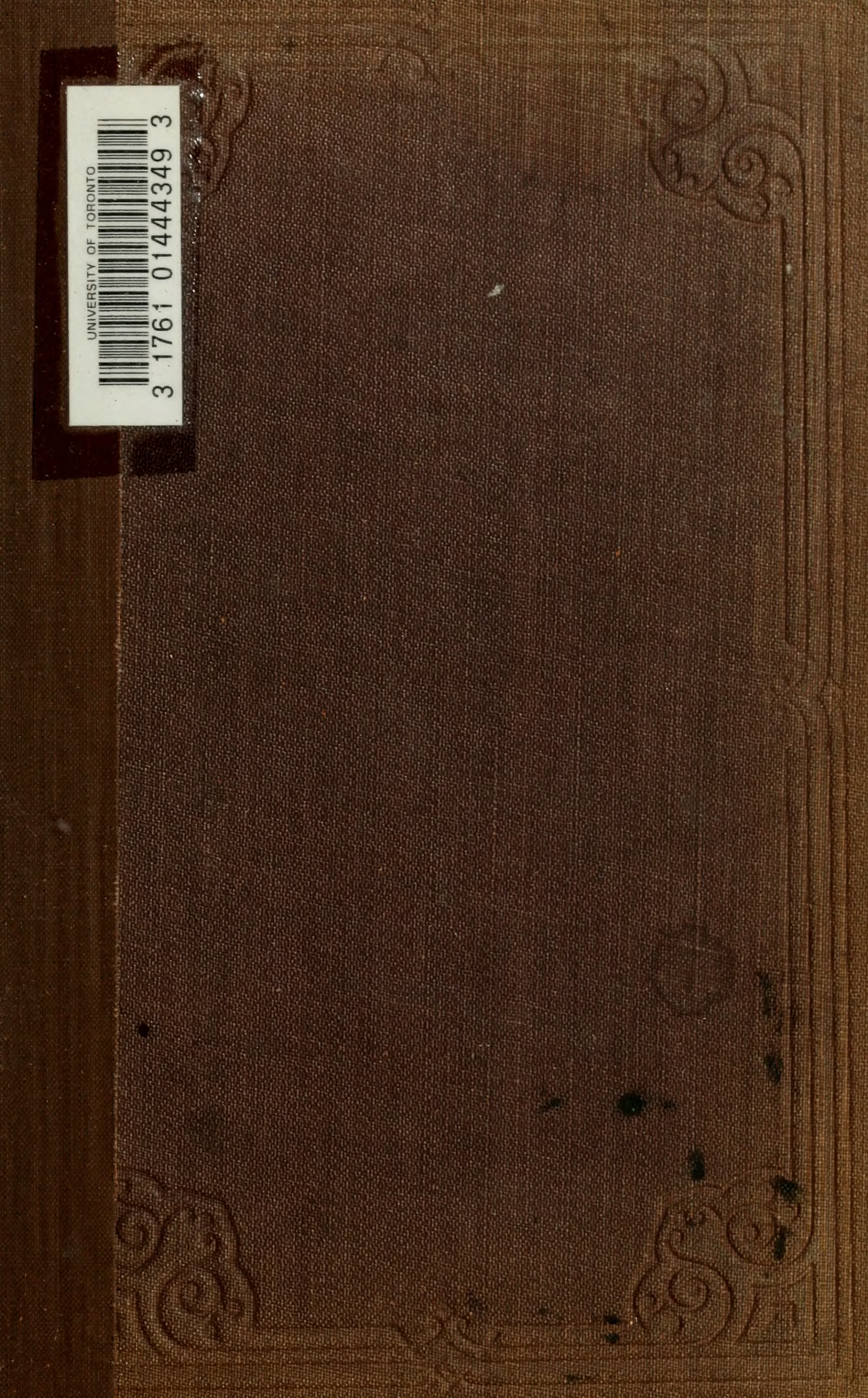
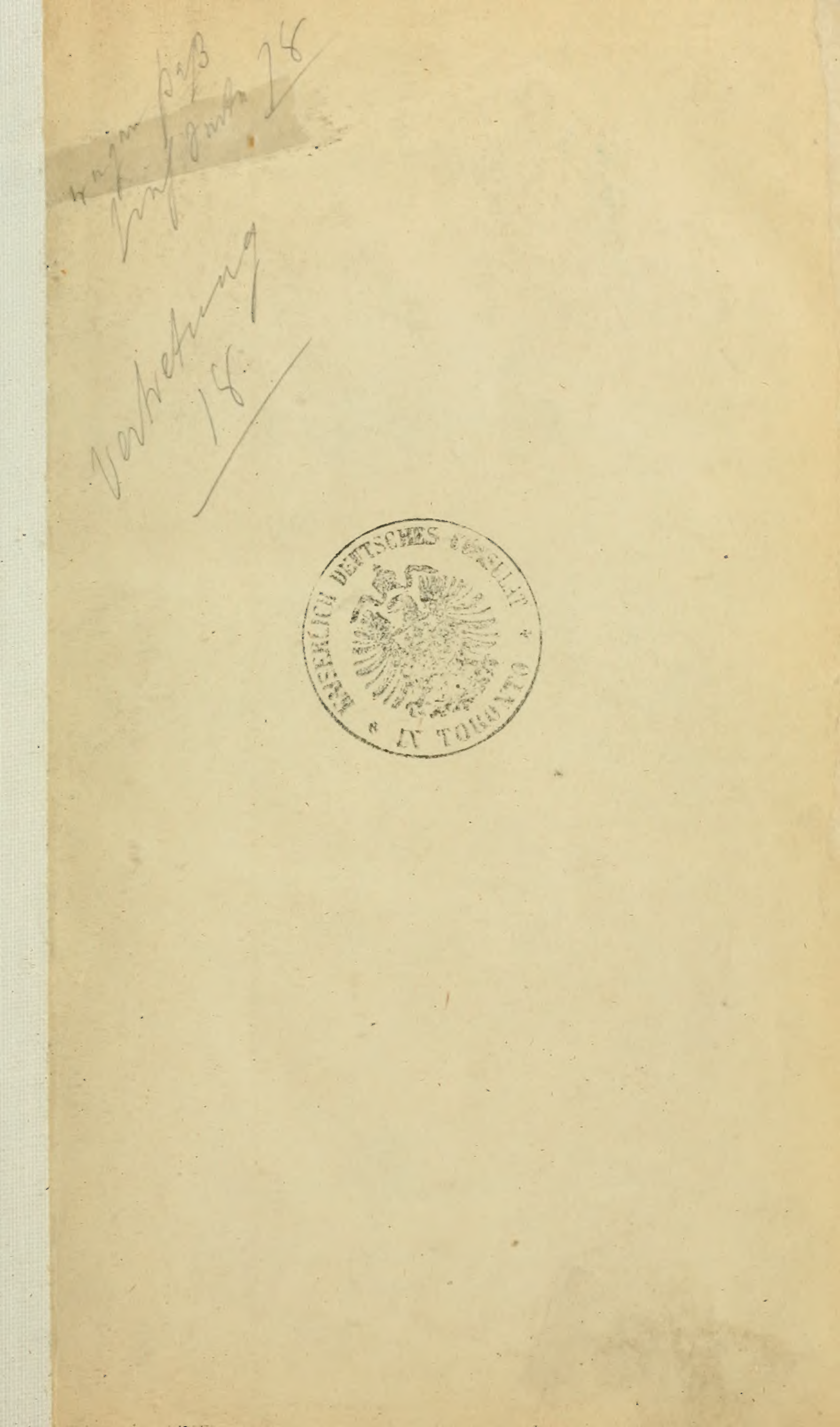
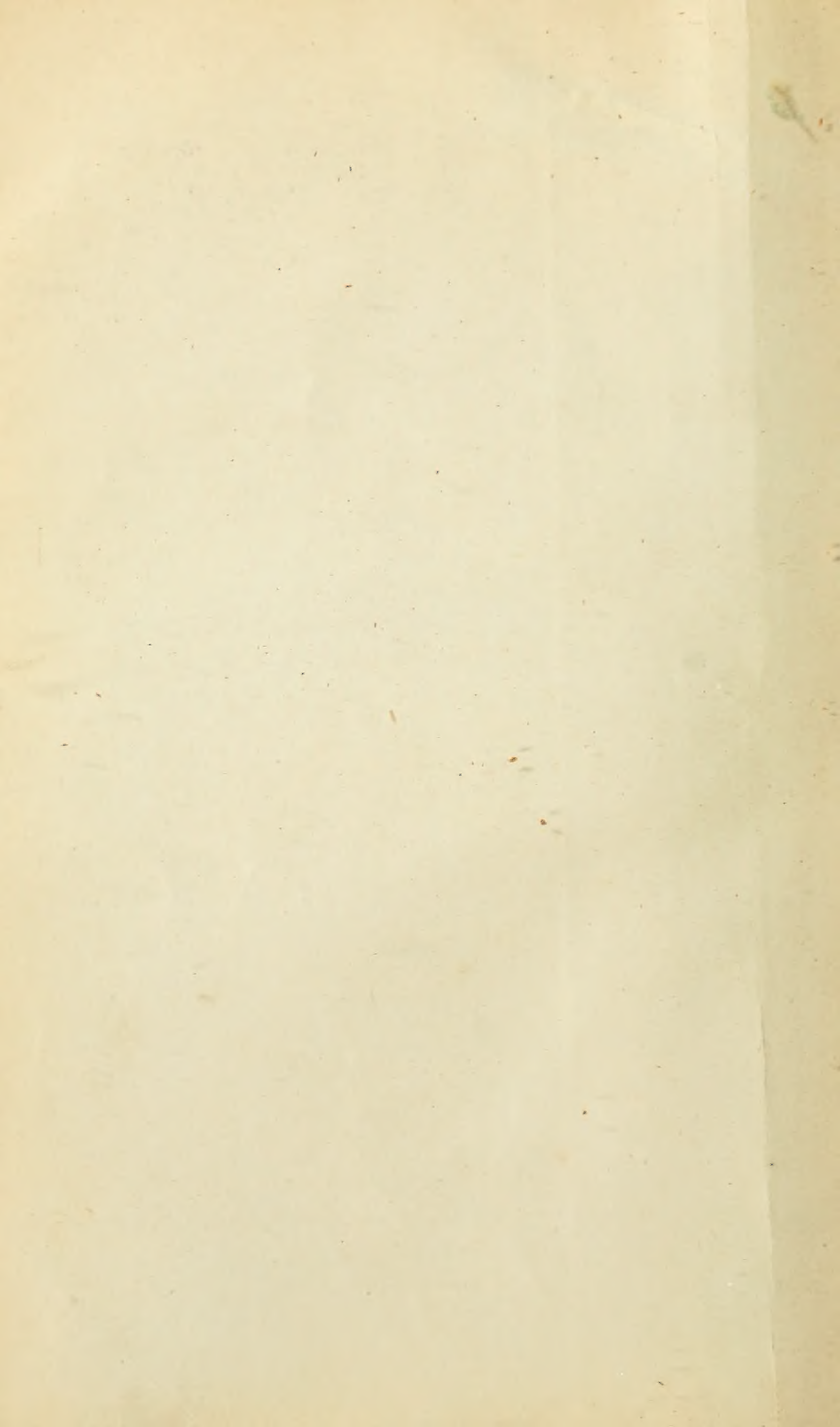

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01444349 3




KAISERLICH DEUTSCHES
IN TORONTO



# Handbuch

des

# Deutschen Konsularwesens

von

B. W. König,
Präsident des Bundesamts für das Heimathwesen.

Dritte Ausgabe.



Berlin 1885.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck.



# Vorwort.

Die öffentliche Diskussion hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit dem beschäftigt, was man Reorganisation des deutschen Konsularwesens nennt. Vorschläge verschiedener Art sind in dieser Beziehung zu Tage getreten und — zum Theil unter Hinweis auf die konsularischen Einrichtungen anderer Staaten — begründet worden. Das jetzt in dritter Ausgabe erscheinende, zuerst im Jahre 1875 veröffentlichte Handbuch des deutschen Konsularwesens beabsichtigt nicht, in Erörterungen über jene Frage einzutreten. Es beschäftigt sich weder mit einer Kritik desjenigen, was ist, noch mit Vorschlägen zu Aenderungen. Vielmehr ist es dazu bestimmt, durch Darstellung und Erläuterung des Bestehenden den deutschen Konsuln zum Leitfaden bei Ausübung ihres Berufs zu dienen. Werden die gesetzlichen Vorschriften und die Anweisungen des Reichskanzlers, welche mit der Verkehrsentwickelung immer gleichen Schritt halten, gewissenhaft und im richtigen Geiste befolgt, so erscheint die Förderung der an die Thätigkeit der Konsuln gewiesenen Interessen gesichert.

Das Handbuch verfolgt aber auch den Zweck, diejenigen Personen, welche das konsularische Amt in Anspruch zu nehmen haben, darüber aufzuklären, was sie bei jetziger Lage der Dinge von den deutschen Konsuln erwarten dürfen.

Die Anordnung des Stoffs ist unverändert geblieben. Im Einzelnen hat die fortschreitende Entwickelung des deutschen Konsularwesens Umarbeitung und Erweiterung erforderlich gemacht. Namentlich haben die den Schiffsverkehr betreffenden Abschnitte Ergänzungen erfahren. Neu bearbeitet ist auch der Abschnitt über die Konsulargerichtsbarkeit, welche seit dem Erscheinen der zweiten Ausgabe gesetzlich geregelt worden ist. Was diesen Gegenstand betrifft, so habe ich mich darauf beschränken müssen, in kurzen Zügen ein Bild der einem Theile der deutschen Konsuln zustehenden richterlichen Thätigkeit zu geben. Auf Einzelnheiten einzugehen, erschien nicht nothwendig, weil die Richterkonsuln mit den erforderlichen literarischen Hülfsmitteln versehen sind. Auch würde eine kommentatorische Behandlung des Gegenstandes den Umfang des Buchs mehr als zulässig ausgedehnt haben.

Die Formulare und Vorbilder des dritten Theils sind einer Durchsicht und, soweit nöthig, der Abänderung unterzogen worden.

Aus dem Anhange ist Einzelnes — weil in neueren Sammelwerken leicht zugänglich — weggelassen worden. Manches ist im Kontexte des Buchs verarbeitet. Dagegen ist die Zusammenstellung über die Militärverhältnisse der Deutschen in den Anhang verwiesen.

Berlin, April 1885.

**Der Verfasser.**

# Inhalts-Verzeichniß.

## Einleitung.

### Geschichtlicher Ueberblick.



## Erster Theil.

### Die Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln im Allgemeinen.

# Dritter Theil.

## Formulare und Vorbilder zum Gebrauch für die deutschen Konsuln.

Seite

# Anhang.

# Einleitung.

## Geschichtlicher Ueberblick.

---

### §. 1.

### Erster Abschnitt.

### Das Konsularwesen im Allgemeinen.

Mit dem Titel *Konsul* ist im Laufe der Zeiten verschiedene Bedeutung verknüpft gewesen. Die Regierung der römischen Republik befand sich in den Händen zweier Konsuln. Die römischen Kaiser, welche die konsularische Gewalt zu ihren Attributen rechneten, führten den Titel fort. Seitens der griechischen Kaiser wurde er zeitweise den Herzogen von Venedig und Neapel verliehen. Später nahmen ihn die Könige von Frankreich, Italien und Deutschland, sowie sarazenische Fürsten Spaniens an. Von den griechischen Kaisern und — im Beginne des zehnten Jahrhunderts — von den anderen Herrschern abgelegt, ging der Konsultitel auf die höchsten obrigkeitlichen Personen unabhängiger italienischer Städte über. Später führten ihn die obersten Gewalthaber Frankreichs.

Wie der Titel Konsul, so reichen auch die Anfänge derjenigen Einrichtungen, welche, gleich den heutigen Konsulaten, den Schutz heimischer Interessen im Auslande bezwecken, in frühe Jahrhunderte zurück. Nicht unpassend sind schon die altgriechischen πρόξενοι. — dies ist noch heute die griechische Bezeichnung für Konsul — als Vorgänger der jetzigen Konsuln bezeichnet worden.

Obwohl alle griechischen Staaten des Alterthums das Gastrecht Fremden gegenüber heilig hielten, waren die Rechte der Fremden

sehr beschränkt. Selbst in Athen, wo die Fremden ausgedehnte Freiheiten besaßen, mußten sie einen athenischen Bürger als [illegible] (Patron) haben, der sie in Prozessen, überhaupt in öffentlichen und Privatangelegenheiten vertrat. Der Proxenos nun war eine Art Staatsgastfreund, der Bürger eines Staates, den ein anderer Staat zum Vertreter seiner Interessen in jenem ernannte. Athen z. B. ernannte einen korinthischen Bürger zu seinem Proxenos in Korinth, der als Gegenleistung für seine Dienste gewisse Vorrechte in Athen erhielt, etwa das Recht des Grundbesitzes in Athen, zuweilen selbst das athenische Bürgerrecht. Die Aufgaben des Proxenos bestanden zunächst in dem Schutz der Bürger desjenigen Staats, den er vertrat. Starb ein Angehöriger dieses Staats, so nahm der Proxenos sich seiner Nachlassenschaft an und benachrichtigte den Angehörigkeitsstaat.

In egyptischen Hafenorten hatten die Griechen auf Grund einer Erlaubniß des Königs Amasis (526 v. Chr.) eigene Magistrate. In Rom gab es besondere Gerichte (die Recuperatorengerichte; der praetor peregrinus), welche Streitigkeiten zwischen römischen Bürgern und Fremden entschieden. Die in den leges Visigothorum erwähnten telonarii, welche die Streitigkeiten der transmarini negociatores nach deren eigenen Gesetzen richteten, sind aus ähnlichen Bedürfnissen, wie die heutigen Konsulate, hervorgegangen.

Im Mittelalter begriff man unter dem Ausdrucke **kaufmännische Konsuln** (Consules mercatorum) die Mitglieder der in südeuropäischen Seestädten bestehenden Handelsgerichte. Unter **Konsuln im Auslande** (überseeische Konsuln, Consuls d'outre mer) verstand man Beamte, welche von Souveränen oder freien Städten in fremde Häfen oder Handelsplätze geschickt wurden, um daselbst den Handel und die Schifffahrt ihrer Nation zu schützen.

Das Institut der Konsuln im Auslande hat sich besonders in Folge der Kreuzzüge ausgebildet. Die fränkischen Fürsten gestatteten denjenigen seefahrenden Nationen und Stadtgemeinden, welche ihnen bei ihren Unternehmungen in der Levante durch Lieferung von Transportfahrzeugen, Proviant u. s. w. Beistand geleistet hatten, in den eroberten Häfen kaufmännische Niederlassungen anzulegen. Dieselben erhielten die ausgedehntesten Vorrechte, namentlich auch — in Uebereinstimmung mit dem im Mittelalter herrschenden Grundsatze der Nationalität des Rechts — die Befugniß, Streitigkeiten ihrer Mitglieder nach ihren heimathlichen Gesetzen durch selbstgewählte

Konsuln entscheiden zu lassen. Die Konsuln gelangten allmälig zu großem Ansehen; sie wurden nicht nur die Häupter der Kolonie, sondern sie galten auch in Ermangelung stehender Gesandtschaften als Repräsentanten ihrer Nation bei der Lokal-Regierung.

Als die christliche Macht im Oriente der muselmännischen Herrschaft gewichen war, ward die Stellung der Konsuln durch Staatsverträge mit den neuen Herrschern sicher gestellt. Unter dem Schutze dieser Verträge hat sich die Macht und das Ansehen der Konsuln weiter entwickelt.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert sendeten einzelne Städte und Staaten auch in ihre europäischen Handelsniederlassungen (Faktoreien) besondere Beamte (Konsuln, Aldermänner, Protektoren), um in denselben die Erhaltung der erworbenen Privilegien, sowie die Anwendung der heimischen Mäaße, Gewichte und Münzen zu überwachen, auch wohl eine Art von Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute auszuüben. Indessen erlangten diese europäischen Konsuln niemals solche Machtfülle wie die Konsuln im Oriente. Selbst ihre geringeren Rechte vermochten sie gegenüber der sich ausbildenden Landeshoheit nicht aufrecht zu erhalten; sie verloren die Gerichtsbarkeit und büßten nach Errichtung stehender Gesandtschaften den repräsentativen Charakter ein.

Auch im Oriente geht in neuerer Zeit das Bestreben der Regierungen dahin, die Befugnisse der fremden Konsuln einzuschränken, namentlich ihnen die Gerichtsbarkeit zu entziehen. Die egyptische Regierung hat durch Verträge mit den in Egypten vertretenen Mächten erreicht, daß die Konsulargerichtsbarkeit zu Gunsten von Landestribunalen, deren Mitglieder theils aus Einheimischen, theils aus Fremden bestehen, beschränkt ist. In der Türkei und anderen nicht christlichen Staaten haben die Konsuln noch bis heute das Jurisdiktionsrecht, eine Art repräsentativen Charakter und damit eine gewisse Exterritorialität (Unabhängigkeit von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates) bewahrt. Die Geschichte des Konsularwesens ist in umfassender Weise behandelt in de Miltitz. Manuel des consuls (London und Berlin 1837). Spätere Arbeiten, von denen nur Leroy, Des consulats, des légations etc. 2. Ausg., Paris. Marescq ainé, 1876. Esperson. Diritto diplomatico Vol. 2 p. 1 (Mailand 1874) und Beach Lawrence. Commentaire zu Wheaton. tom 4. (Leipzig 1880) hervorgehoben werden, haben Miltitz's Arbeit weitergeführt und ergänzt.

§ 2.

# Zweiter Abschnitt.

## Das Konsularwesen der einzelnen Staaten.

### I. Das deutsche Konsularwesen.

Deutschland in seiner Gesammtheit hat es unter seiner früheren Verfassung zu einer konsularischen Vertretung nicht gebracht. Die römisch-deutschen Kaiser stellten keine überseeischen Konsuln an. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert errichteten einzelne deutsche Staaten Konsulate im Auslande. Anfangs in beschränktem Maaße. Friedrich der Große schickte Anträge auf Ernennung von Konsuln oft mit einem: à quoi bon? oder qu'en ai-je besoin? an seine Minister zurück. Allmälig wuchs zwar die Zahl der von den einzelnen deutschen Staaten bestellten Konsuln, zu einer konsularischen Gesammtvertretung Deutschlands kam es aber nicht. Der wiederholt angeregte Plan, gemeinschaftliche Konsuln für sämmtliche zum Zollverein gehörige Staaten zu bestellen, ist nie zur Ausführung gekommen. Vielmehr behielten bis zu den politischen Umgestaltungen des Jahres 1866 die einzelnen deutschen Staaten ihre besonderen Konsuln. Erst nachdem die Mehrzahl der deutschen Staaten sich zu dem Norddeutschen Bunde vereinigt hatte, wurde eine konsularische Vertretung dieses Bundes ins Leben gerufen. Die am 1. Juli 1867 in Kraft getretene Bundesverfassung hatte (Art. 4, Ziffer 9) die Anordnung einer solchen Vertretung der Kompetenz des Bundes unterstellt und die Ernennung der Bundeskonsuln dem mit der Krone Preußen verbundenen Bundespräsidium übertragen. Auf Grund dieser Bestimmungen wurden unterm 3. Dezember 1867 die ersten Konsuln des Norddeutschen Bundes (ein Generalkonsul für Egypten, Konsuln in Beirut, Smyrna, Bosnien, Japan und Moskau) ernannt. Im Laufe der nächsten zwei Jahre wurden Bundeskonsulate an allen Orten gegründet, wo das Bedürfniß des Bundes oder einzelner Bundesstaaten es als erforderlich erscheinen ließ. Hierauf erfolgte die Aufhebung der von den einzelnen Bundesstaaten früher errichteten Konsulate. Die Grundlage des Bundeskonsularwesens bildete neben dem Artikel 56 der Bundesverfassung das Gesetz*), betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, so-

*) Im Laufe dieses Werkes als »Konsulargesetz« bezeichnet. Dieses Gesetz ist im Anhange dieses Buchs und nebst anderen auf das Konsularwesen bezüglichen Gesetzen, Instruktionen u. in einer von Zorn veranstalteten Sammlung (Berlin, Guttentag 1884) abgedruckt.

wie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 137). Um die gleichmäßige Anwendung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu sichern, wurde von dem Bundeskanzler unterm 15. März 1868 eine Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Norddeutschen Bundes erlassen.

Nachdem in Folge des französisch-deutschen Krieges das Verfassungsbündniß Süddeutschlands mit dem Norddeutschen Bunde geschlossen war, nahm dieser neue Bund den Namen Deutsches Reich an. Von Versailles aus kündigte Preußens König am 17. Januar 1871 im Einverständniß mit den deutschen Fürsten und freien Städten die Uebernahme der deutschen Kaiserwürde an.

Das Deutsche Reich, dessen Verfassung demnächst mittelst Gesetzes vom 16. April 1871 sanktionirt ist, umfaßt:

die Königreiche

1. Preußen mit dem Herzogthum Lauenburg,
2. Bayern,
3. Sachsen,
4. Württemberg;

die Großherzogthümer

5. Baden,
6. Hessen,
7. Mecklenburg-Schwerin,
8. Sachsen-Weimar,
9. Mecklenburg-Strelitz,
10 Oldenburg;

die Herzogthümer

11. Braunschweig,
12. Sachsen-Meiningen,
13. Sachsen-Altenburg,
14. Sachsen-Coburg-Gotha,
15. Anhalt;

die Fürstenthümer

16. Schwarzburg-Rudolstadt,
17. Schwarzburg-Sondershausen,
18. Waldeck,
19. Reuß ältere Linie (Greiz),
20. Reuß jüngere Linie (Gera),
21. Schaumburg-Lippe (Bückeburg),
22. Lippe (Detmold);

die freien Städte

23. freie und Hansestadt Lübeck,
24. freie Hansestadt Bremen,
25. freie und Hansestadt Hamburg, endlich
26. die von Frankreich abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen, welche mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt sind.

Die völkerrechtliche Vertretung des Reichs steht verfassungsmäßig dem Kaiser zu. Er ernennt die Gesandten und — nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr — die Konsuln. Seit dem Juni 1871, wo die ersten Ernennungen von Konsuln des Reichs stattgefunden haben, bis zum März 1884 sind an 638 Orten deutsche Konsular-Aemter errichtet worden. Darunter sind 65 Berufskonsulate, 573 Wahlkonsulate. Unter den Berufskonsulaten befinden sich 17 Generalkonsulate (einschließlich derjenigen, deren Inhaber zugleich mit diplomatischem Karakter bekleidet sind), 43 Konsulate und 24 Vizekonsulate. Die deutschen Konsulate vertheilen sich über den ganzen Erdball. Eine anschauliche Uebersicht gewährt die im Auswärtigen Amte aufgestellte Karte (Berlin, Verlag von Dietrich Reimer 1879).

In der Regel veröffentlicht das Auswärtige Amt jährlich ein Verzeichniß der Kaiserlichen Konsulate,' auch bringt das im Reichsamte des Innern bearbeitete, periodisch erscheinende »Handbuch des Deutschen Reichs«, sowie das gleichfalls periodisch — in der Regel jeden Herbst — neu aufgelegte »Handbuch für die deutsche Handelsmarine« solche Uebersichten.

Das oben erwähnte für den Norddeutschen Bund erlassene Konsulargesetz vom 8. November 1867 ist zu einem Reichsgesetze erklärt. Die dazu ergangene Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs datirt vom 6. Juni 1871 und hat nach dem Erscheinen der Seemanns-Ordnung unterm 22. Februar 1873 einen Nachtrag erhalten, welcher die Erläuterungen zu den §§. 26, 32, 33, 34, 37 des Konsulargesetzes in veränderter Redaktion enthält. Englische Uebersetzungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion sind in New York und London erschienen. Die in London veranstaltete Uebersetzung, ingleichen eine englische Uebersetzung der Seemanns-Ordnung, sowie eine englische Uebersetzung des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten, vom 1. Juli 1872 (vergl. §. 78), ist von dem Auswärtigen Amte verschiedenen Konsuln zugefertigt worden.

## II. Das Konsularwesen außerdeutscher Staaten.

Da die deutschen Konsuln nicht selten in der Lage sind, Rechte ihrer Schutzbefohlenen bei den Konsulaten anderer Mächte zu vertreten, so hat es für sie Interesse, zu wissen, welche Vorschriften dem betreffenden Konsulate zur Richtschnur dienen. Es folgt daher hier ein Nachweis der für die Konsuln mehrerer europäischen Staaten, der Vereinigten Staaten von Amerika u. s. w. bestehenden Dienst-Anweisungen. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die deutschen Konsuln auf die — nicht für sie, sondern für die Konsuln anderer Mächte ergangenen — Vorschriften der aufgeführten Anweisungen, Gesetze u. s. w. bezüglich der Ausübung ihrer eigenen Amtsfunktionen sich nicht stützen können. Für die deutschen Konsuln sind in dieser Beziehung lediglich die deutschen Vorschriften maßgebend.

Dies vorausgeschickt gilt bezüglich einzelner Staaten Folgendes:

1. Belgien. Die Règlements consulaires. vom Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten herausgegeben, sind bei Lacroix. Verboekhoeven & Cie. in Brüssel erschienen, zuletzt 1868. Eine neue Ausgabe ist in Bearbeitung. Vergl. auch Arntz. Précis méthodique des Règlements consulaires de Belgique. Bruxelles 1876.

2. Brasilien. Regulamento Consular vom 24. Mai 1872. Da die portugiesische Sprache vielen brasilianischen Konsuln nicht geläufig ist· so hat der Generalkonsul M. Carneiro de Mendoça Franeo die Consular Regulations of the Empire of Brazil. London 1872 in englischer Sprache herausgegeben. Ein Appendix enthält die wichtigsten abändernden Bestimmungen des Reglements von 1872.

3. Dänemark. Instruction pour les Consuls de Danemark à l'étranger. Copenhague. Imprimerie de Bianco Luno. 1868.

4. Frankreich. Eine umfassende Konsular-Instruktion giebt es nicht. Die zahlreichen einzelnen Verordnungen, Instruktionen und Reglements sind zusammengestellt und für den praktischen Gebrauch bearbeitet in de Clerq et de Vallat. Guide pratique des Consulats. 4. Ausgabe, Paris, Perdone-Lauriel 1880 und de Clerq. Formulaire des Chancelleries diplomatiques et consulaires suivi du tarif des Chancelleries et du texte des principales lois. ordonnances. circulaires et instructions

ministérielles relatives aux consulats. 5. Ausgabe, Paris, Perdone-Lauriel 1880.

5. Griechenland. Loi consulaire vom 21. Dezember 1877, in Kraft getreten am 1. Oktober 1882. Athènes. Impr. André Coromilas, 1883.

6. Großbritannien. General Instructions for H. M. Consular officers. Revised, january 1st 1879. London pr. b. Harrison and Sons.

7. Italien. Regolamento per l'esecuzione della legge 28. gennajo 1866 sull'ordinamento del servigio consolare. Firenze, stamperia reale. — Tariffa consolare approvata colla legge 16. giugno 1871. Firenze, regia tipografia. Reglement und Tarif sind ebenso wie das Gesetz vom 28. Januar 1866 selbst auch in französischer Sprache erschienen.

8. Oesterreich-Ungarn. Eine General-Instruktion für die österreichisch-ungarischen Konsuln existirt nicht. Das auf amtlichen Quellen beruhende „Handbuch des österreichisch-ungarischen Konsularrechts“ von Malfatto di Monte Tretto. Wien 1879 (Supplementband von 1883) enthält eine Bearbeitung aller Vorschriften, Reglements und Instruktionen, betreffend das österreichisch-ungarische Konsularwesen.

9. Rußland. Règlement pour les consuls de Russie en Europe et en Amérique. Kaiserlich genehmigt unterm 23. Dezember 1858. Dasselbe wird wahrscheinlich im Jahre 1885 durch ein neues Reglement ersetzt werden.

10. Schweden-Norwegen. Nouveau Règlement du Roi concernant le service Consulaire. Stockholm. P. A. Norstedt & fils 1858. Eine neuere Bearbeitung wird in Kurzem erscheinen.

11. Vereinigte Staaten von Amerika. Regulations for the use of the consular service of the United States. Washington, government printing office, 1881.

# Erster Theil.

## Die Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln im Allgemeinen.

---

### Erster Abschnitt.

### Beruf und Stellung der deutschen Konsuln.

§ 3.

#### I. Der Konsulatsschutz. — Die Schutzgenossen. — Die Staatsverträge des Deutschen Reichs.

1. Das Stehen unter dem deutschen Konsulatsschutz umfaßt zweierlei: einmal die Pflicht der Konsulats-Eingesessenen, sich dem vom Reiche auf die Konsuln übertragenen Imperium zu unterwerfen; zweitens das Recht der Konsulats-Eingesessenen auf die Amtsthätigkeit des Konsuls.

Die Konsuln üben im Lande ihres Amtssitzes obrigkeitliche Rechte Namens des Reichs aus, gleichgültig, ob der Empfangstaat ihnen die Ausübung dieser ihnen übertragenen Rechte im größeren oder geringeren Umfange gestattet. Da die amtliche Stellung, welche die deutschen Konsuln einnehmen, ihnen von der Reichsregierung übertragen ist, so stehen die Reichs-Angehörigen in einem Abhängigkeitsverhältniß zu ihnen. Von den Schutzgenossen im engeren Sinne (s. S. 20) gilt dasselbe; denn indem diese den deutschen Konsulatsschutz nachsuchen, unterwerfen sie sich der Amtsgewalt des Konsuls.

Irrthümlich wird nicht selten diejenige Seite des Konsulatsschutzes, welche sich auf das Abhängigkeitsverhältniß bezieht, außer Acht gelassen. Durch den Ausdruck Konsulatsschutz verleitet, sehen Manche in dem Konsul nur den Berather und Beschützer. Der Deutsche im Auslande ist — wie im Reichstage von einem Kenner bemerkt wurde — immer bereit, die Konsuln als seine speziellen

Agenten, als seine Kommissionäre zu betrachten, der Aufsicht derselben sucht er sich thunlichst zu entziehen. Nichtsdestoweniger bleibt das Abhängigkeitsverhältnis der Konsulats-Eingesessenen ein integrirender Theil der Amtsgewalt des Konsuls.*)

Die zweite Seite des Konsulatsschutzes faßt das Konsulargesetz im §. 1 generell, wie folgt, zusammen: »Die Konsuln des Deutschen Reichs sind berufen, das Interesse des Reichs, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu leisten.«

Es ist eine umfassende Aufgabe, welche hiernach den Konsuln gestellt ist. Und doch ist damit ihr Wirkungskreis keineswegs erschöpft. Ihre Dienste werden von der Reichsregierung, Seitens der einzelnen Bundesstaaten, wie von Privaten, nicht selten auch nach andern Richtungen hin in Anspruch genommen. Bald handelt es sich um ihre Vermittelung zur Erreichung wissenschaftlicher oder kirchlicher Zwecke, bald werden ihnen in Ermangelung diplomatischer Agenten Aufgaben politischer Natur gestellt. Wie mannigfache Ansprüche Privatpersonen erheben, dazu finden sich in jedem Konsulats-Archive umfassende Beläge.

Ihre allgemeine Aufgabe, den Handel und Verkehr Deutschlands zu fördern, wird die Konsuln zunächst zu eingehenden Berichterstattungen an das Auswärtige Amt veranlassen. Während die Allgemeine Dienst-Instruktion sich in dieser Beziehung auf generelle Vorschriften beschränkt — vergl. unten §. 23 Z. 2 — enthalten spätere Zirkulare, namentlich diejenigen vom 25. Juni 1880 und 1. November 1881 Näheres über einzelne Gegenstände, welche die Konsuln für ihre Berichte ins Auge zu fassen haben. Danach wird der Konsul auf die für die deutsche Gewerbthätigkeit in seinem Amtsbezirke sich eröffnenden Chancen des deutschen Absatzes unter eingehender Mittheilung der einschlagenden Verhältnisse aufmerksam zu machen haben und zwar in der Art, daß der heimische Produzent daraus für die Frage, ob, wie und durch wen er dem ausländischen Geschäfte sich würde zuwenden können, zuverlässige Auskunft zu entnehmen vermag. Der Konsul wird ferner über größere Liefe-

*) Vergl. Casaregis, Discursus legales de commercio, II. 174: »Consules a principibus alienis in provincias seu oras alterius principis missi ad ibi residendum, regendum protegendumque subditos suos ibi existentes.« Martens, le guide diplomatique, I. Kap. 12.

rungen und Unternehmungen zu berichten haben, welche im Lande seines Amtssitzes öffentlich vergeben werden. Alles was in das Gebiet des Eisenbahnwesens, des Maschinen- und Schiffbaues fällt, Hochbauten, die Einrichtung von Fabriken, Wasser- und Montanwerken, Telegraphen- und Gasleitungen, Münzprägungen, Armee-, Marine- und andere Staatsbedürfnisse ist in dieser Beziehung für die deutschen Gewerbe- und Handeltreibenden von Interesse. Der Kreis desjenigen, was für die deutsche Industrie in Betracht kommt, ist damit nicht erschöpft. Es giebt noch zahlreiche Zweige, in denen die deutsche Gewerbthätigkeit leistungs- und konkurrenzfähig ist. Kenntniß von allen großen Lieferungen, welche auf solchen Gebieten von dem Staate oder öffentlichen Behörden des Auslandes, von Stadtgemeinden, Korporationen oder großen Privat-Unternehmern vergeben werden, wird für die deutsche Industrie von Werth sein. Es wird darauf ankommen, daß über Fälle dieser Art mit größter Beschleunigung an das Auswärtige Amt Bericht erstattet wird, wobei es genügt, wenn zunächst nur über das Geschäft selbst, dessen Umfang und Bedeutung, über die Stelle, wo die weiteren Erkundigungen einzuziehen sind, sowie über den Termin, bis zu welchem Anmeldungen erfolgen müssen, eine kurze und klare Notiz gegeben wird.

Fernere Förderung wird der Konsul dem deutschen Handel und der deutschen Gewerbthätigkeit dadurch zu Theil werden lassen können, daß er das Bekanntwerden deutscher Firmen im Auslande vermittelt. Freilich wird er dabei mit der größten Vorsicht zu Werke gehen und es vermeiden müssen, irgend welche persönliche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Eine solche Vorsicht wird namentlich am Platze sein, wenn ihm bis dahin unbekannte Geschäftsleute sich mit Anträgen an ihn wenden.

Die Ausdrücke des Konsulargesetzes, „die Konsuln sind befugt, die Konsuln sind berufen, den Konsuln steht das Recht zu," sind mit Rücksicht auf die übliche Gesetzessprache gewählt. Der Befugniß entspricht eine Pflicht. Es steht daher im Allgemeinen allerdings nicht in dem Belieben der Konsuln, ob sie die ihnen durch das Konsulargesetz und amtliche Instruktionen beigelegten Befugnisse ausüben wollen, oder nicht. Vielmehr müssen sie auf Anrufen der legitimirten Interessenten in der Regel Alles thun und leisten, wozu sie kraft ihres Amts ermächtigt sind.*) Indessen geben die Wünsche von Privat-

*) Vergl. den Kommissionsbericht vom 21. Oktober 1867: „Bei dieser ihrer prinzipiellen Zustimmung ging die Kommission jedoch von der Voraussetzung aus,

personen nicht selten über das Zulässige hinaus, namentlich wenn es sich weniger um einen bestimmten Akt konsularischer Thätigkeit als um Förderung von Unternehmungen, um Unterstützung im Allgemeinen handelt. Der Reichskanzler hat es in dieser Beziehung z. B. für nicht statthaft erklärt, daß die Konsuln sich zu Agenten oder Kommissionären für Parteizwecke hergeben. Namentlich sind Ansprüche der Verleger von Zeitungen auf konsularische Beihülfe zur Verbreitung ihrer Blätter im Auslande, ohne Rücksicht auf die politische Färbung der letzteren, abzulehnen oder ohne Antwort zu lassen (Zirkular vom 10. Mai 1883).

Das Streben, seinen Landsleuten nützlich zu sein, kann den Konsul leicht verleiten, Anträge und Reklamationen zu unterstützen, welche seines Beistandes unwürdig sind, oder anderweitige ihm anvertraute Interessen schädigen. Darüber wird bei Niemand ein Zweifel sein, daß der Konsul seine amtliche Dazwischenkunft abzulehnen hat, wenn das Gesuch des Antragstellers den heimathlichen oder den Gesetzen des Staates, in welchem der Konsul residirt, zuwider läuft.*) Aber auch bei an sich unverfänglichen Anträgen muß der Konsul prüfen, ob die sonstigen Verhältnisse ihre Unterstützung gestatten. Der Konsul darf über den Angelegenheiten Einzelner das Ganze nicht aus den Augen lassen. Eine Gunst, welche er für den Einzelnen erlangt, kann ihn in andern Fällen hindern, den Lokalbehörden gegenüber energisch aufzutreten. Daher pflegt das Auswärtige Amt, wenn es einem Konsul Anträge von Privatpersonen übermittelt, demselben eine besondere Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zur Pflicht zu machen. Auch wird es den Konsuln schwerlich übel ausgelegt werden, wenn sie, selbst unaufgefordert, etwaige Bedenken in dieser Beziehung dem Auswärtigen Amte zur Entscheidung unterbreiten.

Wenn dem Konsul gegenüber von Anträgen seiner Schutzbefohlenen Vorsicht angerathen wird, so soll damit keineswegs seinen

---

daß nach der rechtlichen Natur der Amtsbefugnisse und dem Wortlaute der Ueberschrift des Abschnitts II. des Gesetz-Entwurfs die dem Konsul anvertrauten Rechte zugleich Pflichten für ihn enthielten, deren Erfüllung den Bundes-Angehörigen gegenüber er sich nicht entziehen dürfe. Die Bundeskommissarien erklärten es ihrerseits für selbstverständlich, daß den Rechten die Pflichten entsprächen (vergl. §. 18), wodurch jedoch nicht ausgeschlossen sei, daß im einzelnen Falle eine Pflicht vorhanden sein könne, welcher kein Recht korrespondire.

*) Auskunft über Auswanderung nach fremden Staaten soll der Konsul nicht ertheilen, sondern bezügliche Anfragen unbeantwortet an das Auswärtige Amt einreichen.

Pflichten gegen dieselben eine enge Grenze gezogen werden. Der Konsul muß, soweit thunlich, jedem Deutschen — mag er im Konsulatsbezirke anwesend sein oder sich von außerhalb an ihn wenden — die von demselben erbetenen Aufklärungen über Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten geben, ihn in seinen legitimen Bestrebungen, soweit sie in das Thätigkeitsgebiet des Konsuls fallen, unterstützen, ihm in Nothlagen beistehen und ihn gegen Angriffe wider seine vertragsmäßigen oder im Gesetz begründeten Rechte schützen. Auskunft über sachliche Verhältnisse, z. B. über Platz-Usancen, über die zollamtliche Behandlung ein- und ausgehender Waaren und dergleichen darf der Konsul, soweit es ihm möglich ist, sich darüber in Folge persönlicher Erfahrungen oder auf Grund von Erkundigungen bei Behörden, Kaufleuten u. s. w. auszusprechen, in der Regel nicht versagen. Auch wird der Konsul über die Handelsbeziehungen seines Bezirks im Allgemeinen, sowie darüber, ob die Anknüpfung direkter Verbindungen zwischen deutschen Firmen und Handelshäusern seines Bezirks thunlich und räthlich ist, Auskunft nicht verweigern können. Wenigstens wird dies für Orte mit wenig entwickeltem Geschäftsleben, namentlich aber für Länder gelten, welche der Kultur noch wenig erschlossen und mit den deutschen Handelsverhältnissen nur lose verknüpft sind. Handelt es sich dagegen um verhältnißmäßig nahe gelegene, für deutsche Geschäftsleute leicht erreichbare Verkehrscentren im Auslande, so wird der Konsul die betreffenden Auskunftssucher an die dortigen Auskunftsbüreaus, Bankiers oder Exporthäuser verweisen können. Letzteres überhaupt immer dann, wenn er überzeugt ist, daß seine Auskunftsertheilung aus örtlichen Gründen oder sonstwie ein gleiches Maß von Zuverlässigkeit nicht beanspruchen kann. Auch steht dem Konsul frei, mit Rücksicht auf sonstige Verhältnisse, namentlich wenn es sich um Gesuche deutscher Auskunftsbüreaus und ähnlicher Anstalten handelt, welche die Beschaffung und Verwerthung derartiger Auskünfte als Gewerbe betreiben, eine Firma am Orte seines Amtssitzes ausfindig und dem Fragesteller namhaft zu machen, welche bereit und geeignet ist, wegen Beschaffung der gewünschten Auskunft unmittelbar mit den deutschen Handels- oder Gewerbtreibenden in Verbindung zu treten. Die Bescheidung der Gesuchsteller hat in der Regel direkt zu erfolgen, nur in besondern Fällen, z. B. wenn es sich um Erstattung von Auslagen handelt, durch Vermittelung des Auswärtigen Amts. Jedoch sind Anfragen fremder Konsuln über deutsche Handelsverhältnisse stets nur nach

vorherigen Einholung der Genehmigung des Reichskanzlers zu beantworten.

Die Bestrebungen einiger Vereine sind den Kaiserlichen Konsuln besonders zur Förderung empfohlen worden. So die des Zentralvereins für Handelsgeographie in Berlin durch Zirkular vom 18. November 1881. Dieser Verein hat sich die Einrichtung eines deutschen handelsgeographischen Museums in der Hauptstadt des Reiches zur Aufgabe gestellt, welches den deutschen Export- und Import-Interessen zu dienen bestimmt ist. Theils sollen daselbst Muster von den im Auslande begehrten wichtigeren Waarengattungen in marktgängiger Aufmachung vorgeführt werden, um der deutschen Industrie Anleitung zu gewähren, wie die betreffenden Produkte einzurichten sind, um sie auf den fremden Märkten einzuführen oder ihren Absatz zu erweitern. Theils sollen Proben der ausländischen Rohmaterialien, soweit diese für die heimische Produktion und für den heimischen Konsum in Betracht kommen, beschafft werden, um den direkten Bezug nach Deutschland zu fördern. Der Zentralverein rechnet bei seinen Bestrebungen, der deutschen Industrie und dem deutschen Handel ein übersichtliches Bild der für den Export geeigneten Waaren und der mit Vortheil aus dem Auslande zu beziehenden Rohmaterialien zu gewähren, auf die Unterstützung der im Auslande ansässigen Deutschen durch Einsendung von Mustern und Proben nebst erläuternden Notizen. Die Mitwirkung der Kaiserlichen Konsulate soll in dieser Beziehung eine wirksame und zielbewußte Anregung geben.

Daß der Konsul einzelne Handelsgeschäfte vermittelt oder zur Anknüpfung von speziellen Verbindungen mit Firmen seines Bezirks seine amtliche Thätigkeit eintreten läßt, liegt nicht in seiner Stellung. Man kann ihm auch nicht zumuthen, daß er privatrechtliche Angelegenheiten vor den Gerichten seiner Residenz betreibt oder die Rechte deutscher Gläubiger in Konkursen wahrnimmt und dergleichen. Auskunft über Persönlichkeiten, über Solvenz und Kreditwürdigkeit bestimmter Handelshäuser wird der Konsul nur mit der größten Vorsicht geben dürfen. Abgesehen von der Verantwortlichkeit, welche ihm auf Grund seiner Aeußerungen zugemuthet werden könnte, fehlt es auch an jedem Schutz gegen indiskrete, kompromittirende Benutzung etwaiger von ihm ertheilten Auskunft. Jedenfalls hat der Konsul bei Auskunft-Ertheilung über persönliche Verhältnisse hervorzuheben, daß er eine Garantie und Verantwortlichkeit nicht übernimmt.

In Deutschland widmet sich neuerdings eine größere Anzahl von Blättern der Aufgabe, zur Hebung des deutschen Exports nach dem Auslande und zur Förderung des direkten Waarenbezugs aus dem Auslande in der Weise beizutragen, daß sie sich um Inserate aus deutschen industriellen und kommerziellen Kreisen bewerben und die periodisch erscheinenden Nummern des betreffenden Annoncenblatts ausländischen Firmen zusenden, um auf diesem Wege die Anknüpfung von Handelsverbindungen zwischen dem Auslande und dem inserirenden Publikum herbeizuführen.

Es ist — wie ein Zirkular vom 5. Januar 1883 mittheilt — verschiedentlich beobachtet worden, daß diese Blätter die Adressen ausländischer Firmen sich durch Vermittelung der Kaiserlichen Konsulate zu beschaffen gewußt haben. Diese Mitwirkung der Konsulate bei Beschaffung von Firmen-Adressen ist von einzelnen Blättern hinterher in der Weise verwerthet worden, daß sie sich den Anschein zu geben suchen, als ob sie das inserirende Publikum mit solchen ausländischen Firmen in Verbindung zu setzen in der Lage seien, welche unter amtlicher Prüfung und Kontrole ausgewählt worden und hinsichtlich ihrer Solidität besondere Sicherheit böten. Damit die betreffenden Blätter die ihnen durch Vermittelung der Konsulate beschafften Auskünfte fernerhin in dieser Weise nicht mehr ausbeuten, ist den Konsulaten vorgeschrieben, in Fällen, wo derartige Gesuche an sie gelangen, das von ihnen beschaffte Material nicht direkt an die betreffenden Blätter, sondern an das Auswärtige Amt gelangen zu lassen, welches nach Lage des einzelnen Falles wegen der weiteren Verwendung Verfügung treffen wird.

2. Unter Schutzbefohlenen (Schutzgenossen, Unterthanen) der deutschen Konsuln versteht man im Allgemeinen alle Personen, auf welche sich die amtliche Thätigkeit dieser Konsuln bezieht. Sie sind entweder Angehörige des Deutschen Reichs oder Schutzgenossen im engeren Sinne.

a) Was die Angehörigen des Deutschen Reichs betrifft, so wird nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 355) die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. Es kann vorkommen, daß ein Reichsangehöriger gleichzeitig die Staatsangehörigkeit in einem außerdeutschen Lande besitzt. Beispielsweise hebt die Naturalisation in einem solchen die Reichsangehörigkeit nicht auf; die Thatsache des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit ist allein nicht geeignet, den Verlust

der Reichsangehörigkeit herbeizuführen. Wenn daher ein Deutscher im Auslande naturalisirt wird, so behält derselbe gleichwohl seine Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bei und bleibt allen denjenigen Pflichten unterworfen, welche ihm in dieser Eigenschaft obliegen, er wird namentlich in der Regel und abgesehen von besonderen staatsvertragsmäßigen Bestimmungen von der Verpflichtung zum Militärdienst in Deutschland nicht befreit. Andererseits wird zwar auch in den Rechten, welche den Reichsangehörigen als solchen zustehen, durch die in Rede stehende Naturalisation an sich keine Aenderung hervorgebracht, aber die Verpflichtung der Konsuln ihnen beizustehen, wird durch die Rechte desjenigen Staats beschränkt, zu welchem der Reichsangehörige sich in ein Zugehörigkeitsverhaltniß begeben hat. Ferner: Nach §. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erwerben eheliche Kinder eines Deutschen durch die Geburt, auch wenn dieselbe im Auslande erfolgt, die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters; andererseits gewährt die Gesetzgebung mancher Länder allen im Lande Geborenen, auch den Kindern eines Ausländers, die Staatsangehörigkeit. Dergleichen Personen doppelter Staatsangehörigkeit haben, so lange sie in demjenigen fremden Lande wohnen, in welchem sie als Staatsbürger gelten, nur bedingten Anspruch auf den Schutz der dortigen deutschen Konsuln. Sie sind von den staatsbürgerlichen Pflichten gegen ihr zweites Vaterland nicht frei, die Konsuln dürfen daher etwaigen Gesuchen um Schutz gegen Zwang zur Erfüllung solcher Pflichten nicht stattgeben.

Vorsichtige Prüfung werden die Konsuln zu üben haben gegenüber den Ansprüchen derjenigen im Auslande dauernd sich aufhaltenden Deutschen, welche zwar eine fremde Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben, aber doch eine Rückkehr nach Deutschland nicht beabsichtigen, vielmehr den Schwerpunkt ihrer und der Ihrigen Existenz in das Ausland verlegt haben und der deutschen Heimath fremd geworden sind. Solcher Deutschen werden die Konsuln sich zwar insoweit anzunehmen haben, als es sich um die Regelung ihrer noch vorhandenen Beziehungen zu Deutschland handelt. Verwendungen bei den Landesbehörden zu Gunsten derselben werden aber in der Regel nicht im deutschen Interesse liegen.

Deutschen Auswanderern, d. h. solchen Personen, welche auf ihren Antrag aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen sind, dürfen die Konsuln ihren amtlichen Beistand in der Regel nicht zu Theil werden lassen. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche

ihre deutsche Staatsangehörigkeit aus sonstigen gesetzlichen Gründen verloren haben. Das hindert aber nicht, daß der Konsul auch in die Lage kommen kann, das Interesse von Auswanderern wahrzunehmen. Die Mitwirkung der Konsuln bei Untersuchung von Beschwerden deutscher Auswanderer über ihre Behandlung auf deutschen Schiffen darf z. B. nicht abgelehnt werden, da der Konsul nach § 33 des Konsulargesetzes die Polizeigewalt über die im Hafen liegenden deutschen Schiffe ausübt.

Bisher ist es nicht für zulässig erachtet, daß die Konsuln deutschen Staatsangehörigen, welche sich der heimischen Militärpflicht entziehen, den Beistand versagen. Amtshandlungen, zu welchen der Konsul jedem Deutschen gegenüber verpflichtet ist, werden daher aus dem Grunde, weil der darum Nachsuchende seinen militärischen Pflichten nicht genügt hat, nur abgelehnt werden können, wenn dies im Gesetz, resp. der Allgemeinen Dienst-Instruktion ausdrücklich vorgeschrieben ist, z. B. wenn es sich um Immatrikulirung, Paß-Ertheilung, um Mitwirkung bei Anmusterungen handelt. Es kommen aber auch Fälle vor, wo der Konsul zwar zu Gunsten von Deutschen einschreiten kann, wo dem Betreffenden aber kein Anspruch auf eine positive Thätigkeit des Konsuls zur Seite steht, z. B. wenn Reklamationen, Verwendungen u. s. w. bei fremden Behörden in Frage stehen. (S. oben S. 12.) In solchen Fällen wird der Umstand, daß der den konsularischen Schutz Nachsuchende seiner heimathlichen Wehrpflicht nicht genügt hat, als ein Moment für die Ablehnung konsularischer Mitwirkung in Betracht kommen.

Wenn zu einer im Amtsbezirke des Konsulats etablirten Handelsgesellschaft Theilnehmer verschiedener Nationalität, darunter Deutsche gehören, so wird der deutsche Konsul den Schutz über die Gesellschaft jedenfalls nur dann übernehmen können, wenn die nichtdeutschen Theilnehmer unter Zustimmung ihrer Schutzbehörde damit einverstanden sind. In wie weit freilich die Amtsthätigkeit des deutschen Konsuls in Bezug auf eine solche Gesellschaft sich äußern kann, hängt von verschiedenen Umständen ab. In den Kulturstaaten zunächst von dem Recht des Landes, in welchem die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat. Denn dieses Recht beherrscht die Gesellschaft und die Handelsgesellschafter als solche. In denjenigen nichtchristlichen Ländern, in welchen die Ausländer vermöge der ihnen gewohnheitsmäßig oder auf Grund von Staatsverträgen zustehenden Exterritorialität dem Rechte und den Konsulargerichten ihres eigenen Landes unterstehen, kann, wenn die Gesellschafter verschiedener Natio-

nalität sind, die Bestimmung des einheitlichen, die Handelsgesellschaft beherrschenden Rechts höchst schwierig sein. Zu vergleichen das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Juli 1884 in Sachen Retz v. Lemaschefffsky. Bezüglich einer in einem solchen Lande von Deutschen unter deutschem Konsulatsschutz auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 415) errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft ist — im September 1884 — von dem Auswärtigen Amte ausgesprochen worden, daß auch Mitglieder nichtdeutscher Nationalität ohne Zustimmung ihrer Schutzbehörde in das Mitgliederverzeichniß aufgenommen werden könnten. Vergl. auch das Urtheil des internationalen Appellhofes zu Alexandrien vom 12. Januar 1882 in Sachen der Société anonyme des eaux du Caire gegen die Verwaltung der egyptischen Staats-Eisenbahnen (Jurisprudence des tribunaux de la réforme. 1re partie. t. VII S. 67). Es bleibt freilich nicht ausgeschlossen, daß bei solchen Gesellschaften und Genossenschaften von Mitgliedern verschiedener Nationalität schwer beizulegende Kompetenzkonflikte zwischen den Konsulargerichten, welchen die einzelnen Mitglieder unterstehen, eintreten.

b) Das Konsulargesetz erwähnt als Schutzbefohlene der deutschen Konsulate weiter die Angehörigen befreundeter Staaten. Die Allgemeine Dienst-Instruktion bemerkt dazu erläuternd:

„Zu den andern befreundeten Staaten, deren Angehörigen die Konsuln Rath und Beistand zu gewähren haben, gehören zunächst Oesterreich, Luxemburg und die Schweiz*), da diesen Staaten gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. Jedoch haben die deutschen Konsuln sich der Angehörigen der genannten Staaten nur dann anzunehmen, wenn die betreffenden Individuen es beantragen und ein eigner Konsularbeamter ihres Staats nicht am Orte ist. Eine Verpflichtung für die Angehörigen dieser Staaten, sich in Ermangelung eines eignen Konsuls an die deutschen Konsuln zu wenden, besteht nicht. Kommen bei der konsularischen Vertretung der Angehörigen der genannten Staaten Amtshandlungen vor, für welche tarifmäßig Gebühren zu erheben sind, so sind diese Gebühren zu erlegen. In wie weit den Angehörigen anderer als der genannten drei Staaten

*) Vergl. Art. 22 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 323). — Luxemburg gehört dem deutschen Zoll- und Handelssysteme an. — Mit der Schweiz sind besondere Verabredungen getroffen (Zirkulare vom 24. April 1871 und 28. Oktober 1872).

der Beistand der deutschen Konsuln zu ertheilen ist, wird durch Spezial-Instruktionen bestimmt.«

Der Umstand, daß Oesterreicher, Luxemburger, Schweizer bis dahin unter dem konsularischen Schutz einer andern Macht gestanden haben, schließt an sich ihre Aufnahme in den deutschen Konsulatsschutz nicht aus. Doch müssen Geschäfts-Angelegenheiten solcher Personen, welche während des Schutzverhältnisses zu einem andern Konsulate anhängig gemacht worden sind, völlig abgewickelt werden, ehe der deutsche Schutz ertheilt werden kann. Da überhaupt ein Wechsel des Schutzes mannigfache Mißstände mit sich führt, so ist bestimmt, daß die Kaiserlichen Konsulate nur diejenigen Schweizer in den deutschen Konsulatsschutz aufnehmen sollen, welche sich bei Nachsuchung desselben verpflichten, das Schutzverhältniß nicht zu wechseln.

Für andere als die genannten oder solche Staatsangehörige, welche durch spätere Instruktionen des Reichskanzlers dem deutschen Konsulatsschutz zugewiesen werden, darf der Konsul — abgesehen von den de facto Unterthanen — in keiner Weise amtlich einschreiten. Wenn einzelne Konsuln dies dennoch unbefugter Weise gethan haben, so ist dies vom Auswärtigen Amte nicht gutgeheißen worden.

c. Im türkischen Reiche nebst Vasallenstaaten, sowie in Marokko, China, Japan und andern außereuropäischen Ländern kommt außer den Reichsangehörigen und den Angehörigen befreundeter Staaten noch eine dritte Kategorie von Schutzbefohlenen der deutschen Konsulate in Betracht, die sogenannten de facto Unterthanen, das sind Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten. Das Nähere ergiebt sich aus der amtlichen Instruktion vom 1. Mai 1872, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche u. s. w. Inhalts dieser Instruktion können als de facto Unterthanen auf ihren Antrag den deutschen Schutz erhalten: 1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Angehörige*) solcher Personen; 2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können; 3. Die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis

*) Unter »Angehörigen« sind nicht etwa alle, auch entfernte Verwandte zu verstehen, sondern nur Ehefrauen, Kinder und sonstige im Haushalt befindliche nahe Verwandte.

und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und Konsular-behörden; 4. Familien*) der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben. Die Bestimmungen dieser, nur für die erwähnten Länder und die daselbst bestehenden deutschen Konsulate erlassenen Spezial-Instruktionen dürfen ohne spezielle Genehmigung des Reichskanzlers auf andere Länder und Konsulate nicht ausgedehnt werden.

Die unter b) und c) aufgeführten Kategorien umfassen die Schutzgenossen im engeren Sinne.

d) Lediglich vorübergehender Natur sind die Beziehungen der Kaiserlichen Konsuln zu den Angehörigen solcher Staaten, die mit dem Staate, in welchem der deutsche Konsul residirt, ihre diplomatische Verbindung abgebrochen und in Folge dessen die offiziöse Wahrnehmung ihrer Interessen den deutschen Konsuln übertragen haben. Diese Beziehungen bedürfen um so weniger einer näheren Beleuchtung, als in solchen Fällen die deutschen Konsuln wesentlich als Beauftragte der betreffenden fremden Regierung anzusehen sind und durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes besondere Weisungen zu erwarten haben. Daß die Uebernahme einer solchen offiziösen Beschützung der Angehörigen eines fremden Staats nicht ohne Genehmigung der Reichsregierung erfolgen darf, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

3. Die Allgemeine Dienst-Instruktion sichert den Konsuln die Mittheilung derjenigen Staatsverträge zu, deren Beobachtung sie zu überwachen haben. Es kann daher von einer Aufzählung der hier etwa in Betracht kommenden Verträge abgesehen werden. Dies um so mehr, als ein solches Verzeichniß doch in kurzer Zeit unvollständig werden würde. Bemerkt mag werden, daß ein amtlicher Abdruck sämmtlicher Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande aus den Jahren 1851 bis 1872 in dem letztgedachten Jahre in Berlin erschienen ist, und daß die von dem Deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten mit fremden Mächten abgeschlossenen, noch in Kraft stehenden konsularrechtlichen Vereinbarungen von dem Auswärtigen Amte, im R. v. Decker'schen Verlage, Marquardt & Schenck, unter dem Titel: „Deutsche Konsularverträge“ 1878 herausgegeben worden sind. Die deutschen Auslieferungsverträge sind ebenfalls vom Auswärtigen

*) Unter „Familie“ sind auch hier nur Ehefrauen, Kinder und sonstige im Haushalt befindliche nahe Verwandte zu verstehen.

Amte herausgegeben, Berlin 1875, Verlag der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

## §. 4.

## II. Oeffentlicher Charakter. — Berufskonsuln; Wahlkonsuln.

1. Die Völkerrechts-Lehrer haben die Frage aufgeworfen, ob den Konsuln der diplomatische Charakter zustehe, ob sie öffentliche Minister (ministres publics) seien. Während Einige ihnen diesen Charakter bestreiten, haben Andere, nicht selten sogar mit einem gewissen Eifer ausgeführt, daß die Konsuln — wenigstens die nicht handeltreibenden — ebenso wie die Gesandten als diplomatische Personen anzusehen seien. Von wesentlich praktischer Bedeutung sind diese Meinungsverschiedenheiten nicht. Verträge, Gesetz und Herkommen gewähren den Konsuln zum Schutz ihrer Stellung gewisse Vorrechte. Um dem Konsul den Genuß dieser Vorrechte im einzelnen Falle zu sichern, bedarf es keiner theoretischen Erörterungen, sondern einfach der Berufung auf die betreffenden Vertragsbestimmungen, das Gesetz, den allgemeinen Gebrauch. Andrerseits werden Deduktionen über die Diplomaten-Eigenschaft der Konsuln schwerlich eine Regierung bewegen, einem Konsul über das gesetzliche, herkömmliche oder vertragsmäßige Maß hinaus Vorrechte zuzugestehen. Die deutsche Reichsregierung erkennt die Konsuln nicht als diplomatische Agenten an.*)

2. In Bezug auf das Maß der den Konsuln bewilligten Vorrechte wird in der Regel ein Unterschied zwischen den abgesandten Konsuln (Consules missi) und den Wahlkonsuln (Consules electi) gemacht.**) Erstere, von dem Konsulargesetz als

---

*) Der §. 8 des Konsulargesetzes unterstellt die Konsuln nach einzelnen Richtungen hin denselben Bestimmungen, wie die diplomatischen Agenten. Aehnlich der §. 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61). In den Motiven zu §. 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) wird es ausdrücklich für allgemein anerkannten Rechtens erklärt, daß die Konsuln im Prinzip als diplomatische Personen nicht angesehen werden. In Oesterreich-Ungarn werden die fremden Konsularfunktionäre gleichfalls nicht als diplomatische Personen behandelt. Vergl. Malfatti di Monte Tretto, Handbuch, S. 661. Die französische Instruktion vom 8. August 1814 bezeichnet die Konsuln als politische Agenten (agents politiques).

**) In neueren Konsularverträgen wird in dieser Beziehung das Gewicht auf die Staatsangehörigkeit gelegt. Vergl. den deutsch-amerikanischen Vertrag Art. 3, den deutsch-russischen Vertrag Art. 2 2c.

Berufskonsuln bezeichnet, sind, wie bereits der Name ergiebt, von dem ernennenden Staate in das Ausland entsendet oder sie werden wenigstens, wenn sie in Ausnahmefällen bereits vor ihrer Ernennung einen Wohnsitz an dem Orte ihrer amtlichen Residenz gehabt haben, als nach diesem Ort abgesandt angesehen und der fremden Regierung gegenüber als Berufskonsuln bezeichnet. Die deutschen Berufskonsuln müssen das Bundesindigenat, d. h. die durch Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworbene Reichsangehörigkeit besitzen.

Wahlkonsuln sind solche Konsuln, welche der ernennende Staat aus den am Orte des Konsulats befindlichen handeltreibenden oder sonst geeigneten Persönlichkeiten entnimmt. Zu deutschen Wahlkonsuln sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

Die Berufskonsuln werden aus Reichsmitteln besoldet; für die Wahlkonsuln ist das Konsulat wesentlich ein Ehrenamt, indem sie nur die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich beziehen, aber keine sonstige Besoldung empfangen.

Die Konsulate des Deutschen Reichs sind der überwiegenden Mehrzahl nach Wahlkonsulate — im Jahre 1884: 573 gegen 65 Berufskonsulate. Es sind nicht ausschließlich Erwägungen finanzieller Natur, welche die Reichsgewalt dahin geführt haben, nur an den wichtigeren Plätzen Berufskonsulate zu errichten. Auch andere Staaten haben bisher dem gemischten Systeme den Vorzug gegeben. In der That bietet eine zweckmäßige Verbindung der Berufskonsulate mit den Wahlkonsulaten mancherlei Vortheile. Während die Berufskonsuln durch genaue Bekanntschaft mit den deutschen Verhältnissen und Interessen, durch besondere Fachkenntnisse und durch völlige Unabhängigkeit von fremden Einflüssen vorzugsweise im Stande sein werden, auf die nationale Auffassung und kräftige Verfolgung der vaterländischen Interessen hinzuwirken, werden die meist dem Handelsstande angehörigen Wahlkonsuln besonders in den Fällen, wo es auf rein kommerzielle Zwecke oder auf lokale Eigenthümlichkeiten und spezielle Bekanntschaft mit den an dem Orte geeigneten Mitteln und Wegen ankommt, sich nützlich erweisen können. Aus solchen Gründen werden in der Regel für ganze Länder oder größere Gebietstheile besoldete Beamte als Generalkonsuln oder Konsuln abgesendet, dagegen an den einzelnen wichtigen Handels- und Seeplätzen eines solchen Generalkonsulatsbezirks Kaufleute oder sonstige Bewohner des Orts als Konsuln oder Vizekonsuln angestellt. Die

Erfahrung hat gelehrt, daß letztere, mit kaum nennenswerthen Ausnahmen, für die allgemeinen deutschen Interessen, sowie für die Angelegenheiten einzelner deutscher Staatsangehöriger wesentliche Dienste zu leisten den Willen und die Fähigkeit haben. Die allzu große Vermehrung der Berufskonsulate würde nach verschiedenen Richtungen hin nicht ohne Bedenken sein. Sie würde namentlich die Konsuln an untergeordneten Plätzen allen Gefahren einer isolirten Stellung und einer nicht ausreichenden Berufsthätigkeit aussetzen und einen, den Dienst-Interessen nicht förderlichen zu häufigen Stellenwechsel im Gefolge haben. Vergl. den stenographischen Bericht über die Reichstagsverhandlungen von 1874 (25. Sitzung vom 5. Dezember 1874).

## §. 5.

## III. Befreiungen und Vorrechte.

Die Reichsregierung erkennt, wie bereits erwähnt, weder den fremden Konsuln in Deutschland die Eigenschaft als diplomatische Personen zu, noch beansprucht sie diese Eigenschaft für die deutschen Konsuln. Die deutschen Konsuln können also die Vorrechte, welche völkerrechtlich den diplomatischen Personen zustehen, nicht in Anspruch nehmen. Aber es ist seit lange völkerrechtlicher Gebrauch, den Konsuln mit Rücksicht auf ihre amtliche Eigenschaft gewisse Vorrechte vor andern Fremden einzuräumen. Welches diese Vorrechte sind, darüber herrscht eine übereinstimmende Staatenpraxis nicht. Deshalb sind sie häufig zum Gegenstand von Vereinbarungen unter den Staaten gemacht worden. Auch der Norddeutsche Bund ist von Anfang seines Bestehens an bemüht gewesen, die Stellung seiner Konsuln durch Verträge zu sichern. Der Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 14. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 317) beschränkte sich noch darauf, für die beiderseitigen Konsuln diejenigen Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse zu stipuliren, deren sich die Konsuln der meistbegünstigten Nation erfreuen. Aber bald ging der Norddeutsche Bund, später das Deutsche Reich, an den Abschluß umfassender Konsularverträge. Am 21. Dezember 1868 wurde ein solcher mit Italien abgeschlossen (Bundesgesetzblatt de 1869 S. 113), welcher am 7. Februar 1872 (Reichsgesetzblatt S. 134) auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde. Es folgten die Konsularkonventionen mit Spanien vom $\frac{\text{22. Februar 1870}}{\text{12. Januar 1872}}$ (Bundesgesetzblatt de 1870 S. 99 und Reichsgesetzblatt de 1872

S. 211) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt de 1872 S. 95), sowie mit Rußland vom 8. Dezember / 26. November 1874 (Reichsgesetzblatt de 1875 S. 145), welche letztere durch die Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Betheiligung der Konsuln bei Regulirung von Hinterlassenschaften vom 12. November / 31. Oktober 1874 (Reichsgesetzblatt de 1875 S. 136) ergänzt wird. Die zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossene Konvention wegen Zulassung preußischer Konsuln in den niederländischen Kolonien wurde durch Deklaration vom 11. Januar 1872 (Reichsgesetzblatt S. 67) auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien ausgedehnt. Weitere Konsularverträge hat das Reich abgeschlossen mit: Hawai am 25. März / 19. September 1879 (Reichsgesetzblatt de 1880 S. 121), Griechenland am 26. November 1881 (Reichsgesetzblatt de 1882 S. 101), Brasilien am 10. Januar 1882 (Reichsgesetzblatt S. 69), Serbien am 6. Januar 1883 (Reichsgesetzblatt S. 62). Bestimmungen bezüglich der Zulassung von Konsuln und der ihnen zustehenden Befugnisse finden sich auch in zahlreichen zwischen dem Reiche und anderen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträgen. Das Auswärtige Amt hat, wie bereits bemerkt, im Jahre 1878 die damals in Kraft stehenden, auf das Konsularwesen Bezug habenden vertragsmäßigen Bestimmungen — sowohl die vom Reiche als die von dem früheren Zollverein bezw. einzelnen Bundesstaaten vereinbarten — veröffentlicht. Die letzteren sind noch jetzt insoweit maßgebend, als der Gegenstand nicht durch Verträge des Reichs geregelt ist.

Die oben erwähnten, vom Reiche abgeschlossenen Konsularverträge enthalten zwei Kategorien von Bestimmungen. Einmal setzen sie fest, welche Vorrechte und Befreiungen die Konsuln für ihre Person, bezw. ihre Archive, Wohnungen und Amtsräume haben sollen. Sodann bestimmen sie, welche Amtshandlungen die Konsuln des einen Theils in dem Gebiete des anderen Theils ausüben dürfen. Die Vertragsbestimmungen der letzteren Art sind für die im zweiten Theile dieses Buchs erörterten Verhältnisse von Bedeutung. Hier soll auf die Immunitäten*) und Privilegien, welche die erwähnten

*) Darunter wird bald allgemein die Befreiung von persönlichen Leistungen, bald die den Konsuln gewährte Befreiung von Verhaftung und Gefangenhaltung verstanden.

Konsularverträge — im Ganzen übereinstimmend — den deutschen Konsuln einräumen, näher eingegangen, auch erörtert werden, was den deutschen Konsuln in denjenigen Staaten, mit welchen das Reich keine Konsularverträge abgeschlossen hat, an Vorrechten und Befreiungen gewährt zu werden pflegt. Vorausgeschickt wird, daß die vertragsmäßigen ebenso wie die gewohnheitsmäßigen Rechte und Befreiungen den Konsuln nur innerhalb ihres Amtsbezirks zustehen.

I. Die vertragsmäßigen Rechte der deutschen Konsuln sind folgende:

a) Die Konsuln, welche deutsche Staatsangehörige bezw. nicht Angehörige des Landes ihres Amtssitzes sind bezw. nicht Gewerbe oder Handel treiben, dürfen nicht verhaftet oder gefangengehalten werden, ausgenommen, wenn eine solche strafbare Handlung vorliegt, welche nach der Landesgesetzgebung ihrer Residenz als ein schweres Verbrechen (crime) angesehen wird bezw. vor das Geschworenengericht gehört. Treiben sie Handel oder Gewerbe, so kann Personalarrest wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, nicht aber wegen sonstiger Zivilverbindlichkeiten verhängt werden.

In den Konsularverträgen mit Italien und Spanien ist die Befreiung von der Haft wegen leichterer strafbaren Handlungen nur den Berufskonsuln gewährt; in den Verträgen mit Rußland, Amerika, Hawai, Griechenland, Serbien sind allgemein die Konsuln, welche Angehörige des ernennenden Staates bezw. nicht Angehörige des Landes ihres Amtssitzes sind, als der persönlichen Immunität theilhaftig bezeichnet. In letztgedachten Ländern können mithin auch deutsche Wahlkonsuln, sofern sie nicht Staatsangehörige des Landes ihrer Residenz sind, die ausgedehntere Haftfreiheit haben. Nach der erläuternden Deklaration zu dem Vertrage mit Hawai (Reichsgesetzblatt 1880 S. 143) ist das »Handelsgeschäfte betreiben« dahin zu verstehen, daß damit die Betreibung irgend eines außerhalb der konsularischen Funktionen gelegenen, Gewinn bringenden Geschäfts oder Gewerbes gemeint ist.

Abgesehen von dem Schutz gegen die Personalhaft in Zivil- und leichteren Strafsachen sind die deutschen Konsuln — auch die Berufskonsuln — von der Ortsgerichtsbarkeit nicht befreit.*) Exterritorialität steht ihnen nicht zu, vielmehr müssen sie vor den, nach der Landesgesetzgebung zuständigen Gerichten des Landes ihres amt-

*) Vergl. Phillimore, International Law, 2. Ausg. II. S. 264. — Esperson, Diritto diplomatico, II. 1. S. 60.

lichen Wohnsitzes Recht nehmen (vergl. unten §. 18 Ziffer 3). Die Verträge mit Rußland, Griechenland und Serbien enthalten die Bestimmung, daß die Landesgerichte den deutschen Konsuln, wenn sie dieselben als Zeugen zu vernehmen wünschen, ein Einladungsschreiben — also nicht die gewöhnliche Vorladung mit Strafandrohung — zugehen lassen und dieselben im Fall der Verhinderung in ihren Wohnungen vernehmen oder sich mit ihrem schriftlichen Zeugniß begnügen sollen.

b) Die deutschen Konsulatsarchive sind unverletzlich. Die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande dieselben einsehen oder mit Beschlag belegen. In einigen Verträgen ist diese Unverletzlichkeit der Archive auf die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln ausgedehnt und den Landesbehörden in solche Räume einzudringen nur dann gestattet, wenn es sich um Verfolgung von Verbrechen handelt.

Konsuln, welche Handelsgeschäfte treiben, müssen die das Konsulat betreffenden Papiere abgesondert von ihren kaufmännischen Büchern und Skripturen aufbewahren.

c) Die Konsuln des Reichs dürfen über dem äußeren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das deutsche Wappen mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen.

Dieses äußere Abzeichen soll, wie die deutsch-russische Konsularkonvention hervorhebt, vorzugsweise dazu dienen, den betreffenden Seeleuten oder Landesangehörigen das Konsulatsgebäude kenntlich zu machen. Ein Asylrecht wird dadurch nicht begründet; die Konsuln dürfen unter keinen Umständen ihr Haus zu einem Zufluchtsort für Verbrecher hergeben, sie dürfen den Landesbehörden eine Auskunft darüber, ob sich ein verfolgter Verbrecher in ihrem Hause befinde, niemals verweigern.

Das von den deutschen Konsuln zu führende Wappen ist das sogenannte mittlere. Es besteht in dem schwarzen, einköpfigen rechtssehenden Reichsadler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollernschilde belegten preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen. Letztere besteht aus einem goldenen Stirnreif, der aus vier größeren und vier kleineren, abwechselnd neben einander gestellten, oben abgerundeten, mit Brillanten eingefaßten goldenen Schildchen gebildet ist. In den größeren Schildchen zeigt sich ein aus Brillanten zusammengesetztes gerades Kreuz, welches in den Winkeln von gleichgeformten Kreuzlein begleitet wird. In

den kleineren Schildchen des Stirnreifs erscheint der ebenfalls mit Brillanten besetzte Reichsadler, über dessen Haupt ein achtstrahliger Stern schwebt.

Auf den größeren Schildchen ruhen vier goldene reichverzierte Bügel, welche im Scheitelpunkt, wo sie zusammentreffen, in einem Rankenornament endigen, aus welchem sich der blaue, goldbereifte, bekreuzte und mit Steinen geschmückte Reichsapfel erhebt. Die Reichskrone ist gelb gefüttert, und eine Mütze, mit Goldstoff überzogen, ragt über die Schildchen des Stirnreifs bis zur halben Höhe der Bügel empor. Der Reichsadler ist in ein goldenes Schild gesetzt, welches von zwei, auf einer Konsole stehenden, mit Eichenlaub bekränzten und umgürteten, mit Keulen bewaffneten bärtigen wilden Männern gehalten wird. Vergl. Erlaß vom 3. August 1871 (Reichsgesetzblatt S. 318 und 453), welcher durch Allerhöchstes Handschreiben an den Reichskanzler vom 15. Oktober 1871 ergänzt ist.

Abbildung des Wappens ist den deutschen Konsulaten mittelst Zirkulars vom 20. März 1872 mitgetheilt und dabei bemerkt, daß statt des beschriebenen, hierunter abgebildeten mittleren Wappens die Konsuln auch das kleinere anbringen können, welches sich von dem mittleren dadurch unterscheidet, daß die Konsole und die darauf stehenden Schildhalter wegfallen.



Die Konsuln können ferner auf dem Konsulatsgebäude oder auf einem besonderen Flaggenstocke die Flagge der Kaiserlichen Marine oder die deutsche Handelsflagge aufziehen. Die Flagge der Kaiserlichen Marine ist im Grundton weiß; auf etwa zwei Fünftel ihrer Länge, von der Flaggenstange an gerechnet, wird dieselbe durch ein schwarzes, weiß gerändertes Kreuz in vier Felder getheilt; das Kreuz trägt in der Mitte ein Medaillon, in welchem sich der preußische heraldische Adler befindet; das obere der an der Flaggenstange befindlichen Felder wird durch die deutschen Farben schwarz, weiß und roth ausgefüllt und trägt in seiner Mitte das eiserne Kreuz von 1813, derartig, daß dasselbe mit seinem obern und untern Balken in den schwarzen bezw. rothen Streifen hineinragt (Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1867).

Wegen der Handelsflagge s. §. 67.

Abbildungen der Kriegs- und Handelsflagge sind den Reichskonsuln mittelst Zirkulars vom 20. März 1872 zugefertigt.

Die Aufziehung der Flagge ist den Konsuln in der Regel in der Hauptstadt des Landes resp. an Plätzen, wo sich eine deutsche Gesandtschaft befindet, nicht gestattet.

Bei dienstlichen Fahrten im Hafen können die Konsuln die deutsche Flagge an einem im Bug aufgesteckten Flaggenstock des von ihnen benutzten Fahrzeuges aufziehen.

d) Die deutschen Konsuln, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen bezw. nicht Angehörige des Landes ihrer Residenz sind, genießen Freiheit von Militäreinquartierung resp. von den an die Stelle derselben tretenden Abgaben, von Waffendiensten aller Art und von andern öffentlichen Dienstleistungen. In Italien und Spanien ist auch diese Befreiung auf Berufskonsuln beschränkt. Die Befreiung findet ferner statt in Bezug auf direkte oder persönliche oder Mobiliar- oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträge, seien es Staats- oder Gemeindeabgaben. Wenn die Konsuln aber Handel oder ein Gewerbe treiben oder Grundbesitz haben, so werden sie denselben Lasten und Abgaben und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen, wie die Grundbesitzer oder Kaufleute, welche Angehörige des Landes sind, d. h. sie haben alle diejenigen Abgaben zu entrichten, welche auch von inländischen Grundbesitzern und Kaufleuten in Bezug auf Grundeigenthum oder Handel und auf das aus diesen Quellen hervorgehende Einkommen zu entrichten sind. Auf Zölle, Verbrauchssteuern, örtliche Verzehrungssteuern, sowie auf indirekte Steuern überhaupt, erstreckt sich die Befreiung der Konsuln

nicht. Diejenigen deutschen Wahlkonsuln, welche Angehörige des Landes ihres Amtssitzes, also nicht von Einkommensteuer befreit sind, haben — wie wiederholt vom Auswärtigen Amte entschieden ist — keinen Anspruch auf Freilassung von der Besteuerung der aus ihrem Amte resultirenden Einnahmen, sofern dies nicht ausdrücklich vertragsmäßig festgestellt ist.

e) Die deutschen Konsuln können — selbstverständlich nach erhaltener Genehmigung des Reichskanzlers, vergl. unten §. 9 — in den Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks Konsularagenten bestellen.

f) Die Konsuln haben das Recht, behufs Abhülfe einer Verletzung der Staatsverträge oder des Völkerrechts und zum Schutz der Interessen ihrer Landsleute sich an die in ihrem Amtsbezirke fungirenden Behörden zu wenden, um Auskunft und Abhülfe zu erlangen. Bleiben diese Vorstellungen erfolglos, so haben sie das Beschwerderecht an die Landesregierung durch Vermittelung des deutschen diplomatischen Vertreters und in Ermangelung eines solchen direkt.

g) Besondere Ehrenrechte stehen den Konsuln in christlichen Ländern nicht zu. Daß sie dem Souverän des Landes in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgestellt werden, ist nicht allgemein üblich, an manchen Höfen sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Was den Vortritt und andere Förmlichkeiten bei öffentlichen Feierlichkeiten betrifft, so sind die Konsuln wesentlich auf das örtliche Herkommen und ihren Takt angewiesen. Sie werden auf keine Ehrenbezeugungen Anspruch machen dürfen, welche nicht nach dem Gebrauch den Konsuln gewährt zu werden pflegen.

Auf die Rangverhältnisse der Konsuln verschiedener Mächte werden gegenwärtig allgemein die auf dem Wiener Kongreß am 19. März 1815 für die diplomatischen Vertreter angenommenen Grundsätze angewendet. Danach rangiren die Konsuln — Wahlkonsuln ebenso wie Berufskonsuln — nach den Graden, also erst die Generalkonsuln, dann die Konsuln, zuletzt die Vizekonsuln, in den einzelnen Klassen entscheidet das Dienstalter resp. das Datum der offiziellen Anzeige von dem Amtsantritt. Die englischen General Instructions bestimmen in dieser Beziehung: Consular Officers will take rank in their respective grades amongst their colleagues at the Port of their Residence in conformity with the Rules prescribed by the Congress of Vienna for Diplomatic Agents, viz. Priority of Seniority according to Official Title, and to Recognition. Darüber, daß diejenigen General-

konsuln, welche gleichzeitig den Titel »Agent«, »Agent politique«, »Commissaire«, »Commissioner« führen, keinen Vorrang vor nicht mit solchem Titel versehenen Generalkonsuln anderer Mächte haben, besteht gegenwärtig wohl kaum noch ein Zweifel. Bei Vereinigungen sämmtlicher Konsuln eines Orts führt der nach Vorstehendem dem Range nach erste Konsul (der Doyen des Konsularkorps) den Vorsitz. Diesem steht auch die Zusammenberufung solcher Versammlungen zu. Darüber, ob bei dem Zusammentreffen von Berufs- und Wahlkonsuln nur ein Berufskonsul Doyen sein könne, wird der Gebrauch, wie er sich an dem betreffenden Orte ausgebildet hat, entscheiden. So viel dem Verfasser bekannt ist, wird meistentheils kein Bedenken getragen, in solchen Fällen auch einen Wahlkonsul als Doyen anzusehen. Nur vereinzelt ist dagegen Widerspruch erhoben, in den dem Verfasser bekannten Fällen nicht mit Erfolg.

Auf das diplomatische Ceremonial hier näher einzugehen, erschien überflüssig, da die Anwendung auf die Konsuln nur eine sehr beschränkte sein kann. Ueber die Ehrenbezeugungen, welche den Konsuln bei amtlichen Besuchen auf den Schiffen der Kaiserlichen Marine erwiesen werden, s. §. 64.

Handelsschiffe hissen bei Ankunft des Konsuls an Bord die Nationalflagge.

b) Insoweit sich in den Konsularverträgen die Bestimmung findet, daß die deutschen Konsuln alle Vorrechte und Befreiungen genießen sollen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind (Meistbegünstigungsklausel), können die deutschen Konsuln etwa weitergehende, den Konsuln anderer Nationen gewährte Privilegien und Immunitäten in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, daß den betreffenden Konsuln in Deutschland Gleiches bewilligt wird. Die deutschen Konsuln müssen also sich eintretenden Falls zunächst vergewissern, daß Seitens des Deutschen Reiches Reziprozität geübt wird.

2. Letzteres gilt auch für diejenigen deutschen Konsuln, welche in Ländern residiren, mit denen das Deutsche Reich keine Konsularverträge abgeschlossen hat. In solchen können die deutschen Konsuln nur diejenigen Vorrechte und Befreiungen in Anspruch nehmen, welche allgemein den fremden Konsuln zugestanden werden. Eine Zusammenstellung dessen, was einzelne Regierungen auch ohne Vertrag den Konsuln bewilligen, findet sich in Calvo, Droit international. 3. Ausg., Th. I, S. 516. Diese Bewilligungen schließen

sich mehr oder weniger den oben erörterten Vertragsbestimmungen an. Nur in England haben die fremden Konsuln fast gar keine Vorrechte vor anderen Fremden. Was ihnen dort etwa an Rechten und Freiheiten eingeräumt wird, beruht mehr auf stillschweigender Duldung, als auf Zugeständniß. Wie wenig weit übrigens auch die Duldung geht, beweist die Notiz in dem angeführten Werke, daß noch in neuerer Zeit die Archive des im Hause eines Engländers eingemietheten französischen Generalkonsulats mit Beschlag belegt und öffentlich verkauft wurden, weil sie nach dem englischen Recht für nicht bezahlte Abgaben des Hauseigenthümers verhaftet waren.

Im Gegensatze hierzu ist zu bemerken, daß in der Türkei und anderen nichtchristlichen Ländern den Konsuln viel weiter gehende Vorrechte als die bisher aufgeführten zugestanden werden. In den ottomanischen Staaten haben die Konsuln das Recht der eigenen freien Religionsübung, doch nur inneralb ihres Wohnhauses und ohne öffentliches Gepränge. Sie sind frei von allen persönlichen Abgaben, von Mauth, Accise u. s. w. Die Häuser der Konsuln (sowohl der Consules missi als der Consules electi) dürfen nicht mit Einquartierung belegt werden. In den Berats findet sich oft noch die Bestimmung, daß um das Mobiliar des Konsuls, seine Speisen und Getränke sich Niemand kümmern soll; wenn er eine Reise zu machen wünscht, so soll weder bei seinem Gehen, noch bei seinem Kommen, Niemand weder zu Wasser, noch zu Lande an den Stationen und Anhalteplätzen sich um ihn selbst, seine Kleidungsstücke, seine Pferde, seine Waaren, seine Zehrung und die ihn begleitenden Leute auf belästigende Weise bekümmern und es soll ihm Niemand beim Ankauf von Lebensmitteln und allerlei Nahrung nach der Taxe des Tages und für sein Geld hinderlich und beschwerlich sein; in unsicheren und gefahrvollen Gegenden soll er sein Haupt mit einem weißen Turban umwinden und Kriegsgeräth führen dürfen.

Wie bereits hervorgehoben, können die Reichskonsuln in der Regel*) die Gewährung von Vorrechten nur verlangen, wenn umgekehrt den in Deutschland residirenden Konsuln des betreffenden Landes gleiche Rechte innerhalb des Deutschen Reiches eingeräumt werden.

3. Es fehlen zur Zeit allgemeine Bestimmungen über die den fremden Konsuln in Deutschland, abgesehen von Verträgen, zustehenden Rechte. Von Reichswegen ist darüber generell Nichts fest-

*) Der Türkei gegenüber wird das Reziprozitätsprinzip nicht strikt durchgeführt.

gesetzt. Nur in einzelnen Reichsgesetzen finden sich Bestimmungen über die im Reiche residirenden fremden Konsuln. So setzt das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 523) im §. 4 Nr. 2 und 3 fest, daß in Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe treiben oder keine Grundstücke besitzen, von der Pflicht der Quartierleistung befreit sind und daß eine gleiche Befreiung denjenigen Gebäuden und Gebäudetheilen, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, zusteht.

Der §. 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 45) schreibt vor, daß die im Reiche angestellten Konsuln der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, sofern nicht in Verträgen des Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom Jahre 1883 sind Embleme, welche den fremden Konsuln zur Repräsentation von ihren Regierungen übersendet werden (Wappenschilder, Flaggen, Siegeloblaten und dergl.) von Eingangszöllen frei.*)

Abgesehen von solchen für das ganze Reich ergangenen Einzelbestimmungen richtet sich die Stellung der fremden Konsuln in Deutschland nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten. Ueber die in Preußen den fremden Konsularbeamten eingeräumten Befugnisse äußert sich eine, als Anhang zu der früheren preußischen Allgemeinen Dienst-Instruktion abgedruckte Denkschrift wie folgt:

„Was die persönlichen Immunitäten betrifft, so ist unter vorausgesetzter Reziprozitätsbeobachtung angenommen, daß solche fremde Konsularbeamte, welche nicht im diesseitigen Unterthanenverbande stehen, wenn und inwieweit sie sich diesseits auf ihr Amt als Konsul beschränken und keinerlei Gewerbe oder Handel treiben, auch kein Grundstück erwerben, von persönlichen Leistungen und direkten Abgaben an Staat und Kommune, desgleichen von militärischer Einquartierung, ganz frei zu lassen sind. Freiheit von indirekten Abgaben steht ihnen aber nicht zu; sie haben daher auch bei Ankunft in den diesseitigen Staaten, abgesehen von der allgemeinen Zollfreiheit des Reisegeräths, keinen

*) Nicht Formulare, Aktendeckel, Geschäftsbücher und dergl.

Anspruch auf Exemtion von Eingangszöllen. Im Fall eines diesseitigen Handel- und Gewerbebetriebes oder bei Erwerbung eines diesseitigen Grundstücks kommen die betreffenden Abgaben und Leistungen zur Erhebung.

Die persönlichen Immunitäten der aus der Zahl der diesseitigen Unterthanen gewählten fremden Konsularbeamten in Preußen bestehen dagegen nur darin, daß dieselben sich durch Substitute oder Geld-Entschädigung von persönlichen Leistungen an Staat und Kommune, mit Ausnahme des Königlichen Militärdienstes frei machen können, und daß ihnen bei militärischer Einquartierung der zur Führung des Amts und zur Aufbewahrung des Archivs erforderliche Wohnungsraum nicht geschmälert werden darf. Im Uebrigen wird hinsichtlich der diesseitigen Unterthanspflichten durch die Zulassung zu fremden Konsulardiensten nichts geändert. Es gilt dies namentlich auch in Bezug auf die allgemeine Militärpflichtigkeit. Daher kann solchen diesseitigen Unterthanen, welche noch zum wirklichen Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, die Annahme eines fremden Konsularpostens überhaupt nicht gestattet werden. Beschränkt sich die Militärpflichtigkeit eines zu fremdem Konsulardienst erwählten diesseitigen Unterthans auf die Stellung in der Reserve oder auf das Landwehrverhältniß, so wird ihm von der Königlichen Regierung, falls keine anderen Bedenken obwalten, das Exequatur zwar bewilligt, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der ferneren Erfüllung seiner Militärpflichten. Desgleichen befreit die Zulassung zu fremden Konsularposten nicht von dem Dienst als Geschworener. Die Stellung als richterliches Mitglied eines Handelsgerichts ist mit fremdem Konsulardienst nicht vereinbar.

In Bezug auf den Gerichtsstand der in Preußen angestellten Konsularbeamten, abgesehen von eigentlichen Dienstverhältnissen, wird Folgendes bemerkt: *)

Für Civilsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die fremden Konsularbeamten in Preußen ohne weiteren persönlichen Unterschied im Allgemeinen den diesseitigen Gerichten unterworfen, mögen sie preußische Unterthanen sein oder nicht, in welchem letzteren Fall sie diesseits zunächst wie andere fremde Unterthanen behandelt werden, welche innerhalb der Königlichen

*) Die hier ausgesprochene Auffassung erleidet durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civil- und Strafprozeßordnung Modifikationen; überhaupt ist Mehreres in der Denkschrift veraltet.

Staaten einen bestimmten Wohnsitz genommen haben. Es macht auch keinen Unterschied, ob das Rechtsgeschäft, aus welchem geklagt wird, im Inlande oder im Auslande eingegangen ist; desgleichen ob der Gläubiger für seine Person dem Inlande oder dem Auslande angehört. Dabei erkennt aber die Königliche Regierung das frühere heimathliche Civilforum des fremden Unterthanen, der auf diesseitigem Gebiete eine fremde Konsularstelle bekleidet, als noch fortbestehend an, soweit darauf unbeschadet den diesseitigen Jurisdiktionsbefugnissen gleichzeitig Anspruch gemacht werden kann. Es kann mithin ein doppelter persönlicher Gerichtsstand begründet sein, bei welchem der Gläubiger die Wahl hat.

Hinsichtlich der Kriminalsachen gilt dagegen die Regel, daß solche fremde Konsularbeamte, welche sich nicht in dem preußischen Unterthansverbande befinden, sobald sie diesseits weder Handel noch Gewerbe treiben, auch kein Grundstück besitzen, von der diesseitigen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind, und daß daher ein in diese Kategorie fallender Verbrecher an diejenige Regierung, in deren Konsulardienst er steht, Behufs der Untersuchung und Bestrafung zu überlassen sein würde.*) Diese Exemtion würde sich indessen immer nicht auf solche strafgesetzlich verbotene Handlungen erstrecken können, durch welche die eigenen diesseitigen Staatsrechte unmittelbar verletzt werden, ingleichen nicht auf solche Fälle, wo das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erheischt, den Schuldigen sofort zur Verantwortung zu ziehen.

Die dem diesseitigen Unterthansverbande angehörenden fremden Konsularbeamten stehen im Allgemeinen auch hinsichtlich der Strafsachen ausschließlich unter der diesseitigen Gerichtsbarkeit. Desgleichen würde die diesseitige Kriminalgerichtsbarkeit bei solchen nicht dem diesseitigen Unterthansverbande angehörenden fremden Konsularbeamten Platz greifen, deren diesseitige Beziehungen sich nicht auf das Amt als Konsul beschränken.

Was noch insbesondere die Frage wegen der diesseitigen Verhaftung eines fremden Konsularbeamten betrifft, so ist es, und zwar ohne Unterschied, ob ein Verbrechen dazu Anlaß giebt, oder ein Privatverhältniß, wie letzteres bei dem Civilschuldenarrest obwaltet, unter der Voraussetzung sonstiger gesetzlicher Begründung, an und für sich unbenommen, eine Maßregel dieser Art eintreten zu lassen, gleichviel welchem Staate der zu verhaftende Konsular-

*) Anders nach § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

beamte als Unterthan angehört. Doch ist vorbehalten, der betreffenden fremden Regierung vorkommenden Falls davon Nachricht zu geben, damit dieselbe wegen der anderweitigen Vertretung des Konsulardienstes ihre Maßregel treffen könne.

Eine ähnliche Kommunikation ist auch außer dem Fall der Verhaftung für vorbehalten zu erachten, sobald es sich um die Einleitung eines diesseitigen Kriminalverfahrens gegen einen in den Königlichen Staaten angestellten fremden Konsularbeamten handeln sollte.

Uebrigens würde die in den preußischen Gesetzen zunächst für den Civilpersonalarrest allgemein vorgeschriebene Beobachtung von Schonung gegen Fremde von einigem Rang auch einem Consul missus zu Theil werden. Abgesehen von dieser Schonung bei Verhaftungen können sich aber die fremden Konsularbeamten in den Königlichen Staaten, soweit sie der diesseitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, den Formen, welche für die Ausübung derselben allgemein vorgeschrieben sind, weder in Kriminal- noch in Civilsachen entziehen.«

So weit die preußische Denkschrift. Ueber die Rechte der fremden Konsuln in den anderen Bundesstaaten fehlen mit geringen Ausnahmen*) Veröffentlichungen. Doch bewilligen die Regierungen der außerpreußischen Staaten im Wesentlichen den fremden Konsuln dieselben, zum Theil sogar weitergehende Rechte als diejenigen, welche Preußen einräumt.

Die konsularischen Privilegien und Immunitäten stehen im Allgemeinen lediglich den Konsuln zu. Nur ausnahmsweise werden den Familiengliedern und Beamten der nicht handeltreibenden und nicht mit Grundstücken angesessenen abgesandten Konsuln einige Vorrechte zugestanden; in der Regel nehmen dieselben an den konsularischen Vorrechten und Befreiungen nicht Theil. Vergl. Art. 3 des deutsch-amerikanischen Konsularvertrags. In der deutsch-russischen Konsularkonvention ist den nicht Handel- oder Gewerbetreibenden Kanzlern und Sekretären der Generalkonsuln und Konsuln, sofern sie Angehörige des ernennenden Staats sind, Freiheit von Militäreinquartierung und Militärlasten, sowie von direkten Steuern zugesichert, auch sind ihnen anderweite Vorrechte und Exemtionen gewährt. In der Türkei haben bei den Generalkonsulaten zwei,

*) Vergl. z. B. die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1881 in dem Finanzblatt für Bayern Nr. 24 de 1881.

bei den Konsulaten einer der Beamten unter gewissen Voraussetzungen Zollfreiheit. Wenn Kanzler oder Sekretäre im Falle Todes, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Konsuls die konsularischen Amtsbefugnisse ausüben, so gebühren ihnen auch die konsularischen Vorrechte und Befreiungen.

## Zweiter Abschnitt.

### Vorschriften, welche den Kaiserlich deutschen Konsuln bei Ausübung des Amts zur Richtschnur dienen.

### §. 6.

### I. Einleitende Bemerkungen.

Das zweite Alinea im §. 1 des Konsulargesetzes schreibt vor, daß die Reichskonsuln bei ihrer amtlichen Thätigkeit nach den Reichsgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich zu richten und die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einzuhalten haben. Es sind also zweierlei Arten von Bestimmungen, welche sich der Konsul stets gegenwärtig halten muß: die von der deutschen Reichsgewalt erlassenen positiven Vorschriften, auf Grund deren er überhaupt irgend eine amtliche Thätigkeit ausüben kann, und die einschränkenden Bestimmungen, welche von der Staatsgewalt desjenigen Landes ausgehen, in dem er residirt. Beide Arten von Bestimmungen ergänzen, resp. beschränken sich gegenseitig. Die deutschen Konsuln können die aus dem Konsulargesetz u. s. w. hervorgehenden Amtsbefugnisse nur ausüben, wenn und soweit die Regierung des Landes ihrer Residenz es gestattet. Und umgekehrt, die von der Landesregierung zugelassenen Amtshandlungen können die deutschen Konsuln nur vornehmen, wenn und soweit ihre Zuständigkeit durch das Konsulargesetz und sonstige Reichs- oder Landesgesetze begründet ist. In letzterer Beziehung mag z. B. hervorgehoben werden, daß die deutschen Konsuln in Italien ungeachtet der Bestimmung im Art. 11, Ziff. 7 des deutsch italienischen Konsularvertrags Vormundschaften über preußische Staatsangehörige nicht einleiten dürfen, weil so wenig die Reichs- als die preußische Gesetzgebung ihnen das Recht zur Einleitung von Vormundschaften giebt. Diese Beschränkung ergiebt sich aus den Worten des Vertrags »den Gesetzen ihres

Landes entsprechend. Sollte die bestehende Gesetzgebung eines Bundesstaats dem Konsul dieses Recht zur Vormundschaftsführung gewähren, so würden auch die deutschen Konsuln in Italien bezüglich der Angehörigen dieses Bundesstaats Vormundschaften einleiten können. Vergl. auch §. 20 Anm., §. 43 in fine und §. 44 Anmerkung.

## §. 7.

## II. Positive Vorschriften.

Von den die Zuständigkeiten der deutschen Konsuln begründenden Vorschriften kommen hier die Reichsgesetze, zunächst das Konsulargesetz, ferner die Allgemeine Dienst-Instruktion, endlich diejenigen speziellen Anweisungen in Betracht, welche der Reichskanzler den Konsuln zugehen läßt.

1. Die Gesetze des Norddeutschen Bundes sind in dem Bundesgesetzblatt enthalten, welches seit dem 2. August 1867 in Berlin erschienen ist. In Folge des Verfassungsbündnisses des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten wurde ein großer Theil der bis dahin im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze (Bundesgesetzblatt de 1870 S. 647) zu Gesetzen des neuen Bundes erklärt. Das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt S. 63) bezeichnet diese Gesetze als Reichsgesetze mit dem Hinzufügen, daß, wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind. Für Bayern wurde die Einführung dieser Gesetze als Reichsgesetze der Reichsgesetzgebung vorbehalten. Durch das Gesetz vom 22. April 1871 (Bundesgesetzblatt S. 87) und andere spätere Gesetze ist demnächst eine Reihe dieser Bundesgesetze, darunter das Konsulargesetz, in Bayern eingeführt.

Seit dem 8. Mai 1871 hat das Bundesgesetzblatt den Titel Reichsgesetzblatt angenommen. Dasselbe wird im Reichsamte des Innern herausgegeben und ist im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte zu Berlin zu haben. Nach Art. 2 der Reichsverfassung beginnt die verbindliche Kraft eines Reichsgesetzes mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, sofern nicht in diesem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner

verbindlichen Kraft bestimmt ist. Der Tag der Ausgabe findet sich auf jeder Nummer des Reichsgesetzblattes angegeben. Der aufgehobene §. 24 Alinea 2 des Konsulargesetzes hat ebenso wie der an die Stelle getretene §. 47 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 197) nur die Anwendung dieser Gesetze in den Konsulargerichtsbezirken im Auge.

2. Daß die Allgemeine Dienst-Instruktion nebst Nachtrag auch dem größeren Publikum zugänglich ist, wurde bereits oben Seite 6 angeführt.

3. Spezial-Instruktionen sind zunächst für die betreffenden Konsulate bestimmt. Soweit dieselben für das Publikum Interesse haben, werden sie in dem, im Reichsamte des Innern herausgegebenen Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. Letzteres erscheint in Carl Heymann's Verlag seit Anfang des Jahres 1873 in der Regel wöchentlich einmal. Es enthält allgemeine Verfügungen des Reichsamts des Innern und der von letzterem ressortirenden Behörden, des Auswärtigen Amts, des General-Postamts und der General-Telegraphendirektion. Das Auswärtige Amt veröffentlicht in demselben Mittheilungen über die Ernennung von Reichsgesandten und Reichskonsuln, sowie über die Vertretung der letzteren, über die Ermächtigung von Konsuln zu Eheschließungen, Eidesabnahmen, über die Zuweisung von Jurisdiktionsbezirken, desgleichen allgemeine Verfügungen an die Reichskonsuln, endlich Bekanntmachungen über Akkreditirung von Gesandten bei dem Reiche und über die Ertheilung des Exequatur an die Konsuln fremder Mächte.

## § 8.

## III. Einschränkungen. — Exequatur.

Keine Regierung ist an sich verpflichtet, fremde Konsuln in ihrem Gebiete zuzulassen. Daher müssen die Regierungen, welche Konsuln im Auslande bestellen wollen, die Zulassung derselben durch förmliche Verträge oder durch Uebereinkommen für den einzelnen Fall erwirken. Außerdem bedarf es noch einer ausdrücklichen Zustimmung der Landesregierung in Bezug auf die Person des einzelnen Konsuls und in Bezug auf den Ort, wo derselbe seinen amtlichen Wohnsitz nimmt. Diese Zustimmung wird durch das sogenannte Exequatur (in der Türkei Berat genannt) ertheilt.

Die Form des Exequatur ist in den einzelnen Ländern verschieden. In manchen Staaten wird die Zulassung in einem förm-

lichen, von dem Souverän oder dem Chef der Exekutivgewalt unterzeichneten Patente ausgesprochen. Dieses Patent wird dem Konsul zugefertigt, welcher es demnächst bei der obersten Behörde seines Amtsbezirks Behufs der Einregistrirung vorlegen muß, wenn nicht die Benachrichtigung dieser Behörde bereits durch die Landesregierung erfolgt sein sollte. In anderen Staaten — und dies ist auch der Gebrauch im Deutschen Reiche*) — erhält der Konsul einfach den schriftlichen Bescheid, daß ihm das Exequatur ertheilt ist und daß die Behörden seines Amtssitzes die erforderlichen Anweisungen erhalten haben.

Nachgesucht wird das Exequatur für die Reichskonsuln in der Regel durch Vermittelung des betreffenden Kaiserlichen Gesandten, welchem Seitens des Reichskanzlers das Patent des Konsuls zu diesem Behufe zugesandt wird. Ist ein Reichsgesandter in dem Lande, wo der Konsul amtiren soll, nicht beglaubigt oder kann aus andern Gründen das Exequatur nicht auf diplomatischem Wege erwirkt werden, so müssen die Konsuln dasselbe für sich und die ihnen etwa untergeordneten Organe in der an ihrem Amtssitze herkömmlichen Weise nachsuchen. Sie haben alsdann dem Reichskanzler von der Ertheilung des Exequatur berichtliche Anzeige zu erstatten. In denjenigen Ländern, wo ein Reichskonsulat bisher noch nicht bestanden hat, wird der Konsul zweckmäßig Abschrift der betreffenden Urkunden oder Schriftstücke diesem Berichte beizufügen haben. Sollten die Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, ungünstiger sein, als sie den Konsuln anderer Staaten an demselben Orte gestellt sind, oder sollten sie nicht durch die Reziprozität gerechtfertigt werden, so bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion, daß der Konsul vor Antretung seiner Funktionen zu berichten, oder, falls bei großen Entfernungen aus dem Verzuge den Interessen des Deutschen Reichs wesentlicher Nachtheil erwachsen würde, seine Amtswirksamkeit nur unter geeignetem Vorbehalt anzutreten habe.

Wenn die Landesregierung sich veranlaßt finden sollte, einem Kaiserlichen Konsul das ertheilte Exequatur zu entziehen, — was

*) Fremden Konsuln, welche für das Deutsche Reich bestellt sind, wird das Exequatur von dem Auswärtigen Amte Namens des Deutschen Reichs ertheilt, auswärtige Konsuln, welche nur für das Gebiet eines einzelnen Bundesstaats ernannt sind, erhalten das Exequatur theils von der Regierung dieses Staates (vergl. Schlußprotokoll zu dem Bündnißvertrage des Norddeutschen Bundes mit Bayern Ziffer XII, Reichsgesetzblatt de 1871 S. 25), theils nach Einvernehmen mit dieser Regierung von der Reichsregierung.

übrigens kaum ohne vorheriges Benehmen mit der Kaiserlichen Regierung geschehen wird, — so hat der Konsul möglichst für einstweilige Sicherstellung der von ihm wahrzunehmenden Interessen Sorge zu tragen und unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts und der die fremde Regierung leitenden Beweggründe, soweit sie ihm bekannt sind, weitere Instruktionen vom Auswärtigen Amte zu erbitten.

Diejenigen Konsuln, welche gleichzeitig diplomatische Agenten (Ministerresident, Geschäftsträger) sind, erhalten außer dem Patent als Konsul noch ein Beglaubigungsschreiben (lettre de créance) für den Chef der Exekutivgewalt oder den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten des fremden Staats. Mit Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens ist der betreffende Konsul in seiner diplomatischen Eigenschaft anerkannt, ohne daß ein besonderer Anerkennungsakt Seitens der fremden Staatsgewalt erfolgt. Ob der Konsul lediglich diese diplomatische Eigenschaft geltend zu machen, oder noch das Exequatur als Konsul nachzusuchen hat, hängt von dem Herkommen und der vom Reichskanzler im speziellen Falle ertheilten Instruktion ab.

Die Zulassung der Konsuln Seitens der fremden Regierung erfolgt immer nur unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte, daß dieselben Nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Der §. 1 des Konsulargesetzes verpflichtet daher die deutschen Konsuln, bei Ausübung ihres Amts die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einzuhalten. Die Allgemeine Dienst-Instruktion erläutert dies näher, wie folgt: »Wäre z. B. in dem Amtsbezirke des Konsuls die Aufnahme von Vollmachten, Verträgen und andern Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Landgerichten oder Notaren vorbehalten, so würde der Konsul von den, ihm in §§. 16 ff. des Konsulargesetzes beigelegten Notariatsbefugnissen keinen Gebrauch machen dürfen. Das Konsulargesetz setzt lediglich fest, welche amtliche Zuständigkeiten die Reichsgewalt den deutschen Konsuln übertragen hat; damit aber letztere diese Befugnisse wirklich ausüben können, muß die Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreffenden Landes zulässig oder den deutschen Konsuln durch besondere Konsularkonventionen, esp. andere Staatsverträge gestattet sein.«

## Dritter Abschnitt.

### Organisation der Kaiserlich deutschen Konsulate.

### §. 9.

### I. Klassifikation. — Amtsbezirke.

1. Wie der §. 2 des Konsulargesetzes ergiebt, zerfallen die deutschen Konsulate ebenso wie diejenigen anderer Staaten in Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate. Im Allgemeinen haben die Vorsteher aller drei Konsularämter völlig gleiche Amtsbefugnisse und Amtspflichten.

Die Konsulate bilden die Regel. An besonders wichtigen Plätzen sind Generalkonsulate, an Orten von untergeordneter Bedeutung Vizekonsulate errichtet. Zum Theil bilden, wenn in einem Staate mehrere deutsche Konsulate vorhanden sind, diese ein geschlossenes Ganze (établissement consulaire) mit einem Generalkonsul an der Spitze in dem Sinne, daß der Generalkonsul die Gleichmäßigkeit der konsularischen Amtsführung überwacht, und zu diesem Behufe den einzelnen Konsuln Anweisungen — sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf höhere Veranlassung — zugehen läßt. Aehnlich ist in manchen Ländern das Verhältniß des Reichskonsuls zu nachgeordneten Vizekonsulaten. Zuweilen jedoch hat die Bezeichnung als Generalkonsul lediglich eine äußerliche Bedeutung, indem sie in einzelnen Fällen als Titel verliehen wird, um die Stellung des betreffenden Beamten gegenüber den Ortsbehörden und seinen Kollegen zu sichern. Der Titel Vizekonsul wird bei manchen Konsulaten dem ersten Beamten gegeben. Hier kommen nur diejenigen Vizekonsuln in Betracht, welche als Vorsteher eines Vizekonsulats mit selbstständigem Exequatur versehen sind.

2. Für die einzelnen Konsulate ist ein bestimmter Amtsbezirk festgesetzt, dessen Abgränzung in dem Verzeichniß der Kaiserlich deutschen Konsulate (S. oben Seite 6) kenntlich gemacht ist. Innerhalb der räumlichen Grenzen ihres Bezirks üben alle Konsuln die gleichen Amtsbefugnisse aus, gleichgültig, welchen Amtscharakter sie führen.

Konsuln und Vizekonsuln dürfen ebenso wie der Generalkonsul unmittelbar an den Reichskanzler und den betreffenden Kaiserlichen Gesandten berichten und empfangen von diesen direkte Weisungen. Sind sie jedoch einem Generalkonsul beziehungsweise Konsul unter-

geordnet, so müssen sie in allen Angelegenheiten allgemeiner Natur sich der Vermittelung des Generalkonsuls (Konsuls) bedienen. Dies ist in der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu §. 3 ausdrücklich ausgesprochen und muß namentlich der Fall sein, wenn es sich um die Beziehungen der Konsuln zu der Regierung oder zu den Behörden des Landes ihrer Residenz handelt.

Die deutschen Konsuln können nach zuvor eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers an Plätzen ihres Amtsbezirks Konsularagenten bestellen. Diese sind keine selbstständigen Organe des Reichs, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zur Hand zu geben. Sie handeln stets im — ein für allemal oder für einen speziellen Fall ertheilten — Auftrage des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit. Es können ihnen nur solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen, daher sie auch ein Dienstsiegel nicht führen dürfen. Die Allgemeine Dienstinstruktion zu §. 11 des Konsulargesetzes enthält Näheres über ihre Thätigkeit im Einzelnen. Die im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und dem Gesetze vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c., den Konsuln übertragenen Befugnisse stehen den Konsularagenten nicht zu.

## §. 10.

### II. Unterordnung unter die Kaiserlichen Gesandten.

Als das Bundes-Konsulargesetz vom 8. November 1867 erlassen wurde, existirten noch keine diplomatischen Vertreter des Bundes. Das Gesetz enthält deshalb keine Bestimmungen über die amtlichen Beziehungen zwischen den Gesandten und den Konsuln. Nachdem jedoch im Dezember 1867 mit der Beglaubigung von Gesandten im Namen des Norddeutschen Bundes begonnen worden war, wurden dieselben als Mittelglieder zwischen den Konsuln und der obersten Bundesbehörde aufgestellt. Die Konsuln wurden angewiesen, sich an die Gesandten mit der Bitte um Unterstützung zu wenden, wenn ihnen in einzelnen Fällen *) in Bezug auf ihre amtliche Wirksamkeit Seitens der Ortsbehörden Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten. Die an sie aus diesem Anlaß ergehenden gesandtschaftlichen Verfügungen hatten sie auszuführen. Auch ward

*) Allgemeine Weisungen in materieller Beziehung an die Konsuln zu erlassen sind die Gesandten ohne besondere Ermächtigung des Reichskanzlers nicht berufen.

den Konsuln aufgegeben, alle instruktionsmäßig an den Bundeskanzler zu richtenden Berichte allgemeinen Inhalts unter fliegendem Siegel durch die Hand des Gesandten geben zu lassen oder, wenn dies nicht thunlich sein sollte, ihm abschriftlich, resp. auszugsweise mitzutheilen. Diese amtlichen Beziehungen zwischen den deutschen Gesandtschaften und Konsulaten sind nach Errichtung des Deutschen Reichs weiter entwickelt. Vergl. die Allgemeine Dienstinstruktion zu §. 3. In Bezug auf einzelne Länder sind besondere Instruktionen über die Ressortverhältnisse ergangen. Wo dies nicht der Fall ist, ergeben sich die Beziehungen zwischen den Gesandten und den Konsuln ebenso wie diejenigen zwischen den Generalkonsuln und den, den letzteren nachgeordneten Konsuln aus der Natur der dienstlichen Aufgaben. Haben beide Theile nur die Förderung der Sache im Auge, so werden Kompetenzkonflikte kaum vorkommen können.

## §. 11.

## III. Oberste Aufsichtsbehörde.

Der Artikel 4 der Reichsverfassung weist der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unter anderen Angelegenheiten auch die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung zu. Der Reichskanzler hat im Namen Seiner Majestät des Kaisers die Verwaltung und Beaufsichtigung derjenigen Angelegenheiten zu leiten, welche dem Reiche durch die Verfassung zugewiesen sind. Er ist also, wie dies auch der §. 3 des Konsulargesetzes ausdrücklich ausspricht, der oberste Vorgesetzte der Kaiserlichen Konsuln. Im Fall der Verhinderung des Reichskanzlers kann auf seinen Antrag vom Kaiser ein Stellvertreter ernannt werden (Gesetz vom 17. März 1878, Reichsgesetzblatt S. 7).

Durch Bundespräsidial-Erlaß vom 12. August 1867 (Bundesgesetzblatt S. 29) war unter dem Namen Bundeskanzleramt (später Reichskanzleramt) eine Behörde errichtet „für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, bezw. unter die Aufsicht des Bundespräsidiums gestellten Angelegenheiten“. Dieser neuen Behörde war auch die alsbald in Aussicht genommene Organisation und Beaufsichtigung der Bundeskonsulate übertragen worden. Nachdem jedoch der Reichstag unterm 17. Juni 1868 beschlossen hatte, den Kanzler zu ersuchen, die Einverleibung der Gesammtkosten für die auswärtige Vertretung des Bundes in den Bundeshaushalts-Etat für 1870

zu veranlassen, wurde das Auswärtige Amt als eine weitere, dem Kanzler unterstehende Verwaltungsbehörde errichtet, und in Uebereinstimmung mit einer allgemeinen staatsrechtlichen Praxis demselben die Aufsicht über das Konsularwesen übertragen (Zirkularerlaß des Kanzlers vom 30. Januar 1870). Die deutschen Konsulate sind mithin nicht mehr dem — inzwischen durch Kaiserliche Verordnung in das Reichsamt des Innern umgewandelten — Reichskanzleramte, sondern dem Auswärtigen Amte des Reichs untergeordnet.

In Leitung des Auswärtigen Amtes fungirt der Staatssekretär als ständiger Vertreter des Reichskanzlers. In Behinderungsfällen wird er von dem Unterstaatssekretär vertreten. Das Auswärtige Amt zerfällt in zwei Abtheilungen*), von denen die erste die politischen Angelegenheiten, die zweite unter Anderen die Konsularangelegenheiten bearbeitet. Letztere wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor unterzeichnet die an die Konsuln ergehenden Erlasse im Auftrage des Reichskanzlers, soweit dieselben nicht von diesem selbst oder in dessen Vertretung von dem Staatssekretär bezw. Unterstaatssekretär vollzogen werden. In Abwesenheit des Direktors unterzeichnet in der Regel ein Rath der Abtheilung. Die Personalverhältnisse des Auswärtigen Amts ergeben sich aus dem amtlichen Handbuche für das Deutsche Reich (s. oben S. 6).

## §. 12.

## IV. Verhältniß zu den einzelnen Bundesregierungen und zu den inländischen Behörden.

Die Reichskonsuln, deren oberster Vorgesetzter nach Inhalt des vorigen Paragraphen der Reichskanzler ist, sind nicht die Untergebenen der einzelnen Bundesregierungen. Doch ist im Alinea 2 §. 3 des Konsulargesetzes den Konsuln zur Pflicht gemacht, in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaats oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten an die Regierung desjenigen Staats zu berichten, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört. Dies bezieht sich namentlich auf Nachlaßfälle und Zivilstandsangelegenheiten. Die Regierung eines Bundesstaats kann den Konsuln in solchen Angelegenheiten Aufträge ertheilen und unmittel-

*) Inhalts des Etats für 1885/86 besteht die Absicht noch eine dritte Abtheilung mit einem eignen Direktor einzurichten.

bare Berichterstattung von ihnen verlangen. Ueber speziell preußische Angelegenheiten ist jedoch, besonderer Bestimmung zufolge, nicht an das preußische Ministerium, sondern an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs zu berichten.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion überläßt es dem Takt und der Erfahrung des Konsuls, die Grenze zwischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten zu ziehen. Sie sagt in Bezug hierauf: »Unter den ersteren (den allgemeinen Angelegenheiten) sind alle diejenigen Angelegenheiten zu verstehen, bei welchen das Reich als solches oder ganze Klassen von Reichsangehörigen betheiligt sind. Findet sich also der Konsul beispielsweise veranlaßt, über Anordnungen zu berichten, welche die Regierung des Landes seiner Residenz über Zölle, Schifffahrtsabgaben und dergleichen erlassen hat, so sind diese Berichte an den Reichskanzler zu richten. Wenn es sich dabei um erhebliche Thatsachen handelt (z. B. Eintritt oder Aufhebung von Blokaden, Veränderung von Leuchtfeuern und Seetonnen, Anordnung von Schifffahrtsabgaben und dergleichen), deren schleunige Kenntniß für einige Bundesstaaten besonders wichtig ist, so hat der Konsul gleichzeitig eine Mittheilung an die betreffenden Regierungen gelangen zu lassen.«

Umgekehrt werden Berichte, welche aus Anlaß einer speziellen Geschäftsangelegenheit an eine Bundesregierung erstattet werden, zur Kenntniß des Reichskanzlers zu bringen sein, wenn sie gleichzeitig ein allgemeines Interesse darbieten.

Direkter Verkehr mit den Behörden der Bundesstaaten in speziellen Geschäftsangelegenheiten ist im Allgemeinen zuläßig, in manchen Fällen — vergl. §. 66 I. 2c. dieses Buchs — sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Wenn dem Konsul Zweifel über die Zuständigkeit inländischer Behörden beigehen, so hat er an das Auswärtige Amt zu berichten.

---

## Vierter Abschnitt.

### Persönliche Verhältnisse der deutschen Konsuln.

#### §. 13.

#### I. Bedingung der Zulassung.

Wie bereits S. 22 bemerkt, sind die deutschen Konsuln der Mehrzahl nach Wahlkonsuln. Darüber, auf welchem Wege die

Berufskonsuln sich die zur erfolgreichen Ausübung ihres Amts erforderlichen Kenntnisse zu erwerben haben, fehlt es an speziellen Bestimmungen: eine besondere Konsulatskarriere giebt es nicht. Um allen an sie dienstlich gestellten Anforderungen gerecht werden zu können, bedürfen die Berufskonsuln, auch diejenigen, welche bereits in andern Fächern des Staatsdienstes thätig gewesen sind, der Erfahrung als einer unentbehrlichen Lehrmeisterin. Im Konsulatsdienst hat die Praxis ein größeres Gewicht als in andern Zweigen des Reichsdienstes. Aber die dienstliche Erfahrung allein genügt nicht; erst an der Hand der Wissenschaft vermag sich der Konsul über das Niveau des Routiniers zu erheben. Und das muß er. Die Aufgaben des Konsuls schreiben die Richtung seiner Studien vor. Zunächst dazu berufen, Handel, Verkehr und Schifffahrt zu fördern, wird der Konsul sich mit dem Handels- und Seerecht Deutschlands und des Landes seiner Residenz bekannt machen und sich durch eingehende handelswissenschaftliche und volkswirthschaftliche Studien (Waarenkunde, — Geschichte des Handels, — Geographie, — Statistik) Kenntniß von den Absatz- und Bezugsländern des deutschen Handels und der deutschen Industrie verschaffen müssen. Wenngleich den Konsuln in der Regel die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht zusteht, so können sie doch einer allgemeinen Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, sowie des gesammten materiellen bürgerlichen und Strafrechts nicht entbehren. Aus dem Staats- und Völkerrecht müssen sie mindestens mit der Verfassung des Deutschen Reichs*) und derjenigen der deutschen Bundesstaaten, mit den Grundsätzen des internationalen Seerechts im Krieg und Frieden und mit dem Inhalte der wichtigsten Staatsverträge, sowie mit dem Fremdenrecht bekannt sein.

Das Konsulargesetz hat die Ernennung zum Berufskonsul von gewissen Vorbedingungen abhängig gemacht. Es bestimmt, daß zu einem solchen nur ein Reichsangehöriger ernannt werden kann, welcher

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung**) bestanden hat

---

*) Das Staatsrecht des neugestalteten Deutschen Reichs hat bereits zahlreiche Bearbeitungen erfahren. Für den Handgebrauch wird genannt: Zorn, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Berlin, Guttentag, 1880—1883. Bezüglich des Völkerrechts wird auf Heffter-Geffken, Europäisches Völkerrecht, 7. Ausgabe, Berlin 1881, hingewiesen.

**) Gemeint ist die auf die beendigten Universitätsstudien zuerst folgende Prüfung.

und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulardienste des Reichs oder eines Bundesstaats beschäftigt gewesen ist, oder

2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufskonsuls eingeführt ist.

Hieraus ergiebt sich, daß der Regel nach der Konsul juristische Studien absolvirt und eine praktische Schule im innern und im Konsulatsdienste durchgemacht haben muß. Um die Möglichkeit zu haben, ausnahmsweise auch tüchtige Männer aus andern Berufskreisen dem Konsulardienste zuzuführen, wenn sie die nothwendigen Fachkenntnisse nachweisen, ist die Prüfung unter Nr. 2 eingerichtet worden. Für dergleichen Kandidaten ist eine besondere Art der Vorbereitung nicht vorgeschrieben. Anfragen, welche mehrfach an den Verfasser in dieser Beziehung ergangen sind, lassen schließen, daß man irrthümlich angenommen hat, die Prüfung zu 2 sei der Abschluß einer speziellen, vorbereitenden Laufbahn.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung sind unterm 28. Februar 1873 vom Reichskanzler erlassen und lauten, wie nachsteht:

## Regulativ über die Konsulatsprüfung.

In Ausführung des §. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Konsulate, bestimme ich über die Konsulatsprüfung, was folgt:

§. 1. Der an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs zu richtenden Meldung zur Konsulatsprüfung ist ein ausführliches, in deutscher und in französischer oder englischer Sprache verfaßtes und eigenhändig geschriebenes curriculum vitae beizufügen. Dasselbe muß genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse, den Bildungsgang und die Lebensstellung des Bewerbers enthalten, auch mit Zeugnissen, soweit sie beschafft werden können, belegt sein.

§. 2. Wird dem Gesuche Statt gegeben, so erfolgt die Prüfung durch eine Kommission, deren Zusammensetzung ich mir vorbehalte.

§. 3. Das Examen ist ein schriftliches und ein mündliches, von denen das erstere dem letzteren vorangeht und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Sprachen: Außer dem Deutschen, in welchem Klarheit des Ausdrucks und Gewandtheit des Styls erforderlich ist, nach

Wahl des Bewerbers, Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch.

B. Das Konsulatswesen: Die Entwickelung desselben im Allgemeinen und der deutschen Konsulatseinrichtung im Besondern; die auf letztere bezüglichen Gesetze und Instruktionen; Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln.

C. Geschichte in ihren allgemeinen Grundzügen, mit spezieller Berücksichtigung Deutschlands.

D. Geographie und Statistik: Die Hauptländer und Völker der Erde; die Regierungsform in den einzelnen Ländern, ihre Bevölkerung, Produkte, Handel, Industrie, Finanzlage, Kolonien.

E. Jurisprudenz: Das bei den deutschen Konsulaten in Anwendung kommende Prozeß-, Zivil- und Strafrecht; genauere Kenntniß des deutschen Handels- und Wechselrechts und der Seemannsordnung.

F. Staats- und Völkerrecht; insbesondere das internationale Seerecht; die Verfassung des Deutschen Reiches; die wichtigsten internationalen Verträge Deutschlands; die Stellung der Ausländer zu dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben (das Fremdenrecht).

G. Nationalökonomie; Entwickelung der Wissenschaft seit A. Smith; Hauptschulen; Ausbildung des deutschen Zollwesens; Kolonialsystem.

H. Handelswissenschaft, insbesondere Waarenkunde; die Absatz- und Bezugsländer des deutschen Handels und der deutschen Industrie; die wichtigsten Handelsstraßen des Weltverkehrs.

§. 4. Der schriftlichen Probearbeiten sind zwei: Die eine aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Thätigkeit, die andere wissenschaftlicher Natur, diese in deutscher, jene in französischer oder englischer Sprache.

§. 5. Jede der Arbeiten ist in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen unter Hinzufügung der eidesstattlichen Versicherung, daß sie ohne fremde Beihülfe angefertigt ist, abzuliefern.

§. 6. Die Arbeiten werden von der Kommission geprüft. Letztere entscheidet darüber, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zu verstatten ist. Wird eine der Arbeiten nicht genügend befunden, so können demselben neue Arbeiten zugetheilt werden. Sind auch diese ungenügend, so kann der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht verstattet werden.

§. 7. Die mündliche Prüfung erfolgt theils in deutscher, theils nach Wahl des Bewerbers in einer der oben §. 3 unter A. bezeichneten fremden Sprachen. Wer die mündliche Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, kann zur Prüfung nicht weiter verstattet werden.

§. 8. Das mündliche Examen kann erlassen werden, wenn nach dem Bildungsgange des Bewerbers in Verbindung mit dem Resultate der schriftlichen Prüfung seine Befähigung für den Konsulatsdienst außer Zweifel gestellt erscheint.

---

Durch das Bestehen der in dem vorstehenden Regulativ geordneten Konsulatsprüfung wird ein Anspruch auf Anstellung als Konsul nicht erworben; es hängt von dem Ermessen des Auswärtigen Amts ab, wann und in welcher Weise der Kandidat nach bestandener Prüfung dienstlich zu verwenden ist. Ebensowenig hat ein Konsul Ansprüche auf Beförderung oder Gehaltszulage. Namentlich ist für die Reichskonsuln das Anciennitätsprinzip (der Grundsatz von dem Vorzug des Dienstalters bei gleicher Würdigkeit) im Gesetz nicht aufgestellt.

Wenn Konsuln freiwillig oder unfreiwillig aus dem Reichskonsulardienste ausgeschieden sind, so bedarf es zu ihrer Wiederanstellung im Reichsdienste der Genehmigung des Auswärtigen Amts (§. 33 des Reichsbeamtengesetzes; Allerhöchste Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden rc., vom 23. November 1874, Reichsgesetzblatt S. 135).

## §. 14.

### II. Ernennung. — Beeidigung. — Amtsantritt.

1. Die Anstellung der Reichskonsuln erfolgt auf Grund des Artikel 56 der Reichsverfassung durch den Kaiser nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr. Die Regierungen der diesem Ausschusse angehörigen Staaten pflegen über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten Erkundigungen bei Organen des Handelsstandes einzuziehen.

Die Anstellungsurkunde (Bestallung, Patent) wird in deutscher Sprache*) ausgefertigt, von Sr. Majestät dem Kaiser Allerhöchsteigenhändig vollzogen und vom Reichskanzler oder dessen Stell-

*) Es ist fast überall Brauch, daß die Patente in der Landessprache ausgefertigt werden. Die österreichischen Konsularpatente sind lateinisch abgefaßt.

vertreter gegengezeichnet. Der Reichskanzler übersendet das Patent dem Konsul durch Vermittelung der vorgeordneten Behörde oder direkt. Mit der Empfangnahme der Bestallung erlangt der Konsul das Recht zur Führung des Amtstitels und zur Tragung der Uniform.

2. Vor dem Dienstantritt hat der Konsul den im §. 4 des Konsulargesetzes vorgeschriebenen Eid dahin zu leisten, „daß er seine Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der ihm zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern wolle.“ Ob der Eid mündlich oder schriftlich zu leisten ist, bestimmt der Reichskanzler. Bei Versetzung auf einen anderen Konsularposten findet nicht eine wiederholte Eidesleistung statt, vielmehr gilt der früher geleistete Diensteid auch für den neuen Posten.

3. Nachdem der Diensteid geleistet und das Exequatur Seitens der Regierung des Landes, in welchem der Konsul seinen Amtssitz hat, ertheilt ist (vergl. oben §. 8), kann der Konsul sein Amt antreten. Handelt es sich um ein bereits bestehendes deutsches Konsulat, so übernimmt der Konsul von seinem Amtsvorgänger, dessen Erben oder sonstigen Rechtsvertretern oder von dem interimistischen Verweser des Konsulats die Archive und Inventarienstücke des letzteren, sowie etwa vorhandene Depositen, und bei Berufskonsulaten die Kassengelder. Die Uebergabe resp. Uebernahme ist durch ein Protokoll zu konstatiren, von welchem eine beglaubigte Abschrift dem Uebergebenden zu ertheilen ist. Vergl. unten §. 18 unter Ziffer 1.

Bei der Ankunft an seinem amtlichen Wohnsitz macht der Konsul den Beamten des Orts, mit welchen er in amtliche Verbindung zu treten hat, sowie den Vertretern anderer befreundeter Staaten einen persönlichen Besuch und notifizirt denselben seinen Amtsantritt schriftlich. Auch zur Kenntniß des Publikums ist der Beginn der konsularischen Funktionen in angemessener Weise zu bringen.

## §. 15.

## III. Allgemeine Beamtenpflichten.

Die Kaiserlich deutschen Konsuln sind Reichsbeamte. Auf dieselben findet daher im Allgemeinen das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873*) (Reichs-

*) Im Laufe dieses Buches als Reichsbeamtengesetz bezeichnet.

gesetzblatt S. 61) Anwendung. Dieses Gesetz faßt die allgemeinen Pflichten der Reichsbeamten, wie folgt zusammen:

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen (§. 10).

Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich (§. 13).

Als Besonderheiten werden hervorgehoben:

1. Amtsverschwiegenheit. In Bezug hierauf bestimmen die §§. 11 und 12 Folgendes:

§. 11. Ueber die vermöge seines Amts ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§. 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt*), hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen. Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

2. Ferner liegt den Reichsbeamten, also auch den Konsuln, die Pflicht zur Anwesenheit an dem dienstlichen Wohnorte ob. Im Allgemeinen dürfen daher die Konsuln ohne amtlichen Anlaß ihren Amtssitz nur verlassen, wenn sie zuvor bei dem Reichskanzler Urlaub nachgesucht und denselben erhalten haben. Indessen ist den Wahlkonsuln mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Geschäfte gestattet, auch ohne Urlaub ihren Amtssitz zu verlassen, wenn es sich nur um eine kürzere Abwesenheit handelt oder wenn der Anlaß zu der Abreise so schnell kommt, daß die Nachsuchung des Urlaubs unthunlich wird. Sie müssen in solchen Fällen für ihre angemessene Vertretung Sorge tragen und sind für alle Amtshandlungen ihres Stellvertreters verantwortlich. Eine bestimmte Zeitdauer, welche die Abwesenheit ohne Urlaub nicht übersteigen dürfte, ist nicht fest-

*) Das Reichsbeamtengesetz macht in Bezug auf die Wahlkonsuln keine Ausnahme, indessen erscheint es zweifelhaft, ob diese durch die angeführte Bestimmung haben betroffen werden sollen.

gesetzt, vielmehr wird vertraut, daß die Wahlkonsuln ihre Abwesenheit nicht zum Nachtheil des Dienstes über Gebühr verlängern werden. Wird eine längere Abwesenheit von vornherein beabsichtigt, so ist auch von den Wahlkonsuln bei dem Reichskanzler unter Beifügung von Vorschlägen hinsichtlich der Stellvertretung Urlaub nachzusuchen und, wenn möglich, die Abreise bis nach Eingang des Urlaubs aufzuschieben. Wahlkonsuln sind auch dann für ihre Stellvertreter verantwortlich, wenn diese von dem Reichskanzler bestätigt worden sind.[*] In allen Fällen — also auch bei nur kurzer Abwesenheit — ist von der erfolgten Abreise und von den in Bezug auf die Stellvertretung getroffenen Vorkehrungen, sowie demnächst von der Rückkehr dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten. (Allgem. Dienst-Instr. §. 6.)

Für die Berufskonsuln ist bezüglich des Urlaubs die Allerhöchste Verordnung vom 23. April 1879 (Reichsgesetzblatt S. 134) maßgebend. Danach sind Anträge auf Bewilligung von Urlaub unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen. Der Urlaub wird vom Reichskanzler ertheilt, doch können Vorsteher eines Konsulats ihren Untergebenen zu Reisen außerhalb Deutschlands Urlaub bis zur Dauer einer Woche ertheilen. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, von deren Beibringung der Reichskanzler ausnahmsweise dispensiren kann.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihn während der Abwesenheit von seinem Amtssitze Verfügungen der vorgesetzten Behörde erreichen können.

Bei Ertheilung des Urlaubs ist gleichzeitig für die Vertretung des beurlaubten Beamten Sorge zu tragen.[*] Die Gewährung und die Festsetzung der dem Vertreter zu bewilligenden Dienstaufwands-Entschädigung hängt von dem Ermessen des Reichskanzlers ab.

Bei einem Urlaube von mehr als drei bis zu sechs Monaten wird für den drei Monate übersteigenden Zeitraum die Hälfte des

[*] Stellvertreter eines Konsuls, welche ordnungsmäßig berufen sind, dürfen die konsularischen Funktionen, insbesondere auch das Notariat ausüben. Um nach Außen hin Zweifel über die Rechtsgültigkeit der von einem Stellvertreter aufgenommenen Notariatsakte auszuschließen, ist die ordnungsmäßige Berufung darin ausdrücklich zu erwähnen.

vollen etatsmäßigen Diensteinkommens, bei einem Urlaube von mehr als sechs Monaten für den sechs Monate übersteigenden Zeitraum das gesammte Diensteinkommen des Beurlaubten einbehalten. Bei Berechnung dieser Fristen wird, falls der Urlaub von einem außerhalb Europa gelegenen Orte aus angetreten wird, die zur Hin- und Rückreise im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler festzusetzende Zeit in den Urlaub nicht eingerechnet. Die Einbehaltung der Hälfte des Diensteinkommens fällt fort, wenn der Beamte in Ost- oder Mittelasien, Mittel- oder Südamerika angestellt ist und von dort aus den Urlaub antritt. In Krankheitsfällen, sowie in den durch den Eintritt eines Beamten in den Reichstag verursachten Abwesenheitsfällen, findet eine Einbehaltung des persönlichen Gehalts nicht statt. Außerdem ist der Reichskanzler befugt, beurlaubte Beamte ausnahmsweise im Genusse ihres persönlichen Gehalts auch nach Verlauf der oben erwähnten Fristen zu belassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchem Betrage, bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens, der Abzug eines Theils der Ortszulage zur Deckung der Stellvertretungskosten stattzufinden hat; dieser Abzug darf 20 Prozent des auf die Zeit vom Beginn des Urlaubs bis zum Eintritt der Einbehaltung entfallenden Betrages der Ortszulage nicht übersteigen.

Bei Berechnung der einzubehaltenden oder in Abzug zu bringenden Beträge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

Bis zum Eintritt der Einbehaltung des halben oder gesammten Diensteinkommens haben die beurlaubten Beamten alle nicht erstattungsfähigen amtlichen Ausgaben der von ihnen bekleideten Stelle zu tragen.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

3. Nach §. 15 des Reichsbeamtengesetzes in Verbindung mit §. 5 des Konsulargesetzes dürfen die Konsuln ohne Genehmigung des Kaisers weder Konsulate anderer Mächte bekleiden, noch Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen. Die Genehmigung des Kaisers ist auch dann erforderlich, wenn die Gewährung eines Titels u. s. w. von den Regenten oder den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten erfolgt. Inwiefern die Konsuln außer der Genehmigung des Kaisers noch derjenigen ihres speziellen Landes-

herrn bedürfen, hängt von den Vorschriften desjenigen Landes ab, in welchem sie staatsangehörig sind. Für diejenigen Konsuln, welche im preußischen Staatsverbande stehen, begreift die Kaiserliche Genehmigung zugleich auch diejenige des Königs von Preußen in sich.

Nach dem Schlußsatz des allegirten §. 15 bedürfen alle Reichsbeamten zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf ihr Amt der Genehmigung der obersten Reichsbehörde, die Konsuln also derjenigen des Auswärtigen Amts.

4. Die deutschen Berufskonsuln dürfen nach §. 8 des Konsulargesetzes keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

Inhalts des §. 16 des Reichsbeamtengesetzes darf ferner kein deutscher Berufskonsul ohne Genehmigung des Auswärtigen Amts ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Berufskonsuls in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

5. Die Pflicht der Beamten, vor Eingehung einer Ehe den sogenannten Heirathskonsens der vorgesetzten Behörde einzuholen, hängt theils mit der Betheiligung an Wittwenpensions-Kassen zusammen, theils ist sie vorgeschrieben, um die Beamten von einer die Ehre des Staatsdienstes gefährdenden Ehe abzuhalten. Für die Reichsbeamten fehlt es bis jetzt an einer Bestimmung über die Nachsuchung des Ehekonsenses. Doch ist es als eine aus der Stellung der Konsuln ohne Weiteres hervorgehende Pflicht derselben anzusehen, dem Reichskanzler von der beabsichtigten Eingehung einer Ehe Anzeige zu erstatten.

## §. 16.

### IV. Gehalt und Dienstaufwands-Entschädigung.

Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats. Die Besoldung setzt sich zusammen aus dem persönlichen, pensionsberechtigenden Gehalt und der Lokalzulage.

Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für die Generalkonsuln 9.000 *M.*, für die Konsuln 4.500 *M.* bis 7.500 *M.*, im Durchschnitt 6.000 *M.*, für die mit selbstständigem Exequatur

versehenen Vizekonsuln 3.000 *M.* bis 4.500 *M.*, im Durchschnitt 3.750 *M.*

Die Lokalzulage variirt je nach den Orten. In dem — zur Genehmigung des Reichstags vorgelegten — Etat für 1885/86 sind folgende Besoldungen und Lokalzulagen für Berufskonsuln ausgeworfen:

Generalkonsuln:

Alexandrien: 30.000 *M.* und freie Wohnung; Budapest: 27.000 *M.* und 3.300 *M.* Miethe für das Kanzleilokal; Capstadt: 24.000 *M.*; Konstantinopel: 24.000 *M.* und Dienstwohnung gegen 2.000 *M.* Abzug vom Gehalte; Genua: 15.000 *M.*; Korea: 30.000 *M.*; London: 40.000 *M.*; New-York: 48.000 *M.*; Odessa: 27.000 *M.*; Rotterdam: 20.000 *M.*; Schanghai: 30.000 *M.* und freie Wohnung; Sofia: 25.000 *M.*; Sydney: 30.000 *M.*; Warschau: 30.000 *M.* und 4.500 *M.* Miethe für das Kanzleilokal.

Konsuln:

Algier: 16.000 *M.*; Amoy: 24.000 *M.* und freie Wohnung; Apia: 24.000 *M.* und freie Wohnung; Bangkok: 24.000 *M.*; Barcelona: 15.000 *M.*; Beirut: 15.000 *M.* und 900 *M.* Miethe für das Kanzleilokal; Bukarest: 12.000 *M.* und 3.000 *M.* Büreaukosten-Entschädigung; Cairo: 15.000 *M.* und 1.800 *M.* Miethe für das Kanzleilokal; Canton: 24.000 *M.* und freie Wohnung; Chicago: 24.000 *M.*; Christiania: 15.000 *M.*; Cincinnati: 24.000 *M.*; Kopenhagen: 15.000 *M.* und 2.100 *M.* Büreaukosten-Entschädigung; San-Franzisko: 30.000 *M.*; Galatz: 12.000 *M.* und Dienstwohnung gegen 1.200 *M.* Abzug vom Gehalt; Havana: 30.000 *M.* und 5.000 *M.* Büreaukosten Entschädigung; Havre: 15.000 *M.* und 2.100 *M.* Büreaukosten-Entschädigung; Helsingfors: 15.000 *M.* und 1.500 *M.* Büreaukosten-Entschädigung; Hiogo: 18.000 *M.* und freie Wohnung; Jerusalem: 13.500 *M.* nebst freier Wohnung; Kiew: 15.000 *M.*; Kowno: 12.000 *M.*; St. Louis: 24.000 *M.*; Mailand: 12.000 *M.*; Manila: 24.000 *M.*; Marseille: 15.000 *M.* und 2.100 *M.* Büreaukosten-Entschädigung; Messina: 15.000 *M.* und 2.100 *M.* Büreaukosten-Entschädigung; Montevideo: 24.000 *M.*; Moskau: 24.000 *M.* und 3.000 *M.* Büreaukosten-Entschädigung; St. Petersburg: 18.000 *M.* und 2.200 *M.* Büreaukosten-Entschädigung; Porto Alegre: 24.000 *M.*; Port

au Prince: 22.000 *M*; Rio de Janeiro: 24.000 *M*; Serajewo: 13.500 *M*. und 2.100 *M*. Büreaukosten-Entschädigung; Singapore: 24.000 *M*; Smyrna: 13.500 *M*. und 2.400 *M* Büreaukosten-Entschädigung; Stockholm: 15.000 *M*. und 3.000 *M*. Büreaukosten-Entschädigung; Tientsin: 24.000 *M*. und freie Wohnung; Tiflis: 15.000 *M*.; Tunis: 20.000 *M*.; Valparaiso: 18.000 *M*; Yokohama: 24.000 *M*. und freie Wohnung; Zanzibar: 24.000 *M*.

## Vizekonsuln:

Buenos Aires: 12.000 *M*.; Dardanellen: 6.000 *M*. und 1.200 *M*. Miethe für das Kanzleilokal; Hongkong: 15.000 *M*. und freie Wohnung; Jassy: 10.500 *M*. und 2.100 *M*. Büreaukosten-Entschädigung; Nizza: 10.000 *M*.; Swatow: 15.000 *M*.

Der Anspruch der Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt nach §. 4 des Beamtengesetzes in Ermangelung anderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts. Für die Konsuln bedarf es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle der Bestimmung Seitens des Auswärtigen Amts. In der Regel erhält der Konsul das mit seinem Posten verbundene etatsmäßige Diensteinkommen vom ersten Tage desjenigen Monats ab, innerhalb dessen er sich auf seinen neuen Posten begiebt.

Die Zahlung der Besoldung erfolgt vierteljährlich im Voraus, also am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Vor diesen Terminen besteht eine Forderung nicht, vor denselben dürfen also Quittungen oder Wechsel über Gehalts-Kompetenzen bei der Legationskasse zur Einlösung nicht präsentirt werden. Auch dürfen Quittungen resp. Wechsel weder ein früheres Datum tragen, noch vor diesem Termine geschrieben und abgegeben werden und die Legationskasse ist nicht befugt, Gehaltszahlungen auf Grund von Dokumenten zu leisten, die unzweifelhaft zu einer Zeit ausgestellt sind, wo ein Gehaltsanspruch noch nicht erworben war. Das Zirkular des Reichskanzlers vom 15. September 1875 bestimmt in dieser Beziehung, daß Quittungen resp. Wechsel nicht früher als am ersten Tage des Quartals ausgestellt und thatsächlich von den Beamten geschrieben werden dürfen. Auf die nicht fest angestellten Beamten, welche anstatt eines etatsmäßigen Gehalts Diäten oder Remuneration beziehen, findet das Vorstehende analoge Anwendung. Sollten einzelne Beamte, gleichviel auf welchem Wege ihre Kom-

petenzen vor dem Fälligkeitstermin erheben, resp. die Quittungen 2c. vor diesem Tage ausstellen und aus der Hand geben, so werden die letzteren Seitens der Legationskasse nicht honorirt. Im Interesse der Kassenverwaltung ist es übrigens wünschenswerth, daß die Einziehung des Gehalts 2c., soweit thunlich, nicht mittelst Wechsels, sondern gegen Quittung, also durch Banquier-Vermittelung erfolgt. Es ist dies namentlich deshalb zweckmäßig, weil die Legationskasse — zur Deckung von Vorschüssen auf Reisekosten, zur Berichtigung von rückständiger Einkommensteuer, Wittwenkassen-Beiträgen 2c. — häufig Beträge, welche dem betreffenden Beamten bei Erhebung des Gehalts vielleicht nicht gegenwärtig sind, einzubehalten hat, dies jedoch in dem Falle nicht möglich ist, wenn über die betreffende (volle) Rate durch Wechsel verfügt ist. Diejenigen Beamten aber, welche durch die Verhältnisse genöthigt sind, ihre Kompetenzen durch Wechsel zu erheben, haben hierbei Folgendes zu beachten:

1. Nur die den betreffenden Beamten ganz unzweifelhaft zustehenden Gehalts-Kompetenzen dürfen mittelst Wechsels erhoben werden. Beträge, von welchen dem Beamten bereits bekannt ist, daß sie von der fälligen Gehaltsrate 2c. in Abzug kommen, dürfen also nicht mit eingezogen werden. Geschieht dies dennoch, so ist die Legationskasse befugt, den Wechsel zurückzuweisen.

2. Ueber einen Gehaltsbetrag darf nur ein Wechsel ausgestellt werden, d. h. der Gehaltsbetrag darf nicht in zwei oder mehr Theile zerlegt und über jeden Theil ein besonderer Wechsel ausgestellt werden.

3. Von jedem Wechsel, welcher auf die Legationskasse gezogen wird, ist derselben direkt so zeitig Nachricht zu geben, daß das Benachrichtigungsschreiben nebst den zum Rechnungsbelage erforderlichen Quittungen vor dem Wechsel bei derselben eintrifft.

4. Damit die Legationskasse auch in dem Falle, wo ohne Verschulden der Aussteller das Benachrichtigungsschreiben später als der Wechsel einläuft, in der Lage ist, die bezogene Summe zu prüfen, ist letztere entweder auf dem Wechsel selbst oder auf einem, demselben angehefteten Papierstreifen kurz näher zu bezeichnen.

(z. B. Gehalt pro ... Quartal 18..; oder: Reisekosten-Vergütung laut Erlaß des Auswärtigen Amts vom ..........; oder: Vorschuß zur Bestreitung amtlicher Ausgaben 2c.)

5. Zur Beglaubigung der Unterschrift des Wechsel-Ausstellers ist neben dieselbe das Gesandtschafts- resp. Konsulatssiegel zu setzen.

Den Anspruch auf die Zahlung ihrer Diensteinkünfte können Berufskonsuln mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als diese Einkünfte der Beschlagnahme unterliegen (§. 6 des Reichsbeamtengesetzes). Nach welchen Gesetzen die Zulässigkeit der Beschlagnahme zu beurtheilen ist, ergiebt sich aus §. 18 dieses Buchs.

Die Kosten der Reise nach dem Orte ihres amtlichen Wohnsitzes, sowie allgemeine und spezielle Umzugskosten werden den Berufskonsuln aus Reichsmitteln gewährt. Das Nähere enthält die Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (Reichsgesetzblatt S. 127).

Dieselbe lautet — unter Weglassung der auf die gesandtschaftlichen Beamten bezüglichen Stellen und unter Berücksichtigung der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1881 (Reichsgesetzblatt S. 27) — wie folgt:

§. 1. Die etatsmäßigen Konsularbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen: I. ...; II. ...; III. die Generalkonsuln 25 *M.* außerhalb, 18 *M.* innerhalb des Reichsgebiets; IV. die Konsuln, die Vizekonsuln, die Dolmetscher und Dragomans 20 *M.* außerhalb, 12 *M.* innerhalb des Reichsgebiets; V. die Kanzler, Kassirer, Registratoren und Sekretäre 15 *M.* bezw. 9 *M.*; VI. die Unterbeamten 5 *M.* bezw. 3 *M.*

Bewegt sich eine Dienstreise an demselben Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs aus Deutschland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1) von dem Reichskanzler angemessen erhöht werden.

§. 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche*) außerhalb ihres Amtssitzes kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrem vollen etatsmäßigen Diensteinkommen Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler in jedem Falle bestimmt.

Wenn gesandtschaftliche und Konsularbeamte in Folge bestehender Uebung oder in Folge der zeitweisen Verlegung der Residenz des

*) Der frühere Zusatz „im Auslande“ ist durch die Verordnung vom 7. Februar 1881 in Wegfall gebracht.

betreffenden fremden Hofes mit Genehmigung des Reichskanzlers vorübergehend ihren Aufenthalt außerhalb ihres Amtssitzes nehmen, so können denselben für die Dauer dieses Aufenthalts gleichfalls Tagegelder nach Festsetzung des Reichskanzlers gewährt werden.

§. 4. Ist aufgehoben.

§. 5. An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 6 M., innerhalb desselben 3 M.

   Hat einer der im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so erhält er für denselben 7 Pfennig für das Kilometer;
2. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang außerhalb des Reichsgebiets 2 Mark, innerhalb desselben 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im §. 1 unter I bis III bezeichneten Beamten außerhalb des Reichsgebiets 1,00 M., innerhalb des Reichsgebiets 0,60 M.,
2. die daselbst unter IV bezeichneten Beamten 0,70 M. bzw. 0,60 M.,
3. die daselbst unter V bezeichneten Beamten 0,40 M. bzw. 0,40 M.,
4. die daselbst unter VI bezeichneten Beamten 0,30 M. bzw. 0,30 M.

für das Kilometer der nächsten benutzbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 7. Für Dienstgeschäfte am Amtssitze des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als acht Kilo-

meter, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel veranslagten Kosten sowie die veranslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

Die Bestimmungen der Nr. 11 des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten, vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 245) werden durch Vorstehendes nicht berührt.

§. 8. Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Neu- und Wiederanstellungen sowie bei Versetzungen eine Vergütung für allgemeine Umzugskosten einschließlich der den Konsuln bisher gewährten bezw. nach §. 8 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 zustehenden Einrichtungsgelder, und zwar in folgenden Beträgen:

Die einem Konsulate vorstehenden Beamten erhalten 50 Prozent des einmaligen Jahresbetrages ihres persönlichen Gehalts, alle anderen Beamten die im §. 20 zu b bestimmten Sätze.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der vorgedachten Beträge.

Die vorstehend festgesetzte Vergütung wird für diejenigen zu selbstständigen Konsuln ernannten Beamten um ein Drittel erhöht, welche bis zu dieser Ernennung einem Konsulate noch nicht oder nur einem Konsulate von geringerem Range vorgestanden haben.

§. 9. Wird einem Konsul eine Dienstwohnung mit möblirten Empfangsräumen zugewiesen, so erhält derselbe nur zwei Drittheile der im §. 8 festgesetzten Vergütung.

§. 10. Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitze fällig.

Hat der Beamte in Folge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist derselbe zur Wiedererstattung der ihm etwa bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet.

Wird dem Beamten vor dem Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits

gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

§. 11. Wird ein Beamter unter Belassung an seinem bisherigen Amtssitze zum Vorsteher eines Konsulats befördert, so hat er die für das ihm übertragene höhere Amt in den §§. 8 und 9 bestimmte Vergütung abzüglich des für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogenen Vergütungsbetrages zu beanspruchen. Derselbe Anspruch steht dem Vorsteher einer konsularischen Behörde zu, wenn sein Posten im Range erhöht wird.

§. 12 Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten in den im §. 8 bezeichneten Fällen für den Umzug von ihrem bisherigen nach dem neuen Wohnorte eine Vergütung der speziellen Umzugskosten, und zwar:

1. sämmtliche Beamte für den Transport (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, mit der Maßgabe, daß, falls und insoweit der Transport der Gegenstände mittelst Eilfracht erfolgt ist, nur ein Drittheil der hierfür gezahlten Beträge zur Vergütung gelangt*);
2. die in §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten . . 10 ℳ,
die daselbst unter V bezeichneten Beamten . . . . . . . 8 »
die daselbst unter VI bezeichneten Beamten . . . . . . . 7 »
für jedes mitgenommene Familienmitglied; die im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für jeden mitgenommenen Dienstboten . . . . . . . . . . . . 7 »
pro Kilometer der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden.

---

*) Bei Umzügen findet eine Vergütung des Transports nur bei unbedingt zur häuslichen Einrichtung gehörigen Gegenständen statt. Der Transport von Luxussachen, z. B Wagen, wird nicht vergütet (Zirkular vom 8. Juli 1879). Auch erfolgt die Vergütung der Transportkosten nur insoweit, als die Sachen in der That von dem früheren nach dem neuen Wohnort befördert worden sind. Unterwegs bewirkte Anschaffungen charakterisiren sich nicht als Umzugsgegenstände (Zirkular vom 18. Juli 1880).

Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben gleichfalls eine Entschädigung und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Miethswerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 13. Die zur Feststellung der speziellen Umzugskostenvergütung in jedem einzelnen Falle erforderlichen Belage hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Auswärtige Amt abzusenden.

§. 14. Für die Dienstantritts- oder Versetzungsreise erhalten die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten Beamten Fuhrkosten nach Maßgabe des §. 5 dieser Verordnung für ihre Person, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§. 1 und 2 dieser Verordnung für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Entscheidung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§. 15. Bei Berechnung der Entfernungen für die Feststellung sowohl der Fuhrkosten wie der speziellen Umzugskosten wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 16. Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in welches er versetzt wird, maßgebend.

§. 17. Betrifft die Konsuln nicht, sondern die Gesandtschafts-Attachés.

§. 18. Die übrigen nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Dienstreisen sowie bei ihrer Anstellung und Versetzung und bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieser Verordnung den etatsmäßigen Beamten, deren Funktionen sie zu versehen bestimmt sind, zustehen. Spezielle Umzugskosten werden ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können sie ausnahmsweise, jedoch in jedem Falle nur bis zum Betrage von höchstens 1 500 *M.* erhalten, wenn sie in überseeischen Ländern Verwendung finden.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18 finden auch auf die im inneren Dienste des Reichs oder im Dienste eines Bundesstaats etatsmäßig angestellten Beamten, welche im Konsulardienste des

Reichs außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im Konsulardienste etatsmäßig angestellt, so ist auf die ihm alsdann gemäß §. 8 zustehende Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag der ihm etwa auf Grund des §. 18 bereits gezahlten allgemeinen Umzugskostenvergütung anzurechnen. Der Berechnung der speziellen Umzugskosten ist alsdann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnorte zu Grunde zu legen.

§. 20. Werden Konsularbeamte in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so sind ihnen gemäß §. 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61) die Kosten des Transports ihrer Einrichtungsgegenstände bis zu dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte nach den wirklich gezahlten Beträgen, auf Grund spezieller und belegter Liquidationen, zu erstatten.

Daneben erhalten sie:

a) für ihre Person Fuhrkosten nach Maßgabe des §. 5, sowie, wenn sie nicht während des Umzugs ihr volles etatsmäßiges Diensteinkommen beziehen, Tagegelder nach Maßgabe der §§. 1 und 2 dieser Verordnung;

b) allgemeine Umzugskosten und zwar:

| | |
|---|---|
| die im §. 1 unter III bezeichneten Beamten | 1 200 *M.*, |
| die daselbst unter IV bezeichneten Beamten | 600 " |
| die daselbst unter V bezeichneten Beamten | 400 " |
| die daselbst unter VI bezeichneten Beamten | 200 " |

mit der Maßgabe, daß Beamte ohne Familie nur die Hälfte dieser Beträge erhalten;

c) die im §. 12 dieser Verordnung festgesetzten Vergütungen für die Umzugsreisen der Familienmitglieder und Dienstboten, sowie die ebendort festgesetzten Miethszins- oder Miethswerths-Entschädigungen.

§. 21. Konsularbeamte, welche, ohne ihre etatsmäßige Stellung im Auslande beizubehalten, in eine etatsmäßige Stelle des Auswärtigen Amts versetzt oder zur Beschäftigung in das Auswärtige Amt einberufen werden, erhalten für den Umzug von ihrem bisherigen Posten nach Berlin die im vorgehenden Paragraphen festgesetzten Vergütungen.

§. 22. Auf Wahlkonsuln und die von diesen angestellten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Was die sonstigen Dienstausgaben betrifft, welche die Berufskonsuln regelmäßig, die Wahlkonsuln in besonderen Fällen erstattet erhalten, so ist das Nähere im §. 78 ff. dieses Buchs nachzusehen.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert. Unter Familie werden hier alle Angehörige, resp. Verwandte, welche sich im Hause des Verstorbenen befanden und deren Ernährer der Verstorbene war, zu verstehen sein. Hinterläßt ein Berufskonsul eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt diesen Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal). Zur Besoldung im Sinne dieser Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes gehören außer dem Gehalt auch die Lokalzulage, freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung und die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. Ob die Wittwe und ehelichen Descendenten Erben des Konsuls geworden sind, ist unerheblich, da sie in ihrer Eigenschaft als nächste Angehörige des Verstorbenen, nicht als dessen Erben Anspruch auf das Gnadenquartal haben. Die Zahlung des letzteren erfolgt am ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats im Voraus. Nach welchen Quoten der Betrag zwischen der Wittwe und den ehelichen Nachkommen zu vertheilen ist, erhellt aus dem Gesetze nicht. Der §. 7 des Beamtengesetzes verordnet nur, daß die vorgesetzte Dienstbehörde*) zu bestimmen hat, an wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist. Diese Behörde wird also auch über die Vertheilung zu befinden haben.

Außer dem Rechte auf Heimbeförderung und auf das Gnadenquartal stehen den Wittwen und Waisen verstorbener Berufskonsuln Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld zu. Das Nähere bestimmt das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Zivilverwaltung vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt S. 85). Danach erhält die Wittwe den dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, höchstens jedoch 1.600 *M.* Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Konsuls zum Bezuge von Wittwen-

*) Vergl. die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes, vom 23. November 1874 (Reichsgesetzblatt S. 135).

geld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Konsuls zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Dagegen sind die Berufskonsuln, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Berufskonsuln, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, verpflichtet, als Wittwen- und Waisengeldbeiträge jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension zur Reichskasse zu entrichten. Inwieweit die Reichskonsuln sich an den Landeskassen dieser Art betheiligen können, hängt von den betreffenden Landesgesetzen*) ab.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung einer Wittwe oder ehelicher Nachkommen mit Genehmigung des Auswärtigen Amts auch dann stattfinden, wenn der verstorbene Berufskonsul Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.**)

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Berufskonsuln aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit gewissen Maßgaben der Rechtsweg statt. Zu vergleichen §§. 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes.

## §. 17.

## V. Uniform. — Rang.

1. Die Uniform, welche die Konsuln des Deutschen Reichs zu tragen haben, ist durch Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Kaisers, wie folgt, festgestellt:

---

*) Vergl. bezüglich Preußens das Gesetz vom 6. März 1868 (preußische Gesetzsammlung S. 195).

**) Vergl. §§. 7 und 8 des Reichsbeamtengesetzes.

Grundfarbe des Rocks und Unterfutter: dunkelblau.

Schnitt des Rocks: eine Reihe Knöpfe, stehender Kragen, runde Aufschläge.

Kragen und Aufschläge: schwarzer Sammet.

Stickerei: auf Kragen, Aufschlagen und Patten, in Gold, 1¼ Zoll breit; auf dem Kragen die Konsuln eine Rosette (Stern), die Generalkonsuln zwei Rosetten (Sterne), die Vizekonsuln ohne solche. Den Generalkonsuln ist gestattet, die Stickerei so breit zu tragen, daß sie Kragen und Aufschläge völlig bedeckt.

Knöpfe: gelb mit dem Wappenschilde.

Degen und Portépée: der Degen mit vergoldetem Gefäß, das Portépée von Gold und dunkelblauer Seide.

Unterkleider: von weißem Kasimir mit 1 Zoll breiter Goldtresse besetzt, bei kleineren Gelegenheiten von blauem Tuch mit gleicher Tresse.

Hut und Hutverzierung: ein dreieckiger Hut mit einer Kokarde, welche vom äußeren Rande gesehen, die Farben schwarz, weiß, roth enthält; die Generalkonsuln Tressenlitzen und Kordons, die Konsuln und Vizekonsuln nur Tressenlitzen.

Die Zeichnungen der Stickerei, Knöpfe u. s. w. sind den Konsuln vom Auswärtigen Amt zugefertigt. Die Kosten der gesammten Uniformstücke belaufen sich auf etwa 360 bis 390 M. Spezielle Preiskourante sind von einigen berliner Handlungen ausgegeben, deren Adresse in der Geheimen Registratur des Auswärtigen Amts zu erfahren ist.

Die Uniform wird nur bei feierlichen Gelegenheiten angelegt, wenn solches nach dem Ortsgebrauch erforderlich erscheint. In Gegenwart Seiner Majestät des Kaisers oder des Herrschers eines der Bundesstaaten wird die Uniform getragen, falls nicht ausdrücklich ein entgegengesetzter Befehl ergeht. Die offiziellen Besuche an Bord von Schiffen der Kaiserlichen Marine sind, sobald es das Wetter erlaubt, in Uniform abzustatten.

Da die Uniform eine Amtstracht ist, so dauert die Befugniß zum Tragen derselben nur so lange als das Amt. Ein Konsul außer Dienst darf sie daher nur tragen, wenn ihm die Befugniß dazu bei dem Ausscheiden aus dem Amte ausdrücklich beigelegt ist.

Für diejenigen Konsularbeamten, welche Reserve- oder Landwehroffiziere sind, ist zu bemerken, daß nach einer Allerhöchsten

Kabinetsordre vom 14. März 1878 (Armeeverordnungsblatt S. 85) im Allgemeinen den Offizieren des Friedensstandes, des Beurlaubtenstandes und zur Disposition während eines Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs das Anlegen der Offiziers-Uniform ohne Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers bezw. der kommandirenden Generale nicht gestattet ist. Diese Bestimmung findet aber auf die Kaiserlichen Konsuln keine Anwendung, dieselben werden also (vergl. §. 27[3] der Landwehrordnung) bei feierlichen Gelegenheiten statt der Konsularuniform die Offiziersuniform anlegen dürfen. Aus Anlässen, welche nicht mit ihrem Amte zusammenhängen, Militäruniform anzulegen, wird für die Konsuln nicht immer ohne Bedenken sein.

2. Ueber die Rangverhältnisse der Kaiserlichen Konsuln sind bis jetzt Bestimmungen nicht erlassen. Es ist auch nach der in Preußen und im Reiche bestehenden Praxis nicht zu erwarten, daß durch etwa in dieser Beziehung ergehende Verordnungen ein bestimmtes Rangverhältniß zwischen den Konsuln und den Offizieren der Kaiserlichen Marine festgesetzt wird, wie dies in anderen Ländern geschehen ist.*)

Im Allgemeinen ist bei der — bisher nur partiell erfolgten — Regelung der Rangverhältnisse der Reichsbeamten die preußische Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Februar 1817 (preuß. Gesetzsammlung S. 61) zu Grunde gelegt. Nach derselben und den ergänzenden Bestimmungen rangiren die Staatsminister und Wirklichen Geheimen Räthe, denen das Prädikat Excellenz gebührt, vor allen anderen Civilbeamten. Für letztere bestehen 5 Rangklassen. In der ersten stehen unter Anderem die Unterstaatssekretäre, der Direktor im Auswärtigen Amte, die Wirklichen Geheimen Legationsräthe; in der zweiten die Geheimen Legationsräthe im Auswärtigen Amte, die Geheimen Ober-

---

*) Nach der französischen Ordonnanz vom 7. November 1833 haben die französischen Generalkonsuln den Rang eines Kontre-Admirals, die Konsuln den eines Linienschiffs-Kapitäns, resp. Fregatten-Kapitäns.

Inhalts der englischen General-Instructions S. 3 rangiren die Agenten und Generalkonsuln mit, aber nach den Generalmajoren und Rear-Admirals: die General konsuln mit, aber nach den Brigadiers und Commodores: die Konsuln mit, aber nach den Obersten und Captains. R. N. of three years standing, die Vizekonsuln mit, aber nach den Majoren, Lieutenants. R. N., und Navigating Lieutenants Commanding of eight years standing.

Regierungsräthe in anderen Reichsbehörden; in der dritten die Wirklichen Legationsräthe, die Geheimen Regierungsräthe; in der vierten die Regierungsräthe; in der fünften die Regierungsassessoren u. s. w.

In Preußen wurden die Generalkonsuln herkömmlich*) den Beamten der dritten Rangklasse, die Konsuln denen der vierten, die Vizekonsuln denen der fünften Rangklasse gleichgestellt. Aehnlich wird vorläufig das Rangverhältniß der Kaiserlichen Konsuln zu den preußischen Beamten und zu denjenigen Reichsbeamten, welchen bisher ein den preußischen Bestimmungen entnommenes Rangverhältniß beigelegt ist, anzunehmen sein; wenigstens deuten darauf die Uniformen.

## §. 18.

### VI. Rechtsverhältnisse der deutschen Konsuln.

Für die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Konsuln sind zunächst das Konsulargesetz und das Reichsbeamtengesetz maßgebend. Aus denselben ergiebt sich Folgendes:

1. Die Berufskonsuln gelten als auf Lebenszeit angestellt. Doch können sie unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes durch Verordnung des Kaisers einstweilen in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihnen verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört, oder wenn die Reichsregierung aus irgendwelchen anderen Gründen dies für angemessen erachtet. Das Wartegeld beträgt drei Viertheile des Gehalts. (Vergl. §§. 2 und 26 des Reichsbeamtengesetzes.) Ueber die rechtliche Stellung der einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten finden sich Bestimmungen in den §§. 27 bis 31, 46 Ziffer 1, 132 ebenda.

Jeder Berufskonsul muß sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage, oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten

*) Ausdrückliche Bestimmungen bestanden, so viel dem Verfasser bekannt, hierüber nicht.

besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt (§. 23 ebenda).

Die Anstellung der Wahlkonsuln ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich (§. 10 des Konsulargesetzes).

Jeder Konsul muß bei dem Aufhören seiner Amtsthätigkeit alle amtlichen Papiere, Akten, Dokumente u. s. w. an seinen Nachfolger oder die sonst mit der Empfangnahme beauftragte Person oder Behörde herausgeben. Das Uebergabeprotokoll muß in dieser Beziehung die ausdrückliche pflichtmäßige Versicherung des Abgebenden enthalten, daß er seines Wissens weder zum Konsulatsarchive gehörige Papiere, Akten und Dokumente, noch amtliche Gelder, Inventarienstücke, Depositen und sonstige Gegenstände hinter sich habe. Beglaubigte Abschrift des Uebergabeprotokolls erhält der Abgebende als Entlastung und Quittung.

2. Den Berufskonsuln steht, wie den übrigen aus der Reichskasse besoldeten Reichsbeamten, ein Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension) zu, wenn sie nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens, oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, oder wenn ihre Dienstunfähigkeit auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche sie sich bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen haben. Den in den Ruhestand versetzten Berufskonsuln werden ferner die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnort gewährt. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $\frac{60}{80}$ des Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. Das Nähere über die Berechnung der Pension ist in dem Beamtengesetze zu finden, es mag hier nur noch erwähnt werden, daß den Berufskonsuln, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendungen in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika, sowie auf den Inseln der Südsee bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht wird. Bei Verwendung in anderen außereuropäischen Ländern, ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, entsprechende Bestimmungen zu treffen.

3. Die deutschen Konsuln sind im Allgemeinen von der Gerichtsbarkeit des Landes ihres dienstlichen Wohnsitzes nicht eximirt, sie müssen vielmehr bei denjenigen Gerichten Recht nehmen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem sie residiren, zuständig sind (vergl. oben S. 25). Berufskonsuln behalten aber auch im Auslande in Ansehung des allgemeinen Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten, sie haben also einen doppelten Gerichtsstand. Haben Berufskonsuln keinen Wohnsitz in ihrem Heimathsstaate gehabt, so gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz (vergl. §§. 19, 21 des Reichsbeamtengesetzes, §. 16 der Civilprozeßordnung und §. 11 der Strafprozeßordnung). Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz eines Berufskonsuls in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, wo also die Deutschen von den Landesgerichten exemt sind, so kann der Konsul zugleich der Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 197) unterliegen. Steht dem betreffenden Konsul nach §. 1 des gedachten Gesetzes selbst die Gerichtsbarkeit zu, so kann er diese Gerichtsbarkeit in eignen Angelegenheiten nicht ausüben (§. 41 Civilprozeßordnung). In einem solchen Falle wird das Reichsgericht als im Instanzenzuge zunächst höheres Gericht, die Sache einem andern Konsul oder einem andern Konsulargericht zu übertragen haben. In der Praxis ist, so viel dem Verfasser bekannt, der Fall noch nicht vorgekommen.

Auf Wahlkonsuln findet der §. 21 des Reichsbeamtengesetzes sowie §. 16 der Civilprozeßordnung und §. 11 der Strafprozeßordnung keine Anwendung, sie haben daher nur insofern einen Gerichtsstand im Inlande, als ein solcher auch begründet sein würde, wenn sie das Konsularamt nicht bekleideten.

Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit resp. Notariatsakte dürfen die Konsuln in ihren eigenen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten ihrer Angehörigen nicht aufnehmen. Sie können dergleichen Akte mit rechtlicher Gültigkeit für das Reichsgebiet bei den kompetenten Behörden (Gerichten, Notaren) ihres Wohnorts in der nach den dortigen Gesetzen vorgeschriebenen Form aufnehmen lassen. Namentlich werden sie in dieser Weise gültige Testamente errichten können. Ob jedoch in Ländern, wo Konsulargerichtsbarkeit besteht,

die Lokalbehörden oder die Richterkonsuln einer andern Nation zur Aufnahme von Rechtsgeschäften, welche der deutsche Richterkonsul zu errichten wünscht, kompetent sind, kann mit Rücksicht auf das der Konsulargerichtsbarkeit zu Grunde liegende Prinzip der Nationalität des Rechts zweifelhaft sein. Ebenso ist es zweifelhaft, ob deutsche Richterkonsuln ihre eigenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor demjenigen Beamten aufnehmen lassen können, welcher etwa ein für alle Mal zu ihrem Stellvertreter ordnungsmäßig berufen ist. Denn der Auftrag zur Stellvertretung bezieht sich augenscheinlich auf den Fall der allgemeinen Verhinderung, nicht auf den Fall der bloßen rechtlichen Verhinderung für eine einzelne Sache. Es wird sich daher empfehlen, daß Richterkonsuln behufs Aufnahme von Notariatsakten in eignen Angelegenheiten, sich, wenn thunlich, an einen andern deutschen Konsul wenden.

Die Sicherstellung und demnächstige Regulirung des Privatnachlasses eines deutschen Konsuls wird seinem (definitiven resp. vorläufigen) Nachfolger oder — wenn die Intervention der Konsuln in Nachlaßsachen am Sterbeorte ausgeschlossen ist — den betreffenden Lokalbehörden, beziehungsweise den kompetenten heimatlichen Behörden zustehen.

4. Bezüglich der Dienstvergehen der Berufskonsuln und deren Bestrafung, für welche im Konsulargesetz provisorisch die betreffenden preußischen Bestimmungen als maßgebend erklärt waren, gelten gegenwärtig die §§. 72 bis 148 des Reichsbeamtengesetzes. Danach begeht ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (vergl. oben S. 51) verletzt, ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) und Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung). Ueber das Disziplinar-Verfahren sind im Reichsbeamtengesetz detaillirte Bestimmungen enthalten.

Auf die Wahlkonsuln finden die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über Dienstvergehen und deren Bestrafung nur in beschränktem Maße Anwendung, weil durch den jederzeit zulässigen Widerruf ihrer Anstellung jedes weitere Verfahren abgeschnitten werden kann.

5. Hinsichtlich derjenigen Rechtsverhältnisse der Berufskonsuln, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, kommen vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates und, in Ermangelung eines solchen, die Vor-

schriften des preußischen Rechts zur Anwendung (§. 19 des Reichsbeamtengesetzes). Hiernach ist auch die Frage, inwieweit das Diensteinkommen der Berufskonsuln mit Beschlag belegt werden darf (siehe oben S. 58) nach den Gesetzen des Heimathsstaats, event. nach den preußischen Gesetzen zu beurtheilen.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Die dem Konsul beigegebenen Beamten.

### §. 19.

### 1. Allgemeines.

Zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben bedürfen die Kaiserlichen Konsuln nach verschiedenen Richtungen hin helfender Organe. Deshalb sind den Berufskonsuln Beamte beigegeben, welche der Mehrzahl nach aus Reichsmitteln besoldet werden. Der Geschäftskreis dieser Beamten ist ein sehr verschiedener. Zum Theil liegen ihnen nur mechanische Dienste ob (Kanzlisten, Schreiber, Kanzleiboten und andere Unterbeamte), zum Theil haben sie diejenigen subalternen Verrichtungen (Expedirung von Verfügungen, Führung der Journale, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Akten u. s. w.) zu besorgen, welche bei Konsulaten mit größerem Geschäftsumfang der Konsul selbst nicht ausführen kann, zum Theil endlich sind sie berufen, dem Konsul helfend zur Seite zu stehen und ihn nach spezieller Anordnung des Auswärtigen Amts in Verhinderungsfällen oder auch für einzelne Geschäftszweige dauernd zu vertreten.

Diese Beamten sind entweder fest, d. h. auf Lebenszeit, oder widerruflich (auf Kündigung) angestellt. Die ersteren sind Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, sofern sie im Namen und Auftrag des Kaisers durch den Reichskanzler, resp. die von demselben dazu ermächtigten Behörden angestellt werden. In Bezug auf die widerruflich angestellten Beamten tritt die Reichsbeamtenqualität nur ausnahmsweise ein, da die Modalitäten ihrer Anstellung sehr verschieden sind.

Die Anstellungsurkunden der als Reichsbeamte anzusehenden Konsulatsbeamten werden, soweit nicht durch Reichsgesetz oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist, im Namen

des Kaisers von dem Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt. Vergl. Allerh. Verordnung vom 23. November 1874 (Reichsgesetzblatt S. 135).

Der Diensteid der als Reichsbeamte anzusehenden Konsulatsbeamten ist nach der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juni 1871 dahin zu leisten, daß der Schwörende in seiner Eigenschaft als Beamter des Deutschen Reichs Sr. Majestät dem deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wolle.

Ueber Rang und Uniform der dem Konsul beigegebenen Beamten sind bisher Bestimmungen nicht ergangen.

Das Diensteinkommen dieser Beamten wird durch den Staatshaushalts-Etat festgesetzt. Nach dem Etat für das Jahr 1885/86 beträgt das persönliche pensionsberechtigende Gehalt für die Dragomans und Dolmetscher bei den Generalkonsulaten und Konsulaten, sowie für den Kassirer bei dem Generalkonsulate in New-York 3000 *M.* bis 4500 *M.*, im Durchschnitt 3750 *M.*, für die nicht mit selbstständigem Exequatur versehenen Vizekonsuln, für die Kanzler und Sekretäre, sowie für die Dragomans bei den Vizekonsulaten 2100 *M.* bis 4200 *M.*, im Durchschnitt 3150 *M.* Die Lokalzulagen sind je nach den dienstlichen Wohnorten verschieden; zum Theil haben diese Beamten freie Wohnung.

Bezüglich der allgemeinen Beamtenpflichten und der Rechtsverhältnisse gilt im Wesentlichen auch für die Beamten das im vierten Abschnitte unter III. und VI. Gesagte; wegen Erhebung des Gehalts vergl. S. 57.

Nach gegenwärtiger Lage der Reichsgesetzgebung erwerben Ausländer, welche als Beamte bei einem deutschen Konsulate angestellt werden, durch diese Anstellung nicht die Reichsangehörigkeit (vergl. §. 2 Nr. 5, §. 8 Nr. 3, 4 und §. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 — Bundesgesetzblatt S. 355 —), doch darf nach dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt S. 324) Ausländern, welche im Reichsdienste etatsmäßig und mit Pensionsberechtigung angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, die Naturalisationsurkunde von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, nicht versagt werden.

Die von Wahlkonsuln zur Hülfsleistung angenommenen Beamten sind deren Privatbeamte und müssen von ihnen remunerirt

werden. Auch wenn in einzelnen Fällen den Wahlkonsuln die Mittel zur Besoldung von Hülfsbeamten aus Reichsfonds gewährt werden, erlangen diese Beamten nicht den Charakter von Reichsbeamten. Nur diejenigen unter ihnen, welche in einigen Fällen Wahlkonsuln zur Hülfe beigegeben und vom Auswärtigen Amte mit einer Anstellungsurkunde versehen werden, sind Reichsbeamte.

## §. 20.

## II. Die einzelnen Konsulatsbeamten.

1. Vizekonsuln. Bei einigen Generalkonsulaten und Konsulaten werden den Vorständen Vizekonsuln zur Seite gestellt, welche die Aufgabe haben, dem Chef bei Führung der Konsulatsgeschäfte helfend zur Seite zu stehen und ihn in Abwesenheits- und sonstigen Verhinderungsfällen zu vertreten.

Zur Vertretung des Konsuls bedürfen diese Beamten der ausdrücklichen Genehmigung des Auswärtigen Amts;*) für diejenigen geschäftlichen Arbeiten, welche der Konsul ihnen sonst in den Grenzen seiner Zuständigkeit überträgt, bleibt derselbe persönlich verantwortlich. Diese Vizekonsuln unterscheiden sich von den Vorstehern der Vizekonsulate dadurch, daß sie kein selbstständiges Exequatur der fremden Regierung erhalten, sondern von derselben nur in der Eigenschaft als Stellvertreter und Beauftragte des Konsuls zur Ausübung konsularischer Funktionen verstattet werden.

Im Etat für 1885/86 sind Vizekonsuln aufgeführt bei den Generalkonsulaten bezw. Konsulaten in Alexandrien, Apia (drei), Bukarest, Chicago, Constantinopel (zwei), Copenhagen, Korea, London, New-York, Odessa, Schanghai, San Franzisko, St. Petersburg. In der Regel werden Vizekonsulsposten nur an Personen verliehen, welche die Vorbildung zum höheren Staatsdienst haben oder ihrem ganzen Bildungsgange nach voraussetzen lassen, daß sie im Stande sein werden, die Konsulatsprüfung abzulegen.

2. Kanzler, Sekretäre, Kassirer, Registratoren, Kanzleivorstände. Die Kanzler und Sekretäre haben die bei den Konsulaten vorkommenden Subalterngeschäfte, einschließlich der Abschriften zu besorgen, soweit nicht für einzelne Geschäftszweige (Rechnungsführung, Registraturverwaltung, das Abschreibewesen)

*) Die Bestimmung in Artikel 7 des deutsch-italienischen Konsularvertrags macht diese spezielle Genehmigung nicht etwa entbehrlich; sie bezieht sich nur auf das Verhältniß des Vertreters zu der Landesregierung.

besondere Beamte mit den oben angegebenen Amtstiteln angestellt sind. Die Kanzler gelten als die ersten Subalternbeamten, resp. als Leiter des gesammten Subalterndienstes. Besondere Vorschriften über die zur Erlangung eines solchen Amts zu erfüllenden Vorbedingungen bestehen nicht. Die betreffenden Stellen werden entweder mit inländischen Beamten der einschlagenden Kategorie besetzt oder der Konsul sucht an Ort und Stelle geeignete Persönlichkeiten zu ermitteln*). Diese Stellen gehören nicht zu denjenigen, welche den Militäranwärtern (Inhabern des Civilversorgungsscheins) ganz oder theilweise vorbehalten sind. Im Etat für 1885/86 sind Besoldungen ausgeworfen: für festangestellte Kanzler in Alexandrien, Beirut, Cairo, Jerusalem, Kiew, London, Odessa, St. Petersburg, Smyrna, Triest. Festangestellte Sekretäre sind bei den Generalkonsulaten in Alexandrien, Budapest, Capstadt, Constantinopel (zwei), Genua, London (vier), New-York (zwei), Rotterdam, Schanghai, Sofia, Sydney, Warschau; bei den Konsulaten in Amoy, Apia, Bangkok, Barcelona (zwei), Bukarest, Cairo, Chicago (zwei), Christiania, Cincinnati, Copenhagen, San Franzisko, Galatz, Havana, Havre, Hiogo, Kiew, Kowno (zwei), St. Louis, Mailand, Manila, Marseille, Messina, Montevideo, St. Petersburg, Porto Alegre, Rio de Janeiro (zwei), Singapore, Smyrna, Stockholm, Valparaiso, Yokohama, Zanzibar; bei den Vizekonsulaten in Hongkong, Nizza; ferner setzt der Etat Besoldungen an für einige andere Beamte, wie Kassirer, Registratoren u. s. w.

3. Dragomans, Dolmetscher. In Ländern, deren Sprache weniger allgemein verbreitet ist, werden den Konsulaten Dolmetscher oder Dragomans beigegeben, welche bei Verhandlungen in der dem Konsul nicht geläufigen Landessprache die Uebertragung in die deutsche oder eine andere bekannte Sprache bewirken, die Korrespondenz in fremden Sprachen führen, den persönlichen Verkehr mit den Landesbehörden vermitteln und als Beistände der Konsulatseingesessenen bei den Landesbehörden auftreten. Die Dragomans werden entweder von dem Konsul an Ort und Stelle ausgewählt oder aus denjenigen jüngeren Männern entnommen, welche auf Reichskosten nach Constantinopel, China und Japan Behufs Erlernung der dortigen Landessprache entsendet worden sind. Die Sprachkenntniß der anzustellenden Dolmetscher wird, wenn dieselbe

*) Vergl. Konvention über Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3 Juli 1880. Reichsgesetzblatt 1881 S. 103.

nicht notorisch ist, durch eine Prüfung Seitens sprachkundiger Personen festgestellt. Diese Prüfung wird darauf gerichtet, ob der Kandidat die Landes- und die deutsche Sprache oder eine der geläufigeren europäischen Sprachen dergestalt vollständig und gründlich versteht, daß er nicht nur in den Geschäften des gemeinen Lebens, sondern auch in wichtigeren und minder gewöhnlichen Fällen den Sinn der Parteien und die Bedeutung der Schriftstücke richtig fassen und dem Konsul ebenso zuverlässig und bestimmt erklären und darlegen kann. Der Etat für 1885/86 führt festbesoldete Dragomans resp. Dolmetscher auf bei den Generalkonsulaten in Alexandrien, Constantinopel, Schanghai, Sofia, Warschau; bei den Konsulaten in Amoy, Beirut, Bukarest, Cairo, Canton, Galatz, Hiogo, Jerusalem, Kiew, St. Petersburg, Serajewo, Tientsien, Yokohama; bei dem Vizekonsulat in Jassy.

4. Büreaugehülfen, Hülfsschreiber, Hülfsdragomans, Kanzleibeamte, welche nicht fest, sondern nur gegen Remunerationen angestellt sind, kommen bei mehreren, aus dem Etat zu ersehenden Konsulaten vor. Sie werden an Ort und Stelle angenommen und haben bisher nicht die Eigenschaft als Reichsbeamte.

5. Unterbediente, Amtsdiener, Kanzleiboten, Janitscharen, Kawassen, sind zum Aufrufen der Parteien in den Terminen, zur Verrichtung von Botendiensten, zur Ueberbringung mündlicher Bestellungen, zur Insinuation von Dokumenten u. s. w. bestimmt. Die Kawassen und Oberkawassen (Janitscharen) bei den Konsulaten im Pfortengebiete gelten außerdem als Ehrenwachen der Konsuln und begleiten dieselben bei amtlichen Besuchen und wo es sonst üblich ist. Die Obliegenheiten der Hausdiener und Thürhüter ergeben sich aus dem Namen. Nur der Amtsdiener bei dem Generalkonsulate in London ist festbesoldeter Reichsbeamter, im Uebrigen sind die Beamten dieser Kategorie mehr als Privatbeamte der Konsuln anzusehen, wenngleich zu ihrer Anstellung die Genehmigung des Auswärtigen Amts erforderlich ist. Ihre Remunerirung erfolgt aus Reichsmitteln.

# Sechster Abschnitt.

## Das Amtslokal und das Archiv.

### §. 21.

### I. Allgemeines.

Für einzelne Berufskonsulate existiren dem Reiche gehörige oder vom Reiche gemiethete Häuser, in welchen sich sowohl Wohnräume für den Konsul, resp. Konsulatsbeamte, als Räume für das Büreau (die Kanzlei) des Konsuls, nämlich für die Registratur*) und die Kanzlei im engeren Sinne, sowie für den Verkehr mit den Parteien, auch Gefängnisse befinden. Andere Berufskonsuln erhalten eine Büreaukosten-Entschädigung, aus welcher zugleich die Miethe für die Büreaulokalien zu bestreiten ist, noch andere liquidiren die effektiv für die Büreaumiethe verausgabten Beträge. Die Wahlkonsuln haben die Räume zu dienstlichen Bedürfnissen aus eignen Mitteln, bezw. aus den Konsulats-Einnahmen zu beschaffen. In allen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlung mit den Parteien in angemessenen, der Würde des Amts entsprechenden Räumen erfolgt. Es wird zwar nichts dagegen erinnert, daß die dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlkonsuln die konsularamtlichen Verhandlungen in ihre kaufmännischen Komtoire verlegen: aber dies setzt voraus, daß die betreffenden Räume den Anforderungen des dienstlichen Verkehrs entsprechen, auch müssen die Konsulatspapiere immer abgesondert von der kaufmännischen Korrespondenz verwahrt werden.

In Bezug auf die äußere Einrichtung der Konsulatsregistraturen und Kanzleien, sowie auf den Geschäftsgang in denselben sind besondere Vorschriften nicht ergangen, eben so wenig über die, für den konsularamtlichen Verkehr einzuhaltenden Dienststunden. Es lassen sich auch in dieser Beziehung allgemeine Anordnungen kaum treffen, da hierbei mancherlei Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu nehmen sein wird und da nach dem größeren oder geringeren Geschäftsumfang die Einrichtungen verschieden sein müssen. Jedenfalls muß der Konsul oder einer seiner Beamten an den Wochentagen zu bestimmten, dem Publikum bekanntgemachten Stunden in dem Amtslokal anzutreffen sein.

---

*) Unter Registratur versteht man das Lokal, wo das Archiv, d. h. die Gesammtheit der bei der Behörde vorhandenen amtlichen Schriftstücke und die dazu gehörigen Verzeichnisse aufbewahrt werden; unter Kanzlei im engeren Sinne begreift man die Geschäftsräume, in welchen die Abschriften besorgt werden. Registratur nennt man übrigens auch gewisse Arten von Protokollen, vergl. Seite 78.

Die von dem Konsul zu erreichenden Zwecke: die Sicherung der pünktlichen und sorgfältigen Ausführung seiner Verfügungen, sowie die übersichtliche Aufbewahrung aller amtlichen, d. h. die amtliche Thätigkeit des Konsuls betreffenden Schriftstücke werden bei der Regelung des Bureaudienstes maßgebend sein müssen.

Diese amtlichen Schriftstücke können sehr verschiedener Art sein. Hervorzuheben sind:

1. Protokolle, (Verhandlungen, Akte) d. h. schriftliche Aufzeichnungen über das, was bei dem Konsulate geschehen ist. Man unterscheidet die mit größeren Förmlichkeiten bewirkte Aufzeichnung (Protokoll im engeren Sinne) und die Registratur. Die äußeren Merkmale eines Protokolls sind: Angabe von Ort und Zeit der Handlung, Erwähnung der in amtlicher Eigenschaft anwesenden und der sonst gegenwärtigen Personen, am Schluß die Bemerkung, daß die Vorlesung erfolgt ist und daß die Anwesenden das Niedergeschriebene genehmigt haben, sowie Beglaubigung durch die Unterschrift des Konsuls bezw. des Konsulatsbeamten (Sekretärs 2c.). Registratur nennt man alle anderen formlosen Bekundungen über geschehene Handlungen z. B. Registrirt in der Konsulatskanzlei zu N. N. den 4. Juli 1877. Heute übergab der N. N. den anliegenden Paß mit der Bitte, ihm von der ausstellenden Behörde einen neuen Paß für die Reise nach N. zu besorgen. Gez. N. N., Konsulatssekretär. Beide Arten von Niederschriften dürfen einseitig nicht ohne Weiteres abgeändert werden. Ergibt sich daher beim Vorlesen eines Protokolls, daß die Verbesserung eines untergelaufenen Irrthums nothwendig ist, so werden die betreffenden Worte ausgestrichen und es wird ein entsprechender Vermerk auf dem Rande gemacht, z. B. Statt der hierneben durchgestrichenen sieben Worte muß es heißen: „Das Alles habe ich selbst gesehen.“; dieser Vermerk ist von den anwesenden Personen zu unterzeichnen.

Die Protokolle bilden in vielen Fällen die Grundlage für öffentliche Urkunden d. h. Schriftstücke, welche über die in ihnen bekundeten Willenserklärungen der Parteien vollen Beweis liefern. Was die äußere Form solcher öffentlichen Urkunden betrifft, so war es früher Sitte, zuerst in einem kurzen Konzept (scheda, protocollum) die Willensmeinung der Parteien zu verzeichnen und daraus das solenne, in den üblichen Geschäftsformeln sich bewegende Instrument, welches man Ausfertigung (Mundum, Grosse) nannte, zu verfertigen. Später unterließ man es vielfach, für das solenne Instrument eine neue Redaktion vorzunehmen, man setzte

unter eine wörtliche Reinschrift des gleich in ausführlicherer Fassung aufgenommenen Protokolls die Beglaubigungs- oder Ausfertigungsformel: „Ausgefertigt zum öffentlichen Glauben unter Siegel und Unterschrift des ꝛc. (Bezeichnung der ausfertigenden Behörde).“ Diese so beglaubigte Reinschrift nennt man Ausfertigung; sie steht der Urschrift gleich und bildet eine öffentliche Urkunde.

Die Konsuln haben, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist — wie z. B. bezüglich der Notariatsakte und der Musterrollen, bei welchen die Ausfertigungsformel auf das Original des Protokolls gesetzt wird — sich der letzterwähnten Form zu bedienen. Vergl. das Formular zu Urkunden über Eheschließungen, Geburts- und Todesfälle im §. 6 der Instruktion vom 1. März 1871. Das Wesentliche der Ausfertigung besteht in dem unter Siegel und Unterschrift des Konsuls ertheilten Zeugniß, daß die Handlung sich vor dem Konsul wirklich zugetragen hat.

Fernere amtliche Schriftstücke sind:

2. Eingaben, Vorstellungen, Berichte und sonstige bei dem Konsulate eingehende Schriftstücke;

3. Konzepte (minutes) der schriftlichen Verfügungen des Konsuls. Unter Verfügungen (Dekrete) des Konsuls versteht man die Anordnungen, welche derselbe in den zu seiner amtlichen Thätigkeit gehörigen Angelegenheiten erläßt. Die schriftlichen Verfügungen des Konsuls müssen die Bezeichnung der Angelegenheit, auf welche sie sich beziehen, des Anlasses, aus welchem sie ergeben, der Person, an welche sie gerichtet sind, enthalten und die amtliche Bezeichnung des dekretirenden Konsuls erkennen lassen. Die Ausdrucksweise muß bestimmt und deutlich sein, der Inhalt der Verfügung muß der Lage der Sache entsprechen, vollständig und gesetzlich sein und geeigneten Falls auch die Gründe angeben, aus welchen der Konsul, wie geschehen, entschieden hat.

Die amtlichen Schriftstücke der Konsulate nennt man Akten. Das Sammeln, Ordnen und Aufbewahren derselben gehört zu den Obliegenheiten des Konsuls und seiner Beamten. Wesentlich ist Ordnung, zweckmäßige Auseinanderhaltung ungleichartiger Gegenstände und Haltung übersichtlicher, vollständiger Verzeichnisse. Ist der Geschäftsumfang bei dem Konsulate gering, gehen wenig Schriftstücke ein und aus, so wird sich eine chronologische Anordnung empfehlen, d. h. die Papiere — die Originale der eingehenden, die Konzepte der ausgehenden Sachen — werden in der Reihenfolge, wie sie eingehen resp. ausgehen, aufbewahrt werden können. Ist

der Geschäftsumfang bedeutend, so werden die Papiere nach Materien zu ordnen und aufzubewahren sein, wobei die Papiere über gleichartige Angelegenheiten zusammengelegt werden können. So kann z. B. ein und dasselbe Fach oder Aktenheft die Abschriften aufgenommener Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit*) (Vollmachten, Verträge u. s. w.), ein anderes sämmtliche Protokolle oder Vermerke über Meldungen von Schiffsführern, ein drittes die Konzepte von Handelsberichten u. s. w. enthalten. Auf der Außenseite der Kartons (Pappdeckel), in welche die Papiere gelegt, resp. geheftet werden, ist der allgemeine Inhalt kurz anzugeben (Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Meldungen der Schiffsführer, Berichte allgemeinen Inhalts an das Auswärtige Amt u. s. w.). Jedem Karton, resp. jedem Aktenhefte ist ein auf besonderem Blatte geschriebenes spezielles Inhaltsverzeichniß (Rotulus) beizufügen. Die sämmtlichen Aktenstücke sind in den dazu bestimmten Fächern oder Repositorien geordnet aufzubewahren. Sie sind ferner mit einer Nummer zu versehen und nach derselben unter allgemeiner Angabe ihres Inhalts in ein Register (Repertorium) einzutragen.

General-Akten, d. i. Akten allgemeinen Inhalts, Dokumente öffentlichen oder privatrechtlichen Inhalts, welche zum Beweise von Thatsachen oder Rechten dienen, ingleichen Register, Journale 2c. (vergl. §. 22) sind dauernd aufzubewahren. Spezial-Akten, welche einzelne Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen, wenn sie vollständig erledigt sind, nach Ablauf einer gewissen Zeit (etwa nach 5 Jahren), welcher die Wiederanregung der betreffenden Angelegenheit muthmaßlich ausschließt, vernichtet werden. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsulate bestehen in dieser Beziehung besondere Bestimmungen.

## §. 22.

## II. Verzeichnisse und Listen.

1. Das zur Geschäftskontrole unentbehrlichste Verzeichniß ist das sogenannte Journal. In dasselbe werden alle bei dem Konsulate eingehenden Schriftstücke unter laufender Nummer eingetragen. Diese Journalnummer wird oben auf das Schriftstück

*) Akte oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Actus voluntariae jurisdictionis) heißen diejenigen Handlungen, die, obgleich sie keine Prozeße sind, doch vor Gerichten vollzogen werden, sei es, daß die Gesetze dies verordnen, sei es, daß die Parteien der größeren Gewißheit und Feierlichkeit wegen freiwillig die richterliche Mitwirkung anrufen. Vergl. unten §. 43.

gesetzt, während am unteren Rande desselben diejenigen Akten kenntlich gemacht werden, zu welchen das Schriftstück, sobald es erledigt ist, gebracht werden soll. Aus dem Journal muß zu ersehen sein, in welchem Stadium der geschäftlichen Behandlung sich jedes bei dem Konsulate eingegangene Schriftstück befindet.

Das hier folgende Formular wird bei Konsulaten mit geringerem Geschäftsumfange genügen.

| Laufende Nr. | Datum des Eingangs | Aktenzeichen. | Bezeichnung des eingegangenen Stücks. | Datum der Verfügung. | Kurzer Inhalt der Verfügung. | Datum der Erledigung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. Januar | A. 10 | Zirkularverfügung des Reichskanzlers, betreffend die Erstattung der Jahresberichte. | 2. Januar | Nachrichtlich zu den Akten zu nehmen. | 3. Januar |
| 2. | 2. Januar | B. 12 | Der Schiffer N. des Schiffes N. bittet, ihm zur Ergreifung des Matrosen N. behülflich zu sein. | 2. Januar | Der Schiffer N. ist zum 3. d. M. auf das Konsulat zu bestellen. | 2. Januar |
| 3. | 3. Januar | B. 12 | Protokoll mit dem Schiffer N. aufgenommen, betreffend die Desertion des Matrosen N. | 3. Januar | An das hiesige Polizeiamt zu schreiben. | 3. Januar |
| 4. | 3. Januar | A. 5 | Anordnung des Konsuls in Bezug auf die reisenden Handwerksgesellen. | 4. Januar | In der Konsulatskanzlei auszuhängen. | 4. Januar |

Der Konsul kann durch dieses Journal kontroliren, ob ihm alle eingegangenen Schriftstücke vorgelegt und ob seine darauf erlassenen Verfügungen befolgt sind. Ueber die ein- und ausgehenden Schriftstücke zwei besondere Journale zu führen, ist nicht zweckmäßig, indem dadurch der Geschäftsgang nur weitläufiger gemacht werden und an Uebersicht verlieren würde.

2. Das Aktenverzeichniß (Repertorium) kann, wie nachsteht, eingerichtet werden.

| Laufende Nr. | Rubrum. | Zahl der Bände. | Bezeichnung des Fachs, in welchem aufbewahrt. |
|---|---|---|---|
| 1. | Anstellungssachen. | 2. | I. |
| 2. | Rechnungswesen. | 3. | I. |
| 3. | Jahresberichte. | 1. | I. |
| 4. | Abschriften von Notariatsurkunden. | 1. | II. |

3. Das Verzeichniß der ein- und ausgehenden Schiffe ist im Wesentlichen nach demjenigen Formular zu führen, welches in der Allgemeinen Dienst-Instruktion für die dem Jahresberichte beizufügende Schiffsliste vorgeschrieben ist, vergl. S. 85.

4. Das Formular, nach welchem das Verzeichniß der Schutzgenossen (Matrikel) zu führen ist, findet sich unten im §. 33.

5. Das Formular zum Notariatsregister ist unten im §. 46 enthalten.

6. Bezüglich des Paßregisters vergl. unten §. 59.

7. Für die Verzeichnisse über An- und Abmusterung sind im §. 69 Formulare aufgestellt.

8. Wegen der Kassenbücher ist das Erforderliche im §. 80 enthalten.

9. Wegen der Depositenverzeichnisse siehe §. 81.

10. Die Register, welche die zur Abschließung von Ehen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen ermächtigten Konsuln zu führen haben, sind in der diesen Konsuln ertheilten Instruktion vom 1. März 1871 beschrieben.

---

## Siebenter Abschnitt.

### Die amtliche Korrespondenz.

### §. 23.

### I. Eintheilung. — Inhalt. — Sprache. — Aeußerliches. — Kuverts. — Chiffre.

1. Die Korrespondenz der Konsuln zerfällt in Berichte, das sind schriftliche Mittheilungen an die vorgesetzte Behörde (s. oben §§. 10—12), in Schreiben oder Mittheilungen an andere Behörden, sowie an Privatpersonen, und in Erlasse, das sind Mittheilungen an untergeordnete Stellen (Vizekonsulate, Konsularagenturen).

Bezüglich der Schreiben macht man einen Unterschied zwischen Noten*), in welchen der Schreiber in der dritten Person spricht, z. B. »der Unterzeichnete beehrt sich, dem Herrn N. N., Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, ganz ergebenst mitzutheilen, daß 2c.«, und Briefen, in denen man sich der ersten Person bedient, z. B. »Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre ergebenst mitzutheilen 2c.« Eine dritte, im schriftlichen Geschäftsverkehr vorkommende Form ist die Denkschrift (Mémoire), deren sich indessen die Konsuln kaum zu bedienen haben werden. Im Allgemeinen haben die Konsuln die Briefform anzuwenden.

2. Der Inhalt der konsularischen Korrespondenz kann selbstredend sehr verschiedener Art sein. Bezüglich der von den Konsuln zu erstattenden Berichte ist bereits oben S. 10 Einiges hervorgehoben worden. Die Allgemeine Dienst-Instruktion äußert sich darüber **wie folgt:**

---

*) Verbalnoten nennt man diejenigen formloseren Noten, welche nicht unterschrieben werden, z. B. »der Kaiserlich deutsche Konsul zu N. erlaubt sich, den Herrn Polizeipräsidenten N. um eine Mittheilung der Verordnung über . . . . . . ergebenst zu ersuchen«.

„Wenn über mehrere verschiedenartige Gegenstände berichtet wird, so sind dieselben nicht in einem Berichte zusammenzufassen, sondern es ist über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten.

Bei Erwähnung von deutschen Handelsschiffen ist jedesmal deren Heimathshafen und das Unterscheidungssignal anzugeben.

Der Konsul ist zu unverzüglicher Berichterstattung verpflichtet, so oft sich Vorfälle ereignen, deren sofortige Kenntniß von Interesse ist, oder wobei er besonderer Verhaltungsvorschriften bedarf.

Möglichst bald nach dem Schluß eines Kalenderjahrs hat der Konsul einen Generalbericht über seine gesammte Amtsthätigkeit, sowie über den Gang des Handels in seinem Amtsbezirke während des abgelaufenen Jahres an den Reichskanzler einzusenden.

In ersterer Beziehung ist in diesem Berichte hervorzuheben, nach welcher Richtung hin die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen gewesen ist — ob mit Schifffahrtsangelegenheiten, Unterstützung Hülfsbedürftiger, Reklamationen Handeltreibender u. s. w. — mit den Regierungen welcher Bundesstaaten eine direkte Korrespondenz stattgefunden, und welche Gegenstände im Allgemeinen diese Korrespondenz betroffen hat.

In letzterer Beziehung hat der Konsul in seinem Berichte insbesondere

a) den Verkehr mit Deutschland, resp. den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu spezialisiren. Zu diesem Behufe ist anzuführen, welches die wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrartikel sind, wie viel und zu welchem Werthe davon importirt und exportirt ist, welche Länder dabei betheiligt waren, namentlich welchen Antheil das Deutsche Reich daran gehabt hat.

Die etwa erschienenen amtlichen Tabellen oder sonstige Veröffentlichungen über den dortigen Handelsverkehr, z. B. Ausschnitte aus Zeitungen, Jahresberichte angesehener dortiger Handelshäuser, Preiskurante und Uebersichten über den Stand der Wechselkurse sind beizulegen. Desgleichen eine Liste der im Laufe des Jahres aus deutschen Häfen nach dem Konsulatsbezirke gekommenen oder von dort nach deutschen Häfen expedirten nichtdeutschen Schiffe, sowie ein Verzeichniß der im Konsulatsbezirke ein- und ausgegangenen deutschen Schiffe unter Angabe des Abgangs- resp. Bestimmungshafens nach dem hier folgenden Formular.

## Verzeichniß
der im Jahre 18 . . in dem Hafen von N. N. angekommenen und von dort abgegangenen deutschen Schiffe.

| Nr. | Datum der Ankunft. | | Name des Schiffes.*) | Name des Kapitäns. (Schiffers.) | Name und Wohnort des Rheders. | Name des Heimathshafens. | Zahl der Schiffsbesatzung. | Zahl der Schiffslasten.**) | Angekommen.***) | | Abgegangen.***) | | Datum des Abgangs | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mon. | Tg. | | | | | | | von | mit | nach | mit | Mon. | Tg. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Der Jahresbericht wird ferner

b) sich in motivirter Weise gutachtlich darüber äußern, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt im nächsten Jahre dort eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein möchte.«

Im Anschluß hieran bestimmt das Zirkular vom 14. März 1874:

»1. Die jährlich zu erstattenden Handelsberichte selbst sind lediglich auf die Mittheilung thatsächlicher Verhältnisse, auf die Angaben über den Gang des Handels, Einfuhr und Ausfuhr, Bewegung der Schifffahrt u. s. w. zu erstrecken, wie dies an obiger Stelle der Dienst-Instruktion zu a. vorgeschrieben ist. Können die daselbst erwähnten amtlichen Tabellen nicht sogleich beigefügt werden, so ist die nachträgliche Uebermittelung derselben vorzubehalten, die Absendung des Berichts aber darum nicht zu verzögern. Es wird sich empfehlen, daß Abkürzungen möglichst ver-

---

*) Jetzt auch Angabe des Heimathhafens und des Unterscheidungssignals.

**) Jetzt »Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes«. Vergl. unten §. 66.

***) Hier wird die Angabe der Ladung summarisch und, wenn das Schiff Passagiere befördert, eine desfallsige Notiz Platz finden.

mieden und insbesondere die Bezeichnungen für Münzen, Maße, Gewichte u. a. voll ausgeschrieben und nicht durch Zeichen ersetzt werden.*)

2. Weitergehende Mittheilungen, namentlich Urtheile über Personen und Verhältnisse, sowie alle solche Notizen, welche sich lediglich zur vertraulichen Kenntnißnahme eignen, sind nicht in den Jahresbericht aufzunehmen, auch nicht darin in Bezug zu nehmen, sondern in einem besonderen vertraulichen Bericht niederzulegen.

3. Die Darstellung der gesammten Amtsthätigkeit der Konsulate während des Laufs des Jahres ist ebenfalls in einem besonderen Berichte zu behandeln.«

Bei den Jahresberichten wird besonderer Werth auf gute und erschöpfende Darstellung gelegt; ebenso wird, wie sich auch aus Obigem ergiebt, die pünktliche Einreichung dieser Berichte und der Schiffslisten gewünscht.

Politische Berichte zu erstatten ist im Allgemeinen nicht die Aufgabe der Kaiserlichen Konsuln. Das schließt nicht aus, daß die Konsuln über politische Vorkommnisse innerhalb ihres Amtsbezirks, namentlich insofern diese mit wirthschaftlichen Fragen im Zusammenhange stehen, berichten. (Zirkular vom 20. Oktober 1882.) Die Konsuln haben sich dabei der thunlichsten Kürze zu befleißigen und solche Berichte unter allen Umständen durch Vermittelung der vorgesetzten Gesandtschaft einzureichen oder wenigstens letzterer Abschrift davon mitzutheilen. (Vergl. unten §. 26.)

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege sind die Kaiserlichen Konsuln in Hafenplätzen durch die Instruktion vom 1. November 1883 angewiesen, den Ausbruch der Pest oder der Cholera, sobald derselbe in dem Amtsbezirke in glaubwürdiger und sicherer Weise konstatirt ist, dem Auswärtigen Amte telegraphisch anzuzeigen. Bei dem gelben Fieber ist zu unterscheiden, ob dasselbe sporadisch auftritt, oder ob es den Charakter einer Epidemie trägt. Ersteren Falls genügt eine Berichterstattung im Korrespondenzwege, im letzteren Falle bedarf es gleichfalls telegraphischer Meldung.

Wenn Konsularberichte auf Erlasse des Auswärtigen Amts Bezug nehmen, so sollen nach einem Zirkular vom 12. Juni 1873 die Kontrolenummern allegirt werden, welche auf diesen Erlassen angebracht sind. Die Konsularberichte selbst, welche an das Aus-

*) Dies gilt in Bezug auf die deutschen Maße und Gewichte nicht und es werden daher die auf Seite 89 erwähnten Abkürzungen in dergleichen Berichten und Tabellen anzuwenden sein.

wärtige Amt erstattet werden, sollen gleichfalls mit einer Kontrolenummer in fortlaufender Reihenfolge versehen werden, welche ihren Platz auf der ersten Seite oben links unmittelbar unter der Firma »Kaiserliches Konsulat« erhält. (Zirkular vom 26. März 1879.)

Endlich bestimmt ein Zirkular vom 9. September 1873, daß alle für den Reichskanzler bestimmten Kanzleiausfertigungen im Kontexte und auf dem Kuvert »an das Auswärtige Amt des deutschen Reichs« zu adressiren sind; das letztere bewirkt in den geeigneten Fällen die Mittheilung an andere Ressorts.

Diejenigen Vorgesetzten, durch deren Hand Berichte nachgeordneter Konsuln gehen (vergl. oben §. 10), werden die Beobachtung der vorstehend erwähnten Bestimmungen zu überwachen und Berichte, welche denselben nicht entsprechen, vor der Weitersendung zur Abänderung resp. Ergänzung an den Berichterstatter zurückzugeben haben.

3. Zu allen amtlichen Mittheilungen haben sich die Konsuln in der Regel der deutschen Sprache zu bedienen.*) Den Mittheilungen an außerdeutsche Behörden, namentlich solchen Mittheilungen, welche im deutschen Interesse erfolgen, ist eine Uebersetzung der bei der empfangenden Behörde gebräuchlichen Sprache beizufügen. Auch werden sich die Konsuln zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs der Landessprache oder einer anderen allgemein bekannten Sprache bedienen können, wenn dies an ihrem amtlichen Wohnorte allgemein üblich ist und nicht spezielle Bedenken oder höhere Anordnungen entgegenstehen.

4. Für ihre Korrespondenz müssen sich die Konsuln eines Papiers von angemessenem Format und weißer oder bläulicher Farbe bedienen. Zu den Berichten an die vorgesetzte Behörde muß das Papier 33 Centimeter hoch und 21 Centimeter breit sein; zu den Schreiben und Erlassen ist ein etwas kleineres Format von etwa 25 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite zu wählen.



Wenn das zur amtlichen Korrespondenz zu verwendende Papier mit der durch Druck oder Stempelung ersichtlich gemachten Bezeichnung der verwendenden Behörde, z. B. »Kaiserlich deutsches Konsulat zu N.« versehen wird, so haben sich die Konsuln zunächst nur der deutschen Sprache zu bedienen. Im Fall des Bedürfnisses

*) Reichskonsuln, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich ausnahmsweise einer ihnen geläufigen Sprache bedienen; sehr selten ist es vorgekommen, daß das Auswärtige Amt solchen Konsuln in Angelegenheiten, deren Erledigung von ihnen persönlich erwartet wurde, französisch geschrieben hat.

kann eine Uebersetzung in der Landessprache darunter gesetzt werden. Eine dritte Sprache anzuwenden ist unzulässig (Zirkular vom 10. Juli 1874).

Der Ort, von welchem aus, und das Datum, an welchem das Schriftstück expedirt wird, haben ihren Platz auf der ersten Seite oben rechts zu finden, die Adresse und die Journal- oder Kanzleinummer sind auf die erste Seite unten links zu setzen. Bei Berichten ist ein kurzes Inhalts- und Anlagenverzeichniß an leicht erkennbarer Stelle außen auf der letzten Seite anzubringen. Wenn mit einem Schriftstück Anlagen übersendet werden, so sind bei derjenigen Stelle, wo diese Anlagen erwähnt werden, ein oder mehrere Striche — je nach der Zahl der Anlagen — auf dem Rande beizufügen. Die Ziffer oder der Buchstabe, welcher sich auf der Anlage befindet, ist — wie hierneben — über dem Striche anzubringen. Wenn die Anlagen von Berichten an das Auswärtige Amt nicht mit diesen selbst, sondern gesondert abgesendet werden, so wird im dienstlichen Interesse Werth darauf gelegt, daß sowohl das mit der Eröffnung sämmtlicher Eingänge betraute Zentral-Büreau, als die Geheime Registratur des Auswärtigen Amts in den Stand gesetzt werden, sich sofort durch gewisse äußere Kennzeichen über die Zusammengehörigkeit von Berichten und gleichzeitig oder später eingehenden Sendungen mit Leichtigkeit zu orientiren. Ein Zirkular des Reichskanzlers vom 29. Januar 1877 bestimmt deshalb Folgendes:

1.
b.

»In denjenigen Fällen, wo in Zukunft Berichte und deren Anlagen getrennt eingesandt werden, ist in dem Berichte bei dem betreffenden Allegatstrich ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen, z. B. »Hierzu ein Packet, eine Rolle, ein Konvolut Drucksachen, durch Depeschensack, resp. mit nächstem Dampfer nachfolgend« oder »Hierzu eine Kiste sign. N. N., per Fracht abgesandt«. Die solchergestalt eingesandten Anlagen sind regelmäßig, soweit thunlich auf der äußeren oder einer Zwischen-Umhüllung mit dem Vermerk zu versehen: »Gehört zu Bericht Nr. x. vom . . . . . .« Sind in einer Sendung, insbesondere in Kisten, Gegenstände vereinigt, welche zu verschiedenen Berichten gehören, so wird außerdem jedesmal ein obenauf zu legendes Verzeichniß des Inhalts der Sendung beizufügen sein.«

Die Handschrift der konsularischen Korrespondenz muß gefällig, jedenfalls deutlich und die Unterschrift leserlich sein, auch hat man sich der schwarzen, nicht, wie zuweilen geschehen ist, farbiger Dinte zu bedienen.

Im amtlichen Verkehr der Reichsbehörden werden die hierunter aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln zur Anwendung gebracht. Daß diese Abkürzungen auch in den Handelsberichten und den dazu gehörigen Tabellen anzuwenden sind, ergiebt das Zirkular des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1877.

A. Längenmaße:

| | |
|---|---|
| Kilometer | km |
| Meter | m |
| Centimeter | cm |
| Millimeter | mm |

B. Flächenmaße:

| | |
|---|---|
| Quadratkilometer | qkm |
| Hektar | ha |
| Ar | a |
| Quadratmeter | qm |
| Quadratcentimeter | qcm |
| Quadratmillimeter | qmm |

C. Körpermaße:

| | |
|---|---|
| Kubikmeter | cbm |
| Hektoliter | hl |
| Liter | l |
| Kubikcentimeter | ccm |
| Kubikmillimeter | cmm |

D. Gewichte:

| | |
|---|---|
| Tonne | t |
| Kilogramm | kg |
| Gramm | g |
| Milligramm | mg |

a. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

b. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht 5 m,37 und nicht 5 m 37 cm —.

c. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, nicht der Punkt. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

Bei der Anwendung von Kopirpapier wird der Abdruck nicht selten schwer lesbar, daher es vorzuziehen ist, die Korrespondenz in Reinschriften abzusenden.

Sowohl an einer Seite, als über und unterhalb der Schrift muß ein angemessener freier Raum bleiben. Die Unterschrift ist bei Berichten und bei Schreiben an höhere Behörden nicht unmittelbar unter den Text zu setzen, sondern durch einen Strich (den sogenannten Submissionsstrich) von demselben zu trennen.

5. Die Schriftstücke sind in der Regel nicht in sich selbst zu falten, sondern in einem besonderen Kuvert zu versenden.

Die Kuverts, in welchen die Korrespondenz versendet wird, müssen, besonders wenn es sich um größere Entfernungen handelt, dauerhaft sein. Die Versendung unter fliegendem Siegel besteht darin, daß das Kuvert nicht verschlossen, sondern nur auf dem übergreifenden Theile mit dem Siegel versehen wird. Sie hat den Zweck, daß derjenige, durch dessen Hand eine solche Sendung geht, in der Lage ist, von dem Inhalte Kenntniß zu nehmen, das Kuvert demnächst mittelst Klebestoffs zu schließen und dasselbe so an die Adresse weiter zu befördern.

6. Einigen Konsuln ist Gelegenheit gegeben, mit dem Auswärtigen Amte in einer Geheimschrift zu korrespondiren. Zu diesem Behufe ist ihnen ein Chiffre chiffrant und ein Chiffre déchiffrant zugefertigt, der eine, um ihre Berichte in die Geheimschrift zu übertragen, der andere, um die ihnen in Geheimschrift zugehenden Mittheilungen zu entziffern. Der Konsul hat natürlich alle Sorgfalt darauf zu verwenden, um zu verhindern, daß Unbefugte in das Geheimniß eindringen. Es ist daher unbedingt unzulässig, Schriftstücke, welche in Geheimschrift eingegangen sind oder ausgehen, in ihrer Entzifferung irgendwohin unverändert mitzutheilen oder zu versenden, vielmehr muß es durch Umstellung der Worte, Abänderung der Konstruktion, Einschiebung erweiternder Sätze u. s. w. selbst solchen Personen, welche in den Besitz der chiffrirten Mittheilung gelangt wären, unmöglich gemacht werden, aus der Entzifferung das Geheimniß der Chiffre zu ergründen.

## §. 24.

## II. Stil. — Courtoisie.

1. Wenn in früheren Zeiten die Schreibweise in amtlichen Aktenstücken mannigfach von derjenigen des gewöhnlichen Lebens

abwich und man auch nach dieser Richtung hin von einem besonderen Kanzleistil reden konnte, so befleißigt man sich gegenwärtig in amtlichen Schriftstücken der allgemein gebräuchlichen Schreibweise. Demgemäß soll der Ausdruck in der konsularischen Korrespondenz klar und einfach, gemessen und ernst sein, sich von jedem Niedrigen, wie von rhetorischem Pathos fern halten. Auch von dem amtlichen Stil der Konsuln gilt, was ein Schriftsteller von dem diplomatischen Stile sagt: »il ne doit pas être celui de l'académicien, mais celui d'un penseur froid, revêtant d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours le succès de l'éloquence doit en être exclue.«

Unnütze Umschreibungen und Beiwörter, gesuchte Ausdrücke und Fremdwörter einerseits, Gemeinplätze andererseits sind fernzuhalten. Lange Perioden erschweren oft das Verständniß und sind daher zu vermeiden.

2. Was die Kurialien betrifft, so gebührt dem Reichskanzler als Fürst das Prädikat »Durchlaucht«, den Ministern der Bundesstaaten und den Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Räthen das Prädikat »Excellenz«. Das Reichsamt des Innern und andere hochgestellte Behörden (die Ministerien der Bundesstaaten, die Senate der Hansestädte u. s. w.) pflegt man als »hohe« zu bezeichnen. In der Korrespondenz mit Privatpersonen giebt man den Grafen das Prädikat »Hochgeboren«, den Freiherren »Hoch- und Wohlgeboren«,*) andern Personen nach ihrer mehr oder minder angesehenen Stellung das Prädikat »Hochwohlgeboren« oder »Wohlgeboren«. Seitens des Auswärtigen Amts erhalten adelige Personen und Generalkonsuln das Prädikat »Hochwohlgeboren«, Konsuln und Vizekonsuln das Prädikat »Wohlgeboren«.

Im Kontexte der Berichte und Schreiben bedient man sich der Beiwörter: ehrerbietigst, gehorsamst, ergebenst, je nach der mehr oder weniger hohen Stellung desjenigen, an welchen die Mittheilung gerichtet ist; in Berichten wendet man die Redeweise: »ich habe die Ehre« oder »ich verfehle nicht« an, wenn von Beziehungen zwischen dem Berichterstatter und dem Vorgesetzten die Rede ist. Vorgesetzte Personen pflegt man nicht zu »ersuchen«, sondern zu »bitten«.

Die Schlußformel: Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten — vorzüglichen, besonderen — Hochachtung ist im

---

*) Von mancher Seite wird dieses Prädikat als veraltet nicht angewendet.

Deutschen weniger gebräuchlich als bei Schriftstücken in französischer Sprache. Auch die Ueberschrift: Mein Herr, Herr Minister u. s. w., welche im Französischen nicht fehlen darf, bleibt im Deutschen meist weg. Wird eine solche Ueberschrift für erforderlich erachtet, so würde es dem Gebrauche entsprechen, etwa zu sagen: Hochwohlgeborner Herr, Hochgebietender (Hochzuverehrender) Herr . . (Minister oder sonstiger Titel), welche Anrede, getrennt vom Kontexte, in zwei Reihen zu schreiben sein würde.

Nach einem Erlasse vom 10. Dezember 1881 erhalten die Berichte der Konsuln die Adresse: »Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck«; das Kuvert ist »an das Auswärtige Amt zu Berlin« zu adressiren.

Schließlich folgen hier die Adressen, welche bei Berichten an die Regierungen einzelner Bundesstaaten anzuwenden sind (vergl. oben §. 12):

1. An das Königlich bayerische Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren in München. 2. An das Königlich württembergische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart. 3. An das Großherzoglich badische Staatsministerium in Karlsruhe. 4. An das Königlich sächsische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Dresden. 5. An das Großherzoglich hessische Staatsministerium in Darmstadt. 6. An das Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Schwerin. 7. An das Großherzoglich sächsische Staatsministerium in Weimar. 8. An das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium in Neu-Strelitz. 9. An das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium in Oldenburg. 10. An das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staasministerium in Braunschweig. 11. An das Herzoglich sächsische Staatsministerium in Meiningen. 12. An das Herzoglich sächsische Ministerium in Altenburg. 13. An das Herzoglich sächsische Staatsministerium in Gotha. 14. An das Herzoglich anhaltische Staatsministerium in Dessau. 15. An das Fürstlich schwarzburgische Ministerium in Sondershausen. 16. An das Fürstlich schwarzburgische Ministerium in Rudolstadt. 17. An die Landesdirektion der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Arolsen. 18. An die Fürstlich reußplauische Regierung in Greiz. 19. An das Fürstlich reußische Ministerium in Gera. 20. An die Fürstlich schaumburg-lippische Landes-Regierung in Bückeburg. 21. An das Fürstlich lippische Kabinetsministerium in Detmold. 22. An den Senat der freien und

Hansestadt Lübeck in Lübeck. 23. An den Senat der freien Hansestadt Bremen in Bremen. 24. An den Senat der freien und Hansestadt Hamburg in Hamburg.

## §. 25.

## III. Beförderungsweise.

Die allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt, daß sich die Konsuln zur Beförderung ihrer Berichte der Post oder sicherer Schiffsgelegenheiten zu bedienen haben und daß dieselben auch zuverlässigen Reisenden mitgegeben werden können. Die Nothwendigkeit, einen eigenen Kurier mit der Ueberbringung von Berichten zu beauftragen, hat die Allgemeine Dienst-Instruktion nicht ins Auge gefaßt. In neuerer Zeit findet eine Korrespondenz durch die Kuriere der betreffenden Botschaften zwischen dem Auswärtigen Amte und den Kaiserlichen Generalkonsulaten in London, Belgrad, Pest und Constantinopel, sowie den Konsulaten in Bukarest und Petersburg statt. Andere Konsuln würden nur in ganz außerordentlichen Fällen und auch dann lediglich auf ihre eigene Verantwortlichkeit resp. Kosten sich dieses Mittels bedienen können.

Bei unfrankirten Versendungen mit der Post auf die Außenseite des Kuverts den Vermerk: »Portopflichtige Dienstsache« zu setzen, ist nicht erforderlich, da ein Erlaß des Zuschlags- oder sogenannten Strafportos bei Briefen nach und aus außerdeutschen Ländern überhaupt nicht gewährt wird (Zirkular vom 28. Juli 1882). In der Regel ist die Dienstkorrespondenz im Auslande nicht portofrei, daher sind die Sendungen an das Auswärtige Amt und an Behörden zu frankiren. Privatbriefe dürfen einer portofreien Dienstsendung nicht beigefügt werden. Privatpersonen haben das in ihrem Interesse von dem Konsul verausgabte Porto zu erstatten.

Bei der gegenwärtigen Vollkommenheit der postalischen Einrichtungen und der dadurch verringerten Möglichkeit des Verlustes wird die Einreichung von Duplikaten der durch die Post an das Auswärtige Amt oder die vorgesetzte Gesandtschaft gesendeten Berichte nur dann erforderlich sein, wenn bestimmte Anhaltpunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes vorhanden sind.

Des Telegraphen darf sich der Konsul für Berichterstattungen an die vorgesetzte Behörde nur in Sachen von hervorragender Wichtigkeit und wenn die Nothwendigkeit besonderer Beschleunigung

vorliegt, oder in Fällen, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist (Ausbruch der Pest, Cholera 2c.), bedienen. Bei der Redaktion von Telegrammen hat sich der Konsul der durch die Kostspieligkeit der Beförderungsweise gebotenen Kürze zu befleißigen. Den Telegrammen ist regelmäßig eine Kontrolenummer (s. oben S. 86) zu geben, welche unmittelbar hinter die Adresse: Auswärtiges Amt bezw. Département des affaires étrangères. Foreign office zu setzen ist.

---

## Achter Abschnitt.

### Beziehungen der deutschen Konsuln zu den Landesbehörden und zu ihren Kollegen.

### §. 26.

#### I. Verhalten der Konsuln gegenüber den Landesbehörden.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion verpflichtet die Konsuln, sich in ihrem Verkehr mit den Landesbehörden der Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu befleißigen. In das Gebiet der konsularischen Amtsthätigkeit fallen zahlreiche Geschäfte, deren mehr oder weniger prompte und zufriedenstellende Erledigung wesentlich von dem guten Willen und dem Entgegenkommen abhängt, welche der Konsul auf Seiten der Landesbehörden findet. Der Konsul wird es sich angelegen sein lassen, diesen guten Willen sich zu sichern. Er wird daher zunächst Nichts versäumen dürfen, was Sitte und örtlicher Gebrauch im persönlichen Verkehr mit den Landesbeamten, zu denen er in Geschäftsbeziehungen steht, erfordert. Abgesehen von dem Antrittsbesuche (§. 14) wird er sich — wenn nicht besondere Hindernisse vorliegen — auf erfolgte Einladung durch persönliche Anwesenheit bei den Feierlichkeiten und Festlichkeiten zu betheiligen haben, welche aus Anlaß von Nationalfesten stattfinden, auch, wenn es üblich ist, an solchen Tagen die Flagge aufziehen und das Konsulatsgebäude illuminiren. Sollte die Theilnahme des Konsuls aus besonderen Gründen bedenklich erscheinen, sollte der Konsul z. B. fürchten, daß dieselbe als eine den Absichten der Kaiserlichen Regierung nicht entsprechende Kundgebung aufgefaßt werden könnte, so wird er — in allgemeiner Weise und

ohne auf Details einzugehen — der einladenden Behörde schriftlich sein Bedauern ausdrücken, am Erscheinen behindert zu sein. Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, daß die Konsuln — vergleiche das Zirkular des Reichskanzlers vom 29. November 1877 — von deutschnationalen Festen, wenn solche von den am Orte ihres Amtssitzes wohnenden angeseheneren Reichsangehörigen gefeiert werden, nicht fern bleiben sollen, da es recht eigentlich die Aufgabe der Konsuln ist, die nationale Auffassung bei geeigneter Gelegenheit zur Geltung zu bringen und den patriotischen Sinn ihrer Landsleute, welche überdies auf das Thun und Lassen ihres heimischen Vertreters jederzeit und namentlich auch bei derartigen Anlässen zu blicken gewohnt sind, durch Theilnahme an den bezüglichen Festen zu fördern. Wenn besondere Gründe z. B. Gesundheitsrücksichten die Theilnahme hindern, so wird der Konsul wenigstens nicht unterlassen dürfen, in unzweideutiger Weise, z. B. durch Hissen der Konsulatsflagge seine Theilnahme an den Tag zu legen.

Der Konsul darf erwarten, daß die Landesbehörden sich in ortsüblicher Weise an den deutschen Nationalfestlichkeiten, namentlich an der Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers betheiligen.

Zur Erhaltung eines guten Einvernehmens mit den Landesbehörden hat der Konsul sich von jeder Betheiligung bei Demonstrationen fernzuhalten, welche gegen die Landesregierung oder deren Behörden gerichtet sind, namentlich soll er es Inhalts der Allgemeinen Dienst-Instruktion bei politischen Bewegungen vermeiden, irgend welche kompromittirende Parteigesinnung kund zu geben.

Da übrigens alle deutschen Konsuln — den Fall eines ausdrücklichen Auftrags des Reichskanzlers ausgenommen — eine Thätigkeit politischer Natur zu entwickeln nicht berufen sind, so werden dieselben auch ihre Mitwirkung abzulehnen haben, wenn eine fremde Regierung etwa ihre Dazwischenkunft in politischen Angelegenheiten beanspruchen sollte. Diese aus der Natur des konsularischen Berufs sich ergebende Reserve schließt auch jede Betheiligung an gemeinsamen Demarchen oder Vorstellungen fremden Regierungen gegenüber, wie solche von den Konsuln anderer Mächte nicht selten angeregt worden sind, aus, da derartige Kundgebungen, selbst wenn sie an sich politische Fragen nicht berühren, durch die kollektive Form und die gemeinsame Verabredung leicht eine Tragweite gewinnen, welche eine politische Verantwortung für die Kaiserliche Regierung nach sich ziehen kann. In Fällen der eben

bezeichneten Art wird jedesmal vorher unter Darlegung des Sachverhalts und, wo immer möglich, unter Einreichung des betreffenden Schriftstücks, die Ermächtigung des Auswärtigen Amts einzuholen sein. Zuwiderhandlungen gegen diese in einem Zirkularerlasse vom 20. Oktober 1882 enthaltenen Vorschriften werden als mit dem ferneren Verbleiben der betreffenden Beamten im Dienste unvereinbar angesehen.

Den Kaiserlichen Konsuln im ottomanischen Reiche ist im Jahre 1873 noch besonders vorgeschrieben, sich jeder Einmischung in religiöse und politische Parteifragen absolut zu enthalten und den Konsuln in Spanien ist es untersagt worden, sich an den dort herkömmlichen Begnadigungsgesuchen für zum Tode verurtheilte Verbrecher zu betheiligen.

Käme der Fall vor, daß Landesbehörden sich zu Unrecht durch die Haltung des Konsuls verletzt fühlten, so muß sich derselbe angelegen sein lassen, durch geeignete Aufklärungen und sonstige Schritte dergleichen Mißverständnisse zu beseitigen. Es versteht sich von selbst, daß er dabei seiner persönlichen Stellung und der Würde seines Amts Nichts vergeben darf.

Die amtlichen Verhandlungen des Konsuls mit den Landesbehörden — mündliche wie schriftliche — können der verschiedensten Art sein. Er hat dabei die Rechte seiner Schutzbefohlenen mit allen denjenigen Mitteln zu vertheidigen, welche ihm Staatsverträge, die Gesetze und Gewohnheiten des Landes und das Völkerrecht an die Hand geben. Namentlich hat er etwaiger Benachtheiligung der Interessen des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt entgegenzuwirken. Er wird dabei, soweit ihn die Staatsverträge im Stich lassen, auf die Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen hinzuweisen haben und sich durch ein genaues Studium der einschlagenden Verhältnisse in den Stand setzen, den Landesbehörden zu beweisen, daß sie, indem sie seinen Vorstellungen Gehör geben, das Wohl ihres eigenen Landes fördern. Auch bei Reklamationen gegen Eingriffe in die konsularischen Befugnisse oder die Rechte der Schutzgenossen soll die Sprache des Konsuls immer eine gemäßigte sein. Eine gereizte, verletzende Ausdrucksweise schadet in der Regel mehr, als daß sie die Sache fördert und selbst bei vorhandenen Meinungsverschiedenheiten muß die äußere Einkleidung den Rücksichten entsprechen, welche die Organe unabhängiger Regierungen sich gegenseitig schulden. »He (der Konsul) — heißt es im §. 10 der britischen General Instructions vom 1. Januar 1879 — will be carefull

to conduct himself with mildness and moderation in all his transactions with the public authorities, and he will not on any account urge claims on behalf of Her Majesty's subjects to which they are not justly and fairly entitled.« Freilich werden in den meisten Fällen höhere Instanzen das letzte Wort zu sprechen haben. Um diese nicht im Voraus zu engagiren, soll, wie die Allgemeine Dienst-Instruktion ausdrücklich vorschreibt, aus den Vorstellungen des Konsuls hervorgehen, daß er sie nur aus eigenem Antriebe vorbringt. Kommen dabei Gegenleistungen des Deutschen Reichs in Frage, so hat der Konsul, ehe er amtliche Schritte unternimmt, Instruktionen einzuholen. Daß er Weisungen höherer Dienststellen erbeten habe, darf der Konsul den fremden Behörden nicht mittheilen, weil diese aus dem Ausbleiben oder nicht rechtzeitigen Eintreffen der Instruktionen unrichtige Schlüsse ziehen könnten. Gelingt es dem Konsul nicht, bei den Lokalbehörden seines amtlichen Wohnsitzes das, was er für des Reichs oder seiner Schutzbefohlenen Recht hält, durchzusetzen, so hat er das Weitere dem vorgesetzten Kaiserlichen Gesandten unter Darlegung des Sachverhalts zu überlassen. Direkt mit der Landes-Zentralbehörde in Verbindung zu treten, ist den Konsuln im Allgemeinen untersagt. Die Konsuln in Ländern, in welchen sich kein diplomatischer Vertreter des Kaisers befindet, erhalten besondere Instruktionen über den Weg, welchen sie einzuschlagen haben, wenn das Bedürfniß eines Verkehrs mit der Zentralbehörde eintritt.

Ueber die Sprache, deren sich die Konsuln bei schriftlichem Verkehr mit den Landesbehörden zu bedienen haben, bestehen keine allgemeinen Bestimmungen. Der örtliche Gebrauch wird zu entscheiden haben. Wo möglich wird die deutsche Sprache anzuwenden sein, nöthigenfalls unter Beifügung einer Uebersetzung in der Landessprache.

Zum Abbruch seiner Verbindungen mit den Landesbehörden darf der Konsul auch bei Konflikten mit denselben nicht schreiten, ohne dazu von dem Reichskanzler besonders ermächtigt worden zu sein. Er wird bis zum Eintreffen der höheren Bestimmung thunlichst Alles zu vermeiden haben, was den Konflikt äußerlich hervortreten lassen könnte. Sollte der Konsul, was kaum denkbar ist, in solcher Lage bei den Landesbehörden keinen Schutz gegen Angriffe auf die äußeren Zeichen seines Amts (Wappen, Flagge) finden, so wird er eben nach den Umständen handeln und dasjenige thun müssen, was einem öffentlichen Aergerniß vorbeugen kann.

Sollte die Regierungsform des Landes, in welchem der Konsul residirt, geändert werden, so wird damit nicht ohne Weiteres das dem Konsul von der früheren Regierung ertheilte Exequatur ungültig; der Konsul hat den Geschäftsverkehr mit den Landesbehörden bis zum Eingang höherer Weisungen in einer Weise, welche politische Konsequenzen nicht nach sich zieht, fortzusetzen.

§. 27.

II. Verhalten der Konsuln gegenüber den Konsuln anderer Mächte.

Auch mit den an ihrem Amtssitze residirenden Konsuln anderer Mächte haben die deutschen Konsuln persönlichen und amtlichen Verkehr zu pflegen. Im Allgemeinen gilt von diesen Beziehungen dasselbe, was im vorigen Paragraphen über das Verhältniß zu den Landesbehörden gesagt ist. Es ist ziemlich allgemeine Sitte, daß der ankommende Konsul seinen Kollegen einen Besuch abstattet. Oft will es der Gebrauch, daß die an ein und demselben Orte residirenden Konsuln verschiedener Mächte gegenseitig an den Feierlichkeiten Theil nehmen, welche einer von ihnen aus Anlaß des Geburtstages seines Souveräns oder eines sonstigen nationalen Festes veranstaltet. Es versteht sich, daß die deutschen Konsuln sich an solchen Feierlichkeiten nicht betheiligen, wenn der Anlaß zu denselben sich mit den Interessen und der Politik des Reichs im Widerspruch befinden sollte.

---

## Neunter Abschnitt.

### Die Stellung und Wirksamkeit der deutschen Konsuln in Kriegszeiten.

§. 28.

I. Wenn das Reich mit dem Staate, in welchem der Konsul residirt, sich im Kriegszustande befindet.

Beim Ausbruch eines Krieges zwischen dem Deutschen Reiche und dem Lande, in welchem der Konsul fungirt, muß letzterer in der Regel seine Amtsthätigkeit einstellen. Während des deutsch-dänischen Krieges im Jahre 1864 fuhren jedoch die beiderseitigen

Konsuln zu amtiren fort. Bei Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges im Jahre 1866 war Preußen gleichfalls geneigt, den österreichischen Konsuln das Exequatur zu belassen, da aber Oesterreich die preußischen Konsuln zur Einstellung ihrer Amtsthätigkeit zwang, so that Preußen ein Gleiches mit den österreichischen Konsuln. Ebenso wurden während des französisch-deutschen Krieges die beiderseitigen Konsuln ihrer Funktionen enthoben. Die Konsuln haben keinenfalls in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen, sondern zu warten, bis sie von der Reichsregierung zur Einstellung ihrer Funktionen veranlaßt werden oder bis ihnen die fremde Regierung das Exequatur entzieht. Sie lassen alsdann das an ihrem Hause angebrachte Wappen und die deutsche Flagge abnehmen und übergeben das Konsulatsarchiv demjenigen Konsul einer dritten Macht, welchem die Vertretung der deutschen Interessen während des Krieges übertragen wird oder bringen es in Ermangelung eines solchen auf sonst geeignete Weise in Sicherheit.

Berufskonsuln werden in der Regel von der fremden Regierung gezwungen werden, das Land innerhalb einer gewissen Frist zu verlassen, wogegen man Wahlkonsuln das Verbleiben am Orte zu gestatten pflegt. Letztere werden sich dann insofern noch nützlich machen können, als sie dem mit der Vertretung der deutschen Interessen betrauten Konsul über die laufenden Geschäfte und über solche Bestimmungen Auskunft geben, welche auf die Lage der deutschen Staatsangehörigen gegenüber der nunmehr feindlichen Territorialregierung zurückwirken können. Dahin gehören etwaige vertragsmäßige Festsetzungen über die Behandlung deutscher Staatsangehörigen und Schiffe beim Ausbruch eines Krieges (vergl. z. B. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Costa Rica, vom 18. Mai 1875, Artikel XII, Reichsgesetzblatt für 1877 S. 13), ferner Bestimmungen, welche die deutsche Reichsregierung bezüglich der feindlichen Unterthanen und Schiffe etwa beim Ausbruch eines Krieges unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit erläßt. So wurde beim Ausbruch des Krieges von 1870 deutscher Seits den französischen Kauffahrteischiffen, welche sich in deutschen Häfen befanden oder später, bevor sie von dem Ausbruch des Krieges unterrichtet waren, in deutsche Häfen einliefen, gestattet, bis zum Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Ausbruchs des Krieges an gerechnet, in dem Hafen, in welchem sie sich befanden, zu verbleiben und ihre Ladungen einzunehmen, bezw. zu löschen.

Eines näheren Eingehens auf diese Punkte bedarf es um so weniger, als die Verfahrungsweise kriegführender Mächte sich sehr verschiedenartig gestalten kann und als eintretenden Falls das Auswärtige Amt die deutschen Konsuln nicht ohne spezielle Anweisungen lassen wird.

## §. 29.

### II. Wenn das Deutsche Reich sich mit einem dritten Staate im Kriegszustande befindet.

Durch einen Krieg, bei welchem zwar das Deutsche Reich, aber nicht der Staat, in welchem der Konsul residirt, betheiligt ist, wird die Stellung des Konsuls im Allgemeinen nicht berührt. Deutsche Konsuln, welche etwa gleichzeitig das Konsulat der mit dem Reiche Krieg führenden Macht bekleiden sollten, können jedoch selbstredend nicht in einer solchen Doppelstellung bleiben. Daher haben während des deutsch-französischen Krieges nicht nur solche deutsche Konsuln, welche zugleich französische Konsularämter bekleideten, letztere niedergelegt, sondern es haben auch kaufmännische Associés deutscher Konsuln auf ihr französisches Konsularamt verzichtet.

Die amtliche Thätigkeit deutscher Konsuln in neutralen Staaten wird sich während eines solchen Krieges verschiedentlich nach neuen Richtungen hin äußern können. Der Konsul wird namentlich deutsche Schiffe warnen, sich nach Häfen des Feindeslandes oder nach Gegenden, wo sie der Aufbringung durch feindliche Kriegsschiffe ausgesetzt sein würden, zu begeben. Bekanntlich gilt die Wegnahme der feindlichen Unterthanen gehörigen Kauffahrteischiffe durch die Kriegsschiffe des anderen kriegführenden Theils völkerrechtlich für zulässig. Zwar ist in neuerer Zeit Seitens verschiedener Regierungen die Geneigtheit zu erkennen gegeben, auf diese Wegnahme zu verzichten, wenn alle seefahrenden Nationen sich darüber einigen würden; andere Seemächte haben es aber abgelehnt, solchen Verzicht auszusprechen. In dem seit 1866 in Kraft bestehenden italienischen Codice della Marina mercantile (P. 1 Tit. 4 Cap. 2) ist — abgesehen von Kontrebande und Blokadebruch — die Wegnahme von Handelsschiffen einer feindlichen Nation durch italienische Kriegsschiffe abgeschafft, vorausgesetzt, daß Gegenseitigkeit geübt wird. Im Kriege von 1866 haben Preußen und Oesterreich auf die Wegnahme von Privathandelsschiffen verzichtet (vergl. den preußischen Erlaß vom 19. Mai 1866, preußische Gesetzsammlung S. 238); im Kriege von 1870 wurden deutsche Kauf-

fahrteischiffe französischer Seits aufgebracht und als Prisen verurtheilt, obgleich der Norddeutsche Bund (vergl. Verordnung vom 18. Juli 1870) verordnet hatte, daß französische Handelsschiffe der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen sollten, ausgenommen in den Fällen (Kriegskontrebande, Blokadebruch), wo auch neutrale Schiffe aufgebracht werden würden. Erst als die französischen Kriegsschiffe sich nicht damit begnügten, deutsche Kauffahrteischiffe aufzubringen, sondern dieselben ohne prisengerichtliches Verfahren zerstörten, nahm der Norddeutsche Bund seinen im Interesse der Humanität ausgesprochenen Verzicht zurück. Im letzten russisch-türkischen Kriege haben beide Theile die Handelsschiffe des Gegners ohne Weiteres genommen, resp. zerstört. Vergl. auch Attlmayr, die Elemente des Internationalen Seerechts, Band 1 S. 54 und unten S. 107.

Der Konsul hat ferner dem Auswärtigen Amte über alle Vorkommnisse zu berichten, welche für das Reich von Interesse sein könnten, z. B. über Verletzungen der Neutralität Seitens dortiger Unterthanen, über Nachrichten, welche ihm bezüglich der Operationen des Feindes glaubwürdig zugehen u. s. w.

## §. 30.

### III. Wenn das Deutsche Reich neutral bleibt.

Weitere Pflichten erwachsen den deutschen Konsuln während eines Krieges, in welchem das Deutsche Reich neutral bleibt, mag der Staat, in welchem der Konsul residirt, in einem solchen Kriege Partei oder ebenfalls neutral sein.*) Das Völkerrecht legt den Angehörigen neutraler Staaten die Pflicht auf, sich jeder Begünstigung eines der kriegführenden Theile zu enthalten und gestattet den kriegführenden Theilen jeder solchen Begünstigung entgegenzutreten. Manche neutrale Staaten rufen bei Beginn eines Krieges diese Sätze ihren Angehörigen durch sog. Neutralitäts-Proklamationen in's Gedächtniß zurück, indem sie dabei die Handlungen näher bezeichnen, deren sich die Angehörigen neutraler Staaten zu enthalten haben. So erließen die österreichischen Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels im Mai 1877 folgende Verordnung:

„Aus Anlaß des zwischen Rußland und der Türkei ausgebrochenen Krieges werden hiermit in Folge Ministerialbeschlusses

---

*) Bezüglich der Pflichten der neutralen Staaten und ihrer Angehörigen vergl. Heffter-Geffcken, Europäisches Völkerrecht §§. 146 bis 148.

im Einvernehmen mit dem K. und K. Ministerium des Aeußern und dem Königl. ungarischen Ministerium folgende Anordnungen bekannt gegeben, nach welchen sich sowohl sämmtliche Behörden als alle Reichsangehörigen zu richten haben.

1. Es ist verboten, auf Schiffen unter österreichisch-ungarischer Flagge Truppen der kriegführenden Staaten zu transportiren oder den letzteren Gegenstände, welche nach dem allgemeinen Völkerrechte oder besonderen, allgemein kundgemachten Anordnungen der betreffenden fremden Regierungen als Kriegskontrebande gelten, zuzuführen. Von solchen Gegenständen darf auf einem österreichischen oder ungarischen Schiffe im Verkehre mit jenen Staaten nur so viel vorhanden sein, als zu dessen eigenem Gebrauche oder zu dessen Vertheidigung unumgänglich nöthig ist. Den österreichischen oder ungarischen Schiffen ist das Einlaufen in solche Plätze und Häfen untersagt, die von einer der kriegführenden Mächte belagert oder wirksam blokirt sind. Wer vorstehende Verbote übertritt, hat bei eintretenden rechtmäßigen Beschlagnahmen und Konfiskationen von Seite der kriegführenden Staaten keinen Schutz bei der Regierung zu erwarten.

2. Außer diesem Falle sind die österreichischen oder ungarischen Handelsschiffe nicht beschränkt, ungeachtet des bestehenden Krieges, ihren Handel und Verkehr mit den Häfen der im Kriege begriffenen Mächte fortzutreiben, und ebenso dürfen auch die Kauffahrteischiffe der kriegführenden Staaten, wie vorhin, in alle inländischen Häfen ungehindert einlaufen, sich darin nach Belieben aufhalten, Ausbesserungen vornehmen u. s. w., insofern sie dabei die bestehenden Gesetze und Anordnungen beobachten und ihr Benehmen den Regeln der Neutralität gemäß ist. Hinsichtlich der Zulassung fremder Kriegsschiffe in die inländischen Häfen bleiben die diesbezüglich bei anderen Anlässen ergangenen Anordnungen in Kraft.

3. In der billigen Erwartung, daß der neutrale Handel von den kriegführenden Mächten gehörig werde respektirt und daß die üblichen Befugnisse der Kriegführenden nur unter Beobachtung der allgemeinen völkerrechtlichen oder etwaigen vertragsmäßigen Modalitäten werden ausgeübt werden, wird hiermit verordnet, daß die österreichischen oder ungarischen Kauffahrer sich auf offenem Meere der allfälligen Visitation von Seite der Kriegsschiffe der kriegführenden Mächte nicht widersetzen, sondern im Gegentheile die Papiere und Dokumente, wodurch die neutrale Eigenschaft des Schiffes bewiesen wird, ohne Anstand vorzeigen, deren keine in die See

werfen, noch sonst vernichten, viel weniger deren falsche oder doppelte und geheime an Bord halten sollen.

4. Sollte ein österreichisches oder ungarisches Schiff ungeachtet der Befolgung der vorstehenden Vorschriften auf eine ungebührliche Art behandelt werden, so ist hierüber ungesäumt bei der nächstgelegenen österreichisch-ungarischen Konsular- oder sonstigen Behörde die Anzeige zu erstatten, damit die Regierung bei dem auswärtigen Staate die zur Erlangung der Entschädigung und Genugthuung erforderlichen Schritte vornehmen und, sofern solche Schritte von den auf ungebührliche Art Behandelten bereits vorgenommen worden wären, dieselben unterstützen könne.«

Seitens des Deutschen Reichs sind bisher solche Neutralitäts-Proklamationen nicht für erforderlich erachtet. Die deutschen Konsuln werden sich also an die bestehenden Verträge*) und die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts halten müssen, wenn sie in die Lage kommen, dahin zu wirken, daß deutsche Reichsangehörige nicht zu eignem Schaden die Pflichten Neutraler verletzen und daß andrerseits ihren Schutzbefohlenen die Rechte der Neutralen nicht verkümmert werden.

In dieser Beziehung ist nun Folgendes zu bemerken: Was den Landkrieg betrifft, so ist es anerkannter Grundsatz, daß die Angehörigen neutraler Staaten, welche sich auf dem Kriegstheater oder in dem Gebiete eines der kriegführenden Theile befinden, an ihrer Person und ihrer beweglichen Habe**) von keinem der Kriegführenden geschädigt werden dürfen, so lange sie selbst sich jeder Theilnahme an kriegerischen Handlungen enthalten. Sie können nicht gezwungen werden, die Waffen zu ergreifen oder persönliche Kriegssteuern zu zahlen. Dagegen ist das unbewegliche Eigenthum der Angehörigen eines neutralen Staates, welches sich im Lande einer kriegführenden Partei befindet, von den Kriegslasten, namentlich der Einquartierung nicht befreit.

Bezüglich der Rechte, welche den Angehörigen neutraler Staaten auf offner See zustehen, fehlt es bei einzelnen Punkten an all-

---

*) Solche Vertragsbestimmungen finden sich z. B. in dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Costa Rica vom 18. Mai 1875, Art. XXII ff. (Reichsgesetzblatt für 1877, S. 13).

**) Wenn im Fall der höchsten Noth kriegführende Armeen Sachen neutraler Staatsangehöriger weggenommen hatten, so haben die Regierungen Entschädigung zu Theil werden lassen. Auch bezüglich weggenommener Schiffe. Das sogenannte jus angariae ist eben kein Recht.

gemein anerkannten Grundsätzen. Zwar wird nicht bestritten, daß die Neutralen auch während des Krieges in ihrem Handelsverkehr unter einander zur See, wie zu Lande nicht beschränkt sind. Auch darüber ist kein Streit, daß sie sich bezüglich ihres Handels- und Schiffsverkehrs mit den kriegführenden Theilen gewissen Beschränkungen unterwerfen müssen. Aber über den Umfang dieser letzteren herrschen verschiedene Auffassungen. Dergleichen Beschränkungen des neutralen Handels- und Schiffsverkehrs kommen hauptsächlich nach folgenden Richtungen hin vor.

1. Blokaderecht.*) Wenn ein kriegführender Theil einen Küstendistrikt, einen Hafen oder eine Festung seines Gegners von allem maritimen Verkehr absperrt und ein Neutraler ihn hierbei stört oder beeinträchtigt, so leistet letzterer dem Gegner eine Beihülfe, er tritt aus der Neutralität heraus und muß sich gefallen lassen, als Feind behandelt zu werden. Er muß also, will er seine Neutralität bewahren, dergleichen Störungen unterlassen. Er darf dem blokirten Theile keine Lebensmittel, Waffen, Soldaten, Nachrichten zuführen, und muß überhaupt Alles unterlassen, was als eine Begünstigung des Eingeschlossenen gelten darf. Bis hierher herrscht Einverständniß. Aber es fragt sich: wann ist ein Hafen, eine Festung, ein Küstenstrich als eingeschlossen, als blokirt anzusehen? Die auf der pariser Friedenskonferenz vertretenen Mächte haben in ihrer Erklärung vom 16. April 1856 auf diese Frage die Antwort gegeben: »Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.« Durch diese Erklärung, welcher fast alle Seemächte beigetreten sind, wurden allerdings der übermäßigen Ausdehnung des Blokaderechts einige Schranken gesetzt, aller Zweifel ist aber keineswegs beseitigt, wie die Erfahrung während neuerer Kriege gezeigt hat. Von der erfolgten Absperrung des blokirten Ortes muß den Neutralen Kenntniß gegeben werden. Dies geschieht in der Regel auf diplomatischem Wege, worauf die neutrale Regierung die Ankündigung der Blokade zur öffentlichen Kenntniß bringt. Es werden auch wohl die Konsuln in den blokirten Häfen und die einzelnen sich einem blokirten Hafen nähernden neutralen Schiffe durch das Blokadegeschwader von der Blokade benachrichtigt. Die Kaiserlichen Konsuln haben über eine ihnen zugehende Benachrichtigung sofort an die vorgesetzte Gesandtschaft

*) Vergl. Perels, das internationale öffentliche Seerecht, Berlin 1882, S. 271.

und das Auswärtige Amt zu berichten und dieselbe durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ein neutrales Schiff, welches, obwohl ihm die Blokade bekannt ist, mit einem blokirten Orte in Verbindung tritt, oder denselben ohne Genehmigung des Blokirenden verläßt, wird als ein feindliches angesehen und unterliegt mit seiner Ladung der Wegnahme. Ob das Schiff von dem Blokadezustande Kenntniß hatte, ist nach den Umständen des Falls zu beurtheilen. Hat ein neutrales Schiff noch nicht wirklich den Versuch gemacht, die Blokade zu durchbrechen, so kann es nicht genommen werden; die bloße Absicht ist nicht strafbar. Daher wird die Ausklarirung nach einem blokirten Hafen oder die dem Schiffe gegebene Richtung nach einem solchen Hafen noch nicht als ein Versuch, die Blokade zu durchbrechen, angesehen werden können.

Sollte ein deutsches Handelsschiff im Widerspruch mit den vorstehend angedeuteten Grundsätzen von einem Kriegsschiffe des Staats, in welchem der Konsul residirt, genommen sein und in den Amtsbereich des Konsuls gebracht werden, so wird der Konsul die Freigebung zu beantragen, dem ihm vorgesetzten Kaiserlichen Gesandten, sowie dem Auswärtigen Amte berichtlich Kenntniß zu geben und die thatsächlichen Verhältnisse in beweisender Form festzustellen haben.

2. Kriegskontrebande.*) Eine weitere Beschränkung Neutraler durch die kriegführenden Mächte bezieht sich auf die Zufuhr gewisser für Kriegszwecke zu benutzender Handelsartikel (der sogenannten Kriegskontrebande) an den Gegner. Jede kriegführende Macht hat das Recht neutrale Schiffe zu hindern, den Feind mit solchen Gegenständen zu versorgen. Auch muß nach Art. 482 des Handelsgesetzbuchs der Schiffer den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien. Welche Artikel zur Kriegskontrebande zu rechnen sind, bestimmt sich theils nach Verträgen, theils nach dem — allerdings sehr schwankenden — Gebrauch. Immer sind zur Kriegskontrebande gerechnet worden: alle militärischen Angriffs- und Schutzwaffen nebst Kriegsmunition, wie Kanonen, Mörser, Bomben, Granaten, Kugeln, Zündhütchen, Lunten, Pulver, Küraſſe, Sättel, Zäume, überhaupt alle Gegen-

*) Vergl. Perels a. a. O. S. 253.

stände, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen und allein für den Krieg dienen, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände für eine kriegführende Partei, insbesondere für den Hafen einer solchen bestimmt sind.*) Andere Artikel, welche zu Kriegszwecken verwendet werden können, sind von einzelnen Mächten als Kontrebande angesehen, von anderen nicht. Dahin gehören: baares Geld, Lebensmittel, Kohlen, Materialien, welche erst zu Kriegszwecken verarbeitet werden müssen (Eisen, Schwefel, Theer u. s. w.), Pferde. Vergl. die Aufzählung in dem preußischen Prisenreglement vom 20. Juni 1864 (preußische Gesetzsammlung S. 369), sowie in den Verträgen zwischen Deutschland und San Salvador vom 13. Juni 1876 (Reichsgesetzblatt S. 389), zwischen Deutschland und Costa Rica vom 18. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt de 1877 S. 13), ferner in dem italienisch-amerikanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 26. Februar 1871 (preußisches Handelsarchiv Nr. 7 de 1872); der Vertrag zwischen Deutschland und Mexiko von 1869, welcher gleichfalls eine Aufzählung enthielt, ist nicht mehr in Gültigkeit. Während des letzten russisch-türkischen Krieges erachtete es die britische Regierung nicht für zweckmäßig, die Türkei und Rußland zu einer Erklärung aufzufordern, welche Gegenstände sie als Kriegskontrebande ansähen, weil diese Mächte leicht Sachen dazu nehmen könnten, welche bisher nicht als solche erachtet würden. (Vergl. die Erklärung des Unterstaatssekretärs Bourke in der Unterhaussitzung vom 3. Mai 1877.)

Macht ein neutrales Schiff den Versuch, einer der kriegführenden Mächte Kontrebande zuzuführen und wird es bei diesem Versuche von dem Gegner betreten, so werden die verbotenen Waaren in der Regel konfiszirt. Darüber, ob auch das Schiff der Wegnahme unterliegt, besteht ein allgemeines Herkommen nicht. Das preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864 erklärt sowohl die Kontrebandeartikel als das Schiff für gute Prise. Wenn nur ein Theil der Ladung aus Kriegskontrebande besteht, so ist der Schiffer befugt, die Kriegskontrebande auf der Stelle oder im nächsten Hafen zu löschen, in welchem Falle er der Aufbringung entgeht und die Reise mit dem übrigen Theil der Ladung fortsetzen darf. In Bezug auf die auf einem neutralen Schiffe verladenen, für einen kriegführenden Theil bestimmten Artikel, welche nicht zur Kriegskontrebande gehören, gestatten sich manche Seemächte die Wegnahme gegen volle Entschädigung (Vorkauf, Präemtion).

*) Waffen und Munition, welche ein Schiff zum eignen Bedarf mit sich führt, sind keine Kriegskontrebande, da sie nicht für den Feind bestimmt sind.

Auf gleicher Stufe mit der Kontrebande steht die Zuführung von Kriegs- und Transportschiffen, Land- und Seetruppen und Depeschen an eine der kriegführenden Parteien.

Der Konsul wird deutsche Schiffe, welche während eines Krieges seinen Hafen verlassen, auf die in Vorstehendem angedeuteten Beschränkungen des neutralen Schiffsverkehrs hinzuweisen und sie auf die Folgen einer Verletzung der von den kriegführenden Parteien in dieser Beziehung beobachteten Grundsätze aufmerksam zu machen haben. Sollte ein deutsches Schiff widerrechtlich genommen sein, so wird der Konsul den Schiffsführer bei seinen Reklamationen thunlichst zu unterstützen haben.

3. Wegnahme neutraler Handelsschiffe und neutralen Frachtguts.*) Es ist bis in die neueste Zeit hinein noch immer Gebrauch kriegführender Mächte gewesen, die im Privateigenthum feindlicher Staatsangehörigen befindlichen Handelsschiffe und deren Ladung wegzunehmen. Früher hielt man selbst die Wegnahme feindlichen Privateigenthums, welches sich auf neutralen Schiffen befand und die Konfiskation dieser letzteren, sowie die Wegnahme neutralen Eigenthums auf feindlichen Schiffen für gestattet, auch wenn es nicht aus Kriegskontrebande bestand. Die bereits erwähnten pariser Konferenzbeschlüsse aus dem Jahre 1856 haben diese Grundsätze, gegen welche schon seit längerer Zeit vielfach angekämpft war, abgeschafft und als Regel aufgestellt: die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande; neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden.**)

4. Durchsuchungsrecht.***) Um sich zu vergewissern, daß ein neutrales Schiff nicht gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen hat, nehmen die kriegführenden Mächte das Recht zur Anhaltung und Untersuchung der neutralen Schiffe (droit de visite) in Anspruch. Darüber, in welchen Schranken sich dieses Recht halten müsse, besteht eine unbestrittene Praxis nicht. Im All-

---

*) Perels a. a. O. S. 237.

**) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre; la marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi. Neutrale Schiffe können daher auch während eines Krieges ungehindert Eigenthum der Staatsangehörigen eines kriegführenden Theils laden (ausgenommen Artikel, welche zur Kriegskontrebande gerechnet werden). Ebenso kann Eigenthum Neutraler auf Handelsschiffen der kriegführenden Länder verladen werden.

***) Perels a. a. O. S. 290.

gemeinen kann man Folgendes aufstellen: Nur die Land- und Seebefehlshaber der kriegführenden Mächte haben das Recht, eine Untersuchung vorzunehmen. Nachdem in der pariser Erklärung ausgesprochen ist, daß die Kaperei abgeschafft ist und bleibt, werden kriegführende Mächte, soweit sie an diese Erklärung gebunden sind, Kaperbriefe nicht mehr ertheilen, es kommen also insoweit nur Untersuchungen durch die Kommandanten von Staatskriegsschiffen in Betracht. Die Absicht der Untersuchung wird durch einen blinden Schuß (semonce) kund gethan, bei dessen Abgabe die Nationalflagge (zur Nachtzeit unter einer Laterne) gehißt sein muß. Privatschiffe aller Art und solche Transportschiffe, deren Beschaffenheit und Eigenthum nicht sofort in die Augen fällt, müssen sich die Untersuchung gefallen lassen. Kriegsschiffe der neutralen Staaten, ingleichen Handelsschiffe, welche durch neutrale Staatskriegsschiffe geleitet (convoiirt) werden (unter Convoi segeln), unterliegen dagegen der Visite nicht.

Die Untersuchung darf nur auf offener See oder im Gebiete der kriegführenden Theile, nicht auf neutralem Seegebiet erfolgen.

Zweck der Untersuchung ist, zu ermitteln, ob Schiff oder Ladung dem feindlichen Staate gehöre, ob sich Kriegskontrebande am Bord befinde, ob das angehaltene Schiff nach einem blokirten Hafen bestimmt sei oder von einem solchen herkomme. Um diese Zwecke zu erreichen, kann die Vorlegung der Registerzertifikate resp. der Ursprungszeugnisse über Schiff und Ladung, der Chartepartie, des Konossements, der Musterrolle und des Schiffsjournals verlangt werden. Jede unnöthige Belästigung des angehaltenen Schiffs, jede Gewaltthätigkeit und Erregung von Unordnung ist unstatthaft. Leistet ein Schiff der Aufforderung zum Beilegen keine Folge, widersetzt es sich der Untersuchung, vernichtet es seine Papiere, wirft es dieselben in See oder kann es keine ordnungsmäßigen Papiere vorzeigen oder sich nicht als neutrales Schiff legitimiren, hat es Kriegskontrebande, feindliche Mannschaften oder Depeschen oder falsche resp. doppelte oder geheime Schiffspapiere bei sich, oder ist es ohne zureichenden Grund von seiner Route abgewichen, so darf es, nöthigenfalls mit Gewalt, angehalten und weggeführt werden.

5. Prisengerichtsbarkeit.*) Ueber die Rechtmäßigkeit der Wegführung entscheiden nach einem fast allgemein anerkannten Gebrauche die Prisengerichte desjenigen Staats, zu dessen Seemacht

*) Perels, a. a. O. S. 314.

der Wegnehmende gehört. Nur dann werden die Gerichte dieses Staats nicht für kompetent erachtet, wenn die Wegnahme in einem neutralen Gebiete oder durch Mißbrauch eines neutralen Gebiets zu einem illegalen Angriff erfolgt ist, oder wenn das weggenommene Gut noch vor dem Zuspruch der Prise an den kriegführenden Staat in das Gebiet desjenigen Staats gelangt, welchem auch der Eigenthümer angehört. In letzterem Falle entscheiden die Gerichte desjenigen Staats, welchem das weggenommene Schiff angehört, über die Rechtmäßigkeit der Prise. In den beiden ersteren Fällen steht dem neutralen Staate die Entscheidung zu, wenn die Wegnahme in seinem eigenen neutralen Gebiete erfolgte. Ob aber die Gerichte eines dritten neutralen Staats, in dessen Gebiete das einem andern neutralen zugehörige Gut aufgebracht ist, zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Prise kompetent sind, ist eine nicht allgemein bejahte Streitfrage.

Nach dem Gesetze vom 3. Mai 1884 (Reichsgesetzblatt S. 49) wird der Sitz der deutschen Prisengerichte, ihre Zusammensetzung und das Verfahren vor denselben durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Eine solche Verordnung ist bisher noch nicht ergangen.

Im Vorstehenden sind die Beschränkungen angedeutet, denen der neutrale Handel und die neutrale Schifffahrt während eines Krieges unterliegen. Im Uebrigen können Angehörige neutraler Staaten nach wie vor nach den kriegführenden Ländern Handel treiben, soweit nicht spezielle Verbote des eignen Landes (vergl. das englische Gesetz gegen Werbung für fremde Dienste) entgegenstehen. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält keine Strafbestimmungen gegen den Handel mit den Angehörigen solcher Staaten, welche in einem Kriege, bei dem das Deutsche Reich nicht betheiligt ist, begriffen sind.

---

# Zweiter Theil.

## Die Zuständigkeit der deutschen Konsuln im Einzelnen.

---

### Erster Abschnitt.

### Die Matrikelführung.

§. 31.

I. Kein Zwang Behufs der Immatrikulirung. — Vortheile derselben.

1. Im Interesse der öffentlichen Ordnung ist es wünschenswerth, daß die deutschen Konsuln eine Uebersicht über die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Reichsangehörigen haben und zu diesem Behufe ein Verzeichniß (Matrikel) derselben führen. Die Vollständigkeit eines solchen Verzeichnisses würde sich nur erreichen lassen, wenn sämmtliche im Konsularbezirke wohnende Reichsangehörige verpflichtet wären, sich bei dem Konsul zu melden. Diese Verpflichtung gesetzlich auszusprechen, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit bisher für unthunlich erachtet, vielmehr ist die Meldung bei dem Konsul in das Belieben der betreffenden Personen gestellt worden. Es ist dies nach manchen Richtungen hin mit Mißständen verbunden. Denn die Deutschen im Auslande sind sich nicht immer ihrer Pflichten gegen das Reich bewußt. Wissend, daß die Konsuln auch die Erfüllung solcher Pflichten, namentlich der Militärpflicht, zu kontroliren berufen sind, vermeidet es so Mancher sich auf dem Konsulat zu melden und erscheint daselbst erst, wenn er seinerseits der konsularischen Thätigkeit bedarf. Wie dem auch sei, die Meldung kann gegenwärtig Seitens des Konsuls nicht erzwungen werden, selbst nicht im Geltungsbereiche der Instruktion vom 1. Mai 1872

(siehe oben S. 19), da — wie das Auswärtige Amt in einem Erlaß vom 5. November 1872 und später wiederholt ausgesprochen hat, — durch §. 2 dieser Instruktion und durch die Allgemeine Dienst-Instruktion die Bestimmung im §. 12 des Konsulargesetzes nicht hat geändert werden können. Dieser Paragraph des Konsulargesetzes lautet: »Jeder Reichskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen. So lange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.« Da, wie in der Allgemeinen Dienst-Instruktion ausdrücklich hervorgehoben ist, die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes ist, so kann als wesentlicher Zweck der Matrikel die Erhaltung des heimathlichen Staatsbürgerrechts bezeichnet werden. Nur in denjenigen Ländern, wo die Landesregierung eine Kontrole der Fremden durch deren Konsul verlangt (Rußland, Portugal, die spanischen Kolonien u. s. w.), hat die Einrichtung der Matrikel auch noch den Charakter einer im öffentlichen Interesse getroffenen Maßregel.

2. Der Verlust des Staatsbürgerrechts durch Aufenthalt in der Fremde fand, als das Konsulargesetz erlassen wurde, nur in einem Theil der Bundesstaaten statt, für die Angehörigen anderer Bundesstaaten, in welchen das Staatsbürgerrecht nicht durch bloße Abwesenheit verloren ging, hatte der allegirte §. 12 des Konsulargesetzes keine praktische Bedeutung.*) Dies ist seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der

---

*) Ueber das Erlöschen der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande nach der früheren Gesetzgebung in den Staaten des Norddeutschen Bundes wird nach Anleitung der Motive zum Gesetze vom 1. Juni 1870 Folgendes bemerkt: Während in einzelnen Territorien, z. B. in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig der Grundsatz galt, daß durch den Aufenthalt im Auslande allein, auch wenn derselbe von noch so langer Dauer war, und selbst im Falle der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit das Indigenat niemals erlosch, es sei denn, daß die förmliche Entlassung aus dem Unterthanenverbande hinzukam, ließen andere Gesetzgebungen den Verlust des Indigenats sofort mit der thatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Staatsgebiets, sofern aus den begleitenden Umständen auf den animus non revertendi zu schließen war, z. B. in Hannover, Sachsen-Coburg-Gotha, Hessen-Homburg, in letzterem mit der, den französischen Vorschriften nachgebildeten Maßgabe, daß die im Auslande zu Handelszwecken erfolgte Niederlassung als den animus revertendi ausschließend angesehen wurde. In dem größeren Theile des Bundesgebiets

Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Reichsgesetzblatt, S. 355) anders geworden. Der §. 21 dieses Gesetzes bestimmt, daß Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahr lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Wenn nach dieser Bestimmung der zehnjährige Aufenthalt im Auslande in größerer Ausdehnung als bisher, nämlich für alle Deutschen den Verlust des heimathlichen Staatsbürgerrechts herbeiführen kann, so ist andererseits das im §. 12 des Konsulargesetzes gegebene, im Gesetz vom 1. Juni 1870 anerkannte Mittel, sich gegen diesen Verlust zu schützen, von größerer Tragweite geworden. Das letztgedachte Gesetz bestimmt im §. 21: »Sie (die zehnjährige Verlustfrist) wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Konsulats des Deutschen Reichs. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.« Man hat hierin eine Abweichung von dem §. 12 des Konsulargesetzes finden wollen. In der That erläutert aber diese Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nur diejenige des Konsulargesetzes. Nach letzterer konnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Verlustfrist während der Eintragung in die Matrikel nur ruhte, so daß nach der Löschung in der Matrikel die früher begonnene Verlustfrist fortlief, oder ob die Verlustfrist durch die Eintragung dergestalt unterbrochen wurde, daß die vor der Eintragung abgelaufene Abwesenheitszeit gar nicht mehr in Betracht kommt, vielmehr nach der Löschung die Frist von Neuem zu laufen anfängt. Der Wortlaut des Gesetzes vom 1. Juni 1870 hebt jeden Zweifel in dieser Beziehung.

## §. 32.

### II. Voraussetzung der Eintragung in die Matrikel.

Nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion §. 12 werden nur die im Konsulatsbezirk wohnenden, nicht die daselbst sich blos vor-

galt dagegen der Grundsatz, daß durch den Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit gewissermaßen im Wege des stillschweigenden Verzichts von selbst erlosch. In Preußen (ältere Provinzen), Königreich Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg Rudolstadt, Waldeck, Reuß und Lübeck trat der Verlust des Indigenats ein durch zehnjährigen, beziehentlich zehn Jahre nach Ablauf der Reiselegitimation (Heimathsschein) fortgesetzten Aufenthalt im Auslande. In Hamburg dauerte diese Frist 15 Jahre, in Bremen nur 1 Jahr. Da das Gesetz vom 1. Juni 1870 von dem Norddeutschen Bunde erlassen wurde, so enthalten die Motive selbstverständlich Angaben über die frühere Gesetzgebung der süddeutschen Staaten nicht. Die Mittheilung mußte sich daher auf die norddeutschen Bundesstaaten beschränken.

übergehend aufhaltenden Reichsangehörigen in die Konsulatsmatrikel eingetragen.

Ob der Aufenthalt eines Reichsangehörigen als dauernd oder vorübergehend anzusehen ist, wird in jedem einzelnen Falle aus den Umständen zu entnehmen sein.

Im Allgemeinen sind nur Reichsangehörige, nicht die Schutzgenossen im engeren Sinne (vergl. oben S. 14) zu immatrikuliren, jedoch werden bei denjenigen Konsulaten, in deren Bezirk die Matrikel zu Kontrolezwecken dient, auch die letzteren eingetragen; zweckmäßiger Weise ist dann für dieselben ein besonderes Verzeichniß zu führen. Der Nachweis der Reichsangehörigkeit ist durch gültige Nationalpässe (Wanderbücher) und Auslands-Heimathscheine*) zu erbringen. Auf diesen Dokumenten findet sich in der Regel der Zeitpunkt angegeben, bis zu welchem sie Gültigkeit haben. Wenn nun auch der Paß, resp. Heimathschein nach Ablauf dieser Frist die Gültigkeit als Reisepapier, resp. Heimathschein verliert, so fängt doch die zehnjährige Frist für den Verlust der Staatsangehörigkeit erst mit dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an (§. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Letztere werden daher unter Umständen auch noch nach Beendigung ihrer Gültigkeitszeit zum Nachweise der deutschen Staatsangehörigkeit benutzt werden können. In einem Spezialfalle hat ferner das Auswärtige Amt bestimmt, daß die nachgewiesene Eintragung in das Schutzscheinregister einer deutschen Gesandtschaft oder in die Matrikel eines aufgehobenen deutschen Landeskonsulats als Beweis zugelassen werden könne, wenn daraus die noch fortdauernde deutsche Staatsangehörigkeit unzweifelhaft zu entnehmen ist. Letztere Beschränkung ergiebt von selbst, daß die nachgewiesene Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats in der Türkei, China und Japan (s. oben S. 19) nicht ausreicht, um die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats außerhalb jener Länder zu rechtfertigen, insofern daraus nicht zu erkennen ist, ob der Betreffende Reichsangehöriger oder nur de facto Unterthan ist. Durch Geburtsurkunden und Taufscheine allein wird in der Regel ein ausreichender Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht geführt werden können, auch Militär-

---

*) Nach einem Beschluß des Bundesraths vom 20. Januar 1881 (Centralblatt S. 22) darf die Gültigkeitsdauer eines Heimathsscheins auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden. Ein von dem Bundesrath beschlossenes Formular zu Heimathscheinen ist a. a. O. abgedruckt.

papiere werden nicht in allen Fällen den erforderlichen Aufschluß geben.

Ergiebt die Prüfung des Eintragungsgesuchs, daß die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder in anderer Weise, sei es nach der Reichsgesetzgebung (§. 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870), sei es nach der früheren Landesgesetzgebung (vergl. auch die Anmerkung auf S. 111) verloren hat, so darf die Immatrikulirung nicht erfolgen, selbst wenn der Antragsteller eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben sollte. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden kann, auch ohne daß die betreffende Person sich daselbst niederläßt (§. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870). Die Renaturalisation erstreckt sich, sofern nicht eine Einschränkung ausdrücklich gemacht ist, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern letztere nicht etwa bereits selbstständig eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben. Die aus der väterlichen Gewalt ausgeschiedenen und die bereits großjährigen Kinder sind nicht ohne Weiteres als renaturalisirt zu betrachten.

Besitzt die Person, um deren Eintragung es sich handelt, nach den deutschen Gesetzen die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann die Immatrikulirung erfolgen, selbst wenn der Einzutragende nach der Gesetzgebung des Landes, wo er seinen Wohnsitz hat, als dortiger Staatsangehöriger gilt. Wie bereits oben S. 16 erwähnt ist, erachtet die Gesetzgebung in manchen Ländern, namentlich in einigen südamerikanischen Staaten, alle dort geborenen Kinder als dortige Staatsangehörige, welches auch die Nationalität ihrer Väter sein mag. In solchen Ländern können dennoch die Kinder von Deutschen immatrikulirt werden, weil nach deutscher Gesetzgebung die Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters theilen. Durch diese Eintragung wird den Kindern die deutsche Staatsangehörigkeit gewahrt. So lange sie sich aber im Auslande aufhalten und der dortigen Gesetzgebung unterworfen sind, können sie der dortigen Regierung gegenüber nicht unbedingt auf Anerkennung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit rechnen.

Bezüglich der Immatrikulirung militärpflichtiger Personen s. §. 36.

Die Berichterstattung an das Auswärtige Amt unter vorläufiger Beanstandung der Eintragung empfiehlt sich in allen Fällen, wo die Fortdauer der Reichsangehörigkeit zweifelhaft erscheint. Ueberläßt es der Konsul der betreffenden Person, die Papiere zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit selbst herbeizuschaffen, so ist zugleich eine nach billigem Ermessen ausreichende, nicht übermäßig lange Frist zur Herbeischaffung zu gewähren, während deren der Konsul ebenso wie in dem Falle, wo er die erforderlichen Nachweise vermittelt, sich der betreffenden Person provisorisch annehmen kann.

Eheliche Kinder theilen die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche diejenige der Mutter, auch wenn sie im Auslande geboren sind, Ehefrauen erlangen durch die Verheirathung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit (vergl. §§. 3 ff. des Gesetzes vom 1. Juni 1870).

## §. 33.

## III. Form der Matrikel.

Ueber die Form, in welcher die Matrikel zu führen ist, sind allgemeine Bestimmungen nicht ergangen. Nur für die deutschen Konsulate im Pfortengebiete, Japan und China ist das hier folgende Schema vorgeschrieben:

| Laufende Nummer. | Vor- und Zuname. | Stand oder Gewerbe. | Religion. | Geburtszeit. | Geburtsort. | Wohnort. | Aufenthaltsort. | Staatsangehörigkeit. | Nachweis der Schutzberechtigung. | Angabe der | | | Tag der Eintragung. | Tag der | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | Eltern. | Ehegatten. | Kinder. | | Ertheilung des Schutzscheines. | Erneuerung des Schutzscheines. | Tag der Löschung | Veranlassung der Löschung | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Im Wesentlichen wird dieses Formular auch bei Konsulaten in anderen Ländern anzuwenden sein. Jedenfalls muß es so eingerichtet werden, daß die nach Vorschrift der Allgemeinen Dienst-Instruktion aufzunehmenden Auskünfte darin Platz finden. Es

sollen eingetragen werden: Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort, auch soll in der Matrikel bemerkt werden, durch welche Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind.

Das Auswärtige Amt hat wiederholt seine Vermittelung zur Beschaffung von Titel- und Einlagebogen zu den Matrikeln eintreten lassen. Die Kosten solcher Formulare tragen Wahlkonsuln selbst, während sie für Berufskonsulate auf die Legationskasse übernommen werden.

Die Eintragung erfolgt zweckmäßig unter fortlaufender Nummer. Zur Erleichterung des Auffindens der einzelnen Namen wird bei umfangreicheren Matrikeln ein besonderes alphabetisches Namenverzeichniß, welches auf die Matrikelnummer verweist, anzulegen sein. Die Matrikel selbst nach den Buchstaben des Alphabets zu führen, dürfte nicht zweckmäßig sein.

Da übrigens der §. 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 eine bestimmte Form der Matrikel nicht voraussetzt, so genügt zur Unterbrechung der Verlustfrist die Eintragung in ein wie immer eingerichtetes, als Matrikel bezeichnetes Unterthanen-Verzeichniß.

## §. 34.

## IV. Matrikelscheine.

Ueber die Eintragung in die Matrikel ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung (Matrikelschein, Schutzschein, Patent) zu ertheilen. Die Bescheinigung soll, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich von dem Reichskanzler bestimmt ist, nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs ausgestellt werden, und sie erlischt mit Ablauf dieses Zeitraums. Beantragen Personen, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, die Ausstellung eines Matrikelscheins, so ist die Gültigkeitsdauer desselben nur bis zu dem Zeitpunkte zu erstrecken, an dem der Betreffende das dienstpflichtige Alter erreicht, und dies auf dem Matrikelschein ausdrücklich zu bemerken.

Die hier folgenden beiden Formulare sind durch die Instruktion vom 1. Mai 1872 (vergl. oben S. 19) für die Konsulate im türkischen Reiche, China und Japan vorgeschrieben, aber auch bei den Konsulaten in andern Ländern zur Anwendung gekommen und durch Vermittelung des Auswärtigen Amts in der Reichsdruckerei zu Berlin angefertigt worden.

(Wappen.)

Nr. | No.

Kaiserlich deutsches Generalkonsulat. / Konsulat. / Vizekonsulat.

## Schutzschein:

| Signalement. | Der |
|---|---|
| Alter: | |
| Statur: | |
| Haar: | gebürtig aus |
| Stirn: | |
| Augenbrauen: | |
| Augen: | wohnhaft zu |
| Nase: | |
| Mund: | |
| Bart: | |
| Kinn: | ist in der Matrikel des Kaiserlich deutschen Generalkonsulats (Konsulats, Vizekonsulats) als Schutzgenosse eingetragen. |
| Gesichtsfarbe: | |
| Besond. Kennzeichen: | Zur Urkund dessen ist ihm der gegenwärtige Schutzschein gültig bis zum 18 ertheilt worden. |

Unterschrift des Inhabers:

den 18

(Siegel.) Der Generalkonsul.
Der Konsul.
Der Vizekonsul.

Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat de l'Empire allemand.

## Patente de Protection.

| Signalement. | Le Sieur |
|---|---|
| Age: | |
| Taille: | |
| Cheveux: | né à |
| Front: | |
| Sourcils: | |
| Yeux: | demeurant à |
| Nez: | |
| Bouche: | |
| Barbe: | |
| Menton: | est inscrit comme protégé de l'Empire allemand dans la Matricule de ce Consulat Général (Consulat, Vice-Consulat). |
| Teint: | |
| Signes particuliers: | En foi de quoi la présente Patente de protection lui a été délivrée valable jusqu'au 18 |

Signature du porteur:

le 18

Le Consul Général.
Le Consul.
Le Vice-Consul.

## (Wappen.)

| | |
|---|---|
| Kaiserlich deutsches { Generalkonsulat. / Konsulat. / Vizekonsulat. | Consulat Général / Consulat / Vice-Consulat } de l'Empire allemand. |
| **Vorläufiger Schutzschein** | **Patente de Protection provisoire** |
| gültig bis zum | valable jusqu'au |
| für | pour |
| Vor- und Zuname: | Nom et prénom: |
| Stand und Gewerbe: | Profession: |
| Alter: | Age: |
| Statur: | Taille: |
| Haar: | Cheveux: |
| Stirn: | Front: |
| Augenbrauen: | Sourcils: |
| Augen: | Yeux: |
| Nase: | Nez: |
| Mund: | Bouche: |
| Bart: | Barbe: |
| Kinn: | Menton: |
| Gesichtsfarbe: | Teint: |
| Besondere Kennzeichen: | Signes particuliers: |
| Unterschrift des Inhabers: | Signature du porteur: |
| den 18 | le 18 |
| (Siegel.) Der Generalkonsul. / Der Konsul. / Der Vizekonsul. | Le Consul Général. / Le Consul. / Le Vice-Consul. |

## §. 35.

### V. Löschung der Eingetragenen.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt auf Antrag der Eingetragenen, ferner wenn die betreffende Person stirbt, — was durch Sterbeurkunden oder sonst glaubhaft nachgewiesen sein muß, — wenn sie dauernd aus dem Konsulatsbezirke verzieht oder die deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Ob das Verlassen des Konsulatsbezirks als auf die Dauer erfolgt anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falls ab. Wird der Wohnsitz im Bezirke beibehalten oder die Absicht der Rückkehr sonst in erkennbarer Weise an den Tag gelegt, so kann von einem dauernden Wegziehen nicht die Rede sein. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt nach §. 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden, übrigens bereits im §. 31 erörterten Falle des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande — durch Entlassung auf Antrag; durch Ausspruch der Behörde; bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater ein Nicht-Deutscher ist; bei einer Deutschen durch die — glaubhaft nachzuweisende — Verheirathung mit einem Ausländer.

Diejenigen Personen, welche etwa vor Eintritt in das militärpflichtige Alter in die Konsulatsmatrikel eingetragen sind, werden, sobald sie das gedachte Alter erreicht haben, von Amtswegen zu löschen sein, wenn sie nicht innerhalb einer ihnen zu stellenden Frist die Regelung ihrer Militärverhältnisse nachweisen. Auch ist entsprechenden Falls die durch die Allgemeine Dienst-Instruktion vorgeschriebene Anzeige entweder direkt an die nach Anlage 1, bezw. §. 2 der Ersatzordnung zuständige Ersatzbehörde, oder, bei bestehenden Zweifeln, an das Auswärtige Amt zu erstatten.

Verlangt eine der im §. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Personen die Löschung in der Matrikel, so wird diese Löschung zwar nicht zu verweigern sein, da ein Zwang zur Aufnahme in die Matrikel gesetzlich nicht stattfindet: der Konsul wird aber im öffentlichen Interesse der Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem die betreffende Person angehört, von dem Falle Nachricht zu geben haben.

Die Bestimmung der Allgemeinen Dienst-Instruktion bezw. der Instruktion, betreffend die Schutzertheilung im türkischen Reiche ꝛc. vom 1. Mai 1872, daß die Meldung jährlich zu erneuern und daß

in Ermangelung der Erneuerung die Löschung in der Matrikel zu bewirken sei, ist durch eine zunächst für das türkische Reich erlassene, später aber verallgemeinerte Verfügung des Reichskanzlers vom 5. November 1872 aufgehoben und angeordnet worden, daß, auch wenn die Meldung nach Ablauf des Kalenderjahrs nicht erfolgt, die Löschung lediglich aus diesem Grunde nicht stattfinden soll. Hiernach bedarf es, wenn die Eintragung in die Matrikel einmal erfolgt ist, einer erneuten Meldung zu dem Zwecke, das heimathliche Staatsbürgerrecht zu erhalten, nicht mehr; die Erneuerung der Meldung ist lediglich in das Belieben der betreffenden Person gestellt. Durch die erwähnte Anordnung wird jedoch das im vorigen Paragraph über die Dauer der Matrikelscheine Gesagte nicht berührt; diese dürfen nach wie vor in der Regel nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs ausgestellt werden.

So lange eine Person in der Konsulatsmatrikel eingetragen ist — sei es als Reichsangehöriger, sei es als Schutzgenosse im engeren Sinne — hat sie sowohl die Rechte als die Pflichten eines deutschen Schutzbefohlenen (vergl. oben S. 9).

## §. 36.

## VI. Besonderes in Bezug auf militärpflichtige Personen.

Militärpflichtige Personen, welche sich zur Eintragung in die Matrikel melden, sollen nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion darauf hingewiesen werden, daß sie ihren militärischen Pflichten nachzukommen haben, und es soll unter vorläufiger Aussetzung der Immatrikulirung dem Reichskanzler oder der betreffenden Bundesregierung Meldung gemacht werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn die betreffende Person bereits das 32. Lebensjahr überschritten haben sollte. Allerdings ist die Dienstpflicht auf eine Zeitdauer von 12 Jahren beschränkt, und diese Zeitdauer beginnt in der Regel mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Allein diese Regel erleidet eine Ausnahme, wenn der betreffende Militärpflichtige wegen Körperschwäche oder als Reklamant erst nach dem 20. Lebensjahre zur Einstellung gelangt, sowie wenn er sich der Militärdienstpflicht entzieht. In diesem zweiten Falle wird die Zeitdauer der Militärdienstpflicht vom Augenblick der Gestellung ab berechnet. Erst mit Vollendung des 42. Lebensjahres hört die all-

gemeine Wehrpflicht auf, erst nach diesem Zeitpunkte kann daher die Militärpflicht der Immatrikulirung nicht mehr im Wege stehen.

Der Umstand, daß die auf Immatrikulirung antragende Person das 37. Lebensjahr überschritten hat, mithin nach §. 67 Alinea 2 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht mehr auf Grund des §. 140 daselbst zur Strafe gezogen werden kann, ist ohne Einfluß, da die Fortdauer der Verpflichtung zum Militärdienste von der erfolgten oder nicht erfolgten strafgerichtlichen Ahndung der unerlaubten Auswanderung unabhängig ist.

Die Konsuln haben die Verpflichtung, die heimischen Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen zu unterstützen. Sie müssen daher den gedachten Behörden Anzeige von allen denjenigen in ihrem Amtsbezirke sich dauernd aufhaltenden Reichsangehörigen machen, welche in das militärpflichtige Alter treten oder welche ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Durch direkte oder indirekte Zwangsmittel (z. B. durch Vorenthaltung von Legitimationspapieren, Dokumenten ꝛc., in deren Besitz der Konsul gelangt ist) auf die Erfüllung der militärischen Obliegenheiten seiner Bezirkseingesessenen hinzuwirken, liegt im Allgemeinen nicht in der Macht bezw. Befugniß der Konsuln (vergl. oben S. 17). Andererseits haben sie nicht etwa denjenigen Wehrpflichtigen, welche zur Erfüllung ihrer militärischen Pflichten in die Heimath zurückkehren möchten, Reisekosten aus Reichsfonds vorzuschießen. Denn jeder Deutsche, welcher sich in das Ausland begiebt, während er noch militärpflichtig ist, hat selbst dafür zu sorgen, daß er eintretenden Falls seinen staatsbürgerlichen Pflichten nachkommen kann. Wer dies verabsäumt, hat die daraus sich ergebenden Folgen zu tragen.

Dagegen wird allerdings der Konsul durch Rathertheilung, nöthigenfalls auch durch Korrespondenz mit den betreffenden Ersatz- und Landwehrbehörden oder Berichterstattung an das Auswärtige Amt seinen Landsleuten behülflich sein können, ihren militärischen Pflichten nachzukommen. Worin diese Pflichten bestehen, ergiebt sich aus der im Anhange abgedruckten Zusammenstellung. Im Einzelnen ist noch Folgendes hervorzuheben:

Jeder Militärpflichtige, welcher die vorschriftsmäßige Anmeldung zur Stammrolle nicht verabsäumt hat, wird sowohl zum Musterungs- als auch, wenn nöthig, zum Aushebungsgeschäft beordert (§. 61 Nr. 1 und §. 71 Nr. 1 der Ersatzordnung, s. Anhang Nr. 4). Nebenher genießen die aus dem Auslande zurückkehrenden Militär-

pflichtigen noch die Vergünstigung der außerterminlichen Musterung (§. 77 Nr. 1 der Ersatzordnung). Anfragende Militärpflichtige sind daher zur nachträglichen Anmeldung zur Stammrolle bezw. zur Gestellung behufs außerterminlicher Musterung zu veranlassen und auf die gesetzlichen Folgen etwaiger Versäumniß ihrer Pflichten aufmerksam zu machen (§. 23 Nr. 9 und 10, §. 24 Nr. 4 und 7 der Ersatzordnung). Die Bestimmung des §. 41 der Ersatzordnung, bezüglich der endgültigen Entscheidung über Militärpflichtige im Auslande, wird in dazu geeigneten Konsularbezirken von Zeit zu Zeit zu publiziren, auch wird die Anwesenheit Kaiserlicher Kriegsschiffe in den Häfen des Bezirks zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sein, um die Untersuchung Militärpflichtiger durch einen Marinearzt herbeizuführen. Der oben angezogene §. 41 ist in der im Anhange befindlichen Zusammenstellung wörtlich abgedruckt.

Für Preußen ist durch ein Zirkular vom 17. Oktober 1884 angeordnet, daß die Korrespondenz der Konsuln in allen Ersatzangelegenheiten, in welchen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Ersatzbehörden stattfindet, nicht mehr durch die Ober-Behörden, sondern direkt mit den betreffenden Ersatzkommissionen erfolgen soll und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen die Entscheidung zur Sache von der den letzteren vorgesetzten Ober-Ersatzkommission zu treffen ist. In den an die Ersatzkommissionen zu richtenden Schriftstücken soll der Geburtsort des Militärpflichtigen und, falls dieser im Auslande belegen ist, der Ort, an welchem die Eltern des Betreffenden ihren letzten Wohnsitz im Inlande hatten, wenn möglich stets angegeben werden.

Wird die Vermittelung des Konsuls nachgesucht, um die Entscheidung heimischer Behörden auf Gesuche solcher Personen zu erwirken, welche vermöge ihrer Lebensweise nicht im Stande sind, im Voraus anzugeben, wo und auf welchem Wege die Entscheidung sie erreichen würde, so muß die Vermittelung zwar abgelehnt werden, — z. B. bei Anträgen von Schiffsleuten, welche mit unbestimmtem Reiseziele versegeln — es empfiehlt sich aber, denselben behufs Ausweises bei den heimathlichen Behörden eine Bescheinigung über den Sachverhalt zu ertheilen. Ein Konsulat hat in Fällen dieser Art kostenfreie Atteste dahin ausgestellt, daß der Betreffende sich bei abgelaufenem Urlaube mit einem Militärpasse auf dem Konsulate gestellt habe, daß dieses aber seine Vermittelung zum Zweck der Urlaubsverlängerung resp. Uebersendung des Passes an das heimische Landwehrbezirks-Kommando habe ablehnen müssen, weil bei der

Unbestimmtheit des nächsten Reisezieles die Möglichkeit ausgeschlossen gewesen sei, demselben den Paß nach erfolgter Urlaubsverlängerung wieder zuzustellen. Dies ist von dem Auswärtigen Amte gebilligt worden. Auch wenn bei eintretender Mobilmachung ein Schiffsmann verhindert sein sollte, seiner Pflicht zur sofortigen Rückkehr in die Heimath nachzukommen, wird ihm der Konsul ein Attest über die Hinderungsgründe ausstellen können. Vergl. §. 69.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Die Konsuln als Standesbeamte.

### §. 37.

### I. Einleitendes.

Es ist anerkannter Grundsatz des internationalen Privatrechts, daß Ehen, welche im Auslande von Inländern in der am Orte der Eheschließung vorgeschriebenen Form eingegangen werden, auch für das Inland Rechtsgültigkeit haben (locus regit actum). In manchen Ländern giebt es aber keine den Ausländern — oder wenigstens den Angehörigen gewisser Religionsgemeinschaften unter ihnen — zugängliche Form der Eheschließung. Deshalb entstand in Deutschland das Bedürfniß, für solche Länder besondere Bestimmungen zu treffen. Vor Begründung des Norddeutschen Bundes gab es nur in zwei Bundesstaaten dergleichen Bestimmungen über die Eheschließung der im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen.

Nach hamburgischem Gesetz konnten diejenigen hamburgischen Konsuln, welchen dazu die ausdrückliche Erlaubniß des Senats ertheilt war, Eheschließungen hamburgischer Staatsangehöriger vollziehen, sowie deren Geburten, Ehen und Sterbefälle beurkunden. Das preußische Gesetz vom 3. April 1854 bestimmte, daß in außereuropäischen Ländern die preußischen Konsuln durch den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt werden könnten, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle preußischer Unterthanen evangelischen Glaubens zu beurkunden, wenn ein evangelischer Geistlicher nicht vorhanden sei. Um die Ausführbarkeit dieser partikulargesetzlichen Bestimmungen zu sichern, verordnete der

§. 13 des Konsulargesetzes: »Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.« In Folge dieser Bestimmung hatte der Bundeskanzler demnächst, dem Antrage der preußischen Regierung gemäß, einer Anzahl von Konsuln die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes preußischer Staatsangehöriger evangelischen Glaubensbekenntnisses ertheilt. Inzwischen erschien es als ein Uebelstand, daß die Bundeskonsuln nur für hamburgische und preußische Staatsangehörige — für letztere auch nur in sehr beschränkter Weise — zu Civilstandsbeamten berufen werden konnten. Deshalb erging das später zum Reichsgesetz erklärte Bundesgesetz vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 599), betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Dasselbe ist dem oben erwähnten preußischen Gesetze vom 3. April 1854 nachgebildet, geht aber nach mehreren Richtungen hin weiter als dieses. Einmal beschränkt es die fragliche Befugniß nicht auf die Konsuln, welche in außereuropäischen Ländern residiren, sondern gestattet dem Bundeskanzler, allen Bundeskonsuln die Ermächtigung zu Eheschließungen u. s. w. zu ertheilen. Es bezieht sich ferner nicht blos auf evangelische Christen und sieht demgemäß auch von der Bedingung ab, daß es an einem evangelischen Geistlichen fehlen müsse, welcher den Personenstand beurkunden kann. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Reichskanzler überall, wo sich das Bedürfniß dazu herausstellte, deutschen Konsuln die allgemeine Ermächtigung ertheilt, für ihren Amtsbezirk bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen, und Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden. Die betreffenden Konsuln sind in dem Seite 6 erwähnten Verzeichnisse der deutschen Konsuln besonders kenntlich gemacht.

An diesem Stande der Dinge hat das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23), über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung an sich Nichts geändert. Denn dieses Gesetz bezieht sich nur auf Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstandes im Reichsgebiete und läßt, wie im

§. 85 ausdrücklich hervorgehoben ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande unberührt. Nur in einer Beziehung hat das Gesetz von 1875 dasjenige von 1870 ergänzt. Dem Reichskanzler ist durch ersteres (§. 85 Alinea 2) die Befugniß beigelegt, einem Reichskonsul die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten u. s. w., wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen zu ertheilen. Auf Grund dieser Bestimmung sind die standesamtlichen Befugnisse den betreffenden Konsuln in Bezug auf die sogenannten de facto Unterthanen und Schweizer beigelegt. In Bezug auf Oesterreicher und Luxemburger ist eine solche Ermächtigung bisher nicht erfolgt.

Durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 ist den Reichsangehörigen im Auslande eine Verpflichtung, die Geburten und Todesfälle in die standesamtlichen Register der Konsuln eintragen zu lassen, bezw. die Ehe in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form einzugehen, nicht auferlegt, vielmehr steht es in ihrem freien Ermessen, ob sie sich der konsularischen Thätigkeit nach dieser Richtung hin bedienen wollen oder nicht. Die Anwendung derjenigen Strafvorschriften, welche im achten Abschnitt des Gesetzes vom 6. Februar 1875, bezüglich der Anzeigepflichten und der vorzeitigen religiösen Schließung der Ehe gegeben sind, bleiben selbstverständlich im Wirkungsbereiche des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ausgeschlossen.

Ueber die Bedeutung der standesamtlichen Befugnisse der Konsuln spricht sich ein im Auswärtigen Amte ausgearbeitetes — gegenwärtig nur in Einzelnheiten nicht mehr zutreffendes — Promemoria vom Februar 1878, wie folgt, aus:

»Nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 599 ff.) in Verbindung mit §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23 ff.) kann der Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter des Deutschen Reichs für das Gebiet des betreffenden Staats und einem Konsul des Deutschen Reichs für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Diese gesetzliche Befugniß wird von der Reichsregierung als eine subsidiäre behandelt und daher in ihrer Anwendung auf die Fälle eines vorhandenen Bedürfnisses beschränkt.

Von der gedachten Befugniß wird demgemäß für Länder, welche — wie die meisten europäischen Staaten — eine für In- und Ausländer aller Bekenntnisse allgemein und gesetzlich geordnete Form der Eheschließungen und Standesakte besitzen, prinzipiell kein Gebrauch gemacht, da die in den betreffenden Ländern lebenden Deutschen in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Form, sei diese nun die kirchliche, wie in Rußland, Oesterreich rc., oder die bürgerliche, wie in Frankreich, Italien rc., gemäß der Rechtsregel »locus regit actum« nicht nur für das Land ihres Aufenthalts, sondern auch für Deutschland formell gültige Ehen einzugehen und formell gültige Standesakte vorzunehmen in der Lage sind.

Für Länder dagegen, welche entweder — wie die muhamedanischen und heidnischen — einer für In- und Ausländer aller Konfessionen allgemein geordneten Form der Eheschließungen und Standesakte gänzlich ermangeln, oder solche Rechtsform — wie gewisse Staaten Central- und Süd-Amerikas, sowie Süd-Europas — nur für die Angehörigen bestimmter Konfessionen besitzen, ist allerdings ein Bedürfniß vorhanden, den daselbst lebenden Deutschen, sofern dieselben von der landesgesetzlichen Form keinen Gebrauch machen können, durch Uebertragung standesamtlicher Befugnisse an die diesseitigen diplomatischen Vertreter und Konsuln die Vornahme von Eheschließungen und die Beurkundung des Personenstandes in einer wenigstens für die Heimath gültigen Rechtsform zu ermöglichen. Dagegen werden die von den diesseitigen Vertretern im Auslande auf Grund der ihnen ertheilten Ermächtigung vorgenommenen Eheschließungen und Standesakte von Deutschen für das Land ihres Aufenthalts formelle Rechtsgültigkeit nur dann beanspruchen können, wenn diese Gültigkeit den daselbst lebenden Deutschen durch besondere Rechtstitel (Exterritorialität, Verträge[1]), Gesetze u. s. w.) gesichert ist. Von diesen besonderen Fällen abgesehen, wird es lediglich Sache der Interessenten sein, sofern sie nach Lage der obwaltenden Verhältnisse von der gesandtschaftlichen bezw. konsularischen Form Gebrauch machen wollen und nicht etwa in die Heimath bald zurückzukehren Willens sind, für die Anerkennung ihrer bezüglichen Eheschließungen und Standesakte in dem Lande ihres Aufenthalts selbst

---

[1]) Vertragsmäßige Abreden bestehen nur mit Salvador, Costa Rica, Brasilien und Serbien.

Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke ihrerseits alle geeigneten Schritte zu thun.*)

Im Einzelnen ist über die standesamtliche Stellung der diesseitigen diplomatischen Vertreter bezw. Konsuln in den betreffenden Ländern Folgendes zu bemerken:

In China, Siam und Japan, sowie in der Türkei und deren Nebenländern, inkl. Tunis,**) genießen die Deutschen vertragsmäßig in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens Exterritorialität und stehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln. Näheres hierüber enthält bezüglich Chinas der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. September 1861 Artikel 35 bis 39 (preußische Gesetzsammlung 1863 S. 265 ff.), bezüglich Siams der gleiche Vertrag vom 7. Februar 1862 Artikel 9. 10. 13. 14. (preußische Gesetzsammlung 1864 S 717 ff.), bezüglich Japans der gleiche Vertrag vom 20. Februar 1869 Artikel 5. 6. 7. (Bundesgesetzblatt 1870 S. 1 ff.), endlich bezüglich der Türkei und ihrer Nebenländer der Vertrag vom 22. März 1861 Artikel IV. und V. in Verbindung mit §. 1 des Handelsvertrages vom 20. März 1862 (preußische Gesetzsammlung 1863 S. 169 ff.).

Der Konsulargerichtsbarkeit sind in den bezeichneten Ländern nach §. 22 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 S. 137 ff.) in Verbindung mit §. 4 der Instruktion vom 1. Mai 1872 alle im Konsulatsbezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen oder Schutzgenossen unterworfen; und es finden auf dieselben in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens nicht die betreffenden Landesgesetze, sondern die heimathlichen Gesetze Anwendung. Aus dieser rechtlichen Sonderstellung der Deutschen im Orient und in Ostasien folgt, daß dieselben in diesen Ländern, welche — abgesehen von Rumänien — einer für Ausländer geordneten Form der Eheschließung und Standesakte ermangeln, ihre Ehe mit voller bürgerlicher Gültigkeit — nicht nur für die Heimath, sondern auch für das Ausland — vor den Gesandten und Konsuln einzugehen und von diesen ihren Personenstand gültig beurkunden zu lassen in der Lage sind.

---

*) Wenn Zorn (Hirth's Annalen 1882, S. 143) diesen Standpunkt mißbilligt, so läßt er anscheinend außer Betracht, daß es sich hier nur um ein Aushülfsmittel handelt, welches durch die Seitens des Deutschen Reichs nicht zu beseitigende Rechtsauffassung anderer Staaten nothwendig geworden, und auch in seiner beschränkten Bedeutung für die Deutschen im Auslande von großer Wichtigkeit ist.

**) Bezüglich Tunis, Bosniens u. s. w. vergl. unten §. 56.

An diese Länder schließen sich Zanzibar und die Samoa und Tonga Inseln, woselbst die Fremden zwar keine förmlich ausgesprochene Exterritorialität genießen, jedoch in Ermangelung jeder geordneten Rechtsform für Eheschließungen und Standesakte lediglich an die Konsuln gewiesen sind.

Es folgen nunmehr die christlichen Länder, in denen mit standesamtlichen Funktionen ausgestattete deutsche Vertreter bezw. Konsuln fungiren.

Zunächst die fünf Freistaaten Central-Amerikas.

Im Artikel IX des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Costa Rica vom 18. Mai 1875 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 13 ff.) ist die gegenseitige Anerkennung der Rechtsgültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen von Deutschen in Costa Rica und umgekehrt ausdrücklich stipulirt.

Die gleiche Bestimmung enthält Artikel VIII des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870 zwischen Deutschland und Salvador (Reichsgesetzblatt 1872 S. 377 ff.) bezüglich aller gemäß den Gesetzen des Heimathlandes geschlossener Ehen.

Für Guatemala erkennt das Gesetz vom 2. Oktober 1873 die von den Fremden nach ihren Landesgesetzen geschlossenen Ehen als rechtsgültig an; auch liegt es in der Absicht, in dem gegenwärtig in der Verhandlung begriffenen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Guatemala die Rechtsgültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen eines Deutschen in Guatemala und umgekehrt ausdrücklich zu stipuliren.

(Gleiche Vertragsverhandlungen sind in Aussicht genommen mit Nicaragua und Honduras, über deren jetzige Ehegesetzgebung nähere Nachrichten fehlen.*)

Das Gleiche gilt von der dominikanischen Republik.

Ecuador, Bolivia und Peru kennen de jure nur die kirchliche Form der Eheschließung für Katholiken und gewähren keinen Modus für Eingehung akatholischer und gemischter Ehen; jedoch ist in allen diesen Ländern die Gültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen bisher de facto, soviel bekannt, nicht beanstandet worden. In dem gegenwärtig in der Verhandlung

*) Nach einem für Honduras am 15. Juli 1881 ergangenen Gesetze besteht jetzt dort Civilehe. In Nicaragua findet die Eheschließung zwischen Katholiken in den kirchlichen Formen, für Nichtkatholiken durch eine Erklärung der Nupturienten vor dem katholischen Priester und zwei Zeugen statt (Codigo civil Artikel 118 und 119).

begriffenen Handels- 2c. Vertrage zwischen Deutschland und Peru ist die ausdrückliche Anerkennung der Rechtsgültigkeit derartiger Eheschließungen in Aussicht genommen.

In der argentinischen Republik und in Brasilien besteht die kirchliche Form der Eheschließung für Katholiken unter sich, desgleichen für Akatholiken unter sich; dagegen fehlt eine rechtliche Form für Eingehung von Mischehen; der gesandtschaftlichen und konsularischen Form wird gesetzliche Gültigkeit nicht beigelegt; die diesseitigen Vertreter bezw. Konsuln sind angewiesen, von der ihnen ertheilten Ermächtigung nur in Ausnahmefällen (Schwierigkeiten der kirchlichen Eheschließung, Mischehen und baldige Rückkehr der Interessenten in die Heimath) Gebrauch zu machen, auch die Nupturienten stets mit geeigneter Belehrung zu versehen.*)

In Venezuela, Columbien und Haiti besteht zur Zeit für In- und Ausländer die obligatorische Civilehe und die bürgerliche Beurkundung des Personenstandes; jedoch ist die den diesseitigen Vertretern bezw. Konsuln seiner Zeit ertheilte Ermächtigung mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse bisher nicht zurückgenommen.

In Griechenland fehlt es an einer geordneten Form der Standesakte; die griechische Regierung findet gegen konsularische Beurkundungen für Ausländer nichts zu erinnern und mißt denselben öffentlichen Glauben bei.

Portugal gewährt den Akatholiken keine Rechtsform für Eheschließungen und Standesakte, erkennt indessen die konsularische Form für Ausländer de facto als gültig an.

Spanien schreibt für Katholiken die kirchliche, für Akatholiken die richterliche Form der Eheschließung vor; Standesakte sind vor die Gemeinderichter gewiesen; dagegen fehlt die Möglichkeit gemischter Ehen, da der erforderliche bischöfliche Dispens nie ertheilt wird. Die Gültigkeit gesandtschaftlicher und konsularischer Eheschließungen ist bisher weder anerkannt noch bestritten.

In anderen Ländern sind diesseitige Vertreter oder Konsuln mit standesamtlichen Befugnissen zur Zeit nicht ausgestattet.«

Berlin, im Februar 1878.

---

Die Konsuln, in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter (siehe unten §. 66[b.]) können auch in die Lage kommen, bezüglich der

*) Vergl. jetzt den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Brasilien vom 10. Januar 1882 Artikel 14.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen mitzuwirken. Durch die §§. 61 ff. des Gesetzes vom 6. Februar 1875 — vergl. auch §§. 52 und 58 der Seemannsordnung — ist bestimmt, daß der Schiffer — eventuell der Steuermann — unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen alle Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, spätestens am nächstfolgenden Tage in dem Tagebuche beurkunden und zwei beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte (Konsulate), bei welchem es zuerst geschehen kann, übergeben müsse. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes bezw. der Verstorbenen ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

Nach der mittelst Zirkular vom 2. Oktober 1878 den betreffenden Konsuln mitgetheilten Anweisung in Betreff der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise erhalten die dem Seemannsamt zu übergebenden zwei Abschriften der im Schiffstagebuch eingetragenen Beurkundung — dieselben müssen auch die drei Unterschriften erkennen lassen — die Ueberschrift: Auszug aus dem Tagebuch (Schiffsjournal) des Schiffes N. N., Heimathshafen N., Schiffer X., Reise von Y. nach Z. Darunter ist zu vermerken: die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuche beglaubigt. N. N. den . . . . . . (Unterschrift des Schiffers.)

## §. 38.

### II. Verfahren bei der Beurkundung des Personenstandes und der Vornahme von Eheschließungen.

Nur diejenigen Konsuln haben die Befugnisse der Civilstandsbeamten, welchen vom Reichskanzler die entsprechende Ermächtigung ertheilt ist; diejenigen Konsuln, welchen diese Ermächtigung nicht zu Theil geworden ist, haben die Befugniß zur Beurkundung des Personenstandes und zur Vornahme von Eheschließungen nicht und dürfen eine dergleichen Befugniß unter keinen Umständen ausüben. Die früher in Bezug auf badische Unterthanen bestehende Ausnahme ist ausdrücklich aufgehoben worden (Zirkular vom 21. Januar 1876).

Die den Konsuln übertragenen standesamtlichen Befugnisse sind als lediglich für ihre Person ertheilt aufzufassen, daher können die

Stellvertreter eines abwesenden oder sonst behinderten Konsuls nur dann Civilstandsakte aufnehmen, wenn sie dazu vom Reichskanzler auch ihrerseits besonders ermächtigt sind. Diese Ermächtigung wird bei den betreffenden Beurkundungen ausdrücklich zu erwähnen sein.

Endlich können standesamtliche Befugnisse von den deutschen Konsuln nur in Bezug auf Reichsangehörige und Schutzgenossen ausgeübt werden, welche im Konsularbezirke wohnen. Bei Eheschließungen genügt es, wenn nur einer der beiden Verlobten Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist, ingleichen wenn nur einer im Konsularbezirke wohnt (§§. 5, 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und §§. 2, 9 der Instruktion vom 1. März 1871).*) Dagegen wird sich der Konsul nicht für berechtigt halten dürfen, zur Eheschließung Personen zuzulassen, welche beide nicht im Konsularbezirk wohnen, sondern sich etwa — wie in der Praxis vorgekommen ist — nur in denselben begeben haben, um den ihnen im Inlande entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Konsul auch eine, seine eigne Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen könne, ist in dem Zirkulare vom 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt.

Das Gesetz vom 4. Mai 1870 enthält ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Register, welche die Konsuln in ihrer Eigenschaft als Standesbeamte zu führen haben, über das Aufgebot, über die Schließung der Ehe, sowie über den Nachweis der Geburten und Todesfälle. Die Instruktion des Reichskanzlers vom 1. März 1871 giebt dazu die nothwendig erschienenen Erläuterungen. Es ist daraus folgendes hervorzuheben.

1. Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Konsul die zur Eingehung der Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten**) nothwendigen Er-

---

*) Vergl. aber die beschränkende vertragsmäßige Bestimmung in dem Artikel 14 des Konsularvertrages mit Brasilien.

**) Ob hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit eine Ehe zu schließen das Recht des Orts der Eheschließung maßgebend ist, oder ob der Wohnort oder die Staatsangehörigkeit der Nupturienten bezw. des Mannes entscheide, darüber herrscht verschiedene Ansicht. Das Gesetz vom 4. Mai 1870 erachtet die Gesetze der Heimath (Staatsangehörigkeit) für maßgebend. Es bestimmt, daß die Verlobten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen ihrer Heimath nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachweisen müssen. Daher sind bei Eheschließungen vor einem deutschen Konsul, wenn die Heimath der Nupturienten verschiedenen Rechtsgebieten angehört, für jeden Theil die durch das Recht seines Heimathorts vorgeschriebenen Voraus-

fordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

a) ihre Geburtsurkunden;
b) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Konsul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Konsul ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Konsuls eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Konsuls eine Zeitung, so ist die

---

setzungen nachzuweisen. Die Instruktion vom 1. März 1871 (§. 7) stellte den Konsuln eine Mittheilung der in Betracht kommenden Gesetze in Aussicht, diese Mittheilung ist aber bisher nicht erfolgt. Sie ist im Wesentlichen entbehrlich geworden, nachdem das Gesetz vom 6. Februar 1875 im dritten Abschnitt ein einheitliches materielles Eherecht für das Reich geschaffen hat. Freilich verweist das Gesetz zuweilen (vergl. §§. 29, 36) auf das Landesrecht, der Konsul kann daher immerhin in die Lage kommen der Kenntniß des letzteren zu bedürfen. Er findet in Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht, Berlin 1876, Zusammenstellungen, welche auf amtlichen Ermittelungen beruhen. Auch v. Sicherer, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes 2c., Erlangen 1879, enthält Details über landesrechtliche Bestimmungen. Bezüglich derjenigen Schutzgenossen, welche wie die Schweizer einem befreundeten Staate angehören, entscheidet das Recht ihres Heimathstaats, bezüglich der de facto Unterthanen das Reichsrecht bezw. das preußische Recht. Letzteres folgt aus der Exterritorialität und §. 3 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 197). Die von v. Sicherer (S. 635 des citirten Werks) signalisirte Lücke ist in der That nicht vorhanden. — Die reichsgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Erfordernisse der Eheschließung sind am Schluß des gegenwärtigen Paragraphen abgedruckt.

Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Konsul die Wahl.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks des Konsuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote ganz dispensiren, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Konsulatsbezirk zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:

> ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgten Ausspruch des Konsuls,

> daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Es ist selbstverständlich, daß der Konsul nicht eine Ehe noch einmal schließen kann, welche bereits nach der am Orte bestehenden Gesetzgebung in gültiger Form abgeschlossen ist und der daher auch in Deutschland nach der Rechtsregel: locus regit actum die Anerkennung nicht versagt werden wird. Nur wenn der Konsul Grund hat in Zweifel zu ziehen, ob eine bereits geschlossene Ehe auch rechtsgültig für Deutschland ist, wird er die Eheschließung noch einmal nach den für Deutschland gültigen Formen vornehmen können. (Aus einem Erlasse des Auswärtigen Amtes vom 31. Januar 1880.) Solche Zweifel werden namentlich berechtigt sein, wenn es sich um eine Ehe handelt, welche in einem Lande, in dem die Deutschen als exterritorial angesehen werden, unter Beobachtung der dort bestehenden kirchlichen Formen abgeschlossen ist. Ob eine

in solcher Weise erfolgte Eheschließung auch für Deutschland Gültigkeit hat, ist mit Rücksicht auf die exterritoriale Stellung der Nupturienten zweifelhaft. So lange eine gerichtliche Entscheidung hierüber nicht erfolgt ist, wird der Konsul nur daran festhalten können, daß eine solche Ehe keine rechtliche Gültigkeit für Deutschland hat. Er wird daher auf Wunsch der Interessenten unbedenklich die Eheschließung in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form vornehmen können. Aenderungen in dem instruktionsmäßig angeordneten Aufgebots- und Trauungsformulare sind dabei thunlichst zu vermeiden. So hat sich das Auswärtige Amt wiederholt ausgesprochen. Auch hat letztere Behörde die konsularamtliche Eheschließung in einem Falle für angezeigt erklärt, wo die Nupturienten sich aus Unkenntniß von einem inkompetenten Geistlichen hatten trauen lassen.

Ueber die Frage: »ob es nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 für zulässig zu halten sei, dem Eheschließungs-Akte eine, die Anerkennung der mit der Braut bereits erzeugten Kinder aussprechende Erklärung des Vaters resp. Eheschließenden einzufügen«, sind in der Praxis verschiedene Ansichten hervorgetreten. Unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. wurde die Aufnahme einer, die Anerkennung der Vaterschaft aussprechenden Erklärung in den Eheschließungsakt für unbedenklich erachtet. Unter den, damals den Standesbeamten zugefertigten Musterbeispielen befand sich daher auch ein Eheschließungsakt, in welchem eine solche Erklärung abgegeben wurde. Es liegt, nach einem Zirkular-Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 5. Mai 1875, kein Grund vor, von dieser, sich durch naheliegende Zweckmäßigkeitsgründe empfehlenden Praxis nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 abzugehen. Im Laufe der Berathungen, — führt das erwähnte Reskript aus, — welche dem Erlaß der Ausführungsverordnung des Bundesrathes zu dem allegirten Reichsgesetze voraufgingen, ist es zur Sprache gekommen, ob nicht in die gedachte Verordnung eine Bestimmung dahin aufzunehmen sei: »Die Eintragungen in die Register dürfen nichts weiter enthalten als das, was im Gesetze vom 6. Februar 1875 und in dieser Ausführungsverordnung vorgeschrieben worden ist.« Als Zweck einer solchen Bestimmung wurde unter Anderem ausdrücklich auch der bezeichnet, die Aufnahme von Legitimationserklärungen in die Eheschließungsakte auszuschließen.

Wenn gleichwohl, auf Antrag des Justizausschusses des Bundesrathes, eine Bestimmung, wie die erwähnte, in die demnächst unter dem 22. Juni 1875 erlassene Ausführungsverordnung nicht mit aufgenommen worden ist, so kann dies nur in der Absicht geschehen sein, die Bundesregierungen in der fraglichen Beziehung nicht zu vinkuliren. Jedenfalls enthält das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 keine der früheren Praxis entgegenstehende Bestimmung. Das Reichs-Justizamt hat sich mit der vorstehenden Auffassung einverstanden erklärt. Nach preußischem Allgemeinen Landrecht erhalten uneheliche Kinder durch die Ehe der Mutter mit dem Erzeuger von Rechtswegen die Eigenschaft von ehelichen. Ob durch die Ehe eines Preußen, der, im Auslande wohnhaft, dort heirathet, die vorehelichen Kinder desselben legitimirt werden, wird danach zu beantworten sein, ob die Gesetze des ausländischen Wohnorts der Ehe diese Kraft beilegen. (Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, IV. S. 139).

2. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat. Eine schriftliche Anzeige des Vaters ꝛc. genügt nicht. Doch schreibt das Gesetz nur für die im zweiten Absatz des §. 11 Nr. 4 und 5 genannten Zeugen die persönliche Anwesenheit vor dem Standesbeamten vor, während es nicht als ausgeschlossen zu erachten sein wird, die Vernehmung der im ersten Absatze des §. 11 genannten Auskunftspersonen durch einen anderen Konsul als den zur Vornahme der Eintragung ermächtigten vornehmen zu lassen.

Die Eintragung muß enthalten:

a) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
b) das Geschlecht des Kindes;
c) die ihm beigelegten Vornamen;
d) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
e) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so soll nach §. 15 der Instruktion

vom 1. März 1871 Beweis über die Thatsache der Geburt erhoben und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register ausgesetzt werden. Die dreitägige Anmeldefrist ist später aufgehoben, und ist eine Beweisaufnahme erst dann für erforderlich erachtet, wenn die Anmeldung länger als drei Monate verzögert worden ist (Erlaß vom 24. Oktober 1883). Eine besondere höhere Genehmigung solcher nachträglichen Eintragungen ist nicht allgemein für erforderlich zu erachten; nur in zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung des Auswärtigen Amts einzuholen sein.

3. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

a) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
b) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
c) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
d) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
e) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
f) Unterschrift der Zeugen.

Todtgeborene oder in der Geburt gestorbene Kinder sind nach einer in einem Spezialfalle getroffenen Entscheidung des Reichskanzlers — Erlaß vom 5. Mai 1884 — nur in das Sterberegister einzutragen. Soweit thunlich, werden dabei diejenigen Angaben aufzunehmen sein, deren es bei Eintragung einer Geburt bedarf. Mit Rücksicht auf §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist empfohlen worden, außer dem Vater zwei Zeugen bei der Eintragung zuzuziehen. Letztere soll nach dem im §. 17 der Instruktion vom 1. März 1871 vorgeschriebenen Formular erfolgen, jedoch nach den Worten: »welche übereinstimmend erklärten, daß« fortgefahren werden: »am ...... Achtzehnhundertund ...... um .. Uhr Vormittags (Nachmittags) dem zu 1 aufgeführten u. s. w. (fortzufahren wie im §. 13 unter 2 der Instruktion bis »wohnhaft in N.«) ein todtes Kind ......Geschlechts (oder ein Kind ......Geschlechts geboren und daß dieses Kind in der Geburt verstorben) sei.

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit des als ferneren Zeugen zugezogenen:

3. N. N. (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort.)

Gegenwärtige Urkunde u. s. w., wie am Schlusse des Formulars in §. 13.

## Auszug aus dem Gesetze vom 6. Februar 1875, betreffend die Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

    ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Legalisation von Urkunden.

### §. 39.

### I. Allgemeines.

Unter der Legalisation, zu welcher §. 14 des Konsulargesetzes die Konsuln für befugt erklärt, ist das Zeugniß zu verstehen, daß Urkunden, welche von Beamten und anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen (z. B. Notaren) innerhalb des Konsularbezirks ausgestellt oder beglaubigt sind, wirklich von diesen Personen herrühren, namentlich von ihnen unterschrieben sind.

Zweck der Legalisirung ist: Erschwerung der Fälschung und vermehrte Sicherheit bei dem Gebrauche öffentlicher Urkunden. Durch die Reichsgesetzgebung ist im inländischen amtlichen Verkehr die Nothwendigkeit der Legalisirung, welche durch die Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten auch für die von öffentlichen Behörden anderer Bundesstaaten ausgestellten Urkunden vorgeschrieben war, beseitigt. Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1878 (Reichsgesetzblatt S. 89) bestimmt, daß Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch in Deutschland einer Beglaubigung (Legalisation) nicht bedürfen. Bezüglich der im Auslande aufgenommenen Urkunden besteht eine solche Bestimmung nicht, vielmehr bedürfen dergleichen Urkunden oft noch der besonderen Beglaubigung.*) Im Civilprozeß entscheidet das Gericht nach den Umständen des Falles, ob eine ausländische Urkunde ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei. Nach der Strafprozeßordnung unterliegt die Prüfung der

---

*) Das Deutsche Reich hat über den Wegfall der Beglaubigung in bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen mit Oesterreich-Ungarn unterm 25. Februar 1880 und 13. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt de 1881, S. 4, 253) Verträge abgeschlossen.

Echtheit einer ausländischen Urkunde der freien Beweiswürdigung. Darüber, inwiefern sonst eine Legalisation ausländischer Urkunden nothwendig ist, z. B. für den Gebrauch derselben zur Begründung von Anträgen bezüglich der Grund- und Hypothekenbücher oder bei gewissen Verwaltungsgeschäften bestehen allgemeine reichsgesetzliche Bestimmungen nicht. Es ist Sache der Parteien sich darüber Auskunft zu verschaffen, inwieweit Spezialgesetze eine besondere Beglaubigung verlangen. Da wo letzteres der Fall ist, genügt die Legalisation durch einen Konsul des Reichs um die Echtheit einer Urkunde zu erweisen, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt.

Da in der Legalisation zugleich das Zeugniß liegt, daß der Aussteller der Urkunde wirklich diejenige Eigenschaft hat oder zur Zeit der Ausstellung hatte, in welcher er das Schriftstück unterschrieben hat, so kann der Konsul nur solche Urkunden legalisiren, bezüglich deren er nach beiden Richtungen hin keinen Zweifel hegt. Hat er aber die volle Ueberzeugung von der Echtheit der Unterschrift und von der Richtigkeit der dem Aussteller beigelegten Eigenschaft, so liegen alle Erfordernisse der Legalisirung vor. Zuweilen wird auch verlangt, daß der Konsul die Zuständigkeit des Ausstellers (der ausstellenden Behörde) zur Aufnahme des betreffenden Akts bezw. zur Ertheilung der Beglaubigung bescheinige. Im Uebrigen kommt der Inhalt der Urkunde für den Konsul nicht in Betracht, vielmehr ist die Prüfung des Inhalts Sache der betreffenden Partei respektive derjenigen Behörden, bei denen die Urkunden demnächst zu irgend welchen Zwecken vorgelegt werden.

Auf Privaturkunden bezieht sich die Legalisationsbefugniß der Konsuln nicht. Die Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson gehört, wie die Allgemeine Dienst-Instruktion hervorhebt, zu den in den §§. 16 und 17 des Konsulargesetzes behandelten notariellen Geschäften und u n t e r l i e g t  d a h e r  d e n  d o r t  v o r g e s c h r i e b e n e n  F o r m a l i e n. Diese Bestimmung wird nicht selten als eine Verkehrserschwerung empfunden. Indessen ist sie vorschriftsgemäß in allen denjenigen Fällen strikt zu beobachten, in welchen dem betreffenden Schriftstück durch die Beglaubigung der Unterschrift die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde verliehen werden soll. Insbesondere ist aus der Bestimmung des preußischen Gesetzes vom 8. März 1880 (Gesetzsammlung S. 177), daß es bei der Beglaubigung von Unterschriften durch Notare weder der Zu-

ziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls bedarf, ein Rückschluß auf die konsularische Unterschriftsbeglaubigung nicht zu machen. — Die auf Grund des §. 18 der Seemannsordnung zu bewirkende Beglaubigung der Unterschriften des Schiffers fällt nach des Verfassers Ansicht nicht unter die Regel, da die Konsulate dabei in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter in Betracht kommen. Vergl. unten §§. 44 und 69.

## §. 40.

### II. Verfahren bei Legalisationen.

Verlangt eine Partei die Legalisirung einer Urkunde und bemerkt der Konsul an der letzteren Formfehler oder stoßen ihm sonst Bedenken darüber auf, ob die Urkunde geeignet ist, den von der Partei beabsichtigten Zwecken zu dienen, so kann er zwar der Partei seine Zweifel mittheilen und ihr vorstellen, daß sie sich seiner Ansicht nach Weiterungen aussetze, wenn sie sich der Urkunde, so wie sie ist, bediene. Beharrt aber die Partei bei ihrem Antrage, so muß der Konsul die Legalisation vornehmen, wenn im Uebrigen die oben angegebenen Erfordernisse der Legalisation vorliegen.

Hat der Konsul Bedenken in Bezug auf die Echtheit der Unterschrift, so muß er sich von derselben erst durch Rückfrage bei dem ausstellenden Beamten oder in sonst geeigneter Weise Ueberzeugung verschaffen. Urkunden, welche außerhalb des konsularischen Amtsbezirks ausgestellt sind, darf der Konsul nicht beglaubigen, er muß vielmehr der Partei anheimgeben, die betreffende Unterschrift zunächst durch eine in seinem Bezirke etablirte, mit öffentlichem Glauben versehene Person oder Behörde legalisiren zu lassen.

Auch die Beglaubigung der Unterschriften deutscher Behörden, z. B. des Auswärtigen Amts, ist nicht Sache der Konsuln. Dergleichen Legalisationen erfolgen durch die fremden Vertreter in Deutschland.

Der Legalisationsvermerk wird, so schreibt die Allgemeine Dienst-Instruktion vor, unmittelbar unter die zu beglaubigende Unterschrift, darunter Ort und Datum, sowie die Diensteigenschaft des Konsuls gesetzt und von ihm unter Beidrückung des Siegels unterschrieben.

Sollte darunter nicht hinreichender Platz sein, so ist ein Stück Papier anzukleben oder anzuheften, worauf dann der Legalisationsvermerk gesetzt wird. Dieses Papier ist aber mit der Urkunde

durch das Konsulatssiegel derart zu verbinden, daß über die Zusammengehörigkeit beider kein Zweifel sein kann. Eine eben solche Verbindung muß erfolgen, wenn die Urkunde selbst aus mehreren Bogen besteht. Die Unterlassung dieser Verbindung hat in der Praxis wiederholt zu Weiterungen Anlaß gegeben. In Amerika werden verschiedene Bogen oft an einander geklebt. In einem solchen Falle muß das Konsulatssiegel über die Verbindungsstelle in der Weise gedruckt werden, daß auf jeden der zusammengeklebten Bogen ein Theil des Siegels kommt. Werden verschiedene Bogen durch metallene Heftzwecken zusammengefügt, so muß das Konsulatssiegel über der Zwecke dergestalt angebracht werden, daß letztere ohne Verletzung des Siegels nicht entfernt werden kann.

Den Legalisationsvermerk hat der Konsul selbst zu unterschreiben. Statt seiner würde nur ein solcher Beamte des Konsulats die Unterschrift vollziehen können, welcher amtlich zum Vertreter des Konsuls für den ganzen Umfang der Amtsgeschäfte desselben bestellt ist. Daß letzteres der Fall sei, wird bei der Unterschrift ausdrücklich anzugeben sein.

Ueber jede bewirkte Legalisation wird in einem Register oder in einem dazu bestimmten besonderen Aktenstück ein kurzer Vermerk zu machen sein, z. B.: Am 3. November 1874 ist auf Antrag des N. N. die Unterschrift des Präfekten N. N. unter einer Zollquittung beglaubigt worden.

Auf Antrag anderer Personen, als Schutzgenossen des Konsulats, Legalisationen vorzunehmen, ist der Konsul im Allgemeinen nicht berufen. Ist aber die betreffende Urkunde dazu bestimmt, vor deutschen Behörden gebraucht zu werden, so wird sich der Konsul der Legalisirung wohl auch auf Ersuchen von Nicht-Schutzgenossen unterziehen dürfen.

---

## Vierter Abschnitt.

### Ertheilung von schriftlichen Zeugnissen.

### §. 41.

### I. Allgemeines.

Die Befugniß zur Ausstellung schriftlicher Zeugnisse mit öffentlichem Glauben, welche §. 15 des Konsulargesetzes den deutschen

Konsuln beilegt, streift bereits das Gebiet ihres in den folgenden beiden Paragraphen behandelten Notariatsrechts. Der erwähnte Paragraph bestimmt wörtlich: »Zeugnisse, welche von den Reichskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amts wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.«

Die deutschen Konsuln dürfen hiernach schriftliche Zeugnisse (Atteste, Certifikate) nur bezüglich solcher Handlungen ausstellen, welche sie kraft ihres Amts vorgenommen und bezüglich solcher Thatsachen, welche sie bei Ausübung ihres Amts wahrgenommen haben.

Manche Staaten gestatten ihren Konsuln lediglich die Ausstellung von Certifikaten, welche sich auf Schifffahrt und Handel beziehen. Eine solche Beschränkung ist den deutschen Konsuln nicht auferlegt, vielmehr dürfen sie schriftliche Zeugnisse in allen Angelegenheiten ausstellen, welche überhaupt in das Gebiet ihrer Zuständigkeit fallen.

In der Regel haben die Konsuln Zeugnisse nur auf den Antrag von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu ertheilen. Anträge von Nicht-Schutzgenossen auf Ausstellung von Zeugnissen werden nur dann Berücksichtigung finden dürfen, wenn die Zeugnisse — wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe u. s. w. — zum Gebrauch in Deutschland bestimmt sind und den Zweck haben, deutschen Interessen zu dienen. Die Konsuln werden namentlich den letzteren Punkt einer sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen haben. Sie werden also die Ausstellung eines Zeugnisses verweigern, wenn durch dasselbe nichtdeutsche Interessen gefördert werden sollen, wenn z. B. dasselbe dazu dienen soll, Inländer zur Auswanderung zu bewegen. In den Zeugnissen muß, wie die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt, bemerkt werden, aus welcher Veranlassung, also ob von Amtswegen oder auf wessen Verlangen und zu welchem Zwecke die Ausstellung erfolgt.

Bei Ausstellung von Zeugnissen haben sich die Konsuln der äußersten Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu befleißigen, dabei nur der Wahrheit, Niemand zu Liebe und Niemand zu Leide, zu dienen, also Nichts zu attestiren, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneide zu bekräftigen vermöchten. Werden in dem Zeugnisse Thatsachen, welche der Konsul nicht selbst wahrgenommen hat, erwähnt, so muß er dies ausdrücklich hervorheben und genau angeben, auf welche Weise er dieselben in Erfahrung gebracht hat.

## §. 42.

### II. Beglaubigung von Abschriften und Uebersetzungen. — Lebensatteste. — Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe u. s. w.

1. Abschriften, welche dem Konsul zur Beglaubigung vorgelegt werden, muß derselbe mit den ihm vorgewiesenen Schriftstücken, von welchen sie entnommen sind, genau vergleichen und, wenn er dieselben übereinstimmend gefunden hat, dies bestätigen. Der diese Bestätigung enthaltende Vermerk ist unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen und vom Konsul unter Beifügung des Orts und Tags der Ausfertigung sowie unter Angabe seiner amtlichen Eigenschaft zu unterzeichnen und zu untersiegeln. Die Richtigkeit eines Auszugs wird der Konsul nur dann beglaubigen dürfen, wenn in demselben durch Striche angedeutet ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift ausgekratzte oder sonst vertilgte, ausgestrichene, unterstrichene, oder unterpunktirte Stellen, über oder unter oder neben die Linie geschriebene Worte, eingeschobene Worte oder Zeilen, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks dadurch gestört, daß sie nicht mehr durch einen durchgehenden, in das aufgedrückte Siegel eingeschlossenen Faden in Verbindung stehen oder daß einzelne Blätter ganz abgelöst sind, oder berechtigen überhaupt Umstände zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlittten hat, so muß dies in dem Beglaubigungszeugnisse unter Bezugnahme auf die betreffenden Stellen genau vermerkt werden.

Ueber die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift darf der Konsul ein Zeugniß nicht ausstellen.

2. Uebersetzungen wird der Konsul nur dann als richtig bezeugen können, wenn er der betreffenden fremden Sprache hinlänglich mächtig ist. Fehlt ihm die zur Beurtheilung nöthige Kenntniß, so wird er die Partei veranlassen müssen, Uebersetzungen, welche in Deutschland gebraucht werden sollen, von einem vereideten Dolmetscher fertigen zu lassen, worauf dann die Beglaubigung der Unterschrift desselben zu erfolgen hat.

3. Zeugnisse über das Leben einer Person ausstellen darf der Konsul nur dann, wenn diese Person vor ihm erscheint und, sofern sie ihm bis dahin nicht bekannt war, in überzeugender Weise

ihre Identität darthut. (Vergl. über den letzteren Punkt den folgenden Abschnitt.) In dem ebenso wie die Beglaubigungen zu vollziehenden und zu untersiegelnden Zeugnisse muß das persönliche Erscheinen der betreffenden Person, sowie Ort und Zeit des Erscheinens derselben, endlich ob die Person dem Konsul bekannt oder in welcher Weise ihre Identität festgestellt worden ist, angegeben werden. Sollte ein Nicht-Schutzgenosse des Konsulats ein Lebensattest, dessen er zur Vorlegung an deutsche Behörden bedarf, verlangen, so muß er an seine eigene Schutzbehörde verwiesen und deren Unterschrift von dem Konsul in Gemäßheit des vorigen Abschnitts legalisirt werden. Stellt der Konsul in einem solchen Falle das Attest selbst aus, so geschieht es auf die Gefahr hin, daß die betreffende deutsche Behörde dasselbe beanstandet.

4. Vorzugsweise werden die Konsuln in den Fall kommen, Zeugnisse in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten auszustellen. Bei der Mannigfaltigkeit solcher Verhältnisse kann der Gegenstand der Zeugnisse sehr verschieden sein. Von besonderem Werthe ist immer, daß die Art, in welcher der Konsul von den bezeugten Verhältnissen Kenntniß erhalten hat, genau angegeben wird. Lautet z. B. das Zeugniß über Ortsgebräuche, so wird zu erwähnen sein, ob die Vorsteher der Kaufmannschaft deren Anwendung in den Grenzen ihrer Befugnisse angeordnet haben, oder ob sie nach stillschweigendem Uebereinkommen der Kaufmannschaft seit einer Reihe von Jahren notorisch beobachtet worden sind u. s. w.

Bei Ursprungszeugnissen wird angeführt werden müssen, ob die Herkunft der Waare dem Konsul durch Frachtbriefe, Extrakte aus Korrespondenzen und Handelsbüchern oder wie sonst nachgewiesen worden ist.

In Bezug auf den nach Deutschland zu importirenden Roggen ist in Folge der Einführung eines Zollsatzes von drei Mark für 100 Kilogramm durch Zirkular vom 21. Februar 1885 besondere Bestimmung getroffen worden. Während der Geltungsdauer des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 320) wird nämlich von dem in Spanien oder einem der vertragsmäßig meistbegünstigten Staaten produzirten Roggen ein Eingangszoll von nur einer Mark für 100 Kilogramm erhoben. Derjenige, welcher Roggen aus einem dieser Länder zu dem ermäßigten Zollsatze einführen will, hat dies dem deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirke der Roggen produzirt ist, anzumelden und die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses zu beantragen.

Hierbei ist zu deklariren:

a) ob der Roggen unverpackt oder verpackt eingeführt werden soll, in letzterem Falle unter Angabe der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur,

b) mit welchen Transportmitteln und, falls der Transport land- oder flußwärts erfolgt, über welches Grenzeingangsamt die Einführung geschehen soll.

Zur Führung des Nachweises, daß der Roggen in seinem Bezirke produzirt ist, sind dem Konsul die von demselben für erforderlich erachteten Beweisstücke vorzulegen.

Mit Rücksicht darauf, daß nach Lage der Verkehrsverhältnisse die Möglichkeit der mißbräuchlichen Einführung von Roggen aus einem nicht meistbegünstigten Lande als begünstigter Roggen nahe liegt, soll von dem Kaiserlichen Konsulat bei der Bestimmung und Prüfung der Beweisstücke mit besonderer Genauigkeit verfahren werden.

Es sind daher namentlich für denjenigen Roggen, welcher aus Lagerräumen entnommen ist, in der Regel Ursprungszeugnisse nur dann auszustellen, wenn von der Aufnahme in diese Lagerräume Roggen aus nicht meistbegünstigten Ländern nachweisbar ausgeschlossen ist. Ausnahmen hiervon sind nur in einzelnen Fällen da zuzulassen, wo in Folge besonderer Umstände es außer jedem Zweifel ist, daß ein Mißbrauch nicht stattfinden kann.

Falls dem Konsul durch völlig ausreichende Beweisstücke der Nachweis erbracht ist, daß der Roggen in Spanien bezw. in einem anderen meistbegünstigten Lande produzirt ist, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Zeugniß aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flußwärts erfolgt, die Frist, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß weder eine Umpackung noch eine Lagerung der Waare während des Transportes stattbaft ist, wenn aber der Transport seewärts erfolgt, die Bestimmung, daß das Schiff einen Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes nicht anlaufen darf.

Auf diese Bestimmungen sind die Personen, welchen die Zeugnisse ertheilt werden, besonders hinzuweisen, und ist deren Innehaltung von den Kaiserlichen Konsuln, soweit thunlich, zu überwachen.

Zu den meistbegünstigten Staaten gehören folgende:

Argentinische Konföderation, Belgien, Chile, Costarica, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hawaiische Inseln, Italien,

Korea, Liberia, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Gesundheitszeugnisse oder Gesundheitspässe (patentes de santé) haben die Konsuln in Hafenplätzen den aus diesen Häfen abgehenden deutschen Schiffen stets, nichtdeutschen Schiffen dann zu ertheilen, wenn sie nach deutschen Häfen bestimmt sind. Außerdem können nichtdeutsche Schiffe Gesundheitspässe von deutschen Konsuln nur dann erhalten, wenn in dem Hafenplatze weder eine zur Ausstellung derartiger Patente befugte Gesundheitsbehörde, noch ein Vertreter desjenigen Landes, dessen Flagge das Schiff führt, sich befindet.

Von den deutschen Seeuferstaaten ist im Laufe des Monats Juli 1883 eine übereinstimmende, den Kaiserlichen Konsuln in Hafenplätzen durch Zirkular vom 1. November 1883 mitgetheilte Verordnung über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Seehafen anlaufenden Schiffe erlassen worden. Danach unterliegt jedes einen deutschen Hafen anlaufende Seeschiff einer solchen Kontrole:

a) wenn es aus dem Schwarzen Meere, aus einem Hafenplatze der Türkei oder der türkischen Inseln — ausschließlich der am Adriatischen Meere belegenen Gebietstheile, jedoch einschließlich Kleinasiens, Syriens und der Nordküste Afrikas östlich von Algier —, aus dem persischen Meerbusen, aus dem Rothen Meere, oder von der Westküste Afrikas nördlich von Kapstadt bis zur Straße von Gibraltar kommt;

b) wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welcher gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers oder nach sonst vorliegenden glaubwürdigen Nachrichten als der Pest, der Cholera oder eines nicht blos auf sporadische Fälle sich beschränkenden Ausbruchs des gelben Fiebers verdächtig anzusehen ist;

c) wenn es während der Reise mit einem der unter a und b genannten Häfen oder mit einem Schiffe, welches einen solchen Hafen berührt hatte, Verkehr gehabt hat; oder

d) wenn während der Reise auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest, Cholera oder gelbem Fieber erregender Krankheitsfall sich ereignet hat.

Das der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff muß, sobald es sich dem deutschen Hafen auf Sehweite nähert, die Quarantaineflagge (eine gelbe, am Fockmast zu hissende Flagge)

aufziehen. Nach Examinirung durch die Behörde wird es sofort zum freien Verkehr zugelassen, wenn

a) auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest oder Cholera erregender Krankheitsfall während der ganzen Reise und ein den Verdacht von gelbem Fieber erregender Krankheitsfall innerhalb der letzten 14 Tage nicht vorgekommen ist; auch

b) das Schiff während der Reise mit einem verdächtigen Schiffe nicht Verkehr gehabt hat und außerdem

c) entweder das Schiff in einem nicht infizirten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen der Nord- oder Ostsee einer sanitätspolizeilichen Kontrole unterzogen worden ist und dort freie Praktika erhalten hat, oder durch einen von dem zuständigen deutschen Konsularbeamten am Abgangshafen längstens 48 Stunden vor dem Abgange ausgestellten und in jedem Hafenplatze der oben gedachten Art, welchen das Schiff während der Reise berührt hat, erneuten Gesundheits-Paß bescheinigt ist, daß in dem Abgangshafen (bezw. in dem während der Reise berührten Hafen) und in dessen Umgebung innerhalb der letzten 30 Tage Fälle der Pest oder der Cholera überhaupt nicht, Fälle des gelben Fiebers nicht oder doch nur sporadisch vorgekommen sind.

Für solche Gesundheits-Pässe ist das hier folgende Formular vorgeschrieben.

Kaiserlich Deutsches Konsulat N. N., den ten 18 .
zu N. N.

№

# Deutsches Reich.



# Gesundheits-Paß*)

für

Name des Schiffes:
Gattung des Schiffes:
Nettoraumgehalt des Schiffes:
Zahl der Geschütze:
Heimathshafen:
Bestimmungshafen:
Name des Schiffsführers:
Name des Steuermannes:
Name des Schiffsarztes:
Zahl der Besatzung:
Zahl der Reisenden:
Art der Ladung:
Rauminhalt der Ladung:

Das vorstehend beschriebene (Deutsche) Schiff beabsichtigt, am ten ............ 18...... den im Amtsbezirke des hiesigen Kaiserlichen ............ belegenen Hafen von ............ zu verlassen.

Ich bescheinige hierdurch pflichtgemäß, daß in dem genannten Hafen und in dessen Umgebung [innerhalb der letzten 30 Tage Fälle der Pest, der Cholera oder des gelben Fiebers nicht vorgekommen sind].

**Der Kaiserliche Konsul.**

(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Die Herstellung von Formularen zu Gesundheits-Pässen zu vermitteln würde das Auswärtige Amt gegen Erstattung der Kosten bereit sein.

Ist ein Ausbruch einer der am Schluß des Formulars genannten Krankheiten vorgekommen, kann also ein reiner Gesundheits-Paß in den Worten nicht ertheilt werden, welche in der eingeklammerten Stelle gewählt sind, so ist an Stelle der Klammer diejenige Krankheit zu bezeichnen, welche in dem Hafenorte bezw. in dessen Umgebung herrscht.

Bei der Bedeutung der Gesundheits-Pässe für den Schiffsverkehr haben die Konsuln gewissenhaft darauf zu achten, daß die Erklärung in dem Gesundheits-Passe auf völlig unangreifbare Thatsachen sich stützt, beispielsweise auf eine den normalen Verhältnissen nicht entsprechende Anzahl von Todesfällen. Mangeln hierüber amtliche Feststellungen durch die Lokalbehörden, so sind die Umstände näher anzugeben, aus welchen der Konsul seine Ueberzeugung gewonnen hat. Bei dem gelben Fieber ist überdies immer zu bemerken, ob dasselbe sporadischer oder epidemischer Natur ist. Setzt der Konsul Zweifel in die von den Ortsbehörden über den öffentlichen Gesundheitszustand gemachten Angaben, so mag er zwar bei zuverlässigen Aerzten Erkundigung einziehen und dem Auswärtigen Amte über seine Wahrnehmungen und Bedenken Bericht erstatten: er würde sich aber verantwortlich machen, wollte er auf unerwiesene Gerüchte hin Gesundheits-Pässe ausstellen, welche mit den amtlichen Feststellungen der Landesbehörden im Widerspruche stehen.

Man unterschied früher drei Arten von Gesundheits-Pässen:

Unreine (foul bill. patente brute. patente sporca oder brutta), wenn daraus hervorging, daß an dem betreffenden Orte die Pest oder eine sonstige ansteckende Krankheit herrschte; verdächtige (suspected bill. patente suspecte. patente tocca), wenn sich an dem Orte Spuren solcher Krankheit gezeigt hatten, ohne daß das Vorhandensein derselben amtlich konstatirt war; reine (clean bill. patente nette. patente netta), wenn von dergleichen Krankheiten gar nichts wahrgenommen war. Die Pariser Sanitätskonvention vom 3. Februar 1852 hat die verdächtigen Gesundheits-Pässe, welche in der That nur zu unnützen Schwierigkeiten Anlaß gaben, abgeschafft.

# Fünfter Abschnitt.

## Errichtung von Rechtsgeschäften.

### §. 43.

### I. Begriff des Notariats. — Gegenstand der von den Konsuln aufzunehmenden Urkunden.

1. Das Notariat besteht in der vom Staate verliehenen Befugniß, öffentliche Urkunden über Rechtsgeschäfte zu errichten. Der Sprachgebrauch wendet den Ausdruck zuweilen als gleichbedeutend mit freiwilliger Gerichtsbarkeit (vergl. oben S. 80 Anmerkung) an und bezeichnet als Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die von Notaren vorgenommenen Rechtshandlungen. Das im §. 16 des Konsulargesetzes den deutschen Konsuln beigelegte Recht der Notare war den früheren Konsuln der einzelnen Bundesstaaten, namentlich den preußischen, versagt. Während den französischen, englischen, italienischen und anderen Konsuln dieses Recht schon seit längerer Zeit zustand, hatte die preußische Regierung Bedenken getragen, es ihren Konsuln einzuräumen, namentlich mit Rücksicht auf die, den Wahlkonsuln abgehenden juristischen Kenntnisse. Indessen machte sich das Bedürfniß einer Erweiterung der konsularischen Befugnisse nach dieser Richtung hin, namentlich im Verkehr mit Amerika, immer mehr fühlbar. Nur durch Verleihung des Notariats an die deutschen Konsuln ließ es sich ermöglichen, die Beziehungen zwischen den zahlreichen im Auslande sich aufhaltenden Deutschen und ihren in der Heimath zurückgebliebenen Angehörigen zu regeln. Diesen Erwägungen verdankt der §. 16 des Konsulargesetzes seine Entstehung, welcher, wie folgt, lautet:

»Den Reichskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind.«

Unter Notaren versteht man Personen, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzube-

wahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen. Da die Konsuln, wie bereits oben S. 11 hervorgehoben ist, auf Antrag der Betheiligten der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit sich nicht entziehen können, so dürfen sie auch die Aufnahme von Notariatsakten ohne gesetzlichen Grund nicht ablehnen.

2. Das Konsulargesetz bezieht das Notariatsrecht nur auf die Errichtung von Rechtsgeschäften, d. h. auf Willenserklärungen, welche die Begründung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen bezwecken. Die von den Konsuln über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Urkunden werden, sobald die Voraussetzungen des angeführten Gesetzesparagraphen vorliegen, den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich geachtet. Als öffentliche Urkunden haben sie sonach öffentlichen Glauben, d. h sie beweisen, wenn sie über eine vor der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet und innerhalb des dem instrumentirenden (die Urkunde aufnehmenden) Beamten zugewiesenen Geschäftskreises ordnungsmäßig aufgenommen sind, vollständig den beurkundeten Vorgang. Vorstehendes gilt nur von der Form, nicht von der materiellen Gültigkeit des Rechtsgeschäfts. Was letzteren betrifft, so besteht ein gemeinsames bürgerliches Recht bis jetzt in Deutschland nicht. In manchen Bundesstaaten sind gewisse Rechtsgeschäfte ausschließlich den Gerichten vorbehalten, in anderen Bundesstaaten haben die Notare dieselbe Zuständigkeit bei Aufnahme öffentlicher Urkunden wie die Gerichte, in einzelnen Staaten sind die Notare ausschließlich zuständig. Da der Konsul nicht in der Lage ist, alle in Deutschland geltenden Rechtsnormen zu kennen, so wird er den Parteien darüber keine Auskunft ertheilen können, ob diejenigen Rechtsgeschäfte, deren Beurkundung von ihm verlangt wird, im Bundesgebiete die von den Parteien erwartete rechtliche Gültigkeit haben würden. Er hat sich daher in dieser Beziehung jeder Aeußerung um so mehr zu enthalten, als unrichtige Auskunft von schwerwiegenden Folgen für die Parteien sein kann.

Das Auswärtige Amt hat in Bezug auf letztwillige Verfügungen und Eheverträge darauf hingewiesen, daß in einem Theile des Bundesgebiets die Notare nicht ermächtigt seien, dergleichen Willenserklärungen aufzunehmen und daß solche, wenn von den Konsuln*) aufgenommen, in diesen Gebietstheilen unzweifelhaft als

---

*) Natürlich bezieht sich dies nicht auf die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln.

ungültig betrachtet werden würden. Im einzelnen Falle werden die Gerichte über die Frage, ob eine von dem Konsul aufgenommene derartige Willenserklärung rechtsgültig sei, zu entscheiden haben, und es kann unter Umständen eine solche Willenserklärung für rechtsbeständig erachtet werden.*) Indessen werden die Konsuln immerhin gut thun, sich der Auf- und Annahme von Testamenten und Eheverträgen zu enthalten, jedenfalls müssen sie, wenn die Partei darauf besteht, derselben die Möglichkeit, daß der betreffende Akt ungültig sein könne, vorhalten, und dies, sowie die Antwort der Partei protokolliren. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß aus der Bestimmung einiger Konsularverträge: »die beiderseitigen Konsuln können Notariatsurkunden über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen aufnehmen« kein Argument bezüglich der Rechtsgültigkeit der von deutschen Konsuln aufgenommenen Testamente zu entnehmen ist. Denn die Konsularverträge bestimmen nur darüber, was der eine der vertragsschließenden Theile den Konsuln des andern Theils gestattet (vergl. oben §. 6 am Schluß), sie bezwecken aber nicht, über die amtlichen Befugnisse, welche die stipulirenden Theile ihren eigenen Konsuln übertragen, Bestimmungen zu treffen.

## §. 44.

### II. Verfahren bei Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Die für die Konsuln im Konsulargesetze gegebene Notariats-Ordnung ist wenig umfassend. Sie beschränkt sich (§. 17 des Gesetzes) auf folgende Bestimmung:

»Bei Aufnahme der Urkunden haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin

*) Einzelne deutsche Gesetzgebungen gestatten den Notaren die Aufnahme von Testamenten oder verlangen deren Aufnahme gerade durch den Notar.

eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.«

Die Allgemeine Dienst-Instruktion enthält hierzu diejenigen Erläuterungen, welche hier wörtlich folgen.

»Die Konsuln haben bei der Ausübung des Notariatsrechtes vor Allem

I. die ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes um so mehr auf das Sorgfältigste zu befolgen, als davon die Notariatskraft der aufgenommenen Urkunde abhängt. Es sind dies folgende Bestimmungen:

1. Nur in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, haben die Konsuln das Recht der Notare, jedoch ohne Unterschied, ob bei dem Geschäfte blos Reichsangehörige, oder ob auch Fremde als Mitkontrahenten betheiligt sind.*)

2. Bei der Aufnahme einer Urkunde muß der Konsul zwei Zeugen zuziehen, deren wesentliche Funktion darin besteht, daß in ihrer Gegenwart die Verhandlung den Betheiligten vorzulesen und von denselben zu vollziehen ist, und zwar durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen.**) Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls sie nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben, der instrumentirende Konsul wird aber in allen Fällen gut thun, bei dem die Beobachtung der in Rede stehenden Bestimmung bezeugenden Vermerke sich der Worte des Gesetzes zu bedienen und denselben von den zugezogenen Zeugen unterschreiben zu lassen.***)

---

*) Manche deutsche Konsularverträge gestatten den Konsuln die Aufnahme von Verträgen zwischen Angehörigen des Landes, wo sie residiren, sobald diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiete der Nation, welcher der instrumentirende Konsul angehört, belegen sind. Bei der bestimmten Fassung des Konsulargesetzes und der Allgemeinen Dienst-Instruktion werden die deutschen Konsuln von dieser, vertragsmäßig nur der Landesregierung gegenüber festgestellten Befugniß keinen Gebrauch machen dürfen. (Vergl. oben §. 6 am Schluß und §. 43 am Schluß.)

**) Welche Art von Handzeichen schreibensunerfahrene Personen (Analphabeten) beizufügen haben, ist nicht bestimmt. Gewöhnlich besteht dasselbe in drei Kreuzen, doch ist auch ein Kreuz oder ein sonstiger Federzug, z. B. in Gestalt einer Null, zulässig. Es wird sich empfehlen, daß der Konsul neben dem Handzeichen einen erklärenden Vermerk setzt, z. B. »Handzeichen des schreibensunerfahrenen N.« oder »Handzeichen des wegen Zitterns am Schreiben verhinderten N. N.«

***) Es ist absichtlich vermieden worden, in das Konsulargesetz Vorschriften über die Beschaffenheit der Zeugen aufzunehmen, weil dergleichen Vorschriften zu leichter Anfechtbarkeit der Akte führen. Die rheinpreußische Notariatsordnung bestimmt,

3. Die Urkunde muß mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des instrumentirenden Konsuls versehen sein. Fehlt das eine oder das andere, so hat die aufgenommene Urkunde nicht die Kraft einer Notariatsurkunde. Es ist üblich und angemessen, unter der aufgenommenen Verhandlung, nachdem dieselbe von den Betheiligten und den Zeugen unterschrieben worden, zu attestiren, daß die Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat. Unter dieses Attest werden dann die Unterschrift und das Dienstsiegel des instrumentirenden Konsuls gesetzt.

4. Die Urkunde erlangt auch in den Fällen die Kraft einer Notariatsurkunde nicht, wenn entweder

a) der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder

b) wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

II. Außer diesen ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes haben die Konsuln bei der Aufnahme von Urkunden alle diejenigen Um-

---

daß die Zeugen dem Notar persönlich bekannt, volljährig, männlichen Geschlechts und in dem Genuß der bürgerlichen Rechte, sowie im Stande sein müssen, ihren Namen zu schreiben. Die Gehülfen und Dienstboten der Betheiligten und des Notars können nicht als Zeugen dienen. Ebensowenig Personen, welche mit dem Notar in nahem Verwandtschaftsgrade (vergl. §. 17 Alinea 2 des Konsulargesetzes) stehen. Weiter noch geht die altpreußische Notariatsordnung vom 11. Juli 1845, welche außer den körperlich Unfähigen (Tauben, Stummen) auch Diejenigen von der Zeugenschaft ausschließt, welche nicht lesen und schreiben können, gerichtlich für Verschwender erklärt, eines öffentlichen Amts entsetzt worden sind u. s. w. Aehnliche Bestimmungen finden sich in anderen deutschen Notariatsordnungen. Das Konsulargesetz schließt ausdrücklich nur diejenigen Personen von der Zeugenschaft aus, zu deren Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen ist. Im Uebrigen wird es immerhin vorzuziehen sein, daß der Konsul bei der Wahl der Zeugen Personen nimmt, denen keine der erwähnten Bestimmungen deutscher Notariatsordnungen entgegensteht.

Daß die Zeugen während der ganzen Verhandlung gegenwärtig seien, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Die Allgemeine Dienst-Instruktion erachtet es nur für wesentlich, daß in Gegenwart der Zeugen die Verhandlung den Betheiligten vorgelesen und von denselben vollzogen wird. Manche Notariatsordnungen schreiben vor, daß die Zeugen der Verhandlung vom Anfange bis zum Schlusse beizuwohnen haben. In Preußen wird die Gegenwart der Zeugen, ebenso wie es von der Allgemeinen Dienst-Instruktion vorgeschrieben ist, nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

stände in's Auge zu fassen, welche für die Zwecke eines Notariatsinstruments im Allgemeinen und für das in Frage kommende einzelne Rechtsgeschäft insbesondere von Erheblichkeit sind. Die gegenwärtige Instruktion kann nicht beabsichtigen, den Konsuln eine, alle denkbaren Fälle erschöpfende Anweisung zu ertheilen, sondern darf sich auf folgende allgemeine Gesichtspunkte beschränken, welche überall oder in besonders häufigen Fällen zu berücksichtigen sind:

1. Die Konsuln dürfen innerhalb ihres Amtsbezirks die von einem Reichsangehörigen erbetene Aufnahme einer Urkunde in der Regel nicht verweigern. Ausgenommen sind Verhandlungen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt. Bezieht sich die Verhandlung auf ein Geschäft, welches, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Konsuls, die Betheiligten hierüber zu belehren und, wenn sie bei ihrem Verlangen beharren, die Verhandlung zwar aufzunehmen, in derselben aber die erfolgte Belehrung und die von den Betheiligten darauf abgegebene Erklärung zu vermerken.*) (Vergl. oben S. 141.)

2. Von besonderer Erheblichkeit ist die Feststellung der Identität der bei der aufzunehmenden Urkunde Betheiligten. Die Konsuln werden daher in der Verhandlung nicht nur die Betheiligten nach Stand oder Beruf, Vor- und Familiennamen, Wohnort und Nationalität so speziell als möglich bezeichnen, sondern auch vermerken, entweder daß dieselben ihnen persönlich bekannt sind, oder daß und wodurch sie sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß die Erschienenen diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

---

*) Diese Bestimmung entspricht dem §. 3 des preußischen Notariatsgesetzes vom 11. Juli 1845 und dem Artikel 16 der rheinpreußischen Notariatsordnung. Nach anderen Notariatsordnungen darf ein Notar keine Amtshandlung über ein Geschäft vornehmen, dessen Inhalt wider ein Strafgesetz oder ein gesetzliches Verbot oder gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Die für Deutschland gültigen Strafgesetze sind in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, sowie in einzelnen Reichsgesetzen, z. B. der Gewerbeordnung, der Seemannsordnung u. s. w. enthalten.

Gesetzliche Bestimmungen, wodurch einzelne Rechtsgeschäfte verboten oder für ungültig erklärt werden, finden sich in Reichsgesetzen (vergl. z. B. §. 10 der Gewerbeordnung) und in den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Eine Aufzählung aller dergleichen Bestimmungen ist hier unthunlich.

Ob etwas unehrbar oder unsittlich sei, ist eine thatsächliche Frage, welche in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurtheilt werden muß.

3. Es ist ferner zu prüfen, ob die Betheiligten dispositionsfähig sind, d. h. nach den dafür maßgebenden Rechtsvorschriften die betreffenden Willenserklärungen mit rechtlicher Wirkung abzugeben vermögen, insbesondere, ob sie etwa unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ob sie, wenn sie durch ihre Erklärung Andere verpflichten wollen, dazu legitimirt sind, ob sie sich in einem dispositionsfähigen Geisteszustande befinden und dergleichen. Ergiebt sich dabei, daß zu voller Gültigkeit der Urkunde noch ein ergänzender Akt erforderlich sei, z. B. väterliche oder obervormundschaftliche Genehmigung, so wird derselbe in der Verhandlung ausdrücklich vorbehalten.*)

4. Leidet einer der Betheiligten an einem körperlichen Gebrechen, welches die Verständigung zwischen ihm und dem Konsul erschwert, ist er z. B. taub, stumm oder durch Krankheit in dem Ausdruck der Gedanken beschränkt, so ist in der Verhandlung zu erwähnen, durch welche Mittel sich der Konsul die Gewißheit verschafft hat, daß er die Willensmeinung des Betheiligten richtig aufgefaßt und dieser von dem Inhalte der Verhandlung nach seinem Wortlaute Kenntniß erlangt und denselben genehmigt habe.**)

---

*) Bei der, der Aufnahme eines Notariatsakts voraufgehenden Unterredung wird sich der Konsul leicht davon überzeugen, ob sich eine betheiligte Person bei ihrem Erscheinen in einem Geisteszustande befindet, in welchem sie die von ihr abzugebenden Erklärungen und deren Tragweite vollkommen übersieht. Gründliche und umfassende Rechtskenntnisse sind aber erforderlich, um beurtheilen zu können, inwieweit die Betheiligten rechtsfähig und handlungsfähig sind. Bezüglich der Rechtsfähigkeit kommen die Unterscheidungen nach der Nationalität, Wohnsitz, Abwesenheit, die juristischen Personen (Handelsgesellschaften) u. s. w. in Betracht. Einzelne Fälle beschränkter Handlungsfähigkeit deutet die Allgemeine Dienstinstruktion an (Minderjährigkeit, Personen, welche in väterlicher Gewalt oder unter Kuratel stehen). Damit ist aber der Gegenstand bei Weitem nicht erschöpft. Eine eingehende Erörterung ist hier nicht angänglich. Sie wird auch ohne Gefahr unterbleiben können, da im Allgemeinen bei den von den Konsuln aufzunehmenden Notariatsakten nur einfachere Verhältnisse in Betracht kommen werden. Bei schwierigeren Fällen wird der Konsul die Betheiligten veranlassen können, sich zunächst bei einer rechtsverständigen Person Rath einzuholen.

**) Ueber die hier berührten Fälle enthalten einige Notariatsordnungen ausführliche Vorschriften. Die sächsische Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 bestimmt Folgendes: §. 38. Will eine stumme Person, welche schreiben kann, vor einem Notar ein Geschäft vornehmen, so hat sie ihre Erklärungen niederzuschreiben, der Notar aber sodann den Inhalt derselben in das Protokoll aufzunehmen. Kann dagegen die stumme Person nicht schreiben, so ist von ihr eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihre Zeichensprache versteht und dieselbe erklärt. §. 39. Wenn eine taube Person, welche Geschriebenes lesen kann, vor dem Notar ein Geschäft vor-

5. Wenn einer der Betheiligten sich nicht in einer Sprache auszudrücken vermag, welche von dem Konsul, den Zeugen und den übrigen Betheiligten verstanden wird, so wird unter Zuziehung

---

nehmen will, so sind ihr die vom Notar an sie zu richtenden Fragen und Bedeutungen, nicht minder, wenn sie mit einem Anderen verhandelt, die von diesem Anderen gemachten Vorschläge und Erklärungen schriftlich zum Lesen vorzulegen. Kann dagegen die taube Person Geschriebenes nicht lesen, so ist von ihr eine Vertrauensperson beizuziehen, welche sich ihr in ihrer Zeichensprache verständlich zu machen weiß und ihr die für sie bestimmten Vorschläge, Erklärungen oder Bedeutungen mittheilt. §. 40. Ist die Person, welche vor dem Notar handelt, taub und stumm, kann aber sowohl schreiben als auch Geschriebenes lesen, so hat sie ihre Erklärungen auf die Fragen oder Bedeutungen des Notars, und wenn sie mit einem Anderen verhandelt, auf dessen Vorschläge oder Auslassungen schriftlich abzugeben und die Vorschläge oder Erklärungen dessen, mit dem sie verhandelt, sowie die Fragen und Bedeutungen des Notars schriftlich zum Lesen vorgelegt zu bekommen. Kann dagegen die taubstumme Person nicht schreiben, oder Geschriebenes nicht lesen, oder keines von Beiden, so ist von ihr eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihre Zeichensprache versteht und sich mit ihr in derselben verständigen kann. Diese Vertrauensperson hat, soweit die taubstumme Person sich nicht durch Schrift erklären und nicht durch Schrift verständigt werden kann, das von ihr durch Zeichensprache Ausgedrückte zu erklären und sie über die für sie bestimmten Vorschläge, Erklärungen, Fragen oder Bedeutungen in ihrer Zeichensprache zu verständigen. §. 41. Eine taube oder taubstumme Person, welche Geschriebenes lesen kann, hat das über das Geschäft abgefaßte Protokoll zum Durchlesen vorgelegt zu bekommen. Kann die taube oder taubstumme Person Geschriebenes nicht lesen, so ist sie auf Vorlesen des Protokolls von ihrer Vertrauensperson über den Inhalt desselben zu verständigen. Die Genehmigung des Protokolls hat die taube, nicht zugleich stumme Person mündlich, die stumme oder taubstumme Person schriftlich, wenn sie schreiben kann, außerdem durch ihre Vertrauensperson zu erklären. §. 42. Als Vertrauensperson ist in den Fällen, wo nach Inhalt der §§. 38, 39, 40, 41 eine solche zugezogen werden muß, jede Person männlichen wie weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dann zulässig, wenn sie sich mit dem Tauben oder Taubstummen in dessen Zeichensprache zu unterhalten weiß und die Zeichensprache des Stummen versteht. Unter diesen Voraussetzungen sind als Vertrauenspersonen auch zuzulassen der Generalbevollmächtigte, sofern das vom Notar aufzunehmende Geschäft nicht eine Angelegenheit betrifft, bei welcher der Generalbevollmächtigte als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Beauftragter thätig gewesen ist, der Ehegatte und Solche, welche mit der Person, welche sie zuzieht, verwandt oder verschwägert sind, oder zu derselben in dem Verhältnisse eines Wahlvaters, einer Wahlmutter, eines Wahlkindes, eines Verlobten oder einer Verlobten, oder in einem Dienstverhältnisse stehen. Vertrauenspersonen aber können nicht Solche sein, die sich in einem derjenigen Verhältnisse befinden, welche unfähig zum Notariatszeugen machen. Auch darf die Funktion einer Vertrauensperson nicht übernehmen, wer von der Gegenpartei derjenigen Person, welche ihn als Vertrauensperson zuziehen will, Generalvollmacht hat. Dem Notar liegt ob, durch behufige Fragen sich zu vergewissern, daß der Vertrauensperson kein Unfähigkeitsgrund entgegenstehe. §. 43. So oft eine Vertrauensperson zugezogen

eines Dragomans oder einer anderen, für die Funktion eines Dolmetschers geeigneten, unverdächtigen Person verhandelt und, daß dies geschehen, im Protokoll vermerkt.*)

6. Die Konsuln haben darauf zu achten, daß die Protokolle deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, unvermeidlich gewordene Korrekturen aber in einer solchen Weise ausgeführt werden, daß kein Verdacht einer späteren Aenderung entstehen kann. Rasuren müssen unter allen Umständen ver-

---

werden soll, hat der Notar sich durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des vor ihm vorzunehmenden Rechtsgeschäfts beziehen, davon zu überzeugen, daß die Vertrauensperson die Zeichensprache der stummen Person vollkommen versteht, sowie daß die Vertrauensperson und die taube oder taubstumme Person durch Zeichensprache sich gegenseitig vollkommen verständlich zu machen wissen. §. 44. Das in den Fällen der §§. 38, 39, 40, 41 aufzunehmende Protokoll hat außer dem, was nach §. 27 erforderlich ist, zu enthalten:

1. in welcher der §. 41 vorgeschriebenen Weisen eine stumme oder taubstumme Person das Protokoll genehmigt hat,
2. daß zufolge hierüber angestellter Erörterungen der Zulassung der Vertrauensperson ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen gestanden,
3. daß die §. 43 vorgeschriebene Vergewisserung stattgefunden hat.

*) Die sächsische Notariatsordnung hat hierüber folgende ausführlichere Bestimmungen:

„Ist ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden. Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen betheiligt, welche sich nur in fremden Sprachen ausdrücken können und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nöthig. Es genügt jedoch die Zuziehung Eines Dolmetschers, wenn dieser der Sprache sämmtlicher Betheiligten kundig ist. Der Dolmetscher muß als solcher entweder von einer Gerichtsbehörde verpflichtet sein und dies durch Vorzeigung seines Pflichtscheins nachweisen oder vom Notar mittelst Eides verpflichtet werden. Der Dolmetscher hat allen Erfordernissen eines Notariatszeugen zu genügen. Der Notar soll sich dessen durch behufige Fragen vergewissern. Auf Verlesen des Protokolls hat der Dolmetscher den Inhalt desselben den der deutschen Sprache nicht mächtigen Betheiligten in die denselben geläufige Sprache zu übersetzen und sodann das Protokoll zur Bestätigung seiner Genehmigung mit zu unterzeichnen. Das Protokoll muß außer dem, was nach §. 27 erforderlich ist, enthalten:

1. Vor- und Zunamen, sowie Gewerbe oder Stand und Wohnort des Dolmetschers,
2. wenn ein von einer Gerichtsbehörde verpflichteter Dolmetscher zugezogen worden ist, die Angabe, daß derselbe sich als solcher durch Vorzeigung seines Pflichtscheins ausgewiesen hat,
3. die Versicherung, daß der Zuziehung des Dolmetschers keines der Verhältnisse entgegensteht, welche unfähig zum Notariatszeugen machen,
4. daß auch der Dolmetscher das Protokoll genehmigt hat.

mieden werden. Es ist rathsam, Zahlen von einiger Erheblichkeit in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

7. Die Willensmeinung der Parteien ist von dem Konsul sorgfältig zu erforschen. Wenn in dieser Beziehung kein Zweifel mehr besteht, so sind die Erklärungen und Abreden der Parteien umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken, unter Vermeidung aller Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und wenig bekannter Kunstausdrücke niederzuschreiben.

8. Wollen die Betheiligten nur die Unterschriften unter einer von ihnen vollzogenen Urkunde anerkennen, so ist der Konsul nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen. Die aufzunehmende Verhandlung beschränkt sich in diesem Falle auf die Vorlegung der Urkunde Seitens der Betheiligten und die Anerkennung derselben, daß sie die Urkunde zum Zeichen ihrer Genehmigung eigenhändig vollzogen haben.*)

## §. 45.

### III. Wesentliche und unwesentliche Bestimmungen. — Verlautbarung. — Vollmachten. — Proteste.

Zu den im vorstehenden Paragraph erörterten Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion findet sich noch Folgendes zu bemerken:

1. In Bezug auf den Inhalt der Rechtsgeschäfte unterscheidet man wesentliche (Essentialia), natürliche (Naturalia) und zufällige (Accidentalia) Bestimmungen. Die Naturalia treten ein, wenn die Parteien nichts Besonderes bestimmt haben, Accidentalia sind Bestimmungen, welche weder wesentlich noch selbstverständlich, aber von den Parteien vereinbart sind. Zu den Essentialien gehören alle Bestimmungen, welche in der Erklärung nothwendig enthalten sein müssen, damit das fragliche Rechtsgeschäft als solches rechtsbeständig sei. So muß beim Kaufvertrage eine Einigung über Waare und Kaufpreis stattfinden u. s. w.

2. Wollen sich die Parteien zu dem Inhalte einer bereits aufgesetzten Urkunde bekennen (Verlautbarung), so hat der Konsul unter Beobachtung der für einen Notariatsakt durch das Konsulargesetz und die Allgemeine Dienst-Instruktion vorgeschriebenen Förmlichkeiten diese Urkunde denselben vorzulesen und den Hergang nebst dem Bekenntnisse der Partei in gewöhnlicher Weise zu protokolliren.

*) Ueber die Beglaubigung der Unterschrift des Schiffers unter Zeugnissen vergl. oben S. 141.

Das Protokoll ist mit der anerkannten Urkunde zu verbinden und wird zugleich mit derselben ausgefertigt. Bei der Verlautbarung einer Willenserklärung hat der Konsul auf den Inhalt nicht einzuwirken, seine Prüfung beschränkt sich vielmehr auf die Identität und Geschäftsfähigkeit der Erschienenen. Sollte jedoch der Inhalt der zu verlautbarenden Willenserklärung gegen ein Strafgesetz verstoßen, so wird der Konsul seine amtliche Thätigkeit zu verweigern haben.

3. Hinsichtlich der Ausstellung einer Vollmacht ist die Person des Bevollmächtigten wesentlich. Bei Vollmachtsertheilungen wird also an sich der Name des Bevollmächtigten nicht fehlen dürfen. Nun kommt es im Auslande häufig vor, daß die betreffende Person Niemanden kennt, den sie zum Bevollmächtigten in Deutschland ernennen könnte, und deshalb die Benennung des Bevollmächtigten dem Auswärtigen Amte zu überlassen wünscht. Da sich letzteres mit der Bezeichnung von Bevollmächtigten nicht befaßt, so kann in einem solchen Falle in der Vollmacht eine dem Aussteller bekannte Person benannt und dieser die Ermächtigung ertheilt werden, einen zu dem betreffenden Geschäfte geeigneten Bevollmächtigten zu bestellen. Ob der Konsul eine Vollmacht, bei welcher der Name des Bevollmächtigten offen gelassen wird (Blankovollmacht), aufnehmen darf, ist für zweifelhaft erachtet worden. Nach preußischem Allgemeinen Landrecht (Theil 1 Titel 13 §. 113) sind Blanketvollmachten gegenüber Ausstellern, welche sie aus den Händen geben, verbindlich. Im Geltungsgebiete des Gemeinen Rechts kann den in blanco ausgestellten und in Uebereinstimmung mit dem Willen des Ausstellers nachträglich durch Einfügung des Namens des Bevollmächtigten vervollständigten Vollmachten die Anerkennung der Zulässigkeit und Wirksamkeit um so weniger versagt werden, als in der Rechtsprechung der höheren und höchsten Gerichtshöfe Deutschlands sogar Blanko-Accepte und Blanko-Cessionen wiederholt als gültig und rechtswirksam anerkannt sind. Jedenfalls kann der Konsul die Unterschrift unter einer solchen Blankovollmacht beglaubigen, da er nach Seite 160, Ziffer 8 in einem solchen Falle von dem Inhalt der Urkunde keine Kenntniß zu nehmen hat.

4. Häufig vorkommende notarielle Akte sind die Proteste, d. h. öffentliche Urkunden, wodurch der Widerspruch des Erklärenden gegen Folgerungen aus Handlungen oder Thatsachen in beweisender Form festgestellt wird. Solche Proteste sind theils durch Gesetz oder Gewohnheit vorgeschrieben, bezw. für derart erforderlich erklärt,

daß der Betheiligte ohne vorherige Protestaufnahme überhaupt ein Recht nicht geltend machen kann, theils wird ihre Aufnahme von den Betheiligten — zuweilen auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des Gesetzes — veranlaßt, um sich den Beweis für gewisse Thatumstände zu sichern. Zu der ersten Art von Protesten gehören die im Wechselrecht vorkommenden Proteste (Wechselproteste), von deren Vornahme die Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts abhängt. Vorgeschrieben durch die Gesetze fast aller Länder sind ferner die sogenannten Seeproteste (Verklarung, rapport de mer, prova di fortuna, vergl. unten §. 72). Zu den Protesten, welche — wenigstens in den deutschen Gesetzen — nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, aber doch häufig vorkommen, gehören die Proteste, welche Schiffer aufnehmen lassen, um sich gegen etwaige schlechte Beschaffenheit der Ladung oder gegen Mangel an dem Quantum derselben zu verwahren u. s. w.

Oliver (A practical Manual of shipping Law. London 1869) sagt von den auf die Seeschifffahrt bezüglichen Protesten: »When abroad, the captain should note a protest if the ship has been wrecked, or if any damage occurs to the ship for which there will be a claim against the merchants, or underwriters, or if the merchant refuses to load or unload the cargo, or if he does not load the right kind of cargo &c. — — To save the expense, it is generally advisable merely to note the protest, and not to extend it. — — As a general rule, protests need only be made by the captain when abroad, and not when in England. — — In foreign ports, however, the noting of a protest is a very desirable precaution for a captain to take, and in proper cases he should not omit to do it.«

Ein vorläufiger einfacher Protest des Schiffers, wodurch derselbe eine Erklärung über dieses oder jenes Ereigniß zu Protokoll giebt, ohne daß dazu die Schiffsmannschaft zugezogen wird und ohne daß eine Beeidigung erfolgt, ist weder der Form, noch der rechtlichen Wirkung nach eine Verklarung und wird ein solcher Protest, welcher Nichts als eine persönliche Verwahrung des Schiffers ist, als Beweismittel gegen Andere als gegen den Schiffer selbst nicht dienen können.

Wenn es sich um Proteste handelt, deren rechtliche Wirksamkeit sich nicht in Deutschland, sondern in einem andern Lande äußern soll, so hat der Konsul sowohl hinsichtlich seiner Kompetenz als hinsichtlich der Formalien des Protestes die Gesetze dieses Landes in

Betracht zu ziehen. Sind ihm dieselben nicht bekannt, so wird er den Betheiligten zu eröffnen haben, daß die Protesturkunde möglicher Weise nicht die erwartete Wirksamkeit haben werde. Im Allgemeinen werden solche Proteste voraussichtlich zweckmäßiger nicht vor dem Kaiserlichen Konsul, sondern vor einem Notar des Orts oder vor dem Konsul desjenigen Landes, in welchem der Protest rechtliche Wirksamkeit äußern soll, abgegeben werden.

In Bezug auf diejenigen Proteste, von welchen im Gebiet des Deutschen Reichs Gebrauch gemacht werden soll, ist Folgendes zu bemerken:

1. Ueber die Form des an einem ausländischen Platze aufzunehmenden Wechselprotestes entscheidet nach Artikel 86 der Wechselordnung das dort geltende Recht. Sollte daher am Amtssitze des Konsuls die Aufnahme von Wechselprotesten ausschließlich den dortigen Behörden oder Notaren vorbehalten sein, so wird der Konsul einen solchen Protest nicht aufnehmen dürfen, selbst wenn derselbe zum Gebrauch bei deutschen Gerichten bestimmt sein sollte. Aber auch wenn das am Orte des Konsulats geltende Recht im Allgemeinen den Konsuln die Vornahme der in Rede stehenden Akte gestattet, so ist es doch zweifelhaft, ob die Kaiserlichen Konsuln Wechselproteste mit rechtlicher Wirkung für Deutschland aufnehmen können, weil der §. 16 des Konsulargesetzes den Konsuln das Recht der Notare nur in Ansehung der von Reichsangehörigen zu errichtenden Rechtsgeschäfte gewährt, der Wechselprotest aber kaum als ein Rechtsgeschäft in diesem Sinne bezeichnet werden kann.*) Unter diesen Umständen werden die nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen Kaiserlichen Konsuln gut thun, die Betheiligten auf die allegirten Bestimmungen des Konsulargesetzes, bezw. der Wechselordnung aufmerksam zu machen. Richterkonsuln dürften zur Aufnahme von Wechselprotesten für befugt zu erachten sein; sie werden nach Artikel 87 der Wechselordnung Zeugen nicht zuzuziehen brauchen. Die bei einem Richterkonsul fungirenden Gerichtsvollzieher sind nach der Ansicht des Auswärtigen Amts nicht zuständig Wechselproteste aufzunehmen.

2. Die Befugniß zur Aufnahme von Seeprotesten (Verklarungen) ist den Kaiserlichen Konsuln durch §. 36 des Konsulargesetzes ausdrücklich beigelegt. Daß dieselben dabei die für Aufnahme von Notariatsakten vorgeschriebenen Bestimmungen zu

---

*) Anderer Ansicht Brauer (die deutschen Justizgesetze, Berlin 1879, S. 81).

beobachten haben, ist nirgend vorgeschrieben,*) daher auch nicht für erforderlich anzusehen. Das Nähere findet sich unten im §. 73.

3. Bezüglich anderer Proteste werden Kompetenz des Konsuls und Förmlichkeiten sich danach bestimmen, ob auf den betreffenden Akt der Begriff eines Rechtsgeschäfts anzuwenden ist oder nicht.

Das Handelsgesetzbuch erwähnt nur in einzelnen Fällen der Proteste ausdrücklich. So ist im Artikel 572 dem Schiffer die Befugniß beigelegt, über seine die Ladezeit betreffenden Erklärungen eine öffentliche Urkunde (Protest) auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen, wenn dieser sich weigert, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise (z. B. auf dem Konnossemente, der Chartepartie u. s. w.) zu bescheinigen. Artikel 648 des Handelsgesetzbuchs berechtigt den Schiffer, wenn sich mehrere legitimirte Konnossements-Inhaber melden,**) sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter in sicherer Weise niederzulegen und über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde (Protest) errichten zu lassen. Aehnliche Verhältnisse treten nach Artikel 690 ein, wenn sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefs-Inhaber melden. Vergl. auch Artikel 358, 589, 597, 699 des Handelsgesetzbuchs.

4. Aus Urkunden, welche von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet nach §. 702 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Mit Rücksicht auf §. 12 des Konsulargesetzes erachtet Brauer (die deutschen Justizgesetze, Berlin 1879, S. 37) auch die Konsuln zur Aufnahme solcher Urkunden für zuständig. Diese Ansicht erscheint nicht unbedenklich, weil die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden nach §. 705 a. a. O. von demjenigen Notar ertheilt wird, welcher die Urkunde verwahrt, der

---

*) Vergl. Protokolle der Kommission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs S. 1819, 1863, 1865.

**) Dieser Fall kommt nicht selten vor. Wenn der Destinatär unsicher wird und der Absender erst nach Absendung des Konnossements hiervon Kenntniß erhält, so läßt letzterer häufig ein zweites Exemplar des Konnossements an einen Korrespondenten abgeben, damit dieser dem ersten Konnossements-Inhaber womöglich zuvorkomme und die Auslieferung der Waare an ihn verhindre.

Konsul aber nach §§. 16 und 17 III. 1. der Allgemeinen Dienst-Instruktion das Original der Urkunde den Betheiligten aushändigen muß. Wollte man dem entgegenhalten, daß die Urkunde in doppelten Originalen ausgefertigt werden und eine dieser Ausfertigungen in der Verwahrung des Konsuls bleiben könne, so kommt doch ferner in Betracht, daß §. 705 Absatz 3 a. a. O. einen Notar voraussetzt, welcher im Bezirk eines Amtsgerichts seinen Amtssitz hat. Vielleicht könnten, der Bestimmung im §. 43 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes ungeachtet, die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln als Amtsrichter im Sinne dieses Paragraphen angesehen werden, für alle anderen Konsuln fehlt es an einem Amtsgerichte zur Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Denn die Ausführung, daß Berlin als Amtssitz der dem Konsul vorgesetzten Dienstbehörde maßgebend sei, wird schwerlich ein dortiges Amtsgericht veranlassen, sich als zuständig anzusehen.

## §. 46.

### IV. Geschäftliche Behandlung des Notariats.

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung des Notariats bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion Folgendes:

„1. Die aufgenommenen Verhandlungen sind im Original den Betheiligten auszuhändigen. Ist in einer Urkunde auf Anlagen Bezug genommen, so werden dieselben durch einen Heftfaden mit der Urkunde verbunden und die Enden des Fadens mittelst des unter die Urkunde zu setzenden Konsulatssiegels an dieselbe befestigt. (Vergl. oben S. 141.) Bei der Beglaubigung von Unterschriften ist die Verhandlung in der Regel unter das betreffende Dokument zu schreiben, und nur, wenn dies nicht ausführbar ist, abgesondert abzufassen und mit dem Dokumente in der so eben beschriebenen Weise zu verbinden.*)

2. Um sich für den Fall des Verlustes der aufgenommenen Urkunde und ihrer Anlagen den Beweis ihres Inhalts zu sichern, steht jedem Betheiligten frei zu verlangen, daß auf seine Kosten von der Urkunde und ihren Anlagen eine Abschrift genommen, die

*) Das Auswärtige Amt hat es für zulässig erklärt, daß die Notariatsurkunden im doppelten Original ausgefertigt werden, wenn die Interessenten dies beantragen und die dafür entfallenden Gebühren zu zahlen bereit sind.

Richtigkeit derselben von dem Konsul unter seinem Siegel und seiner Unterschrift bezeugt und diese beglaubigte Abschrift bei den Konsulatsakten aufbewahrt werde. Dergleichen beglaubigte Abschriften sind nach der Zeitfolge in besonderen Aktenbänden (nicht im Notariatsregister) zu sammeln.

3. Unter jeder Notariatsverhandlung ist der Betrag der dafür angesetzten Gebühren zu vermerken. Dieser Vermerk kann zugleich die Quittung über den Empfang dieser Gebühren umfassen.

4. Die aufgenommenen Verhandlungen sind in ein bei jedem Konsulate anzulegendes Notariatsregister einzutragen. Für dasselbe ist folgendes Formular maßgebend:

| Laufende Nummer. | Datum | | | Kurze Bezeichnung des Geschäfts. | Cop. vid. bei den Akten. | | Namen, Stand, Wohnort und Nationalität der Betheiligten. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jahr | Monat | Tag | | Vol. | Fol. | |
| 1 | 1884 | April | 2. | Vollmacht für den Rechtsanwalt N. zu Stettin. | | | Der Kaufmann Karl Friedrich Gerold zu N., Preuße. |
| 2. | 1884 | April | 4 | Kaufvertrag über das Briggschiff »Ella«. | I. | 1. | 1. Der Schiffskapitän Johann Christian Lieck aus N., Großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Unterthan.<br>2. Der Kaufmann Charles William White hierselbst, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika. |

Das Notariatsregister ist mit einem festen Einbande zu versehen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, von dem Konsul zu foliiren, auch mit einer anzusiegelnden Schnur dergestalt zu durchziehen, daß einzelne Blätter nicht unbemerkt entfernt werden können. Die Zahl der Folien ist neben dem Siegel in Buchstaben zu attestiren. Die Eintragung der aufgenommenen Verhandlungen geschieht nach der Zeitfolge. In dem Register darf nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden. Auf jeder Verhandlung

wird die Nummer vermerkt, unter welcher sie in das Register eingetragen ist. Bleibt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten zurück, so ist dies in dem Register in der betreffenden Spalte mit Angabe der Zahl des Aktenbandes und des Foliums zu notiren.«

---

## Sechster Abschnitt.

### Regulirung von Verlassenschaften.

### §. 47.

### I. Einleitung.

Bei Todesfällen tritt oft die Nothwendigkeit ein, die dem Verstorbenen gehörig gewesenen Vermögensstücke in behördliche Obhut zu nehmen. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Erben des Verstorbenen abwesend oder nicht bekannt oder nicht im Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Welche Behörden in solchen Fällen einzuschreiten und in welchen Grenzen sich dieselben zu halten haben, bestimmen die Ortsgesetze. In der Regel wird hierbei in Bezug auf die Nationalität des Verstorbenen kein Unterschied gemacht, vielmehr tritt das Einschreiten der Lokalbehörden ebenso ein, wenn der Verstorbene ein Landesunterthan, wie wenn er ein Fremder gewesen ist. Indessen haben Staatsverträge in Bezug auf den Nachlaß von Fremden die erforderlich werdenden Maßregeln oft den Konsuln des Landes, welchem der Fremde angehörte, überlassen oder diesen Konsuln wenigstens eine Mitwirkung bei dem von den Landesbehörden einzuleitenden Verfahren eingeräumt.

Die oben Seite 23 und 24 erwähnten Konsularkonventionen des Deutschen Reichs, sowie die Konvention mit Rußland über Regulirung von Hinterlassenschaften und zahlreiche Handelsverträge enthalten ausführliche Bestimmungen darüber, welche Amtshandlungen die deutschen Konsuln in Bezug auf den Nachlaß verstorbener Deutscher vornehmen dürfen. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Großbritannien ist im Jahre 1870 ein Abkommen dahin getroffen, daß nach dem Tode der auf dem Schiffe des einen Theils verstorbenen Unterthanen des anderen Theils die etwaigen Heuer-

rückstände und der sonstige Nachlaß, insofern es sich um Objekte im Gesammtwerth von weniger als 50 £ (1020 ℳ.) handelt, direkt dem Konsul des andern Theils (dem Kaiserlichen Generalkonsul in London) ausgeantwortet werden sollen. Diese vertragsmäßigen Bestimmungen haben den Konsuln zunächst zur Richtschnur zu dienen.

In manchen Ländern wird den Konsuln eine Mitwirkung in Nachlaßsachen auch ohne besondere vertragsmäßige Festsetzungen zugestanden.

Um die deutschen Konsuln in die Lage zu bringen, in Fällen, wo ihnen durch Ortsrecht oder in Folge vertragsmäßiger Bestimmung eine Intervention in Nachlaßsachen gestattet ist, einzuschreiten, bestimmt §. 18 des Konsulargesetzes:

»Die Reichskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.«

Die Zuständigkeit der deutschen Konsuln, sich einer Verlassenschaft anzunehmen, tritt nach dem Vorstehenden ein, wenn es sich um nachgelassene Vermögensstücke eines verstorbenen Reichsangehörigen handelt, wenn diese Vermögensstücke sich in ihrem Amtsbezirke befinden und wenn die Erben oder Stellvertreter derselben nicht anwesend sind, oder ähnliche Gründe zur Sicherung gefährdeter Rechte ein amtliches Einschreiten erfordern.

Sind Erben anwesend, so hat sich der Konsul nicht einzumischen, denn das Einschreiten des Konsuls soll eben nach Inhalt der allegirten Gesetzesbestimmung und der Allgemeinen Dienst-Instruktion nur zur Sicherung gefährdeter Rechte solcher Personen, welche auf den Konsularschutz Anspruch haben; dienen. Sind aber die Erben unbekannt, oder abwesend und nicht vertreten, oder ist einer der Erben wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen gesetzlich handlungsunfähig, auch von dem Verstorbenen nicht ein am Orte befindlicher Ehegatte zurückgelassen, so hat der Konsul, in der Regel unter Assistenz der Landesbehörden, einzuschreiten. In Bezug auf die Nachlässe verstorbener Schiffsleute findet sich in dem Zirkular des Reichskanzlers vom 12. Februar 1873 die auf §. 52

der Seemannsordnung bezügliche Bestimmung, daß die Kaiserlichen Konsulate aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnen können, namentlich in Häfen, in welche deutsche auf der Rückreise begriffene Schiffe nur selten gelangen und wo zunächst das Schiff selbst, auf dem der Todesfall sich ereignet hat, die passendste Gelegenheit zur Beförderung der Gegenstände nach Deutschland darbietet.

Die Amtshandlungen, welche der Konsul in Nachlaßsachen vorzunehmen in die Lage kommen kann, sind: 1. die Versiegelung, 2. die Inventarisirung des Nachlasses, 3. die Versteigerung der dem Verderben ausgesetzten oder schwer aufzubewahrenden Nachlaßeffekten, 4. die Aufbewahrung der Nachlaßeffekten und Gelder, 5. die Bekanntmachung des Todesfalls und Aufrufung resp. Befriedigung der Nachlaßgläubiger, 6. die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, sowie Aushändigung desselben an die Erben. Es versteht sich, daß sich die Konsuln genau in den, ihnen durch Vertragsbestimmungen, sowie die Gesetze und Gewohnheiten des Landes gezogenen Grenzen halten müssen. Gebührt das Einschreiten nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Konsul fungirt, oder nach etwaigen Staatsverträgen den dortigen Behörden, so hat er bei denselben unverzüglich die erforderlichen Anträge zu stellen, zugleich aber solche mit den gedachten Landesgesetzen oder Vertragsbestimmungen vereinbare Maßregeln zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung der Verlassenschaft geeignet sind. Soweit aber die Landesgesetze oder Staatsverträge dem eigenen amtlichen Einschreiten des Konsuls nicht entgegenstehen, hat derselbe den Nachlaß in seine Obhut zu nehmen. In welcher Weise dies zu geschehen habe, ist von dem Konsul nach der Beschaffenheit der Umstände zu ermessen. In der Regel wird es das Erste sein, den Nachlaß in den Räumen, in welchen er sich befindet, unter Siegel zu legen und so schnell als möglich ein vollständiges Inventarium aufzunehmen.

## §. 48.

## II. Siegelung und Inventur.

Von Siegelungen sind in der Regel die zuständigen Landesbehörden zu benachrichtigen. Sie können dabei gegenwärtig sein und ihre eigenen Siegel mit anlegen. Auch die Verwandten oder Hausgenossen, event. zwei andere glaubwürdige Personen sind zuzuziehen. Finden sich die Lokalbehörden auf die ihnen gemachte

Mittheilung nicht ein, so schreitet der Konsul allein zur Siegelung. Die zum Nachlasse gehörigen einzelnen Gegenstände müssen möglichst unberührt bleiben. Der Siegelnde muß sich darauf beschränken, die Zimmer, Schränke, überhaupt alle Behältnisse, in welchen sich Nachlaßgegenstände befinden, zu verschließen und mit dem Konsulatssiegel — nach Auflegung von Papierstreifen über die Schlüssellöcher — dergestalt zu versiegeln, daß sie ohne Entfernung der Siegel nicht geöffnet werden können. Die Schlüssel sind besonders zu verwahren.

Baare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen bleiben außer Sperre und werden von dem Konsul in sichere Verwahrung genommen. Diejenigen Räume, in welchen sich die Leiche befindet, oder welche zum Gebrauche der im Sterbehause sich aufhaltenden Verwandten, Diener u. s. w. erforderlich sind, werden offen gelassen, die daselbst befindlichen Gegenstände werden in andere zu versiegelnde Räume gebracht, insoweit dies aber nicht angeht, verzeichnet und einer von den gegenwärtigen Personen zur Beaufsichtigung übergeben. Auch Sachen, die nicht unter Sperre gebracht werden können, z. B. lebende Thiere, ingleichen die zur Unterhaltung des Gesindes, Viehes u. s. w. für die nächste Zeit erforderlichen baaren Gelder, Eßwaaren u. s. w. werden einer sichern Person zur demnächstigen Verrechnung bezw. Aufsicht anvertraut. Nachlaßsachen, welche der Gefahr des sofortigen Verderbens ausgesetzt sind, müssen unverzüglich in der durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Weise und so vortheilhaft als möglich veräußert werden. Bei Siegelungen auf einem Landgute läßt sich der mit der Siegelung Beauftragte von dem Wirthschaftsbeamten den letzten Monatsschluß vorlegen, revidirt den vorhandenen Kassenbestand und legt, was davon nicht zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich ist, in einem möglichst sichern Behältniß im Wohnhause unter Siegel. Die Getreidebestände und andere Wirthschaftsvorräthe werden gleichfalls revidirt und davon so viel als zur Wirthschaftsnothdurft auf kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber gleichfalls versiegelt. Von den etwa vorgefundenen Verzeichnissen über Vieh und Wirthschaftsgeräthe wird eine Abschrift genommen; sollten dergleichen Verzeichnisse nicht vorhanden sein, so müssen solche angefertigt werden. Hat der Verstorbene die Wirthschaft ohne Zuziehung eines Wirthschaftsbedienten geführt, so muß deren Fortführung einem der im Hause befindlichen Verwandten oder einem Nachbar, allenfalls gegen Zusicherung einer angemessenen Remuneration, aufgetragen werden. Eine zum Nachlaß

gehörige Kaufmannshandlung darf nicht versiegelt werden, sondern es muß deren Fortsetzung in der bisherigen Art dem von dem Verstorbenen angenommenen Disponenten übertragen werden. Ist ein solcher Disponent nicht vorhanden, so muß sofort ein Aufseher bestellt und gehörig verpflichtet werden. Demselben wird jedoch nur eine bestimmte Quantität Waaren nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse verabfolgt, während der Rest des Waarenlagers unter Sperre genommen wird. Hat der Erblasser ein Handwerk oder Gewerbe betrieben, so muß die Fortsetzung durch die Siegelung in der Regel nicht gehemmt, vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt und diesem von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, übergeben werden.

Ergiebt sich bei der Versiegelung die Vermuthung, daß eine letztwillige Verordnung oder eine Bestätigung über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten, Diener u. s. w. des Erblassers danach gesucht und das sich vorfindende Dokument muß ebenso wie etwa vorgefundene Handelsbücher, Briefschaften und andere für die Rechte der Erben oder dritter Personen wichtige Schriftstücke, vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Einsicht sorgfältig gesichert werden.

Ueber die geschehene Versiegelung muß ein genaues Protokoll aufgenommen werden und darin der Anzahl der angelegten Siegel, so wie der etwa gegenwärtig gewesenen Personen Erwähnung geschehen. Dem Protokoll wird das von dem bestellten Aufseher zu unterschreibende Verzeichniß der außer Sperre gebliebenen Sachen beigefügt. Die Siegel müssen dergestalt befestigt werden, daß sie nicht von selbst abfallen, noch ohne Gewalt abgerissen und wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge der versiegelten Behältnisse müssen hinlänglich verwahrt werden. Einer der im Hause bleibenden Personen muß die Aufsicht über die Siegel aufgetragen und, daß dies geschehen, im Protokoll vermerkt werden.

Die Wiederaufsiegelung findet statt, wenn die Ursache der angelegten Sperre wegfällt, also insbesondere, wenn die Erben sich einfinden und darauf antragen. Hat der Konsul bei einer von den Landesbehörden vorgenommenen Versiegelung assistirt und das Konsulatssiegel beigedrückt, so muß er auch der Entsiegelung entweder in Person oder durch einen Abgeordneten beiwohnen. Umgekehrt ist die Lokalbehörde, welche etwa der Siegelung beigewohnt

hat, einzuladen, bei dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel gegenwärtig zu sein. Erscheint sie auf erfolgte Benachrichtigung nicht, so schreitet der Konsul — event. nach Ablauf der etwaigen vertragsmäßigen Frist — allein zur Wiederaufsiegelung. Bei der Wiederaufsiegelung wird zunächst nach Anleitung des Siegelungsprotokolls untersucht, ob die Siegel noch unverletzt sind, worauf dann die Abnahme erfolgt. Wenn kein Inventarium aufgenommen werden soll, so geschieht die Abnahme der Siegel auf einmal und zu gleicher Zeit. Das Entsiegelungsprotokoll muß aber von dem, welchem der Nachlaß ausgeantwortet wird, mit unterschrieben werden.

Soll bei der Wiederaufsiegelung zugleich die Inventur vorgenommen werden, so ist immer nur so viel von den versiegelten Gegenständen zu entsiegeln, als verzeichnet werden kann. Bei Aufnahme des Inventars werden alle im Nachlaß vorgefundenen Gegenstände mit Bemerkung des Maßes, Gewichtes, der Anzahl und Beschaffenheit, sowie unter Hinzufügung der von den Taxatoren angegebenen Werthschätzung zu Protokoll verzeichnet. Unbewegliche Sachen werden nicht abgeschätzt, sondern nur beschrieben und ihr Werth nach den Erwerbungsurkunden oder nach dem Pachtertrage ausgeworfen. Papiere, welche auf den Nachlaß keine Beziehung haben, werden im Verzeichniß unter gewissen allgemeinen Bezeichnungen (z. B. Familienkorrespondenz, gelehrte Korrespondenz u. s. w.) aufgeführt; Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame u. s. w. der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Erblassers hervorgehen, sind umständlich im Inventarium zu verzeichnen. Auch die auf dem Nachlaß haftenden Schulden, soweit sie aus den vorgefundenen Schriften, aus den Aussagen der Bedienten, Verwandten u. s. w., oder aus sonstigen Ermittelungen hervorgehen, werden aufgezeichnet. Ueber den ganzen Akt der Inventur muß ein genaues Protokoll aufgenommen werden. Darin werden die Personen, welche gegenwärtig gewesen sind, aufgeführt, es wird bemerkt, ob die Taxatoren zu dem besonderen Akte oder ein für alle Male vereidigt worden sind, das Protokoll muß ferner die Ordnung, nach welcher bei der Aufzeichnung verfahren ist, sowie die Aussagen der Verwandten, Hausgenossen u. s. w. über die zum Nachlaß gehörigen Forderungen und Schulden enthalten.

Auf Grund dieses Protokolles wird demnächst das Inventar gefertigt. Dasselbe soll ein nach Rubriken geordnetes Verzeichniß

der Nachlaßstücke mit Angabe ihres Taxwerthes enthalten. Als solche Rubriken sind in der Allgemeinen Dienst-Instruktion hervorgehoben: I. Grundstücke, II. Schiffe, III. Ausstehende Forderungen und Werthpapiere, IV. Baares Geld, V. Mobiliar, VI. Kleidungsstücke und Wäsche, VII. Gold- und Silbersachen, Juwelen und andere Kostbarkeiten, VIII. Gedruckte Bücher und Karten, IX. Kunstwerke, X. Handelswaaren, XI. Vorräthe zum Gebrauch, XII. Handelsbücher und Skripturen ꝛc. Am Schlusse des Inventariums sind die zur Kenntniß des Konsuls gelangenden Nachlaßschulden zusammenzustellen.

## §. 49.

## III. Weiteres Verfahren.

Ueber die bezüglich der Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses den Konsuln eingeräumten Befugnisse enthalten die meisten Konsularverträge eingehende, sorgfältig zu beachtende Bestimmungen.

Von der den Konsuln ertheilten Ermächtigung, den beweglichen Nachlaß öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung feststehender Schulden zu verwenden, ist nach Vorschrift der Allgemeinen Dienst-Instruktion nur dann Gebrauch zu machen, wenn solche den Entschließungen der Erben vorgreifende Dispositionen nach verständigem Ermessen des Konsuls zur Vermeidung drohender Nachtheile durchaus nöthig sind.

In jedem hierher gehörigen Falle hat der Konsul an die Landesregierung des Verstorbenen schleunig zu berichten, und zwar über seine amtliche Thätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, dessen muthmaßliche Erben und alle sonstigen Umstände, welche die Benachrichtigung der Erben ermöglichen und für dieselben von Interesse sind. In einfachen Nachlaßsachen wird dem Bericht das Inventarium beigefügt werden können, anderenfalls ist in demselben über die Art, den Umfang und den ungefähren Werth der Verlassenschaft und die auf derselben haftenden Passiva vorläufige Anzeige zu erstatten.

Weiter gehende Befugnisse als die vorstehend erörterten haben diejenigen Konsuln, welchen Gerichtsbarkeit zusteht. Diese, aber auch nur diese, sind zur amtlichen Publikation letztwilliger Dispositionen, sowie zur amtlichen Nachlaßtheilung befugt; die übrigen Konsuln haben — wie die Allgemeine Dienst-Instruktion hervorhebt — etwa hierauf gerichtete Anträge der Betheiligten an die

zuständige Behörde des Auslandes oder eventuell des Landes, welchem der Verstorbene angehörte, zu verweisen.

Die Herausgabe des Nachlasses erfolgt unter Wahrung der etwa durch Staatsverträge stipulirten Frist an diejenigen Personen, welche sich als die Erben des Verstorbenen oder als Bevollmächtigte derselben urkundlich legitimiren. Nachlaßgelder sind nicht den Empfangsberechtigten direkt, sondern ausnahmslos dem Auswärtigen Amte zur weiteren Aushändigung zu übermitteln, insbesondere auch dann, wenn das Konsulat durch Antrag der Betheiligten selbst zum Einschreiten in Erbschaftsangelegenheiten veranlaßt worden ist. An den Vorschriften der Allgemeinen Dienstinstruktion zu §. 18 des Konsulargesetzes ist hierdurch nichts geändert, namentlich nicht die oben erwähnte Bestimmung, daß der Konsul in allen Fällen, in welchen er, sei es im Auftrag abwesender Erben, sei es ohne Auftrag im Interesse derselben kraft der ihm obliegenden Dienstpflicht die Regelung eines Nachlasses betreibt, der Landesregierung des Verstorbenen zu berichten hat (Zirkular vom 6. April 1884).

Bezüglich der Ueberweisung von Seemannsnachlässen ist durch ein Zirkular vom 31. Dezember 1882 folgendes Formular vorgeschrieben:

Konsulat des Deutschen Reiches
zu N. N.

# Nachweisung

der

## persönlichen Verhältnisse und der Verlassenschaft

des verstorbenen Seemanns:
vom Schiffe:
Unterscheidungssignal:
Heimathshafen:
Rheder: in

Anlagen*):
Vor- und Zuname:
Dienstliche Stellung:
Wohnort:
Wann und wo geboren:
Wann und wo gestorben:
Ursache des Todes:
Den Todesfall meldete:
Die Sterbeurkunde ist hier beigefügt.
Den Nachlaß lieferte ein:
Anspruch an den Nachlaß erhebt:
Namen und Wohnort der Angehörigen:

*) Die Anlagen sind nicht einzeln, sondern nur nach ihrer Gesammtzahl aufzuführen. Duplikate sind nicht anzufertigen.

Der Nachlaß besteht aus:

1. den in dem beifolgenden Packete enthaltenen
2. folgenden Gegenständen, welche mit dem Ersuchen, sie zur Verfügung der den Nachweis ihrer Berechtigung erbringenden Erben zu halten, vom                mit dem Schiffe                , Führer                an das Seeamt zu N. N. gesandt wurden.

   Bemerkungen:
3. dem Baarbestand, laut folgender Abrechnung:

| | Nr. Belag | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Vereinnahmt sind:** | | | | | |
| Baar .................. | | | | | |
| Heuerguthaben ............. | | | | | |
| Erlös aus dem Verkauf von Nachlaßgegenständen ..... | | | | | |
| Zusammen.... | | | | | |
| **Verausgabt sind:** | | | | | |
| Gebühr für Beglaubigung der Sterbeurkunde .......... | | | | | |
| Gebühr für Erhebung des Nachlasses ................ | | | | | |
| Portoverlag ............. | | | | | |
| Für Anbordbringen......... | | | | | |
| Beerdigungskosten .......... | | | | | |
| Zusammen.... | | | | | |
| Bleiben auszuzahlen.... | | | | | |

In der Abrechnung des Konsulats für das laufende Quartal unter Einnahme mit Nr.        gebucht.

Zum besseren Verständniß der Unterabtheilung 2 in der letzten, mit Aufzählung und Ueberweisung des Nachlasses sich beschäftigenden Rubrik wird in dem Zirkular vom 31. Dezember 1882 bemerkt, daß bei manchen Konsularbehörden der empfehlenswerthe Brauch besteht, die Nachlaßeffekten eines Seemanns sofort bei erster Gelegenheit an ein heimisches Seemannsamt, womöglich das dem Wohn- resp. Herkunftsorte des Verstorbenen am nächsten belegene, zu senden. »Es ist dann — fährt das Zirkular fort — Sache der hiervon benachrichtigten Erben, sich wegen Herausgabe des Nachlasses mit dieser Behörde in Verbindung zu setzen. Entstandene Transportkosten sind bei Aufstellung des Baarnachlasses (Absatz 3 der letzen Rubrik des Formulars) in Rechnung zu stellen und, wenn ein solcher vorhanden, sogleich in Abzug zu bringen, andernfalls unter den Verausgabungen zu vermerken, für deren Einziehung das Auswärtige Amt Sorge trägt. Sollten die Verhältnisse es schwierig machen, eine schnelle und billige Transportgelegenheit zu finden, oder ist nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Konsulats der Werth der Nachlaßeffekten ein zu geringer, als daß der Aufwand von Transporkosten sich lohnte, so steht es dem Konsul, auf Grund des §. 18 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867, frei, die Nachlaßeffekten öffentlich zu verkaufen, ohne hierzu vorher die Ermächtigung der Erben einzuholen. Die erlöste Summe würde dann unter dem im Formulare vorgesehenen Ansatze: Erlös aus dem Verkauf von Nachlaßgegenständen an das Auswärtige Amt zu überweisen sein.

Von der Versteigerung der Nachlaßeffekten sind übrigens jedesmal alle darunter befindlichen Familien- und Privatpapiere der Verstorbenen, Briefe und Tagebücher 2c. auszuscheiden und dem Auswärtigen Amte miteinzureichen.«

Die Nachweisung ist in zwei Ausfertigungen einzusenden und der Begleitbericht in derjenigen Form zu fassen, welche das hierunter folgende Muster ergiebt.

N.-N., den ten 188

Euer Durchlaucht beehre ich mich beifolgend in doppelter Ausfertigung Nachweisung der Personalien und Verlassenschaft des verstorbenen Seemanns N. N. vom Schiffe » « mit der Bitte ganz gehorsamst zu überweisen, wegen Ausantwortung des Nachlasses hochgeneigtest das geeignete Weitere veranlassen zu wollen.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.

# Siebenter Abschnitt.

## Bewirkung von Zustellungen.

### §. 50.

### I. Einleitung.

Der §. 19 des Konsulargesetzes erklärt die Konsuln für befugt, innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaats Zustellungen jeder Art zu bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

Diese Vorschrift bezieht sich, wie die Allgemeine Dienst-Instruktion hervorhebt, nicht nur auf Zustellungen (Insinuationen) an Reichsangehörige, sondern auch auf solche an andere Personen. Selbstverständlich greift auch hier die Schlußbestimmung im §. 1 des Konsulargesetzes Platz, daß der Konsul die durch die Gesetze und Gewohnheiten seines Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten muß. Sollten diese Gesetze und Gewohnheiten dem Konsul die Behändigung von Schriftstücken an Landesangehörige nicht oder nur in beschränktem Maße gestatten, so darf er dem Ansuchen deutscher Behörden um dergleichen Zustellungen nicht stattgeben, sondern er muß — und dies gilt auch von Richterkonsuln — seinerseits einen entsprechenden Antrag an die kompetente Stelle richten oder, wenn dieses bedenklich erscheinen sollte, das Ansuchen ablehnen und dabei der requirirenden Behörde zugleich den Weg bezeichnen, auf welchem nach den Landesgesetzen die Insinuation bewirkt werden kann, auch angeben, in welcher Weise ein entsprechendes Gesuch an die kompetente Stelle zu richten ist.

Der Konsul darf Zustellungen nur auf Antrag bundesstaatlicher Behörden, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nur auf Ersuchen eines inländischen Gerichts bewirken. Anträge von Privatpersonen, Anwälten, Gerichtsschreibern genügen nicht. Der Konsul darf ferner Zustellungen nur an Personen bewirken, welche sich in seinem Amtsbezirke aufhalten; außerhalb desselben eine Zustellung zu bewirken, ist der Konsul nicht ermächtigt. Die Allgemeine Dienst-Instruktion erachtet es für selbstverständlich, daß der Konsul irrthümlich an ihn gelangende Ersuchen um Zustellung an denjenigen Konsul oder an diejenige Behörde weiter zu geben hat, welche zur Bewirkung der Zustellung kompetent ist.

## §. 51.

## II. Verfahren bei Zustellungen.

Ueber die Art und Weise, wie der Konsul die Zustellung zu bewirken hat, enthält die Allgemeine Dienst-Instruktion keine Bestimmungen. Sie verweist in dieser Beziehung auf etwa von der betreffenden Landesregierung ertheilte Spezial-Instruktionen und auf die Anträge der requirirenden Behörde. Nachdem mit dem 1. Oktober 1879 die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung in Kraft getreten sind, werden dem Konsul die betreffenden Bestimmungen der ersteren, welche auf das Verfahren in Strafsachen entsprechende Anwendung finden, als Anhalt dienen können.

Im Allgemeinen muß sich der Konsul gegenwärtig halten, daß er über die Zustellung ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, für dessen Richtigkeit er den Behörden und den betheiligten Privatpersonen verantwortlich ist. Die Zustellung muß daher in einer Weise erfolgen, welche dem Konsul die volle Ueberzeugung von der wirklich stattgefundenen Behändigung gewährt. Deshalb wird der Konsul die Zustellung möglichst selbst zu bewirken und zu diesem Behufe den Adressaten schriftlich oder im Wege mündlicher Bestellung in das Konsulatslokal zu bescheiden haben. Erscheint der Adressat auf diese Vorladung nicht, so läßt der Konsul die Zustellung durch einen Konsulatsbeamten vornehmen, thunlichst nicht an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so wird nach Analogie des §. 167 der Civilprozeßordnung zu verfahren sein und die Zustellung dadurch erfolgen können, daß das zu übergebende Schriftstück auf dem Konsulat oder bei der Post-

12*

anstalt des konsularischen Amtsbezirks, welche sich am Zustellungsorte befindet, oder bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie im Lokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen, für aus ihrem Lokale abwesende Rechtsanwalte an einen anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen. Zustellungen, welche an eine nicht prozeßfähige Person bewirkt werden sollen, erfolgen an die gesetzlichen Vertreter; bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie Personenvereinen, genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren Vertretern bezw. Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zuzustellende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Bei Insinuationen außerhalb des Wohnortes des Konsuls wird das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten unter der Aufforderung, den Empfang anzuzeigen, durch die Post übersendet werden können.

Schließlich ist zu bemerken, daß nach §. 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Zustellungsbeamte von der Ausübung seines Amtes für ausgeschlossen zu erachten sein wird:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: a) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht; b) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, c) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

2. In Strafsachen: a) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist, b) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist; c) wenn er mit dem Be-

schuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. 1. c. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Von der erfolgten Zustellung benachrichtigt der Konsul demnächst die requirirende Behörde unter Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Zustellung stattgefunden hat. Wenn die requirirende Behörde auf ein Zustellungszeugniß nicht ausdrücklich verzichtet, so ist ein solches, etwa in folgender Weise, auszustellen:

Zustellungszeugniß.

Daß die Verfügung des Handelsgerichts zu Hamburg vom 12. Mai 1884 in der Prozeßsache des Schiffers Karl Heinrich Boye und Genossen, Kläger, wider den Kaufmann Ferdinand Blaß und Genossen, Beklagte, nebst der beigefügten Abschrift der Klage und ihrer Anlagen, adressirt an den Kaufmann Joaquim Bernardino da Costa Aguiar in N. N., dem Adressaten auf seinem im Amtsbezirke des Unterzeichneten belegenenen Landsitze Buonavista am 14. Juni 1884 zugestellt worden ist, bezeuge ich hierdurch.*)

X., den 20. Juni 1884.

Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Hat die requirirende Behörde ein Duplikat des zuzustellenden Schriftstücks zu dem Zwecke beigefügt, daß auf demselben die Zustellung bescheinigt werde, so wird das Zustellungszeugniß auf das Duplikat gesetzt und auf den Inhalt des letzteren verwiesen; z. B.:

Zustellungszeugniß.

Daß eine Verfügung des Handelsgerichts zu Hamburg vom 12. Mai 1884 vorstehenden Inhaltes nebst ihren Anlagen, adressirt an ............. (u. s. w. wie bei obigem Beispiel).

Wenn eine schriftliche Empfangsanzeige eingegangen ist, so wird diese dem Zustellungszeugniß beizufügen sein. Vermittelt die Postbehörde der konsularischen Residenz Empfangsbescheinigungen,

---

*) Die Allgemeine Dienst-Instruktion, aus welcher obiges Beispiel entnommen ist, erwähnt auch der Aufgabe zur Post. Mit Recht hebt Brauer (die deutschen Justizgesetze S. 9) hervor, daß jetzt die Zustellung durch bloße Aufgabe zur Post als nachgewiesen nicht angesehen werden kann, sondern daß es jedenfalls einer Empfangsanzeige bedarf.

so ist auf diesem Wege eine Quittung des Adressaten zu beschaffen. Ist eine Empfangsanzeige nicht erfolgt, so ist dies im Zustellungszeugniß zu erwähnen, etwa mit den Worten: »Eine Empfangsanzeige ist, Aufforderung ungeachtet, bisher vom Adressaten nicht erstattet, obwohl nach dem gewöhnlichen Postenlauf eine Antwort, resp. die Anzeige der Postbehörde, daß der Brief unbestellbar sei, bereits vor 14 Tagen hätte eingehen können«. Welche Bedeutung einer solchen Bescheinigung beizulegen ist, hat die requirirende Behörde zu entscheiden.

Noch wird darauf hingewiesen, daß der letzte Absatz der Allgemeinen Dienstinstruktion zu §. 19 durch den Gebührentarif vom 1. Juli 1872 insofern modifizirt ist, als sich unter Position 8 und 9 für Behändigungen verschiedene Gebührensätze finden, je nach dem ein Insinuationsdokument (Zustellungszeugniß) ausgestellt ist oder nicht. Für mehrere Schriftstücke, welche durch ein und denselben Akt zugestellt werden, kann der Tarifsatz nur einmal erhoben werden. Baare Auslagen (Portokosten u. s. w.) werden nach §. 6 des Gebührengesetzes besonders erstattet. Der Konsul wird darauf Bedacht zu nehmen haben, daß diese baaren Auslagen auf das Nothwendigste beschränkt werden. Sollte vorauszusehen sein, daß dieselben eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen werden — z. B. wenn die Vermittelung eines Notars nothwendig erscheint u. s. w. — so wird der Konsul gut thun, vorher bei der requirirenden Behörde anzufragen, ob die Kosten aufgewendet werden sollen.

---

# Achter Abschnitt.

## Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden.

### §. 52.

### I. Vorbemerkungen.

Die den inländischen Gerichten in der Praxis oft entgegen getretene Schwierigkeit, im Auslande zuverlässige und beweiskräftige Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen zu erlangen, hat zu dem Gedanken geführt, solche Amtshandlungen den Kaiserlichen Konsuln zu übertragen. Man hat nicht verkannt, daß es bedenklich sei, mit dergleichen richterlichen Funktionen Beamte zu betrauen, welche der

Mehrzahl nach nicht die Qualifikation zum Richteramte haben. Indessen lag das Bedürfniß vor und ein anderer Weg zur Abhülfe ließ sich für viele Orte des Auslandes nicht auffinden. Deshalb nahm das Konsulargesetz im Prinzip die Fähigkeit der deutschen Konsuln zur Aufnahme der erwähnten jurisdiktionellen Akte an, indem es zugleich den desfallsigen Bestimmungen die erforderlichen Garantien hinzufügte. Der §. 20 des Gesetzes bestimmt:

»Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Reichskonsuln befugt, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.«

Es sind also nur diejenigen deutschen Konsuln zu Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen befugt, welche eine besondere Ermächtigung dazu vom Reichskanzler erhalten haben. Diese Ermächtigung gilt als für die Person ertheilt; die Stellvertreter der Konsuln dürfen die bezeichneten Akte nur dann vornehmen, wenn sie auch ihrerseits die besondere Ermächtigung erhalten haben. Letztere Ermächtigung wird in dem betreffenden Protokolle ausdrücklich zu erwähnen sein.

Die Ermächtigung wird entweder ein für alle Mal*) oder nur für einen speziellen Fall gegeben. Konsuln, welche nur für eine einzelne Rechtssache die in Rede stehende Ermächtigung erhalten haben, dürfen in anderen Sachen unter keinen Umständen Zeugen abhören oder Eide abnehmen, wenn sie nicht aufs Neue vom Reichskanzler dazu ermächtigt werden.

Durch die Ermächtigung erhalten übrigens die Konsuln nicht die Eigenschaft eines Richters bezw. eines ersuchten Richters im Sinne der Civilprozeßordnung.

Diejenigen Konsuln, welche die Ermächtigung haben, dürfen ferner nur dann zu Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen schreiten, wenn sie von inländischen Behörden darum ersucht werden. Auf Antrag einer Partei sind sie zur Aufnahme solcher Akte nicht befugt. Der §. 329 der Civilprozeßordnung, welchen Brauer (die deutschen Justizgesetze, S. 13) dafür anführt, daß der Konsul auch von Privaten um die Vermittelung von Beweisaufnahmen angegangen werden könne, bezieht sich wohl nur

---

*) Die generell mit der fraglichen Ermächtigung versehenen Konsuln sind in dem Seite 6 erwähnten Verzeichnisse kenntlich gemacht.

auf den Fall, daß die Beweisaufnahme nicht durch einen Reichskonsul erfolgen kann, mithin eine „ausländische Behörde“ ersucht werden muß.

Wenn es die Gesetze seines Amtssitzes gestatten, kann der mit der betreffenden Ermächtigung versehene Konsul nicht blos Reichsangehörige, sondern auch Angehörige anderer Staaten, welche sich dazu bereit erklären, vereidigen oder zeugeneidlich vernehmen. Vergl. hierüber Calvo, le droit international. 1880, Bd. 1, S. 536.

Die Prozeßpartei, welche vor dem Konsul einen Eid ableistet, kann eine Entschädigung für Zeitversäumniß, beziehungsweise Reisekosten nicht verlangen. Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung für Versäumniß und, wenn ihr Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. In Ermangelung besonderer Vorschriften hierüber wird der Konsul die desfallsigen Beträge nach billigem Ermessen festzusetzen haben. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vom 30. Juni 1878, bezieht sich nur auf den Umfang des Deutschen Reichs und wird für den Konsul nicht maßgebend sein.

Wie die Allgemeine Dienst-Instruktion hervorhebt, bezieht sich die Vorschrift des §. 20 nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit. Durch diese Bestimmung wird mithin die den Konsuln im §. 36 des Konsulargesetzes allgemein beigelegte Befugniß zur Aufnahme von Verklarungen und zur Abnahme der dabei erforderlich werdenden Eide nicht berührt. Vergl. auch das Seeunfallgesetz vom 27. Juli 1871 §. 15 und Zirkular des Reichskanzlers vom 23. November 1877 Ziffer 2 (unten §. 72). Ferner sind alle Kaiserlichen Konsuln befugt, solche promissorischen Eide, welche dem öffentlichen Rechte angehören, insbesondere Diensteide, Staatsbürgereide u. s. w. abzunehmen. Endlich darf jeder Konsul Zeugen zu seiner Information nicht-eidlich abhören, so oft sich ihm eine amtliche Veranlassung dazu bietet.

Das Vorstehende bezieht sich, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, nicht auf diejenigen Konsuln, welche in Ländern residiren, wo durch Herkommen oder durch Staatsverträge Konsulargerichtsbarkeit besteht und welchen in Gemäßheit des §. 22 des Konsulargesetzes eine volle Gerichtsbarkeit zusteht.

## §. 53.

### II. Verfahren.

1. Allgemeines. Das Verfahren bei Abnahme von Eiden und Zeugenvernehmungen richtet sich zunächst nach denjenigen Verhaltungsmaßregeln, welche die ersuchende Behörde ertheilt hat. Insoweit über einzelne Punkte von Seiten dieser Behörde keine Anweisung erfolgt, haben die Konsuln folgende, der Allgemeinen Dienstinstruktion, der Civilprozeßordnung (§§. 338 ff., §§. 440 bis 446) und der Strafprozeßordnung (§§. 48 ff.) entnommene Vorschriften zu beachten. Die §§. 440 bis 446 Civilprozeßordnung gelten sowohl für Partei- als für Zeugen- und Sachverständigeneide.

Die Eide — die von Parteien zu leistenden Eide sowohl, wie Zeugeneide — müssen in der Regel in dem Amtslokale des Konsuls abgeleistet werden, doch kann die Beeidigung solcher Personen, welche Krankheits, hohen Alters oder anderer persönlicher Hinderungsursachen wegen nicht im Konsulat erscheinen können, in ihrer Behausung erfolgen. Die Eide sollen nicht unter dem Lärmen und Geräusch des Amtsverkehrs, vielmehr unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche sich bei einer so wichtigen Handlung geziemt, abgenommen werden. Unbetheiligte Personen müssen entfernt werden, damit der zu Beeidigende nicht durch dieselben gestört wird.

Der Eidesabnahme muß der Konsul eine, der persönlichen Stellung der zu beeidigenden Person entsprechende Hinweisung auf die Bedeutung des Eides und die Folgen eines Meineides vorausgehen lassen.*) Der Eid beginnt mit den Worten: »Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden« und schließt mit den Worten: »So wahr mir Gott helfe.« Diese Formel gilt für alle Konfessionen. Zusätze, wie z. B. »durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen«, können gestattet werden, Abkürzungen sind unzulässig.

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben (§. 444 Civilprozeßordnung, §. 63 Strafprozeßordnung). Daß dieselbe nach Innen gekehrt sei, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, es empfiehlt sich aber darauf zu achten, da manche Per-

---

*) Die Hinweisung auf die Bedeutung des Eides, welche §. 442 der Civilprozeßordnung vorschreibt, umfaßt unzweifelhaft die von der Allgemeinen Dienstinstruktion angeordnete Erinnerung an die Folgen des Meineids.

sonen der Ansicht sind, daß ein Eid mit nach Außen gekehrter Hand keine Bedeutung habe.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt. Es darf vorausgesetzt werden, daß die ersuchende Behörde dem Konsul desfallsige Verhaltungsmaßregeln mittheilen wird. Sollte dies nicht geschehen sein und sich erst im Termine herausstellen, daß der zu Beeidigende die gewöhnliche Eidesformel seiner religiösen Ueberzeugung nach anzuwenden Bedenken trägt, so wird sich der Konsul darauf zu beschränken haben, dies zu beurkunden, wenn es ihm nicht gelingt, die Gewissensskrupel des zu Beeidigenden durch angemessene Vorstellungen zu beseitigen.

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers bei Beeidigungen und Zeugenvernehmungen ist in der Allgemeinen Dienstinstruktion nicht vorgeschrieben, doch werden die Konsuln mit Rücksicht auf §. 151 der Civilprozeßordnung gut thun, einen vereideten Protokollführer zuzuziehen, wenn ein solcher dem Konsulat beigegeben ist.

Die über den Akt der Zeugenvernehmung oder Eidesabnahme aufzunehmende Urkunde (Protokoll) muß Zeit und Ort der Handlung, die Namen der mitwirkenden Personen und das ganze Ergebniß der gepflogenen Vernehmungen, beziehungsweise den vollen Hergang bei dem Beeidigungsakte ersehen lassen. Diese Urkunde ist nach vorgängiger, als geschehen darin zu erwähnender Vorlesung von den Betheiligten zu unterschreiben und von dem Konsul mit Beidrückung des Amtssiegels eigenhändig zu unterfertigen. Können die Betheiligten nicht schreiben, so haben dieselben ein Handzeichen beizusetzen, dessen Echtheit der Konsul beglaubigt. Bei etwaiger Verweigerung der Unterschrift hat solches der Konsul zu beurkunden.

Außerdem finden die in der Allgemeinen Dienstinstruktion zu §§. 16 und 17 unter II. Ziffer 4, 5 und 6 (vergl. oben S. 157 ff.) für die Aufnahme notarieller Akte ertheilten Vorschriften auch auf Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen und die hierüber zu errichtenden Urkunden (Protokolle) Anwendung.

Erscheint die zur Ableistung eines Eides oder zur Ablegung eines Zeugnisses vorgeladene Person in dem anberaumten Termine nicht, so hat der Konsul dies zu beurkunden und die ersuchende Behörde davon zu benachrichtigen.

2. Abnahme von Parteieiden. Der einer Prozeßpartei abzunehmende Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Konsul dem Schwurpflichtigen die Norm des Eides mittheilt und auf die Bedeutung des Eides (s. oben) hinweist. Der Eid wird mittelst Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides. Sollte also die Gegenpartei des Schwurpflichtigen, oder ein in gehöriger Weise bevollmächtigter Vertreter derselben im Termine erscheinen und auf die Ableistung des Eides verzichten, so hat der Konsul sich darauf zu beschränken, eine solche Erklärung zu beurkunden.

Verweigert der zu Beeidigende die Eidesleistung, weil er hinsichtlich der zu beeidigenden Thatsachen Bedenken hat, so nimmt der Konsul ein Protokoll auf, welches diese Weigerung konstatirt. Dem Weigernden zuzureden, wird der Konsul in einem solchen Falle nicht als seine Aufgabe zu betrachten haben.

3. Zeugenvernehmungen. In Civilprozessen ist von dem Termine, in welchem ein Zeuge vernommen werden soll, den Prozeßparteien Nachricht zu geben. Die Vorladung des Zeugen zum Termine muß enthalten: die Bezeichnung der Parteien, die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll und die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.*)

I. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: 1. der Verlobte einer Partei; der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt

---

*) Die in §§. 345, 355 der Civilprozeßordnung den ausbleibenden oder das Zeugniß verweigernden Zeugen angedrohten Strafen darf der Konsul — sofern ihm nicht Gerichtsbarkeit zusteht — nicht festsetzen.

oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Die vorstehend bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 2. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Die Vernehmung dieser Personen und der Geistlichen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

II. Das Zeugniß kann verweigert werden: 1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der unter I. 1. bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde; 2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der unter I. 1. bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde; 3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

In den Fällen unter I. 1. und unter II. 1. darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern: über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war; über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern; über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen; über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die unter II. 2. bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich, oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung ge-

nügt in den Fällen I. 2. die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen. Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen hat der Konsul den durch ihn von dem Termine benachrichtigten Parteien Kenntniß zu geben.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte — also nicht von dem Konsul — nach Anhörung der Parteien entschieden. Der Konsul hat nur die Erklärungen des das Zeugniß verweigernden Zeugen (wenn sie nicht bereits schriftlich abgegeben sind), nebst den Erklärungen der etwa anwesenden Parteien zu Protokoll zu nehmen und dem ersuchenden Gericht die weitere Entscheidung zu überlassen.

In Bezug auf die Vernehmung der zur Ablegung des Zeugnisses bereiten Zeugen ist Nachstehendes zu beachten.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden. Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten. Der vor der Vernehmung zu leistende Zeugeneid*) lautet:

> »daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde«,

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

> »daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe«.

Ein Sachverständiger hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten: »daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde«.

Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;

---

*) Die allgemeinen Fragen sind dem Zeugen vor der Beeidigung vorzulegen, weil sich aus ihrer Beantwortung ergiebt, ob derselbe überhaupt zu vereidigen oder auf sein Recht zur Zeugnißverweigerung aufmerksam zu machen ist. Der Eid bezieht sich auch auf diese allgemeinen Fragen, was dem Zeugen bekannt zu geben ist.

die nach I. 1. und II. 1, 2. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die Personen unter II. 1, 2. jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht; Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden. Vor jeder Vernehmung zur Sache sind an den Zeugen allgemeine Fragen zu richten über Vor- und Familiennamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort, Verwandtschafts-, Schwägerschafts- und sonstigem Verhältnisse zu den Parteien und über seine etwaige Betheiligung am Ausgange der Sache.*)

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten. Der Konsul kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet vorläufig der Konsul.**) Hat er die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

In Strafsachen erfolgt die Vernehmung von Zeugen wesentlich in derselben Weise, wie vorstehend geschildert. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: der Verlobte des Beschuldigten; der

*) Vergl. die Anmerkung auf S. 189.

**) Dies ergiebt die Natur der Sache, wenngleich der Konsul ein beauftragter Richter nicht ist und sich daher direkt auf §. 365 der Civilprozeßordnung nicht berufen kann.

Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Desgleichen Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist, sowie Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist; — diese letztbezeichneten Personen dürfen das Zeugniß jedoch nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der oben bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben; Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden; Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

---

# Neunter Abschnitt.

## Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

### §. 54

### I. Allgemeines.

Den deutschen Konsuln steht im Allgemeinen Gerichtsbarkeit nicht zu. (Vergl. den folgenden Abschnitt.) Sie sind nur dazu berufen, durch Vermittelung von Vergleichen und durch schiedsrichterlichen Spruch die außergerichtliche Aufhebung von Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen. Der §. 21 des Konsulargesetzes spricht dies mit den Worten aus: „Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Reichskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden."

### §. 55.

### II. Vergleich. — Schiedsspruch. — Rechtshülfe.

1. Der Vergleich ist in Beziehung auf den Prozeß eine Uebereinkunft der Parteien, wodurch der Streit ganz oder zum Theil erledigt wird. Die Herbeiführung eines solchen Vergleichs kann ein deutsches Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites versuchen. Hier handelt es sich um außergerichtliche Vergleiche. Vorbedingung der Einmischung des Konsuls ist einmal, daß ein Reichsangehöriger zu den streitenden Parteien gehört, sodann, daß mindestens ein Theil die Vermittelung des Konsuls anruft. Es wird nicht selten vorkommen, daß, wenn einer der streitenden Theile nicht Reichsangehöriger ist, gerade dieser Theil die Einmischung des Konsuls beantragt, weil er dem Konsul eine günstige Einwirkung auf seinen Schutzgenossen zutraut. Wenn nur ein Theil den Konsul um Vermittelung angeht, so kann letzterer zwar die andere Partei vor sich bescheiden, erscheint dieselbe aber nicht, so hat sich der Konsul jedes Zwangsmittels zu enthalten.

Voraussetzung eines gültigen Vergleichs ist ein der Disposition der Parteien unterliegender Gegenstand und die Dispositionsfähigkeit der Kontrahenten. Bevormundete, sowie Personen, welche

unter Kuratel stehen, können daher keine gültigen Vergleiche schließen, müssen vielmehr durch ihre Tutoren resp Kuratoren vertreten werden.

Sind beide Parteien Behufs Vermittelung eines Vergleichs vor dem Konsul erschienen, so wird er sich zunächst durch Anhörung derselben ein klares Bild von der Sachlage und von den Streitpunkten zu machen haben. Dann muß er mit Ruhe und Unparteilichkeit durch Berichtigung irriger Meinungen auf die Anerkennung gerechter Ansprüche hinwirken und sonst in jeder Weise das Zustandekommen eines redlichen Vergleichs zu befördern suchen, aber schlauer Uebervortheilung geschäftsunkundiger Personen und anderen unredlichen Absichten mit Entschiedenheit entgegentreten. Kommt ein Vergleich zu Stande und bedarf es der Feststellung seines Inhalts in bindender Form, so ist darüber, jedoch nur auf Verlangen der Parteien, eine Notariatsurkunde (vergl. oben §§. 43 ff.) aufzunehmen; zur Sicherung des Beweises genügt schon ein schriftliches Zeugniß des Konsuls (vergl. oben §. 41) über den Abschluß und Inhalt des Vergleichs.

2. Außer durch einen Vergleich kann eine streitige Rechtssache auch durch schiedsrichterlichen Spruch erledigt werden. Zur Herbeiführung eines solchen Spruchs dient das Kompromiß, d. h. ein Vertrag, wodurch die Parteien sich gegenseitig verbindlich machen, einen zwischen ihnen obwaltenden Rechtsstreit der Erörterung und Entscheidung (laudum) eines Dritten (des Schiedsrichters) zu unterwerfen. Von dem Vergleich unterscheidet sich das Kompromiß dadurch, daß die streitenden Parteien über die streitigen Rechte nicht unmittelbar bestimmen, sondern mittelbar durch Unterwerfung unter den Entscheid eines Dritten. Nach §§. 851 ff. der Civilprozeßordnung hat die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Wird ein Konsul in rechtsgültiger Form — worüber die Ortsgesetze entscheiden — von den Parteien zum Schiedsrichter ernannt, so ist er berufen, dieses Amt zu übernehmen. Dem Schiedsrichter liegt es ob, nach Untersuchung der Streitsache mit Unpar-

teilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens sei. Der Konsul hat also vor Erlassung des Schiedsspruchs in mündlicher Verhandlung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit er die Ermittelung für erforderlich erachtet.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von dem Konsul nach freiem Ermessen bestimmt.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihm erscheinen. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist er nur in den Grenzen des oben §. 52 Gesagten befugt Eine von dem Konsul für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme derselbe nicht befugt ist, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen, zu diesem Behufe zu requirirenden Gerichte vorzunehmen.

Der Konsul kann das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß der Konsul zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens werden dem unterliegenden Theile zur Last zu legen sein, unterliegen beide Parteien theilweise, so wird eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten und Auslagen angezeigt sein.

Der Schiedsspruch ist in der Form eines richterlichen Urtheils (Erkenntnisses) unter Angabe der Entscheidungsgründe abzufassen, wenn nicht beide Theile bei der mündlichen Eröffnung des Schiedsspruchs auf die schriftliche Abfassung verzichten.

3. Der Konsul kann auch noch nach anderen als den beiden eben erörterten Richtungen hin zur Vermittelung bei Rechtsstreitigkeiten Reichsangehöriger veranlaßt werden. Wenn Reichsangehörige den Rath des Konsuls in Bezug auf Angelegenheiten, welche vor den Ortsgerichten anhängig sind, erbitten, so wird es Aufgabe des Konsuls sein, die Betheiligten über die in Betracht kommenden Vorschriften und Formalitäten aufzuklären, auch bei der Wahl der geeigneten Rechtsmittel und Vertreter zu unterstützen. Natürlich kann er seinen Rath nur insoweit ertheilen, als er mit den ein-

schlagenden Verhältnissen genau bekannt ist. Ist er nicht selbst Sachverständiger, so wird er gut thun, die Betheiligten an einen solchen zu verweisen, jedenfalls wird er sich hüten müssen, irgend welche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Ist es nach den Verhältnissen am Wohnsitze des Konsuls thunlich, so wird er sich eintretenden Falls gegen Justizverweigerung, Verschleppung oder sonstige Benachtheiligung deutscher Interessen an geeigneter Stelle verwenden.

Werden Deutsche im Konsularbezirk von den Lokalgerichten zur Untersuchung gezogen, so wird der Konsul dahin zu wirken haben, daß denjenigen Angeschuldigten, welche nicht in der Lage sind, sich einen Vertheidiger zu beschaffen, ein Offizialbeistand zugeordnet wird. Der Konsul wird, wenn nöthig, die Verständigung zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger vermitteln, auch dahin wirken, daß die Entlastungsmomente möglichst verwerthet werden. Einen Anwalt auf Kosten der Reichskasse anzunehmen, wird der Konsul ohne vorherige Zustimmung der vorgesetzten Behörde sich nicht für ermächtigt halten dürfen.

4. Der §. 700 der Civilprozeßordnung bestimmt, daß wenn die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger oder vorläufig vollstreckbarer Endurtheile deutscher Gerichte in einem ausländischen Staate erfolgen soll und die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen kann, das Ersuchen um Zwangsvollstreckung an diesen zu richten ist. Es scheint, daß hierbei zunächst nur an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln gedacht ist. Denn in Ländern, in denen den deutschen Konsuln Gerichtsbarkeit nicht zusteht, werden die Reichskonsuln kaum in der Lage sein, eine Zwangsvollstreckung auszuführen. Sie werden daher, wenn dergleichen Ersuchen ihnen zugehen und es ihnen nicht gelingt, eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen, sich an die zuständige Landesbehörde zu wenden haben. Ob diese sich zur Vollstreckung der Entscheidungen deutscher Gerichte herbeiläßt, hängt von den für dieselbe maßgebenden Landesgesetzen ab, sofern nicht in Staatsverträgen desfallsige Bestimmungen enthalten sind. Was in verschiedenen Ländern in dieser Beziehung Rechtens ist, findet sich bei Phillimore, Commentaries upon international law. 2. Ausgabe IV. 727. Vergl. auch Calvo, le droit international, 3. Ausgabe II. 230 und Brauer, die deutschen Justizgesetze, 1879 S. 31.

---

# Zehnter Abschnitt.

## Ausübung der Gerichtsbarkeit.

### §. 56.

### I. Historische Entwickelung der Konsulargerichtsbarkeit.*)

Wie in der Einleitung erwähnt wurde, stand den Konsuln in früheren Jahrhunderten die Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute zu. Mit der in Europa sich entwickelnden Landeshoheit war dieses Jurisdiktionsrecht der Konsuln nicht vereinbar; es fiel zu Gunsten der Justizhoheit der betreffenden Staaten und hat sich nur in einigen nicht christlichen Staaten erhalten. Das Bedürfniß, mit den occidentalischen Völkern Verkehrs- und Handelsbeziehungen zu pflegen, machte die Gewalthaber des Orients geneigt, den europäischen Niederlassungen daselbst Vorrechte einzuräumen, auf welche diese im Interesse der Selbsterhaltung bestehen mußten. Der Stolz der orientalischen Herrscher kleidete diese Konzessionen Anfangs in das Gewand von einseitigen Zugeständnissen (Kapitulationen), erst später entschloß sich die Hohe Pforte dazu, mit den europäischen Mächten förmliche zweiseitige Verträge abzuschließen. Der diesen Kapitulationen und Verträgen zu Grunde liegende Gedanke ist der, daß die Bezirke der im türkischen Gebiete etablirten fremden Konsulate gewissermaßen einen Staat im Staate bilden. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in Sachen gegen Salomowitsch am 27. Juni 1877 anerkannt, daß für die der Konsularjurisdiktion unterworfenen Reichsangehörigen Exterritorialität bestehe, daß dieselben mithin dem Gesetze und der Autorität des Deutschen Reichs ebenso unterworfen seien, als hätten sie das Territorium des letzteren nicht verlassen. Diese Exterritorialität umfaßt das Recht der eigenen, durch Gesandte und Konsuln ausgeübten Gerichtsbarkeit.

Nach Frankreichs Vorgange haben auch andere europäische Mächte hierauf bezügliche Verträge mit der Türkei abgeschlossen. So namentlich Preußen. In dem preußisch-türkischen Freundschafts- und Handelsvertrage vom 22. März (alten Stils) 1761 heißt es:

»Art. V. S'il arrivait quelque dispute entre les Prussiens et leurs sujets, le Ministre ou les Consuls prussiens décideront

---

*) Eingehend behandelt in Martens, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst, Berlin, Weidmann 1874.

l'affaire d'après leurs lois, et tant que les Prussiens ne demandent pas eux-mêmes à être jugés par la justice ottomane, les juges et gouverneurs de la Sublime Porte ne pourront s'ingérer par force à vouloir les juger. Les Consuls qui résideront dans le territoire ottoman ne seront pas mis aux arrêts, et tous les procès qu'ils auront se décideront dans la résidence Impériale par le secours de leurs Ministres. Leurs maisons seront exemptes de scellé, de recherche et de visite, et s'il s'élevait quelque procès entre les sujets de la Sublime Porte et ceux de la Prusse, on procédera dans les tribunaux ottomans avec assistance de leurs Ministres, Consuls ou Vice-Consuls et aussi par celui des Dragomans, et si quelque Mahométan ou autre sujet de la Sublime Porte forçait quelques sujets prussiens à comparaître devant le tribunal dans un temps où aucun de leurs Dragomans ou Procureurs ne serait présent, ils ne seront point obligés de répondre: et si des procès des Consuls ou Dragomans surpassent la valeur de quatre mille aspres, ils seront examinés dans la résidence de l'Empire ottoman. S'il arrivait quelque dispute entre les Mahométans ou autres sujets de la Sublime Porte et les Prussiens ou leurs sujets, touchant les causes qui concernent la vente, l'achat et les emprunts d'argent, et qu'il ne se trouve point d'instruments ou autres documents valides, on n'écoutera point les témoignages forcés; et s'il arrive quelque dispute au moment du départ de quelque vaisseau prussien, elle sera décidée sans délai par le secours du Consul ou du Dragoman, et le vaisseau ne sera point arrêté ni retardé dans son départ sans raison; et si quelque Prussien endetté ou coupable prenait la fuite, un autre Prussien qui n'est pas coupable du délit, ne sera pas saisi ni molesté; et si en quelque endroit où demeure un Prussien, on trouve le corps de quelque homme tué, le Prussien ne sera pas molesté par la recherche appelée prezzo di sangue, si l'on ne peut le convaincre légalement qu'il est coupable.«

Diese Bestimmungen sind in späteren Verträgen bestätigt, bezw. auf die übrigen deutschen Staaten ausgedehnt; sie bilden die Grundlage der dem Deutschen Reich im Pfortengebiete zustehenden Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen. Jedoch sind im Laufe der Zeit Modifikationen eingetreten. In E g y p t e n ist seit dem 1. Januar 1876

in Folge eines Uebereinkommens zwischen den durch Konsuln dort vertretenen Regierungen einerseits und dem Khedive andererseits die Konsulargerichtsbarkeit beschränkt und die Jurisdiktion über die in diesem Vasallenlande der Türkei sich aufhaltenden Fremden zum Theil Landestribunalen übertragen, deren Mitglieder der Mehrzahl nach von den betheiligten Regierungen vorgeschlagen werden.*) In Tunis, Bosnien und der Herzogewina hat das Deutsche Reich auf die Konsulargerichtsbarkeit verzichtet**), für Serbien und Rumänien sind die mit der Pforte abgeschlossenen Uebereinkommen theils vertragsmäßig***), theils thatsächlich im Wesentlichen außer Uebung gesetzt.

Auch in anderen Staaten außer der Türkei ist den deutschen Konsuln Gerichtsbarkeit eingeräumt worden. Vergl. den Vertrag mit China vom 2. September 1861 (preußische Gesetzsammlung für 1863 S. 265) und Zusatzkonvention vom 31. März 1880 (Reichsgesetzblatt für 1881 S. 261), mit Siam vom 7. Februar 1862 (preußische Gesetzsammlung für 1864 S. 717), mit Japan vom 20. Februar 1869 (Bundesgesetzblatt für 1870 S. 1), mit Persien vom 11. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 351), mit Samoa vom 24. Januar 1879 (Reichsgesetzblatt für 1881 S. 29). Näheres bei Brauer, die deutschen Justizgesetze und die Konsulargerichtsbarkeit, Berlin 1879 S. 122 ff.

## §. 57.

## II. Gegenwärtiger Zustand.

1. Umfang der deutschen Konsulargerichtsbarkeit und Regel für ihre Ausübung. Deutsche Konsulargerichtsbarkeit wird in denjenigen Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist, gegenwärtig von deutschen Konsuln in China (Schanghai, Amoy, Canton, Swatow, Tientsien), in Japan (Yokahama, Hiogo-Osaka), in Korea, in Rumänien (Bukarest, Galatz, Jassy), auf den Schiffer- (Samoa-) und Freundschafts- (Tonga-) Inseln (Apia), in

*) Gesetz vom 30. März 1874, Reichsgesetzblatt S. 23, Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1875, Reichsgesetzblatt S. 381, Gesetz vom 5. Juni 1880 und Verordnung vom 23. Dezember 1880, Reichsgesetzblatt S. 145, 192.

**) Verordnung vom 21. Januar 1884, Reichsgesetzblatt S. 9 und vom 23. Dezember 1880, Reichsgesetzblatt S. 191.

***) Artikel 25 des Vertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883, Reichsgesetzblatt S. 62.

Serbien (Belgrad), Siam (Bangkok), Egypten (Alexandrien, Kairo), in der Türkei (Beirut, Konstantinopel, Dardanellen, Jerusalem, Smyrna, Sofia), in den von der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ erworbenen Gebieten in Ost-Afrika.

Provisorisch wurde die deutsche Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des betreffenden preußischen Gesetzes ausgeübt. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 197), zu dessen Ausführung die Instruktion vom 10. September 1879 (Centralblatt S. 575) nebst Nachtrag vom 4. Februar 1882 (Centralblatt S. 111) ergangen ist, hat unter Aufhebung der in den §§. 22 bis 24 des Konsulargesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen den Gegenstand definitiv geregelt.

2. Die der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen. Nach §. 1 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes sind der deutschen Konsulargerichtsbarkeit die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. Diese Bestimmung entspricht dem völkerrechtlichen Titel, welcher der Konsulargerichtsbarkeit zu Grunde liegt. Denn die Mächte, welche Fremden gegenüber auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, namentlich der Strafgerichtsbarkeit, verzichtet haben, haben dies nur zu Gunsten der Konsulargerichtsbarkeit derjenigen Macht gethan, welcher die betreffende Person angehört. Diejenigen Staatsverträge, welche auf den Punkt näher eingehen, lassen darüber keinen Zweifel. Der im vorigen Paragraphen allegirte preußisch-türkische Vertrag gestattet dem preußischen Gesandten bezw. den preußischen Konsuln Gerichtsbarkeit nur bezüglich preußischer Unterthanen. Der deutsch-japanische Vertrag vom 20. Februar 1869 bestimmt im Artikel 6, daß deutsche Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begeben sollten, vor den deutschen Konsularbeamten geführt und nach deutschen Gesetzen bestraft werden sollen. Zu vergl. §§. 38 bis 40 des deutsch-chinesischen Vertrags vom 2. September 1861. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Verträgen Japans und Chinas mit anderen Staaten. Nach Artikel 21 des amerikanisch-chinesischen Vertrags vom 3. Juli 1844 sollen citizens of the United States, who may commit any crime in China, be subject to be tried and punished only by the Consul or other public functionary of the U. St. Es folgt hieraus, daß Schiffsleute anderer Nationalität als die des Schiffs, auf dem sie dienen, wenn sie in China

oder Japan eine strafbare Handlung begehen, nicht von dem Konsul derjenigen Macht, der das Schiff angehört, sondern von dem Konsul des Staats, welchem sie selbst angehören, zu richten sind.

In neuerer Zeit haben die Vereinigten Staaten von Amerika diesen von allen europäischen Mächten anerkannten Satz bestritten. Die Consular Regulations von 1881 (s. oben S. 8) sprechen noch aus (§. 99), daß die amerikanischen Konsuln in China und Japan nur dann zuständig seien, strafbare Handlungen, welche von nicht-amerikanischen, auf amerikanischen Kauffahrteischiffen bediensteten Schiffsleuten am Lande begangen seien, vor ihr Forum zu ziehen, wenn der eigne Konsul des Nicht-Amerikaners sich für nicht zuständig erkläre oder der Angeschuldigte einem Staate angehöre, welcher keinen Vertrag mit China oder Japan habe. Aber diese Bestimmung ist durch ein Zirkular des Staats-Departements zu Washington vom 1. Juni 1881 aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, daß the judicial authority of the Consuls of the U. St. will be considered as extending over all persons duly shipped and enrolled upon the articles of any merchant vessel of the U. St., whatever be the nationality of such persons. And all offences which would be justiciable by the Consular Courts of the U. St., where the persons defending are native born or naturalized citizens of the U. St. employed in the merchant service thereof, are equally justiciable by the same Consular Courts in the case of seamen of foreign nationality *).

Dieses Zirkular ist durch einen speziellen Fall hervorgerufen worden. Ein auf dem amerikanischen Schiffe »Bullion« dienender Matrose britischer Nationalität ermordete, während das Schiff im Hafen von Yeddo lag, an Bord den Steuermann. Sowohl der britische als der amerikanische Konsul erachteten sich zur Aburtheilung des Verbrechens für zuständig. Ersterer stützte sich auf den oben erörterten Satz, daß nach den in Japan bestehenden Gerichtsbarkeitsverhältnissen britische Staatsangehörige wegen strafbarer Handlungen, auf japanischem Gebiet begangen, nur von dem britischen Konsulargerichte abgeurtheilt werden könnten. Der amerikanische Konsul dagegen stellte den Grundsatz auf, daß ein auf einem amerikanischen Handelsschiffe angeheuerter nicht amerikanischer

---

*) Japan Herald (Mail Edition) vom 23. September 1881. Vergl. die Botschaft des Präsidenten vom 6. Dezember 1881.

Schiffsmann für die Dauer dieses Verhältnisses als Amerikaner anzusehen sei. Der amerikanische Konsul zog, gegen den Protest seines britischen Kollegen, die Sache vor das amerikanische Konsulargericht, welches den Mörder zum Tode verurtheilte. Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten gnadenweise diese Strafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt hatte, wurde der Thäter in eine amerikanische Strafanstalt verbracht. Die großbritannische Regierung protestirte, lehnte aber das Anerbieten der Vereinigte Staaten Regierung, den Verbrecher auszuliefern, wenn der amerikanische oberste Gerichtshof nach neuer Untersuchung das bisherige Verfahren für ungesetzlich erklären sollte, mit Rücksicht auf die zu erwartenden praktischen Schwierigkeiten (Herbeischaffung der Zeugen ꝛc.) ab und beschränkte sich auf einfache Aufrechterhaltung des Protestes.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die amerikanische Auffassung jeden Halts entbehren würde, wenn das Verbrechen am Lande, auf japanischem Gebiet begangen worden wäre. Denn der Heuervertrag, wenngleich er den Schiffsmann fremder Nationalität der Disziplin des amerikanischen Kapitäns unterwirft, auch für das Vertragsverhältniß die Herrschaft der amerikanischen Gesetze begründet, hat doch nicht die Kraft, einen Nicht-Amerikaner zu einem Amerikaner zu machen. Auch ist es bei dem Wortlaut der Verträge nicht zweifelhaft, daß in dem besprochenen Falle keinenfalls die amerikanische Konsulargerichtsbarkeit begründet war. Ob die Zuständigkeit der heimischen Vereinigte Staaten Gerichte ausgeschlossen gewesen sei, könnte eher bezweifelt werden. Indessen wird man sich auch insoweit gegen die amerikanische Auffassung entscheiden müssen. Allerdings unterliegen strafbare Handlungen, an Bord von Kauffahrteischiffen in fremden Häfen begangen, der Zuständigkeit der dortigen Gerichte, indem die Kompetenz der Gerichte des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, zurücktritt (vergl. unten §. 66), und man könnte, wenn der Staat, welchem der Hafen angehört, die ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehende Gerichtsbarkeit nicht ausübt, vielleicht deduziren, daß die Gerichtsbarkeit desjenigen Staates in Kraft bleibt, dessen Flagge das Schiff führt. Es kommt aber in Betracht, daß Häfen, als Territorialgewässer, einen Gebietstheil des betreffenden Staats bilden, daß es also in der That keinen Unterschied macht, ob die strafbare Handlung am Lande oder an Bord eines im Hafen liegenden fremden Schiffes begangen ist.

Das Auswärtige Amt hat in einem Erlasse vom 15. Juni 1874 den Grundsatz aufgestellt, daß die Frage, welcher Konsulargerichtsbarkeit der in China oder Japan sich aufhaltende Fremde untersteht, lediglich nach Maßgabe der Staatsangehörigkeit des Beklagten oder Beschuldigten zur Entscheidung zu bringen ist, mag die strafbare Handlung am Lande oder an Bord eines in japanischen Hoheitsgewässern liegenden deutschen Schiffes begangen sein.

Demgemäß hat sich das deutsche Konsulargericht zu Yokohama (April 1883) für nicht zuständig erachtet, sieben chinesische Matrosen des deutschen Schiffes „H. Bremer“ auf Grund des §. 91 der Seemannsordnung zur Untersuchung zu ziehen, als sie beschuldigt wurden, den Steuermann an Bord thätlich angegriffen zu haben, während das Schiff im Hafen zu Yokohama lag. Auf Grund des chinesisch-japanischen Vertrags vom 13. September 1871 wurde das chinesische Konsulargericht für zuständig erachtet. Ebenso ist im Dezember 1881 deutscherseits die Untersuchung einer strafbaren Handlung, welche von einem schwedischen Matrosen an Bord eines im Hafen von Yokohama liegenden deutschen Schiffes verübt war, dem schwedischen Konsul überlassen worden.

3. Die Organe, durch welche deutsche Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul — bezw. einen von dem Reichskanzler mit der Konsulargerichtsbarkeit beauftragten Beamten — und durch das Konsulargericht ausgeübt. Was nachstehend von dem Konsul gesagt ist, gilt auch von dem, neben dem Konsul oder an Stelle desselben mit Gerichtsbarkeit betrauten Beamten. Wo — wie z. B. in Konstantinopel — neben dem Konsul einem anderen Beamten auf Grund §. 5 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die Befugnisse eines Richterkonsuls übertragen sind, kann dieser Beamte die Gerichtsbarkeit ausüben, nicht nur, wenn der Konsul aus thatsächlichen, sondern auch wenn derselbe aus rechtlichen Gründen an Ausübung des Richteramts verhindert ist. Dies hat das Auswärtige Amt wiederholt ausgesprochen.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei, bezw. vier Beisitzern. Ueber die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer vergl. §§. 7 bis 9 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht

thunlich, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul. In Strafsachen wird, — so wurde bei Abfassung des Gesetzes auf Grund der bisherigen Erfahrungen angenommen, — immer die Möglichkeit vorliegen, zwei Beisitzer zuzuziehen, das Gesetz gestattet daher nicht, auch in Strafsachen von der, eine wichtige Garantie des Verfahrens bildenden Mitwirkung der Beisitzer abzusehen.*)

4. Das zur Anwendung kommende Recht. Da die Konsulargerichtsbarkeit auf dem Grundsatze der Exterritorialität beruht, so leben die Gerichtseingesessenen unter dem deutschen Gesetz. Ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch giebt es zur Zeit noch nicht. Deshalb ist vorläufig in Betreff des bürgerlichen Rechts auf das preußische Recht zurückgegriffen. Die §§. 3 und 4 des Gesetzes bestimmen:

§. 3. In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 4. In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzutheilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften, sowie die Verkündung der Aufhebung derselben, erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

---

*) Ueber den Fall des §. 211 der Strafprozeßordnung s. weiter unten.

Ueber neue Gesetze bestimmt §. 47 des Konsulargerichtsbarkeitgesetzes: Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

5. Zuständigkeit des Richterkonsuls bezw. des Konsulargerichts. Sachlich ist der Konsul zuständig für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen; die Zuständigkeit des Konsulargerichts umfaßt die Sachen, welche durch das gedachte Gesetz den Schöffengerichten und den Landgerichten in erster Instanz zugewiesen sind.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Amtsgerichte, folglich auch die Richterkonsuln zuständig: a) bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; b) ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in gewissen Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern, Dienstherrschaft und Gesinde, Reisenden und Wirthen u. s. w. (zu vergl. §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Für das Konkursverfahren ist der Konsul zuständig. Vor das Konsulargericht gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht dem Konsul zugewiesen sind. Die im §. 70, Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Landgerichten zugewiesenen, also zur Kompetenz der Konsulargerichte gehörenden Sachen sind für die letzteren ohne praktische Bedeutung.

In Strafsachen ist nur das Konsulargericht zur Entscheidung zuständig. Der Regierungsentwurf wies nach dem Vorbilde Frankreichs, Italiens, Belgiens und der Niederlande die Uebertretungen der Zuständigkeit des Konsuls zu, der Reichstag lehnte aber die desfallsige Bestimmung ab. Der Konsul ist demnach in Strafsachen lediglich zu den prozeßleitenden Verfügungen ermächtigt, die Erlassung des Urtheils steht ihm nicht zu. Nur in denjenigen Fällen, wo nach §. 211 der Strafprozeßordnung der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten darf, wird auch der Richterkonsul Entscheidungen und Urtheile ergehen lassen können. Das Konsulargericht ist für alle Strafsachen zuständig, mit Ausnahme derjenigen schweren Verbrechen, für welche die Schwurgerichte (§§. 80 ff. des Gerichtsverfassungsges.) zuständig sind, und mit Ausnahme des gegen den Kaiser oder das Reich gerichteten Hochverraths und Landesverraths (§. 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsges.).

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, welche in den landrechtlichen Theilen Preußens in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

Die Motive zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetze heben unter Hinweis auf die Verhältnisse in Egypten und auf die in der Türkei herkömmlichen Kommissionsgerichte hervor, daß die Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit des Konsuls und des Konsulargerichts insoweit nicht Platz greifen, als in einzelnen Ländern die Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder Staatsvertrag Einschränkungen unterworfen ist.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr bestimmt. Die Zuweisung eines Gerichtsbezirks gilt zugleich als die Ermächtigung des Reichskanzlers, ohne welche nach §. 5 des Gesetzes der Konsul zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht befugt ist. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln sind in den Seite 6 erwähnten Verzeichnissen kenntlich gemacht.

Die Personen, welche die Verrichtung der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher auszuüben haben, ingleichen diejenigen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, bestimmt der Konsul. Das Verzeichniß dieser Personen wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

6. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes durch den Aufenthaltsort bestimmt (§§. 13, 18 der Civilprozeßordnung*); der Gerichtsstand des Vertrags (§. 29), des Vermögens (§. 24) reicht nicht aus, um einen Reichsangehörigen oder Schutzgenossen im Konsulargerichtsbezirke vor Gericht zu ziehen, vielmehr muß nach §. 1 Kg. noch der Wohnsitz oder Aufenthalt in demselben hinzukommen.

Wer in einer zur Zuständigkeit des Konsuls oder des Konsulargerichts gehörenden Sache eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor den Konsul laden. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien

---

*) Die Paragraphen bei welchen nichts weiter bemerkt ist, sind diejenigen der Civilprozeßordnung. Kg. bedeutet Konsulargerichtsbarkeitsgesetz.

der Rechtsstreit sofort verhandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben (§. 471). Im Uebrigen kann die Klage bei dem Konsul schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden (§. 457). Anwaltszwang besteht nicht (§§. 74, 75). Nach Vorlegung der Klage bestimmt der Konsul einen Termin zur mündlichen Verhandlung, worauf der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage an den Beklagten Sorge zu tragen hat, sofern nicht der Kläger erklärt, dies selbst thun zu wollen (§. 458). Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein gewisser Zeitraum (Einlassungsfrist) liegen. Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn die Zustellung im Gerichtsbezirke des Konsuls erfolgt; sie wird von dem Konsul frei bestimmt, wenn sie im Auslande vorzunehmen ist (§. 459). In Bezug auf den Begriff „Ausland", welcher für den einheimischen deutschen Richter jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet bedeutet, bemerken die Motive zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetze, der Richterkonsul werde ins Auge zu fassen haben, ob der bezüglichen Gesetzesbestimmung lediglich die Rücksicht auf die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten zu Grunde liegt, oder ob sie auf anderen Erwägungen, insbesondere auf der Annahme beruht, daß die fremde Rechtspflege nicht gleiche Garantien biete, wie die einheimische. Im ersten Falle (vergl. z. B. §. 234 Abs. 2) werde jedes dem betreffenden Konsulargerichtsbezirke nicht angehörige Gebiet, im letzteren dagegen (vergl. z. B. §. 797 Abs. 2, Konkursordnung §§. 207, 208) nur ein Gebiet, welches weder dem Deutschen Reiche noch einem deutschen Konsulargerichtsbezirke angehört, als Ausland angesehen werden dürfen.

Durch die Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls wird die Klage erhoben und damit die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet (§§. 460, 235).

Der Beklagte kann vor der mündlichen Verhandlung dem Kläger Erklärungen auf die Klage und Anträge mittheilen; obligatorisch ist eine schriftliche Klagebeantwortung nicht (§. 120).

Die mündliche Verhandlung findet, je nach der Zuständigkeit (siehe oben Seite 204) vor dem Konsul oder dem Konsulargericht statt. Sie wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen. Die Vorträge der letzteren sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsächlicher und rechtlicher Be-

ziehung zu umfassen (§. 128). Der Konsul hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen (§. 464). Er hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erhebliche Erklärungen abgegeben werden (§. 130). Jede Partei hat sich über die vom Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären. Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind in der Regel als zugestanden anzusehen (§. 129). Auf Grund der Parteivorträge erfolgt die Entscheidung des Konsuls bezw. des Konsulargerichts unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung bezüglich der thatsächlichen Behauptungen (§. 259).

Die Urtheile sind Zwischen- oder Endurtheile. Erstere entscheiden über einzelne selbstständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel oder über einen Zwischenstreit (§. 275). Endurtheile entscheiden über die Hauptsache. Zu ihnen gehören auch die Theilurtheile, welche erlassen werden, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder wenn nur ein Theil eines Anspruchs oder bei erhobner Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif ist (§. 273). Die Urtheile sind entweder unbedingt oder, wenn von einem abzuleistenden Eid abhängig gemacht, bedingt.

Ein Versäumnißurtheil wird erlassen, wenn eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint. Dasselbe lautet auf Abweisung der Klage, wenn der Kläger nicht erscheint, und nimmt gegen den nicht erschienenen Beklagten das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden an, worauf je nach dem, was danach Rechtens ist, entschieden wird (§§. 295, 296).

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird oder in einem sofort anzuberaumenden nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine (§. 281).

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen enthält. Durch Aufnahme in das Protokoll sind Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und den geltend gemachten Anspruch erledigende Vergleiche festzustellen. Ingleichen Anträge und Erklärungen, deren

Feststellung vorgeschrieben ist, Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, das Ergebniß eines Augenscheins, die Entscheidungen und deren Verkündung (§. 146).

Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien (§. 288).

Gegen Versäumnißurtheile steht der Partei, gegen welche dasselbe erlassen ist, innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen von der Zustellung ab der Einspruch zu, über welchen der Konsul bezw. das Konsulargericht entscheidet. Was die eigentlichen Rechtsmittel betrifft, so finden solche nicht statt, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark nicht übersteigt. Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht in Leipzig zuständig, dessen Entscheidung endgültig ist (Kg. §. 18).

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung, bezüglich welcher Anwaltszwang nicht besteht, erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift an den Bevollmächtigten der Gegenpartei, in Ermangelung eines solchen dieser selbst von Amtswegen zustellen zu lassen und die Prozeßakten durch Vermittelung des Auswärtigen Amts dem Reichsgericht zu übersenden (Kg. §. 20).

Das Rechtsmittel der Revision ist in dem Konsularprozesse ausgeschlossen.

In Bezug auf das Rechtsmittel der Beschwerde (§§. 530 ff.) ist hervorzuheben, daß nach §. 19 Kg. der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung befugt ist.

Ein von dem vorstehend skizzirten nach manchen Richtungen hin abweichendes Verfahren findet in dem Urkunden- und Wechselprozesse, in Ehe- und Entmündigungssachen — wo theilweise eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft*) eintritt —, sowie beim Mahnverfahren statt.

Bezüglich der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheilen enthält das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz Besonderheiten nicht. Es kommen also die §§. 644 ff. der Civilprozeßordnung, bezw. diejenigen landesgesetz-

*) Die Verrichtungen derselben werden von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, eventuell einem andern achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen.

lichen Vorschriften zur Anwendung, welche für die landrechtlichen Theile Preußens zur Ausführung der Civilprozeßordnung erlassen oder neben der letzteren in Gültigkeit sind, insbesondere also für die Zwangsvollstreckung in Schiffe das Gesetz vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetzsammlung S. 131).

Das Konkursverfahren ist von Reichswegen durch die — auch das materielle Konkursrecht enthaltende — Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 351) einheitlich geregelt. Der Konsul, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursverfahren ausschließlich zuständig. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus und kann nur auf Antrag des letzteren oder eines Konkursgläubigers erfolgen (Ko.*) §. 102). Bei der Eröffnung des Verfahrens ernennt der Konsul einen Konkursverwalter, auf welchen fortan das dem Gemeinschuldner entzogene Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen übergeht, und welchem die Verwerthung dieses Vermögens obliegt (Ko. §. 5). Der Konsul verordnet ferner einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin (Ko. §. 126). Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt 3 Wochen bis 3 Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens 1 Woche und höchstens 2 Monate betragen. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert. Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären. Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden im Wege des ordentlichen Prozeßverfahrens zu betreiben. Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger

---

*) Ko. bedeutet Konkursordnung.

erfolgen. Der Verwalter stellt ein Verzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen auf. Ueber Einwendungen gegen dieses Verzeichniß entscheidet der Konsul. Die Schlußvertheilung geschieht mit Genehmigung des Konsuls, sobald die Verwerthung der Masse beendigt ist. Der Vollzug jeder Vertheilung erfolgt durch den Verwalter (Ko. §. 154). Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt der Konsul die Aufhebung des Konkursverfahrens.

Um den vergleichsweisen Abschluß des Verfahrens zu erleichtern, gestattet das Gesetz einen Zwangsvergleich, sobald die Mehrzahl der Gläubiger, welche in einem auf Antrag des Gemeinschuldners vom Konsul anzuberaumenden Vergleichstermine erschienen sind, ausdrücklich zustimmt, und die Gesammtsumme der Forderungen dieser Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsummen aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konsuls, welcher nach Anhörung der Gläubiger, des Verwalters und des Gläubigerausschusses entscheidet.

Auch in Konkurssachen ist zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet.

Schließlich wird zum Handgebrauch für die Konsuln auf die neueren Werke: von Wilmowski und Levy, Handausgabe der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, Berlin, Franz Vahlen, und auf: von Wilmowski, deutsche Reichskonkursordnung, Berlin, gleicher Verlag, hingewiesen.

7. Das Verfahren in Strafsachen regelt sich mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modifikationen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253). Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt, vielmehr schreitet der Konsul von Amtswegen ein, er hat insbesondere geeigneten Falls die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen und in seine Hände ist das Zustellungs- und Vollstreckungswesen gelegt. Eine Voruntersuchung findet nicht statt. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte und des Reichsgerichts gehörigen Sachen hat der Konsul nur Sicherheitsmaßregeln

zu treffen und etwa dringende Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Das ordentliche konsulargerichtliche Strafverfahren gestaltet sich nach Vorstehendem wie folgt.

Der Gerichtsstand ist sowohl bei demjenigen Konsulargerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist (§. 7)*), als auch bei demjenigen, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Eröffnung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§. 8). Wenn die strafbare Handlung weder im Deutschen Reiche noch in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke, also im Auslande begangen und ein Gerichtsstand durch Aufenthalt oder Wohnsitz nicht begründet ist, so ist dasjenige Konsulargericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt ist (§. 9). Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe außerhalb Deutschlands bezw. eines deutschen Konsulargerichtsbezirks oder auf offener See begangen, so ist dasjenige Konsulargericht zuständig, in dessen Bezirk derjenige Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht, vorausgesetzt, daß der Thäter Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist und sich noch auf dem Schiffe befindet.

Der Konsul ist verpflichtet, wegen der zu seiner Kenntniß gelangenden gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§. 152; Kg. §. 25). Er hat im vorbereitenden Verfahren von Amtswegen den Sachverhalt zu erforschen und dabei nicht blos die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln, für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu befürchten steht (§. 158), kann auch zu diesem Zwecke richterliche Untersuchungshandlungen vornehmen (§§. 159 ff.). Bei den nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen, welche von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden können, hat der Konsul nur dann von Amtswegen einzuschreiten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§§. 414, 416). Dem Beschuldigten ist gleich bei der ersten Vernehmung zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird, seine persönlichen Verhältnisse sind zu ermitteln und es

*) Die Paragraphen, bei welchen nichts weiter bemerkt ist, sind diejenigen der Strafprozeßordnung. Die Paragraphen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes sind durch ein Kg. gekennzeichnet.

ist ihm zur Beseitigung der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe, sowie zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen Gelegenheit zu geben (§. 136). Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen (§. 137). Bieten die angestellten Ermittelungen keinen genügenden Anlaß zur Forsetzung des Verfahrens, so verfügt der Konsul die Einstellung desselben (§. 168). Andernfalls erläßt er in den §§. 447 ff. bezeichneten Fällen einen schriftlichen Strafbefehl oder er eröffnet sofort das Hauptverfahren (Kg. §. 27), oder er verfügt die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten, welcher fortan als Angeschuldigter bezeichnet wird (§. 155). Die Einleitungsverfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen (Kg. §. 26). In gewissen, im 9. Abschnitt 1. Buchs der Strafprozeßordnung näher bezeichneten Fällen kann der Angeschuldigte zur Untersuchungshaft genommen werden. Der Konsul hat die Einleitungsverfügung dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich zur Erklärung aufzufordern, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle (§. 199). Der Konsul beschließt letztere, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig erscheint (§. 201). In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten — so wird nach dem Eröffnungsbeschlusse der Beschuldigte oder Angeschuldigte bezeichnet — zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll (§. 205), auch sind die Beweismittel anzugeben. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Konsul anberaumt (§. 212). In der Hauptverhandlung sind zwei Beisitzer zuzuziehen, wenn es sich um eine Uebertretung oder um ein leichteres Vergehen handelt; handelt es sich um schwerere Vergehen oder um ein vor die Konsulargerichte gehöriges Verbrechen, so ist die Zuziehung von vier Beisitzern erforderlich. Die Hauptverhandlung, welche in ununterbrochener Gegenwart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen und eines Gerichtsschreibers (§. 225) erfolgt, beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse

und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Sodann folgt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache (§. 242), worauf zur Beweisaufnahme geschritten wird. Den Umfang derselben bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme wird der Angeklagte befragt, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen hat (§. 257). Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Letzteres kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichnete That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung (§. 267). Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen, sowie die im Laufe der Verhandlungen gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten muß (§. 272, 273; Kg. §. 30).

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig; in andern Strafsachen findet gegen die Urtheile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung an das Reichsgericht statt. Da das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz dem Konsul die Befugniß zur Einlegung des Rechtsmittels nicht gewährt hat, so steht dasselbe nur dem Angeklagten bezw. dem Privatkläger und dem Nebenkläger zu. Die Berufung muß bei dem Konsul binnen zwei Wochen nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden (§. 355, Kg. §. 37) und kann binnen weiterer zwei Wochen in gleicher Weise gerechtfertigt werden. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat der Konsul das Rechtsmittel zu verwerfen. Der Beschwerdeführer kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen. In

diesem Falle sind die Akten — durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — an das Reichsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht aufgehalten (§. 360). Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so sendet der Konsul nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung, geeignetenfalls nach Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§. 65, Kg. §. 39) die Akten — durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — dem Ober-Reichsanwalt in Leipzig ein.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Konsul von Amtswegen eintreten lassen (§§. 379 ff.; Kg. §. 41).

Das Begnadigungsrecht steht in konsularischen Strafsachen dem Kaiser zu. Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

8. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz weist im §. 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Richterkonsuls auch diejenigen zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten zu, für welche in den landrechtlichen Theilen Preußens in erster Instanz die Amtsgerichte oder Landgerichte zuständig sind.*) Die Anlehnung an das preußische Partikularrecht war geboten, weil es reichsgesetzliche Bestimmungen über die Zuständigkeit in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nicht giebt. Auch hinsichtlich des Verfahrens in solchen Sachen fehlt es an reichsgesetzlichen Bestimmungen, daher in dieser Beziehung gleichfalls das altländische preußische Recht für maßgebend erklärt ist, soweit dasselbe nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen (Kg. §. 43). Selbstverständlich finden diejenigen Bestimmungen der Reichsgesetze, welche durch preußische Gesetze auf nicht streitige Angelegenheiten für anwendbar erachtet sind, auch in den Konsulargerichtsbezirken entsprechende Anwendung. Vergl. §§. 1 und 4 des preußischen Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung S. 281). Der Ausschluß derjenigen preußischen Bestimmungen, deren Ausführung in den Konsulargerichtsbezirken sich nicht ermöglichen läßt, ist durch die Natur der Sache geboten. In den Motiven zum Konsulargerichtsbarkeitsgesetze ist beispielsweise an die preußischen Vorschriften über das Hinterlegungswesen erinnert. Seitdem ist die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetzsammlung

---

*) Vergl. das preußische Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsammlung S. 230 §§. 25. 26. 29. 41 — 43).

S. 249) ergangen, deren Bestimmungen theilweise — vergl. namentlich den zweiten und dritten Abschnitt dieses Gesetzes — in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung zu bringen sein werden. Nicht anwendbar sind — weil die betreffenden Einrichtungen in den Konsulargerichtsbezirken fehlen — die preußischen Bestimmungen über das Grundbuch- und Hypothekenwesen. Die Fideikommißsachen unterliegen der Zuständigkeit des Konsuls nicht, weil im Inlande die Oberlandesgerichte zuständig sind. Für die Richterkonsuln werden hauptsächlich in Betracht kommen: a) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Rechtshandlungen, b) das Vormundschaftswesen und c) das Verlassenschaftswesen.

a) Die in den landrechtlichen Theilen Preußens geltenden Gesetze machen für eine Anzahl von Rechtshandlungen die Rechtsverbindlichkeit von einer Mitwirkung der Gerichte abhängig. Dergleichen Rechtshandlungen erfordern in den Konsulargerichtsbezirken die Mitwirkung des Konsuls. In dieses Gebiet fällt die Aufnahme von Erklärungen des letzten Willens (Testamente, Erbverträge), die Aufnahme gewisser Rechtsgeschäfte unter Lebenden (Schenkungen u. s. w.) und von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche (Gesetz vom 14. Mai 1873, Gesetzsammlung S. 207), die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren (Gesetz vom 16. Juni 1835, Gesetzsammlung S. 133), sowie die Führung der Genossenschafts- und Handelsregister. Bei Aufnahme solcher Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dasjenige zu berücksichtigen, was im §. 44 ff. d. B. über Aufnahme von Urkunden durch Notare gesagt ist.

b) Das Vormundschaftswesen ist in den landrechtlichen Theilen Preußens durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 431) geregelt. Die gedachte Vormundschaftsordnung unterscheidet die Vormundschaft über Minderjährige, die Vormundschaft über Großjährige und die Pflegschaft.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist der Richterkonsul zuständig, in dessen Bezirk der Vater (die uneheliche Mutter) zu der Zeit in welcher die Bevormundung nöthig geworden ist (zur Zeit der Geburt des unehelichen Kindes) Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Aufenthalt gehabt hat. Minderjährige erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt ruht, oder wenn der Vater selbst bevormundet wird. Ist ein gesetzlicher Vormund (der Vater der unehelichen Mutter u. s. w. §§. 12, 83 der Vormundschaftsordnung) nicht vorhanden, so hat der Konsul von Amtswegen

die Vormundschaft einzuleiten. Großjährige erhalten einen Vormund, wenn sie für geisteskrank oder für Verschwender erklärt, sowie wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Auch für abwesende Großjährige ist unter Umständen ein Vormund zu bestellen. Der Vormund wird von dem Konsul durch Verpflichtung auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft bestellt. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden. In gewissen Fällen ist die Bestellung eines solchen obligatorisch. Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels, sowie die erforderliche Vertretung desselben ob. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß die Vermögensverwaltung des Vormunds ordnungsmäßig geführt wird. Der Konsul hat über die gesammte Thätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen, sowie in der Regel jährlich von dem Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern und die Rechnung zu prüfen. Die Vormundschaftsordnung bestimmt, daß dem Vormundschaftsgericht für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile ein oder mehrere Gemeindeglieder als Waisenräthe zur Seite zu setzen sind. Es wird unbedenklich sein, die Eingesessenen des Konsulatsbezirks in dieser Beziehung als eine Gemeinde anzusehen und danach die betreffenden Bestimmungen der Vormundschaftsordnung sinngemäß anzuwenden, soweit sich dies nach den Verhältnissen im Konsulatsbezirke thun läßt.

In Folge Anordnung der Eltern bezw. auf Antrag dreier naher Verwandten oder des Vormunds oder Gegenvormunds ist unter dem Vorsitz des Konsuls aus höchstens sechs Verwandten oder Verschwägerten des Mündels event. aus anderen Personen ein Familienrath zu bilden, welcher die Rechte und Pflichten eines Vormundschaftsgerichts hat.

Die Vormundschaft über Minderjährige hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit erreicht, wenn er in väterliche Gewalt tritt, und wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder die Bevormundung des Vaters aufhört. Die Großjährigkeitserklärung eines Mündels ist zulässig, wenn derselbe das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.

Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte

erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann. Ferner ist für eine Leibesfrucht, sowie zur Erhaltung eines Nachlasses und Ausmittelung des zu demselben berechtigten unbekannten Erben ein Pfleger zu bestellen. Auch können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften über Vormundschaften entsprechende Anwendung.

c) Hinsichtlich des Verlassenschaftswesens kommen für den Richterkonsul als Nachlaßrichter in Betracht: die Ausstellung von Erbbescheinigungen, die Sicherstellung von Nachlässen, Annahme von Erbschaftsentsagungen, Erbschaftstheilungen.

In Betreff der Erbbescheinigungen enthält das Gesetz vom 12. März 1869 (Gesetzsammlung S. 473) nähere Bestimmungen. Der Erbe hat zu Protokoll eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe. Der Konsul hat, wenn er das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen. Auf Grund einer solchen Erbbescheinigung kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in öffentlichen Büchern (Grundbüchern, Gewerkenbüchern, Schiffsregistern u. dergl.) bewirkt werden.

Siegelung bezw. Sicherstellung eines Nachlasses findet entweder auf Antrag eines Interessenten (Erbe, Verwandter, Hausgenosse) oder von Amtswegen statt. Letzteres, wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß oder abwesend sind, wenn die Erben sämmtlich fremde Unterthanen sind, wenn unter den Erben Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, denen ein Vormund noch nicht bestellt ist, endlich wenn besondere Umstände es erforderlich machen. Zu vergl. §§. 4 bis 7, 31 ff. Theil II. Titel 5 Allgemeiner Gerichtsordnung, §§. 460, 461 Theil I. Titel 9 Allgemeinen Landrechts. Ueber das Verfahren bei Siegelungen, Entsiegelungen und Inventur handelt §. 48 d. B. Es ist zweckmäßig, die Hausbewohner, wenn diese der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterstehen, mit der Bestimmung des §. 136 Strafgesetzbuchs bekannt zu machen.

Eine gerichtliche Nachlaßregulirung findet nach den jetzt gültigen Gesetzen auch bei Betheiligung von bevormundeten Personen (Vor-

mundschaftsordnung §. 43) nur auf besonderen Antrag eines Interessenten statt. In Bezug auf das Verfahren wird auf Märker, die Nachlaßregulirung, das Erbrecht ꝛc. Berlin R. v. Deckers Verlag 10. Auflage 1884 verwiesen, welches empfehlenswerthe Buch auch das Vormundschafts- und Hinterlegungswesen, sowie das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und andere einschlagende Materien behandelt.

---

## Elfter Abschnitt.

### Ertheilung und Visirung von Pässen.

### §. 58.

### I. Das Reichsgesetz über das Paßwesen.

Das Reichsgesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Reichsgesetzblatt S. 33) erklärt sowohl Reichsangehörige als Ausländer für befugt, ohne ein Reisepapier im Bundesgebiete zu reisen und sich aufzuhalten, auch bestimmt es, daß weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets ein Reisepapier gefordert werden soll. Doch kann die Paßpflichtigkeit durch Anordnung des Kaisers vorübergehend eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint.*) Auch sind Reichsangehörige wie Ausländer verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Deshalb bestimmt der §. 1 des Paßgesetzes, daß den Reichsangehörigen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden sollen, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Der §. 6 desselben Gesetzes erklärt die Reichskonsuln für befugt, Pässe an Reichsangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet zu ertheilen. Der §. 25 des Konsulargesetzes erweitert diese Befugnisse der Konsuln, indem er bestimmt: »Die Reichskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen,

---

*) Vergl. z. B. die Verordnung vom 14. Juni 1879 und 29. Dezember 1880, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (Reichsgesetzblatt de 1879 S. 155 und de 1881 S. 1).

sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.«

§. 59.

II. Verfahren bei Ertheilung und Visirung von Pässen.

Die Konsuln dürfen auf Grund der letzterwähnten Gesetzesvorschrift den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe sowohl zum Eintritt in das Reichsgebiet, als auch zu Reisen in dem Konsulatsbezirke und in anderen Ländern außerhalb des Reichsgebiets ertheilen.

Bei Prüfung der Legitimation des Paßsuchers ist namentlich festzustellen, daß derselbe die Reichsangehörigkeit noch besitzt. Waltet in dieser Beziehung Zweifel ob, so ist bei der vorgeordneten Behörde anzufragen. Ueberhaupt wird es, wenn nicht die Umstände besondere Beschleunigung bei der Paßertheilung erheischen, den betreffenden Personen zu überlassen sein, sich Pässe von ihrer Heimathsbehörde zu beschaffen.

An die oben S. 12 unter b erwähnten Schutzbefohlenen werden Pässe — wenn überhaupt — nur insoweit ertheilt werden dürfen, als sie dem Zwecke dienen, denselben den Weg in die Heimath oder zu ihren nächsten Landeskonsuln frei zu machen.

Voraussetzung jeder Paßertheilung ist, daß nicht die Landesbehörden Einsprache erheben und daß keine bekannten gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Als solche Hindernisse führt die Allgemeine Dienst-Instruktion beispielsweise an: Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w. Bezüglich der Militärpflicht der Reichsangehörigen ist neben den ausführlichen Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu §. 25 die Zusammenstellung im Anhang, sowie § 36 dieses Buchs zu vergleichen. Solchen Personen, welche militärpflichtig sind oder in kurzer Zeit dienstpflichtig werden, dürfen Pässe unbedenklich zu dem Zwecke ertheilt resp. verlängert werden, um sie in den Stand zu setzen, sich zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Heimath zu begeben. Weist der Antragsteller durch Atteste nach, daß er von der Militärpflicht entbunden ist oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten hat, so kann ihm ein Paß auch zur Reise nach anderen Orten ertheilt werden, in letzterem Falle ist jedoch die Dauer des Passes nicht über den Zeitpunkt, bis zu welchem der Aufschub läuft, auszudehnen. Die Allgemeine Dienst-Instruktion

weist noch darauf hin, daß den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe nur dann ertheilt resp. verlängert werden dürfen, wenn dieselben nachweisen, daß sie ihren militärischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militärischen Urlaubs nachgekommen sind.

Zu den Pässen haben die Konsuln Inhalts der Allgemeinen Dienst-Instruktion das nachstehende Formular zu benutzen:

Deutsches Reich.

No. ....
des Paßjournals.

| Signalement. | Das (General-, Vize-) Konsulat des deutschen Reiches zu N. N. ersucht hiermit alle Militär- und Civilbehörden, auf Vorzeigung dieses, d................................ |
|---|---|
| Alter | |
| Statur | |
| Haar | |
| Stirn | |
| Augenbrauen | nach ................................ |
| Augen | |
| Mund | |
| Bart | frei und ungehindert reisen, auch nöthigenfalls ih.... Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. |
| Kinn | |
| Gesichtsfarbe | Gegeben zu N. N., den................ |
| Besondere Kennzeichen | Der (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs. |
| Unterschrift des Paß-Inhabers. | (Siegel.) (Unterschrift.) |

Reise-Paß
gültig auf*)

Das Reiseziel ist immer bestimmt zu bezeichnen, unzulässig ist es, Pässe zu ertheilen, die einfach dazu dienen, ganz unbestimmt das Reisen zu ermöglichen.

Die Konsuln sind außer zur Ausstellung von Pässen auch befugt, Pässe sowohl der Reichsbehörden und der Behörden einzelner Bundesstaaten, als auch fremder Behörden zu visiren. Die Ertheilung des Visa setzt immer voraus, daß der Paß von der zuständigen Behörde ausgestellt und daß weder der zu visirende Paß der Zeit nach abgelaufen ist, noch das Visa nach einem Orte

---

*) Bezüglich der Gültigkeitsdauer sind die darüber vorhandenen Spezialbestimmungen zu beachten. Vergl. z. B. die Zusatz-Konvention mit China vom 31. März 1880 (Reichsgesetzblatt de 1884, S. 261).

hin begehrt wird, auf welchen der Paß von der Behörde, die ihn ertheilt hat, gar nicht gestellt ist.

Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet visirt werden, auch darf der Konsul nur solchen Pässen fremder Behörden das Visa ertheilen, welche von der zuständigen Behörde seines Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visa eines mit ihm in demselben Lande residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Paß ausgestellt ist.

Nicht zu ertheilen sind Pässe oder Paßvisa an Personen, von welchen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder dem Bettel nachziehen, z. B. Zigeuner und dergleichen.

Ueber die Ertheilung von Pässen und Visas haben die Konsuln ein Register zu führen. Das nachstehende Formular wird dabei zur Verwendung kommen können:

| Nr. | Name. | Stand oder Gewerbe. | Religion. | Ort der | | Personsbeschreibung. | | | | | | | | | | | | Kommt von | Reiset nach | Datum | | Grund der Ertheilung des Passes oder Dokument, auf welchem das Visa ertheilt ist. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Geburt. | Wohnung. | Alter. | Gestalt. | Haare. | Stirn. | Augenbrauen. | Augen. | Nase. | Mund. | Bart. | Kinn. | Gesichtsfarbe. | Besondere Kennzeichen. | | | des neuen Passes. | des Visa's. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

# Zwölfter Abschnitt.

## Unterstützung Hülfsbedürftiger.

### §. 60.

### I. Allgemeines.

Das Konsulargesetz (§. 26) verpflichtet die Konsuln, hülfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren. Die Allgemeine Dienst-Instruktion, deren Erläuterung zu dieser Bestimmung in dem Nachtrage vom 22. Februar 1873 durch eine neue Redaktion ersetzt worden ist, enthält ebensowenig wie das Konsulargesetz eine Definition des Ausdrucks Hülfsbedürftigkeit. Im Allgemeinen wird als hülfsbedürftig derjenige anzusehen sein, welcher sich und seinen Angehörigen wegen dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen, dem gleich zu achtenden Gründen den nothdürftigen Lebensunterhalt nicht verschaffen kann. Nur solchen darf eine Beihülfe aus öffentlichen Fonds im Fall wirklicher und unverschuldeter Noth, bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit rc. gegeben werden, wenn diese Personen der Unterstützung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind, nicht Vagabonden und Bettlern. »Es ist bekannt — heißt es in dem Zirkular vom 1. April 1882, Centralblatt S. 218 — und ein Gegenstand lauter Klage, daß von Deutschland aus die benachbarten Länder von Schaaren arbeitsscheuer, aller Mittel entblößter Menschen überzogen werden, die lediglich vom Bettel leben. Es sind zumeist diese Vagabonden, welche als sogenannte arme deutsche Reisende die Konsulate brandschatzen und von der Privatwohlthätigkeit Almosen erpressen.« Die Konsulate sollen diesem Unwesen keinen Vorschub leisten. Der Bettel, welcher gesetzlich mit Strafe bedroht ist, darf nicht durch Almosengeben Seitens der Konsulate gefördert, das Vagabondenthum, welches der Staat zu unterdrücken strebt, nicht von den Konsuln unterstützt werden.

In den Kulturstaaten gilt es gegenwärtig allgemein als eine Pflicht, für fremde Hülfsbedürftige in gleicher Weise aus öffentlichen Fonds zu sorgen, wie für Nothleidende, welche dem eigenen Staatsverbande angehören. Dieser bereits in den einzelnen deutschen Staaten in Uebung gestandene, auch in Staatsverträgen zur

Geltung gekommene Grundsatz ist durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) für das Reichsgebiet anerkannt. Der §. 60 dieses Gesetzes bestimmt: »Ausländer müssen von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden.« In der Voraussetzung, daß am Orte der konsularischen Residenz das gleiche Prinzip beobachtet wird, giebt die Allgemeine Dienst-Instruktion den Konsuln auf, hülfsbedürftige Reichsangehörige an die Behörden, Anstalten oder die etwaigen Wohlthätigkeitsvereine des Orts zu verweisen.

Ist auf diese Weise keine Hülfe zu erreichen und sind auch keine alimentationspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden, so darf der Konsul dergleichen hülfsbedürftige Reichsangehörige aus Reichsmitteln unterstützen, wenn sie solcher Unterstützung würdig und wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Erste Bedingung jeder Unterstützung ist der vollständige Nachweis der Reichsangehörigkeit durch vollgültige Legitimationspapiere. Solchen Personen, welche diesen Nachweis nicht zu führen vermögen, ist grundsätzlich jede Unterstützung auf Kosten der Reichskasse zu versagen. Namentlich also deutschen Auswanderern, welche ihre früheren staatsbürgerlichen und heimathlichen Rechte aufgegeben haben. Ebenso solchen Personen, welche die Eintragung in die Matrikel oder die Erneuerung derselben unterlassen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist ihre Staatsangehörigkeit verloren haben.

Aber auch denjenigen, welche sich als Reichsangehörige legitimiren, steht ein Recht auf Unterstützung aus Reichsfonds oder aus öffentlichen Fonds ihres Heimathsstaates nicht zu. Was ihnen gewährt wird, ist lediglich eine Liberalität. Die Allgemeine Dienst-Instruktion und spätere allgemeine Anordnungen schärfen deshalb den Konsuln ein, Unterstützungen

2. nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth, insbesondere bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, und nur dann zu gewähren, wenn an dem Orte keine Behörden, Anstalten, Vereine &c. vorhanden sind, denen die Unterstützungsbedürftigen zugewiesen werden könnten.

3. An Arbeitsfähige dürfen keine Gelder aus der Unterstützungskasse gezahlt werden, überhaupt darf der Konsul keine Unterstützungen verabreichen, welche den Karakter von Almosen haben. Bettler sind der Polizeibehörde des Orts oder den Zwangsarbeitsanstalten, wo solche existiren, zuzuweisen. Durch Aushang

oder Anschlag vor der Kanzlei ist diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Bedürftigen sind Reiseunterstützungen nur Behufs der Rückkehr nach Deutschland, niemals zur Reise in entgegengesetzter Richtung zu gewähren; ebenso dürfen ihnen Reiselegitimationen nur zu dem ersteren Zwecke ausgestellt oder visirt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Reisende glaubhaft nachweist, daß er im Auslande seinen festen Wohnsitz hat.

5. Auf den Legitimationspapieren ist der Betrag der gewährten Unterstützung, sowie ihr Grund und Zweck zu vermerken.

6. Die aus der Konsulatskasse verabreichten Unterstützungen sind in besondere Verzeichnisse nach dem nebenstehenden Formular einzutragen, und Abschrift der letzteren nebst den vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfänger dem Auswärtigen Amt mit der amtlichen Liquidation einzureichen.

7. Die Kaiserlichen Konsuln haben den in demselben Lande und den an der Grenze des Nachbarlandes bestehenden deutschen Konsulaten in kurzen Fristen Listen derjenigen Personen mitzutheilen, welche der Landstreicherei verdächtig sind und Reiseunterstützungen, Ertheilung von Pässen, Visas ꝛc. erbeten haben.

8. Die von den Konsuln verausgabten Unterstützungsgelder werden ihnen aus der Legationskasse nur erstattet, wenn die Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion und die vorstehend wiedergegebenen Vorschriften des Zirkulars vom 1. April 1882 befolgt sind. Auch sind die Konsuln verantwortlich für alle Folgen, die eine Vernachlässigung dieser Bestimmungen nach sich zieht.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion schreibt noch speziell vor, daß der Konsul kranke hülfsbedürftige Reichsangehörige, wo möglich unentgeltlich, in eine Heilanstalt aufnehmen zu lassen oder sonst für deren Verpflegung und Heilung nach Thunlichkeit Sorge zu tragen hat. Ist ein Deutscher ohne Zuthun des Konsuls in einer Krankenanstalt des konsularischen Bezirks verpflegt worden, so wird zwar der Konsul auf Verlangen der Anstaltsvorstandes seine Vermittelung zur Deckung der Kosten aus Privatmitteln des Verpflegten oder seiner alimentationspflichtigen Angehörigen eintreten lassen können, er ist aber nicht ermächtigt, die Kurkosten auf Reichsfonds zu übernehmen.

Gesunden hülfsbedürftigen Reichsangehörigen, welche nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt am Orte selbst zu erwerben (z. B. nachgelassene Kinder verstorbener Reichsangehöriger), kann

# Verzeichniß

der im .... Vierteljahr 18... von dem Kaiserlichen (General-, Vize-) Konsulat zu .............
an hülfsbedürftige Deutsche gewährten Unterstützungen.

| Nr. | Datum. | Name und Vorname (event. auch der Familienmitglieder). | Stand oder Gewerbe. | Heimathsort bezw. Unterstützungswohnsitz. | Kommt von | Geht nach | Legitimation. | Grund, Zweck und Betrag der Unterstützung. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | |

............., den ..ten ........... 18..

**Der Kaiserliche Konsul.**
(Unterschrift.)

die konsularische Unterstützung zur Abhülfe augenblicklicher Noth gewährt werden.

Die Kosten der Beerdigung eines im Konsulatsbezirk verstorbenen Reichsangehörigen, zu deren Deckung der Nachlaß nicht ausreicht, kann der Konsul bestreiten, wenn die Lokalbehörden dieselben zu übernehmen sich weigern und kein Anderer, welcher dafür aufzukommen verpflichtet ist, sich am Orte befindet. (Nach §. 51 der Seemannsordnung hat z. B. der Rheder die Bestattungskosten eines nach Antritt des Dienstes verstorbenenen Schiffsmanns zu tragen.)

Ueber die Art und das Maß der konsularischen Unterstützung sind detaillirte Bestimmungen nicht vorhanden. Die Fragen, ob die Unterstützung in Geld, in Naturalien, mittelst Gewährung von Arbeit u. s. w., in welcher Höhe sie zu gewähren sei, lassen sich nur nach Lage des einzelnen Falles beurtheilen. Im Allgemeinen wird der Konsul festzuhalten haben, daß die Unterstützung eines Hülfsbedürftigen sich auf Gewährung von Obdach, des unentbehrlichen Lebensunterhalts, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen, und im Falle des Ablebens auf ein angemessenes Begräbniß zu beschränken hat. Weitergehende Ansprüche sind zurückzuweisen. Namentlich wird sich der Konsul in der Regel nicht für ermächtigt halten dürfen, ohne spezielle höhere Ermächtigung, einem angeklagten Deutschen auf öffentliche Kosten einen Anwalt zu bestellen (vergl. oben S. 195). Die Allgemeine Dienstinstruktion schärft ein, daß der Konsul seine Ausgaben in allen Fällen auf das nothdürftigste Maß zu beschränken und Vorkehrungen zu treffen hat, daß die gewährten Gelder wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden. Er hat sich über alle geleisteteten Zahlungen Quittungen geben zu lassen, die Umstände, unter welchen die Unterstützung gewährt worden, festzustellen, auch bei dem Unterstützten Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe in der Heimath eigenes Vermögen hat oder ob alimentationspflichtige Verwandte resp. sonstige, zur Erstattung des Gegebenen Verpflichtete vorhanden sind. Gewährt das Ergebniß dieser Erkundigungen die Aussicht, daß die gegebene Summe wieder eingezogen werden kann, so hat der Konsul von dem Unterstützten das schriftliche Versprechen unterzeichnen zu lassen, daß er die erhaltene Summe, sobald er dazu im Stande sein werde, zurückerstatten wolle. Die gewährten Reiseunterstützungen sind in dem Passe (Reisepapiere) des Unterstützten zu bemerken. Erscheint eine bloße Reiseunterstützung nicht angemessen, sondern die Heimsendung des Hülfsbedürftigen ausnahmsweise erforderlich und

kann dieselbe nicht kostenfrei erfolgen, so ist zuvor bei der Regierung des Heimathsstaates anzufragen.

Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegsflotte und von der Handelsmarine sind von jeder konsularischen Unterstützung ausgeschlossen, daher hat der Konsul, wenn sich solche Personen hülfesuchend an ihn wenden, seinen amtlichen Beistand zu versagen. Dasselbe gilt in Bezug auf solche Personen, welche, um sich ihrer Militärpflicht zu entziehen, sich ins Ausland begeben haben oder dort verweilen, ingleichen von solchen Reichsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubniß in fremde Militär- oder Civildienste getreten sind.

## §. 61.

## II. Besonderes in Bezug auf Schiffsleute.

Dem Interesse des Staats an der Seeschifffahrt und an der Erhaltung eines tüchtigen Seemannsstandes trägt das bestehende Recht bezüglich des hier in Betracht kommenden Gegenstandes in zweifacher Weise Rechnung. Einmal enthält es Präventivvorschriften gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit der Schiffsleute im Auslande, sodann gewährt es den im Auslande hülfsbedürftig gewordenen Schiffsleuten staatlichen Beistand in ausgedehnterem Maße als anderen Reichsangehörigen.

In die erste Kategorie von Vorschriften gehören die Bestimmungen über die Fürsorgepflicht der Rheder. Nach §. 48 der Seemannsordnung trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung eines nach Antritt des Dienstes erkrankten und verwundeten Schiffsmanns — vorausgesetzt, daß der Schiffsmann sich die Krankheit oder Verwundung nicht durch eine unerlaubte Handlung zugezogen hat, bezw. nicht mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist —

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;

4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Zu den erwähnten Präventivvorschriften gehört ferner das im §. 71 der Seemannsordnung enthaltene Verbot des sogenannten Abandonnirens der Schiffsleute, worüber sich unten im §. 69 unter 2. b. Näheres findet. Befürchtet der Konsul, daß ein vom Schiffer — wenn auch aus gesetzlichen Gründen — aus dem Dienste entlassener Schiffsmann hülfsbedürftig werden könnte, so kann er die Genehmigung zur Zurücklassung dieses Schiffsmannes verweigern, bezw. davon abhängig machen, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Diese Sicherstellung ist durch ein etwaiges Heuerguthaben bezw. durch sonstige Ansprüche des Schiffsmannes an den Schiffer bezw. die Rhederei nicht bedingt, wie sich aus der Bedeutung des Wortes: „Abandonniren“ und daraus ergiebt, daß der §. 71 nicht zwischen den Fällen unterscheidet, in welchen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder derselben widerspricht.*)

Das preußische Obertribunal hat in Uebereinstimmung mit dieser Auffassung in Sachen Reichsfiskus gegen Beckmann in dem Erkenntniß vom 28. Mai 1878 eine Klage des Rheders auf Restituirung der dem Konsul gestellten Sicherheit abgewiesen, indem es Folgendes ausführt: „Der General-Staatsanwaltschaft ist darin beizupflichten, daß die nach §. 71 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 im Falle der Zurücklassung eines Schiffsmannes im Auslande auf Verlangen des Seemannsamts resp. Konsuls von dem Schiffer bestellte Sicherheit in Fällen, wo innerhalb drei Monaten eine Hülfsbedürftigkeit des Zurückgelassenen eingetreten ist, nur insoweit zu restituiren sei, als dieselbe zur Deckung der für Verpflegung, Heilung und Rücktransport des Zurückgelassenen in seine Heimath aufgewendeten nothwendigen Kosten nicht erforder-

*) Vergl. die Motive zu dem §. 71 der Seemannsordnung. Der Konsul würde demnach seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmannes aus Gründen des öffentlichen Interesses selbst dann versagen können, wenn Schiffer und Schiffsmann über die Zurücklassung einig sind.

lich ist, und daß für die Haftung der bestellten Kaution es nicht darauf ankommt, ob nach den Bestimmungen in den §§. 48 ff. der Seemannsordnung dem Schiffsmann ein Anspruch auf Ersatz der fraglichen Kosten gegen den Rheder zusteht oder nicht. Denn da nach §. 71 cit. der Schiffer (abgesehen von dem Ausnahmsfalle des §. 103) in keinem Falle einen Schiffsmann ohne Genehmigung des Seemannsamts im Auslande zurücklassen darf, selbst dann nicht, wenn der letztere mit seiner Zurücklassung einverstanden oder der Schiffer aus einem gesetzlichen Grunde berechtigt ist, den Schiffsmann zu entlassen; da ferner die Ertheilung dieser Genehmigung lediglich in das pflichtmäßige Ermessen des Seemannsamts resp. Kosuls gestellt ist und von der Bestellung einer Sicherheit gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit innerhalb drei Monaten abhängig gemacht werden kann, sofern eine Hülfsbedürftigkeit des zurückzulassenden Schiffsmannes zu besorgen ist, also ohne Rücksicht darauf, ob der Rheder verpflichtet ist, die im Falle des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit für Verpflegung, Heilung 2c. des zurückgelassenen Schiffsmannes aufgewandten Kosten zu bezahlen, so kann auch die Frage, ob die bestellte Kaution dem Rheder zu restituiren sei, nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Letztere nach den sein Rechtsverhältniß zu dem Schiffsmann regelnden §§. 48 ff. der Seemannsordnung die für die Verpflegung 2c. des zurückgelassenen, innerhalb drei Monaten hülfsbedürftig gewordenen Schiffsmannes aufgewendeten Kosten zu bezahlen hat. Das Gesetz unterscheidet diese Fälle nicht und darf eine solche Unterscheidung um so weniger in dasselbe hineingetragen werden, als die Bestimmungen des §. 71 cit., welche sehr wesentlich von den Vorschriften des preußischen, in Ausführung des Artikels 553 des deutschen Handelsgesetzbuches erlassenen Gesetzes vom 26. März 1864 und dem in anderen deutschen Seestaaten geltenden Rechte abweichen, wie auch in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe hervorgehoben ist, vorzugsweise auf Rücksichten, welche durch das öffentliche Recht geboten sind, beruhen, und insbesondere die Befugniß, die Genehmigung von Bestellung einer Sicherheit gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit des im Auslande Zurückgelassenen abhängig zu machen, im öffentlichen Interesse gegeben ist.«

Zu den in die zweite Kategorie fallenden Vorschriften, betreffend die im Auslande hülfsbedürftig werdenden Schiffsleute gehören die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstinstruktion über die solchen Schiffsleuten aus Reichsmitteln zu gewährenden Unter-

stützungen und die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1872, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (Reichsgesetzblatt S. 432).

Die Allgemeine Dienst-Instruktion, indem sie den Konsuln einschärft, bei der Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute, sowie überall da, wo die Verpflichtungen der Schiffseigenthümer oder Schiffsführer gegen die Mannschaft und umgekehrt in Frage kommen, sich nach der Seemannsordnung zu richten, bestimmt außerdem noch Folgendes:

»a) Wenn sich kranke deutsche Seeleute an den Konsul wenden, so hat er, nöthigenfalls unter Anrufung der Hülfe der betreffenden Behörden, thunlichst dafür zu sorgen, daß der Schiffer alle nach Maßgabe der Seemannsordnung (namentlich §§. 48 ff.) gegen solche Kranke dem Rheder obliegende Pflichten vollständig erfülle und im Fall der Abfahrt des Schiffes vor erfolgter Heilung derselben die vollständige Erfüllung dieser Pflichten sicher stelle. Gelingt dies nicht, oder gehört der kranke Seemann nicht zu einem im Hafen liegenden Schiffe, so hat der Konsul für Heilung und Verpflegung und demnächstige Heimsendung des Kranken Sorge zu tragen.«

Der Konsul wird in einem Falle, wo das Schiff im Konsulatsbezirke anwesend ist, zunächst die Verpflichtungen des Schiffers im Wege der nach §. 105 der Seemannsordnung zu treffenden vorläufigen Entscheidung festzustellen haben (vergl. unten §. 75). Da diese Entscheidung vom Schiffer einstweilen zu befolgen ist, so hat der Konsul einer etwaigen Weigerung desselben gegenüber alle gesetzlichen Exekutionsmaßregeln (Abpfändungen, Beschlagnahme von Forderungen u. s. w.) direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Behörden in Anwendung zu bringen, auch wird er die erforderlichen Schritte Behufs Herbeiführung der Bestrafung des Schiffers (vergl. §. 98 der Seemannsordnung) zu thun haben. Ist es nicht möglich, auf diese Weise für den kranken Seemann Sorge zu tragen und sind auch sonst keine flüssigen Mittel vorhanden, die Kosten der Heilung resp. der Heimschaffung desselben zu decken, so ist dieser Seemann als hülfsbedürftig im Sinne des Gesetzes anzusehen und der Konsul hat die erwachsenden Kosten nach Maßgabe der Allgemeinen Dienst-Instruktion auf Reichsfonds zu übernehmen, auch bezüglich der Heimschaffung das Gesetz vom 27. Dezember 1872 in Anwendung zu bringen.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt weiter:

»b) Wenn Seeleute, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf deutschen, durch Zufall verloren gegangenen (§. 56 der

Seemannsordnung) Schiffen dienten, die Unterstützung des Konsuls nachsuchen, so hat er dieselben, insoweit sie Reichsangehörige sind, zu unterstützen und geeigneten Falls heimzusenden. Insoweit solche hülfsbedürftige Seeleute nicht Reichsangehörige sind, hat der Konsul dieselben mit ihrem Gesuche zunächst an das Konsulat desjenigen Staats zu verweisen, dessen Angehörige sie sind. Sollte jedoch ein solches Konsulat nicht am Orte sein, oder die bei ihm nachgesuchte Hülfe verweigern — welche Thatsache thunlichst durch schriftliche Beweisstücke zu konstatiren ist — so hat der Konsul auch der dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Seeleute verloren gegangener deutscher Schiffe sich anzunehmen, sofern nicht etwa den deutschen Seeleuten in gleichem Falle von dem Konsul der betreffenden Staaten Beistand versagt wird.«

Die Unterstützung fremder Seeleute beschränkt sich im Allgemeinen auf den einen Fall des Schiffsverlustes. Im Uebrigen sind Seeleute, welche nicht Reichsangehörige sind, von der Unterstützung durch die deutschen Konsuln ausgeschlossen, auch wenn sie auf deutschen Schiffen dienen oder gedient haben, es müßte denn durch Staatsvertrag etwas Anderes ausdrücklich stipulirt sein. Letzteres ist der Fall in Bezug auf britische, französische und schwedisch-norwegische Seeleute. Zwischen dem Reiche und Großbritannien ist am 27. Mai 1879 ein Uebereinkommen geschlossen worden, welches — unter Weglassung des Eingangs — vom zweiten Absatze an folgendermaßen lautet:

»Wenn ein Seemann eines der kontrahirenden Staaten, nachdem er auf einem Schiffe des anderen der kontrahirenden Staaten gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Kolonien, oder in den Kolonien desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt, in Folge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hülfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, so soll die Regierung desjenigen Staats, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemanns verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimathsstaat, beziehentlich in dessen Kolonien, zurückkehrt oder mit Tode abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß der betreffende Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benutzen hat, um vor dem zuständigen Beamten desjenigen Staats, dessen Unterstützung erbeten werden soll, über seine Hülfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie daß die Hülfsbedürftigkeit als die naturgemäße

Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses an Bord des Schiffs sich ergiebt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, wenn der Seemann desertirt oder wegen einer strafbaren Handlung vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er dasselbe wegen Dienstuntauglichkeit in Folge selbst verschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfaßt den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arzenei und Reisekosten, für den Fall eintretenden Todes sind auch die Begräbnißkosten zu zahlen.«

(Gleichlautende Abkommen sind mit Frankreich am 16. Mai 1880 (vergl. Zirkular vom 28. Mai 1880) und mit Schweden-Norwegen am 31. Mai 1881 (vergl. Zirkular vom 4. Juni 1881) abgeschlossen worden.

In Folge dessen erleidet das oben Angeführte insofern eine Modifikation, als die Fürsorge für hülflose britische, französische und schwedisch-norwegische Seeleute unter den vertragsmäßigen Voraussetzungen den deutschen Konsulaten obliegt, ohne daß vorher die Verweisung dieser Seeleute an das Konsulat ihrer eigenen Nation einzutreten hat. Andererseits können die deutschen Konsulate, wenn deutsche Seeleute von Schiffen der gedachten Staaten hülflos zurückgelassen werden, verlangen, daß deren Unterstützung durch die betreffenden Behörden dieser Staaten erfolgt.

Im Einzelnen bemerkt ein auf das deutsch-britische Uebereinkommen bezügliches Zirkular vom 27. Juni 1879 folgendes:

»1. Nach dem zweiten Absatze des Uebereinkommens haben sich die deutschen Konsulate britischer Seeleute, welche von deutschen Schiffen hülflos zurückgelassen worden sind, unter den sonstigen Voraussetzungen überall im Auslande anzunehmen, außer in Großbritannien selbst und in dessen Kolonialbesitze, wo die betreffenden Seeleute vorkommenden Falls an die Landesbehörden zu verweisen sind. Andererseits haben die deutschen Seeleute, welche nach vollendetem Dienst an Bord britischer Schiffe hülfsbedürftig werden, nur in Großbritannien selbst keinen Anspruch auf die Unterstützung der britischen Behörden, während im ganzen übrigen Auslande, einschließlich des britischen Kolonialbesitzes, dieses Recht ihnen zusteht.

2. Der dritte Absatz des Uebereinkommens soll verhindern, daß Seeleute, welche beim Ausscheiden aus dem Dienste des Schiffs im Besitze von Heuer und sonst in der Lage sind, sich selbstständig weiter zu helfen, die Gelegenheit hierzu versäumen und, nachdem sie

auf diese Weise allmählich in Noth gerathen sind, alsdann nachträglich die Unterstützungspflicht der deutschen Konsulate für sich geltend machen. Deshalb ist bestimmt, daß sie sich darüber ausweisen müssen, wie ihre Hülfsbedürftigkeit im Verlassen des Schiffs die unmittelbare Ursache hat. Die deutschen Konsulate werden von der Aufklärung über diesen Punkt bei britischen Seeleuten, welche amtliche Unterstützung nachsuchen, die Gewährung der letzteren streng abhängig zu machen haben.

3. Der vierte Absatz des Uebereinkommens bezweckt, die Pflicht deutscher Konsulate zur Gewährung von Unterstützung in solchen Fällen auszuschließen, in welchen selbst deutschen Seeleuten gegenüber, nach Maßgabe der bestehenden dienstlichen Vorschriften, die Unterstützung zu versagen sein würde.

4. Um bei den nach dem fünften Absatze eventuell zu bestreitenden Ausgaben, welche mit äußerster Sparsamkeit zu bemessen und auf den unvermeidlichen Bedarf zu beschränken sind, eine übermäßige Inanspruchnahme öffentlicher Gelder zu vermeiden, ist die Aufmerksamkeit ganz besonders darauf zu richten, daß in Uebereinstimmung mit dem bei Unterstützung deutscher Seeleute zu beobachtenden Verfahren und soweit dies im einzelnen Falle ausführbar ist, die Wiedererstattung der betreffenden Auslagen sicher gestellt wird: sei es durch Befriedigung aus dem Erlöse geborgenen Schiffsgutes, wenn es sich um die Unterstützung der Schiffsmannschaft eines gestrandeten Schiffs handelt, oder durch Hinterlegung der Heuerbeträge der betreffenden Seeleute in den Fällen, wo die Ablohnung im Auslande sich herbeiführen läßt, oder durch geeignete Einleitung, damit etwaige Heuerrückstände der Seeleute von dem Rheder in der Heimath zur Deckung der fraglichen Kosten einbehalten werden, oder durch Einwirkung auf den Schiffer, bezw. den Schiffsagenten, daß er das Geld zur Bestreitung derartiger gesetzmäßig vom Rheder zu erstattenden Auslagen hergiebt; nach Befinden auch durch Anwendung des §. 71 der Seemannsordnung u. s. w.

5. Ueber die einzelnen Fälle, in welchen britische Seeleute auf Grund des Uebereinkommens Unterstützung erhalten haben, ist dem Auswärtigen Amt, unter Mittheilung des Sachverhalts, Bericht zu erstatten.«

Vorstehende Erläuterungen finden auf die Uebereinkünfte mit Frankreich und Schweden-Norwegen sinngemäße Anwendung.

c) Wenn Reichsangehörige, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf fremden Schiffen dienten, die Unterstützung des

deutschen Konsuls in Anspruch nehmen, so hat dieser ihnen in gleichem Umfange beizustehen, wie dies für kranke und hülfsbedürftige Seeleute deutscher Schiffe vorgeschrieben ist, es müßte denn der Konsul derjenigen Nation, deren Flagge das Schiff führt, bereits helfend eingeschritten sein.

Für Schiffsleute, welche wegen Untauglichkeit, groben Dienstvergehens, Diebstahls oder anderer erheblicher strafbarer Handlungen, wegen Syphilis u. s. w. (vergl. §. 57 der Seemannsordnung Ziffer 1—4) vor Ablauf der Dienstzeit entlassen worden sind, darf der Konsul die Heimschaffungskosten nicht übernehmen, jedoch kann er ihnen bei dringender Noth einige nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzende Unterstützung für Rechnung der Reichskasse gewähren.

Etwaige Heuerforderungen an den Schiffsführer hat der Konsul nicht etwa dem Schiffsmann vorschußweise zu zahlen, ebensowenig sich in sonstige Geldangelegenheiten zu mengen, welche mit der Heimschaffungsmaßregel an sich in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, selbst wenn die Folge davon sein sollte, daß der Seemann wegen Schulden verhindert wird, abzureisen. Der Konsul hat sich in diesem Falle dann aller weiteren Unterstützungen des Seemanns zu enthalten.

Auch in Bezug auf die Unterstützung von Seeleuten sollen die Ausgaben mit möglichster Sparsamkeit bemessen und auf den wirklich unvermeidlichen Bedarf eingeschränkt werden. Bei übernommener Heimschaffung sind zugleich die zunächst sich darbietenden dringendsten Bedürfnisse der Wohnung, Kost und Kleidung zu befriedigen. Das in dieser Beziehung Erforderliche ist aber möglichst in natura und nicht durch Verabreichung von baaren Geldmitteln an die Seeleute selbst zu gewähren. Die Beförderung des zur Heimschaffung übernommenen Seemanns, welche nicht immer unmittelbar nach dem Heimathsstaate zu geschehen braucht, sondern unter Umständen auch erst auf andere Orte hin stattfinden kann, ist, wenn irgend thunlich, auf dem Seewege zu bewerkstelligen. Die Konsuln müssen daher Behufs der Ermittelung von Schiffsgelegenheit in jedem einzelnen Fall nicht allein an ihrem eigenen Wohnort, sondern auch in benachbarten Häfen mit aller Sorgfalt Erkundigungen einziehen. Das Hauptaugenmerk muß dahin gerichtet bleiben, eine kostenfreie Schiffsgelegenheit zu beschaffen. Arbeitsfähige Individuen werden wo möglich in anderem Schiffsdienst gegen Lohn unterzubringen sein; doch kann das Verheuern auf Schiffe

eines außerdeutschen Staates, besonders wenn dieselben nicht unmittelbar nach einem deutschen Hafen fahren, nicht wünschenswerth sein.

Jedes deutsche Kauffahrteischiff ist nach näherer Bestimmung des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1872*) verpflichtet, hülfs-

---

*) Dieses Gesetz lautet in seinem dispositiven Theile folgendermaßen:

§. 1. Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§. 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

§. 2. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§. 3. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;
3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;
4. wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.

§. 4. Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§. 5. Die Entschädigung (§. 1) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1. für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
2. für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

bedürftige deutsche Seeleute Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Konsuls nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch ausländischen Seeleuten gegenüber, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, sofern das betreffende Schiff nach einem Hafen im Heimathslande des Hülfsbedürftigen bestimmt ist. Es versteht sich, daß die Leistungen deutscher Schiffe zu Gunsten fremder Seeleute nicht in Anspruch zu nehmen sind, insoweit für die letzteren Seitens des eigenen Landeskonsuls gesorgt wird, oder die Heimschaffung ohne Aufwendung höherer Kosten auf einem Schiffe ihrer Nation erfolgen kann oder endlich diejenige Nation, welcher der Hülfsbedürftige angehört, deutschen Seeleuten in gleicher Lage jeden Beistand versagt. Zur Erfüllung der gedachten Verpflichtung kann der Schiffer vom Konsul zwangsweise angehalten werden. Verweigert der Schiffer die Mitnahme unter Berufung auf einen der im §. 3 des Gesetzes aufgeführten Umstände, so hat der Konsul die zur Begründung der Weigerung angeführten Thatsachen zu untersuchen und nach dem Ergebniß dieser Prüfung zu entscheiden, ob die Weigerung als begründet anzusehen ist, oder nicht. Hinsichtlich des Transports von Verbrechern, deren Mitnahme verweigert werden kann, bleibt das in der Allgemeinen Dienstinstruktion zu §§. 29, 33 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Gegen den Schiffer, welcher sich der ihm obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute entzieht, kann vom Konsul Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder entsprechende Haft festgesetzt werden (vergl. die Instruktion zu §. 33).

Der §. 5 des Gesetzes bestimmt die Höhe der Entschädigung, welche der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes für die Mit-

---

§. 6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 1).

§. 7. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 8. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im §. 101 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

nahme eines Seemannes beanspruchen kann. Die Konsuln sollen jedoch darauf Bedacht nehmen, durch besondere Vereinbarung mit dem Schiffer, wozu unter Umständen, z. B. bei theilweiser Arbeitsfähigkeit des Heimzuschaffenden, Veranlassung sein kann, freie Beförderung oder wenigstens eine solche zu geringeren Kostensätzen zu erlangen. Die vereinbarte Entschädigung hat, wie die gesetzmäßige, womöglich Kost und Logis zu umfassen, damit dem zu transportirenden Seemann keine baaren Reisemittel ausgehändigt zu werden brauchen.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung. Kann daher die Heimschaffung nicht direkt nach einem deutschen Hafen bewirkt werden, so hat das Konsulat der Zwischenstation die Entschädigung für die Beförderung des Heimzuschaffenden bis dorthin auszuzahlen und für die weitere Beförderung in entsprechender Weise Sorge zu tragen.

Für die Anweisung an den Schiffsführer giebt die Allgemeine Dienstinstruktion folgendes Beispiel:

> Der 28 Jahre alte Matrose Johann Nörner aus Cöslin, welcher mit dem am 25. April d. J. aus Stettin abgesegelten, von dem Schiffer Ernst Krämer geführten, dem Stettiner Handlungshause J. Schlieckmann & Co. gehörigen Briggschiffe »Pfeil« hier angekommen ist, hat bei dem Abgange des gedachten Schiffes Krankheitshalber hier zurückgelassen werden müssen. Da derselbe gegenwärtig transportfähig ist und Sie im Begriffe stehen, von hier nach Liverpool zu segeln, auch der Einwand, daß an Bord Ihres Schiffes kein angemessener Platz für den Genannten vorhanden sei, nach der von dem unterzeichneten Seemannsamte vorgenommenen Besichtigung Ihres Schiffes nicht für begründet erachtet werden kann, so werden Sie hierdurch in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1872 angewiesen, den Johann Nörner Behufs seiner Zurückbeförderung nach Deutschland bis nach Liverpool mitzunehmen und ihn bei Ihrer Ankunft daselbst dem dortigen Kaiserlichen Konsul zu überweisen. Der Letztere wird Ihnen gegen Aushändigung dieser Anweisung eine Entschädigung von Einer Mark und fünfzig Pf. für den Tag, vom Tage der Aufnahme des Johann Nörner an bis zum Tage der Ankunft in Liverpool einschließlich, auszahlen. Der Johann Nörner hat

auf gleiche Kost und Logis, wie die übrige Schiffsmannschaft, Anspruch und ist Ihrer Disziplinargewalt unterworfen.

N. N., den . . . . . . . . . .

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel.) Unterschrift.

Bei unvermeidlichen Landtransporten ist vorzugsweise von der Eisenbahn Gebrauch zu machen. Der Konsul hat alsdann das Fahrbillet, welches in der niedrigsten Klasse zu lösen ist, in natura, die ferneren Reisebedürfnisse für Nahrung, etwaiges Nachtquartier u. s. w. aber nach einem sorgfältigen Kostenüberschlag baar im Voraus zu gewähren. Das Gepäck, so weit es die Personen nicht bei sich tragen oder innerhalb des Freigewichts mitnehmen können, muß auf wohlfeilerem Wege befördert werden.

Die Maßregeln der Heimschaffung, mag diese durch Schiffsgelegenheit oder auf dem Landwege erfolgen, ist in der Regel nur bis zur Erreichung der jedes Mal nächsten deutschen Behörde einzurichten d. h. also bei einem Transport, der nicht unmittelbar nach Deutschland geht, bis zur Erreichung eines anderen deutschen Konsulats oder einer deutschen Gesandtschaft, bei direkter Beförderung nach Deutschland aber bis zur Erreichung der Grenzbehörde. Es ist unzulässig, ein Pauschquantum zur Reise bis zum Heimathshafen zu bewilligen, wenn die Reise über einen anderen deutschen Hafen oder Grenzort geht. Ueberhaupt darf die Gewährung von Pauschquanten nur dann erfolgen, wenn die in der Regel erforderliche, möglichst eingehende Spezialisirung des Betrags durchaus unthunlich ist. Der jedes Mal gewährte Betrag ist auf dem Reisepaß, bezw. im Seefahrtsbuche zu vermerken.

Die weiteren Transportmaßregeln im Innern Deutschlands, wo die inneren Behörden die weitere Beförderung übernehmen, sind von aller konsularischen Verfügung ausgeschlossen. Der Konsul muß sich daher jeden weiteren Eingreifens bezüglich des in dem deutschen Grenzorte zu Veranlassenden enthalten. Namentlich muß er es — um nicht etwa Anlaß zu unbegründeten Ansprüchen an die Reichskasse zu geben — vermeiden, dem Seemannsamte des inländischen Bestimmungshafens Vorschriften wegen des etwaigen

Weitertransports zu machen. Es ist Sache des inländischen Seemannsamts, nach Maßgabe der in dieser Beziehung für das Inland bestehenden Vorschriften zu erwägen, in welcher Weise und von welchen Behörden weiter für den Hülfsbedürftigen zu sorgen ist. Der Konsul hat nur dem inländischen Seemannsamte alle thatsächlichen Momente mitzutheilen, welche die persönlichen Verhältnisse des Mannes, seine etwaigen Ansprüche an die Rhederei des Schiffes und dergleichen betreffen.

## §. 62.

### III. Erstattung der bei Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Kosten.

Die den Konsulaten durch die bestimmungsmäßige Fürsorge für Hülfsbedürftige entstandenen Kosten können von den zur Erstattung Verpflichteten (alimentationspflichtigen Verwandten, Rhedern 2c.) direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Landesregierung wieder eingezogen worden. Doch steht es dem Konsul auch frei, diese Kosten sofort bei dem Reichskanzler zur Erstattung zu liquidiren. Die desfallsigen Liquidationen müssen den vollständigen Namen, sowie den Wohnort des Unterstützten, bei Seeleuten Namen, Unterscheidungssignal, Nationalität und Heimathshafen des Schiffs, auf welchem dieselben zuletzt gedient haben, ersehen lassen, auch ist eine vollständige Darlegung des Sachverhältnisses beizufügen. Die beschafften Beweisstücke und Beläge, insbesondere bei Seeleuten die von den Konsuln ertheilten Anweisungen wegen Mitnahme auf deutschen Kauffahrteischiffen, sind mit einzureichen. Sind in Strandungssachen durch Verkauf geretteter Gegenstände baare Geldmittel in die Hände des Konsuls gelangt, so sind sie zur Deckung seiner Ausgaben vorläufig zurückzubehalten und bei der Liquidation in Abzug zu bringen.

# Dreizehnter Abschnitt.

## Schifffahrtsangelegenheiten.

### Erste Unterabtheilung.

### Die Kaiserliche Marine.

### §. 63.

### I. Beistand und Unterstützung, welche den Schiffen der Kriegsmarine zu leisten ist.

1. Von dem jedem Staate zustehenden Rechte, seine Häfen fremden Kriegsschiffen zu verschließen, pflegt in Friedenszeiten kein Gebrauch gemacht zu werden. In der Regel sind die Häfen aller Länder — wenigstens der Kulturstaaten — den Kriegsschiffen andrer Nationen geöffnet. Ausnahmen oder Beschränkungen sind durch besondere Verhältnisse herbeigeführt und müssen generell den Kriegsschiffen aller Nationen gegenüber aufrecht erhalten werden, wenn sie nicht Grund zu berechtigten Beschwerden geben sollen. Oft ist in Staatsverträgen die Zulassung von Kriegsschiffen auf dem Fuße derjenigen der meistbegünstigten Nation ausdrücklich stipulirt.

Die Kriegsschiffe bewahren auch in fremden Hoheitsgewässern ihre Eigenschaft als »wandelnde Gebietstheile« des Angehörigkeitsstaats. Sie sind exterritorial und der Staatsgewalt des Aufenthaltshafens nicht unterworfen. Daher dürfen die Polizei-, Justiz- und andere Behörden des Orts Handlungen, welche als Ausfluß von Hoheitsrechten anzusehen sind, an Bord eines fremden Kriegsschiffs nicht ohne Genehmigung des Kommandanten vornehmen. Differenzen, welche zwischen letzterem und den Lokalbehörden in dieser Beziehung entstehen sollten, bedürfen zu ihrer Beseitigung des diplomatischen Weges. Vereinzelt ist Seitens der Theoretiker versucht worden, die durch lange Uebung gesicherte exterritoriale Stellung der in fremden Hoheitsgewässern befindlichen Kriegsschiffe anzufechten; die Staatenpraxis ist diesem Versuche nicht gefolgt.

Die Exterritorialität entbindet aber die Kriegsschiffe nicht davon, in Achtung der fremden Souveränetät alle diejenigen Bestimmungen zu befolgen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung gegeben sind, und welche auch die eigenen Kriegsschiffe des Aufenthaltslandes zu befolgen haben. Die Instruktion für die Kommandanten deutscher

Kriegsschiffe verpflichtet letztere ausdrücklich, für die allseitige Beachtung der in ausländischen Häfen geltenden polizeilichen, zollamtlichen und Quarantänevorschriften zu sorgen.

In deutschen Häfen bestehen für fremde Kriegsschiffe beschränkende Anordnungen nicht. Zollamtliche Revision derselben findet nicht statt, auch unterliegt der Transport von Gegenständen und Waaren von Land an Bord keiner zollamtlichen Kontrole, soweit dieselben nicht unter Zollanspruch stehen oder Steuervergütung für dieselben beansprucht wird (Bundesraths-Bestimmungen vom 12. Oktober 1878, Centralblatt S. 623).

Im Einzelnen können bezüglich der Beziehungen zwischen fremden Kriegsschiffen und den Landesbehörden schwierige Fragen mannigfacher Art auftauchen, behufs deren zweckentsprechender Erledigung Energie allein nicht immer ausreicht. Kluge und taktvolle Erwägung aller Umstände werden den Konsul leiten müssen, wenn der Kommandant seinen Rath in Anspruch nimmt oder ihm bei Konflikten mit den Landesbehörden die weitere Verfolgung der Angelegenheit überläßt, wozu §. 13 der Instruktion für den Kommandanten eines von S. M. Schiffen (s. S. 250) ermächtigt. Es ist hier namentlich des Falls zu gedenken, wenn Personen der Besatzung während ihres Aufenthalts am Lande verhaftet werden sollten. Im Allgemeinen sind Mannschaften fremder Kriegsschiffe am Lande den dortigen Gesetzen unterworfen. Perels (das internationale öffentliche Seerecht, S. 113) nimmt für solche Personen der Besatzung, welche sich mit — ausdrücklicher oder stillschweigender — Genehmigung der fremden Staatsgewalt in dienstlicher Funktion am Lande befinden, die Exemtion von der dortigen Jurisdiktions- oder Polizeigewalt in Anspruch. Ob diese Auffassung in ihrer Allgemeinheit auf allseitige Zustimmung rechnen kann, erscheint zweifelhaft. Auch das Asylrecht, welches den Kriegsschiffen nach anerkannter Staatenpraxis zusteht, kann zu schwierigen Erörterungen mit den Landesbehörden führen.

Das Konsulargesetz und die Allgemeine Dienst-Instruktion verpflichten die Konsuln, den Schiffen der Kriegsmarine des Reichs*), sowie der Besatzung derselben den in Nothlagen erforderlichen oder

---

*) Nach der Allerhöchsten Ordre vom 25. November 1884 giebt es folgende Schiffsgattungen: 1. Panzerschiffe (früher als Panzerfregatten und Panzerkorvetten bezeichnet); 2. Panzerfahrzeuge (früher Panzerfahrzeuge und Panzerkanonenboote); 3. Kreuzerfregatten (früher gedeckte Korvetten); 4 Kreuzerkorvetten (früher Glattdeckskorvetten); 5. Kreuzer (früher Albatroßklasse); 6. Kanonenboote.

vom Kommandanten erbetenen Beistand zu gewähren. Insbesondere sollen sie

den Befehlshabern der Kriegsschiffe von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa im Konsulatsbezirke herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten Kenntniß geben;

die erforderlichen Schritte zur Wiederergreifung desertirter Mannschaften thun;

den Befehlshabern bezüglich der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen mit Rath und That zur Seite stehen;

für die beim Abgange eines Schiffs der Kaiserlichen Marine etwa zurückbleibenden Offiziere und Mannschaften Sorge tragen;

bei Beschädigungen deutscher Kriegsschiffe, bei Schiffbruch, Strandung u. s. w. ihre Vermittelung eintreten lassen.

2. Was die im Konsulatsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuche betrifft, so kommen zunächst die Salute in Betracht. Im Schiffsverkehr wird ein besonderes Ceremoniel beobachtet. Es besteht in gewissen Ehrenbezeugungen, namentlich in dem Kanonengruß mit einer bestimmten, gewöhnlich ungleichen Anzahl von Kanonenschüssen und im Salut mit der Flagge, durch Nieder- und Wiederaufholen (Dippen) derselben.

Soweit ein solcher Schiffsgruß auf offener See stattfindet, berührt er den Gegenstand dieses Buches nicht. Hier kommt nur dasjenige Seeceremoniel in Betracht, welches üblich ist, wenn Kriegsschiffe unterhalb der Forts oder der Batterien eines fremden Staatsgebiets vorbeifahren oder eine fremde Rhede anlaufen, bezw. in einen fremden Hafen einlaufen. Da jeder Staat in seinem eigenen Seegebiet die Art des Schiffsgrußes zu bestimmen, und ihn zuerst zu fordern hat, so ist es für die Kommandanten der in den Amtsbezirk eines Konsuls gelangenden deutschen Kriegsfahrzeuge von Wichtigkeit, authentische Nachricht über die dort vorgeschriebenen, resp. herkömmlichen Gebräuche zu erhalten. Ist der Schiffskommandant aus irgend welchem Grunde nicht in der Lage, dem ortsüblichen Ceremoniel zu genügen, — z. B. feuern nur Kriegsschiffe von der Klasse der Korvetten und darüber Salute — so hat der Konsul die betreffende Lokalbehörde davon zu benachrichtigen, damit in der Unterlassung des Saluts nicht Mangel guten Willens gefunden werden kann. Während des Saluts hissen die deutschen Kriegsschiffe die Flagge des betreffenden fremden Landes am Topp eines Mastes.

Der Konsul hat den Befehlshabern deutscher Kriegsschiffe davon Kenntniß zu geben, welchen Offizieren und Beamten ihres Wohnorts von den Kommandanten der Kriegsschiffe anderer Nationen offizielle Besuche abgestattet zu werden pflegen. Dergleichen Besuche sind oft nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen zwischen den kommandirenden Offizieren und den Ortsbehörden, und der Konsul muß auf diesen Punkt um so mehr Aufmerksamkeit richten, als ihm durch die Allgemeine Dienstinstruktion ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, ein gutes Einvernehmen zwischen den Schiffskommandanten und den Lokalbehörden vorzubereiten und aufrecht zu erhalten. Es wird sich empfehlen, daß der Konsul die Befehlshaber, wenn diese es wünschen, bei solchen offiziellen Besuchen begleitet, um sie den Ortsbehörden vorzustellen.

Von örtlichen Vorschriften sind ferner für den Kommandanten eines ankommenden deutschen Kriegsschiffes diejenigen von Interesse, welche sich auf die Quarantäne beziehen. In manchen Häfen vertritt die amtliche Erklärung des Kommandanten über den Gesundheitszustand an Bord die Stelle eines Gesundheitspasses (siehe oben S. 147), meist brauchen Kriegsschiffe nicht an den für Kauffahrteischiffe bestimmten Plätzen anzulegen, auch keine Quarantäneabgaben zu zahlen u. s. w. Will sich der Kommandant den allgemein für die Kriegsschiffe aller Nationen bestehenden örtlichen Quarantänevorschriften nicht unterwerfen, so kann er sich über Nichtzulassung zu dem Hafen mit Grund nicht beschweren.

Weitere Punkte, über welche der Konsul den Kommandanten zu unterrichten haben wird, sind die etwaigen Bestimmungen über den Morgen- und Abendschuß, über Verbote der Vornahme von Messungen*), über die Bestimmungen, betreffend Schießübungen, Manövers, das Waffentragen am Lande u. s. w. Auch wird es für den Kommandanten Interesse haben zu wissen, in welcher Weise die Kriegsschiffe anderer Nationen sich bei den Nationalfestlichkeiten betheiligen. Es ist den Kriegsschiffen des Deutschen Reichs gestattet, bei Festlichkeiten befreundeter Länder — vorausgesetzt, daß dem Kommandanten vorher davon Anzeige gemacht wird — in der Art zu flaggen, daß sie in allen Toppen die Kriegsflagge hissen und

---

*) Im dem Vertrage zwischen Deutschland und Korea vom 26. November 1883 (Reichsgesetzblatt f. 1884 S. 221) ist den Schiffen der deutschen Kriegsmarine nicht nur gestattet, sich mit Vermessungsarbeiten in koreanischen Gewässern zu beschäftigen, sondern es sind ihnen dabei alle möglichen Erleichterungen zugesagt. Aehnlich in anderen Staatsverträgen.

außerdem im Hafen oder auf der Rhede die Masten mit Signalflaggen von der Nock des Außenklüverbaums über die Bramtoppen nach der Nock des Besansbaums dekoriren. Geeignetenfalls feuern sie einen Salut von nicht über 21 Schuß, wobei die Flagge der fremden Nation auf den Topp eines Mastes zu hissen ist. Daß bei einem solchen Flaggen, außer den Signalflaggen, auch die Flaggen anderer Nationen zur Dekorirung benutzt werden, ist bei der Kaiserlichen Marine nicht gestattet. Dies wird der Konsul hervorheben können, wenn etwa — wie es vorgekommen ist — eine Signalflagge mißverständlich für die Flagge einer anderen Nation angesehen und aus der ihr gegebenen Stelle*) Grund zu Mißdeutungen entnommen werden sollte.

Wenn der Konsul durch seine Mittheilungen an die Schiffskommandanten dahin zu wirken hat, daß letztere den Ortsbehörden gegenüber ein gleiches Verfahren, wie die Befehlshaber der Kriegsschiffe anderer Nationen beobachten: so hat er auch andererseits darüber zu wachen, daß die Schiffe der Kaiserlichen Marine mit aller ihnen gebührenden Rücksicht behandelt, und daß denselben alle Immunitäten und Privilegien eingeräumt werden, auf welche sie nach dem Völkerrechte und den am Orte geltenden Bestimmungen Anspruch haben. Der Gruß des deutschen Kriegsschiffes muß gebrauchsgemäß erwidert, der Kanonengruß in der Regel Schuß für Schuß zurückgegeben werden.

Bei der Ankunft eines deutschen Kriegsfahrzeuges in dem Konsulatsbezirke lassen diejenigen Konsuln, welche eine Flagge auf ihrem Wohngebäude führen (vergl. oben S. 28) dieselbe wehen, ebenso bei der Abfahrt eines solchen Schiffes.

Ueber etwaige im Konsulatsbezirke herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten hat der Konsul den Befehlshabern ankommender Kriegsschiffe alle diejenigen Nachrichten zu geben, welche ihm in authentischer Weise bekannt geworden sind. Zugleich muß er die, durch das Klima oder sonstige Ortsverhältnisse gebotenen Vorsichtsmaßregeln mittheilen, auch anführen, welche Heilmittel die Aerzte des Orts gegen die betreffenden Krankheiten anzuwenden pflegen.

3. Die Allgemeine Dienst-Instruktion bemerkt, daß, wenn Mannschaften von Schiffen der Kaiserlichen Marine desertiren, der Kommandant des betreffenden Schiffes den Konsul unter Mittheilung

*) Eine Nationalflagge unterm Bugspriet zu setzen gilt für unzulässig.

des Nationale und der Umstände, unter welchen die Desertion erfolgt ist, um seine Mitwirkung zur Wiederhabhaftwerdung des Deserteurs ersuchen wird. Der Konsul beantragt demnächst bei der kompetenten Lokalbehörde die durch die Verhältnisse gebotenen Maßregeln. Wird der Deserteur ergriffen und lehnt die Lokalbehörde seine Auslieferung ab, so berichtet der Konsul an den Reichskanzler. Erfolgt die Auslieferung, so veranlaßt der Konsul, daß der Deserteur an Bord des Schiffes zurückgeführt wird. Sollte das Schiff bereits abgegangen sein und der Kommandant keine besondere Weisungen bezüglich des Deserteurs zurückgelassen haben, auch kein anderes Schiff der Reichsmarine anwesend sein, so sendet der Konsul den Deserteur auf möglichst wenig kostspieligem Wege an die Marinebehörde desjenigen deutschen Kriegshafens, zu welchem das betreffende Schiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizeibehörde des Bundesgebiets mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung an die eben genannte Stelle.

4. Der Konsul hat den Befehlshabern auf deren Verlangen über die zweckmäßigste Art der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen Auskunft zu geben. Wahlkonsuln, welche zugleich Kaufleute sind, können in letzterer Eigenschaft die Besorgung von Geldvorschüssen und anderen Bedürfnissen selbst übernehmen. Zur Erhebung von Geldern für Kriegsschiffe sind allein die Kassenkommissionen derselben kompetent. Sie bestehen entweder aus dem Kommandanten, dem ersten Offizier und dem Zahlmeister resp. Verwalter, oder aus dem Kommandanten und dem Zahlmeister resp. Verwalter, und die Erstattung der ihnen geleisteten Zahlungen ist gesichert. An einzelne Offiziere oder Mannschaften der in dem Amtsbezirk des Konsuls anwesenden Schiffe der Kaiserlichen Marine dürfen Zahlungen Seitens des Konsuls in der Regel nur auf besondere Requisition von Seiten der Kassenkommission für Rechnung der Reichskasse gemacht werden.

Sollten Schiffe der Reichsmarine vor dem Auslaufen aus Häfen für die pünktliche Bezahlung aller eingenommenen Bedürfnisse aus der Schiffskasse zu sorgen ausnahmsweise nicht in der Lage sein, so wird die Kassenkommission die konsularische Vermittelung, welche alsdann thunlichst zu gewähren ist, schriftlich in Anspruch nehmen. Die Erstattung der hierbei erwachsenen konsularischen Auslagen ist unter Einreichung der Requisition der Kassenkommission bei dem Reichskanzler nachzusuchen. Falls etwa nach dem Abgange von Kriegsschiffen noch Forderungen an dieselben bei dem Konsul

zur Sprache kommen sollten, so ist darüber an den Reichskanzler zu berichten.

Eine Verfügung der Kaiserlichen Admiralität vom 22. August 1872 verbreitet sich über die Grundsätze, welche bei der Geldbeschaffung in außerdeutschen Häfen von den Kassenkommissionen zu beobachten sind und bestimmt unter Anderem, daß als Regel die Beschaffung des Geldes durch Wechselziehung gilt und zwar in Mark, 5 Tage nach Sicht, auf die Kaiserliche Admiralität in Berlin. Sofern derartige Wechsel in Mark nicht zu begeben sind oder nur zu einem ungünstigeren Kurse begeben werden könnten, als Wechsel in Pfd. Sterl. oder Wechsel in Franks, so ist in Pfd. Sterl. oder in Franks zu trassiren. Bei dieser vergleichenden Berechnung ist 1 Pfd. Sterl. = 20 *M.* 30 *pf.*, 1 Frank = 80 *pf.* anzusetzen. Sofern Wechsel auf die Kaiserliche Admiralität nicht zu begeben sind, oder nur zu einem ungünstigeren Kurse begeben werden könnten als Wechsel auf London, so ist in Pfd. Sterl. auf London zu trassiren. Bei der vergleichenden Berechnung ist 1 Pfd. Sterl. = 20 *M.* 50 *pf.* anzusetzen. Bei der Vermittelung der Geldgeschäfte der Schiffe wird in erster Linie den Wahlkonsuln des Deutschen Reichs, in zweiter Linie den auswärtigen deutschen Handlungshäusern, Banken und Filialen der Vorzug vor den Angehörigen anderer Nationen gegeben, selbstverständlich soweit die Bedingungen sonst gleich sind. Ein Wahlkonsul kann also, falls er sich bei dergleichen Geldbeschaffungen oder sonstigen Lieferungen an die Kaiserliche Marine betheiligen will, nur dann auf Berücksichtigung rechnen, wenn er das Geschäft unter denselben Bedingungen abzuschließen bereit ist, als andere Handelshäuser des Orts. Natürlich ist es Pflicht der Kassenkommissionen dies festzustellen und der Konsul kann sich nicht für beeinträchtigt halten, wenn zu diesem Behufe Erkundigungen bei verschiedenen Handelshäusern eingezogen werden.

Die Admiralität hat sich verpflichtet, die von den Kassenkommissionen Seiner Majestät Schiffe auf die Kaiserliche Admiralität zu Berlin ausgestellten Wechsel zu honoriren.

5. Wenn ein Schiff der Kaiserlichen Marine beim Abgange aus dem Amtsbezirk des Konsuls Offiziere oder Mannschaften wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen zurückzulassen genöthigt ist, so verpflichtet die allgemeine Dienst-Instruktion den Konsul für dieselben im Einvernehmen mit dem Schiffskommando Sorge zu tragen. Letzteres soll den Umfang der Geldkompetenzen dieser Ver-

sonen dem Konsul schriftlich mittheilen, die für die Unterbringung oder Rücksendung nach der Heimath erforderlichen Maßregeln mit demselben verabreden und ihn wegen der Art und Weise, in welcher die Wiedereinziehung der zu erstattenden Auslagen zu erfolgen hat, mit besonderer Ermächtigung versehen. Der Konsul hat seinem hierüber an den Reichskanzler zu erstattenden Berichte die Requisition des Schiffskommandos beizufügen. Wenn es in Folge besonderer Umstände nicht zu vermeiden ist, ohne eine solche Vereinbarung mit dem Schiffskommando einzelnen Offizieren oder Mannschaften von Konsulatswegen Hülfe zu gewähren, so hat der Konsul die nothwendigsten Mittel zum Unterhalt und zur etwaigen Weiterbeförderung vorzuschießen und seine Auslagen dem Reichskanzler Behufs der Erstattung anzuzeigen. Zur Berichtigung angeblicher Besoldungskompetenzen an solche Offiziere oder Mannschaften ist der Konsul nicht ermächtigt.

6. Die Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe sind angewiesen, wenn im Auslande oder auf offener See ein Zusammenstoß mit einem Kauffahrteischiffe durch die Schuld des letzteren erfolgt, sofort eine schriftliche Reklamation an den Beschädiger resp. dessen Landeskonsul im nächsten Hafen zu richten, oder nach Maßgabe der Landesgesetze eine Klage anzustellen. Beides durch Vermittelung des deutschen Konsuls. Werden durch Fahrlässigkeit eines Kauffahrteischiffes Unglücksfälle, z. B. Verluste an Menschenleben für eines Sr. Majestät Schiffe herbeigeführt, so ist sofort die gerichtliche Verfolgung des schuldigen Theils einzuleiten. Wird einem deutschen Kriegsschiffe durch ein fremdherrliches Kriegsschiff irgend ein Schade zugefügt, so hat, falls letzteres nicht sofort selbst den Schadenersatz übernimmt, der deutsche Kommandant die Wiederherstellung auf Kosten des eigenen Schiffes zu veranlassen, aber sogleich durch eine Kommission den Thatbestand festzustellen. Bei größeren, auf solche Weise veranlaßten Havarien soll der Kaiserliche Konsul von dem Umfange des verursachten Schadens benachrichtigt und veranlaßt werden, über denselben dem Konsul der Nation jenes Schiffes Anzeige zu machen, sowie sonstige, nach den betreffenden Landesgesetzen vorgeschriebene vorläufige Schritte zu thun, damit ein Ersatz des verursachten Schadens möglich werde.

Bei Strandung u. s. w. eines deutschen Kriegsschiffes an fremder Küste soll der Kommandant dem Kaiserlichen Konsul des nächsten Ortes Anzeige hiervon machen und sich wegen Hülfe an die nächste Behörde des betreffenden Staats wenden. Wie sich von selbst ver-

steht, hat der Konsul dahin zu wirken, daß diese Hülfe schnell und in ausgiebigem Maße gewährt wird.

## §. 64.

### II. Persönliche Beziehungen zu den Befehlshabern von Kriegsschiffen.

Bei der Ankunft eines deutschen Kriegsschiffes haben die Konsuln mit dem Befehlshaber desselben offizielle Besuche auszutauschen. Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt in Bezug hierauf, daß die Generalkonsuln den Befehlshabern der Geschwader*) den ersten offiziellen Besuch zu machen haben, ihn aber von den Kommandanten einzelner Kriegsfahrzeuge erhalten. Die Konsuln machen den Kommandanten der Geschwader, sowie denjenigen einzelner Fahrzeuge, sofern letztere Kapitäne zur See oder Korvettenkapitäne sind und ihre Ankunft den Konsuln schriftlich kund gethan haben, den ersten offiziellen Besuch, erhalten ihn aber von den Kommandanten geringeren Ranges. Die Vizekonsuln machen den Kommandanten der Geschwader und einzelner Fahrzeuge, auch wenn dieselben nur Kapitänlieutenants oder Lieutenants zur See**) sind, den ersten offiziellen Besuch.

Diese offiziellen Besuche sind Seitens der Konsuln, wenn irgend thunlich, in Uniform abzustatten. Nur bei ungünstigem Wetter oder aus sonstigen Hinderungsgründen wird der Konsul in bürgerlichem Anzuge erscheinen, dabei aber ein aufklärendes Wort nicht unterlassen dürfen.

Wie die Konsuln, wenn sie den ersten Besuch machen, auf eine Erwiderung desselben Seitens der Schiffskommandanten zu rechnen haben, so haben sie auch die ihnen abgestatteten Besuche möglichst bald zurückzugeben.

Das Boot, in welchem sich der Konsul an Bord des Kriegsschiffes begiebt, muß die deutsche Flagge an einem Flaggstocke am

---

*) Dieser erste Besuch ist den Geschwaderkommandanten auch dann abzustatten, wenn das betreffende Schiff allein kommt. Daß der Geschwaderkommandant an Bord ist, entnimmt der Konsul aus dem betreffenden Kommandozeichen, event. darf er eine Mittheilung Seitens des Kommandanten erwarten.

**) Flagg- und Stabsoffiziere der Kaiserlichen Marine sind der Admiral, der Vize-Admiral, der Kontre-Admiral, der Kapitän zur See, der Korvetten-Kapitän. Dann folgen der Kapitän-Lieutenant und, als Subaltern-Offiziere, der Lieutenant zur See und der Unter-Lieutenant zur See.

Heck führen. Wenn es der Konsul wünscht, wird ihm auf sein Ersuchen ein Boot des Schiffs zur Verfügung gestellt.

Wenn der Konsul an Bord kommt, werden zwei Fallreepsgasten aufgestellt. Im Momente des Vonbordgehens erhalten die Generalkonsuln einen Salut von neun, die Konsuln von sieben, die Vizekonsuln von fünf Kanonenschüssen, jedoch Generalkonsuln nur in den Häfen, die zu ihrem Bezirk gehören, Konsuln und Vizekonsuln nur an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Nur Kriegsschiffe von der Klasse der Korvetten und aufwärts sind verpflichtet, Salut zu feuern. In einem Geschwader salutirt nur das Schiff des ältestens Flaggoffiziers. Dieselbe Person wird erst nach Ablauf eines vollen Jahres von demselben Schiffe wieder salutirt, es sei denn, daß der zu Begrüßende in der Zwischenzeit eine Rangerhöhung erfahren hätte, oder das Schiff von Neuem in Dienst gestellt worden wäre. Nach Sonnenuntergang findet kein Salut statt. Bei Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in einem Seeplatze darf ohne Allerhöchsten Befehl und vorherige Anfrage kein Salut gefeuert werden.

Wenn sich ein Generalkonsul offiziell am Bord eines Kriegsschiffes befindet, ist im Auslande auf Wunsch desselben, namentlich beim Einlaufen in fremde Häfen, oder beim Auslaufen aus denselben, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, die Nationalflagge im Großtopp zu setzen; das Kommandozeichen bleibt wehen.

Es versteht sich von selbst, daß die Konsuln sich bemühen müssen, ihren persönlichen Beziehungen zu den Kommandanten und Offizieren der Kaiserlichen Schiffe denjenigen Charakter freundlichen Entgegenkommens zu sichern, der im Auslande mehr noch wie irgendwo sonst den Verkehr zwischen Beamten, welche gleichen Interessen dienen, kennzeichnen soll. Es wird den Konsuln ein Bedürfniß sein, ihrer Genugthuung über die Gegenwart der bewaffneten Macht des Vaterlandes auch in dem nicht-amtlichen Verkehr mit den Offizieren Ausdruck zu geben. Indessen dürfen dergleichen Zuvorkommenheiten eine gewisse Grenze nicht überschreiten. Ein Zuviel in dieser Richtung kann für diejenigen, welche der Gegenstand gesellschaftlicher Aufmerksamkeit sind, peinlich werden. Auch dürfen solche Höflichkeitsakte demnächst nicht in den Rechnungen unter der Rubrik »Dienstausgaben« figuriren, da Repräsentationskosten zur Erstattung nicht geeignet sind (vergl. unter §. 78 A. a. 2).

## §. 65.

### III. Schutz der von den Konsuln zu vertretenden Interessen durch die Kaiserliche Marine.

Die Befehlshaber von Schiffen der Reichsmarine haben die Weisung, bei Besuchen fremder Häfen ohne Zeitverlust mit dem am Orte befindlichen Konsulat in Verbindung zu treten und demselben über Zweck und muthmaßliche Dauer des Aufenthalts Anzeige zu machen (Allerhöchste Ordre vom 7. Januar 1879*). Sie sollen den Konsuln allen thunlichen Beistand zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gewähren und dabei in möglichster und freiester Uebereinstimmung mit denselben handeln, auch ihren Requisitionen soweit als thunlich nachkommen.

Da den Konsuln, wie wiederholt hervorgehoben worden ist, an sich politische Aufgaben nicht obliegen, so haben sie sich, wenn nicht ausdrückliche Weisungen des Reichskanzlers anders bestimmen, sorgfältig davor zu hüten, von den deutschen Kriegsschiffen Handlungen von politischer Bedeutung zu beanspruchen. Geräth die Person oder das Eigenthum deutscher Staatsangehöriger in Gefahr, so wird der Konsul mit dem Schiffskommandanten über die Art, wie der erforderliche Schutz zweckmäßig zu ertheilen ist, in Verbindung zu treten haben. Nach der Instruktion für den Kommandanten eines von Seiner Majestät Schiffen oder Fahrzeugen**), ergänzt durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Dezember 1875***), gilt es bei den von den Konsulaten an die Kommandanten Kaiserlicher Kriegsschiffe zu richtenden Requisitionen als bindender Grundsatz, daß die staatsrechtliche und politische Verantwortlichkeit für die Folgen eines militärischen Einschreitens der Kaiserlichen Marine, welches ein Kaiserlicher Vertreter veranlaßt, ausschließlich diesen letzteren trifft. Es ist daher auch nur dessen Aufgabe, mit den betreffenden Landesbehörden zu verhandeln, sowie namentlich zu prüfen, ob alle friedlichen Mittel zur Verhütung einer Gefahr für Leben, Freiheit oder Eigenthum von Reichsangehörigen erschöpft sind, ob eine ernstliche Gefahr im Verzuge liegen würde oder ob überhaupt nach Lage der Verhältnisse nur durch Aufwendung materieller Gewalt einer Rechtsverletzung vorgebeugt oder für

*) Marine-Verordnungsblatt S. 1.

**) Genehmigt durch Allerhöchste Ordre vom 28. September 1872; erschienen im R. von Deckerschen Verlag, Berlin 1872.

***) Marine-Verordnungsblatt S. 242.

erlittenen Schaden resp. für Beleidigungen der deutschen Flagge Ersatz und Genugthuung erwirkt werden kann. Die Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe handeln, insofern sie nicht spezielle Instruktionen haben oder nach Lage des konkreten Falles der vorherige Verkehr mit einem Kaiserlichen Vertreter unmöglich ist, nur auf Antrag des Letzteren und tragen selbst lediglich die militärische Verantwortlichkeit für die Ausführung einer angenommenen Requisition; sie haben daher ihrerseits die materielle Ausführbarkeit derselben zu prüfen und für die Wahrung der einmal engagirten Ehre der Kaiserlichen Kriegsflagge einzustehen, doch steht ihnen frei, ihre etwaigen persönlichen Bedenken gegen eine auf Anwendung von Gewalt gerichtete Requisition oder ihre Ansicht über die Zweck- oder Unzweckmäßigkeit eines bestimmten Verfahrens dem Kaiserlichen Vertreter gegenüber mündlich oder schriftlich geltend zu machen, um jede Verantwortlichkeit hierfür von sich abzuweisen. Der Konsul seinerseits wird in der Regel nur auf Grund ausdrücklicher Weisungen des Reichskanzlers die Kommandanten Kaiserlicher Kriegsschiffe um militärisches Einschreiten ersuchen dürfen. Solche Weisungen rechtzeitig einzuholen wird es kaum irgendwo an Gelegenheit fehlen, zumal wenn der Telegraph zu Hülfe genommen wird.

Die Kommandanten der Kriegsschiffe sollen, so weit es der Raum und die Rücksichten des Dienstes gestatten, auf die schriftliche Requisition des Konsuls hülfsbedürftigen Reichsangehörigen, welche in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen nach der Heimath zu befördern sind, die Passage auf ihrem Schiffe bewilligen, auch den Transport von Reichsangehörigen übernehmen, welche wegen verübter Verbrechen an den heimischen Richter abzuliefern sind. Letzteres darf nur auf vorherige Anweisung des Reichskanzlers oder einer Bundesregierung geschehen, außer wenn es sich um einen Schiffsmann handelt, welcher sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57 Ziffer 3 der Seemannsordnung) schuldig gemacht hat. Bezüglich eines solchen darf der Konsul auch ohne spezielle Anweisung die Intervention eines Schiffsbefehlshabers in Anspruch nehmen. (Vergl. Zirkular des Reichskanzlers vom 22. Februar 1873.) Bevor der Konsul eine Requisition der gedachten Art an den Schiffskommandanten richtet, hat er sich durch eine Anfrage bei demselben über die Höhe der von der Marineverwaltung zu liquidirenden Kosten zu vergewissern, daß die Beförderung nicht auf andere Weise billiger zu bewirken ist.

---

# Vierzehnter Abschnitt.

## Schifffahrtsangelegenheiten.

(Fortsetzung.)

## Zweite Unterabtheilung.

## Die Handelsmarine.

### §. 66.

### I. Einleitendes.

Auch die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe hat man als wandelnde Gebietstheile ihres Heimathsstaats (s. oben S. 240) bezeichnet. Auf die Rechtsverhältnisse derselben trifft aber der Ausdruck nicht in dem Umfange zu, wie bei Kriegsschiffen. Zwar gelten die Kauffahrteischiffe ebenso wie die letzteren auf hoher See als nur der heimathlichen Staatsgewalt unterworfen und von jeder fremden Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt befreit.*) Aber während ihres Aufenthalts in fremden Territorialgewässern sind sie der dortigen Jurisdiktion unterworfen und insoweit tritt die Gerichtsbarkeit des Heimathstaats zurück.

Daraus ergeben sich folgende Sätze:

1. Eine strafbare Handlung, an Bord eines deutschen Kauffahrteischiffs begangen, unterliegt der Zuständigkeit der deutschen Gerichte, wenn das Schiff sich während der That auf offner See befand. Auch ein nichtdeutscher Thäter ist der deutschen Gerichtsbarkeit und dem deutschen Gesetz in demselben Umfange unterworfen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs verübt wäre. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte wegen der auf hoher See von einem Ausländer auf einem deutschen Schiffe verübten strafbaren Handlung ist selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn das Schiff später in das Territorialgewässer desjenigen Staats gelangt, welchem Thäter angehört.

Die großbritannische Regierung hat sich im Fall des »Leon XIII« ausdrücklich dagegen verwahrt, als ob sie in letzterer Beziehung von einer andern Auffassung ausginge.**) Der gedachte Fall lag wie

---

*) Modifikationen, überhaupt Näheres, s. bei Heffter-Geffken, Europäisches Völkerrecht, S. 176, und bei Perels, Internationales öffentliches Seerecht S. 66 ff.

**) Vergl. Blaubuch Spain No. 4 (1883).

folgt. Der Kapitän des spanischen Dampfers »Leon XIII« hatte drei an Bord dienende Maschinisten britischer Nationalität während der Fahrt von Barcelona nach Manila unter gewissen Anschuldigungen in Haft genommen. Als später der Dampfer in Singapore anlegte, erlangten die Freunde der Verhafteten von der britischen Behörde ein writ of habeas corpus, welches dem Kapitän zugefertigt wurde. Als dieser es unterließ, die Maschinisten zu gestellen, wurde er wegen contempt of Court verhaftet und erst entlassen, nachdem die inzwischen von dem »Leon XIII« nach Manila gebrachten Maschinisten dem dortigen britischen Konsulate überliefert waren. Die spanische Regierung sah in dem Verfahren der britischen Behörden einen Eingriff in die spanische Gerichtsbarkeit, die britische Regierung erklärte aber ausdrücklich, daß, wenn der spanische Kapitän dem writ of habeas corpus nachgekommen wäre und dem Gerichtshofe dargelegt hätte, daß er die drei Personen unter Anklage einer auf hoher See begangenen strafbaren Handlung in Haft halte, das Gericht in Singapore sie an Bord des »Leon XIII« zurückgeschickt haben würde, um sie in dem Bestimmungshafen vor die spanische Behörde gestellen zu lassen. Das Verfahren gegen den Kapitän sei lediglich die Folge seiner Mißachtung des von der kompetenten Behörde ausgegangenen Gestellungsbefehls. Zu vergleichen ein Fall aus dem Jahre 1879 bei Beach Lawrence, Commentaire sur Wheaton, t. 4 S. 561.

2. Eine strafbare Handlung, welche an Bord eines deutschen Kauffahrteischiffs verübt wird, während dasselbe sich in fremden Hoheitsgewässern aufhält,*) welche also in dem Staatsgebiet verübt ist, welchem das Gewässer zugehört, unterliegt der Zuständigkeit der dortigen Gerichte.**) Manche Staaten halten sich für befugt, zur Aufrechterhaltung ihrer Gerichtsbarkeit bezüglich strafbarer Handlungen, welche in ihren Hoheitsgewässern an Bord eines fremden Schiffes begangen sind, das Schiff in die offne See zu verfolgen. So hat im Jahre 1882 der spanische Gouverneur den unter liberischer Flagge fahrenden Dampfer »Nouvelle Bretagne«, welcher unter Arrestbruch aus dem Hafen von Manila, mit der spanischen Polizeimannschaft an Bord, heimlich entwichen war, in das hohe Meer hinaus verfolgen und nach Manila zurückbringen lassen.

---

*) Bezüglich blos vorüberfahrender Schiffe vergl. Perels, Internationales Seerecht S. 86 ff.

**) Wegen der Länder, wo Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, siehe oben S. 199 ff.

Von der völkerrechtlichen Regel, daß Kauffahrteischiffe während ihres Aufenthalts in fremden Hoheitsgewässern der dortigen Polizei und Justizgewalt unterworfen sind, haben sich in neuerer Zeit Ausnahmen Geltung verschafft. In Frankreich wurde bereits vor Jahrzehnten der Grundsatz aufgestellt, daß die Lokalbehörden sich nicht einzumischen hätten, wenn in französischen Häfen an Bord fremder Kauffahrteischiffe Seitens Personen der Besatzung strafbare Handlungen gegen andre, gleichfalls zur Besatzung gehörende Personen verübt würden, es sei denn, daß dadurch die öffentliche Ruhe gestört oder daß das Einschreiten der Lokalbehörden nachgesucht würde. Diese Auffassung ist auch Seitens des deutschen Reichs adoptirt. In verschiedenen Staatsverträgen mit andern Mächten ist den beiderseitigen Konsuln das Recht eingeräumt, die innere Polizei über die Handelsschiffe ihrer Nation in den Häfen des anderen Theils auszuüben; das Einschreiten der Landesbehörden ist, selbst wenn es sich um schwere Ausschreitungen handelt, nur dann zulässig, wenn die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Mannschaft gehörige Person als Thäter oder Beschädigter betheiligt ist.

3. Da deutsche Kauffahrteischiffe — von diesen Ausnahmen abgesehen — in fremden Häfen der dortigen Polizei- und Justizhoheit unterworfen sind, so sind die Ortsbehörden auch berechtigt, Untersuchungen, Besichtigungen und sonstige Amtshandlungen an Bord vorzunehmen. Der Kaiserliche Konsul kann seine Benachrichtigung und Zuziehung auf Grund von Staatsverträgen bezw. allgemeinen Ortsgebrauchs beanspruchen.

4. Dem Prinzipe nach sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der auf deutschen Schiffen in fremden Hoheitsgewässern sich befindenden Personen die Lokalgerichte zuständig. Indessen ist das Prinzip zuweilen durch Bestimmungen in Staatsverträgen durchbrochen. Speziell sind Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen, in Verträgen Deutschlands mit verschiedenen Mächten der Zuständigkeit der Landesgerichte entzogen (vergl. unten §. 75).

## §. 66a.

## II. Das deutsche Privatseerecht.

Mit dem §. 30 des Konsulargesetzes beginnen die wichtigen Bestimmungen über die Beziehungen der Konsuln zu der Handels-

marine des Reiches. Diese Beziehungen sind zahlreich und erstrecken sich auf mannigfache Gebiete des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Privatrechtliche Bestimmungen über die Seeschifffahrt finden sich außer in verschiedenen, im Laufe dieser Darstellung zu erwähnenden Gesetzen, namentlich in dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche*) und in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichsgesetzblatt S. 408). Das H. G. B. ist durch §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Bundesgesetzblatt S. 63) bezw. das Gesetz vom 22. April desselben Jahres (Bundesgesetzblatt S. 87) zum Reichsgesetze geworden.

Das fünfte Buch das H. G. B. giebt unter der Ueberschrift »vom Seehandel« im 1. Titel allgemeine Bestimmungen, handelt im 2. Titel von dem Rheder und der Rhederei, im 3. Titel von dem Schiffer (Schiffskapitän). Der 4. Titel: von der Schiffsmannschaft ist aufgehoben und durch die S. O. ersetzt. Der 5. Titel handelt von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern, der 6. Titel von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden, der 7. Titel von der Bodmerei, der 8. Titel von der Haverei, der 9. Titel von der Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, der 10. Titel von den Schiffsgläubigern, der 11. Titel von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt, der 12. Titel von der Verjährung.

Das H. G. B. findet auf Kriegsschiffe, Lootsenfahrzeuge, Zollkreuzer und andere Staatsschiffe, sowie auf Vergnügungsfahrzeuge keine, auf Postschiffe nur subsidiarische Anwendung.

Die Bestimmung im Artikel 1 des H. G. B., daß in Handelssachen subsidiarisch die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommen, trifft auch das Seehandelsrecht, so daß, insoweit das H. G. B. keine Bestimmungen enthält, auf die Seeschifffahrtsbräuche zurückzugehen ist. Zu vergl. Artikel 481 H. G. B., §§. 37, 45 S. O.

Aus den auf den Seehandel sich beziehenden Bestimmungen des H. G. B.**) wird Folgendes hervorgehoben:

---

*) Im Folgenden abgekürzt mit H. G. B. bezeichnet. — S. O. bedeutet Seemannsordnung. — Einen, auch die Seerechte anderer Staaten berücksichtigenden, den Konsuln in Hafenplätzen besonders zu empfehlenden Kommentar zum 5. Buche des H. G. B. und zu den dasselbe ergänzenden Gesetzen enthält: Lewis, das deutsche Seerecht, 2. Auflage, Leipzig, 1883, 1884.

**) Das H. G. B. enthält das deutsche Recht. Im Auslande können selbstverständlich andere Rechte und Gebräuche zur Anwendung kommen.

1. Die allgemeinen Bestimmungen im ersten Titel beziehen sich auf die Führung der Schiffsregister, — in welcher Hinsicht sie durch die im folgenden Paragraphen erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften abgeändert sind, — sie regeln die formellen Erfordernisse der Eigenthumsübertragung bei Veräußerung von Schiffen und Schiffsparten und das Verhältniß des Veräußerers zum Erwerber und zu Dritten, und erläutern endlich einzelne auf das Seerecht sich beziehende Begriffe und Ausdrücke.

In letzterer Beziehung wird vorgeschrieben, daß unter Zubehör eines Schiffes alle zum bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmten Sachen, insbesondere auch die Schiffsboote, zu verstehen sind.

Ein seeuntüchtig gewordenes Schiff gilt als reparaturunfähig, wenn die Reparatur überhaupt oder nach den Lokalverhältnissen nicht möglich ist, als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur, ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu, mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Schiffer im Sinne des H. G. B. und der S. O. ist der Führer des Schiffs (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

Die übrigen zur Bedienung eines Schiffes bestimmten Personen begreift man unter dem Ausdruck Schiffsmannschaft (Mannschaft, crew, équipage). Zur Schiffsmannschaft rechnet die S. O. auch die Schiffsoffiziere. Welche Personen unter diesem Ausdruck zu verstehen sind, sagt das Gesetz nicht. Der Steuermann wird ohne Weiteres als Schiffsoffizier angesehen, andere Schiffsleute müssen nachweisen, daß ihnen diese Eigenschaft zusteht. (Vergl. Allgemeine Dienst-Instruktion zu §. 37 Absatz 3 Ziffer 1.) Nach Tecklenborg (Handlexikon für Rheder, Versicherer und Schiffskapitäne, Bremen, 1863) gehören zu den Schiffsoffizieren: der Obersteuermann; derselbe ist in Abwesenheit des Schiffers dessen Stellvertreter, auf See der Befehlshaber der einen Hälfte der Mannschaft (Backbordswache), während der Schiffer, wenn diese ruht, die andere Hälfte (Steuerbordswache) kommandirt. Der Obersteuermann führt das Journal, hält Buch über die an Bord und von Bord gehende Ladung und beordert die Mannschaft zur Arbeit. Der Untersteuermann ist mit dem

Schiffer auf derselben Wache, beim Laden und Löschen befindet er sich mit im Raum, er hat den Proviant unter Aufsicht 2c. Der Bootsmann, welcher zur Wache des Obersteuermanns gehört, theilt beim Laden und Löschen im Raum mit dem Untersteuermann die Aufsicht während der Arbeit, ferner ist ihm die Sorge für das Takelwerk anvertraut und bei Ausbesserung desselben arbeiten die Matrosen unter seiner Anleitung. Der Zimmermann hat die während der Reise etwa nothwendig werdende Ausbesserung und Kalfaterung des Schiffes, Anfertigung von Rundhölzern 2c. zu besorgen. Der Koch sorgt für die gute Verstauung der Mundvorräthe, des Brennmaterials und des Wasservorraths, für den guten Zustand des Kochgeschirrs und der Kombüse und für die Zubereitung der Speisen; in der Regel hat er einen Schiffsjungen (den Kochsmaat) als Gehülfen. Mitunter wird auch der Segelmacher zu den Schiffsoffizieren gerechnet, andererseits wird von manchen Sachverständigen ihm, dem Bootsmann, dem Zimmermann und dem Koch die Eigenschaft als Schiffsoffizier abgesprochen. Es wird im einzelnen Falle durch Sachverständige oder sonstige Ermittelungen festzustellen sein, ob der Betreffende vermöge der ihm übertragenen Befugnisse als ein solcher anzusehen ist, welcher ein Kommando führt. Den anderen Theil der seemännischen Besatzung machen die Vollmatrosen, Leichtmatrosen (Jungmänner, Halbmänner) und Schiffsjungen aus. Von den Matrosen verlangt man, daß sie den Kompaß kennen und fähig sind, das Schiff zu steuern, auch die bei Stellung und Veränderung der Segel vorkommenden Arbeiten verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Schiffsmannschaft. Maschinisten werden den Schiffsoffizieren gleich geachtet.

In den allgemeinen Bestimmungen wird auch der Arrestfreiheit segelfertiger Schiffe und ihrer Besatzung gedacht. Es ist ein aus früheren Seerechten in die neuere Gesetzgebung der meisten Seestaaten herübergenommener Grundsatz, daß die zum Abgehen fertigen Schiffe wegen persönlicher Schulden nicht mit Arrest belegt, die zu ihrer Besatzung gehörenden Personen wegen Schulden nicht verhaftet werden dürfen. Man hat das Interesse eines Gläubigers dem größeren Interesse des Rheders und Schiffers, sowie der an der Ladung Betheiligten, nachsetzen zu dürfen geglaubt. Der

Art. 446 H. G. B. enthält die betreffenden Bestimmungen des deutschen Rechts.

2. Der zweite Titel des fünften Buchs handelt von dem Rheder und der Rhederei. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs. Bezüglich seiner enthält das Seerecht Bestimmungen, welche von den sonstigen Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts abweichen. Er ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt. Er haftet persönlich, d. h. mit seinem ganzen Vermögen, für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen (§. 68 S. O., durch welchen Art. 453 H. G. B. aufgehoben ist). Im Uebrigen haftet der Rheder für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht: a) aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, nicht auf Grund einer besonderen Vollmacht abgeschlossen hat; b) aus einem von dem Rheder selbst abgeschlossenen, von dem Schiffer unvollständig oder mangelhaft ausgeführten Vertrage, c) aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung. In den unter a. und b. bezeichneten Fällen tritt jedoch die Beschränkung der Haftpflicht nicht ein, wenn den Rheder ein Verschulden trifft oder wenn er die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Bezüglich des Forums ist bestimmt, daß der Rheder als solcher wegen eines jeden Anspruchs vor dem Gerichte des Heimathshafens belangt werden kann.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei. Die ideellen Theile der einzelnen Eigenthümer (Mitrheder) heißen Schiffsparten. Von dem einzelnen Mitrheder kann seine Part jederzeit ganz oder theilweise veräußert werden, jedoch an Personen, welche nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, nur mit Zustimmung aller Mitrheder. Die Zahl der Schiffsparten ist nicht beschränkt. Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten. Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden, welcher im Verhältniß zu Dritten — mit gewissen Ausnahmen —

befugt ist, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

3. Ueber die allgemeinen Pflichten des Schiffers in Bezug auf seine Dienstverrichtungen, über seine Beziehungen zu dem Rheder und der Rhederei, sowie über sein Verhältniß zu den Ladungsinteressenten enthält der dritte Titel ins Einzelne gehende Vorschriften.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so gilt der Schiffer als Vertreter des Rheders bezüglich aller das Schiff und dessen Befrachtung betreffenden Angelegenheiten. Er ist Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen. Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen und auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen. Der Rheder haftet für Alles, was der Schiffer innerhalb dieser gesetzlichen Befugnisse gethan hat. Hat der Rheder letztere beschränkt, so kann er dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegenhalten, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffes oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer nur auf Grund einer besonderen Vollmacht ermächtigt. Ueber die Befugniß des Schiffers zur Eingehung eines Bodmereigeschäfts und zum Verkauf des Schiffes siehe unten §. 74.

Wenn dem Schiffer im — vielleicht sehr fernen — Auslande eine ausgedehnte Befugniß beizulegen war, in Vertretung des Rheders diesen bindende Rechtsgeschäfte einzugehen, so ist ein gleiches Bedürfniß nicht vorhanden, so lange sich das Schiff im Heimathshafen befindet, wo der Rheder seine Angelegenheiten selbst zu besorgen im Stande ist. Deshalb beschränkt Artikel 495 des Handelsgesetzbuchs die Vertretungsbefugniß des Schiffers Dritten gegenüber im Heimathshafen auf die Annahme der Schiffsmannschaft.

Während der Reise ist der Schiffer wie der Stellvertreter des Rheders, so auch der gesetzliche Stellvertreter der Ladungsbetheiligten.

Er ist in Nothfallen berechtigt, die Ladung ganz oder theilweise zu löschen, äußerstenfalls zu verkaufen oder zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben. Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

4. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung auf deutschen Kauffahrteischiffen sind durch die Seemannsordnung einheitlich für das Deutsche Reich festgestellt. Dieses Gesetz ordnet nicht allein die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Schiffsmannschaft und dem Schiffer bezw. dem Rheder in umfassender Weise, sondern es regelt auch die dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse, insbesondere nach der polizeilichen und strafrechtlichen Seite hin, so daß es eine selbständige, in sich abgeschlossene Kodifikation aller auf die Verhältnisse der Besatzung deutscher Kauffahrteischiffe bezüglichen Bestimmungen bildet. Wegen der, dem öffentlichen Recht angehörigen Vorschriften dieses Gesetzes, vergl. §§. 66b, 69, 75, 76 d. B.

Privatrechtliche Bestimmungen enthält die Seemannsordnung namentlich im dritten Abschnitt. Derselbe bezieht sich auf das Vertragsverhältniß zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten. Das Miethen des Schiffsmannes Seitens des Schiffers nennt man heuern. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt. Musterung ist die Verlautbarung des Heuervertrages vor einem Seemannsamte (vergl. §. 69 d. B.). Der Betrag der — wenn nichts Anderes verabredet ist, vom Zeitpunkt der Anmusterung an zu zahlenden — Heuer richtet sich in Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung nach dem, was zur Zeit der Anmusterung am Orte üblich ist; wenn die Musterrolle bereits angefertigt ist, nach den Inhalts derselben mit den übrigen Schiffsleuten gleichen Ranges getroffenen Abreden. Ueber den Anspruch des Schiffsmannes auf Vorschüsse und Abschlagszahlungen siehe §§. 36—39 S. O., über die in gewissen Fällen eintretende Erhöhung der Heuer siehe §§. 40, 41 S. O.

Wenn ein Schiffsmann sich für denselben Zeitraum wiederholt verheuert, so geht derjenige Vertrag vor, auf Grund dessen angemustert ist, hat keine Musterung stattgefunden, so entscheidet der frühere Abschluß.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nichts Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung. Ueber die Pflichten und Rechte des Schiffsmannes während der Dauer des Dienstverhältnisses enthält die S. O. in's Einzelne gehende Bestimmungen, namentlich sind die Ansprüche des Schiffsmannes bezüglich der Heilung und Verpflegung in Krankheits- oder Verwundungsfällen, sowie bezüglich des Rechts auf Zurückbeförderung nach dem Abgangshafen bei Beendigung des Heuervertrages geregelt.

Für die Forderungen des Schiffsmannes haftet der Rheder persönlich, siehe oben S. 258.

Der dritte Abschnitt der S. O. enthält noch Vorschriften über das Beschwerderecht der Schiffsleute, über den Nachlaß gestorbener Schiffsleute und über das Abandonniren (siehe unten §. 69 Z. 2 lit. b).

5. Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern zur See bezieht sich entweder auf das Schiff im Ganzen bezw. Theile desselben, oder auf einzelne Güter (Stückgüter). Derjenige, welcher die Güterbeförderung vermittelst des Schiffes übernimmt (der Rheder, der Schiffer u. s. w.), heißt Verfrachter, derjenige, welcher sich den Transport der Güter nach einem bestimmten Ort ausbedingt, wird als Befrachter bezeichnet. Der Befrachter kann zugleich Ablader sein, d. h. Lieferer der Ladung; Befrachter und Ablader können aber auch verschiedene Personen sein, dergestalt, daß sich der eine als Vertreter des anderen darstellt. Der Frachtvertrag braucht nicht schriftlich abgeschlossen zu werden; bei Verfrachtung eines ganzen Schiffs oder von Theilen desselben kann aber jede Partei verlangen, daß über den Frachtvertrag eine schriftliche Urkunde (Charteparte) errichtet werde. Die zu befördernden Güter muß in Ermangelung vertragsmäßiger Abreden, örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs der Befrachter kostenfrei bis an das Schiff liefern, die Kosten der Einladung in das Schiff trägt der Verfrachter.

Ladezeit (Liegezeit, Liegetage, jours de planche oder staries. lay-days) ist diejenige Zeit, während welcher der Schiffer ohne besondere Vergütung auf die Ladung zu warten verpflichtet ist. Sie beginnt bei Charterung eines Schiffes im Ganzen oder nach Theilen kraft des Gesetzes mit dem auf die Bereitschaftsanzeige des Schiffers folgenden Tage. Ueberliegezeit (surestaries, demurrage) ist diejenige durch Vertrag vereinbarte Frist, während deren der Verfrachter noch über die Liegezeit hinaus auf die Abladung warten

muß. Für die Ueberliegezeit hat der Verfrachter eine Entschädigung (Liegegeld) zu beanspruchen. Die Erklärungen des Verfrachters über den Ablauf der Ladezeit bezw. den Beginn der Ueberliegezeit und über seinen Willen nicht länger zu warten sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde (Protest) darüber auf Kosten des Befrachters vor dem Konsul oder vor der nach den Gesetzen des Aufenthaltsorts zuständigen Ortsbehörde errichten zu lassen.

In allen Fällen, in welchen der Frachtvertrag über die Beförderung von Stückgütern abgeschlossen ist, genügt die Aufforderung des Schiffers, um den Befrachter in mora zu setzen; eine gesetzliche Ladezeit erkennt das H. G. B. nicht an, der Befrachter muß auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Vor Antritt der Reise kann der Befrachter, wie nach den meisten Seegesetzgebungen, so auch nach dem H. G. B., von dem Chartervertrage unter Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. Diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts ist durch die Absicht hervorgerufen, den Kaufmann in seinen Spekulationen nicht zu sehr zu beengen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, in Folge veränderter Konjunkturen ohne allzugroße Opfer von dem Frachtvertrage zurückzutreten. Das H. G. B. normirt die dem Verfrachter zu gewährende Entschädigung (Fautfracht) in der Regel auf die Hälfte der bedungenen Fracht. Nach Antritt der Reise ist dem Befrachter der Rücktritt vom Vertrage nur gegen volle Entschädigung des Verfrachters gestattet, insbesondere hat er die volle Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Stückgüterfracht ist die Berechtigung des Befrachters, nach der Abladung — auch gegen Zahlung der vollen Fracht — von dem Vertrage zurückzutreten eine sehr beschränkte (Art. 590 H. G. B).

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Nach der Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug ein Konossement in so viel Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt. In demselben bescheinigt der Schiffer den Empfang der abgeladenen Güter, deren Menge

und Merkzeichen und verpflichtet sich, dieselben im Löschungshafen (dessen Bezeichnung für den sogenannten Ordrehafen vorbehalten werden kann) an den bezeichneten Empfänger oder dessen Ordre oder lediglich an Ordre (des Abladers) abzuliefern. Das H. G. B. enthält noch ausführliche Bestimmungen über die Zeit der Abreise, die Haftpflicht des Verfrachters für die zum Transport übernommenen Güter, über die Löschung der Ladung (Löschzeit, Ueberliegezeit, Ueberliegegeld), Zahlung der Fracht, über das Pfandrecht des Verfrachters an den Gütern wegen seiner Forderung, über Lösung des Frachtvertrags in Folge von Krieg, Embargo und Schiffsverlust, sowie über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

6. Ueber die im 7. Titel, Buch 5 H. G. B. abgehandelte Bodmerei siehe §. 74 dieses Buchs.

7. Unter Haverei (Havarie) versteht man im weitesten Sinne alle durch einen Unfall hervorgerufenen Schäden und Unkosten, welche Schiff und Ladung vom Augenblicke des Abgangs bis zur Beendigung der Seereise treffen. In diesem Sinne bedeutet Haverei dasselbe wie Seeschaden, man hört daher auch von havarirten Waaren u. s. w. sprechen. Früher nannte man ziemlich allgemein alle Ausgaben, welche zum Besten des Schiffes während der Reise zu machen sind (Anker-, Lootsen-, Quarantänegelder, Auseisungskosten u. s. w.), kleine oder ordinäre Haverei. Wie die meisten neueren Seerechte, so hat auch das H. G. B. von einer Vertheilung dieser letztgedachten Ausgaben auf Schiff und Ladung abgesehen und sie als gewöhnliche und ungewöhnliche Unkosten der Schifffahrt dem Verfrachter allein zur Last gelegt. Das englische Recht spricht noch jetzt von petty averages, welche in some cases still are borne one-third by the ship and two-thirds by the cargo.

Das Seerecht unterscheidet große Haverei (Havarie grosse, extraordinäre oder gemeinschaftliche Haverei) und besondere (Partikulär-) Haverei.

Von dem Grundgedanken ausgehend, daß zwischen Schiff und Ladung eine gewisse Gemeinschaft bestehe und daß es billig sei, diejenigen Aufwendungen, durch welche Theile von Schiff und Ladung gerettet sind, gemeinschaftlich zu tragen, hat sich schon früh der Rechtssatz ausgebildet, daß, wenn der Schiffer in einer drohenden Gefahr zur Rettung des Schiffs und der Ladung vorsätzlich Handlungen vornimmt oder vornehmen läßt, wodurch Schiff oder Ladung oder beide beschädigt werden, — z. B. Erleichterung des Schiffs durch Seewurf, absichtliche Strandung u. s. w. — der

Schaden von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen wird, vorausgesetzt, daß sowohl das Schiff als auch die Ladung, wenn auch nur theilweise, wirklich gerettet worden sind.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Begriff der Unkosten der Schifffahrt fallen, sind besondere Haverei. Als Partikulär-Haverei gilt z. B. die Beschädigung des Schiffes oder dessen Geräthschaften durch Gewalt des Windes, die Entwendung von Schiffsgeräthschaften, Ammunition oder Lebensmittel durch Seeräuber &c. Die unter den Begriff der besonderen Haverei fallenden Schäden und Kosten werden von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen. Die besondere Haverei unterscheidet sich von der großen dadurch, daß sie die Folge von Elementarereignissen oder sonstigen Unfällen ist, während im Fall der großen Haverei die Schäden durch einen Willensakt des Schiffers, absichtlich, verursacht worden sind.

Näheres über die Thätigkeit der Konsuln in Fällen der großen Haverei siehe unten §. 72.

8. Unter den Seeschäden hebt das H. G. B. denjenigen Schaden besonders hervor, welcher durch Zusammenstoß von Schiffen erfolgt. Ist ein solcher Zusammenstoß durch Schuld einer Person der Besatzung des einen Schiffs herbeigeführt, so ist der Rheder dieses Schiffs, unbeschadet der persönlichen Haftpflicht des Schuldigen, verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen. Das Verschulden kann in einem positiven Thun oder in einem Unterlassen bestehen, namentlich ist ein Verschulden dann vorhanden, wenn die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 7. Januar 1880 — siehe §. 66 b Ziffer 6 — außer Acht gelassen worden sind. Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des andern Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder andern oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

9. Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben nach dem H. G. B. diese Personen Anspruch auf Bergelohn. Wird außer diesem Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer

Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn. Vergl. auch die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 73), welche die betreffenden Bestimmungen des H. G. B. nach verschiedenen Richtungen hin ergänzt. Die Höhe des Berge- bezw. Hülfslohns wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde der Strandämter, eventuell durch den Richter nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Betrag des Bergelohns soll in der Regel den dritten Theil des Werths der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen und kann nur ausnahmsweise bis zur Hälfte des Werths erhöht werden. Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter gleichen Umständen erreicht haben würde. Ueber Vertheilung des Lohns unter mehrere betheiligte Personen, über Verwirkung des Anspruchs auf Lohn u. s. w. siehe Artikel 758 ff. H. G. B.

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 hat die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten an den deutschen Küsten Strandvögten und Strandämtern übertragen. Sie regelt das Verfahren bei Bergung und Hülfeleistung in Seenoth, trifft Bestimmungen über die Ansprüche der Berger solcher Gegenstände, welche, außer dem Fall der Seenoth eines Schiffs besitzlos geworden, auf den Strand geworfen (Seeauswurf) oder gegen denselben getrieben (strandtriftige Gegenstände) oder vom Meeresgrund heraufgebracht oder in offener See treibend (seetriftig) gefunden werden. Die Strandungsordnung regelt ferner das Aufgebotsverfahren in Bergungssachen, das Recht auf herrenlose geborgene Gegenstände und das Verfahren bei Festsetzung der Berge- und Hülfskosten.

10. Versicherung (Assekuranz) nennt man dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches der Versicherer (Assekuradeur) gegen den Empfang einer gewissen Vergütung (Prämie) den Ersatz des Schadens übernimmt, der aus einer bestimmten Gefahr den Versicherten treffen kann. Bezieht sich die Versicherung auf den Schaden, welchem ein Schiff oder dessen Ladung durch die Gefahren während der Reise ausgesetzt ist, so spricht man von Seeversicherung (Seeassekuranz). Nach dem H. G. B. (Artikel 782) kann jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, Gegenstand der Seeversicherung sein. Namentlich können also versichert werden: der Schiffskörper (Kasko), die Fracht, die Güter, die Bodmereigelder, die Ueberfahrtsgelder, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn) u. s. w. Die Heuerforderung des

Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden, weil sonst die Schiffsbesatzung vielleicht mit weniger Eifer für die Erhaltung des Schiffs sorgen würde.

Die über den Versicherungsvertrag ausgestellte schriftliche Urkunde nennt man Polize.

Die Unfälle, gegen welche versichert wird, werden in der Regel vertragsmäßig festgesetzt. Soweit nicht durch Vertrag oder spezielle Vorschriften des H. G. B. ein Anderes bestimmt ist, trägt der Versicherer alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, namentlich die Gefahr des Krieges, Seeraubs, der Unredlichkeit (Baraterie) oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung u. s. w., auch trägt er die Beiträge zur großen Haverei und sonstige Rettungskosten; er haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der Seeuntüchtigkeit des Schiffs, der natürlichen Beschaffenheit oder Verpackung der Waaren und dem Verschulden des Versicherten hervorgeht.

Wenn das Seeunglück zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags schon eingetreten war, ohne daß die Parteien Kenntniß davon hatten: so ist der Vertrag doch gültig; wußte nur ein Theil davon, so ist der Vertrag für den andern, nicht unterrichteten Theil unverbindlich.

Der Versicherer kann seinerseits wieder die von ihm übernommene Gefahr versichern (Rückversicherung).

Eine Versicherung über den vollen Werth des versicherten Gegenstandes (Versicherungswerth) hinaus ist gesetzlich unzulässig; soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Im Fall eines Totalverlustes des versicherten Gegenstandes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen. Ueber die Fälle, in welchen ein Totalverlust anzunehmen ist, vergl. Artikel 858 ff. In manchen Fällen wird der Totalverlust nach Ablauf einer gewissen Frist fingirt, z. B. wenn das Schiff verschollen, im Kriege aufgebracht ist. In einem solchen Falle ist der Versicherte befugt, die Zahlung der Versicherungssumme gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte zu verlangen (Abandon).

Bei einem partiellen Schaden wird ein verhältnißmäßiger Theil der Versicherungssumme gezahlt.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder

wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno). Diese Vergütung (Ristornogebühr) besteht in der Regel in einem halben Prozent der Versicherungssumme, beziehungsweise in der Hälfte der Prämie.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, dem Versicherer eine Schadensberechnung mitzutheilen und dabei unter Anderm den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird, sowie den Schaden und dessen Umfang durch genügende Belege darzuthun. Als genügende Belege sind anzusehen: zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal, zum Nachweise des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder den Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen 2c.; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem deutschen Konsul — und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer andern Behörde — besonders ernannt waren.

## §. 66b.

## III. Das deutsche öffentliche Seerecht.*)

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches bilden die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine mit gemeinsamer Flagge. Das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Reichsflagge (Bundesgesetzblatt S. 35 und Anhang Z. 7, vergl. dazu §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, Reichsgesetzblatt S. 63) bezeichnet in Uebereinstimmung mit Artikel 432 H. G. B. als Kauffahrteischiffe die

*) Ausführlich behandelt in Perels, Handbuch des allgemeinen öffentlichen Seerechts im Deutschen Reiche, Berlin 1884.

zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe.*) Die Vorschriften des Bundesraths vom 13. November 1873 (Reichsgesetzblatt S. 367) rechnen zu den letzteren auch die zur großen Seefischerei bestimmten Schiffe (Südseefahrer, Grönlandsfahrer und dergleichen zum Fischfang benutzte Schiffe, welche große Fahrten unternehmen), sowie die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge.**) Das Seeunfallgesetz (siehe unten Z. 7) gebraucht den Ausdruck nach der Ansicht des Ober-Seeamts in einem weiteren Sinne und versteht darunter alle Seeschiffe, welche nicht zur Kriegsmarine gehören.

Das Reich hat:

die Ausstellung der Schiffscertifikate, sowie
der Meßbriefe zu regeln, und das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen,
die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

Zur Ausführung dieser Verfassungsbestimmungen sind mehrere Gesetze und Verordnungen ergangen.

1. Das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867 (siehe oben) bestimmt, daß die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt sind, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, denen das Bundesindigenat zusteht. Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien***), sowie die im §. 2 des

---

*) Vergleiche Lewis, das deutsche Seerecht, 2. Aufl. I. S. 7.

**) Fischerfahrzeuge, welche nur zu kleineren Fahrten benutzt werden, zählen nicht zu den Kauffahrteischiffen, selbst wenn sie über 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben. Auf dergleichen Fischerfahrzeuge findet die S. O. keine Anwendung, auch dürfen sie die Reichsflagge ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Registercertifikats führen. — Die allegirten Vorschriften des Bundesraths vom 13. November 1873 geben für die 17 deutschen Hafenreviere die Grenzen an, außerhalb deren die »Seefahrt« beginnt.

***) Vergl. das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, Reichsgesetzblatt S. 123. Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren sämmtliche Theilnehmer nur mit Einlagen betheiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Gesetzes bezeichneten Genossenschaften*), sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. An andere Bedingungen als an die, daß das Schiff sich im ausschließlichen Eigenthum Reichsangehöriger bezw. einer denselben gleich geachteten Gesellschaft befinde, ist die Eigenschaft eines Schiffes als eines deutschen nicht geknüpft. Namentlich kommt auf die Nationalität der Schiffsmannschaft — abweichend von anderen Staaten; auf französischen Schiffen müssen z. B. sämmtliche Schiffsoffiziere und drei Viertel der übrigen Mannschaft Franzosen sein — Nichts an. Allerdings dürfen — vergl. weiter unten Z. 3 — als Schiffer, Steuerleute und Maschinisten deutscher Kauffahrteischiffe lediglich Personen zugelassen werden, welche das vorgeschriebene deutsche Befähigungszeugniß erworben haben, allein die Nationalität des Schiffes als eines deutschen bleibt von der Erfüllung dieser Vorschrift unberührt.

Für die zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe werden in den an der See belegenen Bundesstaaten (Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg) von den dazu bestimmten Behörden Schiffsregister geführt. Gegenwärtig (Anfang 1885) wirken als Schiffsregisterbehörden: die preußischen Amtsgerichte zu Memel, Königsberg i. Pr., Danzig, Elbing, Stettin, Greifswald, Stralsund, Barth, Kiel, Altona, Itzehoe, Flensburg, Schleswig, Aurich, Harburg, Geestemünde, die preußische Landdrostei zu Emden, die mecklenburg-schwerinschen Schiffsregisterbehörden zu Rostock und Wismar, das oldenburgische Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg, das Amtsgericht zu Lübeck, die Senatskommission für Schifffahrtsangelegenheiten zu Bremen und die Deputation für Handel und Schifffahrt zu Hamburg.

---

*) Das Gesetz vom 25. Oktober 1867 spricht nur von Genossenschaften, welche in Preußen nach Maßgabe des (preußischen) Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 27. März 1867 eingetragen sind. Später ist das (Bundes-) Reichsgesetz gleicher Bezeichnung, vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 415; vergl. auch Reichsgesetzblatt f. 1871, S. 101) ergangen. Daß seit Erlaß dieses Reichsgesetzes der oben angeführte §. 2 auch auf die in Gemäßheit desselben eingetragenen Genossenschaften Anwendung findet, wird von Lewis, I. S. 15 und Anderen mit Recht nicht für zweifelhaft gehalten.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Die Eintragung in das Schiffsregister muß nach §. 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 enthalten:

a) den Namen und die Gattung (Takelung) des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);

b) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit (jetzt Ladungsfähigkeit);

c) die Zeit und den Ort seiner Erbauung oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Reiche gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Reichsflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;

d) den Heimathshafen;

e) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

f) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;

g) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;

h) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ueber die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister wird eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt, welche bezeugt und nachweist, daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist. Seit dem Jahre 1881 erhalten Rheder oder Schiffsführer auf ihren Antrag neben dem Certifikate auch beglaubigte Auszüge daraus, welche den Inhalt der ersten fünf Rubriknummern desselben wiedergeben und ausländischen Hafen- und Zollbehörden gegenüber zum Nachweis der Nationalität, Größe und Ladungsfähigkeit des Schiffes ausreichen. Zur Ertheilung eines solchen Auszugs ist nur diejenige Registerbehörde zuständig, welche das Certifikat ausgestellt hat.

Vergl. für Preußen die Verfügung des Justizministers vom 10. Mai 1881 (Justizministerialblatt S. 92).

Den Kaiserlichen Konsulaten ist die Eigenschaft von Registerbehörden nicht beigelegt.*) Dieselben sind daher zur Ausstellung oder Abänderung von Schiffscertifikaten nicht befugt. Es ist vorgekommen, daß Schiffer bei Konsulaten beantragt haben, Eintragungen in das Certifikat, betreffend Eigenthumsveränderungen u. s. w. zu bewirken. Die Konsuln dürfen solchen Anträgen unter keinen Umständen stattgeben. Bezüglich der auf Ersuchen von Registerbehörden einzutragenden Vermerke siehe unten §. 74, Ziffer 2 und wegen der provisorischen Flaggenatteste den folgenden Paragraphen.

Das Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 184) bestimmt in Abänderung der Vorschrift im §. 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867, daß Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt die Reichsflagge führen dürfen, auch ohne daß sie in ein Schiffsregister eingetragen sind und ordnet an, daß ohne ganz besonders dringende Gründe und ohne Genehmigung des Reichsamts des Innern der Name eines registrirten Schiffes nicht geändert werden darf, sowie daß der Name des Schiffes auf jeder Seite des Bugs und nebst dem Namen des Heimathhafens am Heck angebracht werden muß. Zu vergleichen die Vorschriften des Bundesraths vom 13. November 1873 (Reichsgesetzblatt S. 367). Nach §. 3 dieser Vorschriften ist 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen zu 1 000 Kilogramm, bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen zu 1 000 Kilogramm derjenigen Tragfähigkeit zu rechnen, welche in den vor dem 1. Januar 1873 für deutsche Schiffe ausgefertigten deutschen Meßbriefen aufgeführt ist.

Das Vorstehende gilt nur von Seeschiffen. Ueber das Recht der Flußschiffe zur Führung der Reichsflagge sind keine reichsgesetzlichen Bestimmungen ergangen.

Bei der Eintragung in das Schiffsregister erhält jedes Kauffahrteischiff ein Unterscheidungssignal. Damit hat es folgende Bewandtniß. Die Schiffe pflegen sich ihre Mittheilungen durch Signalflaggen von verschiedener Form und Farbe zu machen. Zum Verständniß der Signale bedient man sich der Signalbücher,

---

*) Großbritannien hat seit 1874 eine Registerbehörde in Schanghai; die anderen Seestaaten haben Registerbehörden ebenfalls nur im Inlande.

welche über die Bedeutung der einzelnen Signale Auskunft geben. Den Bemühungen der britischen Regierung ist es gelungen, ein internationales Signalbuch zu schaffen. Dieses von der gedachten Regierung im Jahre 1857 in englischer Sprache unter dem Titel: »Commercial Code of Signals for the use of all Nations« veröffentlichte, 1864 von Frankreich adoptirte und in französischer Sprache (Code commercial de signaux à l'usage des bâtiments de toutes les nations) herausgegebene Signalbuch enthält eine große Anzahl von Sätzen, Satztheilen, einzelnen Wörtern, Namen, Sylben, Buchstaben und Zahlen, welche durch Gruppen von je 2, 3 oder 4 der 18 Signalbuchstaben B. C. D. F. G. H. J. K. L. M. N. P. Q. R. S. T. V und W bezeichnet sind. Jeder der 18 Buchstaben wird durch eine besondere Flagge repräsentirt. Die den Buchstaben entsprechenden Flaggen werden gleichzeitig und in derselben Reihenfolge, in welcher die Buchstaben in der Gruppe stehen, unter einander gezeigt. Das britische Signalbuch ist Seitens des Norddeutschen Bundes angenommen worden. Die erste amtliche deutsche Ausgabe führte den Titel: »Signalbuch für die Kauffahrteischiffe aller Nationen. Amtliche Ausgabe für die Kriegs- und Handelsmarine des Norddeutschen Bundes. Berlin, Georg Reimer 1870.« Zu diesem Signalbuche, welches zufolge 1. Nachtrags vom 1. Oktober 1870 als »Internationales Signalbuch« zu bezeichnen ist, wurden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der Ergänzungen und Aenderungen herausgegeben. Im Januar 1884 ist eine zweite Auflage unter Aufnahme der seit 1870 eingetretenen Abänderungen erschienen. Auch von den Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Dänemark, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Spanien ist das internationale Signalbuch adoptirt worden und in Folge dessen in verschiedenen anderen Sprachen herausgegeben. Alle diese Ausgaben stimmen ihrem Inhalte nach unter sich und mit der englischen und französischen Ausgabe überein. Das Signalbuch gewährt den Schiffen der gedachten Staaten die Möglichkeit, durch Signale Fragen, Antworten, Aufforderungen, Mittheilungen u. s. w. unter sich und mit Signalstationen an den Küsten zu wechseln, gleichviel ob der eine Theil die Sprache des anderen versteht, bezw. ob sie Ausgaben des Signalbuchs in derselben oder in verschiedenen Sprachen benutzen.

Von den 78 642 Signalgruppen des Signalbuchs sind 54 480 von je vier Buchstaben (Flaggen) zur Bezeichnung der Schiffe der

Kriegs- resp. Handelsmarine in der Art bestimmt, daß jedem Kriegs- und Kauffahrteischiffe eins dieser Signale als Unterscheidungssignal zugetheilt wird. Die Zutheilung besorgt jeder Staat für seine Schiffe. Schiffe von verschiedenen Flaggen führen daher vielfach dasselbe Unterscheidungssignal, Schiffe unter derselben Flagge niemals. Das einem deutschen Schiffe einmal zugetheilte Unterscheidungssignal ist ohne Rücksicht auf etwa eintretende Aenderungen seines Namens, Heimathhafens ꝛc. unabänderlich (den einzigen Fall irrthümlicher Ertheilung ausgenommen). Die Signalbuchstaben werden in das Certifikat des Schiffes an der vom Beschauer aus linken Seite des Wappens eingetragen.*)

Nothsignale sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth und Gefahr sind. (Kanonenschüsse, das Signal N. C. des internationalen Signalbuchs ꝛc.). Vergl. die Noth- und Lootsensignalordnung vom 14. August 1876, Reichsgesetzblatt S. 187.

Für die Schiffe derjenigen Staaten, welche das internationale Signalbuch angenommen haben, bestehen Listen, aus denen zu ersehen ist, welche Unterscheidungssignale den einzelnen Schiffen beigelegt sind. Eine »amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen« wird vom Reichsamte des Innern jährlich als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegeben und im Laufe jeden Jahres durch Nachträge ergänzt. Sie führt die Schiffe nach der systematischen Reihenfolge ihrer Unterscheidungssignale auf. Außer dieser Liste wird vom Reichsamte des Innern jährlich — in der Regel im Oktober — ein alphabetisches Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe herausgegeben, welches gleichfalls das Unterscheidungssignal eines jeden Schiffes enthält. Seit 1877 führt dieses Werk den Titel: »Handbuch für die deutsche Handelsmarine« (Druck und Verlag von G. Reimer). Die alphabetische Anordnung, sowie die größere Zahl und Reichhaltigkeit der Angaben über jedes einzelne Schiff unterscheiden dasselbe von der amtlichen Liste, welche letztere vorzugsweise den Signalisirungszwecken dient, während das Handbuch wesentlich zum allgemeinen Gebrauche für Behörden, Kaufleute, Schiffer u. s. w. bestimmt ist.

Das Handbuch wird Seitens des Auswärtigen Amts denjenigen Konsulaten übermittelt, welche einen hierauf bezüglichen motivirten

*) Bundesrathbeschluß vom 29. Juni 1868 (§. 222 der Protokolle).

Antrag stellen bezw. — sofern es sich um Wahlkonsuln handelt — den Kostenbetrag (3 Mark 75 Pfennig) hierfür entrichten.

Am 1. Januar 1884 bestand die deutsche Kauffahrteimarine aus 4 315 Schiffen, darunter 603 Dampfschiffe.

2. Die Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe und die Ausstellung der Meßbriefe erfolgte früher allgemein in der Art, daß man die Tragfähigkeit des Schiffes feststellte, d. h. berechnete, welches Gewicht das Schiff tragen könne ohne an seiner See- und Segelfähigkeit etwas einzubüßen. Großbritannien verließ zuerst diese Methode. Die Merchant Shipping Akt von 1854 bestimmt, daß die Ladungsfähigkeit der Schiffe nach dem Raumgehalte derselben ermittelt werden soll. Fast alle Seestaaten haben diese britische Vermessungsart (System Moorsom) angenommen. Auch das Deutsche Reich. In Deutschland wurden bis zum Jahre 1872 die Seeschiffe auf die Tragfähigkeit vermessen, jedoch bestand zwischen den einzelnen Bundesstaaten keine Uebereinstimmung in Bezug auf die Maßeinheit, indem theils nach Schiffslasten zu 4000 Pfund, theils nach Kommerzlasten zu 5200 oder 6000 Pfund gerechnet wurde; auch in Bezug auf die Art des Messens herrschte Verschiedenheit. Durch die vom Bundesrathe unterm 5. Juli 1872 erlassene Schiffsvermessungsordnung (Reichsgesetzblatt S. 270) ist das Verfahren für die Vermessung der Seeschiffe auf Grundlage der britischen Vorschriften für alle deutschen Staaten einheitlich geregelt. Die Schiffsvermessungsordnung bestimmt, daß zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe deren Raumgehalt nach metrischem Maß festgestellt wird.

Das Ergebniß der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Kubikmetern ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt des Schiffes. Durch Abzug des Inhalts der Logisräume, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume wird der Netto-Raumgehalt des Schiffs ermittelt. Ueber jede Vermessung wird von den hierzu bestellten Behörden*) ein Meßbrief ausgefertigt, in welchem neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes ausdrückenden Zahl der Kubikmeter zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons (Bezeichnung für den Raum von 100 Kubikfuß; ein Kubikmeter = 0,353 britische Registerton) anzugeben ist. Die Meßbriefe werden den Schiffern nicht

*) Ein Verzeichniß dieser Behörden ist in dem oben Seite 273 erwähnten Handbuche für die deutsche Handelsmarine enthalten.

ausgehändigt, vielmehr werden die ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertifikate*) eingetragen, auch wird die den Netto-Raumgehalt des Schiffs bezeichnende Kubikmeterzahl auf einem der Deckbalken des Schiffs eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht. Schiffe, welche bereits bei einer deutschen Vermessungsbehörde nach vollständigem Verfahren vermessen worden sind, dürfen bei einer andern deutschen Vermessungsbehörde nicht noch einmal vermessen werden.**)

Mit dem 1. Januar 1878 haben die vor dem 1. Januar 1873 für deutsche Schiffe ausgefertigten deutschen Meßbriefe ihre Gültigkeit verloren.

Fast überall werden die von einem Schiffe zu bezahlenden Abgaben (Schiffszoll, Hafenabgaben, Leuchtgelder, Ankergelder u. s. w.) nach dessen Netto-Raumgehalt bestimmt. Um den deutschen Schiffen die Weitläuftigkeiten, Kosten und Unannehmlichkeiten zu sparen, welche mit wiederholten Vermessungen in den verschiedenen Häfen verbunden sind, hat das Deutsche Reich mit verschiedenen Staaten Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen. So mit Dänemark, Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Schweden, Chile, Norwegen, den Niederlanden, England, Rußland, Belgien, Frankreich, Spanien. In den Häfen dieser Staaten werden die in den deutschen Schiffscertifikaten enthaltenen Angaben über den Raumgehalt deutscher Schiffe ohne Nachvermessung als gültig anerkannt. Bei Dampfschiffen findet zuweilen auf Verlangen des Kapitäns eine Nachmessung der nicht überall gleich berechneten abzugsfähigen Räume statt.

Für die Fahrten deutscher Dampfschiffe durch den Suezkanal werden denselben auf Antrag von den Revisionsbehörden besondere Meßbriefe ausgefertigt (vergl. Centralblatt für 1879 S. 288),

---

*) Vergl. die Anweisung des Reichskanzleramts für die deutschen Schiffsregisterbehörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffsvermessungsordnung ermittelten Vermessungsergebnisse in die Schiffscertifikatsformulare, vom 5. Januar 1873 (Centralblatt S. 156) und die Anweisung für dieselben Behörden wegen der Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffscertifikaten vom 13. Februar 1874 (Centralblatt S. 223).

**) Ueber das Verhältniß der älteren deutschen und ausländischen Maßeinheiten zu Kubikmetern vergl. §. 33 der Schiffsvermessungsordnung und Anweisung vom 13. Februar 1874 (Centralblatt S. 223). Eine Tonne von 1000 Kilogramm soll gleich 2,12 Kubikmeter Raumgehalt gerechnet werden.

welche auf einer anderweitigen Ermittelung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume beruhen. Ebenso für die Fahrten auf der unteren Donau (Centralblatt für 1877 S. 648).

3. Der §. 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245; vergl. Gesetz vom 12. Juni 1872, Reichsgesetzblatt S. 170, und Gesetz vom 1. Juli 1883, Reichsgesetzblatt S. 159) bestimmt im Anschluß an Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs, daß Seeschiffer und Seesteuerleute sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen und daß der Bundesrath die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen erläßt. Diese Vorschriften des Bundesraths hat der Reichskanzler unterm 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt S. 660) bekannt gemacht und demnächst unterm 30. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 314) bundesrathliche Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen veröffentlicht. Ein Verzeichniß der von den Regierungen der Bundes-Seestaaten eingesetzten Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute befindet sich in dem oben Seite 273 erwähnten Handbuche für die deutsche Handelsmarine.

Die allegirten bundesrathlichen Vorschriften vom 25. September 1869 unterscheiden: a) Küstenschifffahrt d. h. die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen unter 30 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) Tragfähigkeit und gewissen andern, näher bezeichneten Fahrzeugen; b) kleine Fahrt d. i. die Fahrt in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und in der Ostsee mit Seeschiffen von 30 bis ausschließlich 100 Tonnen Tragfähigkeit; c) große Fahrt, welche die Grenzen zu a und b überschreitet. Sie ist entweder europäische Fahrt (zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres), oder außereuropäische Fahrt.

Auf Grund der bestandenen Prüfung werden den Schiffern Befähigungszeugnisse zum Schiffer auf großer bezw. europäischer und auf kleiner Fahrt ertheilt und wird ihnen damit die Befugniß beigelegt, deutsche Kauffahrteischiffe der betreffenden Größe in den betreffenden Meeren zu führen. Ebenso werden Zeugnisse über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt ertheilt. Nach §. 12 der oben allegirten Vorschriften darf auf Schiffen von

100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm) und mehr Tragfähigkeit der Schiffer nicht ohne einen Steuermann fahren. Hat ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuerleute, so muß einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt abgelegt haben.

Nach den Anordnungen des Bundesraths, betreffend die Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 21. Dezember 1874 (Centralblatt für 1875 S. 51), werden ehemalige Seeoffiziere der Kaiserlichen Marine ohne die vorgeschriebene Schiffer- bezw. Steuermannsprüfung, je nach ihrer Fahrzeit und der früher bekleideten Charge, als Schiffer bezw. Steuerleute auf großer Fahrt und als Schiffer auf kleiner Fahrt zugelassen. Vergl. auch Centralblatt für 1875 S. 371 und 376.

Unterm 30. Juni 1879 hat der Bundesrath Vorschriften über den Nachweis der Befähigung u. s. w. der Maschinisten auf deutschen Seedampfschiffen erlassen (Centralblatt S. 427). Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der deutschen Küste erstrecken, müssen mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben. Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt müssen einen Maschinisten zweiter Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben, Seedampfschiffe auf großer Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben.

Die Konsuln sind durch Zirkular vom 18. Oktober 1884 angewiesen, im vorkommenden Falle darauf zu halten, daß diesen Bestimmungen entsprochen wird. Als Mittel dazu stehen ihnen die Verweigerung ihrer Mitwirkung bei der Musterung (siehe unten §. 69, 1d) und Anzeige bei dem Seemannsamte des Heimathshafens (siehe unten §. 76, 3a) zu Gebote.

4. Das Verhältniß des Schiffmanns zu dem Schiffer unterscheidet sich wesentlich von andern Vertragsverhältnissen zwischen Arbeitsnehmer und Arbeitsgeber. Auf einem Seeschiffe, welches, losgelöst von der staatlichen Organisation der Heimath, steten Gefahren ausgesetzt ist, hat dem Schiffer eine ausgedehnte Disziplinargewalt eingeräumt werden müssen. Der Schiffer besitzt daher dem Schiffsmann gegenüber nicht blos aus dem Heuervertrage Rechte, er hat auch als Träger der einzigen an Bord bestehenden Autorität die weitgehenden Befugnisse eines Vorgesetzten. Wenn aber einerseits dem Schiffer eine solche Gewalt übertragen werden mußte, so

erschien es andererseits als Pflicht, den Schiffsmann gegen eine übermäßige Ausdehnung und gegen einen Mißbrauch der obrigkeitlichen Befugnisse des Schiffers zu schützen. Die Gewährung eines solchen Schutzes ist von jeher als eine Aufgabe des Staats erachtet worden. Durch die S. O. sind besondere Behörden, die Seemannsämter, mit dieser Fürsorge für die Schiffsleute betraut worden. Seemannsämter im Auslande sind die Konsulate des Deutschen Reichs. In dieser Eigenschaft sollen sie — so schreibt das Zirkular des Reichskanzlers vom 22. Februar 1873 vor — bei den aufzunehmenden Verhandlungen und den zu ertheilenden Ausfertigungen die Bezeichnung gebrauchen: »Das Seemannsamt. Kaiserliches (General-, Vize-) Konsulat.«

Da die Seemannsämter erst durch einen unmittelbaren Verkehr unter einander in den Stand gesetzt werden, ihre Wirksamkeit im vollen Maße auszuüben, so ist ein solcher Verkehr an verschiedenen Stellen der S. O. vorgesehen und das erwähnte Zirkular vom 22. Februar 1873 ordnet ausdrücklich an, daß die Kaiserlichen Konsulate, wo sie in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter mit den inländischen Seemannsämtern, beziehungsweise Gerichtsbehörden in Verbindung zu treten haben, in der Regel den Weg der direkten Korrespondenz wählen sollen. Nur in Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit ist an das Auswärtige Amt zu berichten. Da es hiernach für die Kaiserlichen Konsulate von Interesse ist, die Bezeichnung und den Sitz der inländischen Seemannsämter zu kennen, so folgt nachstehend ein Verzeichniß derselben nach dem Bestande im Jahre 1884. In den Klammern sind die Landesbehörden aufgeführt, welche den Seemannsämtern vorgesetzt sind.

A. In Preußen fungiren als Seemannsämter: die Musterungsbehörden zu 1. Memel, 2. Pillau, 3. Königsberg i. Pr. (zu 1 bis 3: der Regierungspräsident zu Königsberg), 4. Elbing, 5. Danzig (zu 4 und 5: Regierungspräsident zu Danzig), 6. Stolpmünde, 7. Rügenwalde, 8. Kolbergermünde (zu 6 bis 8: Regierungspräsident zu Köslin), 9. Swinemünde, 10. Stettin, 11. Ueckermünde, 12. Anklam (zu 9 bis 12: Regierungspräsident zu Stettin), 13. Wolgast, 14. Greifswald, 15. Stralsund, 16. Barth (zu 13 bis 16: Regierungspräsident zu Stralsund), 17. Neustadt in Holstein, 18. Burg auf Fehmarn, 19. Heiligenhafen, 20. das Guts-Inspektorat zu Neudorf (Kreis Plön), 21. die Klostervogtei zu Schönberg in Holstein, 22. die Musterungsbehörde zu Kiel, 23. der Hafenmeister zu Holtenau, 24. die Musterungsbehörde zu Eckern-

förde, 25. die Hafen- und Brücken-Kommission zu Schleswig, die Musterungsbehörden zu 26. Arnis, 27. Cappeln, 28. Flensburg, 29. Ekensund, 30. Sonderburg, 31. die Hardesvogtei zu Augustenburg, die Musterungsbehörden zu 32. Norburg, 33. Apenrade, 34. Hadersleben, 35. Hover, 36. die Hardesvogtei Wisbye zu Tondern, 37. die Hardesvogtei Niebüll zu Tondern, 38. die Musterungsbehörde zu Keitum auf Sylt, 39. das Koogs-Inspektorat zu Niebüll, 40. die Musterungsbehörde zu Wyk auf Föhr, die Hardesvogteien zu 41. Pellworm, 42. Nordstrand, die Musterungsbehörden zu 43. Husum, 44. Tönning, 45. Friedrichstadt, 46. Rendsburg, 47. Pahlhude, die Kirchspielvogteien zu 48. Lunden, 49. Wesselburen, 50. die Musterungsbehörde zu Büsum, die Kirchspielvogteien zu 51. Meldorf, 52. Marne, 53. St. Margarethen, 54. das Nebenzollamt I. zu Wewelsfleth, die Bürgermeisterämter zu 55. Wilster, 56. Itzehoe, 57. Krempe, 58. Glückstadt, 59. das Guts-Inspektorat zu Kollmar, die Bürgermeisterämter zu 60. Elmshorn, 61. Uetersen, 62. das Guts-Inspektorat zu Haseldorf, die Musterungsbehörden zu 63. Blankenese, 64. Altona (zu 17 bis 64: Bezirks-Regierung zu Schleswig), 65. Harburg (Landdrostei zu Lüneburg), 66. Cranz (Amts Jork), 67. das Amt zu Jork, 68. der Magistrat zu Stade, die Aemter zu 69. Freiburg, 70. Neuhaus an der Oste, 71. die Musterungsbehörde zu Geestemünde, 72. das Amt zu Blumenthal (zu 66 bis 72: Landdrostei zu Stade), die Musterungsbehörden zu 73. Wilhelmshaven, 74. Karolinensiel, 75. Neu-Harrlingersiel, 76. Westeraccumersiel, 77. Norden, 78. Emden, 79. Großefehn, 80. Oldersum, 81. Leer, 82. West-Rhauderfehn, 83. Papenburg, 84. Weener, 85. Ditzum (zu 73 bis 85: Landdrostei zu Aurich).

B. In Mecklenburg-Schwerin bestehen folgende Seemannsämter: 86. das Großherzogliche Amt zu Ribnitz, 87. der Magistrat zu Ribnitz (zu 86 und 87: Ministerium des Innern zu Schwerin), 88. das Gewett zu Rostock, 89. die Schifferältesten zu Wismar (zu 88 und 89: in erster Instanz die Magistrate zu Rostock bezw. Wismar, in höherer Instanz das Ministerium des Innern zu Schwerin).

C. In Oldenburg fungiren die Seemannsämter zu 90. Brake, 91. Varel, 92. Jever, 93. Friesoythe (zu 90 bis 93: Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg).

D. in Lübeck 94. das Seemannsamt zu Lübeck (Stadt- und Landamt daselbst).

E. in Bremen die Seemannsämter zu 95. Bremen, 96. Bremerhaven, 97. Vegesack (zu 95 bis 97: Behörde für den Wasserschout, die Navigationsschule und das Lootsenwesen zu Bremen).

F. in Hamburg die Seemannsämter zu 98. Hamburg und 99. Cuxhaven (Deputation für Handel und Schifffahrt zu Hamburg).

5. Untersuchung von Seeunfällen. Seeunfälle können die Folge höherer Gewalt, unzureichender Ausrüstung oder Bemannung des Schiffs, verbrecherischer Handlungen, mangelhafter Befähigung oder fahrlässigen Benehmens der bei der Schifffahrt betheiligten Personen u. s. w. sein. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Ursache eines Seeunfalls festzustellen, damit künftigen Gefahren thunlichst vorgebeugt und die Bestrafung der etwa schuldigen Personen herbeigeführt werden könne. Die meisten der bei der Seeschifffahrt betheiligten Staaten unterwerfen daher erhebliche Seeunfälle von Amtswegen einer Untersuchung durch sachverständige Behörden. Auch Seitens des Deutschen Reichs geschieht dies.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1877 (Reichsgesetzblatt S. 549) sind zum Zweck solcher Untersuchungen in zwölf deutschen Küstenorten Seeämter errichtet, nämlich in Königsberg i. Ostpr., Danzig, Stettin, Stralsund, Rostock, Lübeck, Flensburg, Tönning, Hamburg, Bremerhaven, Brake und Emden.*)

Gegenstand der Untersuchung Seitens der Seeämter sind Seeunfälle deutscher und ausländischer Kauffahrteischiffe, letzterer aber nur dann, wenn der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet oder der Reichskanzler die Untersuchung angeordnet hat. Das Ober-Seeamt ist der Ansicht, daß der Ausdruck Kauffahrteischiff im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1877 alle Seeschiffe, welche nicht zur Kriegsmarine gehören, umfaßt und erachtet daher das gedachte Gesetz auf Lootsenfahrzeuge, Zollkreuzer, Lustfahrzeuge, Schiffe, welche zu wissenschaftlichen Expeditionen, Entdeckungsreisen u. s. w. bestimmt sind, für anwendbar. Die Unfälle, welche Schiffe der Kriegsmarine betreffen, werden auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 23. November 1875 (Marine-

---

*) Vergl. den Kommentar zu dem Seeunfalls-Gesetze von Cäsar (Handbuch der Reichsgesetzgebung, betreffend die Seeunfälle, Bremen, C. Schünemann, 1882) und Perels, deutsches öffentliches Seerecht, S. 344 ff.

verordnungsblatt S. 235) durch besondere Havariekommissionen untersucht.

Die Seeämter sind verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen, wenn bei dem Unfall entweder Menschenleben verloren gegangen sind oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben oder wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamts überlassen.

Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatsachen ermittelt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob der Schiffer oder der Steuermann oder — bei Seedampfschiffen — der Maschinist*) den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat; ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffs, oder ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben; ob die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und der Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem solchen Zusammenstoßen (siehe unten Ziffer 6) befolgt worden sind.

Bei jedem Seeamt fungirt ein vom Reichskanzler bestellter Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu richten, den Verhandlungen des Seeamts beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen, wobei die betreffenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung (Abschnitt 6 und 7) entsprechende Anwendung finden. Der Schiffer, der Steuermann und der Maschinist des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamts zu beeidigen.

Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls seinen Spruch abzugeben. Durch denselben

*) Vergl. Gesetz vom 11. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt, S. 109).

kann auf Antrag des Reichskommissars dem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Gegen einen solchen Entziehungsspruch steht den betroffenen Personen, gegen die Ablehnung eines desfallsigen Antrags dem Reichskommissar das Rechtsmittel der Beschwerde an das Ober-Seeamt in Berlin zu.

Das Ober-Seeamt kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Es verhandelt und entscheidet nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Ueber die Mitwirkung der Konsuln bei seeamtlichen Untersuchungen siehe unten §. 72.

6. Die Ausdehnung der Dampfschifffahrt hat die Gefahr von Schiffskollisionen auf See bedeutend vermehrt. Um solche thunlichst zu verhüten hat man schon seit längerer Zeit — zuerst in England — Regeln, welche von den Schiffen während der Seefahrt zu befolgen sind, aufgestellt. Nach mehrfachen durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen der ursprünglichen Regeln ist man schließlich zur Aufstellung umfassender, von allen Seestaaten angenommenen Vorschriften gelangt, welche jeder Schiffsführer auf See und auf den mit der See im Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern zu befolgen hat. Man bezeichnet die Gesammtheit dieser auf das Ausweichen von Schiffen, das Führen von Lichtern, Nebelsignalen u. s. w. bezüglichen Vorschriften als Seestraßenrecht. Für Deutschland sind dieselben durch die Kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 7. Januar 1880 (Reichsgesetzblatt S. 1) mit verbindlicher Kraft vom 1. September 1880 ab publizirt. Der auf Fischerfahrzeuge und offene Boote bezügliche Artikel 10 dieser Verordnung ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. Februar 1881 (Reichsgesetzblatt S. 28) aufgehoben bezw. abgeändert.

Nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See oder auf Gewässern, welche mit der See zusammenhängen und von Seeschiffen befahren werden, hat der Führer eines jeden der zusammengestoßenen Schiffe dem anderen Schiffe und den dazu gehörigen Personen zur Abwendung oder Verringerung der nachtheiligen Folgen des Zusammenstoßes den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit er dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen im Stande ist. Unter dieser Voraussetzung sind die Führer der betheiligten Schiffe verpflichtet, so

lange bei einander zu halten, bis sie sich darüber Gewißheit verschafft haben, daß keines derselben weiteren Beistandes bedarf. Vor der Fortsetzung der Fahrt hat jeder Schiffsführer dem anderen den Namen, das Unterscheidungssignal, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines Schiffes anzugeben, wenn er dieser Verpflichtung ohne Gefahr für das letztere genügen kann. So bestimmt die Kaiserliche Verordnung vom 15. August 1876 (Reichsgesetzblatt S. 189), den Konsulaten mitgetheilt durch Zirkular des Auswärtigen Amts vom 23. September 1876. Wer die gedachten Kaiserlichen Verordnungen übertritt, wird nach §. 145 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* bestraft.

7. Die Küstenfrachtfahrt d. h. das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem andern deutschen Seehafen zu befördern, steht ausschließlich den deutschen Schiffen zu. Jedoch kann ausländischen Schiffen dieses Recht durch Staatsvertrag oder Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths eingeräumt werden (Gesetz vom 22. Mai 1881, Reichsgesetzblatt S. 97). Zu vergl. der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (Reichsgesetzblatt S. 123) und die Verordnung vom 29. Dezember 1881 (Reichsgesetzblatt S. 275), durch welche den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, Schweden-Norwegen das Recht zur Küstenfrachtfahrt eingeräumt ist, sowie die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1881 (Reichsgesetzblatt S. 276), betreffend die Schiffe von Rumänien, Siam, Tonga.

8. Unter dem Namen »deutsche Seewarte« besteht in Hamburg eine zum Ressort der Kaiserlichen Admiralität gehörende Anstalt, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerthen. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schifffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen sind an geeigneten Küstenplätzen Agenturen, Beobachtungsstationen und Signalstellen errichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind. Vergl. Gesetz vom 9. Januar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 11) und Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt S. 385).

## §. 67.

## IV. Die Führung der Reichsflagge.

Die Reichsflagge, welche von den deutschen Kauffahrteischiffen als Nationalflagge ausschließlich zu führen ist*), bildet nach der Verordnung vom 25. Oktober 1867 (Reichsgesetzblatt S. 39) ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Ein besonderes Abzeichen in der Reichsflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kaiserlichen Marine, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet. Die Handelsflagge wird am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Die Regierungen der Bundesseestaaten haben im Jahre 1882 übereinstimmend angeordnet, daß die deutschen Kauffahrteischiffe die Bundesflagge zu hissen haben, sobald sie ein Schiff der deutschen Kriegsmarine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben. Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See. Die Kommandanten der deutschen Kriegsschiffe sind berechtigt, diejenigen Kauffahrteischiffe, welche dieser Bestimmung zuwider handeln, zum Setzen der Flagge anzuhalten und geeigneten Falls zu nöthigen. Selbstverständlich haben die Konsuln innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse den Kommandanten hierbei auf Erfordern Beistand zu leisten.

Die Lootsenflagge, welche am Vortopp oder an einer andern geeigneten sichtbaren Stelle gehißt wird, um anzudeuten, daß das Schiff einen Lootsen verlangt, ist die mit einem weißen Streifen von $^1/_5$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge; vergl. Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 31. Januar 1875, Centralblatt S. 125.

---

*) In Bezug auf solche Schiffe deutscher Eigenthümer, welche nicht zu den Kauffahrteischiffen rechnen (Seefahrzeuge, welche in Deutschland für Rechnung auswärtiger Staaten oder auswärtiger Staatsangehöriger erbaut sind, so lange sie noch ausschließliches Eigenthum Reichsangehöriger oder solchen gleichstehender Gesellschaften sind, Lustjachten), ist eine reichsgesetzliche Bestimmung in Vorbereitung. Für die Regierungsfahrzeuge (Lootsen-, Zoll-, Feuer-, Bagger-, Post- und sonstige Dienstschiffe) sind die Flaggen im §. 1 des Flaggen- und Salutreglements vom 21. Mai 1878 vorgeschrieben.

1. Wie bereits im §. 66b. Z. 1 erwähnt wurde, sind die Kauffahrteischiffe nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum Reichsangehöriger oder einer der im §. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 näher bezeichneten Gesellschaften, resp. Genossenschaften sind. Dieses Recht darf aber vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und vor Ausfertigung des Certifikats nicht ausgeübt werden. Durch das Certifikat wird das Recht eines Kauffahrteischiffes von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, die Reichsflagge zu führen, nachgewiesen. Andere Papiere neben dem Certifikate sind zu diesem Nachweise nicht erforderlich, namentlich erklärt der §. 9 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 einen Seepaß, wie er früher in manchen deutschen Seestaaten gebräuchlich war, für unnöthig.

Kauffahrteischiffe von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen, wenn sie im Auslande für einen Reichsangehörigen gebaut werden, oder aus nicht-deutscher Hand in das Eigenthum eines solchen übergehen, um definitiv das Recht zur Führung der deutschen Flagge ausüben zu können, in ein deutsches Schiffsregister eingetragen und mit einem deutschen Schiffscertifikate versehen werden. Daß sie zu diesem Behufe in einen deutschen Hafen gebracht werden, oder daß ein im Inlande domizilirter Korrespondenzrheder bestellt wird, ist nicht vorgeschrieben. Vielmehr können die zur Erlangung der Registrirung erforderlichen Verhandlungen im Korrespondenzwege gepflogen werden. Der Konsul wird den betheiligten Schiffseigenthümern hierbei thunlichst Rath und Beistand zu gewähren haben. Die Wahl des Registerhafens*) steht lediglich in dem Belieben des Schiffseigenthümers; die deutschen Schiffsregisterbehörden sind im vorigen Paragraph aufgeführt. Welche Nachweise zur Begründung des Registrirungsantrags zu führen sind, ergiebt sich aus dem §. 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867.**) In der Regel werden diese Nachweise von dem Konsul ausgefertigt werden können. Zum Nachweise der Größe und Tragfähigkeit, bezw. Ladungsfähigkeit des Schiffs genügt das Vermessungsattest einer auswärtigen Behörde oder eine andere glaubhafte Urkunde. Die

---

*) Derselbe muß ein deutscher sein, die Wahl eines ausländischen Hafens als Heimathshafen ist unzulässig.

**) S. oben S. 270. Vergl. §. 96 dieses Buchs, sowie die Anweisung für die Schiffsvermessungsbehörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffscertifikaten vom 13. Februar 1874 (Centralbl. S. 223).

Angabe der Schiffsgröße nach ausländischen Maßeinheiten wird von der deutschen Registerbehörde in Kubikmeter und Registertons Netto-Raumgehalt umgerechnet und die Neuvermessung des Schiffs nachgeholt, sobald dasselbe nach seiner Eintragung in das Schiffsregister in einen deutschen Hafen einläuft.

Solche Kauffahrteischiffe können aber, bis sie ihr definitives Schiffscertifikat erhalten, nicht ohne Papiere sein, welche die Berechtigung zur Führung der deutschen Flagge darthun. Deshalb hat das Gesetz vom 25. Oktober 1867 im §. 16 bestimmt, daß in einem Falle dieser Art die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein konsularisches Flaggenattest ersetzt werden kann. Zur Ertheilung desselben ist derjenige Reichskonsul befugt, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsübergangs, bezw. (bei einem Neubau auf Kosten eines Reichsangehörigen) der Vollendung sich befindet. Ein solches Attest ist jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes gültig, über diese Zeit hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise.

Als Voraussetzung der Befugniß zur Ausstellung eines interimistischen Flaggenattestes stellt der angezogene Paragraph den Uebergang eines Schiffes in das Eigenthum eines Reichsangehörigen hin.*) Dem wird der Fall, daß ein Reichsangehöriger ein Schiff im Auslande bauen läßt, gleich zu stellen sein. Ein solches Attest darf daher *nicht* ausgefertigt werden, wenn das Schiff schon bisher im Eigenthum eines Reichsangehörigen sich befand, weil in einem solchen Falle das von dem Schiffe geführte Certifikat gültig

*) Der Uebergang in das Eigenthum einer der im §. 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften steht dem gleich. Vergl. oben S. 269. — Sollte der Konsul selbst als Mitrheder an dem Schiffe betheiligt sein, so erachtet *Bergmann* (die Vorschriften über das Schiffsregister, 1881, S. 42) denselben für rechtlich behindert, das Flaggenattest auszustellen. Das Auswärtige Amt hat, soviel dem Verfasser bekannt, über die Frage sich auszusprechen, bisher keinen Anlaß gehabt. So selbstverständlich, wie Bergmann annimmt, ist die Sache wohl nicht. Denn da der Konsul das Flaggenattest nicht in richterlicher Eigenschaft ausstellt, so finden die Grundsätze über die Behinderung eines Richters nicht Anwendung. Ein direktes Verbotsgesetz steht nicht entgegen, auch handelt es sich hier nicht um ein Zeugniß in Privatangelegenheiten. Als Standesbeamter kann der Konsul (siehe oben S. 131) Eintragungen in das Standesregister auch bezüglich seiner Familienmitglieder bewirken. Keinenfalls könnte, wie Bergmann meint, das Flaggenattest in einem anderen Konsulatsbezirke ausgestellt werden, da §. 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 nur denjenigen Reichskonsul für zuständig erachtet, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsübergangs sich befindet.

bleibt. Ebensowenig darf ein konsularisches Flaggenattest ausgestellt werden, wenn das Certifikat eines deutschen Schiffes verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist. In einem solchen Fall bleibt dem Schiffer überlassen, bei der betreffenden Registerbehörde die Ausfertigung eines neuen Certifikats zu beantragen. Auf Grund ihrer allgemeinen Amtsbefugnisse können indessen die Konsuln in dringenden Fällen Behufs einstweiliger Aushülfe eine Bescheinigung über das obwaltende Sachverhältniß ertheilen, nachdem sie die Richtigkeit der von dem Schiffer über den Verlust oder die Unbrauchbarkeit des Certifikats gemachten Angaben durch Vernehmung von Zeugen oder sonstige Beweiserhebungen thunlichst festgestellt haben. Solchen Bescheinigungen darf aber, um mögliche Mißverständnisse und Weiterungen zu verhüten, nicht Form und Name eines Flaggenattestes gegeben werden, vielmehr wird dem Schiffer eine Ausfertigung der Beweisverhandlungen oder auch, je nach dem Ergebniß derselben, eine besondere Bescheinigung dahin zu ertheilen sein, daß durch die gedachten Verhandlungen der Nachweis des dem Schiffe zustehenden Rechts zur Führung der deutschen Flagge nach der Ueberzeugung des Konsuls erbracht sei. Welche Bedeutung und Wirksamkeit andere deutsche oder außer-deutsche Behörden einem solchen Konsulatsatteste beizumessen geneigt sind, muß freilich denselben überlassen bleiben und der Konsul wird gut thun, dies dem Schiffer ausdrücklich zu eröffnen.

In Bezug auf die Ausfertigung der konsularischen Flaggenatteste bestimmen die Allgemeine Dienst-Instruktion und die in Ergänzung derselben ergangenen Zirkulare vom 2. Juli 1876 und 7. Dezember 1881, daß vor Ausstellung eines solchen Attestes der Konsul durch Einsicht der Dokumente, auf welchen der Eigenthumsübergang beruht, sowie durch sonstige glaubhafte Nachweise, welche durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt Seitens des Rheders oder des Kapitäns zu bekräftigen sind, sich zu überzeugen hat, daß das Schiff sich wirklich fortan in dem ausschließlichen Eigenthum von Personen, denen das Indigenat in einem Bundesstaate zusteht oder einer der im §. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bezeichneten Gesellschaften oder Genossenschaften befindet. Ein strikter juristischer Beweis wird nicht immer verlangt; als Beweis für die Nationalität des neuen Erwerbers kann unter Umständen auch die Notorietät genügen. In das Attest ist der Heimathshafen aufzunehmen, welchen der neue Schiffseigenthümer wählt. Dem Attest ist hiernach die hier folgende Fassung zu geben:

Flaggen-Attest.

Der unterzeichnete (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. bezeugt hiermit, daß das bisher unter N. N.-scher Flagge gestandene . . . . . . . . . . . (Bark, Brigg u. s. w.) Schiff . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . (Name), welches im Jahre . . . . in N. N. von . . . . . . . . . (Eichen u. s. w.) Holz gebaut ist (hier folgen Größe, Raumgehalt und sonstige charakterische Merkmale, insbesondere wird, wenn der Name des Schiffs auf Antrag des neuen Eigenthümers eine Aenderung erfahren hat, die bisherige Bezeichnung hier erwähnt, ingleichen wird angegeben, ob das Schiff mit einer Dampfmaschine versehen ist), während der Anwesenheit im Konsulatsbezirke mittelst notariellen (gerichtlichen) Vertrags vom . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . in das ausschließliche Eigenthum des N. N. übergegangen ist. Der Letztere hat nachgewiesen, im Besitz des Indigenats in . . . . . . (Name des betreffenden Bundesstaats) zu sein, und zum Heimathshafen . . . . . . (Name des Orts) gewählt.

Das gedachte Schiff hat mithin auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1867 das Recht zur Führung der deutschen Reichsflagge erworben, und es wird hierüber gegenwärtiges Attest für die Dauer Eines Jahres von heute ab mit dem Bemerken ertheilt, daß dasselbe über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

. . . . . . . . den . . . ten . . . . . . . . . 18 . .

Der (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) Unterschrift.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion macht darauf aufmerksam, daß, wie das vorstehende Formular ergebe, dem Konsul auch die Identitätsmerkmale des Schiffs in glaubhafter Weise (durch Vermessungsatteste, schriftliche, erforderlichenfalls eidesstattliche Zeugnisse ꝛc.) nachgewiesen werden müssen.

In Kriegszeiten soll bei der Ertheilung von Flaggenattesten mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen, namentlich sollen solche Atteste nicht an Schiffe ertheilt werden, welche bis zum Eigenthumsübergang auf einen Reichsangehörigen einer der im Kriege befindlichen Nationen angehört haben. Auch ist das Attest zu verweigern,

wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß das Geschäft ein simulirtes sei.

Zur Verhütung des Mißbrauchs der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe sind die Kaiserlichen Konsularbehörden in den britischen Hafenplätzen angewiesen worden, für ein daselbst in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergehendes Schiff das Attest über den Erwerb des Rechts zur Führung der deutschen Flagge nur auf Grund des Zeugnisses eines Schiffsbesichtigers des britischen Board of trade über die Untersuchung des Schiffs und dessen Seetüchtigkeit zu ertheilen. Die Schiffsbesichtiger sind vom Board of trade beauftragt, diese Untersuchung, deren Kosten von dem Rheder des Schiffes zu tragen sind, auf Antrag der Kaiserlichen Konsularbehörden vorzunehmen (vergl. Centralblatt für 1875, S. 520). Auch die Kaiserlichen Konsuln in anderen Ländern werden die Ertheilung eines Flaggenattestes ablehnen können, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Beschaffenheit des Schiffs Gefahr für Mannschaft und Ladung besorgen läßt.

Von der Ertheilung eines Flaggenattestes hat der Konsul unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift desselben unverweilt sowohl dem Auswärtigen Amte als der Regierung desjenigen Bundesstaats Kenntniß zu geben, welchem der neue Schiffseigenthümer angehört, bezw. in welchem der von letzterem gewählte Heimathshafen liegt.

2. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, ingleichen die zur kleinen Seefischerei bestimmten Fischerfahrzeuge, letztere selbst wenn sie mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben,*) bedürfen der Eintragung in ein Schiffsregister, resp. eines Certifikats nicht, um das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

Es folgt daraus, daß Fahrzeuge von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche im Auslande aus dem Eigenthum eines Nicht-Deutschen in das eines Reichsangehörigen, oder einer der im §. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bezeichneten Gesellschaften übergehen, oder für einen Reichsangehörigen gebaut sind, die Reichsflagge führen dürfen, auch ohne daß sie in ein deutsches Schiffsregister eingetragen worden. Der Reichskanzler hat ausgesprochen, daß es sich empfehle, auf Wunsch der Eigenthümer

*) Denn nur die zur großen Seefischerei bestimmten Schiffe gehören zu den »zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffen«, vergl. oben S. 268 Anmerkung 2.

solcher Fahrzeuge nach stattgehabter Beweisaufnahme eine konsularische Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß der Antragsteller seine Reichsangehörigkeit, sowie sein ausschließliches Eigenthum an dem — näher zu beschreibenden — Schiffe dargethan habe und daß letzteres mit Rücksicht auf seinen nicht mehr als 50 Kubikmeter betragenden Brutto-Raumgehalt nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1873 ohne ein förmliches Schiffscertifikat zur Führung der deutschen Reichsflagge befugt sei.

3. Der §. 30 des Konsulargesetzes verpflichtet die Konsuln, die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden, oben erörterten Vorschriften zu überwachen. Eine gleiche Ueberwachungspflicht liegt nach §. 15 des Flaggen- und Salutreglements den Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe ob. Hat ein solcher bereits Schritte nach der fraglichen Richtung hin gethan, so ist ein Einschreiten des Konsuls überflüssig. Daß die Kommandanten die Vermittelung des Konsuls in Anspruch nehmen, ist nicht vorgeschrieben, vielmehr steht denselben die Befugniß zum selbstständigen Einschreiten für alle außerdeutschen Häfen ohne Rücksicht auf die konsularische Polizeigewalt oder etwaige Konsulargerichtsbarkeit zu.

Ist der Konsul in der Lage seine Ueberwachungspflicht auszuüben, so hat er, wenn es zu seiner Kenntniß kommt, daß in seinem Distrikte ein deutsches Kauffahrteischiff als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge, oder einen unzulässigen Wimpel führt, den Schiffer aufzufordern, den Wimpel oder die vorschriftswidrige Flagge herunterzuholen und ihm zu übergeben. Er nimmt über den Hergang ein von dem Schiffer zu unterzeichnendes Protokoll auf, welches er demnächst mit einer genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge 2c. der Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem das Schiff angehört, einreicht. Durch Befestigung des Konsulatssiegels und des Siegels des Schiffers oder in sonst angemessener Weise ist die Identität der Flagge 2c. sicher zu stellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord des Schiffes zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Konsuls oder seines Bevollmächtigten Folge zu geben, so ist, der ausdrücklichen Vorschrift der Allgemeinen Dienst-Instruktion gemäß, die Hülfe der Lokal-Polizeibehörde zu requiriren. Lehnt letztere ihre Mitwirkung ab, so hat der Konsul dem Schiffer schriftlich zu eröffnen, daß sein Schiff, so lange es die Nationalflagge nicht führt, als ein deutsches nicht angesehen werden könne, also weder

des Schutzes Seitens des Konsulats, noch der Rechte werde theilhaftig werden, welche die Verträge mit dem Auslande den deutschen Schiffen einräumen.

Kommt es zur Kenntniß des Konsuls, daß ein nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 zur Führung der Reichsflagge nicht oder noch nicht berechtigtes Schiff diese Flagge in einem Hafen seines Amtsbezirks führt, so hat er durch Vermittelung der Lokal-Polizeibehörde oder des betreffenden fremden Konsulats die erforderlichen Schritte zu thun, um solchen Mißbrauch zu verhindern. Die in §§. 13 ff. des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 dem Führer eines unberechtigter Weise unter Reichsflagge fahrenden Schiffs angedrohten Strafen hat nicht der Konsul festzusetzen, vielmehr entscheiden darüber die kompetenten Gerichte.*) Zur Herbeiführung der Untersuchung wird der Fall bei der zuständigen inländischen Staatsanwaltschaft, bezw. bei dem Auswärtigen Amte oder bei der Schiffsregisterbehörde, Behufs Benachrichtigung derselben, zur Anzeige zu bringen sein. Da das Recht zur Führung der deutschen Flagge bei Kauffahrteischiffen von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nur durch das Certifikat, resp. ein interimistisches Flaggenattest nachgewiesen werden kann, so empfiehlt sich eine solche Anzeige in allen Fällen, in denen ein Schiff unter deutscher Flagge ohne Papiere betroffen wird und das Recht zur Führung der deutschen Flagge dem Konsul zweifelhaft ist.

Registercertifikate solcher deutschen Schiffe, welche durch Veräußerung an Nicht-Reichsangehörige das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren haben, ingleichen die Certifikate verloren gegangener deutscher Schiffe, wird der Konsul an sich zu nehmen haben, sobald er die Möglichkeit hat in deren Besitz zu gelangen. Diese Papiere werden dann — der allgemeinen Bestimmung in dem Zirkular vom 22. Februar 1873 zu §. 4 der S. O. gemäß — an diejenige Registerbehörde zu senden sein, von welcher dieselben ausgestellt sind. Kommen dabei Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit in Betracht, so ist an das Auswärtige Amt zu berichten.

Wird bei Verkäufen an Nicht-Deutsche die Aushändigung des Certifikats dem Konsul verweigert, so hat er durch einen darauf zu setzenden amtlichen Vermerk zu konstatiren, daß durch dasselbe das Recht zur Führung der deutschen Flagge nicht mehr nach-

*) Vergl. §. 74 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 55).

gewiesen wird, auch die betreffende Registerbehörde — event. durch Vermittelung des Auswärtigen Amts — zu benachrichtigen. Zu vergl. die Zusatzkonvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrage vom 31. März 1880. (Reichsgesetzblatt de 1881 S. 261).

### §. 68.

### V. Verpflichtung der Schiffsführer zur Meldung.

1. In allen deutschen Seestaaten, mit Ausnahme Hamburgs, bestand die Meldepflicht der Schiffsführer bereits vor Emanation des Konsulargesetzes. Erst durch das Gesetz vom 25. März 1880 (Reichsgesetzblatt S. 181) ist aber der Gegenstand von Reichswegen geregelt. Danach ist der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulats gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Konsul mündlich oder schriftlich zu melden. Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen.

Die Meldungen sind nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

1. auf Wind oder Gezeit zu warten,
2. den Bedarf an Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial zu ergänzen,
3. Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
4. Personen oder Ladung einzunehmen oder abzusetzen, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt,
5. Briefe oder Orders in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
6. etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880 ist §. 31 der Allgemeinen Dienst-Instruktion im Wesentlichen obsolet geworden. Namentlich ist die daselbst den Schiffen in periodischer Fahrt gewährte Erleichterung in Wegfall gekommen.

2. Ueber das Meldeverfahren bestimmt die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1880 (Reichsgesetzblatt S. 183), daß bei der Meldung dem Konsul anzuzeigen ist:

1. der Name, das Unterscheidungssignal, der Heimathshafen, die Gattung und der Nettoraumgehalt des Schiffes,
2. der Name und der Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrheders des Schiffes,
3. der Ort und der Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes,
4. der Ort und der Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. Die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere,
6. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
7. der Ort und der Tag des Reiseantritts und der Tag der Ankunft im Hafen,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt.

Den unter 1 bis 3 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden.

Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.

Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1. der Bestimmungsort des Schiffes,
2. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
3. der Tag der Ausklarirung.

Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben.

Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen baldthunlichst zu vervollständigen.

Die zur Meldung nicht verpflichteten Schiffe sind in die am Jahresschlusse dem Auswärtigen Amte einzureichenden Schiffslisten nicht aufzunehmen. Werden aber von den Landesbehörden über

den Schiffsverkehr Listen geführt, — aus denen die Gesammtzahl der ein- und ausgelaufenen deutschen Schiffe zu ersehen ist, — so sind diese gleichfalls einzureichen.

Formulare zu den Meldungen in der am Schluß dieses Paragraphen abgedruckten Form sind bei den inländischen Seemannsämtern und Hafenbehörden käuflich zu erhalten. Sowohl im Interesse der Kaiserlichen Konsulate wie namentlich der Schiffer, denen dadurch Weiterungen erspart werden, erscheint eine möglichst allgemeine Verbreitung und Benutzung dieser Formulare wünschenswerth. Die Anschaffung derselben hat aber nicht von Amtswegen zu erfolgen und die Kosten dafür sind nicht von den Konsulaten bezw. der Legationskasse zu tragen. Der Konsul hat daher vorkommenden Falls die sich meldenden Schiffsführer nur auf die Formulare hinzuweisen, damit sie sich direkt oder durch Vermittelung ihrer Rheder mit denselben versorgen (Zirkular vom 5. Februar 1881).

Die Bestimmung der Allgemeinen Dienst-Instruktion, daß der Konsul auf Verlangen des Schiffers die Richtigkeit der von diesem vorgelegten Papiere zu bescheinigen hat, dürfte noch in Gültigkeit stehen. Ohne einen Antrag des Schiffers hat der Konsul eine solche Bescheinigung nicht auszustellen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß dieser keine Vertretung Seitens des Reichs zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmäßiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe zu führendes Aktenheft oder Buch und nimmt in die nach §. 3 der Allgemeinen Dienst-Instruktion einzureichende Schiffsliste das Erforderliche davon auf.

Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften des Gesetzes zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffs rechtzeitig zu melden oder eine den Bestimmungen nicht entsprechende Meldung, der Aufforderung des Konsuls ungeachtet, zu vervollständigen, wird mit Geldstrafe bis zu 200 ℳ. bestraft. Behufs Herbeiführung der Bestrafung hat der Konsul solche Fälle **unverweilt** dem Reichskanzler zu melden.

# Meldungs-Formulare.

## a. Meldung

über die Ankunft des Schiffes.........., Kapitän..........
im Hafen von ............

1. Unterscheidungssignal:
2. Heimathshafen:
3. Gattung des Schiffes:
4. Netto-Raumgehalt:
5. Name und Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrheders, im letzteren Falle mit dem Zusatze »Korrespondentrheder«:
6. Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats:
   Vergl. unter 7.
7. Ort und Tag der Ausfertigung des Flaggenattestes, falls ein Certifikat noch nicht ausgestellt wurde:
   Den unter 1—7 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden.
8. Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle:
   Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist die Musterrolle dem Konsul bei der Anmeldung vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.
9. Zahl der Schiffsmannschaft:
10. Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere:
11. Angabe, ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls summarische Bezeichnung der Ladungsgegenstände:
12. Ort und Tag des Reiseantritts:
13. Tag der Ankunft im Hafen:
14. Ob, bezw. welche Häfen während der Reise angelaufen worden sind:
15. Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt:

b. Meldung

über die Abfahrt des Schiffes.........., Kapitän...........
aus dem Hafen von...........

1. Bestimmungsort des Schiffes:
2. Ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände:
3. Tag der Ausklarirung:

§. 69.

VI. Das Konsulat als Musterungsbehörde.

Grundlage der obrigkeitlichen Fürsorge für die Schiffsleute (vergl. oben S. 260) ist das Musterungswesen. Kein Seemann soll in das Schiffsmannsverhältniß eintreten oder aus demselben ausscheiden können, es sei denn unter Mitwirkung eines Seemannsamts. Diese Mitwirkung haben die Betheiligten bei Vermeidung von Strafe zu veranlassen (vergl. §. 93 Ziffer 2, §. 99 Ziffer 1 der S. O.) und zwar muß im Auslande die Musterung vor dem deutschen Seemannsamte, d. h. vor dem deutschen Konsulate selbst dann erfolgen, wenn nach den Gesetzen des betreffenden Landes die Musterung von Landesangehörigen für deutsche Schiffe vor den Musterungsbehörden des Landes zu erfolgen hat. In einem solchen Falle findet dann eine zweifache Musterung statt, einmal vor der Musterungsbehörde des Landes, ein zweites Mal vor dem deutschen Konsulate.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung (vergl. S. 151) des zwischen Schiffer und Schiffsmann geschlossenen Heuervertrags vor einem Seemannsamt, die Abmusterung in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft.

1. Verfahren der Konsuln bei Anmusterungen. Die Anmusterung geschieht dadurch, daß der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmannschaft oder eine oder mehrere zu derselben gehörende Personen dem Konsul vorstellt und beide Theile vor demselben sich zu dem zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag bekennen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird im Original als Musterrolle ausgefertigt, wenn es sich um eine erste Anmusterung handelt, d. h. wenn noch keine Musterrolle oder keine noch gültige Musterrolle auf dem Schiffe vorhanden ist. Für solche Ausfertigungen ist das nachstehende Formular vorgeschrieben.

1. Seite.

# Deutsches Reich.

(Reichsadler.)

## Musterrolle

der Mannschaft des deutschen Schiffes

.............................................................

Heimathshafen: Unterscheidungssignal:

........................... ...........................

2. Seite.

Vor dem unterzeichneten Seemannsamte

*)

sind erschienen der Schiffer
führend das deutsche Schiff einerseits

und

die nachbenannten Schiffsleute andererseits
1. Steuermann aus
2. Untersteuermann aus
3.

Dieselben haben den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart.

I.

Die vorbenannten Schiffsleute verheuern sich zum Schiffsdienste auf dem oben bezeichneten Schiffe nach Maßgabe der Seemannsordnung ꝛc. für die Reise

II.

Die Heuer für die einzelnen Schiffsleute ist auf die neben den Namensunterschriften vermerkten Beträge (A.) vereinbart und sind darauf die ebendaselbst (B.) angegebenen Vorschüsse, bezw. Handgelder gezahlt.

III.

An Beköstigung erhält jeder Schiffsmann für den Tag

IV.

Besondere Verabredungen sind getroffen

*) Zur Aufnahme der Bezeichnung (Firma) des Konsulats bestimmt.

3. Seite.

Vorstehende Verhandlung ist — einschließlich der nachfolgenden Angaben über Heuer, Vorschuß und Handgeld — den Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Schiffsleuten

| A. Heuer (monatlich). | B. Vorschuß bezw. Handgeld. | C. Namensunterschrift. | D. Dienstliche Stellung. |
|---|---|---|---|
| | | 1. | Steuermann. |
| | | 2. | Untersteuermann. |
| | | 3. | |

vorstehend, sowie von dem Schiffer, wie folgt: ............... unterschrieben.

........... den ........... 18..

Das Seemannsamt.

(Siegel.) Kaiserliches Konsulat.

Formulare der vorstehenden Art in angemessenem Format können aus der Reichsdruckerei in Berlin bezogen werden. Es giebt deren sieben, mit A, B, $B_1$, C, $C_1$, $C_2$, und D bezeichnet. Die Wahl der einzelnen Formulare richtet sich nach der Zahl der mittelst der ersten Anmusterungsverhandlung anzumusternden Schiffsleute und zwar hat die Ausfertigung zu erfolgen: bei 12 und weniger Schiffsleuten auf dem Formularbogen A., bei mehr als 12 bis 25 Schiffsleuten auf den beiden Formularbogen B und $B_1$, bei mehr als 25 bis 50 Schiffsleuten auf den beiden Formularbogen C und $C_1$, bei mehr als 50 bis 100 Schiffsleuten auf den drei Formularbogen C, $C_2$ und $C_1$, bei mehr als 100 bis 150 Schiffsleuten auf den vier Formularbogen C, $C_2$, $C_2$, $C_1$.

Der Formularbogen D ist nur zur Vergrößerung bereits angefüllter Musterrollen bestimmt. Zwei und mehrere Bogen sind in der vorstehend angegebenen Reihenfolge in einander zu legen und mit einem schwarz-weiß-rothen Faden zu heften, dessen Enden neben der Unterschrift mittelst des Wappenstempels befestigt werden. Die Befestigung mittelst metallener Klammern oder sonst auf eine Weise, welche die nachträgliche Entfernung des Anhangs möglich macht, ohne daß damit zugleich auch die Unvollständigkeit der Urkunde in die Erscheinung tritt, ist unzulässig. (Zirkular vom 21. Oktober 1884).

Die Kosten, — welche die Wahlkonsuln selbst zu tragen haben, während dieselben für die Berufskonsuln von der Legationskasse getragen werden*), — belaufen sich für 100 Formulare von A à 1 Bogen auf 30 *M.*, von B und $B_1$ à 2 Bogen auf 60 *M.*, von C und $C_1$ à 2 Bogen auf 60 *M.*, von $C_2$ à 1 Bogen auf 30 *M.*, von D à 1 Bogen auf 30 *M.*

Das Auswärtige Amt hat sich wiederholt der Beschaffung solcher Formulare für Konsulate und der Vermittelung Behufs Zahlung des Preises unterzogen, namentlich wenn die Erlangung auf Privatwegen Schwierigkeiten begegnete.

Wird zu den einer Musterrolle beizufügenden Anhängen nicht das Formular D benutzt, so ist doch stets Papier von der Größe und Stärke des Papiers der Musterrolle selbst zu verwenden. Die Befestigung des Anhangs ist stets in der oben gedachten Weise mittelst schwarz-weiß-rothen Fadens an den Rücken der Musterrolle zu bewirken.

Bei Verlautbarung des Heuervertrags hat der Konsul durch möglichst klare und unzweideutige Fassung des desfallsigen Protokolls

*) Den Parteien dürfen die Kosten der Formulare nicht in Rechnung gesetzt werden.

künftigen Streitigkeiten thunlichst zu begegnen. Namentlich ist darauf zu halten, daß über den Zeitpunkt, von wo ab die Heuerzahlung beginnt, kein Zweifel besteht.

Die Vor- und Zunamen und die Heimathsorte der anzumusternden Seeleute sind genau und zuverlässig anzugeben, damit eintretenden Falls der Verbleib eines im Auslande angemusterten Seemanns festgestellt werden kann.

Nachdem die Anmusterungsverhandlung in das Formular eingetragen und dort von allen Betheiligten eigenhändig unterzeichnet ist, wird sie vom Konsul ausgefertigt, d. h. unterschrieben und untersiegelt und die so hergestellte Musterrolle dem Schiffer ausgehändigt (§. 12 der S. O.) Auf Verlangen des letzteren ist eine auf dessen Kosten zu fertigende beglaubigte Abschrift zu den Konsulatsakten zu nehmen.

Die Musterrolle dient öffentlichen, namentlich internationalen Zwecken, insofern sie die Nationalität des Schiffes und das Recht des Schiffers, sein Schiff zu führen, glaubhaft nachweist, sie ist aber für deutsche Kauffahrteischiffe auch von großer civilrechtlicher Bedeutung, da sie den zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten abgeschlossenen Heuervertrag wiedergiebt.

Handelt es sich um Anmusterung einzelner Schiffsleute, nachdem bereits eine Musterrolle ausgefertigt ist (sogenannte Nachmusterung), so kann eine besondere Ausfertigung nicht erfolgen, vielmehr tritt an deren Stelle ein bloßer Nachtragsvermerk in der Musterrolle (§. 13 der S. O.). Die Musterungsverhandlung wird in einem solchen Falle nicht in die Musterrolle selbst, sondern in ein — dem Schema des Musterrollen-Formulars entsprechendes — besonderes Protokoll aufgenommen, welches bei den Konsulatsakten bleibt. Der in die Musterrolle auf Grund dieses Protokolls einzutragende Vermerk muß Namen, Wohnort und dienstliche Stellung des nachgemusterten Schiffsmanns und die Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Heuervertrages — event. unter Hinweis auf die Inhalts der Musterrolle mit den früher angemusterten Schiffsleuten getroffenen Verabredungen — sowie die gezahlten Vorschüsse, bezw. Handgelder ergeben. Der Nachmusterungsvermerk enthält in der Musterrolle seine Stelle unmittelbar hinter der letzten darin befindlichen Eintragung.

Da kein Schiff mit mehr als einer Musterrolle versehen sein soll, so sind alle neuen Anmusterungen als Nachmusterungen zu behandeln, so lange auf dem Schiffe eine auch nur noch für einen

an oder nachgemusterten Schiffsmann gültige Musterrolle vorhanden ist.

Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens bei Nachmusterungen, welche erst nach der Abfahrt des Schiffes zur Verlautbarung gelangen und daher nicht sofort in die Musterrolle eingetragen werden können, ist das nachstehende Formular für die Musterungsbehörden des Inlandes aufgestellt worden.

## Deutsches Reich.

Beilage zu der am .. ten ............ 18.. ausgefertigten Musterrolle der Mannschaft des deutschen Schiffs ............... Heimathshafen ............. Unterscheidungssignal ............

---

Vor dem unterzeichneten Seemannsamte

...............................................

sind erschienen der ............................., im Auftrage des Schiffers ............... vom vorgenannten deutschen Schiffe einerseits und die unten aufgeführten Schiffsleute andererseits.

Dieselben haben den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart.

Die nachstehend aufgeführten Schiffsleute verheuern sich auf Grund des in die oben genannte Musterrolle aufgenommenen Heuervertrags und, wie nachstehend näher angegeben, zum Schiffsdienste auf dem deutschen Schiffe ................. angeblich zur Zeit liegend in ............... Sie erkennen an, die bei ihren Namen angegebenen Vorschüsse bezw. Handgelder erhalten zu haben.

| Namen. | Wohnort. | Dienstliche Stellung. | Heuer monatlich. | Vorschuß bezw. Handgeld. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| u. s. w. | | | | |

Besondere Verabredungen sind ............... getroffen

Vorstehende Verhandlung ist den Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Schiffsleuten

| | | |
|---|---|---|
| 1. . . . . . . . . . . . . . . | 5. . . . . . . . . . . . . . . . . | 9. . . . . . . . . . . . . . . |
| 2. . . . . . . . . . . . . . . | 6. . . . . . . . . . . . . . . . . | 10. . . . . . . . . . . . . . . |
| 3. . . . . . . . . . . . . . . | 7. . . . . . . . . . . . . . . . . | 11. . . . . . . . . . . . . . . |
| 4. . . . . . . . . . . . . . . | 8. . . . . . . . . . . . . . . . . | 12. . . . . . . . . . . . . . . |

vorstehend, sowie im Auftrage des Schiffers wie folgt. . . . . . . . . unterschrieben.

. . . . . . . . . . . . . den . . ten . . . . . . . . 18. .

Die Schiffer sind verpflichtet, die Nachmusterungsverhandlung sobald als thunlich, event. durch Vermittelung desjenigen Kaiserlichen Konsulats, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit sich aufhält, der Musterrolle beiheften zu lassen.

Die Konsulate haben daher derartige Urkunden, falls sie vom Schiffer zu diesem Zwecke vorgelegt werden, durch Schnur und Siegel mit der Musterrolle zu verbinden und das Datum der Anheftung zu beurkunden. Die gedachte Amtshandlung erfolgt gebührenfrei (Zirkular vom 7. Dezember 1881).

Von der Nachmusterung ist die nachträgliche Musterung zu unterscheiden. Die S. O. hat (§§. 11, 16) über den Zeitpunkt der Musterung Bestimmungen getroffen in der Art, daß schon ein Verstoß hiergegen unter Strafe gestellt ist (§. 99, Ziffer 1). Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß dieser Zeitpunkt nicht ausnahmslos in allen Fällen eingehalten werden kann. Für solche Fälle ordnet der §. 22 der S. O. eine nachträgliche Musterung durch das nächst erreichbare Seemannsamt an und bestimmt, daß, wenn auch eine solche nachträgliche Musterung — wie z. B. in Todes- oder Entweichungsfällen — nicht mehr möglich ist, eine von dem Seemannsamte in der Musterrolle und den Seefahrtsbüchern zu vermerkende Anzeige des Sachverhalts Seitens des Schiffers erfolgen muß. Das Verfahren bei der nachträglichen Musterung ist dasselbe wie bei einer Nachmusterung. Der Konsul hat hierbei besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß allen bezüglich der Legitimation des Schiffsmanns bestehenden Vorschriften vollständig genügt wird, da es vorgekommen ist, daß Schiffsleute, deren Anmusterung vor einem inländischen Seemannsamte wegen mangelnder Legitimationsführung nicht erfolgen konnte, doch an Bord genommen worden sind, und dann der Versuch gemacht wurde, vor einem Konsulate die nachträgliche Musterung zu erwirken.

Abgesehen von der im Vorstehenden erörterten Verschiedenheit bei der formellen Behandlung gelten für erste Anmusterungen und für Nachmusterungen, bezw. nachträgliche Musterungen gleichmäßig die nachfolgenden Bestimmungen.

Zunächst hat der Konsul zu prüfen, ob das Schiff, für welches angemustert werden soll, das Recht, die deutsche Flagge zu führen, ausüben darf und ob der Schiffer im Besitz des deutschen Befähigungszeugnisses (siehe oben S. 276) ist. Wenn dies nicht der Fall ist, so darf der Konsul bei der Musterung nicht mitwirken.

Der anzumusternde Schiffsmann hat sich in Gemäßheit der §§. 5 bis 8 der S. O. über seine Personalverhältnisse auszuweisen. Soweit er sich bereits früher in einem deutschen Hafen verheuert hatte, erfolgt dieser Ausweis durch das Seefahrtsbuch, ohne welches im Bundesgebiet Niemand — auch ein Ausländer nicht — auf einem deutschen Kauffahrteischiffe als Schiffsmann in Dienst treten darf. Die Konsuln dürfen keine Seefahrtsbücher ausstellen. Man hat nicht für nöthig gefunden, ihnen desfallsige Befugnisse beizulegen, weil man annahm, daß, was im Auslande an Seeleuten auf deutsche Schiffe kommt, nur ein vorübergehender Theil der Besatzung sei, sofern das Schiff nicht nach Deutschland gelangt und alsdann daselbst festere Verhältnisse begründet werden.

Sollte ein Seemann sein Seefahrtsbuch verloren haben, so kann er ein neues ausgefertigt erhalten, wenn er den Verlust glaubhaft macht. Vergl. §. 7 der S. O. Der Konsul wird hierbei auf Antrag des Seemanns seine Vermittelung bei dem betreffenden inländischen Seemannsamte eintreten lassen können. Zweifelhaft ist es, ob die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuches ohne Weiteres erfolgt, wenn der betreffende Seemann angiebt, daß ihm dasselbe in Folge von Desertion aus dem Dienste auf einem deutschen Schiffe abhanden gekommen sei. Immerhin wird der Versuch gemacht werden dürfen.

Im Einzelnen ist bezüglich der Anmusterungen in Bezug auf die Legitimationsführung Folgendes zu bemerken:

a) Wenn der anzumusternde Schiffsmann ein Deutscher ist, so hat er sich über seine Militärverhältnisse auszuweisen.

Die Anlage 6 zu §. 39 der Marineordnung vom 4. Dezember 1883 führt über die Militärverhältnisse Anzumusternder folgende Bestimmungen auf:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet

und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine, über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit angemustert werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung als Schiffer oder als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden.

4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreservescheines zweiter Klasse oder Seewehrscheines befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve erster Klasse sind bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der Abmeldung beim Bezirksfeldwebel entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Landwehr-Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen, und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Landwehr-Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden.

7. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (s. Nr. 1), sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine (Seewehr zweiter Klasse inbegriffen), sowie die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse,

welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich beim nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine (Seewehr zweiter Klasse inbegriffen) angehören, kann die Anmeldung außer bei dem nächsten Bezirksfeldwebel auch bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung die Ersatzreserve zweiter Klasse oder der Landsturm aufgeboten wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

8. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch ein Attest der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung eines derartigen Attestes stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen, ingleichen ist das Attest stets mit einem genauen Signalement des Inhabers zu versehen.

Die in vorstehender Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen sind übrigens nicht nur auf die anzumusternden Schiffsleute, sondern auch auf die anmusternden Schiffsführer zu beziehen.

Auch wenn der anzumusternde Schiffsmann kein Reichsangehöriger ist, kann seine etwaige Militärpflicht in Betracht kommen. In der Regel wird der Konsul bei der Anmusterung von militärpflichtigen Angehörigen des Landes seines Amtssitzes nicht mitwirken dürfen. Den Kaiserlichen Konsuln in Italien, Frankreich und Oesterreich-Ungarn ist dies ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Aber auch die Konsuln in andern Ländern werden dies kraft der Reziprozität zu beachten haben, wenn die in Deutschland residirenden Konsuln des betreffenden Landes für Schiffe ihrer Nation nur solche Deutsche anmustern dürfen, welche durch ein Attest der zuständigen Behörde darthun, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes Nichts im Wege steht.

b) Unselbstständige Personen bedürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten der Genehmigung des Vaters oder Vormundes (vergl. bezüglich der Deutschen §§. 5, 6 der S. O.).

c) Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nicht von Neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den Abmusterungsvermerk im Seefahrtsbuche ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche (§. 8 der S. O.). Der letzterwähnte Vermerk wird gegenüber dem entsprechenden Anmusterungsvermerke unten auf S. 9, bezw. 11, 13 u. s. w. des Seefahrtsbuchs, wie folgt, einzutragen sein: »Die Beendigung des nebenseitig bezeichneten Dienstverhältnisses ist gemäß §. 8 der S. O. glaubhaft gemacht«, und ist alsdann der nicht ausgefüllte Vordruck auf der betreffenden Seite zu streichen. Vermag der Schiffsmann die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nicht ordnungsmäßig nachzuweisen, so darf der Konsul bei seiner Anmusterung nicht mitwirken.*)

d) Die Anmusterung von Steuerleuten und Maschinisten darf nicht vorgenommen werden, wenn in Ansehung ihrer Befähigung den bestehenden Vorschriften (vergl. oben S. 276) nicht genügt ist. Diesen Vorschriften zufolge ist es erforderlich, daß jedes zur großen Fahrt bestimmte Schiff von 212 Kubikmeter oder mehr Netto-Raumgehalt einen zur großen Fahrt befähigten Steuermann hat, und daß, wenn ein Schiff in großer Fahrt mehrere Steuerleute hat, einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für große Fahrt abgelegt hat. Befindet sich in solchen Fällen noch kein befähigter Steuermann, bezw. Obersteuermann unter der Schiffsmannschaft, so ist die Anmusterung nur zulässig, wenn dem Konsul glaubhaft gemacht wird, daß diesem Mangel noch rechtzeitig werde abgeholfen werden. Der Nachweis der erforderlichen Befähigung der Steuerleute und der Maschinisten muß durch deutsche Befähigungszeugnisse oder Befugnißausweise geführt werden. Der Konsul wird von diesem Nachweise nur dann absehen dürfen, wenn

*) An manchen Seeplätzen bestehen unter den dort residirenden fremden Konsuln resp. mit den Musterungsbehörden des Landes Abreden dahin, daß kein Mann angemustert wird, der nicht mit einer schriftlichen Erlaubniß Seitens seines Konsuls versehen ist.

ihm derselbe bereits in einem früheren Falle erbracht war. Steuerleute ohne deutsche Befähigungszeugnisse darf der Konsul nicht anmustern.

e) Die Anmusterung wird auch unzulässig sein, wenn etwaige gegen den anzumusternden Schiffsmann von einer deutschen Gerichts- oder Polizeibehörde verhängte Freiheitsbeschränkungen entgegenstehen.*)

f) Die Allgemeine Dienst-Instruktion verpflichtet den Konsul, wenn er in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Erinnerungen findet, seine Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. An sich ist es nicht unzulässig, durch den Heuervertrag civilrechtliche Bestimmungen abzuändern, welche die Seemannsordnung in Bezug auf die Beziehungen zwischen Schiffer und Schiffmann enthält. Dergleichen Aenderungen dürfen aber nicht solche Vorschriften betreffen, welche, wie z. B. die §§. 43 und 44 der S. O. im öffentlichen Interesse gegeben sind. Der Konsul wird daher die Aufnahme von Vereinbarungen abzulehnen haben, welche dahin abzielen, die Größe oder die Einrichtung des Logisraumes, auf den die Mannschaft an Bord des Schiffes nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens Anspruch hat, zu verringern, bezw. zu ihrem Nachtheil zu verändern. Dasselbe wird von Vereinbarungen gelten, durch welche die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke zu seinem Nachtheil verringert werden sollen. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Vereinbarungen, welche eine Vermehrung der üblichen oder vorgeschriebenen Speisen oder Getränke oder ihren Ersatz durch genügende Aequivalente zum Gegenstande haben.**) Ebensowenig wird der Konsul seine Mitwirkung bei Vereinbarungen ablehnen können, wonach — abweichend vom §. 59 der S. O. — den Schiffsleuten für den Fall ihrer Entlassung wegen Verkaufs des Schiffes im Auslande außer der bereits ver-

*) Vergl. Ziffer 17 der Dienstanweisung für die preußischen Musterungsbehörden vom 24. Februar 1873.

**) Auf preußischen Schiffen muß der Logisraum, mit Ausnahme des Kojenraums, mindestens 4½ Fuß hoch und so groß sein, daß auf jeden Schiffsmann, einschließlich seines Kojenraums, mindestens 65 Kubikfuß kommen. Nach einer bremischen Verordnung muß der Logisraum für den Mann mindestens 1,7 Kubikmeter betragen, Zweimannskojen sind verboten. Nach §. 108 der S. O. muß ein Exemplar der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht vorhanden sein.

dienten Heuer nur noch ein einmonatlicher Heuerbetrag als Entschädigung zustehen soll.

g) Wenn der angemusterte Schiffsmann es verlangt, — aber auch nur dann, — hat der Konsul einen Vermerk über die Anmusterung und über die Zeit des Dienstantritts in das ihm zu diesem Zwecke vorgelegte Seefahrtsbuch des Schiffmanns einzutragen. Dieser Vermerk wird auf die untere Hälfte der Seiten 8, 10, 12 u. s. w. des Seefahrtsbuchs — dem dort befindlichen Vordruck entsprechend — zu setzen sein. Wenn die Parteien den Vordruck auf der oberen Hälfte der betreffenden Seite etwa nicht ausgefüllt haben, so braucht dies nicht nachgeholt zu werden, vielmehr ist der Vordruck zu durchstreichen.

h) Ueber die bei den Konsulaten vorgenommenen Anmusterungen ist ein Verzeichniß, etwa in folgender Art, zu führen:

| Laufende Nummer. | Name und Unterscheidungssignal des Schiffes. | Heimathshafen des Schiffes. | Name des Schiffers. | Anmusterungen | | Nachmusterungen und nachträgliche Musterungen. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Zahl der angemusterten Schiffsleute. | Datum der Ausfertigung der Musterrolle. | Zahl der nachgemusterten Schiffsleute. | Bezeichnung der Musterrolle. | Datum des Eintragungsvermerks. | |
| | | | | | | | | | |

2. Verfahren der Konsuln bei Abmusterungen. Die Abmusterung erfolgt, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Konsul desjenigen Hafens, in welchem das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Konsul, welcher zuerst angegangen werden kann. Die Abmusterung setzt die vereinbarte Beendigung des Dienstverhältnisses voraus und ist nicht mit dieser identisch. Vergl. Entscheidung des Oberhandelsgerichts vom 3. Dezember 1875 in der Untersuchung gegen Sachs (Entscheid. XVIII. S. 416). Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen. Die Bescheinigung muß sich auf diese beiden Punkte beschränken. Jede weitere Eintragung, mithin auch die Angabe des Entlassungsgrundes ist unzulässig. Namentlich darf kein Vermerk beigefügt werden,

welcher in Umgebung der Schlußbestimmung im §. 17 der S. O. sich als ein Führungszeugniß charakterisirt. Hätte z. B. der Schiffsführer bemerkt: „wegen Desertion entlassen“, so würde der Konsul die Streichung dieser Bemerkung zu veranlassen und nöthigenfalls durch Straffestsetzung auf Grund der §. 99 Nr. 1, §§. 10, 17, 101 der S. O. zu erzwingen, mindestens aber bis zur Beseitigung derselben seine Mitwirkung bei der Abmusterung zu versagen haben. Die richtige Fassung der fraglichen Bescheinigung ergiebt sich aus dem in die Seefahrtsbücher aufgenommenen Formulare dahin: „Inhaber hat auf dem Segel-(Dampf-)Schiffe ..... während der Reise von ....... nach ........ in der Zeit vom ........ bis zum ....... [Dienstzeit ... Monate ... Tage] als ..... gedient.“ Auf Verlangen muß der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann ein Führungszeugniß ertheilen. Das letztere darf, wie vorstehend bemerkt, in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß werden von dem Konsul, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kostenfrei beglaubigt.*) Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses, oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren der Konsul den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen. Diese Untersuchung ist summarisch in der nach den Umständen geeigneten Weise, z. B. durch Einsicht des Schiffsjournals und der Musterrolle, nichteidliche Abhörung von Zeugen u. s. w. zu führen. Das darüber aufzunehmende Protokoll muß auch ergeben, ob und welche Bescheinigung über das Ergebniß der Untersuchung für den Schiffsmann ausgefertigt worden ist. Die Untersuchung und Bescheinigung Seitens des Konsuls erfolgt gebührenfrei.

Die geschehene Abmusterung wird von dem Konsul in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt (§. 20 der S. O., vergl. oben S. 309). Bei der Eintragung in die Musterrolle ist mit möglichster Sorgfalt zu verfahren, namentlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vor- und Zunamen und die Heimathsorte der betreffenden Seeleute

*) Da das Konsulat diese Beglaubigung in seiner Eigenschaft als Seemannsamt bewirkt, so werden die für Notariatsakte vorgeschriebenen Formen nicht Anwendung zu finden brauchen, vielmehr wird es genügen, wenn unter die Unterschrift des Schiffers — sobald sich der Konsul von der Echtheit überzeugt hat — gesetzt wird: »Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt. N. N. den ......... Das Seemannsamt. Kaiserliches Konsulat.« Vergl. oben S. 140.

genau und zuverlässig angegeben werden (Zirkular vom 21. Oktober 1884).

Bezüglich der Abmusterungen ist im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken.

a) Nach §. 104 der S. O. ist der Konsul verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten*), zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat derjenige Konsul, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. In einem Falle dieser Art ist der Gegenstand, sowie das Ergebniß des Versuchs in die Abmusterungsverhandlung aufzunehmen. Mißlingt die Ausgleichung, so genügt ein hierauf bezüglicher kurzer Vermerk; kommt dagegen ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe vollständig niederzuschreiben, auch das Protokoll den Parteien zur Unterschrift vorzulegen und auf Verlangen in Abschrift oder Ausfertigung mitzutheilen. Vergl. auch §. 75 dieses Buchs.

b) Der §. 64 der S. O. bestimmt: »Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer im Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes den Dienst verlassen«, und der §. 71 ebenda verordnet: »Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Die Bestimmungen des §. 103 werden hierdurch nicht berührt.«

Der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte der erstgedachten Gesetzesbestimmung ergeben, daß ein Schiffsmann, wenngleich er einen gesetzlichen Grund hat, seine Entlassung zu fordern, doch den Dienst im Auslande nicht verlassen, also nicht abgemustert werden darf, sobald das Seemannsamt (Konsulat) die Genehmigung verweigert. Die Gründe, welche ein Konsulat bewegen mögen, die Abmusterung zu verweigern, können sehr verschiedener Art sein, z. B. das Schiff kann den Mann, welcher entlassen sein will, durchaus nicht entbehren oder ersetzen u. s. w.

---

*) Also nicht von Amtswegen.

Der §. 71 bezieht sich auf das sogenannte Abandonniren eines Schiffsmanns im Auslande, welchem im öffentlichen Interesse durch die Gesetzgebung der Seestaaten von jeher entgegengewirkt ist. (Vergl. oben S. 228 und de Clercq, Guide pratique des Consulats. Bd. 2. S. 147). Es ist in diesem §. 71 wohl nicht an einen Fall gedacht, in welchem der Schiffer überhaupt keinen gesetzlichen Grund hat, den Schiffsmann zu entlassen; denn dann würde ja die Entlassung bei dem Widerspruche des Schiffsmanns ungesetzlich sein und der Konsul würde auf Anrufen des Schiffsmanns (§. 105 der S. O.) zu dessen Gunsten entscheiden müssen. Vielmehr hat der §. 71 einen Fall im Auge gehabt, wo der Schiffer einen gesetzlichen Grund hat, den Schiffsmann zu entlassen. Der Konsul darf dann seine Mitwirkung zur Abmusterung nicht verweigern. Aber er kann dem Schiffer aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse seine Genehmigung zur Zurücklassung des abgemusterten Schiffsmanns versagen. Dieser Unterschied ist in Bezug auf die Fortbeziehung der Heuer und die Erfüllung sonstiger aus dem Heuervertrage sich ergebender Verbindlichkeiten von Bedeutung. Aus welchen Gründen der Konsul die Genehmigung zur Zurücklassung versagen darf, bestimmt das Gesetz nicht. Meist wird die Besorgniß, daß der zurückzulassende Schiffsmann hülfsbedürftig werden könnte, für den Konsul Anlaß zur Verweigerung seiner Genehmigung sein. In einem solchen Falle kann die Genehmigung von Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, dergestalt, daß, wenn der Schiffer die Sicherstellung ablehnt, auch die Genehmigung des Konsuls nicht erfolgt. Nach dem — nicht mehr in Kraft bestehenden — preußischen Gesetze vom 26. März 1864 sollte der Konsul die Genehmigung nur ertheilen, wenn ein gesetzlicher Grund der Entlassung vorhanden war und der Schiffer den Nachweis führte, daß ein dringender Grund vorliege, den Schiffsmann von Bord zu entfernen und daß derselbe dadurch nicht in hülflose Lage gerathen werde. Die S. O. hat ähnliche Bestimmungen vermieden, da sich im Gesetz die Gründe des öffentlichen Interesses, welche gegen das Zurücklassen des Schiffsmanns im Auslande sprechen können, nicht im Voraus spezifiziren lassen. Der Konsul hat also in jedem einzelnen Falle nach bestem Ermessen zu handeln. Er wird z. B. die Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns verweigern können, wenn die — obwohl selbstverschuldete — Krankheit oder Verwundung des Schiffsmanns am Lande voraussichtlich lebensgefährlich werden würde, wenn sich in dem Hafen des Konsuls voraussichtlich für den Zurückzulassenden

keine Gelegenheit zur Verwendung im Schiffsdienst oder zu sonstigem Verdienst finden wird, wenn der Schiffsmann in der Heimath zur Bestrafung gezogen werden soll und es nicht bedenklich erscheint, denselben behufs des Transports an Bord zu lassen*) u. s. w. Die S. O. unterscheidet — abweichend von dem früher in Preußen und anderen deutschen Seestaaten geltenden Recht — bezüglich des Abandonnirens nicht zwischen deutschen und ausländischen Schiffsleuten und ebensowenig zwischen den Fällen, in denen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder derselben widerspricht. Sie enthält sich ferner, um das Ermessen des Seemannsamts nicht zu binden, der Aufstellung von Vorschriften über die von dem Schiffer zu führenden Nachweise.

c) Bei der Abmusterung hat sich der Konsul — durch Einsicht der Musterrolle, Befragung des Schiffers u. s. w. — zu vergewissern, ob während der Reise eine Geburt oder ein Todesfall eingetreten und ob solchenfalls den Vorschriften bezüglich des dem betreffenden Seemannsamte zu übergebenden Nachweises, bezw. des Nachlasses (§§. 52, 53 der S. O. und §§. 61 ff. des Gesetzes vom 6. Februar 1875, vergl. oben S. 130) bereits genügt ist. Event. hat der Konsul auf Nachholung des Unterlassenen hinzuwirken. Eine der von dem Schiffer zu übergebenden beglaubigten Abschriften der betreffenden Geburts- resp. Sterbeurkunden hat der Konsul nach §. 45 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 aufzubewahren, die andere demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register — und zwar in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmung in dem Zirkular vom 22. Februar 1873 wohl in der Regel direkt — zuzufertigen.

d) Endlich hat der Konsul bei der Abmusterung seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob während der Reise strafbare und ohne Antrag zu verfolgende Handlungen auf dem Schiffe begangen worden sind. Liegt ein solcher Fall vor, so muß der Konsul, je nachdem die Untersuchung und Entscheidung ihm zufällt oder nicht, selbst einschreiten oder der zuständigen Behörde unter Ueberweisung aller einschlagenden Vorgänge Anzeige machen. Vergl. unten §. 76.

---

*) Bedenklich kann dies beispielsweise sein, wenn zu befürchten steht, daß die übrige Mannschaft deshalb meutern werde. In einem solchen Fall wird der Konsul die Zurücklassung der betreffenden Leute zu genehmigen und sich behufs ihrer Bestrafung mit dem zuständigen Staatsanwalt in Verbindung zu setzen, dieselben auch letzterem zu übersenden haben.

e) Auch über die bei dem Konsulate vorgenommenen Abmusterungen ist ein Verzeichniß zu führen, etwa mit folgenden Rubriken:

| Laufende Nr. | Name und Unterscheidungssignal des Schiffs | Heimathshafen des Schiffs | Name des Schiffers. | Zahl der abgemusterten Schiffsleute. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

3. Nach §. 21 der S. O. ist jede Musterrolle nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die Anmusterungsverhandlung sich bezieht, dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzterer übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens (§. 21 ebenda). Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt, daß, wenn nicht besondere Umstände eine Berichterstattung an das Auswärtige Amt erheischen, diese Uebersendung mittelst direkter Korrespondenz erfolgen soll. Die Portokosten für die Uebersendung hat der Rheder zu tragen. Es empfiehlt sich, daß der Konsul die Sendung frankirt und die erwachsenden Portokosten, welche unschwer zu berechnen sein werden, von dem Schiffer für Rechnung des Rheders einzieht, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

## §. 70.

## VII. Mitwirkung der Konsuln zur Wiederergreifung desertirter Schiffsleute.

Die Konsuln sind verpflichtet, auf Antrag des Schiffers bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederergreifung desertirter Mannschaften erforderlichen Schritte zu thun (§. 34 des Konsulargesetzes). Als Deserteur ist ein Schiffsmann anzusehen, welcher nach Abschluß des Heuervertrags dem Antritt oder der

Fortsetzung des Dienstes sich wider Wissen und Willen des Schiffers*) entzieht, also namentlich ein Schiffsmann, welcher sich nicht zu der bedungenen Zeit, bezw. sofort nach der Anmusterung an Bord einfindet, oder welcher das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers, bezw. seines Stellvertreters verläßt, oder über den erhaltenen Urlaub entfernt bleibt. Man unterscheidet die *einfache Entweichung*, welche nur einen Vertragsbruch enthält und welche, wenn das Vertragsverhältniß noch nicht in Wirksamkeit getreten war, mit Geldstrafe bis zu 60 M., wenn aber die Entweichung nach Antritt des Dienstes stattfand, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft wird (§. 81 Absatz 1 und 2 der S. O.), und die *qualifizirte Entweichung*, welche stattfindet, wenn der Schiffsmann bereits Heuer erhalten hat, also sich eines strafbaren Eigennutzes schuldig macht. Eine solche Desertion wird nach §. 298 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Schiffer kann einen Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen (§§. 28 — 30 der S. O.). Der Zwang findet nur statt, wenn der Schiffsmann sich der ihm obliegenden Pflicht entzieht. Er ist also namentlich ausgeschlossen, wenn die Versagung des Antritts oder der Fortsetzung des Dienstes aus einem als gerechtfertigt anzusehenden Grunde erfolgt. Behauptet der angebliche Deserteur, daß er gesetzliche Gründe habe, den Dienst nicht anzutreten, bezw. denselben nicht fortzusetzen, so wird der Konsul zunächst nach §. 104 der S. O. die gütliche Ausgleichung des Streits zu versuchen, und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, vorläufige Entscheidung zu treffen und diese zu vollstrecken haben (§. 105 der S. O.). Bestreitet aber der Schiffsmann seine Verpflichtung nicht oder hält sich derselbe verborgen, so tritt das Zwangsverfahren ein, ausgenommen, wenn in letzterem Falle aus den eigenen Angaben des Schiffers hervorgeht, daß der Schiffsmann auf Grund der §§. 54 ff. und §§. 61 ff. der S. O. berechtigt war,

---

*) Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in einem Falle, wo der Schiffer renitenten Schiffsleuten durch Ausstellung eines Passirzettels die Möglichkeit gewährt hatte, das Schiff zu verlassen, das Vorhandensein der Desertion verneint, weil man in diesem Falle nicht sagen könne, daß die Schiffsleute ohne Vorwissen des Schiffers vom Schiffe *entwichen*, d. h. *desertirt* seien. Vergl. Urtheil vom 14. Dezember 1871 in Sachen Bergmann contra Schütt und Pfannenstiel; Entscheidungen IV. S. 292.

seine Entlassung zu fordern. Abgesehen von einer solchen Ausnahme nimmt der Konsul mit dem Schiffer ein Protokoll auf, welches nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion enthalten muß:

1. den Namen (Heimathshafen, Unterscheidungssignal) des Schiffs, die Namen des Schiffers und des Rheders;
2. Namen und Signalement des reklamirten Schiffsmanns und die Angabe, in welcher Weise bewiesen werden kann, daß derselbe zur Mannschaft des Schiffes gehört hat. Wie dieser Nachweis zu führen ist, darüber entscheiden die Landesgesetze. Meistens gelten die Schiffsregister, die Musterrolle oder andere amtliche Dokumente, wenn sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, als genügende Beweismittel. Zuweilen muß das Auslieferungsgesuch noch durch einen Eid bekräftigt werden;
3. die Erklärung des Schiffers, daß er alle durch das Reklamationsverfahren entstehenden Kosten tragen wolle.

Weigert sich der Schiffer, diese letztere Zusicherung zu geben, so hat sich der Konsul jedes weiteren Einschreitens zu enthalten. Erklärt sich dagegen der Schiffer zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden mit dem Ersuchen, die Ausmittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken. Ein Verzeichniß derjenigen Staaten, mit denen Deutschland vertragsmäßige Abmachungen über die Mitwirkung der Landesbehörden zur Verfolgung und Zurückführung entwichener Seeleute an Bord getroffen hat, findet sich in dem oben S. 220 erwähnten Handbuche für die deutsche Handelsmarine in der Ausgabe für 1884 S. 11.

Nach völkerrechtlichen, in Staatsverträgen meist ausdrücklich anerkannten Grundsätzen werden Deserteure, welche Angehörige des Landes sind, in welches sie entlaufen, nicht ausgeliefert. Ebenso wird die Auslieferung eines Deserteurs von den Ortsbehörden mit Recht beanstandet, wenn derselbe am Lande eine strafbare Handlung begangen haben sollte. In einem solchen Falle pflegt die Auslieferung bis dahin hinausgeschoben zu werden, daß die zuständigen Gerichte über die Sache erkannt haben und die Strafe vollstreckt ist.

Die kostenfreie Mitwirkung der Landesbehörden kann in der Regel nicht verlangt werden. Daher muß der Schiffer auf Verlangen einen Kostenvorschuß leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.

Wenn der Deserteur kein Landesunterthan, aber auch kein Reichsangehöriger ist, sondern einem dritten Staate angehört, oder wenn der Deserteur sich auf das Schiff eines solchen dritten Staats geflüchtet hat, so ist erforderlichen Falls die Hülfe des betreffenden Konsuls nachzusuchen.

Wird ein reklamirter Deserteur ergriffen und dem Konsul ausgeliefert, so übergiebt dieser ihn dem Schiffer gegen Erstattung der Kosten. Besteht Gefahr, daß der Deserteur von Neuem entläuft, so werden die Lokalbehörden zu ersuchen sein, ihn so lange in Gewahrsam zu halten, bis das Schiff segelfertig ist. Will der Schiffer den Deserteur nicht wieder annehmen, verlangt aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimath auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrag zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimath auf Kosten der Rhederei ein, wenn der Schiffer inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reklamation zurückgenommen zu haben. Desgleichen, wenn der inzwischen abgesegelte Schiffer zwar die Reklamation zurückgenommen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach nicht mehr auf die Auslieferung verzichten kann, sondern den einmal reklamirten Deserteur von den Landesbehörden übernehmen muß. Die Ortsbehörden halten in der Regel den ergriffenen Deserteur auf Requisition und auf Kosten des Konsuls so lange in gefänglichem Gewahrsam, bis der Konsul Gelegenheit findet, ihn fort zu senden. Doch wird verlangt, daß die Haft nicht über zwei oder drei Monate dauere, in manchen Ländern besteht eine noch kürzere Frist, nach deren Ablauf der Deserteur in Freiheit gesetzt wird, ohne daß er wegen derselben Ursache noch einmal verhaftet werden könnte.

Unter den Schiffsführern ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die im Stich gelassenen Heuerguthaben entwichener Seeleute dem Schiff verfallen. Der §. 82 der S. O. bestimmt jedoch, daß mit der Heuer des entwichenen Schiffsmanns, soweit dieselbe nicht zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuervertrage in Anspruch genommen wird, nach Maßgabe der Vorschrift im §. 107 desselben Gesetzes verfahren werde, d. h. daß die fraglichen Beträge der Seemannskasse, beziehentlich der Ortsarmenkasse des Heimathshafens des Schiffes zufliessen sollen. Da das Seemannsamt des Heimathhafens nicht in der Lage ist, die Beobachtung dieser Gesetzesbestimmung zu kontroliren, wenn das Schiff, wie häufig geschieht, erst nach Verlauf von Jahren seit der Ent-

weichung in den Heimathshafen zurückkehrt oder gänzlich im Auslande verbleibt, so sind durch Zirkular vom 25. August 1883 die als Seemannsämter fungirenden Kaiserlichen Konsulate angewiesen worden, sobald ein deutscher Schiffsführer bei ihnen die Entweichung eines Schiffsmanns meldet, ihn auf die in Rede stehende Vorschrift der S. O. aufmerksam zu machen und darauf zu halten, daß er den nach Abzug des glaubhaft nachgewiesenen Schadensersatzanspruches des Schiffs sich ergebenden etwaigen Ueberschuß des von dem Entwichenen im Stich gelassenen Heuerguthabens bei dem Konsulate deponire. Die fraglichen Beträge sind der zuständigen Heimathsbehörde zur weiteren Veranlassung nach Maßgabe des §. 107 der S. O. zuzuführen und können zu diesem Zweck der Legationskasse mittelst Abrechnung oder auf sonst geeignetem Wege überwiesen werden.

In Bezug auf die Art und Weise der Heimsendung, sowie in Bezug auf die für den Transport zu bewilligende Entschädigung finden im Allgemeinen die Vorschriften wegen Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute Anwendung, wobei jedoch in Betracht kommt, daß der Schiffsführer nach §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 nicht verpflichtet werden kann, wider seinen Willen einen Deserteur in die Heimath zu befördern.

Von desertirten Matrosen, welche der Schiffer, obwohl im Hafen anwesend, nicht reklamirt hat, ingleichen von solchen, welche schon vor längerer Zeit irgendwo desertirt oder vagabondirend oder im fremden Schiffsdienst in den Amtsbezirk des Konsuls gekommen sind, hat der Konsul von Amtswegen keine Notiz zu nehmen. Wird ein nicht reklamirter Deserteur von den Lokalbehörden ergriffen und dem Konsul vorgeführt, so hat letzterer zwar diejenigen Notizen über denselben, welche die inländischen Behörden interessiren können, aufzunehmen und darüber der Regierung desjenigen Staats, welchem das Schiff angehört, Bericht zu erstatten, dessen Uebernahme aber, wenn sie ihm angesonnen wird, abzulehnen, es sei denn, daß sich Gelegenheit fände, denselben unentgeltlich auf einem deutschen Schiffe unterzubringen.

Bei der besonderen Aufmerksamkeit, welche die Reichsregierung der Heranbildung und Erhaltung einer den Bedürfnissen der deutschen Handelsmarine genügenden Zahl von Seeleuten widmet, hat dieselbe auch statistische Erhebungen über die Entweichungen von deutschen Kauffahrteischiffen angeordnet. In Folge dessen haben die als Seemannsämter fungirenden Konsulate jährlich spätestens am 1. Fe-

bruar Verzeichnisse der in ihren Bezirken im Jahre vorher von deutschen Kauffahrteischiffen entwichenen Seeleute dem Auswärtigen Amte einzureichen. Es ist dazu durch Zirkular vom 15. April 1880 das auf der folgenden Seite abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Durch Zirkular vom 17. August 1883 ist zur Beseitigung von Zweifeln bestimmt, daß in diese Uebersichten sämmtliche zur Kenntniß des Konsulats gelangenden Fälle dieser Art, einschließlich derjenigen aufzunehmen sind, in welchen ein Schiffsmann sich der Erfüllung des Heuervertrages entzieht, ohne den Dienst an Bord des Schiffes angetreten zu haben. Letzteres erschien erforderlich, weil es darauf ankommt, über alle Desertionen von Schiffsmannschaften eine Uebersicht zu gewinnen.

Falls im Laufe eines Jahres Desertionsfälle bei dem Konsulate nicht zur Anzeige gelangt sind, so ist diese Thatsache mittelst besonderen Berichts dem Auswärtigen Amte anzuzeigen.

## §. 71.

## VIII. Einsetzung eines Schiffsführers.

Der Konsul kann, wenn es die Sicherheit des Schiffs oder der Mannschaft erfordert, den Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes absetzen und einen andern Kapitän bestellen. Vergl. unten §. 76, 1. b. Auch wenn der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert wird, das Schiff zu führen und in einem solchen Falle der ihm im Artikel 483*) des H. G. B. auferlegten Pflicht, für einen Stellvertreter zu sorgen, nicht nachkommt, wird der Konsul in der Lage sein, einen Schiffsführer einzusetzen. Gleiches gilt, wenn der Kapitän eines deutschen Kauffahrteischiffes im Amtsbezirke des Konsuls stirbt. Bei der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Postverbindungen, bei der Ausdehnung der Telegraphenlinien wird der Konsul öfter als in früherer Zeit Gelegenheit haben, sich in derartigen Fällen mit dem Rheder, bezw. dem Korrespondentrheder des Schiffes in Verbindung zu setzen und dessen Bestimmung ein-

*) In demselben heißt es: »Auch wenn er (der Schiffer) durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.«

| Ordnungs-Nummer. | Zeit der Entweichung | Des Entwichenen | | | | | Die Heuer des Entwichenen betrug monatlich | Ist der Schiffsmann mit Heuer entlaufen? | Bezeichnung des Hafens bezw. der Liegestelle des Schiffs zur Zeit der Entweichung. | Unterscheidungs-Signal | Namen | Sonstige Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Vor- und Zunamen. | Heimathsstaat. | Alter | Dienstliche Stellung an Bord. | Militär-Verhältniß nach Inhalt seines Seefahrtsbuches. | | | | des Schiffes, von welchem die Entweichung stattgefunden. | | |
| | Monat. | | | Jahre. | | | M. Pf. | | | | | |
| | 1 | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| | | | | | | | | | | | | |

zuholen. Ist letzteres nicht möglich, auch ein Vertreter des Rheders, bezw. Korrespondentrheders nicht am Orte anwesend, so hat der Konsul in Gemäßheit der ihm im §. 35 des Konsulargesetzes beigelegten Befugniß auf den Antrag der Betheiligten (der Mannschaft, Befrachter, Ablader) für die Bestellung eines neuen Schiffers Sorge zu tragen. Der Konsul ist dann als der gesetzliche Vertreter des Rheders anzusehn. Das H. G. B. enthält in dieser Beziehung keine Bestimmungen, weil man der Ansicht war, daß diese Frage nicht in das H. G. B. gehöre. Nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion muß der Konsul zunächst versuchen, einen mit dem vorschriftsmäßigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen, und sich bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter denselben Bedingungen wie den bisherigen Kapitän zu engagiren. Gewöhnlich wird der erste Schiffsoffizier (Steuermann) zu wählen sein. Derselbe hat, wenn hierbei über seine Entschädigung nichts bestimmt ist, Anspruch auf eine event. vom Richter festzusetzende Schiffergage an Stelle der bis dahin von ihm bezogenen Heuer (Entscheidungen des Oberhandelsgerichts 22. Bd. S. 45). Ist ein geprüfter deutscher Schiffer nicht zu finden, so ist ein Schiffer einzusetzen, über dessen Qualifikation der Konsul sich sonst (z. B. durch eine Seitens anderer, im Hafen anwesender Kapitäne abzuhaltende Prüfung) hinreichende Gewißheit verschafft hat. Ist auch eine solche Persönlichkeit am Orte nicht zu ermitteln, so wird dem Konsul Nichts übrig bleiben, als entweder das Schiff bis zum Eintreffen der Bestimmung des Rheders still liegen zu lassen und inzwischen thunlichst für die Sicherheit von Schiff und Ladung zu sorgen oder einen Schiffsführer von auswärts durch Vermittelung eines benachbarten deutschen Konsulats oder eines Agenten kommen zu lassen.

Von den in Bezug auf die Einsetzung eines neuen Schiffers getroffenen Maßregeln ist der Rhederei oder der Regierung des Staats, welchem das Schiff angehört, Kenntniß zu geben.

Der Konsul wird gut thun, den von ihm eingesetzten Schiffer mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs im dritten Titel des fünften Buchs bekannt zu machen. Dieser Titel handelt freilich zunächst nur von dem durch den Rheder angestellten Schiffer, immerhin wird der vom Konsul bestellte Schiffer in den Vorschriften des bezeichneten Titels Anhaltepunkte für die Pflichten und Rechte seiner Stellung finden, zumal der Konsul in einem solchen Falle als der gesetzliche Vertreter des Rheders anzusehen ist (vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts 22. Bd. S. 47).

## §. 72.

## IX. Mitwirkung der Konsuln bei seeamtlichen Untersuchungen.

Die Konsuln sind in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter berufen, bei Ausführung des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (s. oben S. 280) mitzuwirken. Sie haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen (§. 14 des Gesetzes), zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden (§. 15), den Seeämtern und dem Ober-Seeamt innerhalb ihrer Zuständigkeit Rechtshülfe zu gewähren (§§. 26, 30), insbesondere die Zustellung der seeamtlichen Urtheile zu vermitteln und in der Beschwerde-Instanz mitzuwirken (§. 28).

1. Das Gesetz enthält eine Definition des Ausdrucks Seeunfall nicht. Nach der Auffassung des Ober-Seeamts*) ist darunter nicht blos eine solche Beschädigung zu verstehen, über welche Verklarung abzulegen ist, der Ausdruck umfaßt vielmehr alle Unfälle, welche einem Seeschiffe oder einer dazu gehörigen Person oder Sache begegnen. Gegenstand der konsularischen Anzeige — bezw. Ermittelung und Beweiserhebung — ist auch jedes, an Bord eines deutschen Seeschiffes im Zusammenhange mit der Ausübung der Seeschifffahrt sich zutragende Ereigniß, welches den Verlust von Menschenleben im Gefolge hat. Hierher gehört Sturz vom Maste, Ueberbordfallen, Verunglückung bei der Maschine auf Seedampfschiffen u. s. w.

Der Reichskanzler hat sich in dieser Beziehung in einem Spezialfalle wie folgt ausgesprochen:

„Das Gesetz vom 27. Juli 1877 bezweckt Untersuchung der Seeunfälle im Interesse des öffentlichen Wohls. Die Aufnahme einer Verklarung ist dagegen nur für die civilrechtlichen Folgen derartiger Ereignisse von Erheblichkeit.

Ob im gegebenen Fall ein für das Schiff nachtheiliges Ereigniß als Seeunfall im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, läßt sich daher keineswegs danach beurtheilen, ob die Aufnahme einer Verklarung nach Lage der Umstände erforderlich oder entbehrlich war. Fälle, in denen die Verlautbarung eines solchen Aktes den Betheiligten vielleicht als überflüssig erscheint, können vielmehr unter Umständen

*) Seit 1879/80 werden von dem Reichsamt des Innern die Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter herausgegeben. Erschienen sind bis jetzt 4 Bände und Theile des 5. Bandes.

eine seeamtliche Untersuchung nöthig machen, z. B. wenn, trotz glücklich abgewendeter Schädigung für Schiff und Ladung, bei dem Ereignisse Menschenleben verloren gegangen oder erhebliche Mängel in Führung und Ausrüstung des Schiffes oder im Zustande des Fahrwassers und der der Schifffahrt dienenden örtlichen Einrichtungen hervorgetreten sind. Umgekehrt sind aber auch solche Fälle denkbar, in denen wegen elementarer, dem Schiffe erwachsener Nachtheile Verklarung abgelegt wird, z. B. wegen Verzögerung der Reise durch widrigen Wind, ohne daß genügender Anlaß vorliegt, den Sachverhalt zum Gegenstand einer seeamtlichen Untersuchung zu machen.

Entscheidend in allen Fällen ist allein, ob angenommen werden kann, daß es im öffentlichen Interesse liegt, die Ursache des Unfalls aufgeklärt zu sehen, damit einer Wiederholung derartiger Vorkommnisse möglichst vorgebeugt werden könne.

Ueber Einleitung oder Nichteinleitung der Untersuchung haben zwar ausschließlich die zuständigen einheimischen Behörden zu befinden. Für die den Konsulaten als Seemannsämtern nach §§. 14 und 15 des Gesetzes obliegenden Pflichten der Anzeige und vorläufigen Beweisaufnahme erscheint aber jedenfalls eine möglichst ausgedehnte Auslegung des Wortes »Seeunfall« geboten, denn was in dieser Richtung etwa zuviel geschieht, kann nicht in Betracht kommen gegen die Nachtheile, welche erwachsen können, wenn ein vom Standpunkte des öffentlichen Interesses bedeutsamer Fall der Prüfung durch die zuständige Behörde vorenthalten bleibt.

Das Konsulat wird sich der Anzeigepflicht und der Vornahme der im §. 15 des Gesetzes gedachten vorläufigen Feststellungen auch dann nicht für überhoben ansehen können, wenn die Umstände dafür zu sprechen scheinen, daß das Ereigniß lediglich durch elementare Gewalt herbeigeführt worden sei. Denn ob dies anzunehmen oder ob nicht vielmehr persönliches Verschulden Seitens Eines der Betheiligten wenigstens mitwirkend gewesen sei, dies zu ermessen ist Sache des Seeamts, welchem die Entscheidung darüber anheim gestellt und durch die im §. 14 und 15 gedachten vorläufigen Maßnahmen allererst ermöglicht werden soll.«

Dieser Bescheid ist den konsularischen Seemannsämtern durch Zirkular vom 25. August 1883 zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Ein Zirkular des Reichskanzlers vom 23. November 1877 (Centralblatt S. 634) hat angeordnet, daß die über Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe im Auslande von den Konsuln zu erstattenden Anzeigen in jedem einzelnen Falle *ohne Verzug* an das

Auswärtige Amt Behufs Weiterbeförderung an die zuständige Behörde einzureichen sind. Das Zirkular vom 20. August 1883 rügt, daß diese Anzeigen öfters ganz unterblieben oder ohne Noth verzögert worden sind und schärft die ungesäumte Berichterstattung ein.

2. Der §. 15 des Seeunfallgesetzes bestimmt: »Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.« Das Zirkular vom 23. November 1877 konstatirt, daß hierbei die Konsuln befugt sind, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, auch wenn ihnen im Uebrigen die Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden (s. oben S. 183) nicht ertheilt ist.

I. Die fraglichen Erhebungen*) haben sich auf die vorläufige, einen Aufschub nicht duldende Feststellung des Thatbestandes zu beschränken. Eine solche Feststellung ist vorzugsweise dann erforderlich, wenn der Seeunfall die Abmusterung der gesammten Besatzung — wie namentlich bei gänzlichem Verlust des Schiffes — oder derjenigen Personen desselben zur Folge hat, deren Aussagen für die seeamtliche Untersuchung von Erheblichkeit sein können; ingleichen, wenn das Schiff, ohne seine Bemannung zu wechseln, die Reise zwar fortsetzen kann, nach dem Ziel der Reise indessen angenommen werden muß, daß die betreffenden Personen der Besatzung in naher Zeit von dem zuständigen deutschen Seeamt nicht werden vernommen werden können.

II. Zum Zwecke der dem Konsul obliegenden Feststellung sind in erster Linie der Schiffer und der Steuermann [und der Maschinist] und zwar uneidlich, sodann aber auch diejenigen Leute der Besatzung, welche zur Sache Erhebliches aus eigener Wissenschaft bekunden können, — letztere, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen, eidlich; endlich aber, was besonders zu beachten, auch solche dritte Personen, — wie Lootsen, Hafenbeamte, Passagiere, Führer und Mannschaften anderer Fahrzeuge — zu vernehmen, deren Zeugniß nach Lage des Falles in Betracht kommen kann, die gedachten dritten Personen je nach Bewandtniß mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde, doch, wenn thunlich, im Beisein eines Vertreters des Konsulates.

*) Das Folgende ist mit Ausnahme der [eingeklammerten] Zusätze aus dem Zirkular vom 20. August 1883 wörtlich entnommen.

III. Sämmtliche Zeugen und Auskunftspersonen sind einzeln und gesondert zu vernehmen. Die gleichzeitige Vernehmung der ganzen Schiffsbesatzung in der Weise, daß der Schiffer in Gegenwart der Uebrigen seine Aussage abgiebt und dann die letzteren gefragt werden, ob sie die Angaben des ersteren als richtig anerkennen, ist unbedingt unzuläßig.

[Es ist bei Aufnahme von Verklarungen ein weit verbreiteter Gebrauch, nach Vorlesung der betreffenden Stelle des Schiffsjournals bezw. der Aussage des Kapitäns an die übrigen Auskunftspersonen einfach die Frage zu richten, ob sie die Richtigkeit der erwähnten Thatsachen anerkennen. Meistens wird eine bejahende Antwort erfolgen, welche indessen — weil nicht unabhängig abgegeben — nicht immer die Ueberzeugung gewähren kann, daß die Auskunftspersonen das, was sie bekunden, wirklich aus eigener Erinnerung aussagen. Ein solches, auch bei Verklarungen nicht unbedenkliches Verfahren ist bei dem auf Seeunfälle sich beziehenden Ermittelungsverfahren unzuläßig. Denn bei dem letztgedachten Verfahren haben die Auskunftspersonen den Charakter wirklicher Zeugen, während sie bei Verklarungen gewissermaßen als Eideshelfer des Kapitäns angesehen werden können, welche die Glaubwürdigkeit seiner Bekundung bekräftigen. In dem Seeunfallsverfahren muß daher jede Auskunftsperson veranlaßt werden, eine Erzählung des Hergangs, wie er sich der Erinnerung des Befragten nach zugetragen hat, zu geben. Daran haben sich, wenn nöthig, eingehende Fragen über alle Umstände des Falls zu schließen].

Beeinflussungen der Mannschaft, besonders durch Vorgesetzte, sind thunlichst zu verhindern, oder Falls sich solche ergeben, sorgfältig zu konstatiren. Wenn zwischen den einzelnen Aussagen ein Widerspruch sich herausstellt, so ist der letztere unter Gegenüberstellung der betreffenden Personen möglichst aufzuklären.

[Ueber das Verfahren bei Vernehmung und Vereidigung von Zeugen s. oben S. 185. Der Zeugen- und Sachverständigeneid lautet auch in Seeunfallssachen wie dort angegeben].

IV. Die Vernehmung erfolgt auf Grund des Schiffsjournals. Ist dasselbe verloren gegangen oder nicht vorschriftsmäßig geführt, oder ergeben sich Zweifel an der Vollständigkeit oder Genauigkeit der bezüglichen Eintragungen, so sind die Zeugenvernehmungen besonders eingehend und sorgfältig zu bewirken und die Unrichtigkeiten des Journals ausdrücklich festzustellen. Zugleich ist, wenn solche Unrichtigkeiten sich ergeben, zur Verhütung nachträglicher

Aenderungen des Journals von den bezüglichen Eintragungen Abschrift zu fertigen und das Journal abzuschließen.

v. Hat ein Zusammenstoß eines deutschen Schiffes mit einem ausländischen Schiffe stattgefunden, so ist mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde eine Vernehmung der Besatzung auch dieses letzten Schiffes womöglich herbeizuführen, wenn thunlich in Gegenwart eines Vertreters des Konsulats. Falls zwischen den Aussagen der Besatzungen der beiden Schiffe wesentliche Abweichungen sich ergeben, ist auf Gegenüberstellung und nochmalige Abhörung der sich widersprechenden Personen hinzuwirken.

vi. Zum Oefteren wird die vorläufige Feststellung des Thatbestandes nicht auf die vorgedachten Vernehmungen beschränkt werden dürfen, sondern auf weitere Ermittelungen zu erstrecken sein. Zur Feststellung des objektiven Thatbestandes ist bei Strandung oder sonst erheblicher Beschädigung des Schiffes, oder wenn dessen Seetüchtigkeit in Frage kommt, der Schiffskörper unter Zuziehung eines Sachverständigen zu besichtigen und der Befund genau zu verzeichnen.

[Ist ein Schiff der Kaiserlichen Marine im Hafen, so wird der Konsul den Kommandanten um Bezeichnung von Sachverständigen ersuchen können, oder es werden die am Platz etablirten Beschauer und sonstigen Sachverständigen oder etwa anwesende erfahrene Schiffsführer zuzuziehen sein].

In Strandungs- und überhaupt in solchen Fällen, wo örtliche und elementare Verhältnisse eingewirkt haben, sind diese Verhältnisse, also namentlich die Witterung zur Zeit des Unfalls, die Lage und Beschaffenheit der Lokalität, wo derselbe sich ereignet hat u. s. w., event. mit Hülfe der Lokalbehörden, zu ermitteln und anzugeben.

vii. Im Einzelnen haben die gedachten Ermittelungen und Beweiserhebungen auf folgende Punkte sich zu richten:

1. Name und Unterscheidungs-Signal des Schiffes;

2. Name und Wohnort des Schiffers, sowie der übrigen zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, unter Bezeichnung ihrer Funktionen und ferner summarische Angabe der etwa an Bord befindlichen Passagiere;

3. Art und Beschaffenheit, Gewicht und Stauung der Ladung. Wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß eine Ueberladung des Schiffs oder die mangelhafte Stauung der Ladung den Seeunfall verursacht oder mit dazu beigetragen hat, so ist bei Erledigung dieses Punktes mit besonderer Sorgfalt zu verfahren;

4. Tiefgang des Schiffes bei Antritt der letzten Reise;

5. Seetüchtigkeit des Schiffs bei Antritt der letzten Reise. In dieser Hinsicht ist namentlich festzustellen, event. unter Besichtigung des Schiffes durch Sachverständige: ob und in welcher Zeit dasselbe in letzter Zeit Wasser gemacht hat, ferner ob eine Beschädigung des Schiffes stattgefunden hat, ehe die letzte Reise angetreten wurde;

6. Verlauf der Reise bis zum Seeunfall unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungortes. Es kommt hier besonders darauf an, festzustellen, in welcher Weise das Schiff in der letzten Zeit vor Eintritt des Seeunfalls navigirt worden ist. Dabei sind die bezüglichen Eintragungen des Schiffjournals auf ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen (cfr. oben Ziffer IV). Namentlich ist auf Feststellung derjenigen Verhältnisse zu achten, welche auf die Herbeiführung des Seeunfalls von Einfluß gewesen sein können: etwaige Beschädigungen des Schiffskörpers, Verluste von Segeln 2c. Ferner sind Zeit, Zahl, Ort und Ergebniß der vorgenommenen Lothungen zu ermitteln, und ebenso ist festzustellen, wann und wie die letzte zuverlässige Ortsbestimmung des Schiffes erfolgt ist, ob durch Observation oder durch Peilung oder durch Erkundigungen bei anderen Schiffern.

7. Genaue Beschreibung des Seeunfalls, sowie der etwa zur Abwendung desselben ergriffenen Maßregeln. Von besonderer Wichtigkeit sind hier in der Regel die Aussagen des wachthabenden Schiffsoffiziers, sowie der Personen, welche zur kritischen Zeit am Ruder und auf Ausguck standen. Wenn ein Lootse sich an Bord befunden hat, ist dieser zu vernehmen. Ist ein deutsches Schiff von der Mannschaft verlassen und in einen fremden Hafen eingebracht worden, so wird stets eine genaue Ermittelung des Zustandes des Schiffes (s. oben Ziffer VI) nothwendig sein, da von dem Ergebniß die Beurtheilung der Frage abhängt, ob die Besatzung zum Aufgeben des Schiffs berechtigt war.

8. Etwaiger Verlust von Menschenleben und Art der ergriffenen Rettungsmaßregeln. In dieser Hinsicht ist genaue und sorgfältige Feststellung des Thatbestandes besonders erforderlich, um dem Seeamt ein sicheres Urtheil darüber zu ermöglichen, ob der Unglücksfall durch höhere Gewalt oder durch schuldbares Verhalten eines Betheiligten herbeigeführt worden ist. Einer solchen Feststellung bedarf es auch dann, wenn der Seeunfall einen Schaden für Schiff und Ladung im Uebrigen nicht nach sich gezogen hat.

9. Etwaige fremde Hülfe. Es ist festzustellen, ob fremde Hülfe angeboten, beziehentlich angenommen und geleistet worden ist.

Falls die Rettung der Mannschaft und die Bergung von Schiff oder Ladung durch fremden Beistand bewirkt ist, muß dies unter möglichst genauer Ermittelung der Umstände angegeben werden.

Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 15 angestellten Ermittelungen und Beweiserhebungen sind in jedem einzelnen Falle ungesäumt dem Auswärtigen Amte einzureichen.

3. Nach §§. 20 und 30 des Seeunfallsgesetzes sind die als Seemannsämter fungirenden Konsulate verpflichtet, innerhalb ihrer Zuständigkeit Anträgen des Ober-Seeamts und der Seeämter zu entsprechen. Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen sind sie hierbei nur insoweit befugt, als ihnen die Ermächtigung vom Reichskanzler generell oder für den besonderen Fall ertheilt ist, da die den Konsuln im §. 18 des Gesetzes eingeräumte Befugniß zur Zeugenbeeidigung sich lediglich auf den im §. 15 vorgesehenen Fall der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes bezieht.

4. Von der Bestimmung des Gesetzes, daß die gegen seeamtliche Entscheidungen eingelegte Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, macht §. 28 eine Ausnahme. Derselbe lautet: »Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamts. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamt geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann*) auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen.«

Die den Konsulaten hiernach zustehende Befugniß, unter Umständen der Beschwerde des Schiffers, Steuermanns oder Maschinisten aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einzuräumen, ist Inhalts des Zirkulars vom 23. November 1877 auf solche Fälle zu beziehen, wo andernfalls, in Ermangelung eines geeigneten Ersatzes, das Schiff ohne Schiffer u. s. w seine Reise fortsetzen oder seine Rückreise antreten müßte.

Ueber die getroffene Verfügung ist dem Schiffer oder Steuermann zu seiner Legitimation eine Bescheinigung zu ertheilen.

In den Fällen, wo bei den Konsulaten eine Beschwerde gegen das Urtheil eines Seeamts eingelegt oder gerechtfertigt, oder wo

---

*) Hinzuzufügen: oder Maschinisten, vergl. Gesetz vom 11. Juni 1878 (oben S. 281).

dem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Frist zur Rechtfertigung der Beschwerde verlängert worden ist, sind die bezüglichen Schriftstücke ohne Verzug an das Auswärtige Amt einzureichen.

## §. 73.

## X. Thätigkeit der Konsuln bei Rettung deutscher Schiffe und in Havereisachen.

1. Bergungs- und Rettungsmaßregeln. Der §. 36 des Konsulargesetzes erklärt die Konsuln für befugt, bei Unfällen, von welchen deutsche Kauffahrteischiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffers die Dispache aufzumachen. Erfährt der Konsul, daß ein deutsches Schiff sich innerhalb seines Bezirks oder in der Nähe in Noth befindet, so soll er Inhalts der Allgemeinen Dienst-Instruktion sich bei den Lokalbehörden dafür verwenden, daß schleunigst die zum Besten des Schiffs und der Ladung nöthigen Anstalten getroffen werden. Schifffahrts- und Handelsverträge enthalten meist die Bestimmung, daß bei Strandung, Schiffbruch oder sonstigen Beschädigungen*) eines fremden Schiffes die Landesbehörden alle Hülfe und Beistand leisten müssen, daß die Rettungsmaßregeln nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen und daß für die Intervention der Landesbehörden keine andern Kosten erhoben werden dürfen, als solche, welche im gleichen Falle von Nationalschiffen zu entrichten sind. Da, wo Staatsverträge mit solchen Bestimmungen nicht vorhanden sind, soll der Konsul zur Begründung des Antrags auf Hülfeleistung nöthigenfalls sich darauf berufen, daß bei allen an den deutschen Küsten vorkommenden Schiffbrüchen und andern Unglücksfällen die Lokalbehörden stets mit Rettungsanstalten und Fürsorge bei der Hand sind. Ueber etwaige Weigerungen der Landesbehörden hat der Konsul höheren Orts Anzeige zu erstatten.

Oft ist durch Staatsverträge den deutschen Konsuln eine Mitwirkung bei Unglücksfällen deutscher Schiffe insofern eingeräumt, als ihnen gestattet ist, die auf Ausbesserung, Neuverproviantirung und den Verkauf bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Auf eigene Hand Kosten zur Bergung eines deutschen Schiffes aufzuwenden, sind der Regel nach die Kaiserlichen Konsuln nicht

*) Schiffbruch, Scheiterung und Strandung bezeichnen in der Regel nur sprachliche, aber nicht juristische Verschiedenheiten. Vergl. Artikel 708 Ziffer 3, 855 ff. H. G. B.

ermächtigt; nur, wenn es sich um Rettung von Menschenleben handelt, können sie darauf zählen, die durch die Umstände des Falls gerechtfertigten Kosten aus Reichsfonds erstattet zu erhalten. Im Uebrigen haben sie die Anträge des Schiffsführers abzuwarten. Wenn der letztere um die konsularische Mitwirkung nachgesucht hat, so ist er, bezw. der Rheder (Art. 496 H. G. B.), verpflichtet, sämmtliche erforderlich gewesenen Auslagen zu erstatten, auch hat das Konsulat in einem solchen Fall auf die im Gebührentarif (Position 9) vorgesehene Gebühr Anspruch.

Welche Maßregeln zu ergreifen sind, wenn der Schiffsführer dem Konsul die Leitung des Rettungsverfahrens überträgt, richtet sich selbstverständlich nach den Umständen des Falls und den lokalen Verhältnissen. Im Einzelnen mag zur Direktion für die Konsuln noch Folgendes bemerkt werden.

Zunächst sind der Kapitän und die Schiffsleute zur Rettung des gedachten Schiffs und der Ladung verpflichtet. Der §. 32 der S. O. bestimmt: »Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen. Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.«

Ein Anspruch auf Berge- und Hülfslohn steht der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs nicht zu (Artikel 742 H. G. B.).

Vor allen Dingen ist auf Rettung gefährdeter Menschenleben Bedacht zu nehmen, namentlich also sind etwaige Passagiere in Sicherheit zu bringen. Da diese nach Artikel 666 H. G. B. der Schiffsordnung und der Schiffsdisziplin unterworfen sind, so werden sie auch nach Kräften zur Hülfeleistung beim Bergen für verpflichtet zu erachten sein.

Unter den zu bergenden Sachen sind die Schiffs- und Ladungspapiere von hervorragender Bedeutung, daher diese vorzugsweise zu retten sind. Der Konsul wird dieselben im Fall der Bergung an sich zu nehmen, auf denselben — namentlich im Journal —

den Schiffsunfall zu verzeichnen und sie dann dem Kapitän zurückzugeben haben.

Die geborgenen Sachen sind sicher unterzubringen und es ist unter Zuziehung von Sachverständigen, bezw. der kompetenten Zollbeamten, ein Verzeichniß aufzunehmen. Das Inventarium ist von dem Schiffer (event. auch von dem Zollbeamten) zu unterschreiben. Die Einsicht desselben, oder die Fertigung einer Abschrift wird auch andern Betheiligten nicht zu verweigern sein. Demnächst hat der Konsul einen Bericht über den Sachhergang unter Beifügung des Inventars an den Rheder (event. durch Vermittelung des Auswärtigen Amts) zu erstatten.

Die geborgenen Gegenstände sind dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangsberechtigung nachweist, auszuliefern, jedoch kann die Auslieferung, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfniß der Mannschaft und der Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschließlich des Berge-, bezw. Hülfslohns und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.*)

2. Die große Haverei. Zum Wesen derselben gehört:

Es muß eine für Schiff und Ladung gemeinsame Gefahr vorhanden gewesen sein. Dabei ist es (vergl. §. 704 H. G. B.) gleichgültig, ob die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten, bezw. eines Betheiligten herbeigeführt ist oder nicht. Der Schuldige ist zwar den Beschädigten verantwortlich, aber die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei findet in dem einen wie in dem andern Falle statt.

Der Schaden muß vorsätzlich zugefügt sein; jeder andere Schaden würde zur besonderen Haverei zu rechnen sein.

Zweck der Schadenszufügung muß die Errettung des Schiffs und der Ladung gewesen sein.

Es muß wirklich ein Schaden entstanden sein.

Sowohl das Schiff als auch die Ladung müssen — und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise — wirklich gerettet sein (Artikel 705 H. G. B.).

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird nach Artikel 708 H. G. B. große Haverei angenommen:**)

---

*) Vergl. §§. 14 ff. der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

**) Die älteren Seerechte geben meist die zur großen Haverei gehörigen Fälle nicht so detaillirt an, wie das H. G. B. und andere neuere Seerechte. Ueber die Einzelheiten besteht in den Partikular-Seerechten keine Uebereinstimmung.

wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind;

wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist;

wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war;

wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Fall der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat;

wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist;

wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Seeräuber oder Feinde Schiff und Ladung losgekauft worden sind;

wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Die Thätigkeit der Kaiserlichen Konsuln in Fällen der großen Haverei kann sowohl bei Feststellung des Sachverhalts als bei Ermittelung des Schadens und dessen Umfangs in Anspruch genommen werden.

a) Bei dem Nachweise des Unfalls kommen hauptsächlich das Schiffsjournal und die Verklarung oder der Seeprotest (s. oben S. 162) in Betracht. Der Schiffsführer ist für das ihm anvertraute Schiff und dessen Ladung verantwortlich. Kommt Schiff oder Ladung in beschädigtem Zustande oder gar nicht an, oder hat zum Vortheil von Schiff oder Ladung ein außerordentlicher Kostenaufwand gemacht werden müssen, so muß der Schiffer erforderlichen Falls die Seeunfälle, von welchen er betroffen zu sein angiebt, bewahrheiten und sich darüber ausweisen, daß er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Es kann, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen keine anderen Beweismittel über den Hergang geben, als die Aussage des Schiffers und der Schiffsmannschaft. Damit diese Beweismittel nicht verloren gehen, muß der Schiffer nicht nur alle Un-

fälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben in das Schiffsjournal eintragen (Artikel 487 H. G. B.), sondern er muß auch (Artikel 490 ebenda) über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, eine Verklarung ablegen. Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar: im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht; im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird; am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird. Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel, enthalten.

Nach §. 36 des Konsulargesetzes sind die Konsuln befugt, Verklarungen aufzunehmen. Sie haben dies aber nur auf den Antrag der Betheiligten zu thun; verlangt keiner der Interessenten die Verklarung, so ist sie nicht von Amtswegen zu veranlassen.

Ueber das Verfahren bei Aufnahme von Verklarungen bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion im Anschluß an Artikel 492 und 493 des H. G. B. Folgendes:

»Dem Antrage auf Verklarung muß das Schiffsjournal und ein Verzeichniß aller Personen der Schiffsbesatzung beigefügt werden. Der Konsul setzt nach Empfang einer solchen Anmeldung einen Termin zur Aufnahme der Verklarung an. Dieser Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten. Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten (Hülfsleute, Berger, Lootsen, Angesegelte ꝛc.) sind berechtigt, selbst oder durch ihre Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen. Sie haben die Befugniß, durch den Konsul Fragen an den Schiffer und dessen Leute richten zu lassen. Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Schiffsjournals. Kann das geführte Journal nicht

beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt, so ist der Grund davon anzugeben. Die Auswahl der bei der Verklarung zu hörenden Schiffsleute steht zunächst dem Schiffer zu. Der Konsul ist aber befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Der Konsul kann dem Schiffer und den Schiffsleuten zum Zweck besserer Aufklärungen geeignete Fragen vorlegen. Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussage zu beschwören.*) Die S. O. (§§. 33 und 56) verpflichtet jeden Schiffsmann ausdrücklich, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Er kann dazu durch Verhaftung angehalten werden.

Der Eid ist dahin zu formuliren, daß der Schwörende von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe.«

Diese letztere Bestimmung ergiebt, daß die Beeidigung erfolgt, nachdem die vernommenen Personen ihre Aussage abgegeben haben. Ob die Kaiserlichen Konsuln befugt sind, auch Personen, welche nicht zur Schiffsbesatzung gehören, ohne besondere Ermächtigung des Reichskanzlers (vergl. oben S. 183) zu beeidigen, kann zweifelhaft sein (vergl. den Kommissionsbericht zum §. 36 des Konsulargesetzes und oben S. 324 unter 2).

Das Seite 185 des Buchs über die Vornahme von Beeidigungen Gesagte ist auch bei Abnahme von Eiden der hier in Rede stehenden Gattung zu beachten.

Ueberhaupt richtet sich bei Verklarungen die Vernehmung der betreffenden Personen im Allgemeinen nach den Vorschriften für Zeugenvernehmungen.

Die über die Verklarung aufzunehmende Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

---

*) Für Verklarungen gilt das oben S. 324 für Untersuchung von Seeunfällen Erwähnte bezüglich der Nichtbeeidigung des Schiffers, Steuermanns und Maschinisten nicht. Vielmehr sind die in dem Akte der Verklarung abgegebenen Erklärungen des Schiffers, Steuermanns und Maschinisten eidlich zu bekräftigen. Insofern in einem gegebenen Falle die Mitwirkung der Konsuln nach beiden Richtungen hin einzutreten hat, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß ihre Thätigkeit nach diesen verschiedenen Richtungen, soweit erforderlich, gehörig auseinander gehalten wird.

Die von den Konsuln aufgenommenen Verklarungen stehen im Gebiete des Handelsgesetzbuchs den gerichtlich aufgenommenen gleich.*) Wenn die Verklarung außerhalb des Gebiets dieses Gesetzbuchs gebraucht wird, so kann es in Frage kommen, ob die von einem Konsul aufgenommene Urkunde rechtliche Wirkung hat. Um den Interessenten Weitläufigkeiten und Verluste zu ersparen, hat deshalb der Konsul dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß die Konsulatsurkunde möglicher Weise außerhalb des Reichsgebiets nicht werde anerkannt werden und daß es sich vielleicht empfehle, die Verklarung durch die zuständige Lokalbehörde aufnehmen zu lassen.

Die Verklarung bezieht sich auf den Havereifall selbst und die einzelnen dabei vorgekommenen Umstände. Außerdem muß noch

b) der Umfang des an Schiff und Ladung verursachten Schadens nachgewiesen werden. Das H. G. B. hat darüber folgende Bestimmungen (Artikel 711, 713):

Der an dem Schiff und dessen Zubehör entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Orte der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Orte, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort beim Beginn der Löschung des Schiffs haben. In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt. Die Vergütung für beschädigte Güter wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben und dem Preise, welcher nach Vorstehendem für dieselben, wenn sie aufgeopfert worden wären, anzunehmen sein würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

---

*) Nach Artikel 494 des H. G. B. lieferte eine ordnungsgemäß aufgenommene Verklarung vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise. Diese Bestimmung ist in Folge der Beseitigung der alten Beweistheorie durch §. 13 Z. 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 244), aufgehoben worden.

Inwieweit die Kaiserlichen Konsuln bei Havereifällen deutscher Kauffahrteischiffe ihre Mitwirkung Behufs der Schadenfeststellung eintreten zu lassen haben, wird sich meist nach den Gesetzen und Gebrauchen des Orts, wo die Ermittelung des Schadens zu erfolgen hat, richten.*) Doch wird es zunächst dem Schiffer, beziehungsweise den sonstigen Interessenten zu überlassen sein, sich hierüber zu informiren und der Konsul hat jedenfalls deren Anträge abzuwarten. Können sich die Betheiligten nicht einigen, so wird der Konsul — soweit nicht in einem solchen Falle die Ortsgesetze und Gebräuche einen Ausweg an die Hand geben — entweder seine Mitwirkung ablehnen oder in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse für jeden der Betheiligten das von denselben gewünschte Verfahren eintreten lassen.

c) Regulirung der großen Haverei. Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt. Die Grundsätze, nach welchen die Beitragspflicht jedes einzelnen Interessenten zur Deckung des gemeinsamen Schadens zu regeln ist, sind in den Seerechten der verschiedenen Staaten nicht immer dieselben. Diese Verschiedenheit erschwert die Vertheilungsrechnung (Dispache) ungemein. Daher ist im Allgemeinen die Aufstellung dieser Rechnung vereideten Sachverständigen (Dispacheurs) übertragen, welche von den Behörden ein für allemal bestellt oder für den besonderen Fall ernannt sind. Wenn das Konsulargesetz die Kaiserlichen Konsuln ermächtigt, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen, so hat man dabei augenscheinlich nur Ausnahmefälle im Auge gehabt. In der Kommission des Reichstags wurde es bei Berathung des §. 36 des Konsulargesetzes ausdrücklich für empfehlenswerth erachtet, daß sich die Schiffskapitäne, um nicht den Versicherungsgesellschaften gegenüber Weiterungen zu haben, an die Konsuln wegen Aufmachung der Dispache nur da wenden, wo es an vereideten Dispacheuren fehlt.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion hat sich enthalten, auf das Verfahren bei Aufmachung einer Dispache näher einzugehen. Sie beschränkt sich auf die Bestimmung, daß der Konsul, wenn er um Aufmachung einer Dispache angegangen wird, sich zunächst alle auf den Fall bezüglichen Dokumente (Verklarung, Polize, Charte-

*) Vergl. z. B. Art. 839 und 841 des H. G. B.

partien, Konossemente, Fakturen u. s. w.) vorlegen zu lassen, die Interessenten zu hören und sich sonst alle erforderliche Aufklärung zu verschaffen habe. Das Dispachedokument selbst soll mit einer Darstellung des Havereifalls unter genauer Anführung der dem Konsul eingehändigten, darauf bezüglichen Papiere beginnen, und sodann die Festsetzung der Schäden und Kosten, die Bestimmung der Werthe, mit welchen Schiff, Ladung, resp. Fracht zu den Schäden beizutragen haben, endlich die Feststellung der Summen, welche hiernach auf Schiff, Ladung resp. Fracht fallen, folgen lassen. Der Konsul muß bei Aufmachung der Dispachen diejenigen Grundsätze über Assekuranz- und Havereisachen zur Richtschnur nehmen, welchen die Betheiligten, sei es in einer Polize, sei es auf andere Weise, gleich Anfangs oder mittelst späterer Vereinbarung nachweislich sich unterworfen haben oder welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheit unterworfen sind.

Es kann im einzelnen Falle sehr schwierig sein, zu beurtheilen, welche Bestimmungen hiernach in Anwendung zu bringen sind. Daher empfiehlt die Allgemeine Dienst-Instruktion dem Konsul, im Zweifel Sachverständige zu Rathe zu ziehen.

Da die deutschen Konsuln äußerst selten in die Lage kommen werden, eine große Haverei zu reguliren, da ferner eine erschöpfende Darstellung aller einschlagenden Verhältnisse die Grenzen dieses Buchs überschreiten würde, so ist hier von einer ausführlicheren Erörterung der Materie abgesehen worden. Das im dritten Theil enthaltene Beispiel wird Anhaltspunkte zur Ueberwindung praktischer Schwierigkeiten gewähren.

## §. 74.

## XI. Mitwirkung der Konsuln bei dem Verkauf und der Verpfändung deutscher Schiffe.

1. Veräußerung eines Schiffes. Aufgabe des Schiffers ist die Führung des Schiffes. An sich hat er daher nicht das Recht, dasselbe ohne speziellen Auftrag des Rheders zu veräußern oder zu verpfänden. Doch räumen ihm ältere und neuere Gesetzgebungen und Gewohnheiten ein solches Recht für den Nothfall ein. So auch das H. G. B. Dasselbe bestimmt im Art. 499 bezüglich eines Verkaufs: »Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Fall dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden ist, fest-

gestellt ist. Ist keine Gerichtsbehörde und keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen. Der Verkauf muß öffentlich geschehen.« Eine besondere amtliche Autorisation zum Verkauf deutscher Schiffe im Auslande ist durch die deutsche Gesetzgebung nicht vorgeschrieben, was der Konsul auf Erfordern bescheinigen kann. Der Fall der Nothwendigkeit, welchen das Ortsgericht mit Zuziehung des Konsuls feststellen soll, wird meist bei Seeuntüchtigkeit des Schiffs hervortreten, also wenn letzteres entweder ein bloßes Wrack ist oder wenn es nicht thunlich ist oder nicht lohnt, ein gestrandetes Schiff wieder flott zu machen. Indessen ist die Seeuntüchtigkeit allein als eine dringende Nothwendigkeit noch nicht anzusehen; es muß vielmehr noch der Umstand hinzukommen, daß durch eine Zögerung ein noch größerer Schaden, z. B. Zertrümmerung des Schiffs, Wegspülen und dergleichen, voraussichtlich eintreten würde. Auch andere Umstände, als die Seeuntüchtigkeit des Schiffs, z. B. die Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit die erforderliche Schiffsmannschaft zu beschaffen u. s. w., können den Verkauf desselben als eine gebieterische Nothwendigkeit erscheinen lassen. Entscheidend ist immer das Interesse des Rheders. Nur wenn der Verkauf das einzige Mittel ist, noch größeren Schaden von dem Eigenthümer des Schiffs abzuwenden, darf letzteres veräußert werden.

Worin die Thätigkeit des Konsuls bei der Untersuchung bestehen soll, darüber sagt das H. G. B. Nichts. Nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion haben in solchen Fällen die Konsuln einerseits dem Schiffer allen Beistand zu leisten zur Herbeiführung einer prompten Entscheidung des Ortsgerichts, andererseits darauf hinzuwirken, daß sachgemäß und den Interessen des Rheders entsprechend entschieden wird. Ist die Feststellung durch das Ortsgericht oder durch eine andere Behörde im Konsulatsbezirk nicht zu erlangen, so ist der Konsul verpflichtet, sich selbst der Untersuchung zu unterziehen und, wenn er nach Anhörung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewinnt, daß ein Fall dringender Nothwendigkeit vorliege, darüber dem Schiffer ein schriftliches Zeugniß in beweisender Form (vergl. oben S. 142) auszustellen.

Nach dem Verkaufe wird der Konsul das Schiffscertifikat der inländischen Registerbehörde zu übersenden haben, wenn das Schiff zum Abbruch oder an einen Nicht-Deutschen verkauft ist.

Daß der Konsul das Kaufgeld an sich nehme und über die Auszahlung an die Interessenten befinde, ist nicht vorgeschrieben.

2. Verpfändung eines Schiffes. Die Verpfändung von Seeschiffen muß nach den Gesetzen einiger Bundesstaaten in das Schiffsregister eingetragen, bezw. auf dem Certifikat vermerkt werden. Zu vergl. Art. 59 §§. 1—3 des preuß. Einführungsgesetzes zum H. G. B. vom 24. Juni 1861 (Ges.-S. S. 449), §. 48 des Ges. über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen, vom 26. Mai 1873 (Ges.-S. S. 229), §. 48 des Ges. über denselben Gegenstand für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 (Ges.-S. S. 241), sowie die mecklenburg-schwerinsche Verordnung vom 6. April 1881, betr. die Verpfändung von Seeschiffen und von Schiffsparten (Regier. Bl. S. 91), und das Gesetz der freien und Hansestadt Lübeck, betr. die Verpfändung von Seeschiffen vom 18. Januar 1882 (Lübeck. Anzeigen, Beil. 17).

Für den Fall, daß wegen Abwesenheit des Schiffs vom Heimathshafen das Certifikat der Registerbehörde nicht sofort vorgelegt werden kann, darf nach §. 35 der mecklenburgischen Verordnung und nach §. 2 des lübischen Gesetzes die Beschaffung des Vermerks auf dem Certifikate durch Ersuchen eines Reichskonsuls bewirkt werden. Befugnisse einer Schiffsregisterbehörde stehen zwar den Konsuln nicht zu, in dem Gesetz vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. (Bundesgesetzbl. S. 25) sind aber andererseits beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der zur Vornahme von Vermerkungen in den Certifikaten befugten Behörden nicht enthalten. Es stehen daher, wie in einem Zirkular vom 25. August 1883 bemerkt wird, keine Bedenken entgegen, daß die Konsulate einer Requisition der Registerbehörde um Vermerkung der Verpfändung in das Schiffscertifikat entsprechen. Da indessen schriftliche Zeugnisse von den Konsuln mit öffentlichem Glauben nur insofern ausgestellt werden können, als sie amtliche Handlungen des Konsuls oder eine von ihm bei Ausübung seines Amtes wahrgenommene Thatsache betreffen, so ist der Vermerk in das Certifikat nicht als direktes Zeugniß über die geschehene Verpfändung, sondern in folgender Fassung einzutragen: »Auf Ansuchen des (der) ...... wird hiermit bezeugt, daß nach einer Mittheilung der genannten Behörde vom ...... das Schiff ....... verpfändet ist« u. s. w. In entsprechender Weise sind auch die sonstigen durch die mecklenburg-schwerinsche Verordnung vom 6. April 1881 und das lübische Gesetz vom 18. Januar 1882 vorgesehenen Vermerke über die Um-

schreibung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung, über die Tilgung des Pfandrechts, über die Vollziehung eines Arrestes in das Schiff und über die im Aufgebotsverfahren erfolgenden Eintragungen und Vermerkungen zu bewirken.

Die Befugniß, Verpfandungsvermerke auf dem Schiffscertifikate aus eigener Initiative vorzunehmen, ist dem Konsul nicht beigelegt, der erwähnte Zirkularerlaß handelt nur von Eintragungen auf Ersuchen der heimischen Registerbehörden.

3. Verbodmung eines Schiffs. Eine besondere Art der Schiffsverpfändung ist die Bodmerei. Es ist dies ein Darlehnsgeschäft, welches der Schiffer (Bodmereinehmer) als Vertreter des Rheders bezw. der Ladungsbetheiligten unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff bezw. Fracht und Ladung oder eines oder mehrerer dieser Gegenstände in der Art eingeht, daß der Gläubiger (Bodmereigeber) sich wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Endpunkte der Bodmereireise (der Reise, für welche das Geschäft eingegangen ist) halten kann. Geht das Schiff auf der Bodmereireise zu Grunde, so ist der Bodmereigeber seines Anspruchs verlustig. Die Prämie — deren Höhe die Parteien ohne Beschränkung festsetzen dürfen — umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen, sie ist dann das Aequivalent für die Benutzung des Kapitals und Vergütung für das Risiko des Bodmereigebers.

Der Schiffer darf — wenn die sonstigen in den Artikeln 497, 504, 507—509, 511 und 634 H. G. B. bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind — Bodmerei eingehen: a) während das Schiff sich außerhalb des Heimathshafens befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise; b) während der Reise — also nicht im Abgangshafen — im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung, z. B. Behufs Auflagerung naßgewordener Waaren u. s. w. In dem Falle der lit. b kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

Für die Erklärung des Schiffers über die Verbodmung ist die schriftliche Form vorgeschrieben. Die auf Antrag in mehreren Exemplaren auszustellende Urkunde (Bodmereibrief) muß auf Verlangen des Bodmereigebers enthalten: den Namen des Bodmerei-

gebers, den Gesammtbetrag der dem letzteren zu zahlenden Summe oder den Betrag des Kapitals und der Prämie gesondert, die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände, die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers, die Bodmereireise, die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll, den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere, das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung, die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben, den Tag und Ort der Ausstellung und die Unterschrift des Schiffers, welche auf Verlangen in beglaubigter Form zu ertheilen ist.

Der Bodmereibrief muß auf Verlangen des Bodmereigebers an Ordre gestellt werden und ist dann durch Indossament übertragbar.

Die Nothwendigkeit der Eingehung des Bodmereigeschäfts hat der Bodmereigeber zu beweisen. Ist aber vor Ausstellung des Bodmereibriefes diese Nothwendigkeit von dem Konsul des Ausstellungsortes urkundlich bezeugt, so wird — bis zur Führung des Gegenbeweises — angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorligenden Umfange befugt gewesen sei. Diese Bestimmung des H. G. B. Artikel 686 steht nach §. 16 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung noch jetzt in Gültigkeit. Der Konsul ist in erster Linie zur Untersuchung des Falls und zur Ausstellung des Zeugnisses über die Nothwendigkeit berufen; nur wo es an einem Konsul mangelt, kann die Ausstellung des urkundlichen Zeugnisses von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, event. von den Schiffsoffizieren mit der angegebenen Wirkung erfolgen. Die Allgemeine Dienst-Instruktion untersagt deshalb dem Konsul, in Fällen dieser Art den Schiffer an eine andere Behörde zu verweisen.

Vor der Ausstellung des Zeugnisses hat der Konsul sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob die Verbodmung nach den oben citirten Vorschriften des H. G. B. zulässig und im Sinne desselben nothwendig — Zweckmäßigkeitsrücksichten genügen nicht — sei.

## §. 75.

### XII. Kompetenz der Konsuln zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft.

1. Allgemeines. Der (durch die S. O. aufgehobene) Artikel 537 des H. G. B. stellte den Grundsatz auf, daß der Schiffsmann den

Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen dürfe. Im Anschluß hieran war bestimmt, daß in dringenden Fällen der Schiffsmann die vorläufige Entscheidung des Konsuls nachsuchen könne und daß diese Entscheidung von jedem Theile einstweilen befolgt werden müsse, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.*) Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes wurde angeführt, daß eine Bestimmung, wonach die Mannschaft den Schiffer auf der Reise nicht belangen dürfe, ein dringendes Bedürfniß sei. Ohne eine solche, für Aufrechterhaltung der Disziplin schwer entbehrliche Bestimmung habe es jeder Matrose in der Hand, die Beurtheilung seiner Angelegenheiten nach fremden Rechten zu veranlassen und in die Dispositionen des Rheders durch Anstellung einer Klage und durch Verhinderung der Weiterreise störend einzugreifen. Das Interesse, die Schifffahrt zu schützen, sei ohne Zweifel wichtiger als die Rücksicht, daß die Mannschaft an jedem Orte ihr Recht erhalten müsse.

Die S. O. hat ebensowohl das Verbot, den Schiffer vor einem fremden Gerichte zu belangen, als auch die Befugniß des Konsuls, vorläufige Entscheidung zu treffen, aufrecht erhalten. In letzterer Beziehung hat die S. O. die Kompetenz der Konsulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter noch erweitert.

Schon im dritten, vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes finden sich einige Bestimmungen, mittelst derer die Seemannsämter zu mehr oder minder richterlichen Funktionen berufen werden. Abgesehen von den §§. 25, 29, 64, 66, 71, 101 und 104 gehört dahin der §. 46, wonach im Fall einer Kürzung der Rationen oder einer Aenderung hinsichtlich der Speisen und Getränke das Seemannsamt über die dem Schiffsmann zu gewährende Vergütung unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden hat. Ferner bestimmt der §. 105 der S. O.: »Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden

*) Das bei Berathung dieses Artikels geäußerte Bedenken, ob die auswärtigen Gerichte überall durch die Bestimmungen des H. G. B. sich abhalten lassen würden, Klagen des Schiffsmanns anzunehmen, hat sich nicht unbegründet gezeigt. Ein amerikanischer District Court hat im Jahre 1870 in dem Falle des deutschen Schiffes »Elwine Kreplin« die Klage der Schiffsleute gegen den Kapitän auf Zahlung der Heuer angenommen und, ungeachtet des von dem Konsulat erhobenen Einspruchs, entschieden. Indessen hat der United States Circuit Court zu Brooklyn in Anerkennung der vertragsmäßig gesicherten Zuständigkeit des Konsulats auf Abweisung der Kläger erkannt und der Supreme Court in Washington dieses Urtheil bestätigt.

Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig. Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen. Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Satzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.«

Das Verbot für den Schiffsmann, den Rechtsweg im Auslande zu beschreiten, ist nicht auf Geldforderungen beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Streitigkeiten, auch auf die, welche wegen Ausübung der Disziplinargewalt des Schiffers (angeblicher Excesse desselben) entstanden sind, und es ist dem Schiffsmann ebensowohl ein Anrufen des Civilrichters, wie des Strafrichters bezw. des Staatsanwalts im Auslande untersagt (Lewis, deutsches Seerecht, I. S. 230).

Kommt es zur Kenntniß des Konsuls, daß ein Schiffsmann der Bestimmung im §. 105 cit. entgegen den Schiffer bei einem fremden Gerichte belangt hat, so wird er den ersteren auf die gesetzlichen Nachtheile hinzuweisen haben, welche für ihn aus einem solchen Verfahren hervorgehen. Nimmt das fremde Gericht die Klage an, so hat der Konsul schleunigst an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde, beziehungsweise den Reichskanzler zu berichten. Auch wird eine vorläufige Verwahrung gegenüber dem fremden Gerichte dann angezeigt sein, wenn dieses im Widerspruch mit etwaigen vertragsmäßigen Bestimmungen oder entgegen dem am Orte geltenden Rechte seine Kompetenz annehmen sollte.

Der allegirte §. 105 gewährt nur dem Schiffsmann das Recht, die provisorische Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich aber in einem Erkenntniß vom 14. Februar 1874*) dahin ausgesprochen, daß der Natur der Sache nach eine vorläufige Entscheidung auch dem Schiffer gegen den Matrosen unentbehrlich sei. »Will z. B.«, heißt es in dem gedachten Erkenntnisse, »der Schiffer den Schiffsmann wegen groben

*) In Sachen Wittenberg contra Ferd. Brumm, Entscheidungen, 12. Band, S. 417.

Dienstvergehens (Artikel 543 Nr. 2 des H. G. B.*) entlassen und demgemäß ihm weder Rückreisegeld noch Entschädigung (Artikel 544 und 545) gewähren, der Schiffsmann aber weder die Entlassung annehmen, noch auf die Vergütungen verzichten, so führen dieselben Gründe, welche dem Schiffsmann das Recht zum Anrufen der Konsularentscheidung gegeben haben, dahin, dem Schiffer das gleiche Recht zu gewähren (Protokolle der Seerechts-Konferenz S. 1977 ff.). Denn nur auf diese Weise wird beiden Theilen verhältnißmäßig gleicher Rechtsschutz gewährt und der Schiffer vor der Unzuträglichkeit bewahrt, dem entlassenen Schiffsmann vor fremdem Gericht Rede stehen zu müssen (Protokolle S. 1978; vergl. auch S. O. §§. 4, 84, 101)."

Bei der Entscheidung der zu ihrer Kognition gehörenden Streitigkeiten zwischen Schiffsleuten und Schiffer haben die Konsuln Inhalts der Allgemeinen Dienst-Instruktion, abgesehen von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich (z. B. in der Musterrolle) oder mündlich getroffenen Verabredungen, soweit dieselben gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die maßgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der S. O. zu beachten. In den Fällen der oben speziell hervorgehobenen §§. 46 und 105 der S. O. haben die Konsuln ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich abzufassen und jeder Partei eine Ausfertigung unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zuzustellen, sofern nicht darauf verzichtet wird; in den Fällen der §§. 64, 66, 71 bedarf es dagegen der Ausfertigung einer schriftlichen Genehmigung nur auf besonderes Verlangen des einen oder des anderen Theils.

2. Besonderes. In Bezug auf einzelne in der Praxis vorgekommene Streitfragen ist Folgendes zu bemerken:

a) Darüber, ob die Verpflichtung zum Militärdienst einem Schiffsmanne das Recht verleihe, seine Entlassung vor abgelaufenem Heuervertrage zu verlangen, enthält die S. O. Nichts. In den Motiven zu dem von Oldenburg, Bremen und Hamburg vorgelegten Entwurfe heißt es in Bezug hierauf, die Frage, welche Privatrechtsverhältnisse vor der öffentlichen Pflicht der Gestellung zum Militärdienste weichen müssen, könne in der S. O. nicht speziell für das Schiffsmannsverhältniß beantwortet werden. Auch die Gesetze über die Militärpflicht schweigen über die Frage. In einem Spezialfalle hat das Auswärtige Amt Bedenken getragen, in dieser

---

*) Diese Bestimmung ist im §. 57 der S. O. unter Ziffer 2 wörtlich reproduzirt.

Beziehung allgemeine Grundsätze aufzustellen, da gegen die den Seemannsämtern im einzelnen Falle obliegende Entscheidung die Berufung nicht an das Auswärtige Amt gehe.

Der Verfasser hält dafür, daß das Seemannsamt bei Vermittelung, beziehungsweise provisorischer Entscheidung eines Streits zwischen Schiffer und Schiffsmann die Militärpflicht des Schiffsmanns als einen Entlassungsgrund unzweifelhaft dann ansehen kann, wenn eine Mobilmachung des deutschen Heeres angeordnet ist und der Schiffsmann in die Heimath zurückkehren will, um der Einberufungsordre Folge zu leisten. Denn in einem solchen Falle erscheint der Rücktritt des Schiffsmanns von dem Dienstvertrage wegen veränderter Umstände zulässig, da civilrechtliche Verhältnisse hinter solchen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zurücktreten müssen. Aber das Seemannsamt wird den Heuervertrag aus einem solchen Grunde nur lösen dürfen, wenn das öffentliche Interesse wirklich gewahrt wird. Fehlt also dem Seemannsamte die Ueberzeugung, daß der Schiffsmann die Entlassung bona fide. d. h. in der Absicht, seine Militärpflicht thatsächlich zu erfüllen, verlangt; oder würde der Schiffsmann nicht in der Lage sein, nach erfolgter Entlassung seine Absicht auszuführen, weil die Geldmittel zur Reise in die Heimath nicht vorhanden sind;*) oder geht das Schiff direkt in einen Hafen, von wo aus der Schiffsmann unschwer an den Ort, wo er seiner Militärpflicht zu genügen hat, gelangen kann: so würde es der Verfasser nicht für zulässig erachten, daß das Seemannsamt dem Schiffer die Entlassung des Schiffsmanns aufgiebt. Walten aber nach diesen Richtungen hin keine Bedenken ob, erscheint der Schiffsmann als gutgläubig, hat er ein ausreichendes Heuerguthaben oder sind sonst die Kosten der Reise in die Heimath gedeckt und stehen anderweitige Gründe des öffentlichen Interesse**) nicht entgegen: so wird es angezeigt sein, den Heuervertrag für aufgehoben zu erachten.

Wird dem Schiffsmann die Entlassung bewilligt, so wird derselbe doch keinenfalls mehr als die bis zu seiner Entlassung ver-

---

*) Einem im Auslande befindlichen Militärpflichtigen dürfen die Kosten zur Reise in die Heimath nicht aus Reichsmitteln gewährt werden, ausgenommen wenn dies der Reichskanzler vorher genehmigt hätte. Denn es ist Sache jedes Einzelnen, sich zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Obliegenheiten in den Stand zu setzen.

**) Letzteres könnte z. B. der Fall sein, wenn Ersatz für den betreffenden Schiffsmann nicht zu finden ist und die Dienste desselben im Interesse der Sicherheit ꝛc. des Schiffs unentbehrlich sind.

diente Heuer zu fordern haben.*) Die Kosten der Reise in die Heimath dem Schiffer, bezw. der Rhederei aufzuerlegen, fehlt ein gesetzlicher Grund.

Zweifelhafter gestaltet sich die Sache, wenn der Schiffsmann nicht in Folge einer Mobilmachung, sondern deshalb den Schiffsdienst verlassen will, weil er das militärpflichtige Alter erreicht hat und Behufs der Gestellung in die Heimath zurückkehren möchte. Dieser Fall wird selten vorkommen, weil die deutschen Seemannsämter bei der Anmusterung eines Schiffsmanns über das militärpflichtige resp. über die Dauer der ihm bewilligten Zurückstellung hinaus nicht mitwirken dürfen (vergl. oben S. 305), immerhin ist er möglich. Da in einem solchen Falle der Schiffsmann, als er sich verheuerte, wissen mußte, daß und wann er sich zu gestellen hatte, um seiner Militärpflicht Genüge zu leisten, so kann von veränderten Umständen nicht die Rede sein. Mindestens würde dem Schiffer, falls dieser von der Militärpflicht des Schiffsmanns keine Kenntniß hatte, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den letzteren zustehen. Der Konsul wird daher einen desfallsigen Entschädigungsanspruch, namentlich bei Ermittelung der Höhe des Heuerguthabens des Schiffsmanns, in Betracht ziehen und eine billige Ausgleichung zwischen den civilrechtlichen Ansprüchen des Schiffers und dem Verlangen des Schiffsmanns, seiner Staatsbürgerpflicht zu genügen, versuchen müssen.

b) Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, ob eintretende Kriegsgefahr einen Schiffsmann berechtige, die Lösung des Heuervertrags zu verlangen. Das preußische Obertribunal hat durch Beschluß vom 5. Mai 1871**) diese Frage verneint und gegen einige Schiffsleute, welche sich in Folge des zwischen Deutschland und Frankreich ausgebrochenen Krieges geweigert hatten, die Reise fortzusetzen, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung angeordnet. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in dem Urtheil vom 4. Januar 1873, betreffend das Schiff „Providentia“, die entgegengesetzte Auffassung angenommen.***) Die Entscheidung gründet sich zwar auf — aufgehobene — Bestimmungen des H. G. B., indessen treffen die Entscheidungsgründe im Wesentlichen auch für die S. O. zu, weshalb sie hierunter folgen.

*) Vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 3. Aufl., Bd. 2, S. 461.
**) Entscheidungen des K. Obertribunals, 66. Bd. S. 9.
***) Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, 8. Bd. S. 345.

„Die Frage, ob die Kläger (die Schiffsleute) berechtigt gewesen seien, bei dem Aufenthalte des Schiffes in Kopenhagen ihre Dienste für die beabsichtigte Fortsetzung der Reise durch die Nordsee nach Aberdeen wegen der ihnen drohenden Kriegsgefahr zu verweigern, muß bejaht werden. Zwar erklärt das H. G. B. im Artikel 543 sub 4*) nur den Schiffer für berechtigt, den Schiffsmann (abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen) vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieges, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines andern, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, wogegen es im Artikel 547**) dem Schiffsmann ausdrücklich nur dann gestattet, seine Entlassung zu fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen den Schiffsmann obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank, schuldig macht.

Nichtsdestoweniger hat das Obergericht mit Recht angenommen, daß hieraus nicht zu folgern sei, ein Schiffsmann könne, abgesehen von dem im Art. 547 cit. erwähnten Falle, die Aufhebung seines Dienstvertrags überall nicht fordern. Daß das Gesetz dies nicht hat aussprechen wollen, geht nämlich mit Sicherheit aus den Berathungsprotokollen hervor. Denn obwohl die Kommission die Bestimmung des dem Art. 547 des H. G. B. zum Grunde liegenden Art. 459 des preußischen Entwurfs, gemäß welcher, nach dem Vorbilde des Art. 440 des holländischen Gesetzbuchs, der Schiffsmann seine Entlassung unter Anderem auch dann sollte fordern können, wenn vor Beginn der Reise der Staat in einen Seekrieg verwickelt und nach der Richtung der Reise Kriegsgefahr für das Schiff wahrscheinlich werde, zu streichen beschloß, so geschah dies doch lediglich deshalb, weil für eine solche Bestimmung kein Bedürfniß vorliege, da der Schiffsmann, wenn wirklich ernstliche Gefahr vorhanden sei und dennoch auf die Ausführung der Reise bestanden werde, auch ohne solche ausdrückliche gesetzliche Bestimmung bei jedem Richter Schutz finden werde, und weil selbst bei der sorgfältigsten Redaktion in der Bezeichnung der Nähe der Kriegsgefahr eine Unbestimmtheit enthalten sein würde, welche eher zur Er-

---

*) Vergl. §. 57 Ziffer 5 der S. O.

**) Vergl. §. 61 der S. O.

zeugung als zur Fernhaltung von Streitigkeiten geeignet wäre. Ferner wurde einstimmig anerkannt, daß von Erwähnung anderer Gründe, wegen deren ein Seemann seine Entlassung fordern könne, Umgang zu nehmen sei, da die allgemeinen Grundsätze des Rechts für deren Beurtheilung ausreichten. Es wurde dabei z. B. auch als selbstverständlich angenommen, daß ein Schiffsmann, welcher sich für eine festbestimmte Reise verheuert habe, die Entlassung fordern könne, wenn eine ganz andere Reise gemacht werden solle, da keinem Kontrahenten zustehe, den Vertragsgegenstand zu verändern. Gleichwohl wurde aber eine ausdrückliche Erwähnung auch dieses Entlassungsgrundes nicht beliebt, weil dieselbe die Mannschaft auf das ihr dieserhalb unter Umständen zustehende Recht ausdrücklich hinweisen, dadurch aber dessen Geltendmachung in ungeeigneten Fällen verursachen und unnütze Streitigkeiten hervorrufen könnte.

Haben hiernach also andere Aufhebungsgründe des Dienstverhältnisses auch von Seiten der Mannschaft durch Art. 547 des H. G. B. nicht beseitigt werden sollen und hebt derselbe vielmehr nur einen einzelnen Aufhebungsgrund besonders hervor, so steht auch der Absatz 1 des Art. 538 des H. G. B.*) nicht entgegen, welcher vielmehr nur die allgemeine Regel ausspricht, daß der Schiffsmann verpflichtet sei, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise in Dienst zu bleiben. Es fragt sich daher weiter, ob im vorliegenden Falle die Kläger nach den Grundsätzen des hier eventuell zur Anwendung kommenden Gemeinen Rechts**) berechtigt waren, ihre Dienste Behufs der beabsichtigten Fortsetzung der Reise zu verweigern, und diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Denn die Kläger, welche sich schon Ende März 1870 für das Schiff „Providentia“ verheuert hatten, waren dadurch zwar an sich verpflichtet, ihren Dienst so lange fortzusetzen, bis das Schiff in seinen Heimathshafen zurückgekehrt sein werde. Da dieser Heuervertrag aber in Friedenszeiten abgeschlossen war, so hatten sie sich auch nur zu einem solchen Schiffsdienste, wie ihn der ordentliche Schifffahrtsbetrieb in Friedenszeiten mit sich bringt, verbindlich gemacht. Sie hatten sich daher zwar wohl allen damit gewöhnlich verbundenen Gefahren der Schifffahrt, zu welchen auch die der Piraterie gehören

---

*) Vergl. §. 54 Absatz 1 der S. O.

**) Der Fall betraf ein mecklenburgisches Schiff.

kann, unweigerlich zu unterziehen. Nachdem aber im Juli 1870 der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich ausgebrochen war, und notorisch und unbestrittenermaßen noch im Dezember 1870, als das Schiff von Kopenhagen nach Aberdeen abgehen sollte, französische Kriegsschiffe in der Nordsee kreuzten, welche auf deutsche Handelsschiffe Jagd machten und nicht nur die genommenen Schiffe aufbrachten, sondern auch deren Mannschaften nach Frankreich abführten, wo sie als Kriegsgefangene behandelt wurden, war unter diesen Umständen der Kapitän A. als Führer des Schiffes nicht berechtigt, von den Klägern eine Fortsetzung der Reise zu verlangen, durch welche dieselben mindestens der nahe liegenden Gefahr, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen und darin auf eine nicht voraus-zusehende Zeit zu verbleiben, ausgesetzt worden wären, außerdem aber den Verlust ihrer ganzen, auch der schon verdienten, Heuer riskirt hätten, da dieselbe nach Artikel 784 des H. G. B. nicht einmal versichert werden kann und der Rheder persönlich dafür nach Art. 453 des H. G. B.*), wenn das Schiff aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird, nur insofern haftet, als ihn ein Verschulden an dem Verluste des Schiffes trifft. Diese mit der beabsichtigten Fortsetzung der Reise verbundene besondere Gefahr für Leib und Gut der Mannschaft ließ sich bei Eingehung des Heuervertrags unmöglich voraussehen und schloß eine wesentliche Veränderung und Erschwerung der von der Mannschaft vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung in sich, welcher sich diese nach den, in Ermangelung spezieller seerechtlicher Bestimmungen hier zur Anwendung kommenden, allgemeinen Grundsätzen über die Dienstmiethe nicht zu unterwerfen brauchte.

Daß andrerseits auch die Rhederei Schiff und Fracht bei der beabsichtigten Fortsetzung der Reise aufs Spiel gesetzt haben würde, kann hiergegen schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie ihrerseits gegen die drohende Kriegsgefahr, welche überdies nur das Vermögen und nicht die Person der Mitrheder betraf, Versicherung nehmen konnte. Ebenso wenig entscheidend für das Gegentheil ist aber auch der Umstand, daß der Kapitän A. bereit war, sich für seine Person der drohenden Gefahr auszusetzen, denn auf die rechtliche Stellung der Mannschaft konnte dieser ..... Entschluß keinen Einfluß ausüben. Dagegen könnte zwar noch in Frage kommen, ob die Kläger, deren Rechtsverhältniß

*) Anders §. 68 der S. O.

zum Schiffer allerdings nicht lediglich auf einer Dienstmiethe beruhte, da sie als Schiffsleute dem Schiffer Gehorsam schuldeten und dessen Disziplinargewalt unterworfen waren (Artikel 533 des H. G. B.*), nach Absatz 4 des Artikels 547 und nach Artikel 537**) zur Fortsetzung der Reise nicht deshalb verpflichtet gewesen wären, weil ihr Schiffer, wenngleich unberechtigter Weise, dies von ihnen verlangte und der Norddeutsche Konsul in Kopenhagen sie in dem Sinne beschieden hatte, daß sie trotz der zu befürchtenden Kriegsgefangenschaft Inhalts der Musterrolle zur Fortsetzung der Reise verpflichtet seien. Denn nach diesen Bestimmungen darf der Schiffsmann, welcher in einem andern Lande seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls seinen Dienst verlassen und haben sowohl der Schiffsmann als der Schiffer die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Allein im vorliegenden Falle haben die Kläger ihrerseits weder die Aufhebung des Dienstvertrages verlangt, noch ihren Dienst einseitig und gegen den Befehl des Schiffers oder Konsuls verlassen, auch ihre Dienste nicht überhaupt, sondern nur für die vom Schiffer beabsichtigte Fortsetzung der Reise verweigert und sind dann mit Billigung des Konsuls ihrerseits durch den Schiffer entlassen, welcher es bei der, auch dem Konsul gegenüber fortgesetzten Weigerung der Kläger vorzog, andere Leute an Stelle der Kläger zu heuern, anstatt die letzteren auf Grund der ihm durch Artikel 532 des H. G. B. ertheilten Ermächtigung mit Hülfe des Konsuls zwangsweise zur Erfüllung der ihnen nach dem Bescheide des Konsuls obliegenden Verpflichtung anzuhalten. Es kann daher unentschieden bleiben, ob die Kläger sich nicht dem ihnen durch den Konsul gewordenen Bescheide gegenüber in einem Nothstande***) befanden, der ihr Verhalten als gerechtfertigte Selbsthülfe erscheinen ließe, da ihnen nach Artikel 537 Absatz 1 ib. das Anrufen der dänischen Behörden untersagt war und die Befolgung der Entscheidung des Konsuls für die Kläger gerade diejenige Gefahr herbeigeführt haben würde, welcher sie sich mit Recht nicht ausgesetzt wissen wollten.«

*) Vergl. §. 72 der S. O.

**) Vergl. §. 64, 105 ebenda.

***) Vergl. §. 54 des Strafgesetzbuchs.

Lewis (das deutsche Seerecht, I. S. 216) vertritt dieselbe Ansicht wie das Reichs-Oberhandelsgericht. Andere Rechtslehrer und Gerichte halten die Begründung nicht für zutreffend. Vergl. Perels, deutsches öffentliches Seerecht S. 175 ff.

c) Von besonderer Wichtigkeit sind die Streitigkeiten, von denen der §. 47 der S. O. spricht. Nach diesem Paragraphen hat, wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaften an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, bezw. der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen, auch, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

Diese Bestimmung fand sich in dem Regierungsentwurfe nicht, sondern ist aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen. Ein Theil der verbündeten Regierungen hatte gegen die Annahme Bedenken, weil man davon eine Schädigung der Schiffsdisziplin befürchtete. Die Konsuln haben deshalb solchen Fällen eine besondere Sorgfalt zu widmen, namentlich die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion auf das Gewissenhafteste zu befolgen. Dieselben lauten:

»Um eine mißbräuchliche Anwendung des der Schiffsmannschaft eingeräumten Beschwerderechts und die daraus der Rhederei und den sonst Betheiligten erwachsenden Schäden zu verhüten, haben die Konsuln bei der Ausführung des §. 47 folgende, im Einvernehmen mit den betreffenden Ausschüssen des Bundesraths aufgestellte Vorschriften auf das Sorgfältigste zu beobachten.

1. Wird bei dem Konsul von Angehörigen der Mannschaft eines Schiffes Beschwerde darüber erhoben, daß dasselbe nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe, welche es für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer festzustellen. Insbesondere ist, wenn die Beschwerde von einem Schiffsmann unter Berufung auf seine Eigenschaft als Schiffsoffizier erhoben wird, von ihm der Nachweis zu führen, daß ihm dieselbe wirklich zusteht. Nur der Steuermann des Schiffes ist von diesem Nachweise befreit.

2. Nach Feststellung der Legitimation sind die Beschwerdeführer über ihren Antrag zu Protokoll zu vernehmen.

3. Die Vernehmung jedes einzelnen Beschwerdeführers erfolgt abgesondert ohne Beisein der übrigen.

Vor der Vernehmung ist jeder derselben auf die Strafbestimmungen des §. 91 der S. O. und auf die Entschädigungsansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat.

4. Der Vernommene hat sich ausführlich darüber zu erklären:

auf welche Thatsachen er die Annahme stützt, daß das Schiff nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe, welche dasselbe für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien;

durch welche Beweismittel die Feststellung dieser Thatsachen zu bewirken ist.

5. Nach dem Abschluß der Vernehmungen hat der Konsul zu prüfen:

ob die thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer, wenn sie durch die Beweisaufnahme bestätigt werden sollten, die Annahme rechtfertigen, daß das Schiff nicht seetüchtig sei, oder daß die Vorräthe desselben für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken ungenügend oder verdorben seien;

ob, wenn die Beschwerde von mindestens drei Schiffsleuten erhoben ist, die thatsächlichen Angaben jedes Einzelnen von ihnen im Wesentlichen mit den Aussagen der anderen Beschwerdeführer übereinstimmen. Trifft die eine oder die andere dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, so ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet bezw. unzulässig abzuweisen.

6. Wenn dagegen der erhobenen Beschwerde nach Maßgabe der unter Nr. 5 getroffenen Bestimmungen weitere Folge zu geben ist, so hat der Konsul zunächst den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören. Findet die Angelegenheit durch dessen Erklärung nicht ihre Erledigung und ist auch durch die sonst sich darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffsmannschaft eine genügende Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gewinnen, so hat der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, bezw. der Vorräthe zu veranlassen, und nach Beendigung derselben in Gemäßheit des §. 47 der S. O. weiter zu verfahren.

Mit der Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe sind unparteiische Sachverständige und zwar, wenn im Hafen deutsche

oder einer anderen befreundeten Nation angehörige Schiffe anwesend sind, zwei oder drei von den Führern dieser Schiffe zu betrauen.

Das Ergebniß der Untersuchung ist durch ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen.

Hat eine Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe stattgefunden, so hat der Konsul unverzüglich unter abschriftlicher Einreichung der Verhandlungen, sowie unter Mittheilung der getroffenen Entscheidung und der zu deren Ausführung etwa erlassenen Anordnungen dem Auswärtigen Amte eingehenden Bericht zu erstatten.«

Die baaren Auslagen der Untersuchung sind, falls die Beschwerde begründet ist, von dem Schiffer, entgegengesetzten Falls von dem oder den Beschwerdeführern zu tragen, andere Kosten aber nicht in Ansatz zu bringen.

## §. 76.

## XIII. Polizei- und Strafgewalt der Konsuln.

Das Konsulargesetz hat den Kaiserlichen Konsuln in Bezug auf die deutschen Kauffahrteischiffe polizeiliche Befugnisse verschiedener Art ausdrücklich übertragen: so die Ueberwachung der wegen Führung der Reichsflage bestehenden Vorschriften, die Entgegennahme der Meldungen der Schiffsführer u. s. w. Wenn neben diesen Spezialbestimmungen die Konsuln im §. 33 des gedachten Gesetzes allgemein für befugt erklärt werden, über die im Hafen ihrer Residenz anwesenden deutschen Schiffe die Polizeigewalt auszuüben, so kann damit nur gemeint sein, daß dieselben in Bezug auf etwaige in ihrem Amtsbezirk begangene strafbare Handlungen des Schiffers oder der Schiffsleute die Zuständigkeit einer Polizeibehörde haben sollen. Daß dies die Auffassung der Reichsregierung ist, läßt sich aus den erläuternden Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu diesem §. 33 schließen, indem darin nur von dem Einschreiten in Bezug auf Verstöße gegen die Schiffsdisziplin, bezw. auf strafbare Handlungen der Schiffsbesatzung die Rede ist.

Diese Polizeigewalt verbleibt den Konsuln, selbst wenn ein deutsches Kriegsschiff im Hafen anwesend ist. Die in dem Entwurfe des Konsulargesetzes enthalten gewesene entgegengesetzte Bestimmung ist von dem Reichstage abgelehnt worden. Doch hat man an den hergebrachten Aufgaben der Kriegsmarine Nichts ändern wollen. Deshalb hat auch der §. 19 der S. O. bestimmt, daß im Auslande der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten

der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen hat.

Da die Polizeihoheit der Staaten sich über ihr Seegebiet und die darin befindlichen fremden Handelsschiffe erstreckt (s. oben S. 254), so können die Kaiserlichen Konsuln polizeiliche Befugnisse nur mit Zustimmung der Lokalregierung ausüben.

Manche Staaten unterwerfen in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen die in ihren Häfen liegenden fremden Kauffahrteischiffe und deren Mannschaften ausschließlich der dortigen Polizei und Gerichtsbarkeit. Die in solchen Staaten residirenden Kaiserlichen Konsuln haben sich aller selbstständigen polizeilichen Funktionen zu enthalten.

Andere Regierungen nehmen zwar im Allgemeinen an, daß ein fremdes Kauffahrteischiff den Polizeigesetzen des Hafens unterworfen ist und daß die Schiffsmannschaft für strafbare Handlungen, welche sie am Lande oder, wenn an Bord, gegen die Sicherheit des Staats oder gegen nicht zur Besatzung gehörige Personen begeht, bei den Ortsgerichten zu belangen ist. Dagegen halten sie die Ortsgerichte nicht für kompetent, wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche an Bord eines fremden Schiffs von einem Manne der Besatzung gegen einen andern oder gegen einen Matrosen eines Schiffs derselben Flagge verübt sind. In einem solchen Falle kann nach dieser Auffassung die Lokalbehörde nur einschreiten, wenn sie ausdrücklich darum ersucht wird, oder wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist. Die Kaiserlichen Konsuln, welche in Ländern residiren, deren Regierungen von der letztgedachten Anschauungsweise geleitet werden, können auf Grund der ihnen im Konsulargesetz beigelegten Befugniß die Schiffspolizei innerhalb der durch die Gesetze und die Gewohnheiten des Konsulatsbezirks gebotenen Grenzen ausüben.

1. Polizeiliche Befugnisse der Konsuln. a) Soweit es sich um Ausschreitungen eines Schiffsmanns handelt, hat die polizeiliche Amtsthätigkeit des Konsuls im Wesentlichen die Aufgabe, die Rechte des Schiffers zur Geltung zu bringen. Nach §. 72 der S. O. ist der Schiffsmann vom Antritt des Dienstes bis zu dessen Beendigung der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Der Schiffer ist nach §. 79 ebenda befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zweck darf er gewisse Strafen verhängen, nicht in dem Sinn einer der Größe

des Unrechts entsprechenden Sühne, sondern als eine Maßregel zur Aufrechterhaltung der Ordnung, als eine Exekutivstrafe. Der Schiffer darf namentlich herkömmliche Erschwerung des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht anordnen. Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der anzuwendenden Mittel zu treffen, ist absichtlich vermieden worden. »Die Entscheidung darüber« — bemerken die Motive — »ob die gewählten Mittel im angemessenen Verhältnisse zum Zwecke stehen, kann nur nach der Gesammtheit der Umstände des einzelnen Falls zunächst von dem Schiffer und in zweiter Linie von dem Strafrichter (§. 96) getroffen werden. Weitere Schranken zum Schutze der Schiffsmannschaft vermag das Gesetz selbst nicht aufzustellen, wenn nicht zugleich die Autorität des Schiffers in Frage gestellt werden soll«. Die Allgemeine Dienst-Instruktion giebt dem Konsul auf, nöthigenfalls durch Requisition der Ortspolizei Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Disziplinargewalt des Schiffers zur Geltung zu bringen. Geben die Landesbehörden seiner Requisition keine Folge, so wird der Konsul vermöge der ihm beiwohnenden diskretionären Gewalt selbst einschreiten können. Namentlich wird er einer Widersetzlichkeit oder beharrlichem Ungehorsam in flagranti gegenüber für befugt zu erachten sein, den widerspenstigen Schiffsmann einsperren, anbinden oder sonst durch geeignete Mittel zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten zu lassen.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion verpflichtet den Konsul keineswegs, ohne Prüfung Alles zu thun, was der Schiffer beansprucht. Dem Schiffer konnte und mußte das Gesetz die Befugniß beilegen, äußersten Falls absolut jedes Mittel zur Anwendung zu bringen, dessen er zur Durchführung seiner Anordnungen bedarf. Seine isolirte Stellung, die Verantwortlichkeit, welche auf ihm ruht, erforderte dies. Anders ist es, wenn das Schiff im Hafen liegt, also sich in dem Bereich und unter dem Schutz einer geordneten Obrigkeit befindet. Deshalb wird dem Konsul eine Prüfung der Angemessenheit des anzuwendenden Zwangsmittels zustehen und er wird,

falls er in dieser Beziehung andrer Ansicht ist als der Schiffer, nicht verhindert sein, seine Mitwirkung bei der von letzterem beabsichtigten Maßregel abzulehnen und solche Mittel anzuwenden, welche er selbst nach Lage des Falls für angemessen erachtet. Denn zu einem Mißbrauch der Disziplinargewalt des Schiffers darf der Konsul nicht mitwirken.

b) Die Allgemeine Dienst-Instruktion enthält weiter Bestimmungen darüber, wie sich die polizeiliche Thätigkeit des Konsuls gegenüber etwaigen Ausschreitungen des Schiffers zu äußern hat. Wenn der Schiffer sich eines Mißbrauchs seiner Disziplinargewalt schuldig machen sollte, wenn er seine Verpflichtung, für die gehörige d. h. die auf Reisen von Schiffen der gleichen Gattung übliche Verproviantirung des Schiffs zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt u. s. w., so soll der Konsul die nöthigen Maßregeln treffen, um nachtheilige Folgen abzuwenden und die Feststellung des Thatbestandes zu sichern. Der Konsul kann hierbei nöthigenfalls bis zur Absetzung des Schiffers und zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers gehen.

2. Strafbefugnisse der Konsuln. Eine förmliche Untersuchung zu führen und Strafen zu verhängen, waren die mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Konsuln früher nicht befugt. Erst die S. O. hat den Konsulaten in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter gewisse Strafbefugnisse beigelegt. Nach §. 101 tritt die Kompetenz des Seemannsamts, folglich auch des Konsuls, in nachstehenden Fällen ein:

a) In Bezug auf den Schiffsmann bestimmt §. 81 Absatz 1 der S. O.: »Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag *) ein.« Ferner verordnet §. 84 der S. O.: »Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht. Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere **) angesehen:

*) Wenn also der Schiffer eine Strafverfolgung nicht beantragt, so hat sich der Konsul nicht einzumischen. In Bezug auf die im Absatz 2 und 3 des §. 81 erwähnten Fälle steht die Strafbefugniß nicht den Konsuln, sondern den heimischen Gerichten zu.

**) Die Allgemeine Dienst-Instruktion bemerkt, daß es nicht ausgeschlossen sei, auch wegen andrer Handlungen Bestrafung eintreten zu lassen, wenn darin nach pflichtmäßigem Ermessen des Konsuls eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht zu finden sei

Nachlässigkeit im Wachdienste; Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten; ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende; Verlassen des Schiffs ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit; Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß; eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff; Trunkenheit im Schiffsdienste; Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere*) kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden. Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamts der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.«

Hat der Schiffer versäumt, die Verletzung der Dienstpflicht in das Schiffsjournal einzutragen, so tritt keine Verfolgung ein (§. 85).

Endlich schreibt §. 93 der S. O. vor: »Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher 1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen; 2. es unterläßt, sich gemäß §. 10 zur Musterung zu stellen; 3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß §. 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs**) nicht berührt.«

In Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Strafe nur auf Antrag eintritt, kann der Antrag bis zur Verkündung einer auf Strafe lautenden Entscheidung zurückgenommen werden.

---

*) Siehe oben S. 256.

**) Derselbe lautet: »Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer andern Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.«

Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt im Einklang mit §. 101 der S. O., daß der Konsul, wenn er in den erwähnten Fällen einschreiten muß, den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand durch — unbeeidigte — Abhörung von Zeugen, Einsicht des Schiffsjournals und auf sonst geeignete Weise summarisch festzustellen hat. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid schriftlich abzufassen. Derselbe muß entweder auf Freisprechung oder auf eine innerhalb der Grenzen der betreffenden Strafandrohung zu bemessende Geld- bezw. Haftstrafe lauten und wird dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit verkündet, andernfalls in Ausfertigung zugestellt. Der Tag der geschehenen Verkündung oder Zustellung ist unter dem Bescheide zu vermerken. Näheres siehe in der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu §. 33. Aus dem dort gegebenen Beispiel geht hervor, daß, wenn der Beschuldigte zur Stelle ist und die Beweismittel ebenfalls zur Hand sind, in der Regel sofort die Untersuchung zu führen und der Bescheid zu ertheilen ist. Ist dies nicht thunlich, so wird ein möglichst naher Termin zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache anzuberaumen sein. Die schriftliche Vorladung zu diesem Termin kann etwa, wie folgt, lauten: „Der Jungmann Peter N. aus Elbing wird beschuldigt, am 28. April 1884, Abends gegen 10 Uhr, während er die Wache gehabt, auf Deck schlafend und anscheinend betrunken angetroffen worden zu sein. Beweis: Zeugniß des Steuermanns Ernst Wilhelm O. und des Matrosen Anton Friedrich R. Zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ist ein Termin auf den 7. Mai 1884, Vormittags 11 Uhr, anberaumt und wird dazu der Beschuldigte hierdurch mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Seemannsamts zu erscheinen, die etwa zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Seemannsamte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in dessen Abwesenheit verfahren werden. Etwaigen Anträgen auf Ansetzung eines neuen Termins kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden. (Datum, Firma, Siegel, Unterschrift.)“ Zum Termin sind die Zeugen, deren Anhörung nöthig erscheint, sowie die erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen. Erscheint der Beschuldigte der gehörig erfolgten Vorladung unge-

achtet, in dem Termin nicht, oder verweigert er die Auslassung über die Beschuldigung, so wird dennoch der Beweis aufgenommen und der Bescheid erlassen. In die Musterrolle darf der Bescheid nicht eingetragen werden.

Gegen einen verurtheilenden Bescheid des Seemannsamts kann der Verurtheilte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündung oder der Zustellung ab, — den Tag derselben nicht mitgerechnet, — bei dem Konsul zu Protokoll oder schriftlich auf gerichtliche Entscheidung antragen. Gegen einen freisprechenden Bescheid findet eine Berufung auf richterliches Gehör nicht statt.

Für das weitere Verfahren ist dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und, wenn das Schiff, weil nur mit einem konsularischen Flaggenatteste versehen, eines solchen ermangelt, derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht. Ist die Frist gewahrt, was auf dem Antrage durch Vermerk des Eingangstags festzustellen ist, so hat der Konsul die sämmtlichen aufgenommenen Verhandlungen mit dem ertheilten Bescheide und dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft direkt oder, falls er über dieselbe zweifelhaft ist, dem Auswärtigen Amte zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Der Strafbescheid des Konsuls ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar. Eine etwa festgesetzte Haft darf dagegen im Falle der Berufung auf gerichtliches Gehör von dem Konsul nicht vollstreckt werden, nur ein unangefochtener Strafbescheid ist auch bezüglich einer Haftstrafe zu vollstrecken. Ist dies nicht möglich, z. B. weil das betreffende Schiff inzwischen bereits wieder in See gegangen ist, so hat der Konsul Ausfertigung des Bescheides mit einem Atteste darüber, mit welchem Tage die Frist zur Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung abgelaufen ist, gleichfalls der zuständigen Staatsanwaltschaft Behufs Veranlassung der Strafvollstreckung einzusenden.

Die eingezogene Geldstrafe ist durch Vermittelung des Auswärtigen Amts dem Seemannsamte des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu überweisen. Fehlt es an einem solchen Heimathshafen, so wird die weitere Bestimmung über die Geldstrafe dem Auswärtigen Amte zu überlassen sein. Gefängnißstrafen sind, falls der Konsul kein eigenes Haftlokal hat, an Bord des Schiffes oder — soweit die Gesetze des Landes nicht entgegenstehen — im Hause des Konsuls

oder in einem sonstigen ihm zu Gebote stehenden sicheren Orte zu vollstrecken. Die Kosten hat der Schiffer zu tragen.

Von einer Strafverfolgung wird abzusehen sein, wenn aus vorläufigen Nachfragen und sonstigen vorbereitenden Ermittelungen sich ergiebt, daß der Beschuldigte flüchtig oder sonst unerreichbar ist, oder daß er wegen Unzulänglichkeit des sich darbietenden Beweismaterials voraussichtlich nicht zu überführen sein würde, oder daß die Strafverfolgung bereits verjährt ist. Letzteres ist in der Regel anzunehmen, wenn seit Begehung der strafbaren Handlung oder, sofern die Handlung auf hoher See oder im Auslande begangen wurde, seitdem das Schiff zuerst ein Seemannsamt erreichte (§. 100 der S. O.), bereits drei Monate verflossen sind, auch eine inzwischen etwa erfolgte Unterbrechung der Verjährung nicht festzustellen ist (§§. 67 und 68 des Strafgesetzbuchs*).

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der Konsul in anderen als den in der S. O. ausdrücklich erwähnten Fällen eine Strafgewalt nicht ausüben darf. Bei Entgegenhandlung würde er sich civilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich machen.

b) In Bezug auf den Schiffer hat die S. O. folgende, die Kompetenz des Konsuls berührende Strafbestimmungen:

„§. 99 Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher 1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 10); 2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen; 3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen

---

*) Diese Paragraphen lauten, wie folgt: „§. 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren. Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. §. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.“

Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§. 52, 53); 4. eine der in den §§. 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterläßt; 5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102 und 103 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt; 6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen (§§. 105, 106); 7. einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält; 8. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, das ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§. 108).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs*) nicht berührt.«

Ferner sind die Konsuln befugt, die im §. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 (s. oben S. 235) angedrohte Strafe festzusetzen, welche denjenigen trifft, der sich der Pflicht entzieht, hülfsbedürftige Seeleute Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland mitzunehmen.

Das Verfahren in einer gegen den Schiffer einzuleitenden Untersuchung ist dasselbe wie das vorstehend unter a. erörterte Verfahren gegen Schiffsleute.

3. Verhalten der Konsuln in Straffällen, in denen die Entscheidung nicht von ihnen erfolgt. a) Außer den im Vorstehenden besprochenen Strafbestimmungen enthält der fünfte Abschnitt der S. O. noch anderweitige Strafvorschriften. Zur Anwendung derselben sind aber nicht die Kaiserlichen Konsuln, sondern die heimischen Gerichte kompetent. Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt in Bezug hierauf: »Wird dem Konsul von Begehung einer der in den §§. 81 bis 99 der S. O. aufgeführten strafbaren Handlungen, insbesondere von Desertion Anzeige gemacht und schreitet derselbe nicht selbst ein, sei es, weil er zur Entscheidung der Sache nicht befugt ist, sei es, weil z. B. der Angeschuldigte nicht aufgefunden werden kann, so hat er dem Seemannsamte des Heimathshafens des betreffenden Schiffs, unter Angabe des Tages der Ankunft des letzteren, sofort davon Mittheilung zu machen.«

Dasselbe wird der Konsul zu thun haben, wenn es zu seiner Kenntniß kommt, daß Seeschiffer, Seesteuerleute oder Maschinisten, ohne im Besitz eines Befähigungszeugnisses (s. oben S. 276 und 307)

---

*) Vergl. denselben oben S. 357 Anm. 2.

zu sein, ihr Gewerbe betreiben, da Anlaß vorliegen kann, die strafgerichtliche Verfolgung auf Grund des §. 147, Ziffer 1 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt für 1883 S. 236) herbeizuführen.

b) Weiter bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion: „Schreiten bei einer an Bord eines deutschen Schiffes vorgekommenen strafbaren Handlung die Landesbehörden ein, so hat der Konsul darauf zu achten, daß dem Angeschuldigten prompte und unparteiische Justiz zu Theil wird. Ist ihm hierbei die Kompetenz der Landesbehörden oder die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zweifelhaft, so berichtet er an den Reichskanzler (bezw. an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde).

Enthalten sich dagegen die Lokalbehörden des Einschreitens und ist nach dem vorher Gesagten der Konsul auch nicht selbst zur Untersuchung und Entscheidung befugt, so richtet sich das weitere Verfahren nach Beschaffenheit des Falls. Gewähren die Umstände dem Konsul die Ueberzeugung, daß der Schiffer nur ein Verbrechen des Schiffsmanns vorschützt, um sich desselben zu entledigen, so hat der Konsul bei dem Widerspruche des Schiffsmanns seine Genehmigung zur Zurücklassung des letzteren zu versagen und den Kapitän zwangsweise anzuhalten, den Schiffsmann zu behalten. Erscheint aber der Schiffsmann einer strafbaren Handlung wirklich schuldig, so kommt es darauf an, ob eine der im §. 57 Ziffer 3 der S. O. bezeichneten, mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen vorliegt, oder nicht. Für den ersteren Fall bestimmt §. 103 der S. O., daß der Thäter unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern ist. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Thäter der Untersuchung und Bestrafung der heimathlichen Gerichte zuzuführen.*) Ist daher das zuerst angegangene Seemannsamt ein Konsulat, und schreiten die Lokalbehörden nicht von Amtswegen ein, so hat der Konsul mit Rücksicht auf den im §. 9 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Grundsatz, welcher die Ueberlieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung Behufs der Verfolgung oder Bestrafung nicht gestattet, den Angeschuldigten nur Behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens des Schiffs zu übernehmen. Erscheint ein solcher Transport unausführbar oder wird die Uebernahme durch die örtlichen Verhältnisse oder durch sonstige

*) Die deutschen Gerichte werden auch kompetent sein, wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist (vergl. oben S. 252).

Umstände unthunlich gemacht, so hat der Konsul dieselbe abzulehnen und den Schiffer zur weiteren Mitnahme des Schiffsmanns nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

Gehört die verübte strafbare Handlung nicht zu den im §. 57 Ziffer 3 der S. O. vorgesehenen, so sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: entweder der Schiffsmann willigt in seine Entlassung vom Schiff, oder er thut dies nicht. In letzterem Falle wird der Konsul gleichfalls seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns nicht ertheilen, da im Allgemeinen auch der einer strafbaren Handlung beschuldigte Schiffsmann nicht wider seinen Willen im Auslande zurückgelassen werden darf, wenn er dadurch in eine hülflose Lage geräth. Ist aber der Schiffsmann selbst mit seiner Entlassung einverstanden, so hat der Konsul je nach Beschaffenheit des Falls denselben entweder seinem Schicksal zu überlassen oder auf seine Bestrafung durch das heimathliche Gericht hinzuwirken. Hält er letzteres für geboten, so hat er bei der Regierung des Bundesstaates, welchem das Schiff angehört, weitere Verhaltungsmaßregeln zu beantragen. Er kann jedoch auch in diesem Falle, insbesondere wenn zu besorgen ist, daß der Schiffsmann sich der Verfolgung entziehen würde, die Genehmigung zur Zurücklassung desselben verweigern.«

4. Deutsche Kauffahrteischiffe kein Asyl. Die Allgemeine Dienst-Instruktion weist darauf hin, daß deutsche Kauffahrteischiffe in fremden Häfen kein Asyl für flüchtige Verbrecher und die Schiffsführer nicht berechtigt sind, verfolgten Verbrechern oder Deserteuren an Bord ihres Schiffes eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Ist dies dennoch geschehen, so haben die Hafenbehörden das Recht, die Verhaftung des Verfolgten vorzunehmen. Auch sind die Behörden befugt, Recherchen nach verbotenen Waaren an Bord deutscher Schiffe vorzunehmen. Sucht die betreffende Behörde zu diesem Zwecke den Beistand des Konsuls nach, so hat derselbe nach den Vorschriften der Allgemeinen Dienst-Instruktion die erbetene Assistenz zu gewähren. Ebenso ist, wenn es sich um fremde auf deutsche Schiffe geflüchtete desertirte Schiffsleute handelt, dem Konsul desjenigen Landes, von dessen Schiff der Deserteur entlaufen ist, auf Verlangen und gegen Zusicherung der Reziprozität der erforderliche Beistand zur Ergreifung des Deserteurs zu leisten.

## §. 77.

### XIV. Vermittelung bei Ueberweisung von Ersparnissen deutscher Seeleute nach der Heimath.

Es ist wünschenswerth erschienen, den deutschen Seeleuten im Auslande Gelegenheit zu geben, auf sicherem und kostenfreiem Wege Ersparnisse nach der Heimath zu überweisen.

Die Kaiserlichen Konsulate sind daher durch Erlaß des Reichskanzlers vom 15. Juni 1877 angewiesen, bei derartigen an dieselben gerichteten Anträgen den gedachten Seeleuten amtliche Vermittelung zu gewähren.*)

Für die Ausführung ist Folgendes zu beachten:

1. Ueber den Antrag des Seemanns auf Ueberweisung von Geld nach der Heimath ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und diese bei den Konsulats-Akten unter fortlaufender Nummer aufzubewahren.

2. Der Antrag hat diejenige Adresse (Person, Sparkasse oder sonstiges Geldinstitut rc.) mit ausreichenden Identitätsmerkmalen genau zu bezeichnen, an welche der Seemann das Geld in der Heimath ausgezahlt oder wo er es angelegt zu sehen wünscht.

3. Für den Fall, daß der Seemann Behufs der zinsbaren Anlegung des Geldes ein geeignetes Institut in der Heimath namhaft gemacht zu haben wünscht, kommen hierfür folgende Stellen in Betracht:

#### A. Im Königreich Preußen:

a) im Regierungsbezirk Königsberg: Die städtischen Sparkassen in Memel und Königsberg und die Vereinsbank an letzterem Orte;

b) im Regierungsbezirk Danzig: Der Danziger Sparkassen-Aktien-Verein in Danzig, die Elbinger Kreditbank (Firma Phillips und Wiedwold) und die städtische Sparkasse in Elbing;

c) im Regierungsbezirk Cöslin: Die städtischen Sparkassen zu Stolp, Rügenwalde und Kolberg, sowie die Kreis-Sparkasse zu Stolp;

d) im Regierungsbezirk Stettin: Die städtischen Sparkassen zu Swinemünde, Stettin und Anklam;

---

*) Diese im Interesse der deutschen Seeleute im Auslande getroffene Einrichtung soll von den Konsuln thunlichst denselben bekannt gemacht werden, eventuell durch öffentlichen Aushang an Konsulatsstelle.

e) im Regierungsbezirk Stralsund: Die städtischen Sparkassen zu Stralsund und Barth;

f) im Regierungsbezirk Schleswig: Die Spar- und Leihkasse zu Kiel, die Kieler Kreditbank daselbst, die Eckernförder Spar- und Leihkasse zu Eckernförde, die Sparkasse zu Flensburg, die Privatbank daselbst, die Apenrader Spar- und Leihkasse zu Apenrade, die Spar- und Leihkasse zu Rendsburg, die Spar- und Leihkasse zu Tönning, die Sparkasse des Altonaischen Unterstützungs-Instituts zu Altona und der Kreditverein daselbst;

g) im Landdrosteibezirk Lüneburg: Die städtische Sparkasse zu Harburg;

h) im Landdrosteibezirk Stade: Die städtische Sparkasse zu Stade und die Geestemünde-Geestendorfer Sparkasse zu Geestemünde;

i) im Landdrosteibezirk Osnabrück: Die städtische Sparkasse zu Papenburg;

k. im Landdrosteibezirk Aurich: Die Sparkasse zu Wilhelmshaven, die Leihhaus- und Sparkasse zu Norden, die städtische Spar- und Leihkasse zu Emden und die städtische Spar- und Leihkasse zu Leer.

B. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

Die städtischen Sparkassen zu Rostock und Wismar.

C. Im Großherzogthum Oldenburg:

a) in Brake die Oldenburgische Spar- und Leihbank, Filiale;
b) in Oldenburg die Oldenburgische Ersparungskasse.

D. In Hamburg:

Die Hamburgische Sparkasse von 1827 und die neue Sparkasse.

E. In Bremen:

Die Regierungskanzlei ist zur Empfangnahme und sicheren Belegung der etwa eingehenden Gelder bereit.

F. In Lübeck:

Die Spar- und Anleihekasse.

4. Auf den Wunsch des Seemanns kann das Geld auch an ein von demselben namhaft zu machendes beliebiges inländisches

Seemannsamt mit der Bestimmung überwiesen werden, daß das letztere wegen der Anlegung des Geldes weitere Verfügung trifft.

5. Der Seemann erhält, nach erfolgter Einzahlung des Geldes, Seitens des Konsulats eine Quittung, welche nach dem nachstehenden Formulare B. oder C. auszustellen ist, je nachdem das Geld zur eigenen Disposition des Einzahlenden bei einem Geldinstitute angelegt, beziehungsweise einem Seemannsamte überwiesen, oder an dritte Personen zu deren Verfügung ausgezahlt werden soll.

## Formular B: Quittung.

Das unterzeichnete (General- 2c.) Konsulat hat von dem Seemann (Name, Heimathsort und sonstige genaue Identitätsmerkmale) die Summe von (in Landesmünze am Orte der Einzahlung) empfangen, welche an das (Geldinstitut, Seemannsamt) zur Anlegung für den genannten Seemann überwiesen werden soll.

Kaiserlich deutsches (General- 2c.) Konsulat

(Konsulats-Stempel.) N. N. . . . . . . . . den . . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

## Formular C: Quittung.

Das unterzeichnete (General- 2c.) Konsulat hat von dem Seemann (Name, Heimathsort und sonstige genaue Identitätsmerkmale) zur Auszahlung an (Name, Wohnort, Verwandtschaftsverhältniß und sonstige Identitätsmerkmale) die Summe von (in Landesmünze am Orte der Einzahlung) empfangen, deren Ueberweisung an das Auswärtige Amt des deutschen Reiches erfolgt.

Kaiserlich deutsches (General- 2c.) Konsulat

(Konsulats-Stempel.) N. N. . . . . . . . . den . . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

6. Schritte wegen Rückzahlung der in vorstehender Weise an inländische Seemannsämter oder Geldinstitute zur Anlegung überwiesenen Gelder sind lediglich Sache der betheiligten Seeleute, und haben letztere die betreffenden Maßnahmen, unter Benutzung der ihnen von dem Konsulate ertheilten Quittung (Formular B.), ihrerseits direkt bei der bezüglichen heimathlichen Stelle herbeizuführen.

7. Ueber jeden Fall erfolgter Einzahlung hat das Konsulat, unter Einreichung beglaubigter Abschrift der unter Nr. 1 erwähnten Verhandlung unverzüglich an das Auswärtige Amt Bericht zu erstatten und für die Ueberweisung des Geldes an dasselbe Sorge zu tragen, worauf von da aus das Geld seiner Bestimmung zugeführt wird.

8. Für die Annahme und Ueberweisung des Geldes, einschließlich des Portos für die Berichterstattung, sind Gebühren und Kosten nicht zu erheben.

In den Fällen, wo Konsulate, weil sie nicht in regelmäßigem Abrechnungsverkehr mit der Legationskasse stehen, den bei ihnen eingezahlten Betrag entweder baar oder durch Wechsel beziehentlich Anweisung dem Auswärtigen Amte besonders einzusenden haben würden, sind die Berichte, mittelst deren dies geschieht, bis auf Weiteres nicht zu frankiren.

9. Unter den Seeleuten, welchen in der vorstehend angeordneten Weise amtliche Vermittelung Behufs Ueberweisung von Geldern nach der Heimath zu gewähren ist, sind die Schiffsführer nicht mit einbegriffen.

---

## Fünfzehnter Abschnitt.

### Das Kassen- und Gebührenwesen.

### §. 78.

### I. Der Gebührentarif.

Für die von den Konsuln vorgenommenen Amtsgeschäfte haben die Parteien in der Regel Gebühren zu entrichten. Die Wahlkonsuln beziehen diese Gebühren für sich, während die bei den Berufskonsulaten aufkommenden Gebühren in die Reichskasse fließen. Das Konsulargesetz hatte die Feststellung der Gebühren einem besonderen Gesetze vorbehalten und bestimmt, daß bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes die Gebührenerhebung nach einem von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife erfolgen solle. Der demgemäß am 15. März 1868 erlassene, in der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu §. 38 abgedruckte provisorische

Gebührentarif ist durch das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 245) vom 1. Oktober 1872 ab aufgehoben und durch den dem letzteren Gesetze angehängten Tarif ersetzt.

Dieser Tarif ist auf Thaler und Silbergroschen ausgestellt. Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblat S. 233) und die Kaiserliche Verordnung vom 22. September 1875 (Reichsgesetzblatt S. 303) ist seit dem 1. Januar 1876 an die Stelle der früher in Deutschland geltenden Währungen (also auch der Thalerwährung) die Reichsgoldwährung gesetzt, deren Rechnungseinheit die Mark bildet. Die Mark ist der zehnte Theil der zufolge des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) ausgeprägten Reichsgoldmünze (Krone), von welcher aus einem halben Kilogramm feinen Goldes 139½ Stück*) ausgebracht werden. Die Mark wird in hundert Pfennige eingetheilt. Bis zur gänzlichen Außerkurssetzung wird der Thaler zu drei Mark berechnet.

Für diejenigen Amtshandlungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, können Gebühren nicht erhoben werden. Eine Anwendung der einzelnen Positionen auf analoge Fälle ist nicht zuläßig.

Dies vorausgeschickt, lauten die maßgebenden Bestimmungen des erwähnten Gebühren- und Kostengesetzes vom 1. Juli 1872 wie folgt:

§. 1. Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§. 2. Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Fall der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.**)

*) Das Mischungsverhältniß ist auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt, so daß 125,55 Kronen ein halbes Kilogramm wiegen.

**) Da die Wahlkonsuln die Gebühren für sich beziehen, so steht es im Allgemeinen in ihrem freien Belieben, auf die Gebühren zu verzichten. Eine Ausnahme

§. 3. Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§. 4. Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§. 5. Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§. 6. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

§. 7. Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb

---

findet statt, wenn sie auf Grund des §. 10 des Konsulargesetzes und der dazu ergangenen erläuternden Bestimmung der Allgemeinen Dienst-Instruktion den Ersatz der durch die Gebühren nicht gedeckten dienstlichen Ausgaben aus der Reichskasse beanspruchen. In einem solchen Falle dürfen sie ebenso wie die Berufskonsulen die Gebühren nur bei vorhandener Dürftigkeit der Betheiligten erlassen.

Die im zweiten Alinea des §. 2 bezeichneten Geschäfte müssen auch Wahlkonsuln gebührenfrei verrichten, wenn die Betheiligten dürftig sind.

In anderen als den im §. 2 bezeichneten Fällen findet ein Erlaß der Gebühr nicht statt. Namentlich auch dann nicht, wenn die Amtshandlung in Folge Weisung des Auswärtigen Amts und im Interesse einer in Deutschland wohnenden Partei erfolgte. Der preußische Justizminister hat durch eine Allgemeine Verfügung vom 14. März 1873 die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß auch sie die Gebühr unter Nr. 8 des Tarifs für diejenigen Insinuationen zu entrichten haben, welche ein Reichskonsul auf ihre Requisition bewirkt.

Eine Folge der Bestimmung im §. 2 ist es auch, daß die Gebührenfreiheit, welche einzelnen milden Stiftungen, wohlthätigen Anstalten u. s. w. früher in einigen Bundesstaaten gegenüber den Landeskonsuln zustanden, in der Regel gegenüber den Reichskonsuln nicht stattfindet, weil der §. 2 einer solchen Freiheit nicht erwähnt.

des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.*)

§. 8. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem Gesetze vom 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der preußischen Konsuln angehängte Tarif vom 24. Oktober 1865**) insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält.***)

§. 9. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

---

Der dem Gesetze angehängte hier folgende Tarif enthält zwei verschiedene Gebührensätze. Die erste Kategorie umfaßt die bei den Konsulaten in Europa ausschließlich der Türkei nebst Vasallenstaaten zu erhebenden Gebühren, die zweite die Gebührensätze für die Konsulate außerhalb Europa und in der Türkei nebst Vasallenstaaten.†)

*) In einem Spezialfalle hat das Auswärtige Amt genehmigt, daß bei der in ortsüblicher Weise durch einen Wahlkonsul bewirkten Lizitation der Bodmereisumme an den Mindestfordernden die platzusancemäßige Auktionsgebühr von ½ Prozent der Bodmereisumme erhoben werde, weil es sich dabei nicht um ein Amtsgeschäft handle.

**) Preußische Gesetzsammlung S. 681.

***) Bezüglich der Richterkonsuln bestimmt §. 44 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes (vergl. oben S. 199): »In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.« Dazu bemerkt die Instruktion vom 10. September 1879 erläuternd, daß in den Rechtssachen, auf welche die Reichsprozeßgesetze Anwendung finden, lediglich die im Anschluß an diese Gesetze ergangenen Gebührenordnungen zur Anwendung kommen und daher insoweit ein Zurückgreifen auf die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 ausgeschlossen ist. Was die Gebühren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit anbelangt, so sei durch den allegirten §. 44 der §. 8 des Gebühren- und Kostengesetzes vom 1. Juli 1872 aufrecht erhalten. »Hiernach kommen — fährt die Instruktion wörtlich fort — in diesen Angelegenheiten in erster Linie die Sätze des Tarifs vom 1. Juli 1872, in Ermangelung solcher die Bestimmungen des preußischen Tarifs vom 24. Oktober 1865 und nur insoweit, als es sich um Geschäfte handelt, für welche keiner dieser Tarife Ansätze enthält, die Bestimmungen zur Anwendung, welche in denjenigen preußischen Landestheilen gelten, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat.«

†) Vasallenstaaten der Türkei, in denen sich deutsche Konsulate befinden, waren, als das Gebührengesetz erlassen wurde, Rumänien, Serbien, Egypten und Tunis. Erstere beiden Staaten sind gegenwärtig unabhängig, in ihnen wird daher die erste Kolonne des Gebührentarifs maßgebend sein; ein neuer Vasallenstaat der Türkei ist das Fürstenthum Bulgarien.

# Tarif.

| Nr. | Bezeichnung des Amtsgeschäfts. | Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. | | außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| 1. | Abschriften: | | | | |
| | für jede auch nur angefangene Folioseite, außer den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren | — | 3 | — | 5 |
| | Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet. | | | | |
| 2. | Atteste (s. auch Schiffssachen): | | | | |
| | a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certifikat) | 2 | — | 3 | — |
| | für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über | 8 | — | 12 | — |
| | b) für Ausstellung eines Lebensattestes | 2 | — | 3 | — |
| | Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermäßigen. | | | | |
| 3. | Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen: | | | | |
| | von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn. | — | 3 | — | 5 |
| | doch nicht unter | 1 | — | 2 | — |
| | von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn. | — | 7½ | — | 10 |
| | von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. | — | 7½ | — | 10 |
| 4. | Aufgebot, eheliches | 1 | — | 2 | — |
| 5. | Ausfertigungen, wie Abschriften (Nr. 1). | | | | |
| 6. | Beglaubigung: | | | | |
| | a) einer Uebersetzung | 2 | — | 4 | — |
| | Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden. | | | | |

| Nr. | Bezeichnung des Amtsgeschäfts. | Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. | | außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| | b) einer Abschrift | 1 | 15 | 2 | 15 |
| | c) der Unterschrift einer Privatperson | 2 | — | 3 | — |
| | Die Gebühren unter a., b. und c. sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Dritttheil zu ermäßigen. | | | | |
| 7. | Behändigung eines Schriftstücks, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes | 1 | 15 | 2 | 15 |
| 8. | Behändigung resp. Uebermittelung eines Schriftstücks, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes | — | 15 | 1 | — |
| 9. | Bergung: | | | | |
| | Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen: Nach Umfang der Arbeit | 5—50 | — | 10-100 | — |
| 10. | Bodmerei: | | | | |
| | Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts | 4 | — | 8 | — |
| | Civilstandsakte, s. Geburten, Sterbefälle, Eheschließung. | | | | |
| 11. | Diäten: | | | | |
| | Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit außerhalb des Amtslokals in Anspruch, so sind, außer den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten und zwar: | | | | |
| | für den Konsul: | | | | |
| | für die erste Stunde | 1 | — | 2 | — |
| | für jede folgende auch nur angefangene Stunde | — | 15 | 1 | — |
| | für den Kanzler, Sekretär, Protokollführer: | | | | |
| | für die erste Stunde | — | 15 | 1 | — |
| | für jede folgende Stunde | — | 7½ | — | 15 |
| | Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet: | | | | |
| | für den Konsul | 5 | — | 10 | — |
| | für den Kanzler 2c. | 2 | 15 | 5 | — |
| | Diese Nebenkosten sind in den Fällen Nr. 9, 12, 19, 33 nicht zu entrichten. | | | | |

| Nr. | Bezeichnung des Amtsgeschäfts. | Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr. | Sgr. | außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 12. | Desertion: | | | | |
| | Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen . . . . . . . . . . | 2 | — | 4 | — |
| 13. | Dispache; | | | | |
| | Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5—50 | — | 10-100 | — |
| 14. | Eheschließung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | — | 6 | — |
| | In den Fällen der §§. 9 und 12 der Instruktion vom 1. März 1871, betreffend die Eheschließung ꝛc. von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5 | — | 8 | — |
| 15. | Eid, Abnahme eines Parteieneides . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — | 3 | — |
| 16. | Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | — | 6 | — |
| | Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt. | 2 | — | 4 | — |
| | Expedition von Schiffen, s. Schiffssachen. | | | | |
| 17. | Geburten: | | | | |
| | Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde . . . | 1 | — | 2 | — |
| | Gelderhebung und Aufbewahrung, s. Aufbewahrung. | | | | |
| 18. | Gesundheitspaß: | | | | |
| | a) Ausstellung eines Gesundheitspasses . . . . . . . . . . | 2 | — | 3 | — |
| | b) Visa . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 2 | — |
| 19. | Haverei: | | | | |
| | Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen, behufs Ermittelung des Schadens . . . . . . . . . . . . | 3 | — | 5 | — |
| | Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde . . | 1 | — | 2 | — |

| Nr. | Bezeichnung des Amtsgeschäfts. | Gebühren der Konsulate | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. | | außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. | |
| | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| | Insinuations-Dokument, s. Behändigung. | | | | |
| | Inventar, s. Nachlaßsachen. | | | | |
| 20. | Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind ..................... | 1 | 15 | 2 | 15 |
| | Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittheil zu ermäßigen. | | | | |
| 21. | Matrikel, Eintragung in dieselbe ................ | 1 | — | 2 | — |
| 22. | Matrikelschein (Patent) ...................... | 1 | — | 2 | — |
| 23. | Musterrolle: | | | | |
| | a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle ......... | 4 | — | 6 | — |
| | b) Abänderung der Musterrolle: | | | | |
| | für jede An- und Abmusterung ........... | — | 20 | 1 | — |
| | Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet; | | | | |
| | für jede sonstige Abänderung .............. | 2 | — | 3 | — |
| | Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet. | | | | |
| 24. | Nachlaßsachen: | | | | |
| | a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses: | | | | |
| | von dem Betrage bis 500 Thlr. (1½ pCt.) (2 pCt.) doch nicht unter ..................... | 2 | — | 3 | — |
| | von dem Mehrbetrage (1 pCt.) (1½ pCt.) doch nie über ...................... | 15 | — | 25 | — |
| | b) Veräußerung eines Nachlasses: | | | | |
| | von dem Erlöse von je 1 Thlr. ........... | — | 1 | — | 1½ |
| | doch nicht unter ..................... | 2 | — | 3 | — |
| | c) Vornahme einer Siegelung allein ............ | 2 | — | 4 | — |
| 25. | Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest): | | | | |
| | von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) (1½ pCt.) doch nicht unter ..................... | 2 | — | 3 | — |

| Nr. | Bezeichnung des Amtsgeschäfts. | Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr. | Sgr. | außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|
| | von dem Mehrbetrage (½ pCt. (1 pCt.) doch nie über | 10 | — | 15 | — |
| 26. | Oeffentliche Verkäufe: | | | | |
| | von dem Erlöse von je 1 Thlr. | — | 1 | — | 1½ |
| | doch nicht unter | 2 | — | 3 | — |
| 27. | Paß (s. auch Gesundheitspaß): | | | | |
| | a) Ausstellung eines Reisepasses | 1 | — | 2 | — |
| | b) Visa desselben | — | 15 | 1 | — |
| | Patent, s. Matrikelschein. | | | | |
| 28. | Protest, Aufnahme eines Protestes | 2 | — | 3 | — |
| 29. | Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs: | | | | |
| | Bei einem Gegenstande von einem Werthe bis 100 Thlr. von je 1 Thlr. | — | 1 | — | 1½ |
| | doch nicht unter | 2 | — | 3 | — |
| | von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr. | — | 15 | 1 | — |
| | » » » » 1 000 » » 100 | — | 15 | 1 | — |
| | » » » » 20 000 » » 500 | 1 | — | 2 | — |
| | » » » von je 1 000 Thlr. | 1 | — | 2 | — |
| 30. | Schiffssachen: | | | | |
| | a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats*) (Sonstige Certifikate in Schiffssachen nach Pos. Nr. 2.) | 4 | — | 8 | — |
| | b) Expedition eines Schiffes: | | | | |
| | für jede Tonne (à 2000 Pfd.) | — | ¼ | — | ½ |
| | doch nicht unter | — | 5 | — | 10 |
| | Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren ausgesetzt sind. | | | | |

*) Flaggenattestes, siehe oben S. 286.

| Nr. | Bezeichnung des Amtsgeschäfts. | Gebühren der Konsulate in Europa exkl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. | | außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| | Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes. | | | | |
| | Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr 2c. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. | | | | |
| | In den Fällen, wo nach §. 31 der Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 *) eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird. | | | | |
| | c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs | 4 | — | 8 | — |
| | Siegelungen, s. Nachlaßsachen. | | | | |
| 31. | Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung, und die Ausfertigung der Urkunde. . | 1 | — | 2 | — |
| | Uebersetzung, s. Beglaubigung. | | | | |
| 32. | Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs | 2 | — | 4 | — |
| 33. | Verklarung: Aufnahme einer Verklarung | 3 | — | 5 | — |
| | Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde | 1 | — | 2 | — |
| | Visa, s. Paß und Gesundheitspaß. | | | | |
| 34. | Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen | 2 | — | 3 | — |

*) Jetzt: nach dem Gesetz vom 25. März 1880; siehe oben §. 68.

Der vorstehende Tarif giebt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Zu Position 2. Bescheinigungen im lediglich militärischen Interesse, z. B. Ertheilung eines Todesattestes, behufs Berichtigung der Stammrolle auf Requisition der Ersatzkommission, sind gebührenfrei. Wird ein Lebensattest mit einer Quittung über Renten ꝛc. verbunden, so ist für beide Akte die betreffende Gebühr zu entrichten.

Zu Position 3. Der unter dieser Ziffer erwähnte Satz ist auf die Erhebung und Ueberweisung der aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu beziehenden Militärpensionen anwendbar. Die Gebühr ist auch dann zu erheben, wenn die erhobenen und überwiesenen Gelder ꝛc. von einer Person eingezogen worden sind, welche nicht zu den Bezirkseingesessenen des Konsuls gehört, sondern einer fremden Jurisdiktion untersteht. Dagegen ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn aus der Konsulatskasse Pensionen für Rechnung inländischer Kassen ausgezahlt werden.

Zu Position. 5. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks »Ausfertigung« s. oben S. 79.

Zu Position 6. Das letzte Alinea dieser Position verpflichtet die Konsuln, die Gebühren für Beglaubigung einer Uebersetzung, einer Abschrift und der Unterschrift einer Privatperson nach Beschaffenheit des Falls auf ein Dritttheil zu ermäßigen. Diese Ermäßigung hat nicht nur in Fällen der Dürftigkeit einzutreten, sondern auch dann, wenn die Höhe der vollen Gebühren zu dem Objekte oder zu der Arbeit in keinem richtigen Verhältnisse stehen würde. Die Entscheidung über die Ermäßigung steht dem Konsul, nicht der Partei zu, auf deren Antrag das Geschäft verrichtet wird.

Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß, welches er nach §. 17 der Seemannsordnung dem abzumusternden Schiffsmann zu ertheilen hat, werden nach §. 18 der Seemannsordnung kostenfrei beglaubigt. Insoweit tritt also die Position unter Nr. 6, c. außer Anwendung.

Zu Position 7 und 8. Neben der Gebühr sind etwaige baare Auslagen (Porti u. s. w.) in Ansatz zu bringen.

Zu Position 10. Für die Antwort an den Schiffsführer auf dessen Bodmereibitte darf nicht besonders liquidirt werden.

Zu Position 11. Diese Position bezieht sich auf solche Fälle, in denen die Amtsthätigkeit eines Konsuls von Privatpersonen in Anspruch genommen ist, und bestimmt die Beträge, welche von den letzteren zu entrichten sind. Die demgemäß gezahlten Diäten ver-

bleiben den Wahlkonsuln, die Berufskonsuln führen sie zur Kasse ab und erhalten Tagegelder rc. nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 23. April 1879 (s. oben S. 58), letzteres auch dann, wenn die den Parteien in Rechnung gestellten Beträge von diesen nicht einzuziehen und daher niederzuschlagen sind (Zirkular vom 8. Juli 1879).

Zu Position 15. Es ist unzulässig, außer der Gebühr von 3 Thlrn. auch noch nach der, auf Notariatsakte sich beziehenden Nr. 25, eine besondere Gebühr von 3 Thlrn. für Aufnahme des betreffenden Protokolls in Ansatz zu bringen.

Zu Position 16. Dieser Gebührensatz darf für die auf Grund des §. 101 der S. O. zu erlassenden Entscheidungen nicht erhoben werden.

Zu Position 19. Für die Ernennung von Sachverständigen zur Besichtigung darf keine Gebühr erhoben werden.

Zu Position 22. Den Mitgliedern der Diakonissenanstalten in der Türkei sind unentgeltliche Schutzscheine zu ertheilen.

Zu Position 23. Es ist in Frage gezogen worden, ob bei Abänderung der Musterrolle der tarifmäßige Satz für jede Verhandlung — auch wenn dieselbe mehrere An- und Abmusterungen enthält, — zu entrichten sei, oder ob die Gebühr sich nach der Zahl der Leute richte. Das Auswärtige Amt hat entschieden, daß, wenn mehrere Leute zugleich (in Einer Verhandlung) an- und abgemustert werden, für den ersten Mann 20 Sgr. (1 Thlr.), für jeden folgenden die Hälfte zu rechnen ist.

Zu Position 26. Die Erhebung dieser Gebühr ist gerechtfertigt, sobald der Konsul die betreffenden Arbeiten geleitet und der Versteigerung beigewohnt hat. Die Gebühren des Ausrufers (Auktionators) sind als baare Auslagen daneben zu berechnen.

Zu Position 27. Den Mitgliedern der Diakonissenanstalten in der Türkei sind unentgeltlich Pässe zu ertheilen.

Zu Position 30. Der Tarif bestimmt die Expeditionsgebühr nach der Tragfähigkeit des Schiffes dergestalt, daß für jede Tonne à 2000 Pfund (1000 kg) $\frac{1}{4}$ resp. $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten ist. Nachdem die in der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 vorgesehene Vermessung der Schiffe auf die Ladungsfähigkeit durchgeführt ist und die früheren, auf Tonnen lautenden Meßbriefe ihre Gültigkeit verloren haben (vergl. oben S. 275), muß Behufs Ermittelung der Expeditionsgebühr eine Umrechnung des aus den gegenwärtigen Meßbriefen hervorgehenden Raumgehalts — und

zwar, einer Bestimmung des Auswärtigen Amts zufolge, des Netto-Raumgehalts — in Tonnen stattfinden. Dabei sind 2,12 Kubikmeter gleich einer Tonne zu rechnen (vergl. §. 33 der Schiffsvermessungsordnung). Ein Schiff von 282 Kubikmeter Netto-Raumgehalt würde also die Gebühr für $\left(\frac{282}{2{,}12}\text{ t.} =\right)$ 133 Tonnen mit 6 *M.* 65 *pf.* in außereuropäischen und mit 3 *M.* 33 *pf.* in europäischen Häfen zu zahlen haben.

Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre*) denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes.

Für die besonders tarifirten Amtshandlungen, z. B. Aufnahme eines Protestes, Legalisation von Urkunden u. s. w. sind die betreffenden Gebühren neben der Expeditionsgebühr zu entrichten.

Zu Position 32. Ist ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben werden dürfen. (Cfr. §. 4 des Gebührengesetzes.)

## §. 79.

## II. Dienstliche Ausgaben.

Den Berufskonsuln werden die ihnen erwachsenen Dienstausgaben aus Reichsmitteln erstattet. Die Wahlkonsuln sollen in der Regel die mit der Ausübung des Amts verbundenen baaren Auslagen aus den vereinnahmten Gebühren bestreiten (§. 8 des Konsulargesetzes; Allgemeine Dienst-Instruktion zu §. 10).

Bei der Ausführung dieser Bestimmungen sind Seitens des Auswärtigen Amts nachstehende Grundsätze zur Anwendung gekommen.

1. Bezüglich der Berufskonsulate. a) Ausgaben, welche dauernde Einrichtungen betreffen, wie Remunerationen für Hülfsschreiber und Unterbeamte, Miethen für Kanzleilokale, Anschaffung von größeren Inventarienstücken, müssen vorher bei dem Auswärtigen Amte beantragt und von diesem genehmigt worden sein. Zur Genehmigung der Miethe bedarf es der Vorlegung des Kon-

*) Das Kalenderjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres. Irrthümlich ist zuweilen angenommen worden, daß das Kalenderjahr vom 1. Oktober bis 30. September zähle, weil das Gebührengesetz am 1. Oktober 1872 in Kraft getreten ist.

traktentwurfes. In solchen Fällen, in welchen der Konsul einen Theil der von ihm gemietheten Wohnung zur Kanzlei verwenden will, hat er außer dem Miethsvertrage einen Grundriß der ganzen Wohnung einzureichen und darauf die für dienstliche Zwecke von ihm bestimmten Räume zu bezeichnen. Dem Auswärtigen Amte bleibt vorbehalten, darüber zu befinden, inwieweit diese Lokalitäten für das amtliche Bedürfniß erforderlich sind, und mit Rücksicht auf letzteres den Theil der Gesammtmiethe festzusetzen, welcher auf Reichsfonds zu übernehmen ist. Aehnlich ist zu verfahren, wenn der Konsul Eigenthümer des betreffenden Hauses ist. Er hat dann statt des Miethsvertrages eine Bescheinigung über den Miethswerth des Hauses nach ortsüblichen Preisen beizubringen. Die Unterhaltungskosten für die zu den Dienstgebäuden gehörigen Gärten hat der Nutznießer, d. i. der Konsul, zu tragen.

b) Repräsentationskosten irgend welcher Art, z. B. Illuminationskosten, Kosten für Festlichkeiten, welche das Konsulat veranstaltet, für Wagenfahrten zu Besuchen, öffentlichen Gottesdiensten, Festlichkeiten u. s. w. gehören nicht zu den erstattungsfähigen Ausgaben.

c) Trinkgelder und Geschenke an Unterbediente fremdländischer Behörden können nur dann genehmigt werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß die betreffenden Personen in dienstlichen Angelegenheiten auf dem Konsulat zu thun haben und für den amtlichen Verkehr desselben von Nutzen sind. Die denselben gezahlten Summen haben dann nicht sowohl die Natur von Geschenken, als vielmehr die von Botenlöhnen resp. Remunerationen für geleistete Dienste.

d) Die Kosten für Zeitungen, Broschüren und Druckschriften dürfen nur auf Grund eingeholter Genehmigung, resp. dann in Rechnung gestellt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Anschaffung solcher Drucksachen im dienstlichen Interesse nothwendig war. Die für amtliche Rechnung gehaltenen Zeitungen sind zu sammeln und von Zeit zu Zeit, nachdem sie für dienstliche Zwecke entbehrlich geworden, als Makulatur zu veräußern, der erzielte Erlös ist in der amtlichen Rechnung zu vereinnahmen (Zirkular vom 22. Oktober 1883).

e) Ueber die durch Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Ausgaben findet sich Näheres oben S. 222 ff. Hier ist noch hervorzuheben, daß fortlaufende oder einmalige Beiträge an fremdländische Wohlthätigkeitsanstalten vorher bei dem Auswärtigen Amte

beantragt werden müssen und nur dann genehmigt werden können, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die gedachten Anstalten auch für Ausländer bestimmt sind und event. deutschen Reichsangehörigen thatsächlich zu Nutzen kommen.

f) Einige Berufskonsuln erhalten ein jährliches Büreaukosten-Pauschquantum, aus welchem zu bestreiten sind: 1. Portokosten, 2. Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse aller Art, insbesondere auch die Kosten der amtlichen Formulare, 3. Kosten der Miethe, Heizung, Erleuchtung und Reinigung des Büreaulokals. Nicht zu bestreiten aus dem Aversum und besonders erstattbar sind unter Anderem die Kosten 1. für telegraphische Depeschen, 2. für Dienstsiegel, 3. für Zeitungen, 4. die Kosten der Verlegung des Kanzleilokals und für bauliche Veränderungen in demselben, deren Nothwendigkeit zuvor nachzuweisen ist. Zu Büreaubedürfnissen »aller Art« (cfr. vorstehend unter 2) gehören u. A. auch: Pinsel, Cylinder, Strohdecken, Wassergläser, Besen, Schrubber 2c., überhaupt alle Gegenstände, welche sich in kurzer Zeit abnutzen und durch neue ersetzt werden müssen.

g) Betreffs derjenigen Konsuln, welche Privatwohnung — gegen Abzug eines gewissen Prozentsatzes von ihrem Gehalt — und Kanzlei in einem dem Reiche gehörigen Dienstgebäude haben, ist bestimmt, daß alle Abgaben und Lasten zu Gemeindezwecken, welche dem Inhaber einer Dienstwohnung obliegen, von diesem selbst getragen werden müssen, und kann daher event. nur für das Kanzleilokal ein angemessener Theil solcher Kosten auf Reichsfonds übernommen werden.

h) Die vorstehenden Erörterungen unter a bis g beziehen sich auf Dienstausgaben allgemeiner Natur. Davon sind diejenigen Ausgaben zu unterscheiden, welche in Folge spezieller Aufträge, resp. Requisitionen des Reichskanzlers, einzelner Landesregierungen, Behörden u. s. w. entstehen oder durch Anträge einzelner Privatpersonen veranlaßt werden. Diese sind immer erstattbar. Verlangt z. B. eine Privatperson, oder das Auswärtige Amt auf Ansuchen einer solchen, Nachforschungen nach einem Verschollenen, so werden die dadurch hervorgerufenen Kosten etwaiger Zeitungsannoncen, telegraphischer Depeschen, die Gebühren der in Anspruch genommenen Polizeiorgane und ähnliche Auslagen, soweit sie zur Ausführung des erhaltenen Auftrags nothwendiger Weise verwendet werden mußten, auf geführten Nachweis unverkürzt erstattet. Es muß aber aus der Liquidation immer ersichtlich sein, wem die

betreffenden Kosten endgültig zur Last fallen, damit das Auswärtige Amt dieselben von dem Zahlungspflichtigen wieder einziehen kann. Dies gilt namentlich von telegraphischen Depeschen, in Bezug auf welche ein Zirkularerlaß des Reichskanzlers vom 11. Oktober 1877 bestimmt, daß zu den Rechnungen über die dafür liquidirten Gebühren der erforderliche Ausweis in einer für die Beurtheilung der Zulässigkeit bezw. Erstattungsfähigkeit der liquidirten Beträge ausreichenden Weise beizubringen ist. Bezüglich der Beschränkung telegraphischer Depeschen in allgemeinen Dienstangelegenheiten auf das wirkliche Bedürfniß vergl. oben S. 93.

Die — ihrem Betrage nach als angemessen nachzuweisenden — Gebühren eines Agenten sind zu ersetzen, wenn die Konsuln einen solchen Behufs der bei ihnen beantragten Beitreibung außenstehender Forderungen haben bestellen müssen.

Von Privatpersonen, welche die Vermittelung des Konsuls in Anspruch nehmen, ist ein angemessener Kostenvorschuß zu erheben, mag das Gesuch von den Interessenten direkt oder von einem Bevollmächtigten eingereicht sein (Zirkulare vom 28. Februar 1879 und 20. August 1880).

2. Bezüglich der Wahlkonsulate. a) Von der Regel, daß die allgemeinen Dienstausgaben der Wahlkonsuln aus den aufkommenden Gebühren zu decken sind, finden folgende Ausnahmen statt: Unterstützungen an Hülfsbedürftige, wenn in den Grenzen der Vorschriften im 12. Abschnitt gemacht, Kosten der dienstlichen Telegramme, Auslagen für die zu den Jahresberichten etwa erforderlichen statistischen Nachrichten, die durch Nachsuchung des Exequatur entstandenen Kosten werden unbedingt aus der Legationskasse erstattet.

b) Die Dienstsiegel werden allen Wahlkonsuln kostenfrei vom Auswärtigen Amte zugesendet.

c) Wappenschilder und Flaggen haben die Wahlkonsuln nach den Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu §. 1 in der Regel auf eigene Kosten zu beschaffen. Nur wenn nachgewiesen wird, daß im Dienstinteresse die Anbringung des Wappens, resp. der Flagge nothwendig ist, werden die Kosten derselben auf die Reichskasse übernommen.

d) Bezüglich der durch spezielle Aufträge u. s. w. erwachsenen Ausgaben gilt auch für Wahlkonsuln das oben unter 1 lit. h Gesagte.

e) Wenn die amtlichen Ausgaben eines Wahlkonsuls so bedeutend sind, daß sie durch die Gebühren nicht gedeckt werden, so

kann nach §. 10 des Konsulargesetzes ihre Erstattung aus Reichsmitteln stattfinden. Hierbei gilt Folgendes:

1. Wahlkonsuln, welche auf einen Ersatz Anspruch machen, müssen nicht nur die von ihnen selbst erhobenen Gebühren, sondern auch denjenigen Gebührenantheil in Einnahme stellen, welchen sie von den zu ihrem Ressort gehörenden Konsularagenten erhalten. Es muß in der betreffenden Liquidation angegeben werden: welche Konsularagenten bestellt sind, wie viel diese Konsularagenten an Gebühren abzuführen gehabt haben. Sind von einzelnen Konsularagenten Gebühren nicht abzuliefern gewesen, so ist dies ausdrücklich zu bescheinigen. (Zirkular vom 18. Oktober 1871.)

2. Solche Wahlkonsuln müssen ferner zu den betreffenden Ausgaben vorher die Genehmigung des Reichskanzlers nachsuchen. Diese Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß die von dem Konsul liquidirten Ausgaben als für amtliche Zwecke nothwendig erachtet und gesetzlich gerechtfertigt sind. In dieser Beziehung kommen hauptsächlich diejenigen Ausgaben in Betracht, welche dauernde Einrichtungen betreffen, nämlich Remunerationen für Sekretäre, Schreiber, Kanzleidiener u. s. w. und Auslagen für Miethe und Einrichtung eines besonderen Bureaulokals. Die Bewilligung der betreffenden Summe kann nur erfolgen, wenn vor der Verausgabung, also ehe ein Sekretär 2c. angestellt, ehe ein Kanzleilokal gemiethet, bevor ein größeres Inventarienstück 2c. angeschafft wird, der Nachweis geführt worden ist, daß einerseits die Erledigung der Bureauarbeiten neben der eigenen Thätigkeit des Konsuls die Annahme einer besonderen und lediglich für diesen Zweck bestimmten Schreibhülfe bedingt, und daß andererseits wegen der Ausdehnung der Konsulatsgeschäfte ein besonderes Lokal ausschließlich für das Konsulat erforderlich ist und das Privatbureau des Konsuls nicht gleichzeitig zur Erledigung der Dienstgeschäfte benutzt werden kann. Ist das Bedürfniß eines besonderen Amtslokals anerkannt, und benutzt der Wahlkonsul in diesem Falle hierzu einen Theil seiner Privatwohnung, so gilt das oben unter 1a Gesagte.

## §. 80.

## III. Die Rechnungslegung.

Ueber die dienstlichen Einnahmen und Ausgaben haben die Berufskonsuln in bestimmten Zeiträumen dem Auswärtigen Amte Rechnung zu legen. Die amtlichen Liquidationen sind dem letzteren

stets unmittelbar nach dem Abschluß des betreffenden Quartals, Tertials oder Semesters in duplo (Zirkular vom 25. Februar 1884) einzureichen. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der Liquidationen für den letzten Zeitabschnitt des betreffenden Etatsjahres, welche so rechtzeitig nach Berlin abzusenden sind, daß deren Prüfung und Festsetzung noch vor dem — in der Regel innerhalb des zweiten Monats nach Ablauf des Etatsjahres stattfindenden — Finalabschlusse der Legationskasse erfolgen kann.

Die Wahlkonsuln haben, — auch wenn sie Erstattung von Dienstausgaben aus Reichsmitteln nicht beanspruchen — über die dienstlichen Einnahmen und Ausgaben möglichst genaue Rechnung zu führen und die einen Jahresabschnitt umfassenden Zusammenstellungen mit dem Jahresbericht dem Reichskanzler einzureichen (Zirkular vom 30. Dezember 1874).

1. Bei den Berufskonsulaten. In der Regel haben die Berufskonsuln eine von Ausgabebelägen begleitete Rechnung dem Auswärtigen Amte vierteljährlich — bei einigen Konsulaten, insbesondere denen in China und Japan drittel- oder halbjährlich — einzureichen. Das Etatsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres. Daher ist im Rechnungsverkehr der Reichsverwaltung das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal als erstes zu bezeichnen (Zirkular vom 13. Juni 1877). Um ihrer Verpflichtung bezüglich der Rechnungslegung nachkommen zu können, müssen die Berufskonsuln über Einnahmen und Ausgaben genau Buch führen.

a) Für das Einnahmejournal schreibt die Allgemeine Dienst-Instruktion das auf der folgenden Seite abgedruckte Formular vor.

Jede Einnahme wird zunächst als Soll-Einnahme eingetragen, wenn dieselbe auch nicht sogleich baar eingeht, sondern vorläufig gestundet oder später niedergeschlagen wird. Die baar berichtigten Beträge werden gleichzeitig in die Kolonne Soll-Einnahme (4) und in die Kolonne Ist-Einnahme (7) eingetragen, die niedergeschlagenen und die einstweilen gestundeten Beträge neben der Eintragung in die Soll-Einnahme-Kolonne in die dazu vorhandenen besonderen Kolonnen (5 und 6) ausgeworfen. Sobald auf gestundete Beträge später Zahlungen eingehen, werden dieselben unter einer neuen fortlaufenden Nummer mit Hinweis auf die Nummer der Soll-Einnahme als Ist-Einnahme eingetragen. Dasselbe geschieht, wenn bisher gestundete Beträge definitiv niedergeschlagen werden. Selbstverständlich dürfen die schon einmal in Soll-Einnahme aufgeführten, einstweilen aber gestundeten Beträge nicht zum zweiten Male in

Soll-Einnahme erscheinen; vielmehr wird, sobald das Geld eingeht, diese Kolonne (4) durchpunktirt und der Betrag in der Kolonne 6 mit rother Dinte*) abgesetzt (gleichsam als ein negativer Werth gegenüber den mit schwarzer Dinte geschriebenen positiven Werthen) und in der Kolonne 7 als eingegangen vermerkt.

| 1. | 2. | | 3. | 4. | | Davon sind | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 5. | | 6. | | 7. | | |
| Laufende Nummer. | Datum. | | Nähere Bezeichnung der Einnahme. | Es sollen einkommen | | niedergeschlagen | | gestundet | | wirklich eingekommen | | Bemerkungen. |
| | Monat. | Tag. | | Piaster. | Para. | Piaster. | Para. | Piaster. | Para. | Piaster. | Para. | |
| 1. | Septbr. | 3. | Expeditionsgebühr für die »Vineta« ..... | 45 | . | . | . | . | . | 45 | . | |
| 2. | » | 5. | Kostenvorschuß in S. A. contra B. .... | 40 | . | . | . | 40 | . | . | . | Niedergeschlagen am 30. September; vergl. Nr. 6. |
| 3. | » | 5. | Visa für den Brauer X. | 7 | 20 | 7 | 20 | . | . | . | . | |
| 4. | » | 6. | Legalisation des N.N.-schen Lebensattestes. | 15 | . | . | . | . | . | 15 | . | |
| 5. | » | 6. | Vollmacht des N. N. | 45 | . | . | . | 45 | . | . | . | Am 30. September sind abschläglich 15 Piaster gezahlt; vergl. Nr. 7. |
| 6. | » | 30. | Kostenvorschuß oben Nr. 2 ........... | . | . | 40 | . | *ab 40* | . | . | . | A. ist völlig arm gestorben; die Erben wollen den Prozeß nicht fortsetzen. |
| 7. | » | 30. | Vollmacht des N. N. (oben Nr. 5) ..... | . | . | . | . | *ab 15* | . | 15 | . | |
| | | | Latus... | 152 | 20 | 47 | 20 | 30 | . | 75 | . | |

Am Schlusse des Einnahme-Abschnitts ist das Ergebniß nachrichtlich zu vermerken, also z. B.:

*) Die mit rother Dinte zu bewirkenden Eintragungen sind durch Kursivschrift hervorgehoben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nach dem Journale sollen einkommen.. | 152 | Piaster | 20 Para, |
| davon sind niedergeschlagen ........... | 47 | » | 20 » |
| bleiben | 105 | Piaster | — Para. |
| Davon sind zur Zeit noch gestundet (85 weniger 55) ..................... | 30 | » | — » |
| Ergiebt die obige Ist-Einnahme | 75 | Piaster | — Para. |

Zu welchem Kurse die landesüblichen Münzen im Verhältniß zum Thaler resp. zur Mark anzunehmen sind, wird für jedes Konsulat auf Grund motivirter Vorschläge besonders bestimmt.

b) Ueber die aus der Konsulatskasse zu bestreitenden Ausgaben ist gleichfalls ein Journal zu führen, etwa nach folgendem Formular:

| Laufende Nummer. | Nr. des Belags. | Ausgabe. | Betrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Piaster. | Para. |
| | | | | |

Vorschüsse irgend welcher Art, Darlehne u. s. w. dürfen aus der Kasse in keinem Falle ohne Genehmigung des Reichskanzlers gezahlt werden.

c) Bei Aufstellung der amtlichen Rechnung haben sich die Konsuln des nachstehenden Formulars zu bedienen:

# Rechnung

über die bei dem Kaiserlichen Konsulat in N. N.
im....ten Quartal 18...
vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

## Einnahme:

| Laufende Nr. | Datum des Berichts. | Einnahme. | Betrag | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in 4. | | in 5. | |
| 1. | 2. | 3. | | | ℳ. | pf |
| | | | | | | |
| | | Summa der Einnahme...... | | | | |
| | | Davon ab die Ausgabe...... | | | | |
| | | Bleibt zu erstatten ... | | | | |

## Ausgabe:

| Laufende Nr. | Nr. des Belags. | Ausgabe. | Betrag. | Davon kommen auf: | | | | | | 11. | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Tit... | Tit... | Tit... | Tit... | Tit... | Wieder einzuziehende resp. besonders zu verausgabende Beträge. | | | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | ℳ. | pf | 12. |
| | | | | | | | | | | | | |

d) Im Einzelnen ist bezüglich der Rechnungslegung noch Nachstehendes zu bemerken:

1. Das Format des für die Liquidation zu wählenden Papiers muß 33 Centimeter hoch, 21 Centimeter breit sein. Die Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke in dienstlichen Schriftstücken ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, von dem zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dienenden Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. „Dreihundertsechsundsechszigtausend siebenhundert neun und fünfzig Mark 30 Pfennig“ ist demnach 366 759,30 *M.* zu schreiben (nicht 366.759,30 *M.*). Vergl. oben S. 89. Die Formulare, welche übrigens nur zu den Reinschriften zu benutzen sind, werden den Konsuln von dem Auswärtigen Amte geliefert.

2. Die Kolonne 5 der Einnahmerechnung und die Kolonnen 5 bis 12 der Ausgabenrechnung sind unausgefüllt zu lassen; die Ausfüllung erfolgt in Berlin.

3. Die Kolonne 4 der Einnahmerechnung und die gleiche Kolonne der Ausgabenrechnung weist die vorgekommenen Einnahmen, resp. die geleisteten Zahlungen in der landesüblichen Münze nach und es sind alle Beträge, welche in einer andern Münzsorte erhoben, resp. gezahlt werden, unter Angabe des bezüglichen Kursverhältnisses auf die Landesmünze zu reduziren, so daß die erwähnten Kolonnen nur ein und dieselbe Münzsorte enthalten.

4. Die erhobenen tarifmäßigen Gebühren sind in der Einnahmerechnung derart zu spezialisiren, daß für jede einzelne der in dem Gebührentarif vom 1. Juli 1872 vorgesehenen amtlichen Verrichtungen der entsprechende Gebührenbetrag summarisch nachgewiesen wird. Nach welchem Kurse die Reduktion der in Thalerwährung ausgedrückten Tarifsätze auf die Landesmünze erfolgt ist, ist in jeder Liquidation besonders anzugeben.

5. Eine Vermischung der Gebühreneinnahmen mit andern Einnahmen ist unzulässig. Es dürfen z. B. Gerichtskosten, welche Seitens des Konsulats für Rechnung inländischer Behörden erhoben und nach Ueberweisung an die Legationskasse von letzterer an diese inländischen Behörden abzuführen sind, mit den, von Richterkonsuln erhobenen, an die Reichskasse fallenden Gerichtskosten nicht in einer Summe in Einnahme gestellt werden, sondern es sind dergleichen verschiedene Einnahmen in besonderen Einnahmepositionen nachzuweisen.

6. Gebühren, welche von dem Konsulat nicht wirklich erhoben, sondern — weil z. B. der Zahlungspflichtige sich in Deutschland befindet — dem Auswärtigen Amte Behufs der Einziehung überwiesen werden, sind dennoch mit den übrigen, wirklich erhobenen Gebühren gleicher Kategorie in Einer Summe in Einnahme zu stellen und gleichzeitig in Ausgabe nachzuweisen. Sollten in einem solchen Falle neben der Gebühr auch baare Auslagen einzuziehen sein, so können dieselben — und dies bildet in gewisser Beziehung eine Ausnahme von dem vorstehend unter Ziffer 5 Gesagten — mit der einzuziehenden Gebühr zusammen in Ausgabe nachgewiesen werden. Ein Beispiel wird dies klar machen. In einer bei dem Konsulat anhängigen Intercessionssache sind demselben 50 Piaster an baaren Auslagen erwachsen. In derselben Sache sind nach Position 2 des Tarifs für Ausstellung eines Certifikats 9 Mark = 45 Piaster Gebühren zu liquidiren. Da der Zahlungspflichtige nicht im Konsulatsbezirke, sondern in Deutschland sich aufhält, so soll die Einziehung der Gesammtsumme von 95 Piaster = 19 Mark durch das Auswärtige Amt erfolgen. Das Konsulat stellt nun die Gebühr — und zwar nicht als besondere Position, sondern unter der Rubrik: »Einnahme für Atteste« zusammen mit den übrigen Gebühren gleicher Kategorie — in Einnahme. Gleichzeitig wird dieser Gebührenbetrag und zwar zusammen mit den baaren Auslagen von 50 Piaster — also zusammen 95 Piaster — als Ausgabe nachgewiesen. Der Gegenwerth der letzteren Summe wird demnächst von der Legationskasse mit 19 Mark von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, während die Gebühr gleichzeitig mit den anderweitigen Gebühren an die Reichskasse abgeführt wird.

7. Betreffs aller Einnahmen und Ausgaben, auf welche sich besondere Verfügungen des Auswärtigen Amts oder Berichte der Konsuln beziehen, sind in dem Texte der Liquidation die Data und Nummern dieser Erlasse oder Berichte anzugeben. Sind dergleichen Vorstücke nicht vorhanden, so sind die, zur näheren Orientirung über das Sachverhältniß erforderlichen Erläuterungen in dem Ueberreichungsberichte zu geben. Es genügt z. B. nicht, in der Rechnung Notizen, wie »Auslagen in Sachen Müller« aufzunehmen, sondern es muß, wenn nicht das Sachverhältniß durch Zusätze, wie: »vergl. den Bericht des Konsulats vom 3. Juli 1884, Nr. 36« klar gemacht werden kann, in dem Begleitungsbericht das Erforderliche aufgenommen werden, z. B. »die Ausgabeposition unter Nr. ... bezieht sich auf ein Gesuch des Kaufmanns Adolph Müller

in Berlin (Friedrichsstraße 33) um Vermittelung der Zustellung eines Briefs. Derselbe ist unterm 20. April 1884 aufgefordert worden, den Gegenwerth mit . . . Mark an die Legationskasse abzuführen.«

8. Bei allen nicht gewöhnlichen Ausgaben, welche nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden gehören, ist der Sachverhalt in dem bezuglichen Kassenbericht gehörig zu erläutern und dabei darzuthun, daß im dienstlichen Interesse und zum Vortheil der Reichskasse nicht anders, als geschehen, verfahren werden konnte.

9. Sämmtliche Ausgaben sind durch Beläge zu justifiziren. Nur, wenn ausnahmsweise für einzelne Ausgaben Quittungen der Empfänger nicht haben beschafft werden können, ist am Schluß der Liquidation amtlich vom Konsul die Versicherung abzugeben, daß die Ausgaben in der angegebenen Höhe und zu dem bezeichneten dienstlichen Zwecke wirklich verwendet worden sind. Auch ist dabei zu erläutern, aus welchem Grunde die Beibringung von Belägen nicht thunlich gewesen ist. Ueber Wagengelder, Auslagen für Bootfahrten, dienstliche Ritte u. s. w., welche nicht durch Beläge justifizirt werden können, ist den amtlichen Rechnungen eine nach folgenden Rubriken aufzustellende Nachweisung beizufügen: a) laufende Nr., b) Datum, an welchem die Fahrt ausgeführt ist, c) dienstliche Veranlassung, d) Betrag. Unter diese Nachweisung ist folgende Bescheinigung zu setzen: »Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung und daß die darin aufgeführten Beträge wirklich und für den bezeichneten amtlichen Zweck verausgabt worden sind, wird hiermit bescheinigt.« Bei Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist zu berücksichtigen, daß Auslagen für Wagen- und Bootfahrten, Eselritte u. s. w. nur dann liquidirt werden dürfen, wenn dieselben durch Besorgung ganz bestimmter Dienstgeschäfte, resp. durch Erledigung amtlicher Aufträge veranlaßt worden sind, daß dagegen die Erstattung ausgeschlossen bleibt, wenn sie — wie z. B. Fahrten zur Beiwohnung von Festlichkeiten oder öffentlichen Gottesdiensten, zu Besuchen und dergl. — vorwiegend den Charakter von Repräsentationsausgaben haben. Vergl. oben S. 380.

10. Mit Rücksicht darauf, daß der Etat eine genaue Spezialisirung der Ausgaben erfordert, ist es unzulässig, unbelegte Ausgaben verschiedener Natur, wie z. B. für Schreibmaterialien und Droschken in einer Summe zu liquidiren. Jede Kategorie von Dienstausgaben ist vielmehr besonders in Rechnung zu stellen.

Bezüglich der Ausgaben für Schreib-, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien ist durch Zirkular vom 16. Juli 1879 ver-

geschrieben, daß eine Bescheinigung über die ausschließlich im Reichsdienste erfolgte Verwendung beizubringen und daß diese Bescheinigung mit dem gleichzeitig mit der Abrechnung für das vierte Quartal des betreffenden Etatsjahres einzureichenden allgemeinen Inventarisationsatteste (siehe unter Ziffer 12) in Verbindung zu bringen ist.

11. Die Beläge sind fortlaufend zu numeriren und zwar rechts oben, damit die betreffende Zahl bei dem Einheften in die Akten des Auswärtigen Amts nicht verschwindet.

Allen Belägen, welche nicht in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen. Falls einzelne Beläge über eine andere Münzsorte lauten, als diejenige, in welcher die amtliche Rechnung gelegt ist, so ist die nach Nr. 3 (vorstehend) nothwendige Reduktion unter Angabe des betreffenden Kursverhältnisses auf dem Belag selbst auszuführen.

12. Ueber die von dem Konsul angeschafften Inventarienstücke sind gleichzeitig mit den Belägen amtliche Atteste über die erfolgte Eintragung in das Konsulats-Inventarium einzureichen. Solche Atteste sind auch in Bezug auf die von dem Auswärtigen Amte übersendeten Inventarienstücke auszustellen und einzusenden. Am Schlusse jedes Rechnungsjahres ist ein allgemeines Inventarisationsattest einzureichen, welchem (vergl. Ziffer 10) folgende Fassung zu geben ist:

»Es wird hiermit bescheinigt, daß das Inventarium über die Bücher und Utensilien vorschriftsmäßig geführt ist, die Zu- und Abgänge gehörig nachgetragen und die am Schlusse des Jahres vorhanden sein sollenden Bestände auch wirklich vorgefunden, sowie, daß die am Schlusse des voraufgegangenen Rechnungsjahres vorhanden gewesenen und die im abgelaufenen Rechnungsjahre fernerweit beschafften Schreib- Feuerungs- und Beleuchtungs-Materialien — bis auf die im Bestande verbliebenen — lediglich im Interesse des Reichsdienstes, resp. ausschließlich zur Heizung und Beleuchtung der Kanzleilokalien verwendet worden sind.«

13. Spezialliquidationen über Reisekosten und Diäten sind in der Regel nicht in die Dienstausgabenliquidation mit aufzunehmen, sondern mittelst besonderen Berichts an das Auswärtige Amt zur Prüfung und Festsetzung einzureichen. Vergl. oben S. 377.

14. Ausgaben, welche den Konsuln durch die Anwesenheit deutscher Fürstlicher Personen und insbesondere durch die, auf deren Verlangen Behufs Empfangs oder in Begleitung derselben ausgeführten Reisen erwachsen, sind, soweit irgend thunlich, direkt

bei der betreffenden Landesregierung zur Erstattung zu liquidiren, also nicht in die dem Auswärtigen Amte einzureichenden Rechnungen aufzunehmen.*)

15. Die Remuneration eines Sekretärs, Schreibers u. s. w. ist der Konsul nicht befugt, gegen seine eigene Quittung in Rechnung zu stellen, da die Verausgabung nicht nur der etatsmäßigen Besoldungen, sondern auch der nicht etatsmäßigen, ihrem Betrage nach veränderlichen Remunerationen unter allen Umständen durch die Quittungen derjenigen Beamten justifizirt werden muß, für welche die betreffenden Gehälter bestimmt sind.

16. Die in deutschem Gelde feststehenden Gehälter, Remunerationen, Diäten u. s. w. der Konsulatsbeamten und Unterbeamten sollen der Regel nach nicht in die amtliche Rechnung aufgenommen, sondern direkt von der Legationskasse eingezogen werden. Vergl. oben S. 73 ff.

17. Portokosten, welche durch die im Interesse von Privatpersonen geführte Korrespondenz erwachsen, sind von den amtlichen Portokosten auszusondern und unter besonderer Nummer in Rechnung zu stellen, falls es nicht thunlich gewesen ist, dieselben den Interessenten durch unfrankirtes Absenden der an letztere gerichteten Briefe zur Last zu stellen. Namentlich dürfen auch die Porti für Privatbriefe der Konsularbeamten nicht auf amtliche Rechnung gehen und ist gleichzeitig mit den amtlichen Liquidationen eine besondere, den Belägen beizufügende Bescheinigung darüber einzureichen, daß nur amtliche Portokosten in Rechnung gestellt worden sind. Ebenso sind alle übrigen in Privatsachen erwachsenen Auslagen, als Uebersetzungskosten, Wagengelder u. s. w. von den übrigen Dienstausgaben der gleichen Kategorie zu trennen und Behufs der Wiedereinziehung von den Interessenten unter besonderer Nummer zu liquidiren. Nur wenn die Wiedereinziehung der in Parteisachen erwachsenen Portokosten in dem einen oder andern Falle wegen damit verbundener unverhältnißmäßiger Weiterungen oder mit Rücksicht auf die Höhe der dadurch erwachsenden Kosten nicht thunlich erscheint, kann der betreffende Betrag ausnahmsweise unter Darlegung des Sachverhalts bei den amtlichen Portokosten mit verrechnet werden (Zirkular vom 12. Januar 1882).

18. Es ist unzulässig, in den amtlichen Rechnungen des einen Etatsjahres solche Dienstausgaben zu liquidiren, welche erst dem

*) Zirkular vom 14. Oktober 1874.

nächstfolgenden Etatsjahre angehören. Beispielsweise dürfen Abonnementskosten auf Zeitungen für das erste Quartal des Etatsjahres 1884/85 nicht schon im vierten Quartal des Etatsjahres 1883/84 in Rechnung gestellt werden, sondern sind erst im ersten Quartale 1884/85 zu liquidiren.

19. Die Konsuln sind ermächtigt, zur Bestreitung der vorkommenden amtlichen Ausgaben je nach Bedürfniß Vorschüsse zu erheben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Die Erhebung geschieht durch Abgabe eines auf die Legationskasse lautenden Wechsels, dessen Betrag in der Reichswährung (vergl. S. 368) ausgedrückt sein muß. Der Wechsel ist an die Ordre der Legationskasse auszustellen oder zu indossiren, nicht an die Ordre des Reichskanzlers oder des Auswärtigen Amts, auch sind Blankogiros nicht gestattet (Zirkulare vom 28. März 1874 und 23. Oktober 1874).

b) Der Ertrag dieses Wechsels, d. h. die dafür erhaltene Summe in der Landesmünze ist unter Beifügung einer Wechslernote in der Rechnung desjenigen Quartals (Tertials, Semesters) als Einnahme nachzuweisen, innerhalb dessen der Vorschuß erhoben wird.

c) Aus der Wechslernote muß ersichtlich sein: der Betrag in Reichswährung, der Gegenwerth in fremdem Gelde und das der Berechnung zu Grunde gelegte Kursverhältniß.

d) Die Vorschüsse sind in solcher Höhe zu erheben, daß die amtliche Liquidation mit einem mäßigen, in der Konsulatskasse verbleibenden Bestande abschließt, welcher letztere in der nächstfolgenden Rechnung als Einnahme vorzutragen ist.

e) Ueber jede Vorschußerhebung ist sofort, unter Angabe der erhobenen Summe und des angewendeten Kursverhältnisses, zu berichten, damit die Legationskasse wegen Einlösung des Wechsels mit der erforderlichen Anweisung versehen werden kann. Auch haben die Konsuln in allen Fällen, wo sie durch Wechsel, Anweisung oder Quittung Geld von der Legationskasse einziehen und die pünktliche Honorirung ihrer Wechsel, Anweisungen oder Quittungen sicher stellen wollen, die Legationskasse rechtzeitig direkt und unter Angabe des Zweckes der Gelderhebung mit Avis zu versehen.

20. Sobald die Einnahmen eines Konsulats durch Erhebung von Gebühren, Einzahlung von Nachlässen, Seemannsersparnissen u. s. w. eine so bedeutende Höhe erreicht haben, daß sie den vor-

aussichtlichen Bedarf für den nächsten Rechnungsabschnitt erheblich übersteigen, ist ein angemessener Betrag auf sicherem Wege, event. durch Vermittelung der betreffenden Gesandtschaft an die Legationskasse abzuführen und der gleiche Betrag event. unter Beifügung einer Wechslernote in die betreffende amtliche Rechnung mit aufzunehmen.

2. Bei Wahlkonsulaten. Da die Wahlkonsuln im Allgemeinen nur eine jährliche Zusammenstellung über ihre Einnahmen und Ausgaben einzureichen haben, so war es nicht erforderlich, bezüglich ihrer besondere Bestimmungen über Rechnungslegung zu erlassen.

Nur diejenigen Wahlkonsuln, welche Ersatz amtlicher Ausgaben beanspruchen (vergl. oben S. 383) müssen eine förmliche Rechnung legen. Für diese Rechnungslegung finden die bezüglich der Berufskonsuln geltenden Bestimmungen im §. 80, 1 a., b. und d. Ziffer 1 bis 18, sowie im §. 79, 1 a. bis e. Anwendung. Nur kommt statt des im §. 80 unter 1 c. aufgeführten Formulars für die Ausgaben bei den, von dem Generalkonsulat in New-York ressortirenden Wahlkonsulaten ein besonderes Formular zur Verwendung. Abgesehen von dieser Ausnahme ist das Ausgabeformular S. 387, ebenso wie das dort gegebene Einnahmeformular von denjenigen Wahlkonsuln anzuwenden, welche Ersatz amtlicher Auslagen beanspruchen. Die danach aufzustellenden Rechnungen sind in der Regel jährlich, und zwar unmittelbar nach dem Jahresschlusse einzureichen. Ausnahmen hiervon sind mit der Maßgabe gestattet, daß der Zeitraum von Einem Jahre das Maximum ist, welches die Rechnung umfassen darf.

Der Ueberschuß der amtlichen Ausgaben über die Einnahmen darf nicht eher von der Legationskasse abgehoben werden, als bis dem Konsul Seitens des Auswärtigen Amts die Nachricht von der erfolgten Prüfung und Festsetzung der bezüglichen Rechnung zugegangen ist. Erfolgt demnächst die Abhebung durch Wechsel, so ist das oben S. 393 Z. 19 Angeführte zu beachten. Zinsen können nur für die in Parteisachen oder auf Grund besonderen Auftrags verausgabten Gelder, nicht für allgemeine Dienstausgaben berechnet werden.

## §. 81.

### IV. Die Konsulatskasse und das Depositenwesen.

1. Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt, daß die Kassengelder an einem sicheren Orte in einem eisernen oder wenigstens

mit Eisen beschlagenen Kasten, Schranke oder ähnlichen Behältnisse aufzubewahren sind. Vertraut der Konsul die Kassenverwaltung unter seiner Verantwortlichkeit einem ihm untergeordneten Beamten an, so müssen die Bestände unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt werden. Der Konsul führt den einen, der Kassenverwalter den andern Schlüssel. Der Konsul muß alsdann die Kasse am letzten Tage eines jeden Monats, und außerdem einige Mal im Laufe des Jahres unvermuthet revidiren.

Es existirt keine Vorschrift, welche den Berufskonsuln die Befugniß gäbe, Kassengelder bei Bankiers zu deponiren. Wenn sie es thun, geschieht dies auf ihre eigene Verantwortlichkeit.

2. Bei verschiedenen amtlichen Anlässen kann der Konsul in die Lage kommen, fremde Gelder, Werthsachen und Effekten in Verwahrung zu nehmen. So aus Anlaß von Nachlaßregulirungen; bei Schiffbrüchen; in Folge der Ausführung von Aufträgen, welche direkt oder indirekt die Einziehung von Geldern zur Folge haben; bei Richterkonsulaten in allen den Fällen, in welchen die Gesetze die gerichtliche Deponirung vorschreiben oder zulassen. Für die Richterkonsuln kommen hierbei die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht.*) Für die nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln sind besondere Vorschriften über Behandlung von Depositen nicht ergangen.

Die Wahlkonsuln haben keine Berechtigung bezw. Verpflichtung, sich der Aufbewahrung von Geldern u. s. w. auf Antrag von Privatpersonen zu unterziehen. In dieser Beziehung bestimmt das Zirkular des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1875, aus der Vorschrift im §. 18 des Konsulargesetzes sei mehrfach eine Berechtigung der Konsuln hergeleitet worden, überhaupt für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen. Eine solche Erweiterung der konsularischen Befugnisse entspreche aber weder der Absicht des Gesetzes, noch könne sie wegen der damit verknüpften Folgen als zulässig erachtet werden. Die Wahlkonsuln müssen sich daher stets gegenwärtig halten, daß sie in ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem erwähnten §. 18 vorgesehenen Fällen, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, daß sie vom Auswärtigen Amt oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Liegt ein solcher Auftrag

---

*) Vergl. oben S. 214.

nicht vor und wird die Vermittelung von anderer Seite in der gedachten Weise in Anspruch genommen, so müssen die Konsuln die Antragsteller darauf aufmerksam machen, daß sie ihre Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen können.

Bezüglich der von dem Konsul zur Verwahrung angenommenen Depositen haftet derselbe im Allgemeinen nur wegen Unterlassung der gewöhnlichen Sorgfalt.

Die Aufbewahrung von Geldern und Pretiosen hat in demselben Behältniß zu erfolgen, in welchem die Kassengelder aufbewahrt werden. Waaren und andere Gegenstände sind in geeigneten — allenfalls besonders zu miethenden — Lokalen unterzubringen.

Die Entgegennahme des Depositums ist protokollarisch festzustellen. Das desfallsige Protokoll muß den deponirten Gegenstand genau bezeichnen, die Person des Deponenten und den Grund der Niederlegung angeben, auch ersehen lassen, an Wen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Herausgabe demnächst erfolgen soll. Abschrift des Protokolls erhält der Deponent als Quittung.

Ueber sämmtliche bei dem Konsulate eingehende Depositen ist ein Register, etwa nach folgendem Schema zu führen.

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Depositums. | | Veranlassung der Niederlegung und Person des Deponenten. | Datum der Deposition. | Bezeichnung des Empfängers. | Datum der Herausgabe. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | baar. | andere Gegenstände. | | | | | |
| | | | | | | | |

Die Zurückgabe der Depositen erfolgt an den zum Empfang Berechtigten gegen Rückgabe der Protokollabschrift und gegen Quittung.

# Dritter Theil.

## Formulare und Vorbilder zum Gebrauch für die deutschen Konsuln.

---

### §. 82.

### Diensteide.

#### I. Schriftlicher Diensteid eines Konsuls.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, nachdem ich zum (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. ernannt worden bin, meine Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Maßgabe des Gesetzes und der mir zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern will, so wahr mir Gott helfe.

N. N. den .....                    Unterschrift des Konsuls.

Bemerkung. Die Bekräftigungsformel am Schluß kann von evangelischen Christen, wie folgt: „so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit, Amen“; von katholischen Christen folgendermaßen: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen“ gefaßt werden. Die Eidesurkunde ist eigenhändig zu schreiben und — mit Vor- und Zunamen — zu unterschreiben.

#### II. Protokoll über die mündliche Ableistung des Diensteides eines Konsulatsbeamten.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. den .....

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien heute der zum Sekretär bei dem hiesigen Konsulate ernannte

Herr N. N.

um in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom ..... vereidigt zu werden.

Demselben wurde eröffnet, daß er den Diensteid in der durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 303) vorgeschriebenen Form dahin zu leisten habe:

> Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe,

wobei ihm überlassen bleibe, die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Nachdem Herr Komparent angegeben, daß er der evangelischen Konfession angehöre, hat er unter Erhebung der Schwurfinger den angegebenen Eid vorschriftsmäßig geleistet.

Vorstehende Verhandlung wurde von Herrn N. N. selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Unterschrift (Vor- und Zuname).
Geschehen wie oben.
Unterschrift des Konsuls.

Bemerkung. Wegen der Bekräftigungsformel vergl. das in der Bemerkung zu Nr. I Gesagte.

Wenn ein Konsul den Diensteid mündlich vor dem vorgesetzten Gesandten, Generalkonsul u. s. w. abzuleisten hat, so wird ein ähnliches Protokoll wie das vorstehende aufzunehmen sein, selbstverständlich unter Anwendung der aus Nr. I, bezw. §. 4 des Konsulargesetzes zu ersehenden Eidesnorm.

## §. 83.

## Protokoll, betreffend die Uebergabe der Konsulatsverwaltung.

Verhandelt in der Kanzlei des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. den .....

In dem auf heute zur Uebergabe der Geschäfte des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. verabredeten Termine waren erschienen

Herr A., bisher Konsul zu N. N.
Herr B., dessen ernannter Nachfolger.

Herr A. übergab Herrn B.:

1. Die sämmtlichen Akten des Konsulatsarchivs, wie sie in dem anliegenden, von beiden gedachten Herren vollzogenen Verzeichniß aufgeführt sind, nämlich funfzehn verschiedene Faszikel Generalakten, bezeichnet A. 1. bis A. 15., und fünfundvierzig Hefte Spezialakten, in fortlaufender Nummer bezeichnet B. 1. bis B. 45.
2. Die Journale, Bücher und Register des Konsulats, nämlich:
   a) vier Journale der ein- und ausgehenden Sachen aus den Jahren 1871 bis jetzt;
   b) zwei Paßregister rc.
3. Die in dem anliegenden, von beiden Herren unterschriebenen Inventarium verzeichneten Karten, Bücher, Utensilien u. s. w. des Konsulats.
4. Den nach anliegendem, von dem Herrn A. vollzogenen Kassenabschluß vorhanden sein sollenden Kassenbestand von ..... in folgenden Münzsorten: (Hier sind die Beträge nach einzelnen Münzsorten anzugeben.)
5. Die in dem Depositenverzeichnisse noch nicht gelöschten Deposita, nämlich:
   a) einen Wechsel über 500 Mark, ausgestellt von A. Klenem zu Leipzig am 3. Februar 1885 auf J. Klenem hierselbst an die Ordre der Herren J. Salvati u. Co. (Nr. 5 des Verzeichnisses);
   b) zwanzig Dukaten in Gold rc.

Herr A. versicherte pflichtmäßig, daß er, seinem besten Wissen nach, keine amtlichen Akten, Gelder, Deposita, Bücher, Register oder sonstigen Inventarienstücke hinter sich habe und versprach, falls er dergleichen noch in seinem Besitz finden würde, solche nachträglich abzuliefern.

Herr B. erkannte ausdrücklich an, sämmtliche vorstehend verzeichneten Akten, Bücher, Journale, Register, Inventarienstücke, Kassengelder und Deposita richtig übergeben erhalten zu haben, worauf beide Herren dieses Protokoll nach eigener Durchlesung vollzogen haben.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) A. (gez.) B.

(gez.) C., Sekretär des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. als Protokollführer.

## §. 84.

## Formular zur Bestallung für einen Konsularagenten.

Nachdem es für angemessen befunden worden, einen Konsularagenten zur Wahrnehmung und Vertretung der Handels- und Schifffahrtsinteressen des Deutschen Reichs in N. zu bestellen, so wird hiermit von mir, dem unterzeichneten Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. in Kraft der mir von dem Herrn Reichskanzler ertheilten Genehmigung der N. in N. bevollmächtigt und beauftragt, nach Maßgabe der ihm von mir zugehenden Anweisungen die Konsulatsgeschäfte des Deutschen Reichs in N. in meinem Namen und unter meiner persönlichen Verantwortlichkeit zu besorgen. Dessen zu Urkund ist von mir für den N. die gegenwärtige Bestallung ausgefertigt und vollzogen worden.

N. N., den .....

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

## §. 85.

## Bekanntmachung über die Immatrikulirung der Bewohner des Konsularbezirks.

Die in dem Amtsbezirke des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. wohnenden deutschen Staatsangehörigen werden hierdurch benachrichtigt, daß Anmeldungen Behufs Eintragung in die von dem Konsulate geführte Matrikel an jedem Wochentage in den Stunden von .. bis .. Uhr mündlich oder schriftlich erfolgen können. Bei der Meldung sind diejenigen Papiere (Heimathschein, Paß, Ersatzreserve-Schein, Seewehr-Schein u. s. w.) vorzulegen, durch welche nachgewiesen wird, daß der Einzutragende die Staatsangehörigkeit in einem der zum Deutschen Reiche gehörenden Bundesstaate besitzt. Durch die Eintragung in die Matrikel wird die zehnjährige Frist unterbrochen, nach deren Ablauf deutsche Staatsangehörige in Folge des Aufenthalts im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verlieren.

Ueber die Eintragung in die Matrikel wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

Die gesetzliche Gebühr beträgt für die Eintragung in die Matrikel 3 ℳ. (6 ℳ.), für den Matrikelschein 3 ℳ. (6 ℳ.).

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Bemerkung. Vergl. Alinea 2 der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu §. 12.

## §. 86.

## Legalisation von Urkunden.

Gesehen im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen Distriktspräfekten Herrn N. N.

N. N. den .....

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

## §. 87.

## Konsularische Zeugnisse.

### I. Beglaubigung von Abschriften.

Auf Antrag des Königlich sächsischen Staatsangehörigen Herrn N. N. wird hierdurch zum öffentlichen Glauben bescheinigt, daß die vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Originale als übereinstimmend befunden worden ist.

N. N. den .....

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

### II. Lebensattest.

Der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. bescheinigt hierdurch, daß die ihm persönlich bekannte, hier wohnhafte oldenburgische Staatsangehörige Frau Wittwe N. N., geborene N. N., sich heute vor ihm eingefunden hat. Derselben wird auf ihren Antrag gegenwärtiges Lebensattest ertheilt.

N. N. den .....

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

### III. Ursprungszeugniß.

Von Seiten des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N. wird hierdurch nach Einsicht vorgelegter Rechnungen und Konossemente, sowie auf Grund mündlicher Angabe des hiesigen vereideten Maklers X. bescheinigt, daß die nachfolgend verzeichneten Waaren, nämlich:

(Hier folgt das Verzeichniß der Waaren unter Angabe ihrer Verpackung und Bezeichnung.)

welche das hiesige deutsche Handlungshaus C. Meyer & Komp. für Rechnung der Herren Stab und Rieß zu N. N. auf das nach N. N. bestimmte deutsche Schiff Anna Emilie, Heimathshafen Elsfleth, Unterscheidungssignal LDBP, Kapitän Holm, verladen hat, wirklich Erzeugnisse des .... (Bezeichnung des Ursprungslandes) sind.

Urkundlich dessen wird auf Antrag der Herren C. Meyer & Komp. gegenwärtige Bescheinigung ausgefertigt.

N. N. den .....

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

## §. 88.

## Konsulats-Notariatsakte.

Bemerkung. Nach Vorschrift der Allgemeinen Dienst-Instruktion werden die konsularischen Notariatsakte den Betheiligten im Original ausgehändigt (vergl. oben S. 165). Jeder Betheiligte kann von dem Konsul verlangen, daß beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten aufbewahrt wird. Auch ist es für zulässig erachtet worden, die Notariatsurkunden im doppelten Original auszufolgen.

### I. Verkauf einer Schiffspart.

N. N. den .....

Vor dem unterzeichneten Konsul erschienen heute, bekannt und verfügungsfähig:

1. der Schiffskapitän Johann Christian Lieck aus ....
2. der Schiffskapitän Carl Wilhelm Albert Schul aus ...
3. der Holzhändler Rus aus ....

Dieselben erklärten folgenden Vertrag zu Protokoll:

I. Der Kapitän Lieck ist Eigenthümer von $^1/_3$ Part des Barkschiffs Julius, Nr. 49 des Stettiner Schiffsregisters, Unterscheidungssignal JKOP.

Von dieser Part verkauft er $^7/_{24}$ Part des Schiffes an den Kapitän Schul für 19000 ℳ, neunzehntausend Mark.

II. Es ist verabredet worden, daß das Eigenthum der verkauften Part sofort auf den Käufer übergeht.*)

III. Das Schiff befindet sich zur Zeit im hiesigen Hafen. Von heute ab gebührt dem Käufer der Gewinn und trifft ihn der Verlust, welcher sich aus dem Betriebe der Schifffahrt mit dem Schiff Julius ergeben wird.

IV. Das Kaufgeld wird in folgender Weise berichtigt:

a) der Käufer hat auf das Kaufgeld heut... 3 000 ℳ dreitausend Mark an den Verkäufer gezahlt, worüber dieser quittirt,

b) der Käufer verspricht am 1. April 1885.. 3 000 » dreitausend Mark, welche von heute ab mit 5 Prozent zu verzinsen sind, dem Verkäufer zu zahlen,

c) die hiernach rückständigen.............. 13 000 » dreizehntausend Mark kreditirt der Verkäufer dem Käufer für die Dauer von vier Jahren von heut ab gerechnet; der Käufer verspricht, dieses Restkaufgeld, welches von heut ab mit 5 Prozent in halbjährlichen Terminen zu verzinsen ist, von seinem Verdienst nach Möglichkeit im Laufe der bewilligten 4 Jahre abzutragen. Spätestens nach Ablauf von 4 Jahren ist hiernach das Restkaufgeld fällig.

Auf diese Weise ist das gesammte Kaufgeld mit........................ 19 000 ℳ belegt.

V. Der Käufer verpfändet dem Verkäufer zur Sicherheit für dessen unter IV c. erwähnte Kaufgeldforderung von 13 000 ℳ nebst Zinsen und Kosten die heut erkaufte $^7/_{24}$ Part des Barkschiffes Julius und bewilligt die Eintragung dieses Pfandrechts in das Schiffsregister.

*) Vergl. Art. 439 des Handelsgesetzbuchs.

VI. Zur Sicherheit des Verkäufers wegen seiner am 1. April 1885 fälligen Forderung von 3 000 ℳ. nebst Zinsen zu 5 Prozent verpfändet Herr Rus dem Verkaufer diejenigen 3 000 ℳ., dreitausend Mark nebst 5 Prozent Zinsen, welche für ihn aus dem überreichten Dokument vom 30. Juni / 30. August 1877 auf dem Grundstück Bd. I. Bl. 66 des Hypothekenbuchs von N. N. Abth. III. Nr. 7 eingetragen stehen.

VII. Die Kosten des heutigen Vertrages trägt der Käufer, welcher seine Eigenschaft als preußischer Unterthan durch Paß des K. Landrathsamts zu N. vom 3. Januar d. J. Nr. 21 nachgewiesen hat.

Der Käufer verspricht, seine Part stets unter Versicherung zu halten.

Es wird beantragt, die Eigenthumsveränderung und das bestellte Pfandrecht in das Schiffsregister einzutragen und die Kosten von dem ꝛc. Schul zu erfordern. Wegen der verpfändeten Hypothek behält der Verkäufer weitere Anträge vor; für jetzt soll ihm, worin die sämmtlichen Erschienenen einverstanden sind, das Dokument über die verpfändeten 3 000 ℳ. ausgehändigt werden.

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden

1. der Steuermann Herr Christoph Franz Schneider aus Rostock im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
2. der Kaufmann Herr John Bright hier wohnhaft,

als Zeugen herbeigerufen. In Gegenwart derselben ist die vorstehende Verhandlung den Herren Lieck, Schul und Rus vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt vollzogen.

(Unterschriften der Betheilgten.)

Dies bezeugen die Herren Schneider und Bright mit ihrer Unterschrift.

(Unterschrift der Zeugen.)

Die Herren Lieck und Schul beantragen, beglaubigte Abschrift der Urkunde auf Kosten des Käufers zu den Konsulatsakten zu nehmen.

Daß die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 2.

Gebühren, laut Tarif:

für die Aufnahme der Urkunde (Pos. 25) 102 M. 50 Pf.
für vidimirte Abschrift (Pos. 1, b) . . . . . 4 » 50 »

Summa 107 M. — Pf.

über deren Empfang quittirt wird.

(Unterschrift.)

II. Anerkennung, bezw. Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson.

Verhandelt N. N. den . . . . . im Kaiserlichen deutschen Konsulate.

Der dem unterzeichneten Konsul von Person bekannte preußische Unterthan

Herr Kaufmann Julius Lange aus N. N. im diesseitigen Konsulatsbezirke,

gegen dessen Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, legte das vorstehende Schriftstück vor und erklärte, mit dem Antrage auf Beglaubigung, daß er die darunter befindliche Unterschrift »Julius Lange« zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig vollzogen habe.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen, des

1. Kaufmann N. N.
2. Schiffsmäkler N.

beide hier wohnhaft, wurde vorstehendes Protokoll dem Herrn Lange vorgelesen, worauf alle drei Personen, wie folgt, unterschrieben haben.

(Unterschriften.)

Daß die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen unter Nr. 3 des Notariatsregisters.

Gebühr: Position 6, c. des Tarifs: 6 M.

Erhalten

(Unterschrift.)

Bemerkung. Die Verhandlung ist auf das betreffende Schriftstück zu schreiben und unmittelbar unter der Unterschrift anzufangen. Ist dazu kein Platz, so ist das

Blatt, auf welches die Verhandlung geschrieben wird, mit dem Schriftstück in der Seite 165 angegebenen Weise zu verbinden. Die Beglaubigung von Unterschriften könnte auch als ein Zeugniß (§. 15 des Konsulargesetzes) aufgefaßt werden. Bei einer solchen Anschauungsweise bedürfte es der Aufnahme eines Protokolls und der Zuziehung von Zeugen nicht. Indessen ist es zweifelhaft, ob eine in dieser Weise bewirkte Beglaubigung von den inländischen Behörden anerkannt werden würde, da die Allgemeine Dienst-Instruktion zu §. 14 ausdrücklich bestimmt, daß die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen den in den §§. 16 und 17 des Konsulargesetzes vorgeschriebenen Formalien unterliegt. Daher ist den Konsuln zu rathen, die aus vorstehendem Beispiele ersichtliche, allerdings umständlichere Weise der Beglaubigung zu wählen. Abweichungen werden nur auf Grund besonderer Gesetze oder Instruktionen stattbaft sein. z. B. wird bei Beglaubigung der Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß, welches dieser dem abzumustern den Schiffsmann nach §. 17 der Seemannsordnung zu ertheilen hat (vergl. oben S. 140) ein einfacher Vermerk, wie: „Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt“ genügen, da hierbei das Konsulat in seiner Eigenschaft als Seemannsamt in Betracht kommt und die notarielle Form in der Seemannsordnung nicht vorgeschrieben ist.

## III. Verlautbarung eines Vertrags.

Verhandelt vor dem unterzeichneten Kaiserlich deutschen Konsul zu N. N. am 2. März 1885.

Persönlich bekannt und geschäftsfähig erschienen heute

1. der Kaufmann Herr **Julius Arndt**, hamburgischer Staatsangehöriger, hier wohnhaft,
2. der Buchhalter Herr **Franz Kort**, braunschweigischer Unterthan, hier wohnhaft,

legten den vorstehenden zwischen ihnen abgeschlossenen Engagementsvertrag, d. d. N. N. den 1. März 1885 vor und erklärten ihre Absicht, denselben zu verlautbaren. Dieser Vertrag wurde den Komparenten von dem Konsul vorgelesen, sie genehmigten dessen Inhalt und erkannten die darunter befindlichen Unterschriften für ihre eigenhändigen an.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen, des

1. Tischlermeisters **Johann H.** und
2. Kaufmanns **Friedrich M.**,

beide hier wohnhaft,

wurde die vorstehende Verhandlung den Herren **Arndt** und **Kort** vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, unterschrieben.

(Unterschriften der Betheiligten.)

Zur Beglaubigung dessen unterschrieben die Zeugen gleichfalls, wie folgt:

(Unterschriften der Zeugen.)

Daß die Verhandlung so, wie vorstehend geschrieben, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen unter Nr. des Notariatsregisters.

Gebühren sind erhoben nach Pos. 25 des Gebührentarifs . . . M., worüber hiermit quittirt wird.

(Siegel.) (Unterschrift des Konsuls.)

Bemerkung. Die Verhandlung ist auf das Schriftstück, welches den zu verlautbarenden Vertrag enthält, unmittelbar hinter diesem Vertrage zu schreiben.

## IV. Vollmacht.

1. Beispiel. Aufnahme einer General- und Spezialvollmacht.

N. N. den .....

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien

der Sattler Karl Arnold, aus Berlin gebürtig, gegenwärtig in Geschäften sich hier aufhaltend,

welcher durch den persönlich bekannten Kaufmann Ude von hier rekognoszirt wurde, wie dieser durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Vermerks bescheinigt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift des Ude.)

Der rc. Arnold, gegen dessen Verhandlungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, gab darauf nachstehende Vollmacht zu Protokoll:

Ich bevollmächtige hierdurch den Königlichen Rechtsanwalt und Notar Flemming zu Berlin, in der Nachlaßsache meiner zu Berlin verstorbenen Eltern, der Tischler Arnoldschen Eheleute, meine Gerechtsame wahrzunehmen, insbesondere meine Erbeslegitimation zu führen und in meine Seele an Eides Statt zu versichern, daß mir außer mir, meinem Bruder, dem Kaufmann Julius Arnold zu Perleberg, und meinem Neffen, dem Handlungslehrling Bernhard Anton, keine näheren oder gleich nahen Verwandten meiner verstorbenen Eltern bekannt sind. Mein gedachter Bevollmächtigter soll ferner befugt sein, sich über die Antretung

der mir angefallenen elterlichen Erbschaft zu erklären, das Inventarium für richtig anzunehmen oder Ausstellungen dagegen zu machen; die Erbtheilung an meiner Stelle vorzunehmen, den Erbrezeß abzuschließen und zu vollziehen; den auf mich fallenden Erbtheil für mich in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren; überhaupt Alles zu thun, was zur vollständigen Regulirung der Erbschaft und Auseinandersetzung der Erben erforderlich ist. Namentlich soll er, wenn die Einziehung oder der Verkauf der Nachlaßforderungen vor der Theilung beliebt wird, zur Quittungsleistung, zur Genehmigung der Löschung im Hypothekenbuche, zu Cessionen und zur Empfangnahme von Zahlungen, so wie auch befugt sein, die wegen Erbschaftsforderungen oder Schulden entstehenden Prozesse für mich zu führen, Vergleiche zu schließen, die Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Alles zu thun, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind. Den Verkauf der Nachlaßgrundstücke soll mein Bevollmächtigter beantragen können, er soll berechtigt sein, mich bei der Subhastation von Nachlaßgrundstücken zu vertreten, für mich mitzubieten, auch die Urtelsausfertigung in Empfang zu nehmen und bei der Kaufgelderbelegung für mich zu handeln.

Endlich soll mein Bevollmächtigter das Recht haben, alle ihm durch gegenwärtige Vollmacht beigelegten Befugnisse auf einen Andern zu übertragen und verspreche ich Alles zu genehmigen, was mein Bevollmächtigter oder sein Unterbevollmächtigter auf Grund dieser Vollmacht vornehmen.

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden u. s. w. (wie S. 404).

## 2. Beispiel. Generalvollmacht.

Ich bevollmächtige hierdurch Herrn ......, unter gleichzeitiger Ermächtigung, in Verhinderungsfällen für einzelne Geschäfte einen Unterbevollmächtigten zu bestellen, meine Gerechtsame aller Art, sowohl bei Gerichten, als bei allen sonstigen Behörden uneingeschränkt wahrzunehmen, ausstehende Forderungen statt meiner zu kündigen und für mich einzuziehen, Klagen aller Art für mich anzustrengen oder auf wider mich angestellte Klagen sich einzulassen, in Prozessen jeder Art, also auch bei Konkurs- und Liquidationsprozessen mich zu vertreten und dabei Alles zu thun, was die Gerichte von dem Mandatar einer abwesenden Partei zu verlangen berechtigt sind, namentlich Forderungen des Gegners anzuerkennen

und definitive Entscheidungen in Empfang zu nehmen, alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel gegen ergehende Erkenntnisse einzulegen, die Rechtfertigungsschriften für mich anzufertigen und statt meiner zu vollziehen, Exekutionen in allen Graden, also auch Sequestrationen und Subhastationen nachzusuchen und mich dabei, sowie beim Kaufgelderbelegungs- und Vertheilungsverfahren zu vertreten, Eide zu deferiren oder zurückzuschieben, solche zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Vergleiche zu schließen, auf mir zustehende Forderungen oder sonstige Gerechtsame Verzicht zu leisten, Gelder, Sachen und geldwerthe Dokumente, sei es von Privatpersonen oder von öffentlichen Kassen und Behörden, für mich in Empfang zu nehmen und darüber vollgültig zu quittiren, Forderungen oder sonstige Rechte zu cediren und die Cessionsvaluta in Empfang zu nehmen, Eintragungen oder die Löschung eingetragener Forderungen oder sonstiger Gerechtsame in den Hypothekenbüchern nachzusuchen oder zu bewilligen, Prioritäts- und Exnexuationserklärungen für mich zu verlautbaren, Grundstücke zu veräußern oder für mich anzukaufen, bei Subhastationen für mich mit zu bieten, in den Zuschlag an den Meistbietenden zu willigen oder solchem zu widersprechen, Darlehne mit Bestellung von Hypothek oder ohne solche Bestellung in meinem Namen aufzunehmen und die Darlehnsvaluta für mich zu empfangen, rückständige Kaufgelder zu kreditiren, so wie auf Resubhastation anzutragen, in vorkommenden Fällen Rechnungslegung zu verlangen und die Decharge darüber zu ertheilen oder solche zu verweigern, und die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruch zu unterwerfen. Alles, was mein Herr Bevollmächtigter oder dessen Substitut auf Grund dieser Vollmacht statt meiner thun und erklären wird, soll so angesehen werden, als sei es von mir selbst geschehen und erklärt worden.

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

## V. Proteste in Bezug auf Schifffahrtsverhältnisse.

### 1. Protest eines Schiffers, bezüglich der Löschzeit.

Verhandelt im Konsulate des Deutschen Reichs zu N. N. am......

Vor dem unterzeichneten Konsul erschien heute

der Kapitän A., Führer des deutschen Briggschiffs Auguste, Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal QBNM.

Derselbe erklärte:

Mit meinem bezeichneten Schiffe habe ich an die Ordre des Herrn M. hierselbst eine volle Ladung Kohlen von G. hier eingebracht und mich Sonnabend, den drei und zwanzigsten dieses Monats zur Disposition des Empfängers gestellt. Montag, den fünf und zwanzigsten dieses Monats, begann die Löschzeit, welche laut Chartepartie sechs Tage beträgt, somit am heutigen Tage abläuft. Mit dem morgenden Tage beginnt die Ueberliegezeit und beanspruche ich von morgen ab das chartepartiemäßige Liegegeld von drei Pfund Sterling täglich.

Für dieses Liegegeld mache ich den Herrn M. verantwortlich. Nach Ablauf der Ueberliegezeit werde ich, falls der Herr M. die Ladung nicht in Empfang genommen hat, dieselbe in sicherer Weise niederlegen. Alles dieses habe ich dem Herrn M. erklärt, er hat sich aber geweigert, den Empfang meiner Erklärung schriftlich oder vor Zeugen zu bescheinigen, deshalb beantrage ich, über meine vorstehende Erklärung eine öffentliche Urkunde zu errichten und dieselbe dem Herrn M. mitzutheilen, auch über diese Mittheilung eine öffentliche Urkunde zu errichten, ingleichen bitte ich, beglaubigte Abschrift meines Protestes zu den Konsulatsakten zu nehmen. Für alle Protestkosten mache ich Herrn M. verantwortlich.

In Gegenwart der zugezogenen Zeugen

N. N. und X. X.

wurde vorstehende Verhandlung dem Herrn A. vorgelesen und von ihm genehmigt, auch wie folgt unterschrieben.

(Unterschrift des A.)

Dieses bezeugen die Herren N. N. und X. X. mit ihrer Unterschrift.

(Unterschrift der Zeugen.)

Daß die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 5.

Gebühren sind erhoben:

für die Aufnahme der Urkunde (Werth des Gegenstandes unschätzbar) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6 ℳ. — ₰.
für beglaubigte Abschrift . . . . . . . . . . . . . . . . 5 » 70 »

Sa. 11 ℳ. 70 ₰.

mit (Betrag in der Landesmünze)
worüber hiermit quittirt wird.

(Unterschrift.)

2. Mittheilung des vorstehenden Protestes an den Protestaten.

N. N. den . . . . .

Auf den Antrag des Kapitäns A., Führer des deutschen Briggschiffs Auguste begab sich der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. in Begleitung der beiden mitunterzeichneten Zeugen, Herren O. und P., heute Nachmittags 12½ Uhr, in das hierselbst am Markt belegene Geschäftslokal des Reichsangehörigen Herrn M., um den letzteren den vorstehenden (oder: hier angehefteten) Protest zu behändigen.

In dem bezeichneten Geschäftslokale des Herrn M. wurde dessen Prokurist, Herr R., angetroffen. Derselbe ertheilte auf Befragen des Konsuls die Antwort, daß sein Prinzipal nicht zu Hause sei. Er wurde aufgefordert, für schleunige Auslieferung der gegenwärtigen Urkunde an Herrn M. Sorge zu tragen.

Herr Prokurist R., welchem in Gegenwart der Eingangs genannten Zeugen Vorstehendes vorgelesen wurde, weigerte sich sowohl das Protokoll zu unterschreiben, als auch die Gebühr für diese Urkunde zu bezahlen, erklärte sich aber zur Aushändigung des Protestes an seinen Prinzipal M. bereit.

Die Zeugen O. und P. genehmigten vorstehende Verhandlung und unterschrieben, wie folgt:

(Unterschrift der Zeugen.)

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr. 6.

An Gebühr ist zu entrichten:

auf Grund Position 25 des Tarifs 6 ℳ, wobei das Objekt als unschätzbar angenommen ist. (Vergl. §. 3 des Gebührengesetzes.)

Bemerkung. Selbstverständlich hat der Kapitän A., als Extrahent, die Gebühr auch für die zweite Urkunde — vorbehaltlich seines Anspruchs gegen M. auf Erstattung — dem Konsul zu entrichten.

Kommt es dem Kapitän A. darauf an, über die Aushändigung des Protestes ein beweiskräftiges Dokument zu erlangen, so kann er sich von dem Konsul ein Zeugniß (vergl. oben S. 142) darüber ausstellen lassen, in welcher Weise dieser die Zustellung bewirkt hat.

## §. 89.

## Siegelung.

### I. Muster für den Fall, daß das Konsulat die Siegelung allein und selbstständig vornimmt.

N. N. den .....

Nachdem die hiesige Polizeibehörde dem Kaiserlichen Konsulate heute früh mündlich hatte mittheilen lassen, daß der deutsche Reichsangehörige Uhrmacher Johann Wagner aus P., in verwichener Nacht gestorben sei, ohne Erben hierselbst zu hinterlassen, hatte sich der unterzeichnete Konsulatssekretär im Auftrage des Kaiserlichen Konsuls in die unweit der St. Eliaskirche belegene Wohnung des Verstorbenen begeben, um die Siegelung des Nachlasses vorzunehmen. Dort angekommen, fand er im Wohnzimmer

1. den angeblichen Kompagnon des Verstorbenen, Uhrmacher Georg Lenzi (österreichischen Schutzgenossen),
2. die Haushälterin des Verstorbenen, Julie M. aus B.

Letztere zeigt an, daß ihr verstorbener Dienstherr, so viel sie wisse, in P. einen Bruder habe, daß sie aber Stand und Vornamen desselben nicht angeben könne. Wie sie gehört habe, befinde sich ein Testament des Verstorbenen bei dem Gerichte in P. niedergelegt. Beide oben genannten Personen gaben ferner an, daß der Johann Wagner schon seit längerer Zeit an einer abzehrenden Krankheit gelitten und heute früh zwischen 1 und 2 Uhr in ihrer Anwesenheit seinen Geist aufgegeben habe.

Der Unterzeichnete verfügte sich hierauf in das an die Wohnstube anstoßende Schlafzimmer, wo er die Leiche des bei Lebzeiten

ihm wohlbekannt gewesenen Johann Wagner aus P. im Bett liegend fand. Er ließ die Leiche mit dem Bett in das Wohnzimmer tragen, wogegen die im Wohnzimmer befindlichen Gegenstände mit Ausnahme von einigen weiter unten zu bezeichnenden Meubles und Kleidungsstücken in die Schlafstube geschafft wurden. Die Schlafstube hat ein einziges, auf die Straße gehendes Fenster, welches in der Art versiegelt wurde, daß inwendig ein Papierstreifen über beide Flügel gelegt und auf jedem Flügel mit dem Konsulatssiegel angesiegelt wurde. Darauf wurde die einzige, zu dem Schlafzimmer führende Thür von außen verschlossen, der Schlüssel abgezogen und über das Schlüsselloch ein Papierstreifen mit 2 Siegeln dergestalt befestigt, daß sich ein Siegel auf dem Thürpfosten, das zweite auf der Thür befindet. Die in der Schlafstube befindlichen offenen Kasten und Schränke zu versiegeln, erschien nicht nothwendig, weil sich darin nur wenige Effekten ohne erheblichen Werth befinden. Die Brieftasche des Verstorbenen, welche auf einem Tischchen neben dem Sterbelager gefunden wurde, nahm der Unterzeichnete an sich, um sie dem Kaiserlichen Konsulate zur Verwahrung zu übergeben.

An baarem Gelde wurden in verschiedenen Münzsorten 285 (Zweihundert Fünf und Achtzig) Francs vorgefunden, welche der rc. Julie M. zur Bestreitung der Begräbnißkosten und demnächstiger Berechnung übergeben wurden. Außerdem sind im Wohnzimmer unter Aufsicht der rc. Julie M. und des rc. Lenzi belassen worden:

1. eine Bettstelle nebst einer Matratze, einem Bettlaken und drei Stück Betten, letztere mit weißem Leinwandüberzug;
2. zwei Stühle, braun polirt;
3. ein Tisch, desgl.;
4. ein Hemd (zur Bekleidung der Leiche);
5. u. s. w.

Der rc. Lenzi und die rc. Julie M. versprachen, diese Gegenstände zu beaufsichtigen, auch darauf Acht zu geben, daß die auf die Schlafstubenthür gelegten Siegel nicht abgerissen würden. Nachdem sie angewiesen waren, jede Veränderung, welche sie etwa an den Siegeln wahrnehmen würden, dem Konsulate sofort anzuzeigen, wurde ihnen dieses Protokoll vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung unterschrieben sie wie nachsteht.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

N. N.

Sekretär des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N.

### II. Muster, betreffend einen Fall, in welchem der Konsul bei der Siegelung nur assistirt hat.

Landgut N. N. den ..... Nachmittags 4 Uhr.

Heute Vormittag fand sich in der Konsulatskanzlei der Herr Prokurator Lorenzo ein und zeigte einen schriftlichen Auftrag der 1. Abtheilung des N. N.er Distriktsgerichts vor, wonach er in Gemeinschaft mit dem Kaiserlich deutschen Konsul den Nachlaß des am gestrigen Tage auf dem Landgute N. N. verstorbenen deutschen Staatsangehörigen, Gutsbesitzers v. Salig aus H. unter Sperre nehmen solle. Mit dem Herrn Lorenzo ward verabredet, die Siegelung im Laufe des heutigen Nachmittags zu bewirken. Als demgemäß der unterzeichnete Konsul gegen 4 Uhr auf dem Landgute N. N. ankam, fand er den Herrn Lorenzo schon anwesend. Es wurden ferner angetroffen:

1. der Geschäftsführer des Verstorbenen, Herr Giuseppe Sgardelli,
2. der Bediente Caspar Heldt,

welche anzeigten, daß Verwandte des Verstorbenen nicht hier seien und daß letzterer ihnen vor seinem gestern Nachmittag um 5 Uhr erfolgten Tode gesagt habe, er habe vor 5 Jahren ein Testament bei dem Amtsgericht in H. deponirt.

Der Konsul begab sich mit dem Herrn Lorenzo und den beiden gedachten Personen in das Arbeitskabinet des Verstorbenen, woselbst ein Schreibsekretär vorgefunden wurde. Aus demselben nahm der Herr Lorenzo an sich:

1. Einhundert und Funfzig Stück Napoleonsd'or;
2. eine goldene Dose mit kostbaren Steinen besetzt;
3. eine Bescheinigung des Amtsgerichts zu H. vom 2. Mai 1883 über Niederlegung des v. Salig'schen Testaments;
4. folgende Wechsel und Schuldscheine u. s. w.

Neben dem Arbeitskabinet befindet sich ein großes Schlafzimmer, in welchem die Leiche des dem Konsul wohlbekannt gewesenen Gutsbesitzers v. Salig in einem offenen Sarge lag.

Nachdem die in dem Schlafzimmer stehenden Meubles und Effekten sämmtlich in andere Zimmer gebracht waren, wurde zur Versiegelung geschritten.

1. Das Wohnhaus enthält 6 Zimmer, von welchen das Schlafzimmer und ein von dem Verstorbenen als Empfangszimmer be-

nutzter Saal außer Sperre gelassen worden sind. In diesen offen gebliebenen beiden Räumen befinden sich folgende Gegenstände:

1. zwei Sophas von Nußbaumholz mit Plüschüberzügen;
2. sechs Lehnstühle von gleichem Holz mit gleichem Ueberzug;
3. u. s. w.

Die vier versiegelten Zimmer liegen in einer Reihe nach dem Garten zu. Sie hängen durch Verbindungsthüren unter sich zusammen; die beiden äußeren haben auch je eine nach dem Vorsaal führende Thür. Die sieben Fenster dieser Zimmer wurden inwendig durch Papierstreifen dergestalt verschlossen, daß auf jedes Fenster zwei Streifen angesiegelt wurden, und zwar ward jedesmal ein Streifen mit zwei Siegeln des Distriktsgerichts, der zweite mit zwei Abdrücken des Konsulatssiegels befestigt. Die Verbindungsthüren wurden offen gelassen, dagegen wurde die nach dem Vorsaal führende Thür des auf dem rechten Flügel belegenen Zimmers von innen verriegelt und mittelst eines Papierstreifens versiegelt; die Thür des auf dem linken Flügel belegenen Zimmers wurde von außen verschlossen und mittelst eines über das Schlüsselloch gelegten Papierstreifens gleichfalls versiegelt. Auf jedem Papierstreifen befindet sich der Abdruck des Distriktsgerichtssiegels und des Konsulatssiegels.

II. Zu dem Boden des Hauses führt eine Treppe. Die Thür dieser Treppe wurde, nachdem die vier Bodenfenster von innen verriegelt und mit je einem Papierstreifen versiegelt waren, zugeschlossen und mit einem Papierstreifen belegt. Sämmtliche Papierstreifen sind auf der einen Seite mit dem Konsulatssiegel, auf der andern Seite mit dem Siegel des Distriktsgerichts befestigt.

III. Im Souterrain befinden sich mehrere Dienerstuben, eine Küche und eine Wirthschaftskanzlei. Da diese Räume nicht verschlossen werden können, ohne den Wirthschaftsbetrieb zu hemmen, so wurden die darin befindlichen Gegenstände, wie nachsteht, verzeichnet:

1. ein Schreibtisch, braun angestrichen;
2. ein Dutzend braun lackirte Stühle;
3. u. s. w.

IV. Der Geschäftsführer Sgardelli legte darauf den diesem Protokolle abschriftlich beigefügten letzten Rechnungsabschluß de dato. . . . . vor und übergab den danach vorhanden sein sollenden Bestand von 2000 (Zweitausend) Franken an Herrn Prokurator Lorenzo, indem er erklärte, den einstweiligen Betrieb der Wirth-

schaft und des Hauswesens aus den seit dem letzten Abschluß erhobenen Einnahmen bestreiten und demnächst Rechnung legen zu wollen. Das vorräthige Getreide befindet sich theils unausgedroschen in zwei Scheunen, theils gedroschen auf dem Getreideboden. Es wurden davon 20 (Zwanzig) Sack Weizen, 30 (Dreißig) Sack Gerste, 50 (Fünfzig) Sack Mais u. s. w. dem Herrn Sgardelli zum Gebrauch für die Wirthschaft und zur demnächstigen Berechnung übergeben, das Uebrige aber unter Verschluß genommen, und zwar wurden die beiden Scheunen in der Weise verschlossen, daß u. s. w. (hier ist der Verschluß der Scheunen und des Bodens in ähnlicher Weise, wie sub I. und II. anzugeben.)

V. Ueber das vorhandene Vieh und das Wirthschaftsgeräth ward das in Abschrift anliegende, von dem Herrn Sgardelli unterschriebene Verzeichniß aufgenommen.

Die sämmtlichen Schlüssel hat Herr Lorenzo an sich genommen.

Der Herr Sgardelli wurde schließlich angewiesen, die Wirthschaft einstweilen in der bisherigen Weise fortzusetzen, über die außer Sperre gebliebenen Sachen und die angelegten Siegel eine genaue Aufsicht zu führen und Anzeige zu machen, wenn etwa eine Verletzung derselben vorkommen sollte.

Ueber den ganzen Siegelungsakt hat Herr Lorenzo eine mit dem gegenwärtigen deutschen Protokolle übereinstimmende Verhandlung in italienischer Sprache aufgenommen. Beide Protokolle sind vorgelesen und darauf das gegenwärtige von sämmtlichen Anwesenden, wie folgt, unterschrieben worden.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

N. N. Kaiserlich deutscher Konsul.

## III. Entsiegelungsprotokoll.

N. N. den .....

Im Auftrage des Kaiserlichen Konsuls hatte sich der unterzeichnete Kanzler in das von dem verstorbenen Uhrmacher Johann Wagner aus P. bewohnt gewesene, unweit der St. Eliaskirche hierselbst belegene Haus begeben, um dem aus P. hier angekommenen Bruder des Verstorbenen, Uhrmacher Gottlieb Wagner, den

am ..... versiegelten Nachlaß auszuantworten. Der letztgedachte Uhrmacher Gottlieb Wagner war bei Ankunft des Unterzeichneten im Sterbehause bereits anwesend; er ist persönlich bekannt und wurde in verfügungsfähigem Gemüthszustande befunden.

Demselben wurden zunächst die zufolge des Versiegelungsprotokolls vom ..... außer Sperre gebliebenen, jetzt unversehrt vorgefundenen Gegenstände, nämlich:

1. eine Bettstelle nebst einer Matratze u. s. w.

übergeben. Darauf wurden die angelegten Siegel nach Anleitung des Siegelungsprotokolls vom ..... untersucht. Sie waren sämmtlich unverletzt und wurden abgenommen. Der auf diese Weise entsiegelte Nachlaß wurde dem Uhrmacher Gottlieb Wagner zur freien Verfügung gestellt.

Die anwesende Haushälterin Julie M. erbot sich, über die erhaltenen 285 Francs Rechnung zu legen, der rc. Gottlieb Wagner verzichtete indessen darauf, indem er erklärte, die Ueberzeugung von der richtigen Verwendung sich bereits verschafft zu haben.

Der rc. Gottlieb Wagner erkannte an, die Brieftasche seines verstorbenen Bruders schon gestern in der Konsulatskanzlei erhalten zu haben, und quittirte über richtige Ueberlieferung des Nachlasses.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

N. Kanzler des Kaiserlich deutschen Konsulats zu N. N.

## §. 90.

## Inventurverhandlung.

N. N. den .....

Mit dem Herrn Prokurator Lorenzo war verabredet worden, heute den Nachlaß des Gutsbesitzers v. Salig zu inventiren. Demgemäß hatte sich der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul mit dem gedachten Herrn zusammen nach dem Landgute N. N. begeben. Bei der Ankunft fand man gegenwärtig:

1. den Herrn Advokat Simiglio, welcher sich durch eine gerichtliche, diesem Protokoll in beglaubigter Abschrift bei-

gefugte Vollmacht als Bevollmächtigter des Lieutenants v. Salig zu B., Universalerben des Gutsbesitzers v. Salig, legitimirte;

2. den Handelsmann Angelo Constantini aus N. N., und
3. den Handelsmann Andrea Sartore aus N. N.,

welche beiden letzteren Personen von dem Distriktsgericht zu N. N. als Taxatoren in Eid und Pflicht genommen sind und welche von dem Herrn Lorenzo ermahnt wurden, bei Abschätzung der ihnen jetzt vorzulegenden Gegenstände ihres Eides eingedenk zu sein.

Es wurden zunächst diejenigen Gegenstände abgeschätzt, welche zufolge des Siegelungsprotokolls vom ........ außer Sperre geblieben sind:

I. Im Empfangssaal befinden sich:

1. zwei Sophas von Nußbaumholz mit Plüschüberzügen, wovon die Taxatoren jedes zu 50 Francs abschätzten;
2. sechs Lehnstühle, abgeschätzt zu 75 Francs;
3. u. s. w.

II. Im Souterrain und zwar in der Wirthschaftskanzlei wurden verzeichnet:

1. ein Schreibtisch, geschätzt zu ............. 10 Francs;
2. ein Dutzend Stühle ......................... 36 »
3. u. s. w.

Hierauf wurden die laut des Siegelungsprotokolls vom ..... an die Thür der Bodentreppe gelegten Siegel besichtigt, und, nachdem sie unversehrt befunden waren, abgelöst. Die Bodenthür wurde aufgeschlossen und darauf mit der Inventur der auf dem Boden befindlichen Effekten, wie folgt, verfahren:

1. ein hölzerner Schrank, geschätzt zu ........ 5 Francs;
2. eilf Hemden ............................ 33 »
3. u. s. w.

Nachdem sämmtliche zum Nachlaß gehörigen Gegenstände verzeichnet und abgeschätzt worden waren, wurde das über den Akt von dem Herrn Lorenzo in italienischer Sprache aufgenommene Protokoll den Taxatoren vorgelesen und von ihnen genehmigt und unterschrieben.

Darauf verzeichnete Herr Lorenzo die in verschiedenen Behältnissen vorgefundenen Schuldscheine, Wechsel und sonstigen Dokumente, wie folgt:

I. Papiere, welche sich auf Aktiva des Nachlasses beziehen:
1. ein Wechsel des Kaufmanns O. Roche zu Leipzig vom 1. Mai 1884 auf den Herrn Salomon Hein zu N. N. über 1200 Francs mit dem Giro der Herren Oppenheim u. Komp. auf den verstorbenen Gutsbesitzer v. Salig;
2. u. s. w.

II. Papiere, welche sich auf die Passiva des Nachlasses beziehen:
1. eine unquittirte Rechnung des Fabrikanten Rosaglio über 2400 Francs für einen gelieferten Jagdwagen;
2. u. s. w.

Der im Laufe der Verhandlung erschienene Geschäftsführer Herr Sgarbelli gab an, daß seines Wissens der verstorbene Gutsbesitzer v. Salig von dem Gutsbesitzer Vecchio zu N. N. noch 20 Sack Weizen zu fordern gehabt habe, indem er demselben etwa 4 Wochen vor seinem Tode dieses Getreide aus Freundschaft vorgestreckt habe. Dagegen schulde der Verstorbene dem Herrn Cruscelli noch 1300 Francs für ein von demselben gekauftes Reitpferd, ferner dem Herrn u. s. w.

Schließlich legte Herr Sgarbelli eine Berechnung seiner Einnahmen und Auslagen seit dem Todestage des 2c. v. Salig vor, woraus sich ergiebt, daß er noch mit 244 Francs 25 Centimes im Vorschuß ist.

Weiter fand sich nichts zu verhandeln. Herr Lorenzo hat dieses Protokoll nach eigener Durchlesung mit dem von ihm in italienischer Sprache aufgenommenen Protokolle als übereinstimmend befunden, lehnte aber die Unterzeichnung desselben ab, weshalb es von dem unterschriebenen Konsul allein vollzogen wurde.

(Unterschrift des Konsuls.)

## §. 91.

## Auktionsprotokoll.

N. N. den ....., Vormittags 10 Uhr.

Nachdem seit heute früh 8 Uhr durch einen, von einem Ausrufer begleiteten Tambour in den Straßen der Stadt bekannt gemacht worden war, daß um 10 Uhr eine Versteigerung von verschiedenen Effekten stattfinden werde, wurden folgende Gegenstände meistbietend verkauft:

| Laufende Nr. | Nr. des Inventars. | Bezeichnung des Gegenstandes. | Taxwerth. | | Meistgebot. | | Name des Käufers. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Piaster. | Para. | Piaster. | Para. | |
| 1 | 2 | ein großer Schrank..... | 40 | — | 56 | — | Kaufmann Harry |
| 2 | 6 | ein eiserner Geldkasten .. | 460 | — | 440 | — | Schneider Paul |
| | | u. s. w. | | | | | |
| | | Summa... | 1560 | — | 1230 | — | |

## §. 92.

## Zeugenvernehmung.

### I. Ladung zum Termin.

In Sachen des N., Klägers, gegen den M., Beklagten, wegen Auflösung der Handelsgesellschaft N. & Komp. sollen Sie, laut Beweisbeschlusses des Amtsgerichts zu X. vom 3. Mai 1884, darüber vernommen werden, ob

> (hier sind die Thatsachen aufzuführen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, z. B. ob Sie gegenwärtig waren, als M. und N. über die Bedingungen, unter welchen die Handelsgesellschaft N. & Komp. errichtet werden sollte, verhandelten; ob Sie gesehen haben, daß dieselben schriftliche Notizen machten; ob Ihnen der Inhalt dieser Notizen bekannt ist u. s. w.).

Zu Ihrer Vernehmung werden Sie in Folge Ersuchens des oben genannten Amtsgerichts auf den 1. Juli 1884 in das Büreau des unterzeichneten Konsuls hierdurch geladen.

N. N. den .....

(Siegel.) Der Kaiserlich deutsche Konsul.

## II. Protokoll über eine Zeugenvernehmung.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N.
am . . . . .

Gegenwärtig: N. Konsul,
X. Konsulatssekretär als Protokollführer.

In Sachen des Gutsbesitzers Otto zu A., Klägers, gegen den Rentier Rahm zu B., Beklagten, erschienen

1. Seitens des Klägers Niemand, fur den Beklagten der hiesige Advokat Sopiro, Vollmacht überreichend;
2. die auf Ersuchen des Amtsgerichts zu Y. geladenen Zeugen
   a) Kaufmann Noppe,
   b) Frau Otto, geb. Lehmann,
   c) Kommissionär Schulze,

sämmtlich zur Zeit hier wohnhaft.

Die vorgedachten Zeugen wurden auf die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides hingewiesen, sowie belehrt, daß sich der Eid auch auf die Beantwortung der allgemeinen Fragen beziehe. Darauf wurden Jedem einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden anderen Zeugen zunächst die allgemeinen Fragen vorgelegt. Nachdem sich aus deren Beantwortung Bedenken gegen die weitere Vernehmung nicht ergeben hatten, wurde zunächst

a) der Kaufmann Noppe

mit dem Zeugeneide belegt.

Derselbe hat ausgesagt:

Im Allgemeinen. Ich heiße Moritz Noppe, bin 60 Jahr alt, mosaischer Religion, Kaufmann und wohne hier. Ich bin mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert und habe kein Interesse beim Ausgange des jetzigen Rechtsstreits.

Zur Sache. Eines Tages, es kann im Januar 1883 gewesen sein, kam der Beklagte Rahm zu mir und legte mir ein Schriftstück vor, in welchem ich mich unter gewissen Bedingungen verpflichtet hatte, dem Kläger Otto die Summe von 500 ℳ. zu zahlen. Rahm verlangte auf dieses Schriftstück, auf welchem sich eine Cession des Otto an Rahm befand, Zahlung, ich verweigerte aber solche, weil ich an Otto noch Gegenansprüche hatte. Ich habe bezüglich der letzteren mich später mit Otto berechnet und einige Zeit, nachdem Rahm bei mir gewesen war, das oben erwähnte Schriftstück von Otto zurückerhalten.

Herr Zopiro beantragte, dem Zeugen die Frage vorzulegen, ob er nicht im Jahre 1882 von dem Schwiegervater des Otto 50 Stück Schafe und zu welchem Preise gekauft habe. Zeuge protestirte gegen eine solche Frage, welche sich nicht auf den gegenwärtigen Rechtsstreit, sondern auf ganz andere Verhältnisse beziehe. Der Konsul lehnte es ab, die beantragte Frage zu stellen.

Darauf wurde dem rc. Roppe seine vorstehend niedergeschriebene Aussage vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt

Moritz Roppe

unterschrieben.

b) Frau Otto

sagte aus:

Ich heiße Martha Otto, geb. Lehmann, bin 27 Jahr alt, evangelischen Glaubens, wohne jetzt von dem Kläger, meinem Ehegatten, getrennt in N. N. und habe kein persönliches Interesse zur Sache.

Zeugin wurde belehrt, daß sie mit Rücksicht auf §. 348 der Civilprozeßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei, sie erklärte aber, daß sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wolle. Unter einstweiliger Aussetzung der Beeidigung wurde sie, wie nachsteht, vernommen:

Zur Sache. Mein Ehemann hatte 9 000 ℳ. von dem Pächter Arendt in Z. zu erhalten. Im Februar 1883 fuhr er nach Z. um dies Geld zu erheben; bei seiner Rückkehr erzählte er mir, er habe das Geld von Arendt erhalten. Ob letzterer direkt an meinen Ehegatten oder an den Rentier Rahm gezahlt hat, vermag ich nicht anzugeben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Martha Otto, geb. Lehmann.

c) der Kommissionär Schulze sagte nach Leistung des Zeugeneides aus:

Im Allgemeinen. Ich heiße Adolph Schulze, bin 42 Jahr alt, katholisch, Inhaber eines Kommissionsgeschäfts, hier wohnhaft. Ich bin mit dem Gutsbesitzer Otto nicht verwandt oder verschwägert und habe kein Interesse bei dem zwischen ihm und dem Rentier Rahm schwebenden Rechtsstreite. Letzterer ist mit meiner Frau als Geschwisterkind im vierten Grade verwandt, das hält mich aber nicht ab, die reine Wahrheit zu sagen.

Zur Sache. Rahm hat mir Anfangs 1883 erzählt, daß Otto ihm eine Summe von 1000 ℳ. schulde, daß er vergeblich versucht habe, von einem Schuldner desselben, Kaufmann Noppe, theilweise Zahlung zu erhalten und daß er mit 300 ℳ. hängen geblieben sei. Als ich dies gesprächsweise der Frau des Otto mittheilte, erwiderte diese, ihr Mann habe ihr doch gesagt, er habe mit dem Gelde, welches er von einem gewissen Arendt erhalten, den Rahm vollständig befriedigt.

Bei dem Widerspruche, in welchem sich hiernach die Aussagen der beiden letztvernommenen Zeugen zu befinden scheinen, wurde Frau Otto herbeigerufen und dem Zeugen Schulze gegenübergestellt. Frau Otto sagte aus, sie erinnere sich nicht, die von Schulze bekundete Aeußerung gethan zu haben, wogegen Schulze wiederholt versicherte, Frau Otto habe ihm mitgetheilt, daß nach einer Aeußerung ihres Mannes Rahm aus dem von Arendt gezahlten Gelde vollständig befriedigt sei.

Beide Zeugen versicherten die Richtigkeit ihrer Aussagen, Zeuge Schulze auf den geleisteten Eid und unterschrieben nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung ihrer Aussagen, wie folgt

(gez.) Martha Otto. (gez.) Adolph Schulze.

Verhandelt wie oben (V. w. o.)

(Siegel.) Unterschrift des Konsuls und des Protokollführers.

## §. 93.

## Eidesabnahme.

1. Beispiel.

Verhandelt im Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. am .....

Auf Ersuchen des Königlich-bayerischen Amtsgerichts zu ..... soll in dem Rechtsstreite zwischen dem Weingutsbesitzer N. N. (als Kläger), wohnhaft zu ..... wider den Handelsmann X. (als Beklagten), wegen Kaufserfüllung, dem in dem diesseitigen Konsulatsbezirke sich aufhaltenden Beklagten der unten angeführte, von dem Kläger zugeschobene, von dem Beklagten angenommene und von dem Königlich bayerischen Amtsgerichte zu ..... mit Urtheil vom ..... festgesetzte Eid abgenommen werden.

Auf Ladung erschien vor dem unterzeichneten, durch Erlaß des Reichskanzlers vom 14. März 1884 zu dieser Eidesabnahme speziell ermächtigten Konsul der persönlich bekannte Beklagte

Handelsmann X., 32 Jahr alt, katholisch.

Kläger hatte laut Mittheilung des ersuchenden Gerichts auf die Bekanntgabe der Verhandlungstagfahrt und auf die Anwesenheit bei derselben verzichtet. (Kläger war bei gegenwärtiger Verhandlung durch den laut Mittheilung des ersuchenden Gerichts hierzu bevollmächtigten Rechtskonsulenten N. N. von hier, an welchen deshalb Ladung ergangen ist, vertreten.)

Der Beklagte wurde über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, sowie über den Inhalt und Sinn der zu beschwörenden Eidesnorm belehrt.

Auf die Erklärung, daß er bereit sei den Eid zu leisten, wurde demselben der Eidessatz in folgenden Worten vorgesprochen:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß es nicht wahr ist, daß ich dem Kläger im Monate November 1883 Sechstausend Liter Wein zu dem verabredeten Preise von Dreihundert und Sechszig Mark für je 1000 Liter, lieferbar bis Mitte Mai 1884, abgekauft habe. So wahr mir Gott helfe!«

Der Beklagte leistete den Eid durch wortgetreues Nachsprechen dieses Eidessatzes.

[Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung derselben und die Verweisung darauf in der Eidesformel (§. 444 der Civilprozeßordnung). Das Protokoll wird dann etwa lauten:

Auf Vorlesen der Eidesnorm in nachstehender Fassung u. s. w. leistete Beklagter den Eid mit den Worten:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß der Inhalt der mir soeben vorgelesenen Eidesnorm der Wahrheit entspricht, so wahr mir Gott helfe!«]

Hierüber wurde vorstehendes Protokoll errichtet und auf Vorlesen genehmigt und unterzeichnet.

(gez.) X. (Beklagter.)

eventuell: (gez.) N. N. (Vertreter des Klägers).

(L. S.) N. N., Kaiserlich deutscher Konsul.

2. Beispiel.

Verhandelt N. N. den .....

Vor dem unterzeichneten, generell zu Eidesabnahmen ermächtigten Konsul des Deutschen Reichs, erschien der auf Requisition der Kammer für Handelssachen zu X. vorgeladene

Kaufmann Herr N. N.

um in Sachen seiner gegen Y. den in dem Urtheil der gedachten Kammer vom ..... normirten Eid abzuleisten.

Demselben wurde der von dem gedachten Gerichtshofe in dem bedingten Endurtheile vom ..... normirte Eid vorgelesen, er wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und hat darauf den gedachten Eid wörtlich dahin abgeleistet: (Hier folgt die Eidesnorm).

Seitens der Gegenpartei war Niemand erschienen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschrift.)

Verhandelt wie oben.

(Siegel.) (Unterschrift des Konsuls.)

## §. 94.

## Vergleich.

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul bezeugt hierdurch auf den Antrag des Kaufmanns Gustav K. aus B., jetzt hier ansässig, daß derselbe mit dem Buchhalter Carl F. aus S. zur Beilegung der zwischen ihnen bestandenen Streitigkeiten heute nachstehenden Vergleich durch Vermittelung des Konsuls abgeschlossen hat.

1. Der Buchhalter F. tritt mit dem heutigen Tage aus dem Dienste des Kaufmanns K., bei welchem er seit 5 Monaten die Verrichtungen eines Buchhalters und Kassirers versehen hat.

2. Der Kaufmann K. zahlt dem 2c. F. statt des bedungenen Honorars von ..... nur ..... und zwar im Laufe des heutigen Tages, verzichtet dagegen auf alle Ansprüche an denselben wegen angeblich unrichtiger Buchführung.

3. Beide Theile vergeben sich die bei einem gestern stattgehabten Wortwechsel gefallenen beleidigenden Aeußerungen und verzichten auf Anstellung einer Beleidigungsklage.

4. Kaufmann K. übernimmt die Kosten des Vergleichs, einschließlich der Gebühr für ein darüber auszustellendes konsularamtliches Zeugniß.

N. N. den .....

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

## §. 95.

## Verhandlungen, betreffend einen Schiedsspruch.

### a. Kompromiß.

N. N. den .....

Vor dem unterzeichneten Kaiserlich deutschen Konsul erschienen:

1. der Kaufmann Paul H.,
2. der Kaufmann Wilhelm W.,

beide Reichsangehörige, zur Zeit hier wohnhaft. Dieselben sind verfügungsfähig und dem Konsul wohl bekannt. Sie gaben an, daß sie verschiedene kaufmännische Geschäfte mit einander gemacht hätten, aus denen dem H. nach seiner Behauptung noch 825 Silberrubel zustehen, während W. der Ansicht ist, daß ihre Rechnung vollständig ausgeglichen sei. Die Erschienenen baten, der Konsul möge die schiedsrichterliche Entscheidung über ihre Ansprüche übernehmen.

Die einzelnen Streitpunkte sind folgende:

1. Der rc. H. hat sich durch den anliegenden schriftlichen Kontrakt vom 1. September v. J. verpflichtet, dem rc. W. bis spätestens am 1. Juli d. J. 250 Tschetwert vorjährigen Mais 1a Qualität zu $3\frac{1}{2}$ Silberrubel per Tschetwert zu liefern; er hat bis zum 1. Juli d. J. nur 160 Tschetwert geliefert und der rc. W. verlangt nun für die zu wenig gelieferten 90 Tschetwert eine Preisdifferenz von $\frac{1}{2}$ Silberrubel pro Tschetwert, im Ganzen 45 Silberrubel.

2. u. s. w. (Hier sind die einzelnen Streitpunkte näher zu bezeichnen.)

Bei dem Vertrauen, welches beide Theile in die Unparteilichkeit des Konsuls und in seine Kenntniß der hiesigen Verhältnisse setzen, erklären sie ausdrücklich, sich seiner Entscheidung unbedingt

unterwerfen zu wollen, und verzichten sie hierdurch auf jede Berufung gegen den von ihm zu erlassenden Spruch.

Bemerkt wird, daß nach dem an hiesigem Platze herrschenden Recht zur Bestellung eines Schiedsrichters die schriftliche Form genügt.

Der Konsul hat darauf die Vorträge und Ausführungen beider Theile aufmerksam angehört, die von denselben vorgelegten Lieferungskontrakte, Schlußzettel und Abnahmebescheinigungen, namentlich u. s. w. (hier sind die eingesehenen Dokumente zu spezifiziren) eingesehen und den Parteien eröffnet, daß er binnen 14 Tagen den Schiedsspruch abfassen und ihnen bekannt machen werde.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Konsuls.)

b) Schiedsrichterlicher Spruch.

Die hier wohnhaften Kaufleute Paul H. und Wilhelm W. haben aus mehreren kaufmännischen Geschäften gegenseitige Forderungen an einander. Sie haben die schiedsrichterliche Entscheidung darüber in dem Protokolle vom .... dem unterzeichneten Konsul übertragen, welcher nach Anhörung beider Theile und nach Einsicht der ihm vorgelegten Dokumente seinen Ausspruch dahin abgiebt,

> daß Kaufmann Wilhelm W. zur Ausgleichung der zwischen ihm und dem Kaufmann Paul H. stattgehabten kaufmännischen Geschäfte an Letzteren noch die Summe von Fünfhundert und Fünfzig Silberrubeln zu zahlen hat. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens fallen dem rc. W. zu $^2/_3$, dem H. zu $^1/_3$ zur Last.

Die Gründe dieser Entscheidung sind folgende:

1. Der rc. H. hat sich in dem Kontrakte vom 1. September v. J. verbindlich gemacht, dem rc. W. bis zum 1. Juli d. J. 250 Tschetwert vorjährigen Mais 1ª Qualität zu $3^1/_2$ Silberrubel per Tschetwert zu liefern; er hat bis zum 1. Juli d. J. nur 160 Tschetwert geliefert, und verlangt der rc. W. für die zu wenig gelieferten 90 Tschetwert eine Preisdifferenz von $^1/_2$ Silberrubel per Tschetwert, im Ganzen 45 Silberrubel.

Dieser Anspruch ist gerechtfertigt. Denn der Einwand des rc. H., daß er die noch fehlenden 90 Tschetwert am 13. Juli habe nachliefern wollen, daß der rc. W. sie aber nicht acceptirt habe, ist unerheblich, weil rc. W. nicht verpflichtet war, nach Ablauf der kontraktlichen Lieferzeit anzunehmen. Was nun die Höhe der geforderten Differenz betrifft, so hat der rc. H. die von dem rc. W. vorgelegten Preislisten für richtig anerkannt. Danach war der Platzpreis des vorjährigen Maises, 1a Sorte, am 1. Juli d. J. 4 à 4 1/4 Silberrubel, mithin um 1/2 à 3/4 Silberrubel höher, als der kontraktlich verabredete Preis. Wenn der rc. W. eine Differenz von 1/2 Silberrubel pro Tschetwert beansprucht, so hat er seine Forderung nach dem niedrigsten Platzpreise limitirt, und ist es daher unbedenklich, sie auf Höhe von 45 Silberrubel festzusetzen.

2. u. s. w. (Hier folgt die Entscheidung der übrigen Streitpunkte in ähnlicher Weise.)

Rekapitulation: Nach Vorstehendem hat der rc. W. von dem rc. H. zu fordern:

| | | |
|---|---|---|
| bei dem ersten Punkte ........... | 45 | Silberrubel, |
| bei dem zweiten Punkte ........... | 100 | » |
| zusammen | 145 | Silberrubel. |

Dagegen hat H. von W. zu erhalten:

bei dem dritten Punkte rc.

Es bleibt mithin zu Gunsten des H. ein Saldo von 550 Silberrubel. Derselbe hatte ursprünglich 825 Silberrubel gefordert, er unterliegt also mit 1/3 seiner Forderung und hat in Folge dessen den dritten Theil der Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.

N. N. den .....

(Siegel.) (Unterschrift des Konsuls.)

## §. 96.

## Eintragung in das Schiffsregister.

### 1. Schreiben des Konsuls an die Registerbehörde.

N. N. den .....

Der Schutzgenosse des hiesigen Kaiserlich deutschen Konsulats Kaufmann Max Holm, hier wohnhaft, hat für das ihm gehörige Barkschiff »Kaiser« zum Heimathshafen Hamburg erwählt und

bittet um Eintragung dieses Schiffs in das dortige Schiffsregister. Auf seinen Wunsch beehre ich mich anliegend eine schriftliche Erklärung desselben, welche nach dem, bei der Deputation für Handel und Schifffahrt in Hamburg gebräuchlichen Formular abgefaßt ist, ergebenst zu übersenden. A.

Herr Holm ist, wie ich hiermit bezeuge, großjährig. Er ist vor 10 Jahren mit einem von der dortigen Paßbehörde ausgefertigten Passe d. d. den .... (Nr.....) hier angekommen und vor Ablauf dieses Reisepapiers in die hiesige Konsulatsmatrikel eingetragen worden. Die Löschung seines Namens in der Matrikel ist bisher nicht erfolgt, wie ich hierdurch amtlich bescheinige. Seine hamburgische Staatsangehörigkeit, welche in dem erwähnten Passe bezeugt war, besteht daher noch gegenwärtig fort.

Der hier angeschlossene Kaufkontrakt, mittelst dessen Herr Holm das Schiff (früher Victoire genannt) von dem französischen Staatsangehörigen Mariette erworben hat, ist in der, den hiesigen Gesetzen entsprechenden notariellen Form abgeschlossen. Den französischen Meßbrief d. d. N. den ..... füge ich hier ergebenst bei. B. C.

Das auszufertigende Schiffscertifikat wünscht Herr Holm unter der Adresse des hiesigen Konsulats zu erhalten. Ich werde dasselbe demnächst gegen das von mir am ..... ausgestellte interimistische Flaggenattest austauschen. Die Kosten der Eintragung, um deren Angabe ich bitte, werde ich von dem rc. Holm seiner Zeit einziehen und der Deputation durch Vermittelung der Legationskasse in Berlin zugehen lassen.

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

An
die Deputation für Handel und Schifffahrt
zu Hamburg.

Journ.-Nr. 351.

## II. Formular zur Erklärung des Eigenthümers.

Namen des Schiffes:

Bauart und Takelung des Schiffes:

(Bei Dampfschiffen ist anzugeben, ob Räder- oder Schraubendampfer, ferner die nominelle — indicirte — Gesammtpferdekraft der Maschinen.)

Zahl der Masten:

Hauptmaterial
- Eisen:
- hartes Holz:
- weiches Holz:
- hartes und weiches Holz:

Verbolzung
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung:
- " " " " " " " und Bolzen aus verzinktem Eisen:
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung und Bolzen aus unverzinktem Eisen:
- mit Bolzen von Kupfer oder einer Kupferlegirung und Bolzen aus verzinktem und unverzinktem Eisen:
- mit Bolzen aus verzinktem (galvanisirtem) Eisen:
- " " " unverzinktem Eisen:

Beschlag
- mit Platten von Kupfer oder irgend einer Kupferlegirung:
- mit Zinkplatten:

Angabe, wo das Schiff vermessen, ob nach dem vollständigen oder abgekürzten Verfahren der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872, eventuell unter Einreichung des früheren Meßbriefes:

Netto-Raumgehalt:

(In Kubikmetern und britischen Registertons.)

Name des Erbauers, Erbauungsjahr, Erbauungsort:

(Folgende Nachweise sind beizubringen: Tilgung in dem Register des früheren Heimathshafens, Zeit und Ort der Erbauung, event. der frühere Name des Schiffes, und bei einem fremden Schiffe die Angabe des Thatumstandes, wodurch dasselbe das Recht die deutsche Flagge zu führen erlangt hat oder erlangen will.)

Heimathshafen:

Sämmtliche Vor- und Nachnamen, nähere Bezeichnung und Wohnort der Eigenthümer, mit Angabe der Größe der Schiffspart jedes Mitrheders.

(Bei Handelsgesellschaften sind die Firma, der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und die Namen und nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter aufzuführen, bei Aktiengesellschaften die Direktoren und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Bei mehreren Interessenten ist der Korrespondent-Rheder zu bezeichnen.)

Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums an dem Schiffe oder an den einzelnen Parten beruht:

(Kaufbriefe, bezw. Bielbriefe sind mit einzureichen.)

Vor- und Nachnamen, sowie Wohnort des Kapitäns:

Behörde, welche das Schifferbefähigungszeugniß ausgestellt hat, sowie Datum desselben:

Zahl der regelmäßigen Besatzung einschließlich des Kapitäns:
(Bei Dampfschiffen auch einschließlich des Maschinenpersonals.)

Zahl der Schiffs- (Box-) Chronometer:

---

Ich (Wir) verpflichte mich (uns) zugleich, wenn in den vorstehenden Angaben eine Veränderung eintreten sollte, solches, sobald als irgend thunlich, genau anzuzeigen.

N. N. den ..... Unterschrift des Eigenthümers.

§. 97.

## Musterungsverhandlungen.

### I. Musterrolle.

**Deutsches Reich.**

(Wappen.)

Musterrolle
der Mannschaft des deutschen Schiffes
»Hamburg«.

Heimathshafen: Hamburg. Unterscheidungssignal: R V W Z.

---

Vor dem unterzeichneten Seemannsamte, dem Kaiserlichen Konsulate zu N., sind erschienen:

Herr Albert D. aus N. N. als Vertreter des Schiffers Leonhard N. aus N., führend das deutsche Schiff Hamburg, einerseits und

die nachbenannten Schiffsleute andererseits

1. Emil M. aus E.,
2. Peter H. aus M.

u. s. w.

Dieselben haben den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart:

I.

Die vorbenannten Schiffsleute verheuern sich zum Schiffsdienste auf dem oben bezeichneten Schiffe nach Maßgabe der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichsgesetzblatt S. 409) für die Reise von London via Lissabon nach Valparaiso, weiter und zurück, wie die Ordres lauten und die Frachten fallen.

II.

Die Heuer für die einzelnen Schiffsleute ist auf die neben den Namensunterschriften vermerkten Beträge (A.) vereinbart und sind darauf die ebendaselbst (B.) angegebenen Vorschüsse, bezw. Handgelder gezahlt.

III.

An Beköstigung erhält jeder Schiffsmann für den Tag: 1 Pfd. gesalzenes Rindfleisch oder 375 Gramm Schweinefleisch oder 250 Gramm geräucherten Speck, oder 375 Gramm Fisch (doch dürfen Fische nur zweimal die Woche gegeben werden), und 4,54 Liter Wasser; ist die Mannschaft über 10 Mann stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration von den vorstehend bezeichneten Artikeln; ferner Gemüse, getrocknete Erbsen, Bohnen, Grütze, Graupen oder Mehl zur Sättigung; von letzterem mindestens zweimal die Woche à 375 Gramm per Kopf. Auch erhält jeder Mann wöchentlich 7 Pfd. hartes Weizenbrot und, so lange der nach der Dauer der Reise (bei weiten Reisen auf mindestens 6 Monate) einzunehmende Vorrath reicht: 1 Pfd. Butter. An die Stelle der Butter kann auch Schmalz oder Baumöl treten (von letzterem für die Woche 0,5 Liter), oder wenn Beides fehlt, täglich 250 Gramm Fleisch oder 125 Gramm Speck mehr. Ein Jeder der Mannschaft erhält ferner wöchentlich 30 Gramm Thee, 150 Gramm Kaffee, 225 Gramm Zucker und 0,25 Liter Essig. Außerdem ist für die Mannschaft Bier mitzunehmen, bis 54,3 Liter per Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält Jeder statt 150 Gramm 225 Gramm Kaffee wöchentlich. In Häfen, in welchen frisches Fleisch oder frische Fische zu erhalten sind, soll davon wöchentlich wenigstens zweimal gegeben werden.

Es ist die Pflicht des Kapitäns, für guten Proviant und hinlänglichen Vorrath nach Verhältniß der Reise zu sorgen. Desgleichen muß er sich mit einer für die Zahl der Mannschaft genügenden Quantität von Medizin versehen.

IV.

Besondere Verabredungen sind dahin getroffen, daß die vorgenannte Mannschaft mit ihren Effekten kostenfrei nach London an Bord des Schiffes zu schaffen ist.

Wenn während der Reise die Zahl der Mannschaft sich um zwei Mann verringern sollte, so machen die vorstehend aufgeführten Schiffsleute keinen Anspruch auf die dadurch ersparte Gage.

Vorstehende Verhandlung ist — einschließlich der nachfolgenden Angaben über Heuer, Vorschuß und Handgeld — den Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Schiffsleuten

| A. | B. | C. | D. |
|---|---|---|---|
| Heuer, monatlich. | Vorschuß, bezw. Handgeld | Namensunterschrift. | Dienstliche Stellung. |
| *M.* 100. | *M.* 100. | 1. Emil M. | Steuermann. |
| " 76. | " 76. | 2. Peter H. | Koch. |
| | | | |

(folgen die übrigen Schiffsleute)

vorstehend, sowie von dem Vertreter des Schiffers, wie folgt: Albert D. unterschrieben.

N. N. den.....

Das Seemannsamt.

....................

(Siegel.) (Unterschrift.)

## II. Nachträgliche Musterung.

### a) Verhandlung.

Verhandelt vor dem Seemannsamte, Kaiserlichen Konsulate zu X. den 24. April 1884.

Heute erschienen

1. der Schiffer Hans F. aus G., Führer des deutschen Schiffs Elisabeth, Heimathshafen N. N., Unterscheidungssignal K M L F,

2. der Koch Wilhelm M. aus Aurich,
3. der Leichtmatrose Carl O. ebendaher.

Der ꝛc. F. erklärte, daß in N. N. zwei seiner Leute plötzlich erkrankt seien und daß er am 1. April d. J., dem Tage der Abreise von dort, zwei Ersatzleute habe anheuern müssen. Da das Kaiserliche Konsulat bereits geschlossen, eine Verzögerung der Abreise des Schiffs aber unthunlich gewesen sei, so habe die Musterung nicht erfolgen können und wolle er dieselbe jetzt hier, in dem ersten Hafen, wo er seitdem eingelaufen, nachholen.

Darauf haben der ꝛc. F. einerseits und die unter 2. und 3. aufgeführten Schiffsleute andrerseits den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart.

I. Die vorbenannten Schiffsleute M. und O. verheuern sich vom 1. April 1884 ab zum Schiffsdienste auf der Elisabeth nach Maßgabe der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 und des mit der übrigen Mannschaft des Schiffs abgeschlossenen, den Komparenten vorgelesenen Heuervertrags, wie derselbe in der Musterrolle d. d. N. N., den 17. Juli 1883 enthalten ist, zur Reise von hier nach Reval, weiter und nach N. N. zurück.

II. Die Heuer ist vereinbart 1. für den Koch M. auf 72 ℳ. monatlich, 2. für den Leichtmatrosen O. auf 30 ℳ. monatlich. Jeder der beiden Schiffsleute hat vorschußweise den Betrag für einen Monat erhalten.

Der ꝛc. F. beantragt, die Anmusterung der beiden Schiffsleute in die Musterrolle einzutragen und die Kosten von ihm einzuziehen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschriften der Betheiligten.)

a. u. s.

(Unterschrift des Konsuls.)

b) Vermerk, welcher in die Musterrolle einzutragen ist.

Zufolge des am heutigen Tage verlautbarten Heuervertrags sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Musterrolle für die Reise von X. nach Reval, weiter und nach N. N. zurück nachträglich gemustert:

1. der Koch Wilhelm M. aus Aurich gegen eine vom 1. April d. J. ab zu zahlende monatliche Heuer von 72 Mark,
2. der Leichtmatrose Carl O. aus Aurich gegen eine vom 1. April d. J. ab zu zahlende monatliche Heuer von 30 Mark.

Jeder der beiden Schiffsleute hat den Heuerbetrag für einen Monat als Vorschuß erhalten.

X. den ............

Das Seemannsamt.

Kaiserlich deutsches Konsulat.

(Siegel.) (Unterschrift.)

## III. Anzeige und Vermerk, betreffend die Unmöglichkeit einer nachträglichen Musterung.

### a) Verhandlung.

N. N. den ............

Schiffer L., führend das deutsche Schiff B., Heimathshafen N., Unterscheidungssignal K L M E, machte heute die Anzeige, daß er während der letzten Reise des Schiffs von Philadelphia den Schiffsmann P. aus Lübeck als Matrosen ohne Musterung im Dienst gehabt habe.

In Philadelphia, wo er den genannten Mann wegen plötzlicher Desertion des Matrosen R., kurz bevor sein Schiff den dortigen Hafen verließ, an Bord bekommen habe, sei eine Musterung nicht mehr möglich gewesen, auch habe er solche in Havre, wo er sich nur während einiger Stunden an einem Sonntage, zwecks Einnahme von Kohlen, aufgehalten habe, nicht nachholen können.

P. sei nur bis zur Erreichung des hiesigen Hafens geheuert gewesen, und sonach bereits heute hier wieder von Bord entlassen worden, so daß auch eine nachträgliche Musterung unthunlich erscheine.

qu. e. r.

Das Seemannsamt.

(Unterschrift.)

b) Vermerk in der Musterrolle und im Seefahrtsbuch.

Laut heute hierselbst gemachter Anzeige des Schiffers L. konnte die Musterung des Matrosen P. bei seiner Heuerung in Philadelphia wegen sofortiger Abreise des Schiffes nicht mehr beschafft, auch später nicht nachgeholt werden, da das Schiff unterwegs Aufenthalt nicht gehabt hat, das Dienstverhältniß des Inhabers aber laut Heuervertrags bereits mit Erreichung des hiesigen Hafens beendigt war.

N. N. den …………

Das Seemannsamt.

……………………

(Siegel.) (Unterschrift.)

## IV. Abmusterung.

Verhandelt vor dem Kaiserlich deutschen Konsulate zu N. N. am 2. März 1884.

Vor dem genannten Seemannsamte erschien heute:

der Schiffer Gustav P. aus J., Führer des deutschen Schiffes »Robert«, Heimathshafen Stettin, Unterscheidungssignal J B F V

und die nachbenannten Schiffsleute:

1. der Steuermann Friedrich L. aus N. N.,
2. der Bootsmann Eduard O. aus N. N.

(Folgen die Namen der übrigen Schiffsleute.)

Nachdem die Seefahrtsbücher der Schiffsleute ad 1 bis inkl. 8 und die von dem Seemannsamte zu Königsberg unter dem 4. April 1883 ausgefertigte Musterrolle übergeben waren, verlautbarten die Erschienenen, daß das zufolge jener Musterrolle bisher zwischen ihnen bestandene Dienstverhältniß beendigt sei. Die Seefahrtsbücher der Schiffsleute ad 1 bis inkl. 8 und die Musterrolle wurden mit dem vorgeschriebenen Abmusterungsvermerk versehen und erstere sodann den Inhabern wieder zurückgegeben.

Die Seefahrtsbücher des Kajütsjungen Reinhold A. und des Kochjungen Robert B. sind dem Schiffer Gustav P. auf dem Gange von dem Schiffe zum Seemannsamte nach seiner Erklärung verloren gegangen, und stellte er Beiden deshalb Führungszeugnisse aus, welche ihren Rang und die Dauer des Dienstverhältnisses auf dem Schiffe, sowie den Verlust ihrer Seefahrtsbücher ergeben. Die Zeugnisse wurden nach vorheriger Beglaubigung der

Unterschrift des Schiffers den genannten beiden Schiffsleuten ausgehändigt.

Es entstand noch Streit darüber, ob den Schiffsleuten die Heuer für den heutigen Tag gezahlt werden müsse. Letztere beanspruchten solche, der Schiffer P. hielt sich jedoch zu dieser Zahlung nicht verpflichtet. Ein Vergleichsversuch blieb erfolglos.

Der Schiffer übergab zwei beglaubigte Abschriften der, den Kajütswächter Herrmann R. aus N. N. betreffenden Sterbeurkunde, mit dem Antrage, die eine dem Standesbeamten in N. N. zuzufertigen, die andere bei dem Konsulate aufzubewahren.

V. g. u.

(Unterschriften des Schiffers und der Schiffsleute.)

a. u. s.

(Unterschrift des Konsuls.)

## Sterbeurkunde.

(Anlage zu vorstehender Verhandlung.)

Auszug aus dem Tagebuch (Schiffsjournal) des Schiffes »Robert«, Heimathshafen Stettin. Schiffer: Gustav P. Reise von Stettin nach Bordeaux.

Der Kajütswächter Herrmann R., gebürtig aus N. N., ebendaselbst wohnhaft gewesen, 17 Jahre alt, unverheirathet, ist am 30. Dezember v. J., Vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr, nach bürgerlicher Zeit, auf der Reise von Stettin nach Bordeaux auf .. Grad .. Minuten nördlicher Breite, .. Grad .. Minuten westlicher Länge bei Gelegenheit von Wasseraufholen über Bord gefallen und aller angewendeten Rettungsversuche ungeachtet ertrunken.

Solches wird hierdurch in Gemäßheit des §. 52 der Seemannsordnung und des §. 61 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von dem unterzeichneten Schiffer und den mitunterschriebenen Personen der Schiffsmannschaft beurkundet.

N. N. den .....

(gez.) Gustav P. aus J., Führer des deutschen Schiffes Robert, Heimathshafen Stettin.

(gez.) Ferdinand D. aus N. N., Bootsmann.

(gez.) Wilhelm E. aus N. N., Matrose.

Die Uebereinstimmung mit dem Schiffstagebuche beglaubigt.

N. N. den .....

(Siegel.) (Unterschrift des Schiffers.)

## §. 98.

## Protokoll, betreffend das Gesuch um Wiederergreifung eines Deserteurs.

N. N. den .....

Heute erschien in der Konsulatskanzlei, persönlich bekannt und verfügungsfähig,

der Schiffer Herr Jacob Windig, Führer des den Herren D. Strempel und Söhne zu Ückermünde gehörigen Dreimasters Anna Maria, Heimathshafen Ückermünde, Unterscheidungssignal JKBO,

und beantragte, ihm zur Wiedererlangung des gestern von seinem Schiff entwichenen Schiffsjungen Adolph Göthe aus Pillau behülflich zu sein. Er legte die Musterrolle seines Schiffes vor, nach Inhalt deren der Adolph Göthe sich am 12. Februar d. J. vor dem Seemansamte zu Hamburg als Schiffsjunge auf das genannte Schiff verheuert hat. Zugleich erbot er sich, erforderlichenfalls eidlich zu erhärten, daß der 2c. Adolph Göthe zur Besatzung seines Schiffes gehöre. Ein genaues Signalement des Deserteurs konnte der 2c. Windig nicht angeben, er wies jedoch aus der Musterrolle das Alter des 2c. Adolph Göthe auf 18 Jahre nach und fügte hinzu, daß derselbe bartlos, von kleiner, untersetzter Statur sei, rothes, lockiges Haar, helle Augen und gesunde Gesichtsfarbe habe. Bekleidet gewesen sei derselbe mit einer blauen Jacke, leinwandnen Hosen, einem bunten Hemd und einem Strohhute. Herr 2c. Windig erklärte schließlich, daß er alle Kosten tragen werde, welche in Folge der gegenwärtigen Reklamation entstehen würden, auch bereit sei, einen Kostenvorschuß zu leisten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
(Unterschrift des Schiffers.)
Verhandelt wie oben.
(Unterschrift des Konsuls.)

## §. 99.

## Engagementskontrakt mit einem Schiffsführer.

N. N. den .....

Nachdem der Führer des hier anwesenden, den Herren J. D. und Komp. zu Stralsund gehörigen Briggschiffs Rügen (Heimaths-

hafen Stralsund; Unterscheidungssignal JKDE) gestorben ist, hat sich der unterzeichnete Konsul veranlaßt gesehen, auf Einsetzung eines neuen Kapitäns für das benannte Schiff Bedacht zu nehmen. Demgemäß wurde heute zwischen ihm, als natürlichem Vertreter der Herren J. D. und Komp. einerseits und dem Herrn Johann K., bisher Steuermann auf dem preußischen Schooner Carl, andererseits nachstehender Kontrakt geschlossen:

§. 1.

Der Johann K. verspricht, das Briggschiff Rügen, welches hier mit einer Ladung Kolonialwaaren für Hamburg befrachtet ist, nach Hamburg zu führen, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden und das Interesse der Rheder bestens wahrzunehmen.

§. 2.

Der unterzeichnete Kaiserliche Konsul ermächtigt den Johann K., die Rheder und beziehungsweise die Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger für die Dauer dieser Reise in allen die Schifffahrt und die Beförderung der Ladung betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der dem Herrn Johann K. mitgetheilten Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu vertreten.

§. 3.

Die Uebergabe des Schiffes und des Kommandos an den Johann K. erfolgt im Laufe des morgenden Tages. Von der Uebernahme an erhält der Johann K. eine monatliche Gage von ..... und das in der Charte-partie vom 2. Mai cr. für den Schiffsführer bedungene Kaplaken*) von 2 Pfund Sterling.

§. 4.

Der Johann K. verspricht, das Schiff in Hamburg nach gelöschter Ladung an diejenige Person zu übergeben, welche ihm von den Rhedern schriftlich dazu bezeichnet werden wird. Sollten es die Rheder wünschen, so verpflichtet sich Johann K., das Schiff von Hamburg noch nach Stralsund zu führen, vorausgesetzt, daß die Rheder ihm auch für diese Reise eine Monatsgage von .....

*) Kaplaken ist eine Gratifikation, welche neben der bedungenen Fracht an den Kapitän gezahlt zu werden pflegt. Es ist von alten Zeiten her üblich; anfänglich war es zur Anschaffung von Winterkleidung (Laken, Tuch zu einer Kappe) bestimmt.

und eintretenden Falls das übliche Kaplaken gewähren. Wenn der Johann K. in Hamburg abgedankt wird, so erhält er von den Rhedern noch dreißig Mark als Reisegeld.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt werden, einmal für den Schiffer und einmal für die Rheder, welchen auch die Kosten zur Last fallen.

(Unterschriften.)

## §. 100.

## Bodmereibrief.

### I. Verbodmung eines Schiffes.

N. N. den ....., im Sprechzimmer des Hafenkapitanats.

Vor dem unterzeichneten Kaiserlich deutschen Konsul und den gleichfalls unterzeichneten beiden Zeugen M. und N. erschienen heute persönlich bekannt und verfügungsfähig

1. Herr Ludwig Wichers, Führer der deutschen Brigg »Schwan« (Heimathshafen Hamburg, Unterscheidungssignal KLMO),
2. Herr Kaufmann Radel von hier.

Herr Wichers erklärte:

Da ich in der Meerenge von Gibraltar drei Wochen wegen konträren Windes habe still liegen, demnächst aber mich durch ein Dampfschiff habe schleppen lassen müssen und in Folge dessen mein baares Geld völlig verausgabt habe, so habe ich die Summe von 100 Pfund Sterling nöthig, um mit dem von mir geführten, segelfertig im hiesigen Hafen liegenden Schiffe »Schwan« nach G. abzusegeln. Dieses Geld habe ich darlehnsweise nicht beschaffen können, deshalb hat mir der hiesige Kaufmann J. Radel dasselbe auf Bodmerei gegeben. Ich bekenne hiermit, zur Reise von hier nach G. Einhundert Pfund Sterling von dem Herrn J. Radel nach Bodmereirecht erhalten zu haben, verpflichte mich, die Summe vier Tage nach der Ankunft in G. nebst dem bedungenen Aufgelde von zwölf Prozent des Kapitals, zusammen also Einhundertundzwölf Pfund Sterling, oder soviel als das Schiff bei Ablauf von vier Tagen nach der Ankunft in G. weniger werth sein wird, an den Herrn J. Radel oder dessen Ordre zu bezahlen und verpfände

zur Sicherheit des Gläubigers mein Schiff »Schwan« nebst Zubehör nach Bodmereirecht dergestalt, daß im Nichtzahlungsfall Herr J. Nadel oder sein Bevollmächtigter oder jeder rechtliche Inhaber dieses Bodmereibriefes berechtigt sein soll, sich wegen Kapital, Aufgeld und Kosten an das Schiff nebst Zubehör zu halten, daß dagegen bei zufälligem gänzlichen Untergange des Schiffes die Bodmereischuld für erloschen angesehen wird.

Herr J. Nadel erklärte:

Ich nehme diese Verbodmung an und übernehme die Seegefahr für die in Vorstehendem bezeichnete Reise unter den angegebenen Modalitäten.

Der rc. Wichers bat um zweimalige Ausfertigung dieses Bodmereibriefes.

Vorstehende Verhandlung wurde in Gegenwart der Zeugen den Komparenten vorgelesen u. s. w. (wie in dem Muster S. 404).

## II. Waarenverbodmung.

Ich Ludwig Wichers, Führer der hamburger Brigg »Schwan«, Unterscheidungssignal K L M O, habe hierselbst die Ladung meines gedachten Schiffes wegen inneren Verderbs löschen und demnächst umstauen lassen müssen. Die hierzu erforderlichen Gelder habe ich darlehnsweise nicht erhalten können. Der Herr Kaufmann Nadel zu N. N. hat mir deshalb unter Uebernahme der Seegefahr bis acht Tage nach der Ankunft des Schiffes in G. diese Gelder im Betrage von Einhundert spanischen Thalern nach Bodmereirecht gegen Verbodmung nachbenannter Waaren und gegen ein Aufgeld von zwölf Prozent gegeben.

(Folgt das Verzeichniß der Waaren.)

Die vorbezeichneten Waaren befinden sich an Bord meines Schiffes »Schwan«, welches gegenwärtig im hiesigen Hafen segelfertig liegt, um mit erstem günstigen Winde nach G. abzusegeln. Ich verpfände dieselben hiermit dem gedachten Herrn J. Nadel für das erhaltene Kapital und das bedungene Aufgeld nach Bodmereirecht dergestalt, daß ich an den Herrn J. Nadel oder dessen Ordre die Summe von Einhundertundzwölf spanischen Thalern oder soviel als die Waaren acht Tage nach der Ankunft im Hafen oder auf der Rhede von G. weniger werth sein werden, innerhalb vierzehn Tagen nach diesem Zeitpunkte zu bezahlen mich verpflichte, daß im Nichtzahlungsfall Herr J. Nadel oder sein Bevollmächtigter

oder jeder rechtliche Inhaber dieses Bodmereibriefes sich wegen Kapital, Aufgeld und Kosten an die verbodmeten Waaren zu halten berechtigt sein soll, daß aber bei zufälligem gänzlichen Untergang der Waaren die Bodmereischuld für erloschen angesehen wird.

Zur Versicherung des Bodmereigebers ist diese Verbodmung auf dem in meinen Händen befindlichen Konnossemente vermerkt, an letzteres ein Exemplar dieses Bodmereibriefes angeheftet und diese Urkunde nach vorheriger Vollziehung dem Herrn J. Nadel ausgehändigt worden. Ein weiteres Exemplar dieses Bodmereibriefes ist an den Befrachter und Eigenthümer der Waaren, Herrn X. zu Y., gesendet, ein drittes Exemplar bleibt in meinen Händen.

Ich, der Bodmereigeber J. Nadel, genehmige diese Verschreibung und übernehme die bezeichnete Seegefahr.

N. N. den .....

(Unterschriften beider Parteien.)

## §. 101.

## Verhandlungen, betreffend einen Havereifall.

### I. Vorläufiger Protest des Schiffers.

Verhandelt N. N. den ..... im Kaiserlich deutschen Konsulate.

Heute erschien der hier gestern vor Anker gegangene Schiffsführer

Johann Gerhard Klencke aus B.

Derselbe wurde von dem persönlich bekannten Herrn W. Roettger rekognoszirt.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(gez.) W. C. A. Roettger.

und gab demnächst unter Vorlegung seines Journals Folgendes zu Protokoll:

Am 19. März d. J. verließ ich Akyab. Mein Schiff „C. F. Gabain“, Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal: QBMH, befand sich in jeder Beziehung in einem seetüchtigen Zustande, hecht und dicht. Es war mit Allem, Lebensmitteln und Wasser für die Reise nach B. versehen. Am 21. April, Abends, bemerkten

wir, daß das Schiff mehr Wasser durchließ als gewöhnlich. Am 8. Mai hatte der Leck zugenommen, so daß wir innerhalb vier Stunden funfzig Minuten pumpen mußten. Am 20. Mai bemerkten wir, daß durch das schlechte Wetter, welches wir auf der ganzen Länge in der Nähe von Agulhas hatten, der Ruderposten gespalten war, befestigten denselben durch Kettensorrungen und eiserne Keile so gut wir vermochten, konnten jedoch außen Bords wegen des schlechten Wetters außer Flaschenzügen keine anderen Befestigungen anbringen. Auf dem Kap der guten Hoffnung am 26. Mai machte das Schiff so viel Wasser, daß wir innerhalb vier Stunden mit einer Pumpe zwei Stunden pumpen mußten, um das Schiff lenz zu halten. Später nahm der Leck zu, so daß wir in vier Stunden $2^3/_4$ bis 3 Stunden pumpen mußten, deshalb entschloß ich mich, den hiesigen Hafen anzulaufen, um meine Dampfmaschine als Hülfe für die Mannschaft zum Pumpen in Stand zu setzen, zur Speisung der Maschine das nöthige Süßwasser und Steinkohlen anzuschaffen, ingleichen zehn Mann mehr Besatzung zum Pumpen anzunehmen, und dann meine Reise fortzusetzen, nachdem das abgenutzte Pumpgeräth reparirt und das Ruder im Hafen besser versehen sein würde.

Da nach den angeführten Begebenheiten mein Schiff leck geworden ist und den hiesigen Hafen als Nothhafen hat anlaufen müssen, so will ich wegen aller und jeder Ansprüche auf Ersatz, resp. in großer oder partikularer Haverei, der entstandenen oder noch entstehenden Kosten jeglicher Art, namentlich auf Ersatz der Kosten des Einlaufens in den Nothhafen, Anschaffung von Material, Heuer und Proviant für die hier angemusterte Hülfsmannschaft und aller übrigen Havereikosten, hiermit ausdrücklich gegen Jeden zu deren Ersatz Verpflichteten meine Rechte vorbehalten.

Komparent bat um Ausfertigung dieses Protestes.

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden die Herren X. und Y. als Zeugen herbeigerufen. In Gegenwart derselben u. s. w. (wie oben S. 404).

### II. Beschwerde der Schiffsmannschaft über Seeuntüchtigkeit des Schiffes.

N. N. den ............

Am heutigen Tage erschienen im Kaiserlich deutschen Konsulate die Matrosen

Johann R. Bartels,
Carl Sandberg,
Frederik Raßmussen,

welche Inhalts der auf dem Konsulate deponirten Musterrolle zur Mannschaft des deutschen Vollschiffes »E. F. Gabain« gehören. Dieselben gaben einzeln vernommen, übereinstimmend an, daß sie und die Mehrzahl der Mannschaft die Reise nicht mit dem Schiffe in seinem gegenwärtigen Zustande fortzusetzen wünschten, da dasselbe zu viel Wasser mache und deshalb nicht in seetüchtigem Zustande sei.

Auch baten dieselben um eine Besichtigung des Schiffes, um solches zu konstatiren.

Bemerkt wird, daß die Komparenten auf die Strafbestimmungen des §. 94 der Seemannsordnung und auf die Entschädigungsansprüche hingewiesen sind, welche sie, falls die Beschwerde unbegründet befunden werde, zu gewärtigen haben.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(gez.) Carl Sandberg, J. R. Bartels,
Frederik Raßmussen.

Actum ut supra.

(Unterschrift des Konsuls.)

## III. Besichtigung des Schiffes.

N. N. den ............

Auf den Antrag der Schiffsmannschaft des deutschen Schiffes »E. F. Gabain«, welcher nach dem Inhalte des vom Kapitän zu Protokoll gegebenen Protestes begründet erscheint, und gegen welchen auch der Kapitän auf Befragen keine Einwendung erhoben hat, hatte sich der unterzeichnete Kaiserlich deutsche Konsul auf das in hiesigem Hafen liegende genannte Schiff begeben. Angetroffen wurden daselbst

1. der Schiffer Johann Gerhard Klencke, Führer des Schiffes »E. F. Gabain«,

und die vom Konsulat als Sachverständige vorgeladenen

2. der Schiffsführer Georg Gerling vom holländischen Schiff »Haamstede«,

3. der Schiffsführer J. P. Harbers vom deutschen Schiffe »Martha Auguste«,

4. der Zimmermann Louis Mark, Schiffsbaumeister hierselbst.

Die Sachverständigen unter Nr. 2 bis 4 erklärten, daß sie sämmtlich der englischen Sprache, die unter Nr. 2 und 4 aber nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Es wurde ihnen das Schiffsjournal vorgelegt bezw. übersetzt; sie wurden dann angewiesen, die Besichtigung des Schiffes, namentlich in Bezug auf einen etwaigen Leck, vorzunehmen. Nach einer anhaltenden und fleißigen Besichtigung erklärten dieselben, daß das Schiff gegenwärtig zu viel Wasser mache und daher nicht in einem seetüchtigen Zustande sei. Sie empfehlen daher, das Schiff näher ans Land zu bringen und einen Theil der Ladung zu löschen, bis der Leck abnehme. Sie übergaben dem Konsulat den diesem Protokolle annektirten Bericht, dessen Richtigkeit sie pflichtmäßig versicherten.

Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

(gez.) G. Gerling.
» J. P. Harbers.
» L. Mark.

Actum ut supra.

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Unterschrift.)

## IV. Gutachten der Sachverständigen.
(Anlage zu dem Protokoll Nr. III.)

We the undersigned having been called upon by the Consul of the German Empire to hold a survey on the ship »E. F. Gabain« of Bremen in consequence of her being in a leaky condition, proceeded on board for that purpose and report as follows:

At 1.35 P. M. — Sounded the pumps and found 14 inches water, let her stand half an hour, sounded again and found seventeen and a half inches shewing an increase of three and a half inches in the half hour: at 2.11 P. M. set the starboard pump going and after an hour's pumping there was no sign of sucking.

Examined the ship inside and outside. Inside found butts and seams of waterways, covering boards and deck sound and in good condition — found topsides and woodends fore and aft in good order. Found the rudder secured with chains.

Viewing the large quantity of water the ship is making in port, we are of opinion she is in her present condition unseaworthy and therefore recommend that she should be hauled closer in, and the cargo discharged until the leak takes up or its position can be discovered. Given under our hands at N. N., this .....th day of.....

(Unterschriften.)

## V. Verklarung.

1. Beispiel.*)

N. N. den .....

Auf Antrag des Schiffers Johann Gerhard Klencke, Führer des deutschen Schiffes »C. F. Gabain« (Heimathshafen: Bremen, Unterscheidungssignal: QBMH), war zur Aufnahme der Verklarung durch öffentliche Bekanntmachung in dem hiesigen Tageblatte auf heute Termin anberaumt worden. In demselben fanden sich vor dem unterzeichneten Kaiserlichen Konsul ein:

1. Der Kapitän Johann Gerhard Klencke, Führer des Schiffes »C. F. Gabain«, 40 Jahre alt, aus Bremen gebürtig.

Die nachstehend verzeichneten, zur Besatzung des gedachten Schiffes gehörenden Personen:

2. Der 1. Steuermann Friedrich Segelken aus Bremerhafen, 40 Jahre alt.
3. Der 2. Steuermann Ernst Homeyer aus Bassum bei Bremen, 26 Jahre alt.
4. Der Zimmermann Diedrich Meyer aus Leichtenberg bei Bremen, 40 Jahre alt.
5. Der Segelmacher Johann Boller aus Bremerhafen, 39 Jahre alt.

*) Die in diesem Beispiel gewählte Form ist weit verbreitet (s. oben S. 325), bei dem zweiten Beispiele hat der Gesichtspunkt vorgewaltet, daß es sich um wirkliche Zeugenvernehmungen handle.

Die Matrosen:

6. Paul Reitzenstein aus Sölligbau, 22 Jahre alt.
7. Johann Bartels aus Baldensleth an der Weser, 23 Jahre alt.
8. Wilhelm Schleef aus Rickam an der Weser, 22 Jahre alt.
9. Heinrich Burhorn aus Bremen, 20 Jahre alt.
10. Johann Hermann Tormühlen aus Salzendeig, 38 Jahre alt.

Die Erschienenen wurden mit dem Gegenstande des heutigen Termins, mit der Nothwendigkeit, ihre Aussage demnächst zu beeidigen, der Wichtigkeit des Eides und den Folgen des Meineides bekannt gemacht.

Der Schiffer gab zunächst über seine Reise Folgendes an:

Nachdem wir am 19. März d. J. den Hafen von Akyab verlassen hatten, befand sich das Schiff »E. F. Gabain« in jeder Hinsicht gut ausgerüstet für die Reise nach B. Das Schiff selbst war hecht und dicht; wir pumpten alle Morgen und Abend, um zu sehen, ob Wasser im Schiffe war, doch schlugen die Pumpen nach ungefähr 10 Minuten Pumpen lenz bis zum 20. April, als wir bemerkten, daß das Schiff etwas mehr Wasser durchließ als gewöhnlich.

Der Schiffer übergab darauf sein Journal, aus welchem folgende Stellen deutlich vorgelesen wurden:

»Mittags, den 21. April, befanden uns auf 11° 22 S. B. »78° 7 Oest. L. Pumpten gehörig lenz. Das Schiff machte bei »dem starken Ueberliegen etwas Wasser.

»Abends, den 4. Mai. Frische Brise, schaurige Luft, führten »alle leichten Segel. Auch fanden wir, daß das Schiff mehr Wasser »machte. Mußten alle zwei Stunden lenz pumpen, wozu wir »15 Minuten gebrauchten, anstatt wir seit dem 21. April 20 Mi»nuten alle 6 Stunden gebrauchten, um die Pumpe lenz zu be»kommen.

»In der Nacht vom 8. bis 9. Mai mußten wir innerhalb »4 Stunden 50 Minuten pumpen, doch hielten wir die Pumpen »gut lenz, ehe wir jedes Mal zu pumpen aufhörten. Vom Abend »des 10. Mai bis zum 12. abwechselnde Gewitter. Das Schiff »rollte stark, konnten das Wasser nicht so rein herauspumpen wie sonst.

»In der Nacht von 12 bis 4 Uhr, am 13. Mai, pumpten in »der Wache zu verschiedenen Malen, im Ganzen 1½ Stunden. »Das Schiff lag während der Zeit aufrecht und ziemlich ruhig »und war daher wohl mehr Wasser bei den Pumpen wie sonst.

»Am 19. Mai stürmischer Wind. Hohe See, machten Vor-
»und Kreuz Ober Marssegel fest und reeften die Untersegel, das
»Schiff arbeitete schwer. Abends machten die Fock fest, so wie
»Ober Marssegel. Vormittags, den 20. Mai, ließen alle Reffen
»aus, und setzten Groß Bramsegel. Nachmittags flauer und ver-
»änderlicher Wind, hohe See, führten volle Marssegel und Groß-
»Bramsegel. Bemerkten, daß der Ruderposten gespalten war, ent-
»fernten die Verkleidung und den Köcher und sorrten das Ruder
»so gut wie möglich.

»Vom 19. bis 25. Mai lagen größtentheils unter gereeften
»Segeln, bei sehr unruhiger hoher See und stürmischem Wind.
»Das Schiff arbeitete schwer und nahm viel Wasser über.

»Am 25. Mai, Nachmittags, stürmischer Wind mit schweren
»Böen, führten Unter-Marssegel und Sturmsegel, das Schiff ar-
»beitete schwer und erhielt viel Wasser über Deck. Das Schiff machte
»mehr Wasser, mußten in jeder Stunde circa 30 Minuten pumpen.
»Hielten die Pumpen gut lenz. In der Nacht vom 26. auf den
»27. Mai passirten das Kap der Guten Hoffnung. Am 29. Mai
»mußten in jeder Stunde 35 Minuten pumpen. Am 5. Juni
»mußten in jeder Stunde 40 Minuten pumpen, am folgenden Tage
»40 bis 43 Minuten in derselben Zeit.

»Am 7. Juni machte das Schiff Wasser, wie zuletzt angeführt,
»hielten die Pumpen mit der Maschine lenz, konnten den Kessel
»aber nicht mit Seewasser speisen, beschlossen deshalb N. N. wegen
»Wasser anzulaufen. Und da es uns bis jetzt an Zeit und Ge-
»legenheit gefehlt hatte, das Ruder zu repariren, selbiges dort zu
»gleicher Zeit zu thun.

»Am 9. Juni, Abends 7 Uhr, ankerten wir im Hafen von
»N. N., in 20 Faden Wasser.«

Die Komparenten erklärten darauf übereinstimmend:

Der uns eben vorgelesene Auszug aus dem Schiffsjournal ent-
hält eine richtige Darstellung der Begebnisse unserer letzten Reise
von Akyab nach N. N. Wir sind mit unserem dichten und dechten
Schiffe, mit allem Nothwendigen wohl ausgerüstet, am 19. März d. J.
von Akyab abgegangen. Am 4. Mai verspürten wir zum ersten
Mal, daß das Schiff mehr Wasser machte (als am 21. April) und
einen Leck gesprungen haben mußte. Am 20. Mai entdeckten wir,
daß der Ruderposten gespalten sei.

Die monatliche Heuer beträgt für

den Kapitän 90 ℳ. und 4 Prozent der Bruttofracht,

den 1. Steuermann 90 M.,
den 2. Steuermann 60 M.,
den Zimmermann 70 M.,
den Koch 60 M.,
den Segelmacher 50 M.,
die Matrosen 45 M.,
die Leichtmatrosen 30 M.,
die Jungen 12 M.,
den Steward 45 M.

Die Mannschaft besteht aus:

1. dem Schiffsführer J. G. Klencke,
2. dem Steuermann Fr. Segelken, u. s. w. (3—6 Schiffsoffiziere),

den Matrosen:

7. Nills Magnus, u. s. w.

den Leichtmatrosen:

20. Ed. Trommsdorff, u. s. w.

den Jungen:

23. H. Bohmermann, u. s. w.

Die Eingangs unter 1 bis 10 aufgeführten Komparenten erklärten sich bereit, ihre vorstehende, ihnen vorgelesene Aussage zu beschwören und legten darauf folgenden Eid ab:

Ich u. s. w. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich von Allem, worüber ich vernommen worden, nach meinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe. So wahr mir Gott helfe. Amen.

Der Schiffsführer Johann Gerhard Klencke bat um Ausfertigung der Verklarung und erhielt sein Journal zurück.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Verhandelt wie oben.

(Siegel.) Der Kaiserlich deutsche Konsul.

(Unterschrift.)

2. Beispiel.

N. N. den .....

Unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung hatte der Steuermann Wolfram Bauer nach dem Einlaufen des Schiffes »Windsbraut« — Heimathshafen N., Unterscheidungssignal ACED — am 20. Juni bei dem Kaiserlichen Konsulate unter der Mittheilung Verklarung angemeldet, daß der Kapitän Wolfgang Bürger durch Krankheit an der Anzeige verhindert sei. In Folge dessen war auf heute vor dem unterzeichneten Konsul Termin anberaumt, von welchem dem Kapitän Kenntniß gegeben und welcher nach dem hiesigen Brauche durch Aushang auf der Börse bekannt gemacht war. In diesem Termine gestellten sich

1. von den Betheiligten:
   a) der Bevollmächtigte des Rheders, Herr N. von hier,
   b) der Befrachter, Herr X. von hier,
2. von der Schiffsbesatzung:
   c) der Kapitän Wolfgang Bürger aus Altona,
   d) der Steuermann Wolfram Bauer aus Zoppot,
   e) der Maschinist Ernst Brauer aus Misdroy,
   f) der Matrose Willibald Berger aus Swinemünde,
   g) der Schiffsjunge Winfried Berner aus Bergen,
   zu d—g von dem Kapitän gestellt,
   h) der Schiffskoch Fritz Bremer aus Heringsdorf,

dessen Abhörung der Konsul angemessen fand. Die Komparenten zu c—h wurden mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht, darauf hingewiesen, daß sie ihre Aussage wahrheitsgemäß, unparteiisch und gewissenhaft ablegen müßten, keine Thatumstände verschweigen oder hinzusetzen dürften, weil sie ihre Angaben mit dem Eide zu bekräftigen hätten. Es erklärten dieselben auf Vorhalt der Generalzeugenfragen und nach Verwarnung vor dem Meineide bei abgesonderter Vernehmung:

1. Der Schiffskoch Bremer:

Zur Person. Ich heiße Fritz Bremer, bin 30 Jahre alt, wohne in Heringsdorf, wenn ich mich nicht auf See befinde, bin katholischen Glaubens.

Ich bin wegen Meineides mit Zuchthausstrafe belegt; zu dem Rheder, Schiffer und Ladungsbetheiligten stehe ich in keinem Ver-

wandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse und ich habe kein Interesse bei der Sache.

Zur Sache. Ich bin seit drei Jahren als Schiffskoch auf der »Windsbraut« im Dienst. Am 1. Mai d. J. trat dieselbe mit Tabak beladen ihre Fahrt von Rio de Janeiro hierher an. Am 6. Juni stieß sie auf offener See mit einem anderen Schiffe zusammen, erhielt durch den Anprall ein Leck, durch welches alsbald in den unteren Schiffsraum Wasser eindrang. Dieses wurde zwar sogleich ausgepumpt, das Leck gestopft und kalfatert, allein es mußte zur Abwehr von größerem Schaden das Schiff erleichtert werden. Deshalb wurden sechs Ballen Tabak über Bord geworfen. Die näheren Umstände des Gegeneinanderfahrens kenne ich nicht, da ich, im Küchenraume beschäftigt, erst etwas davon wahrnahm, als der Anprall erfolgte.

2. u. s. w. (es folgen die übrigen Aussagen).

Die vernommenen Zeugen wurden hierauf mit den widersprechenden Angaben in ihren gegenseitigen Auslassungen bekannt gemacht, erklärten jedoch durchweg, bei ihren Aussagen zu verbleiben und legten bis auf den 2c. Bremer, welcher nicht vereidet werden konnte, den Zeugeneid dahin ab: Ich u. s. w. wie S. 449.

Die beiden Betheiligten beantragten: ihnen beglaubigte Abschrift der Verhandlung zu ertheilen.

V. g. u.

(Unterschriften.)

a. u. s.

N. N.

(Siegel.) Kaiserlich deutscher Konsul.

## §. 102.

## Feststellung des Thatbestandes bezüglich eines Seeunfalls.

N. N. den .....

Dem unterzeichneten Kaiserl. deutschen Konsul war durch die vom Kapitän Dau, Führer des deutschen Dampfers »Palermo« — Heimathshafen Hamburg, Unterscheidungssignal NFHW — gestern abgelegte Verklarung bekannt geworden, daß der »Palermo«

am 25. Aug. 1883 mit dem englischen Dampfer »Rivoli« zusammengestoßen ist. Behufs Vornahme der vorgeschriebenen Ermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes waren der genannte Kapitän und die nachstehend aufgeführten Personen der Schiffsbesatzung:

1. der erste Steuermann Saß,
2. der zweite Steuermann Petersen,
3. der erste Maschinist Weiß,
4. der zweite Maschinist Norberg,
5. der Zimmermann Hübner,
6. der Matrose Wend,
7. der Matrose Blackhaus

auf ergangene Vorladung heute im Konsulate erschienen.

Die Erschienenen wurden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre Aussagen auf Erfordern beschwören müßten und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen. Darauf wurden sie einzeln, wie folgt, vernommen:

1. Der Kapitän Dau.

Ich heiße Peter Dau, bin 41 Jahre alt, lutherisch, wohne in Hamburg und besitze die Befähigung zum Schiffer auf großer Fahrt.

rc. Dau zeigte das betreffende Zeugniß d. d. Hamburg, den 6. Oktober 1876 vor und fuhr fort.

Ich führe das Dampfschiff »Palermo«. Am 22. August 1883 ging ich mit einer nach Lissabon bestimmten Ladung Güter von Hamburg ab. Das Schiff befand sich im besten Zustande, insbesondere steuerte es gut. Es hatte eine rechts drehende Schraube. Die Besatzung bestand aus 22 Mann, nämlich dem 1. Steuermann Saß u. s. w. (folgen die übrigen Namen). Am 25. August, Nachmittags 3 Uhr, befanden wir uns etwa 35 Seemeilen von Usbaut. Ich ließ das Schiff wegen Nebels ganz langsam gehen, etwa 3 bis 4 Meilen die Stunde, während es mit voller Kraft 9 bis 9½ Meilen macht. Kurz nach 4 Uhr hörte ich 1½ bis 2 Striche an Steuerbordseite voraus die Dampfpfeife eines andern Dampfers, welchen ich später als den »Rivoli« von New-Castle erkannte. Diese Pfeife gab 4 bis 5 Mal mit ungefähr 1 Minute Zwischenraum einen langgezogenen Ton. Ich befand mich zu dieser Zeit auf der Kommandobrücke, der 2. Steuermann Petersen war mit dem Matrosen Wend am Ruder, der Zimmermann Hübner auf dem Großdeck mit Hämmern beschäftigt, der Matrose Backhaus voraus auf Ausguck. Die übrigen Personen der Schiffsbesatzung

waren im Logis und Maschinenraum beschäftigt oder schlafend in ihren Kojen.

Ich nahm zuerst an, daß die beiden Schiffe einander an Steuerbordseite passiren würden. Da ich zuletzt den Ton näher zu hören glaubte, schien es mir gerathener, die Maschine zu stoppen. Nachdem ich ungefähr $\frac{1}{2}$ Minute gestoppt hatte, hörte ich zwei kurze Töne der Dampfpfeife und mußte demnach annehmen, daß der andere Dampfer Steuerbordruder gebe. Ich selbst gab gleichfalls Steuerbordruder und zeigte dies dem anderen Dampfer durch zwei kurze Töne meiner Dampfpfeife an und ließ die Maschine wieder langsam vorwärts gehen. Ungefähr eine Minute nachher sah ich den andern Dampfer, etwa zwei Striche an Steuerbordseite voraus, quer vor dem Bug meines Schiffes vorüberkommen, ungefähr eine Schiffslänge von uns entfernt. Ich glaube, der andere Dampfer steuerte damals S. z. O., doch kann ich das nicht mit Bestimmtheit angeben. So wie ich den anderen Dampfer sah, ließ ich meine Maschine mit voller Kraft rückwärts gehen und das Ruder hart Backbord legen, trotzdem fand die Kollision statt, indem wir den anderen Dampfer an Backbordseite hinter dem Großmast trafen. Der »Rivoli« hatte ungefähr die Tragfähigkeit meines Schiffes; seine Besatzung bestand aus 19 Mann. Dreizehn derselben, der Kapitän, die beiden Steuerleute, der erste Ingenieur und außerdem noch neun Mann retteten sich sofort auf unser Schiff. Ich selbst löste auf der Kommandobrücke die dort befestigten Lifeboyen und warf dieselben ins Wasser. Meine Leute warfen so viel Taue wie möglich auf das andere Schiff hinüber. Wir hatten zwei große Boote und ein kleines. Alle drei waren in zwei Minuten im Wasser. Etwa 3 Minuten lang waren die beiden Schiffe zusammen, dann kamen sie von einander frei. Der »Rivoli« sank aber 4 Minuten nach dem Zusammenstoß, mit dem Heck zuerst. Zwei von der Mannschaft, welche ein ihnen von uns zugeworfenes Tau bereits erfaßt hatten, wurden von dem durch das Untergehen des Schiffes verursachten Strudel erfaßt und mit hinuntergezogen. Unsere Boote suchten noch 20 Minuten nach Leuten des »Rivoli«, konnten jedoch nur einen Mann retten. Der »Rivoli« war zur Zeit des Zusammenstoßes anscheinend in Fahrt, doch kann ich nicht sagen, wie viel Fahrt er hatte. Ich habe nach der Kollision den Kapitän und die Leute des »Rivoli« wiederholt gefragt, was sie vor der Kollision gesteuert und weßhalb sie trotz des Signales zwei kurze Töne, schließlich das entgegengesetzte Ruder gegeben hätten,

doch habe ich keinerlei Antwort von ihnen erhalten. Ich nehme an, daß der »Rivoli« erst wirklich Steuerbordruder gegeben hat, wie er mir durch die beiden kurzen Töne anzeigte, und daß er später das Ruder wieder Backbord gelegt hat.

V. g. u.

(Unterschrift des 2c. Dau.)

Nachdem der Kapitän abgetreten, wurde

2. der erste Steuermann Saß

vorgerufen und, wie folgt, vernommen:

Ich heiße Joachim Saß, bin 40 Jahre alt, lutherisch, in Hamburg wohnhaft, besitze ein in Hamburg am 13. Oktober 1871 ausgestelltes Befähigungszeugniß zum Steuermann auf großer Fahrt.

Zur Sache. Bei der Kollision zwischen den Dampfern »Palermo« und »Rivoli« befand ich mich schlafend in meiner Koje. Ich wurde durch Kommandorufe geweckt und sah dann durch das Fenster an unserer Steuerbordseite einen anderen Dampfer dicht vor unserm Bug. Ich stürzte an Deck, von wo aus ich den Zusammenstoß sah. Unser Dampfer hatte damals meiner Schätzung nach weniger als drei Meilen Fahrt. Ich kappte sofort die Laschings des ersten Boots, ließ es fertig machen, worauf es, geführt vom zweiten Steuermann, wegging. Ich selbst bestieg das zweite Boot. Diejenigen Leute des »Rivoli«, welche während der Kollision sich auf unser Schiff gerettet hatten, halfen auch mit die Boote fertig zu machen. Unsere Boote ruderten sofort nach der Stelle, wo die Wrackstücke herumschwammen und hielten sich daselbst während einer Viertelstunde. Dem ersten Boote gelang es, noch einen Mann des »Rivoli« zu retten, dann konnten wir keinen der Verunglückten mehr entdecken und nur einige herumtreibende Kleidungsstücke bergen.

V. g. u.

(Unterschrift des 2c. Saß.)

3. der zweite Steuermann Petersen

vorgerufen sagt aus:

Ich heiße Peter Petersen, bin 31 Jahre alt, lutherisch, wohne in Flensburg.

Zur Sache. Als am 25. August 1883 unser Dampfer »Palermo« mit dem englischen Dampfer »Rivoli« zusammenstieß, befand ich mich am Ruder.

2c. Petersen erzählte sodann den Vorgang ganz ebenso wie Kapitän Dau. Es wurde ihm die Niederschrift über die Vernehmung des letzteren vorgelesen und deponirte er: Ich mache diese Aussage in allen Stücken zu der meinigen; sie entspricht vollständig meinen eigenen Wahrnehmungen. Ich bin der Ansicht, daß der »Rivoli« kurz vor dem Zusammenstoß sein Ruder umgelegt und dadurch die Kollision verursacht hat.

V. g. u.

(Unterschrift des Petersen.)

Ferner wurde vernommen:

4. der Maschinist Weiß,

wie folgt.

Ich heiße Franz Weiß, bin 29 Jahre alt, lutherisch, wohnhaft in Hamburg, erster Maschinist an Bord des Dampfschiffs »Palermo«, besitze ein Befähigungszeugniß als Maschinist erster Klasse.

Zur Sache. Bei dem Zusammenstoß der Dampfer »Palermo« und »Rivoli« am 25. August 1883 waren ich, der dritte Maschinist Steen und der Donkeyman Mielke in der Maschine. Wir gingen schon 50 Minuten langsam als das Kommando »Stoppen« erfolgte, was auch sofort ausgeführt wurde. Gleich darauf kam wieder das Kommando »Langsam vorwärts« und nach ungefähr einer Minute das Kommando »Stopp, volle Kraft rückwärts«, was auch sofort ausgeführt wurde und wobei die Maschine gar nicht zum Stillstehen kam. Beim Rückwärtsansetzen verspürte ich den Stoß, dann stoppten wir nochmals und gingen gleich darauf wieder volle Kraft rückwärts, wobei die Maschine ebenfalls sofort ansprang. Inzwischen erhielt ich Ordre, aus dem Vorder- und dann aus dem Hinterraum zu pumpen, beide Räume, ebenso der Maschinenraum waren jedoch leer und gingen wir nach einer Stunde und 15 Minuten weiter. An der Maschine, den Kesseln und den Rohrleitungen ist nichts beschädigt, sondern Alles in bester Ordnung.

V. g. u.

(Unterschrift.)

5. der Maschinist Norberg.

Ich heiße Erichson Norberg, bin 27 Jahre alt, lutherisch, in Hamburg wohnhaft, zweiter Maschinist an Bord des Dampfers »Palermo«.

Zur Sache. Ich lag am 25. August 1883 etwa um 4 Uhr in meiner Koje schlafend. Durch Lärm geweckt, sah ich durch mein Fenster an unserer Backbordseite den Bug eines anderen Dampfers quer vor unserem Bug. Gleich darauf fand der Zusammenstoß statt. Meine Kajüte liegt an der Backbordseite mittschiffs. Nachdem ich den andern Dampfer gesehen, eilte ich in den Maschinenraum.

V. g. u.

(Unterschrift.)

6. der Zimmermann Hübner.

Ich heiße Otto Hübner, bin 34 Jahre alt, lutherisch, wohne in Eppendorf, bin Zimmermann an Bord des Dampfers »Palermo«.

Nach Ableistung des Zeugeneides sagte Hübner:

Während der Kollision unseres Dampfers mit dem »Rivoli« war ich bei der Arbeit auf Deck. Ich hörte, daß von beiden Schiffen Signale mit der Dampfpfeife gegeben wurden, doch kannte ich damals die Bedeutung der Signale noch nicht. Dann sah ich den »Rivoli« an unserer Steuerbordseite voraus, quer vor unseren Bug kommend. Ich sah dann am Telegraphen, daß das Kommando »rückwärts full speed« nach dem Maschinenraum gegeben wurde. Der »Rivoli« war schwer beladen und lag etwa 12 Fuß tiefer als der Bug unseres leicht beladenen Schiffes.

V. g. u.

(Unterschrift.)

7. der Matrose Wend.

Ich heiße Heinrich Wend, u. s. w.

Wend leistete den vorgeschriebenen Zeugeneid und sagte dann:

Als am 25. August 1883 die Dampfer »Palermo« und »Rivoli« während eines ziemlich starken Nebels kollidirten, stand ich am Ruder des ersteren. Ich hörte Dampfpfeifensignale des »Rivoli«, welche von unserem Schiff erwiedert wurden. Als dann der »Rivoli« zwei kurze Töne hören ließ, ward das Ruder steuerbord gelegt und gleichzeitig gab auch »Palermo« zwei kurze

Dampfpfeifentöne. Bald darauf sah ich den »Rivoli« an Steuerbordseite voraus quer vor unsern Bug kommen. Nun ward unser Ruder Backbord gelegt und ließ man die Maschine full speed zurückgehen, doch erfolgte ein Zusammenstoß. Unser Dampfer lief hinter dem Großmast des »Rivoli« in dessen Backbordseite hinein. Mehrere Personen retteten sich von Bord des letzteren auf unser Schiff. Beide Schiffe waren schon nach etwa drei Minuten wieder von einander frei, unmittelbar nachher sank der »Rivoli« etwa fünf Minuten nach dem Zusammenstoß. Zwei Schiffsleute vom »Rivoli« hatten bereits ein ihnen zugeworfenes Tau erfaßt, wurden aber von dem durch das Untergehen des Schiffes verursachten Strudel erfaßt und in die Tiefe gezogen. Unsere Boote suchten noch längere Zeit nach anderen Verunglückten, konnten aber nur einen retten.

V. g. u.

(Unterschrift.)

8. der Matrose Backhaus,
nach Ableistung des Zeugeneides:

Ich heiße Johannes Backhaus, u. s. w.

Bei dem Zusammenstoß der Dampfer »Palermo« und »Rivoli« stand ich auf Ausguck am Bord des »Palermo«. Es war ziemlich dicker Nebel, so daß man kaum 100 Schritt weit sehen konnte. Es mochte etwa 4 Uhr Nachm. sein, als ich Signale einer Dampfpfeife vor uns hörte, welche unser Schiff erwiderte. Bald darauf sah ich einen andern Dampfer an Steuerbordseite voraus quer vor unsern Bug kommen. Unser Schiff ging darauf volle Kraft rückwärts, lief aber eben hinter dem Großmast in die Backbordseite des andern Dampfers hinein. Mehrere Personen von der Besatzung dieses Dampfers stiegen in die Großwanten hinauf und retteten sich an Tauen, die ihnen von uns zugeworfen wurden.

Den weiteren Verlauf gab Backhaus ebenso wie Wend an, es wurde ihm dessen Aussage von den Worten: »Beide Schiffe waren« ab vorgelesen und erklärte er, daß der Hergang gerade so gewesen sei.

V. g. u.

(Unterschrift.)

Bemerkt wird, daß die Mannschaft des »Rivoli« sich nicht am hiesigen Platze befindet, die Vernehmung derselben mithin nicht hat herbeigeführt werden können.

a. u. s.

N. N.

(Siegel.) Kaiserlicher Konsul.

§. 103.

# Dispache

über die Havarie des Schiffes »Sancho«, Kapitän William J. Bovill, auf der Reise von Dordrecht nach Geestemünde.

Eingelieferte Papiere:

A. Konnossement über die Ladung.
B. Charteparti d. d. Dordrecht, den 18. Juni 1884.
C. Verklarung, belegt und beeidigt vor dem Amtsgerichte zu Geestemünde am 11. Juli 1884.
D. Nachtrag zu derselben, belegt am 21. Juli 1884.
E. Taxationsattest des Inspektors der Bremer Assekuradeurs H., und des beeidigten Schiffsbesichtigers G., d. d. Geestemünde, den 21. Juli 1884, über den Werth der aufgeopferten Gegenstände und des Schiffes.
F. Generalrechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde vom 23. Juli 1884 mit 13 Belegen Nr. 1 bis 13.

Aus der Verklarung C. und D.:

Dieses Schiff, derzeit dicht und in seefähigem Zustande, nahm vom 23. bis 29. Juni 1884 in Dordrecht eine nach Geestemünde bestimmte Ladung Traß oder Cement, lose verladen ein. — Am 2. Juli ging man im Schlepptau eines Dampfers nach Helvoet — und am 3. in See. Am 5. bei Tagesanbruch sahe man keinen

Lootsen und segelte die Weser ein. Gegen 9 Uhr, als man nicht mehr sehr weit von Geestemünde entfernt war, stieß das Schiff plötzlich auf den Grund und man versuchte vergebens alles Mögliche, es wieder flott zu bekommen. Das Schiff blieb sitzen, begann sich Abends 9 Uhr bei halber Ebbe in den Sand einzubohren und fiel dann plötzlich ganz auf die Seite, in Folge dessen es viel Wasser machte. Um 10 Uhr richtete es sich wieder auf, wühlte sich aber immer tiefer bis zu 7 Fuß in den Sand und machte ca. 6 Zoll Wasser per Stunde. Am 6. erhielt man einen Leichter mit Mannschaft vom Lande zur Assistenz, und belud denselben mit ca. 34 Tons Cement. Um 5 Uhr 9 Minuten kam dann ein Schleppdampfer und schleppte das Schiff vom Strande ab und in den Hafen von Geestemünde, woselbst es befestigt wurde. Es machte noch immer ca. 10 Zoll Wasser per Stunde und man mußte Leute vom Lande zu Hülfe nehmen, um die Pumpen Tag und Nacht im Gange zu halten. Am 7. holte das Schiff nach dem Löschplatze. Am 11. ward mit dem Löschen begonnen.

Am 5. und 6. Juli während des Löschens in Leichter auf dem Strande und bei dem Abschleppen wurden zerrissen, ramponirt und verbraucht: 1 Gras Kabeltau, $9\frac{1}{2}$zöllig, 80 Faden lang, gebrochen und stark ramponirt; eine hanfene Pferdeleine, 6zöllig, 80 Faden lang, in mehreren Enden zerrissen und stark ramponirt; ein großer Theil laufendes Tauwerk zerschnitten, in Stücke gerissen und verbraucht — zum Ersatz erforderlich mindestens eine ganze 3zöllige und beinahe eine $2\frac{1}{2}$zöllige Trosse.

Außerdem wurden, als das Schiff platt auf der Seite lag, die Unterwanten und Stengenperdunen außer Kraft gereckt, und die großen Bramsalings im Absatz herunter gedrückt, sowie die großen Langsalings gebrochen.

Aus dem Atteste E.:

Die Besichtiger taxirten den Minderwerth des auf dem Strande ramponirten Tauwerks, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| eine hanfene 6zöllige Pferdeleine, 80 Faden ........ | *M.* | 150 |
| ein $9\frac{1}{2}$zölliges Gras Kabeltau, 80 Faden ......... | » | 150 |
| das laufende Tauwerk ......................... | » | 195 |
| | *M.* | 495 |

und den Werth des Schiffes im beschädigten Zustande . *M.* 8100.

Aus der Generalrechnung F.:

Die Kosten dieser Havarie haben laut Generalrechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde betragen:

ℳ 2097,19.

Wegen der durch das Abbringen des Schiffes vom Strande verursachten Kosten, des dabei spolirten Tauwerks und des Extrapumperlohns wird eine Havarie-Grosse in Gemäßheit des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches folgendermaßen formirt und regulirt:

### Berechnung des Kapitals:

Die Ladung.

Herr C. Heiligenstadt in Geestemünde.

| | | |
|---|---|---|
| 151 Last 1220 Pfd. Traß ........................ | | ℳ 6128 |
| Das Schiff. | | |
| Taxirt im beschädigten Zustande, laut Attest E. | ℳ 8100 | |
| Vergütung in Havarie-Grosse ........... | » 495 | |
| | | » 8595 |
| Die Fracht. | | |
| Brutto Pfd. Sterl. 91. 10. 10. à 2040 pCt. = | ℳ 1867,45 | |
| mit $^2/_3$ ..................................... | | » 1245 |
| | | ℳ 15968 |

## Berechnung der Havarie.

| Total ℳ | Laut General-Rechnung der Herren Rabien & Stadtlander in Geestemünde. — F. | | Schiff u. Rhederei ℳ | Havarie-Grosse ℳ |
|---|---|---|---|---|
| 30,70 | Kosten der Verklarung | | — | 30,70 |
| 6,50 | » » Nachverklarung | | 6,50 | — |
| 48,00 | » » Taxation | | — | 40,00 |
| 20,00 | Gebühren des Dolmetschers | | 10,00 | 10,00 |
| 463,15 | an S. Rabien für 3 Trossen Tauwerk | | 463,15 | — |
| | Der Schaden wird gesetzlich nach der Taxe vergütet. | | | |
| 39,00 | » D. Rohde für Löschen in den Lichter auf dem Strande | | — | 39,00 |
| 204,00 | » H. v. Aspern für Lichterlohn | | — | 204,00 |
| 64,50 | » J. Stechmann Pumperlohn 10½ Nächte | ℳ | | |
| | 2 Mann jede Nacht | 64,50 | | |
| 102,00 | » W. Ventreß für Hülfe bei dem Abbringen des Schiffes vom Strande und in den Hafen bringen | | | |
| | davon für Hülfe bei dem Abbringen | | — | 75,00 |
| | Rest | | 27,00 | — |
| 42,00 | » J. Janßen für 7 Nächte Pumpen | 42,00 | | |
| 6,00 | » J. Stechmann für 1 Nacht Pumpen | 6,00 | | |
| 6,00 | » D. Meyer für 1 Nacht Pumpen, 2 Mann | 6,00 | | |
| 90,00 | » Thom. Brown für Pumperlohn 3 Mann 2 Tage, 2 Mann 6 Tage à ℳ 5 | 90,00 | | |
| | | 208,50 | | |
| | davon werden als Extra-Pumperlohn bis zur Entlöschung ausgesetzt | | — | 150,00 |
| | Rest | | 58,50 | — |
| 29,55 | » Rabien & Stadtlander für Telegramme nach England | | 12,80 | — |
| | » diverse Porti | | 1,75 | — |
| | » Botenlohn nach der Mittelplate | | — | 15,00 |
| 1151,40 | Latus | | 579,70 | 571,70 |

| Total M. | | Schiff u. Rhederei M. | Havarie-Grosse M. |
|---|---|---|---|
| 1151,40 | Transport.... | 579,70 | 571,70 |
| 816,10 | an die Bugsirgesellschaft Union: | | |
| | für Abschleppen des Schiffes laut Akkord.................. £ 30 | — | — |
| | für Brechen der Schlepptrosse laut Vereinbarung............ » 10 | — | — |
| | £ 40 | | |
| | à 2041 % | — | 816,10 |
| 98,39 | für ihre Bemühungen 5 % von M. 1967. 70 davon werden in Havarie-Grosse ausgesetzt.......................... | — | 50,00 |
| | Rest.... | 48,39 | — |
| 31,00 | 1½ % Kommission vom Vorschuß................ | 31,00 | — |
| 2096,19 | | 659,09 | |

Dazu kommt:

| | Havarie-Grosse M. |
|---|---|
| Schaden am Tauwerk bei dem Abbringen laut Taxationsattest E. | |
| 1 Kabeltau 9½ zöllig, 80 Faden, Werthverminderung ..... | 150,00 |
| 1 Pferdeleine 6 zöllig, 80 Faden, Werthverminderung ..... | 150,00 |
| laufendes Tauwerk .................................. | 150,00 |
| | 1933,10 |
| für Stempel dieser Dispache ....................... | 3,20 |
| » Aufmachung derselben in doppelter Ausfertigung ... | 50,00 |
| | 1986,30 |

## Eintheilung.

Diese M. 1986,30 vertheilt über das Kapital von M. 15968 — macht 12,4392 % und es tragen demnach zur Havarie-Grosse bei:

Die Ladung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Herr C. Heiligenstadt | von M. 6128 | à 12,4392 % | M. 761,28 |
| Das Schiff ............... | » » 8595 | à do. | » 1069,15 |
| Die Fracht ............... | » » 1245 | à do. | » 154,87 |
| | M. 15968 | | M. 1986,30 |

## §. 104.

## Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsleuten.

1. Beispiel. Streit über das dem Schiffsmann auszustellende Zeugniß.

Seemannsamt N. N. den .....

Erschienen sind:

Der Schiffsmann N. und der Schiffer A., führend das deutsche Schiff P., Heimathshafen H.

Ersterer produzirt das ihm von dem Schiffer A. über sein Dienstverhältniß an Bord des Schiffes P. ertheilte Zeugniß, dahin lautend:

»Inhaber Matrose N. hat sich während seines Dienstverhältnisses an Bord des von mir geführten deutschen Schiffes P. zwar im Uebrigen gut geführt, jedoch erfüllte er seine dienstlichen Obliegenheiten nur selten zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und fehlt ihm noch viel zu einem tüchtigen Seemann.

N. N. den .....

(gez.) A.

Führer des deutschen Schiffes P.«

Dieses Zeugniß halte er um deswillen für ungerecht, weil er stets nach bestem Vermögen seiner Pflicht nachgekommen sei, und sich auch zu den Dienstverrichtungen eines Leichtmatrosen für vollkommen befähigt halte. Zu einem höheren Range habe er sich ausweislich der Musterrolle aber nicht verheuert, und könne er nicht darunter leiden, wenn der Schiffer, nachdem der Vollmatrose Z. in Boston desertirt sei, vorgezogen habe, anstatt einen neuen Vollmatrosen zu engagiren, nur einen ganz unerfahrenen schwarzen Leichtmatrosen zu heuern, und ihm, dem N., die Dienste eines Vollmatrosen zu übertragen, denen er dann allerdings sich nicht vollkommen gewachsen gezeigt habe. Er beziehe sich dafür, daß er für die Dienste eines Leichtmatrosen wohl befähigt, und der Schiffer im Anfang der Reise und so lange ihm nur diese zugemuthet wurden, auch wohl mit ihm zufrieden gewesen sei, auf das Zeugniß des Steuermanns B.

Herbeigerufen wird der Steuermann B.

Derselbe bestätigt, daß N. nur als Leichtmatrose gemustert und für den Dienst eines solchen auch ganz wohl befähigt sei. N. sei noch sehr jung, und zweifle er nicht, daß nach längerer Uebung und gereifterer Erfahrung ein ganz tüchtiger Seemann aus ihm werden könne. Auch sei Schiffer A. früher selbst mit demselben sehr wohl zufrieden gewesen und habe sich ihm gegenüber oft lobend über N. aüsgesprochen.

Grund zur Verstimmung des Schiffers gegen N. möge wohl der Umstand gegeben haben, daß N. sich weigere, eine neue Ausreise des Schiffes P. unter den alten Bedingungen mitzumachen, da er bei den gestiegenen Heuern, zumal hier in N. N., ein günstigeres Engagement finden zu können hoffe.

Schiffer A. räumt ein, daß N. sich nur zum Leichtmatrosen verheuert habe, er hätte aber gehofft, daß derselbe sich rascher einarbeiten werde und deshalb eines neuen Vollmatrosen an Stelle des desertirten Z. bei den sehr hohen Heuern in Boston entrathen zu können geglaubt, worin er sich allerdings nachträglich bitter getäuscht gesehen habe. Seiner Ueberzeugung nach habe N. es doch an dem gehörigen Eifer fehlen lassen, sonst hätte er mehr leisten müssen. Derselbe werde wohl auf eine Heuerzulage gerechnet haben, welche ihm aber nicht bewilligt worden sei.

Als Ergebniß vorstehender Untersuchung ist dem N. unter abschriftlicher Beigabe des darüber aufgenommenen Protokolls bescheinigt, daß er den an ihn gestellten dienstlichen Anforderungen an Bord des Schiffes P. nur um deswillen nicht habe genügen können, weil Verrichtungen von ihm verlangt wurden, die über das Maaß seiner zeitigen Fähigkeiten hinausgegangen seien.

Ein Vorwurf könne ihm aber daraus nicht gemacht werden, da er sich als Leichtmatrose verheuert und sich nur auf besonderen Wunsch des Schiffers für den letzten Theil der Reise dem Dienste eines Vollmatrosen unterzogen habe. Das Zeugniß des Schiffers treffe deshalb in seiner generellen Fassung nicht zu und finde nur bei Berücksichtigung der besonderen hier obwaltenden Verhältnisse sein richtiges Verständniß.

Registrirt wie oben.

(Unterschrift.)

2. Beispiel. Streit über den Antritt des Dienstes.

N. N., den 20. März 1885.

Auf dem Seemannsamte erschien
der Schiffer Friedrich P., Führer des deutschen Schiffes »Elise«, Heimathshafen Stettin (Unterscheidungssignal L Q T C),

und erklärte:

Ich habe vorgestern auf dem hiesigen Seemannsamte den Matrosen Wilhelm St. aus Pölitz zur Reise von hier nach New-York und zurück für 60 ℳ monatliche Heuer angemustert und will in den nächsten Tagen in See gehen. Heute schickt nun der St. zu mir und läßt mir sagen, er wäre außer Stande, den Dienst anzutreten, weil er nach Hause reisen müsse. Ich bitte ihn zum Antritt des Schiffsdienstes anzuhalten.

Der durch den Kanzleidiener sofort citirte Matrose Wilhelm St. erklärte:

Ich wollte mich ohnehin heute auf dem Seemannsamte melden und anzeigen, daß ich außer Stande bin, den vorgestern übernommenen Schiffsdienst anzutreten. Ich produzire nämlich hiermit ein mir heute vom Magistrate zu Pölitz zugegangenes Schreiben, Inhalts dessen meine Ehefrau in Pölitz gestorben und unsere fünf noch nicht erwachsenen und zum Theil noch ganz kleinen Kinder hülflos zurückgelassen sind. Ich muß daher nach Pölitz reisen, um für die Pflege meiner Kinder Anordnung zu treffen.

Das Seemannsamt entschied und eröffnete den Komparenten, daß der Matrose St. durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt sei, den Schiffsdienst anzutreten.

Dieser Hinderungsgrund ist auf der Musterrolle vermerkt worden.

V. g. u.

(Unterschriften der Betheiligten.)

a. u. s.

(Unterschrift des Konsuls.)

3. Beispiel. Antrag eines Schiffsmannes auf Entlassung aus dem Schiffsdienste.

Vor dem hiesigen Seemannsamte erscheint der zur Besatzung des hier im Hafen liegenden deutschen Schiffes »Jo«, Heimaths-

hafen N. N., gehörige Matrose H. E., aus Memel und bringt folgende Klage gegen den Führer des genannten Schiffes, A. K., an.

Nach der Musterrolle d. d. Memel, den . . . . . . bin ich für das Schiff „Jo.“ von dem Schiffer A. K. als Matrose angemustert worden. Auf der Reise von Memel nach hier bin ich von dem Kapitän gemißhandelt worden, indem er mir am . . . . . , Abends . . . . Uhr, mit einem Stocke drei Schläge über den Rücken versetzte; weshalb ich unter Bezugnahme auf §. 61 Nr. 1 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 meine Entlassung aus dem Schiffsdienste gefordert habe, welche mir der Kapitän zu geben verweigert.

Indem ich mich zum Beweise meiner Behauptung auf das Zeugniß

1. des Steuermannes Samuel X.,
2. des Bootsmannes Carl Y.

auf dem genannten Schiffe beziehe, beantrage ich:

den Schiffer anzuhalten, daß er mich aus dem Schiffsdienste entlasse.

Der Schiffer A. K. und die vorbenannten beiden Zeugen wurden durch den Boten vorgeladen. Der darauf erschienene Schiffer A. K. stellt die Mißhandlung des Matrosen H. E. in Abrede und widerspricht dem Antrage desselben auf Entlassung.

Der Steuermann Samuel X. und
Der Bootsmann Carl Y.

mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung im Allgemeinen bekannt gemacht und zur Abgabe einer wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt, erklärten, einzeln vernommen, übereinstimmend:

daß sie nicht gesehen, daß der Schiffer A. K. am . . . . . , Abends, den Matrosen H. E. geschlagen habe.

Es wurde hierauf dahin resolvirt:

daß,

da die Behauptung des Matrosen H. E., daß er am . . . . . , Abends, von dem Schiffer A. K. durch Stockschläge gemißhandelt worden sei, durch die Abhörung der von ihm genannten beiden Zeugen nicht erwiesen worden ist,

der Matrose H. E. mit seinem Antrage auf Entlassung aus dem Dienste des deutschen Schiffers A. K. abzuweisen ist.

Publizirt.

Der Matrose H. E. erklärte, daß er trotz dieser Entscheidung nicht wieder an Bord des Schiffes gehen werde, weshalb der Schiffer A. K. beantragte, seine polizeiliche Zurückführung zu veranlassen. Um die letztere wurde die hiesige Polizeidirektion requirirt.

V. g. u.

(Unterschriften.)

a. u. s.

(Unterschrift des Konsuls.)

4. Beispiel. Beschwerde über Seeuntüchtigkeit eines Schiffes.

Verhandelt vor dem Seemannsamte ............, den 14. November 1884.

Es erschienen freiwillig

Bootsmann Herm. F. aus R.,
Zimmermann Johann St. aus D.,
Koch Carl Aug. K. aus A.,
Matrose Gottfried G. aus R.,
Jungmann Otto P. aus A.,
Halbmann Otto B. aus F.,

sämmtlich zur Mannschaft des im hiesigen Hafen liegenden Schiffes N. N., Heimathshafen R., Schiffer Gustav S. aus W. gehörend, und beschwerten sich über die Seeuntüchtigkeit des genannten Schiffes, erklärend, ohne eine vorherige Untersuchung nicht wieder mit dem Schiffe ausgehen zu wollen.

Die Beschwerdeführer wurden nun einzeln abgesondert vernommen.

1. Bootsmann Herm. F. sagte aus:

Ich heiße wie angegeben, bin 38 Jahre alt, Bootsmann an Bord des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache. Ich habe zu Danzig am 24. März d. J. als Bootsmann zu 60 *M.* monatlicher Heuer für das Schiff N. N., Kapitän H. S., für die Reise von Danzig nach Gent und anderen Häfen angemustert.

Schon beim Ausgehen von Danzig fand ich, daß das Schiff sich in einem schlechten Zustande befand. Wir waren genöthigt, täglich zu pumpen, mitunter eine halbe, dann auch wieder eine viertel Stunde. Wenn gepeilt worden ist, was übrigens nicht täglich geschehen, fand sich jedesmal 1½ bis 2 Fuß Wasser im

Schiff. Die letzten Tage vor Ankunft in Gent hatten wir schlechtes Wetter. Das Schiff machte zu der Zeit mehr Wasser und auf jeder Wache mußte stark gepumpt werden. Wie viel Wasser das Schiff zu der Zeit machte, weiß ich nicht. Wir liefen in Folge des schlechten Wetters und weil das Schiff leckte, in Helvoet ein, woselbst der Kapitän einen Dampfer annahm, der uns dann nach Gent schleppte.

In Gent wurde das Schiff kielgeholt, der Leck aufgesucht und das Schiff dicht gemacht. Von Gent gingen wir nach Archangel, auf welcher Reise sich das Schiff ziemlich dicht erwies.

Von Archangel segelten wir nach Bordeaux. Auf dieser Reise hatten wir, obgleich etwas starke Brise, so doch kein schlechtes Wetter. Nichtsdestoweniger aber leckte das Schiff und wir waren genöthigt, täglich 10 Minuten bis eine halbe Stunde zu pumpen. Wie viel Wasser im Raum war, weiß ich nicht, da meines Wissens nicht gepeilt ist.

Von Bordeaux sind wir am 4. November hier angekommen.

Als wir in der Nähe waren und einen Lootsen an Bord bekamen, schien der Leck des Schiffes schlimmer zu werden, indem wir genöthigt waren, um das Schiff flott zu erhalten, auf jeder Wache stark zu pumpen. Wie viel Wasser das Schiff machte, weiß ich nicht; es wurde nicht gepeilt. Wir hatten zu der Zeit schweres Wetter. So lange wie Ladung im Schiffe war, haben wir hier im Hafen auch täglich pumpen müssen. Seit der Zeit, daß das Schiff leer ist, brauchte nicht mehr gepumpt zu werden.

Dazu ist das Logis des Schiffes so schlecht und undicht, daß wir unmöglich um diese Jahreszeit darin zubringen können, ohne unsere Gesundheit zu schädigen.

Kapitän H. S., der frühere Schiffer, hat uns kurz vor seiner Abreise die Entlassung hier in .......... ... zugesichert, auch uns versprochen, kostenfrei per Bahn nach Danzig zu liefern. Der jetzige Kapitän, der derzeit Steuermann war, war in Gegenwart, als Kapitän H. S. uns das Versprechen gegeben. Das Schiff war zu der Zeit noch nicht leer und sind wir deshalb nicht bei dem Hiersein des Kapitän H. S. abgemustert. Der jetzige Kapitän weigert sich, uns hier zu entlassen.

Ich wünsche, wenn ich verpflichtet bin, von hier mit dem Schiffe wieder auszugehen, daß zuvor eine genaue Untersuchung mit dem Schiffe vorgenommen werde, sonst gehe ich nicht wieder mit dem Schiffe aus.

Auf die Strafandrohung des §. 94 der Seemannsordnung und auf die Entschädigungsansprüche, falls die Beschwerde unbegründet befunden werden sollte, hingewiesen, sagte er:

Ich halte meine Aussage in allen Stücken aufrecht und wünsche, daß die Untersuchung des Schiffes auf Seetüchtigkeit vorgenommen werde.

V. g. u.

(gez.) H. F.

(Folgen die Aussagen der übrigen Leute in ähnlicher Weise.)

Es erschien ferner freiwillig
der Schiffer Gustav S.
und erklärte, befragt:

Ich heiße wie gesagt, bin aus W., 28 Jahre alt, jetzt Kapitän des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache.

Ich habe am 24. März 1884 als Steuermann für das Schiff N. N., Kapitän H. S., ordnungsmäßig in Danzig angemustert.

Es ist richtig, daß das Schiff in Danzig, nachdem die Ladung darin war, etwas Wasser machte und daß die Mannschaft täglich pumpen mußte. Nachdem 6—7 Minuten gepumpt, war das Schiff stets lenz.

Auf der Reise von Danzig nach Gent, in der Nähe von Skagen, trat schweres Wetter ein und machte das Schiff in Folge dessen mehr Wasser. Die Mannschaft war genöthigt, 2 Mal zu pumpen.

Wir liefen in Folge des schweren Wetters in Vinga ein, peilten dort die Pumpen und fanden 26—27 Zoll Wasser im Schiffe.

Um das Schiff mehr dicht zu bekommen, wurde dasselbe dort gefüttert, d. h. es wurden Sägespäne und Torfmüll genommen und auf dem Boden des Schiffes ausgebreitet, was häufig geschieht, um ein Schiff dicht zu bekommen. Darauf wurde die Reise fortgesetzt und erwies sich auch im Anfange das Schiff dicht, machte gar kein Wasser. Später trat mehr schlechtes Wetter ein, so daß das Schiff stärker arbeitete und es fing an wieder mehr zu lecken, so daß wir genöthigt waren, in Helvoetsluis anzulaufen und durch Hülfe eines Dampfers nach Gent geschleppt wurden.

In Gent wurde das Schiff kielgeholt, ganz und gar kalfatert und mit neuen eisernen Bolzen versehen. Von Gent segelten wir

nach Archangel in Ballast. Auf dieser Reise erwies sich das Schiff fast dicht; es brauchte täglich nur circa 5 Minuten gepumpt zu werden. Ebenso auf der Reise von Archangel nach Bordeaux.

Um das Schiff jetzt ganz dicht zu bekommen, ließ der Kapitän die schlechten Stellen aufsuchen und von dem Zimmermann mit Segeltuch und Zink benageln.

Von Bordeaux nach hier machte das Schiff nur wenig Wasser, später als wir nach ...... kamen und ein heftiger Sturm eintrat, hat es mehr Wasser gemacht.

Daß der Lootse sich über die Seefähigkeit des Schiffes bedenklich geäußert, ist mir nicht bekannt. Ich halte das Schiff in dem jetzigen Zustande für seetüchtig.

Daß der Mannschaft von meinem Vorgänger, Kapitän H. S., die Entlassung hier zugesichert ist, hat seine Richtigkeit; jedoch hat er dabei bemerkt, daß sie nur dann entlassen würden, wenn das Schiff hier auflege.

Die Führung des Schiffes ist mir seit circa 8 Tagen von dem Rheder übertragen und habe ich zugleich Ordre bekommen, noch eine Reise von hier nach Firth of Forth und zurück nach der Ostsee zu machen. Ich kann daher die Mannschaft jetzt nicht entlassen. Der vorherige Kapitän ist vor circa 8 Tagen von hier abgereist.

Die sämmtlichen Leute haben mir erklärt, daß sie unter dem früheren Kapitän sich nicht weigern würden, die bevorstehende Reise zu machen, mit mir würden sie aber nicht in See gehen.

Im Logis befinden sich 8 Kojen, wogegen nur 7 Mann darin logiren. Es ist freilich etwas niedrig, aber sonst nicht in schlechtem Zustande.

V. g. u.

(gez.) Gustav S.

Herbeigerufen wurde der Kajütswächter Albert S., welcher auf Befragen aussagte:

Ich heiße wie gesagt, bin aus D., 14 Jahre alt, Kajütswächter an Bord des Schiffes N. N. und noch nie bestraft.

Zur Sache.

Ich habe zu Danzig am 24. März 1884 als Kajütswächter zu 21 Mark monatliche Heuer für das Schiff N. N., Kapitän H. S., für die Reise von Danzig nach Gent und anderen Häfen ordnungsmäßig angemustert.

Das Schiff hat auf allen Reisen, die ich damit gethan, Wasser gemacht, namentlich, wenn schlechtes Wetter eintrat, mußte stark gepumpt werden, um es flott zu erhalten. Wir haben mitunter alle 4 Stunden an die Pumpe müssen.

Auch als das Schiff vor .......... war, machte es viel Wasser und waren wir genöthigt, täglich 2 Mal zu pumpen, jedes Mal eine halbe Stunde, dann wieder eine viertel Stunde.

Das Logis befindet sich in einem schlechten und undichten Zustande.

V. g. u.

(gez.) Albert S.

Nach dem Ergebniß der vorstehenden Verhandlungen scheinen weitere Maßnahmen Seitens des Seemannsamts auf Grund des §. 47 der Seemannsordnung geboten. Es soll zunächst eine Untersuchung des Schiffes stattfinden.

An die hiesigen Schiffsbesichtiger ist daher das Ersuchen gerichtet, das Schiff N. N., namentlich auch das Logis desselben, einer genauen Untersuchung zu unterziehen und über das Resultat derselben dem Seemannsamte ein amtliches Attest zuzufertigen.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Attest der Besichtiger, Abends eingegangen.

Auf Grund einer Besichtigung, welche auf Requisition des hiesigen deutschen Seemannsamts, d. d. 14. November 1884 an Bord der Brigg N. N., Kapitän G. S., von uns den unterzeichneten beeidigten Schiffsbesichtigern heute vorgenommen wurde, erklären wir:

daß das Schiff N. N. für eine Reise nach England in Ballast seetüchtig sein wird, sobald die Binnenbordsbekleidung, soweit der Ballast darauf zu liegen kommt, und die Quernäthe außenbords kalfatert, auch die mit Plattloth beschlagenen Stellen außenbords nachgesehen und reparirt sind.

Der Logisraum, welcher sich in einem Roof an Deck befindet, enthält acht Einzelkojen und mißt in Lichten Sechzehn Sieben Zehntel Kubikmeter. Die Höhe des Roofs ist in Lichten ein Meter $^{53}/_{100}$.

.........., den 15. November 1884.

(L. S.) (Unterschriften.)

Auf Grund der vorgenommenen Untersuchung wird hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß die Beschwerden der Mannschaft für begründet zu erachten und dem Schiffer Gustav S. hiermit auferlegt wird, die als nothwendig anerkannten Reparaturen des Schiffes N. N. für die bevorstehende Ballastreise nach England vornehmen, auch an dem Logis der Mannschaft, welches zwar in Bezug auf Räumlichkeit den Anforderungen genügt, aber in gesundheitlicher Beziehung den Erfordernissen nicht entspricht, die nothwendigen Arbeiten ausführen zu lassen, sowie daß derselbe gehalten ist, vor Fortsetzung der Reise den Nachweis, daß die vorgeschriebenen Arbeiten auch wirklich ausgeführt sind, dem unterzeichneten Seemannsamte beizubringen, und daß endlich nach beschaffter Reparatur die Mannschaft bereit sein muß, die Reise nach England fortzusetzen.

Dieser Bescheid ist dem Schiffer Gustav S., sowie sämmtlichen Beschwerdeführern heute eröffnet, auch Ersterem eine Abschrift des Besichtigungsattestes zur Ausführung der als nothwendig anerkannten Arbeiten ausgehändigt worden.

Beide Parteien erklärten sich mit dem Bescheide einverstanden.

........., den 17. November 1884.

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel und Unterschrift.)

Registrirt N. N. den 29. November 1884.

Kapitän G. S. lieferte heute den verlangten Nachweis über die Ausführung der vorgeschriebenen Reparatur des Schiffes ein und wurde demselbenalsdann das Schiffsjournal, nachdem das Ergebniß der Untersuchung eingetragen, wieder ausgehändigt. Auch wurde ihm die Musterrolle übergeben und demselben eröffnet, daß der Fortsetzung der Reise Seitens des unterzeichneten Seemannsamtes ein Hinderniß nicht mehr entgegen stehe.

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel und Unterschrift.)

5. Beispiel. Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes und schlechten Proviant.

Verhandelt ......, den ... März 1884.

Es erscheint vor dem hiesigen Seemannsamte der zur Besatzung des im hiesigen Hafen liegenden deutschen Schiffes H., — Heimathshafen St., geführt vom Schiffer Friedrich O. aus W., — gehörige Schiffsmann

Steuermann Richard A. aus N. N.

welcher darüber Beschwerde erhebt:

1. daß das Schiff H. auf der Reise von St. Petersburg nach hier einen Leck erhalten und in Folge dessen so viel Wasser mache, daß es für seeuntüchtig zu erachten sei;
2. daß die Kartoffeln, welche sich an Bord befänden, in Fäulniß übergegangen und deshalb ungenießbar seien.

Er beantrage, da der Schiffer O. seinem Ansuchen, das Schiff repariren und die verdorbenen Kartoffeln durch andere unverdorbene Kartoffeln ersetzen zu lassen, nicht nachgekommen sei, er vielmehr die Absicht ausgesprochen habe, mit dem Schiffe im gegenwärtigen Zustande und ohne Ergänzung des Proviants durch gute, genießbare Kartoffeln, morgen von hier Behufs Ausführung einer Reise nach Liverpool in See zu gehen:

die schleunigste Besichtigung des Schiffes und der zum Proviant gehörigen Kartoffeln zu veranlassen und für geeignete Abhülfe der Mängel Sorge zu tragen.

Der Beschwerdeführer wurde auf die Strafbestimmung des §. 94 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, so wie auf die Entschädigungsansprüche hingewiesen, welche er, falls seine Beschwerde für unbegründet befunden werde, zu gewärtigen habe. Derselbe verblieb jedoch bei seinem Antrage.

Der Schiffer O. stellt beide Beschwerdepunkte in Abrede.

Der Lootsenkommandeur Paul P. und der Schiffsbaumeister Emil R., welchen der Auftrag ertheilt worden war, das Schiff H. mit Rücksicht auf die Behauptung des Steuermanns A. einer sachverständigen Prüfung zu unterwerfen, erschienen nach Verlauf von zwei Stunden und erklärten übereinstimmend:

Wir haben uns, in Folge des uns gewordenen Auftrages, sofort an Bord des Schiffes H., welches im hiesigen Hafen dem Speicher Nr. 13 gegenüber liegt, begeben und dasselbe besichtigt. Hierbei hat sich herausgestellt, daß das Schiff in einer Stunde 6 Zoll

Wasser macht und geben wir unser Gutachten dahin ab, daß das genannte Schiff seeuntüchtig ist. Dasselbe muß einer Reparatur unterworfen und zu diesem Zwecke gekielholt werden.

Hierauf begab sich der Unterzeichnete, unter Zuziehung des Kapitäns B., in Begleitung des Lootsenkommandeurs P. an Bord des Schiffes H. und nahm eine Untersuchung des Proviants, insbesondere der Kartoffeln vor. Es stellte sich nach übereinstimmendem Urtheile heraus, daß Alles gut und für eine Weiterreise von hier nach Liverpool genügend vorhanden war.

Der denunzirende Steuermann A. befragt, wie er zu der Anzeige gekommen sei, daß die zum Proviant gehörigen Kartoffeln faul und daher ungenießbar seien, erklärte, daß er während der Fahrt von Petersburg hierher in der Nähe des Kartoffelvorraths allerdings eine faule Kartoffel habe liegen sehen, in Folge dessen er vermuthet habe, daß die übrigen auch faul seien.

Dem Steuermann A. wurde hierauf eröffnet, daß diese seine Annahme unrichtig und die Denunziation in diesem Punkte unbegründet sei; es werde daher die Untersuchung gegen ihn auf Grund des §. 94 der Seemannsordnung bei der kompetenten Staatsanwaltschaft beantragt werden.

V. g. u.

(Unterschriften.)

a. u. s.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

## §. 105.

## Verhandlungen und Bescheide, betreffend strafbare Handlungen von Schiffsleuten.

### 1. Beispiel. Täuschung eines Seemannsamts.

Geschehen vor dem Seemannsamte in .......... am 27. Juni 1884.

Es erschien ein Seemann, um für das Schiff »Carl«, Kapitän H. Bockelmann, angemustert zu werden.

Er übergab ein Seefahrtsbuch auf den Namen von Jan Beier, wonach er am 6. Oktober 1858 in Amsterdam geboren und daselbst wohnhaft wäre.

Da Komparent auch nicht im Mindesten einen holländischen Dialekt hatte, so wurde derselbe näher befragt, und ergab sich, daß er thatsächlich Ernst Reinhard St. heißt, am 6. Oktober 1852 zu C. geboren und daselbst wohnhaft ist.

Derselbe hat sich einer Täuschung des Seemannsamtes in X. dadurch schuldig gemacht, daß er am 30. Juli 1883 angab, er heiße Jan Beier und sei in Amsterdam geboren und wohnhaft. Durch diese Täuschung hat er sich ein Seefahrtsbuch erworben und ist angemustert, was nicht geschehen sein würde, wenn er seinen richtigen Geburts- und Wohnort angegeben hätte, da er zur Zeit der Anmusterung im militärpflichtigen Alter stand.

Befragt, sagte derselbe aus:

Ich gab in X. Amsterdam als Geburtsort zu dem Zwecke an, um ein Seefahrtsbuch zu bekommen. Ich war von einem Stettiner Schiffe desertirt. Der Heuerbaas N. N. hatte mich zu dieser falschen Angabe und auch dazu, daß ich erklärte, ich heiße Jan Beier, verführt.

Bei der Anmusterung für das Schiff »Clara« am 13. Dezember 1883 in Y. nannte ich mich wieder Beier; gleichfalls bei der am 23. Juni 1884 stattgefundenen Abmusterung von diesem Schiffe in Y.

B. g. u.

(gez.) Ernst St.

Das Seemannsamt erließ darauf folgenden Bescheid:

Es ist als erwiesen anzunehmen, daß Ernst Reinhard St. sich durch Angabe falscher Thatsachen ein Seefahrtsbuch erwirkt, auch bei den Musterungen in X. und Y. falsche Thatsachen vorgebracht hat, welche Handlungen nach §. 93 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 zu bestrafen sind.

Eine Strafe von Fünfzehn Mark erschien angemessen, um so mehr, als St. durch die Erschleichung des Seefahrtsbuches es ermöglichte, sich der Militärpflicht zu entziehen.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe eine Haft von fünf Tagen.

Vorstehender Bescheid wurde dem Komparenten eröffnet, welcher ausdrücklich erklärte, auf Berufung verzichten zu wollen und die erkannte Geldbuße innerhalb drei Tagen einzuzahlen versprach.

Gleichfalls wurde Konfiskation des Seefahrtsbuches verfügt.

a. u. s.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

2. Beispiel. Eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord.

Strafantrag

des Kapitäns W. Ladewigs, Dampfschiff »Deutschland«.

.........., den 2. November 1884.

Laut geschehener Anzeige wurde am 15. v. Mts. kurz vor Abfahrt des Dampfers »Deutschland« in Newyork ein der Passageschmuggelei verdächtiger Mann in der Scullery beim Kartoffelschälen vom Zahlmeister Bening betroffen.

Um Passagebillet befragt, gestand selbiger zu, kein Billet zu haben, und erklärte auf Befragen, wer ihn hier aufgenommen, daß er schon einige Tage für den Scullerymann A. S. Kartoffeln geschält habe und selbiger ihm gesagt, wenn das Schiff in Fahrt sei, so wollten sie bei dem 1. Offizier anfragen, ob er nicht mitfahren könne, wenn er dafür arbeite.

Der unbekannte Mann wurde sodann vom Zahlmeister Bening eingeschlossen und solches dem 1. Offizier C. Wiegand angezeigt, welcher selbigen hat von Bord bringen lassen.

In Gemäßheit §. 84 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 beantrage ich, wegen eigenmächtiger Zulassung fremder Personen an Bord die Bestrafung des rc. S. zu veranlassen.

(gez.) W. Ladewigs.

---

Geschehen vor dem Seemannsamte .........., den 3. November 1884.

Es erscheint freiwillig der Angeschuldigte und deponirt, befragt:

Ich heiße August S., bin aus Hova, 27 Jahre alt, war zuletzt Scullerymann am Bord des Dampfers »Deutschland« und bin noch nie bestraft oder in Untersuchung gewesen.

Zur Sache. Es ist richtig, daß der vom Zahlmeister in der Scullery angetroffene fremde Mann mir beim Kartoffelschälen behülflich gewesen ist und zwar zwei Mal, den Tag vor der Abfahrt und am Tage der Abfahrt.

Wie derselbe das erste Mal an Bord und zu mir in die Scullery kam, theilte er mir mit, daß er seit mehreren Tagen Nichts gegessen habe, und da er um etwas Essen bat, so gab ich ihm von dem Essen, welches dazu bestimmt war, über Bord geworfen zu werden. Er theilte mir dann ferner mit, daß, nachdem er dem 2. Maschinisten seine Dienste angeboten, dieser ihn auf den folgenden Tag wieder herbestellt habe. Da er mir dann erzählte, daß er ganz ohne Beschäftigung sei, so hatte ich Nichts dagegen, daß er mir beim Kartoffelschälen behülflich war.

Nachdem das geschehen, entfernte er sich von Bord. Den folgenden Tag kam der Fremde wieder und hörte ich von ihm, daß er soeben beim 2. Maschinisten gewesen, dieser ihm aber erklärt habe, daß er nicht mitkommen könne. Er erbot sich dann wieder, mir zu helfen und ließ ich ihn, wie am Tage vorher, Kartoffeln schälen, bemerkte ihm aber, daß er bis Mittag das Schiff verlassen müßte, da bald nachher das Schiff in See gehen würde. Auch bemerkte ich ihm, daß er sich ja an den I. Offizier wenden könne, ob der ihn nicht für die Rückreise anstellen könne. Ob er das gethan, weiß ich nicht. Als es Mittag war, gab ich ihm Essen und als ich die Skullery verließ, ging auch der Fremde hinaus. Geschlossen habe ich die Scullery nicht, da dies bei Tage nie geschieht. Ich ging nach meinem Zimmer. Kurz nachdem kam der I. Offizier vor mein Zimmer und sagte mir: »Sie haben einen Mann in der Scullery, den sie mitnehmen wollen«. Ich erwiderte ihm, daß ich Nichts davon wisse. Er forderte mich auf, mitzugehen. Als wir in die Scullery hineinsahen, war Niemand darin. Ich ging dann wieder an meine Arbeit.

Ich muß entschieden bestreiten, daß ich mich in der Weise gegen den Fremden geäußert, wie die Anklage sagt. Auch habe ich ihn nicht am Bord zugelassen, sondern ihn nur beim Kartoffelschälen helfen lassen, als er sich dazu erboten.

V. g. u.

(gez.) A. S.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Den 3. November 1884.

Es erscheint vorgeladen der Zahlmeister Diedrich Friedrich Bening vom Dampfer „Deutschland“ und deponirt, befragt:

Am 15. Oktober, als ich den Fremden in der Scullery antraf, war derselbe darin allein. Es war dies zwischen 12 und 1 Uhr Mittags; um ca. 2½ oder 3 Uhr ging das Schiff in See.

Auf Befragen gab der Fremde an, daß er schon seit einigen Tagen in der Scullery geholfen hätte und erklärte, der Scullery-man S. habe ihm gesagt, sobald das Schiff in See wäre, wollten sie zum I. Offizier gehen und ihn ersuchen, ihn (den Fremden) als Ueberarbeiter mitzunehmen. Der Fremde ist meines Wissens nicht mit dem S. konfrontirt worden.

V. g. u.

(gez.) D. F. Bening.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Fortgesetzt am 5. November 1884.

Es erscheint vorgeladen Carl Wiegand, erster Offizier am Bord des Dampfers „Deutschland“ und sagt auf Befragen aus:

Am 14. Oktober cr., kurz vor Abgang des Schiffes von New-York, meldete mir der Zahlmeister Bening, daß er einen fremden Mann in der Scullery angetroffen und daß dieser, befragt, ausgesagt habe, der Scullerymann S. habe ihn schon seit einigen Tagen beim Kartoffelschälen beschäftigt und ihm gesagt, wenn das Schiff in Fahrt sei, wollten sie zusammen zum ersten Offizier gehen und den ersuchen, ihn (den Fremden) mitfahren zu lassen, wenn er für Passage arbeite. Bening theilte mir ferner mit, daß er den Fremden aus der Scullery entfernt und vorläufig in das Badezimmer eingeschlossen habe.

Ich ging dort hin und fand den fremden Mann eingeschlossen im Badezimmer vor. Ohne mich weiter mit ihm in ein Gespräch einzulassen, forderte ich ihn auf, das Schiff sofort zu verlassen und kam er auch meiner Weisung sofort nach. Dem wachehabenden Steurer gab ich Befehl, den Mann nicht wieder an Bord zu lassen.

Ich kann nicht sagen, ob der Fremde aus eigenem Antriebe an Bord gekommen ist, oder ob der Angeschuldigte ihn zum Anbordkommen veranlaßt hat.

V. g. u.

(gez.) C. Wiegand, I. Offizier.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Fortgesetzt eodem.

Es erscheint vorgeladen Adolf Ferd. Heine, 2. Maschinist am Bord des Dampfers »Deutschland« und deponirt, befragt:

Ich weiß nicht, ob der in der Scullery angetroffene fremde Mann kurz vor Abgang des Schiffes von New-York einer von denen ist, deren so viele in New-York bei mir am Bord gewesen sind, um sich für die Passage überzuarbeiten.

Würde er mir gegenübergestellt sein, so zweifle ich nicht, daß ich ihn wieder erkannt hätte, wenn es einer von denen ist, die sich zur Ueberfahrt bei mir gemeldet haben.

V. g. u.

(gez.) A. Heine.

V. w. o.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Das vorgelegte Schiffsjournal enthält auf pag. 124 unterm 14. Oktober d. J. folgende Eintragung:

»Vormittags bei Revision der verschiedenen Räumlichkeiten fand der Zahlmeister eine Person in der Vorscullery, welche sich auf Veranlassung des August S. an Bord geschmuggelt hatte, indem Letzterer ihm die Versicherung gab, für ihn auf diese Weise kostenfreie Ueberfahrt nach Bremen zu erwirken. Er versicherte, genaue Bekanntschaft mit dem I. Offizier zu pflegen und daher würde es nicht schwer fallen, ohne Unannehmlichkeiten zum Ziele zu kommen.«

Registrirt am 7. November 1884.

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel und Unterschrift des Konsuls.)

Der I. Offizier Wiegand bemerkte bezüglich der Eintragung ins Schiffsjournal, daß dieselbe auf Mittheilung und Darstellung des Zahlmeisters Bening geschehen sei. Die darin angeführte genaue Bekanntschaft mit dem I. Offizier beziehe sich auf den Scullerymann S., was dieser nach Mittheilung des Zahlmeisters zu dem Fremden geäußert haben soll, wie Letzterer ihm gegenüber ausgesagt.

Registrirt am 7. November 1884.

Das Seemannsamt 2c.

Bescheid.

Nach den vorstehenden Verhandlungen ist zwar erwiesen, daß der Angeschuldigte, Scullerymann August S. eine nicht zum Schiffe gehörende Person zu verschiedenen Zeiten in die sogenannte Scullery, eine zum Reinigen der Küchengeräthe bestimmte Räumlichkeit im Schiffe, zugelassen hat; es ist jedoch nicht als erwiesen anzunehmen, daß S. den Fremden an Bord eigenmächtig zugelassen hat, denn als dieser in der Scullery von dem Angeschuldigten Aufnahme fand, war er bereits am Bord zugelassen. Er hatte sich nach seiner Aussage Behufs Uebernahme von Schiffsdiensten an Bord begeben und dem 2. Maschinisten seine Dienste angeboten.

Der Scullerymann August S. ist daher von der Beschuldigung der eigenmächtigen Zulassung einer fremden Person an Bord freizusprechen.

Die Handlung des S. dem Fremden gegenüber schließt kein strafbares Vergehen in sich.

Dieser Bescheid ist dem S. heute eröffnet und ist demselben ein hier gemachtes Depositum zurückgegeben und er damit entlassen.

........., den 7. November 1884.

Das Seemannsamt 2c.

Bemerkung. Die vorstehende Entscheidung legt in den Gründen auf den Wortlaut des §. 84 der Seemannsordnung besonderes Gewicht. Es erscheint indessen nicht zweifellos, ob unter „Zulassung fremder Personen an Bord“ nicht auch eine Handlung zu verstehen ist, durch welche solchen Personen, welche sich bereits am Bord befinden, das widerrechtliche Verbleiben daselbst ermöglicht wird. Uebrigens hat der allegirte §. 84 — wie die Motive hervorheben — keineswegs beabsichtigt, eine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Fälle der Dienstpflicht-Verletzung zu geben. Der Ausdruck „insbesondere“, durch welchen das spezielle Verzeichniß der wichtigeren Fälle eingeleitet wird, gestattet jedenfalls dem Seemannsamte, auch in anderen als den im §. 84 aufgeführten Fällen eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht anzu-

nehmen. Vergl. oben S. 356, Anm. 2. Wäre es im vorliegenden Falle erwiesen gewesen, daß der Beschuldigte den, wenngleich ohne sein Zuthun an Bord gekommenen Fremden in der Scullery versteckt hätte, um ihm die unentgeltliche Ueberfahrt zu ermöglichen, so würde der Verfasser eine Verurtheilung für gerechtfertigt gehalten haben.

## §. 106.

## Bekanntmachung.

S. M. S. »Victoria« wird nach einer Mittheilung des Kommandanten voraussichtlich in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . die Rheden N. und X. des diesseitigen Bezirks anlaufen. Diejenigen deutschen Reichsangehörigen, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben, werden dadurch Gelegenheit erhalten, sich von dem auf dem Schiffe befindlichen Marinearzte untersuchen zu lassen.

N. N., den . . . . . . . . .

Der Kaiserlich deutsche Konsul.

## §. 107.

## Rechnungssachen.

### I. Formular zur Gehaltsquittung.

. . . . . *M.* . . . *pf.*

In Worten: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Gehalt pro (z. B. viertes Quartal des Etatsjahres 1884/85) habe ich von der Legationskasse in Berlin erhalten, worüber ich hiermit quittire.

. . . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Bemerkung. Zahlungen, welche verschiedenen Rechnungsjahren angehören, sind streng auseinander zu halten. Es ist z. B. unzulässig, über »Gehalt pro März 1884 und I. Quartal 1884/85 nur eine Quittung beizubringen. Eine solche Quittung wird von der Legationskasse unbedingt zurückgewiesen. Es ist vielmehr in dem angenommenen Falle erforderlich, über das Gehalt pro März 1884 und über dasjenige pro I. Quartal 1884/85 zwei besondere Quittungen auszustellen.

## 11. Liquidation über Reisekosten und Diäten.

### Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, Behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ..... bis ..... (Monat) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreisen.

| Zeit der Ausführung. Monat. | Tag. | Tage im Auslande. | Tage in Deutschland. | Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen. | Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff. | Kilometer Landweg. | Nebenkosten im Auslande. | Nebenkosten in Deutschland. | Geldbetrag ℳ | ₰ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| August | 10. | 1 | — | Reise von A. nach B. ..... | 133,5 | — | 1 | — | — | |
| » | 11. | 1 | — | in B. (summarische Angabe der Amtsverrichtung). | | | | | | |
| » | 12. | 1 | — | Reise von B. nach C. ..... | 75 | — | 1 | — | — | |
| » | 13. | 1 | — | in C. (summarische Angabe der Amtsverrichtung). | | | | | | |
| » | 14. | 1 | — | Reise von C. nach D. ..... | — | 48 | — | — | — | — |
| » | 15. | 1 | — | » von D. nach E. ..... | — | 46,5 | — | — | — | — |
| » | 16. | 1 | — | » von E. nach A. ..... | 90 | 43,5 | 1 | — | — | — |
| | | 7 | — | Zusammen ... | 298,5 | 138 | 3 | — | — | — |

**Berechnung der Reisekosten und Tagegelder:**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| A. 298,5 km Eisenbahn oder Dampfschiff à ..... | — | — | — | — | — | — |
| 138 km Landweg à ............... | — | — | — | — | — | — |
| Nebenkosten 3mal à ............. | — | — | — | — | — | — |
| Für die Mitnahme eines Dieners auf .. Meilen à ... | — | — | — | — | — | — |
| Summa Reisekosten ... | — | — | — | — | — | — |
| B. Tagegelder für 7 Tage à ............. | — | — | — | — | — | — |
| Zusammen ... | — | — | — | — | — | — |

N., den ..ten ..... 18 ..

(Name und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den ..ten..... 18..

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Bemerkungen.

1. Unter A. und B. sind diejenigen Beträge einzurücken, auf welche der Liquidant nach S. 58 flgd. Anspruch hat.
2. Falls ein Diener mitgenommen ist und dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin »daß ein Diener mitgenommen sei« zu justifiziren.
3. Bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen sind die Ortsentfernungen zu Grunde zu legen, welche das von Zeit zu Zeit erscheinende, im Post-Coursbüreau bearbeitete Coursbuch angiebt. So weit letzteres nicht ausreicht (im Auslande), sind die betreffenden Entfernungen durch amtliche Atteste irgend einer kompetenten Behörde zu verifiziren.
4. Falls der Konsul selbst Liquidant ist, tritt an Stelle der Bescheinigung durch die vorgesetzte Behörde eine solche durch den Konsul selbst.

## III. Formulare zu Inventarisationsattesten.

### a. Attest, betreffend eine besondere Anschaffung. (Unter die Rechnung resp. Quittung des Lieferanten zu setzen.)

Daß die zufolge vorstehender Rechnung für das Kaiserliche Konsulat zu N. N. angeschaffte Schreibmappe dem Konsulatsinventarium einverleibt worden ist, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

N. N., den .....

Der Kaiserliche Konsul.

(Siegel.) (Unterschrift.)

### b. Allgemeines Inventarisationsattest. (Mit der amtlichen Abrechnung für das vierte Quartal des betreffenden Etatsjahres einzureichen.)

Das durch Zirkular vom 16. Juli 1879 vorgeschriebene Formular ist bereits S. 391 mitgetheilt.

# Anhang.

Vorbemerkung. Die nachstehend unter Nr. 1. 2. 5. 6. 7. abgedruckten Gesetze, ursprünglich als Gesetze des Norddeutschen Bundes erlassen, sind durch das Gesetz vom 16. April 1871 (Bundesgesetzblatt S. 63) zu Reichsgesetzen erklärt und dabei bestimmt worden, daß, wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind.

---

## 1. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

Vom 8. November 1867.

(Bundesgesetzblatt für 1867, S. 137).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§. 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen

Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung verlangen.

§. 4. Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§. 5. Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6. Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§. 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§. 8. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimath zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsulartarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren.

§. 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§. 10. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsulartarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen.

Den Konsularagenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsularagenten können die von ihnen nach Maßgabe des Konsulartarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

## II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthaltes in der Fremde eintreten würde.

§. 13. Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat. Diese

Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§. 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§§. 22—24. Aufgehoben durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 197).

§. 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§. 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maßgabe der ihnen ertheilten Amts-Instruktion zu gewähren.

§. 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§. 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und

hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§. 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§. 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§. 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§. 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§. 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Habhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§. 35. Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§. 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, so wie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§. 37. In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499, 537, 547, 686 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs maßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

§. 38. Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz*) festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

*) Vergl. oben S. 367.

## 2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.*)

(Bundesgesetzblatt S. 355.)

Wir Wilhelm, ꝛc.

§. 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§. 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§. 3.),
2. durch Legitimation (§. 4),
3. durch Verheirathung (§. 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und } (§§. 6 ff.)
5. für einen Ausländer durch Naturalisation }

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§. 7. Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8. Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;

---

*) Durch das Gesetz, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871 (Bundesgesetzblatt S. 87) sind einige, bereits durch frühere Vereinbarungen mit Baden, Hessen und Württemberg modifizirten Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich aufgehoben, daher hier weggelassen.

3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. 10. Die Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:
1. durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:
1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§. 16. Aufgehoben.

§. 17. Aus anderen als aus den in den §§. 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben

haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§. 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24. Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des §. 15 Absatz 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im §. 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

---

## 3. Instruktion, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan.

Vom 1. Mai 1872.

§. 1. Die Schutzgenossen zerfallen in:

1. Reichsangehörige,
2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist,

3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Unterthanen).

§. 2. Die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen. Die im §. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz aufgenommen.

§. 3. Als de facto Unterthanen können den deutschen Schutz erhalten:

1. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Abkömmlinge solcher Personen;
2. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
3. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und der Konsularbehörden;
4. Familien der unter Nr. 3 bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben.

§. 4. Der Schutz wird in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange sämmtlichen Schutzgenossen gleichmäßig gewährt.

Türkische rc. Unterthanen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Unterthanenverbande entlassen sind.

§. 5. In jedem Konsularamte ist über sämmtliche, dauernd in dem Konsularbezirk anwesenden Schutzgenossen ein Verzeichniß (Matrikel) nach dem Formular Anlage A.*) zu führen.

§. 6. Die Eintragung der Schutzgenossen in die Matrikel erfolgt unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Schutzgenossen sind dessen im Konsularbezirke als Schutzgenossen sich aufhaltenden Eltern, Ehegatten und Kinder unter Bezugnahme auf deren besondere Nummern namhaft zu machen.

§. 7. Zur Herbeiführung der Eintragung sind die erforderlichen Legitimationspapiere (Paß, Wanderbuch, Geburtsschein, Trauschein, Naturalisationsurkunden rc.) dem Konsul zu übergeben, beziehungsweise in einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Frist zu beschaffen.

Bei Prüfung der Papiere ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, um fremdartige Elemente fernzuhalten. Pässe, welche nicht von den zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, sind für sich allein zur Führung der Legitimation nicht hinreichend.

§. 8. Ueber die erfolgte Eintragung in die Matrikel erhält der Schutzgenosse eine vom Konsul nach dem Formular Anlage B. für das laufende Kalenderjahr in deutscher und französischer Sprache auszufertigende Bescheinigung (Schutzschein) gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere im Konsularbezirk als allgemeiner verständlich erscheint.

---

*) Das Formular zur Matrikel ist oben Seite 115 abgedruckt; die Formulare zu den Matrikelscheinen Seite 117, 118.

§. 9. Für Ehefrauen genügt deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Ehemänner und für minderjährige noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder deren Verzeichnung auf den Schutzscheinen ihrer Väter.

Die Ertheilung getrennter Schutzscheine an solche Personen erfolgt nur, wenn die Verzeichnung auf den Schutzscheinen der Ehemänner, beziehungsweise Väter, wegen Abwesenheit derselben oder aus anderen Gründen nicht herbeizuführen ist.

§. 10. Reichsangehörige, welche in dem Konsulatsbezirk ihren dauernden Wohnsitz nehmen, haben ihre Eintragung in die Matrikel innerhalb der ersten drei Monate ihres dortigen Aufenthalts zu erwirken oder unter Angabe der Gründe, aus welchen dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen.

Sämmtliche Schutzgenossen haben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr die Erneuerung der Schutzscheine gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zu veranlassen. Ausnahmen in Betreff dieses Termins sind nur aus Gründen lokaler Verhältnisse zu gestatten.

§. 11. Den Vorschriften der §§. 7 und 10 haben für alle bevormundeten Personen deren Vormünder (Kuratoren) Genüge zu leisten.

§. 12. Wenn für gesetzlich zu bevormundende Personen noch kein Vormund (Kurator) bestellt ist, so ist der Konsul in Bezug auf die Reichsangehörigen verpflichtet, in Bezug auf andere Schutzgenossen befugt, von Amtswegen, allenfalls unter Zuordnung eines anderweitigen Vertreters dafür zu sorgen, daß im Interesse derselben den Vorschriften der §§. 7 und 10 Genüge geschehe.

§. 13. Die im §. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen können nur nach vorhergehender, oder, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, mit nachträglicher Genehmigung des diplomatischen Vertreters des Reiches in den Schutz aufgenommen werden.

Die Genehmigung ist in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der Betheiligten von dem Konsul besonders nachzusuchen.

Bei der Aufnahme der in §. 3 Nr 1 bezeichneten Personen ist besonders darauf zu achten, ob die Aufzunehmenden in der That die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird.

Dem an die Kaiserliche Mission zu richtenden Antrag auf Genehmigung der Aufnahme sind die zur Orientirung in dieser Richtung nothwendigen Notizen beizufügen.

§. 14. Die im §. 3 Nr. 3 genannten Beamten genießen für ihre Person und während der Dauer ihres Amtes den deutschen Schutz, sofern ihre Anstellung, wenn sie Landesunterthanen sind, gemäß den mit der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist. Sind sie Unterthanen einer anderen fremden Macht, so müssen sie Seitens dieser letzteren die Genehmigung zum Eintritt in den Schutzverband beibringen.

§. 15. Soll ausnahmsweise der Schutz auf die Familie der Beamten und über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden, so kann dies nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Mission und unter Zustimmung der nationalen Behörde geschehen.

§. 16. Die Eintragung der Beamten in die Matrikel und ihre Fortführung in derselben erfolgt auf ihren Antrag, ohne daß es der Beibringung besonderer Dokumente bedarf.

Schutzscheine werden ihnen nur auf Verlangen und alsdann unentgeltlich ausgefertigt.

§. 17. Personen, welche nicht Reichsangehörige sind und unter einem anderen fremdländischen Schutze stehen, oder sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt haben, können, so lange dies Verhältniß dauert, in den deutschen Schutz nicht aufgenommen werden.

Auch nach Auflösung des Verhältnisses haben sie, bevor ihre Aufnahme erfolgen kann, durch ein Attest der früheren Schutzbehörde nachzuweisen, daß sie die sämmtlichen schwebenden Rechtsangelegenheiten erledigt haben.

§. 18. Die Eigenschaft als Schutzgenosse endet:

1. durch den Tod des Schutzgenossen;
2. durch Uebertritt desselben zum Islam;
3. durch Verlassen des Konsularbezirks, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Abwesenheit eine blos vorübergehende sein soll;
4. bei einer Schutzgenossin durch Verheirathung mit einem nicht zum Schutzverbande gehörigen Mann;
5. für die im §. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihrer Nationalität, sofern sie nicht nach §. 1 Nr. 3 im Schutz verbleiben;
6. für die im §. 1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgenossen durch Errichtung einer konsularischen Behörde ihres Landes;
7. für die im §. 3 Nr. 3 aufgeführten Schutzgenossen durch Verlust ihres Amtes, sofern sie nicht nach §. 3 Nr. 4 im Schutze verbleiben;
8. für die im §. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Schutzgenossen auf ihren Antrag, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind;
9. Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, können, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen, von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht dem Betroffenen innerhalb zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen.

§. 19. Die Löschung in der Matrikel erfolgt, sobald das Schutzverhältniß einer Person in Gemäßheit des §. 18 beendet ist.*) — — — — —

§. 20. Im Februar jeden Jahres hat der Konsul der Kaiserlichen Mission über die Führung der Matrikel Bericht zu erstatten und in demselben sämmtliche in der Zwischenzeit vorgekommenen Veränderungen anzuführen. Im Fall die Aufnahme neuer Schutzgenossen stattgefunden hat, sind die Legitimationspapiere genau anzugeben, auf Grund deren dieselbe erfolgt ist.

---

*) Der frühere Schlußsatz dieses Paragraphen ist durch einen späteren Erlaß des Auswärtigen Amts vom 5. November 1872 obsolet geworden. Dieser Erlaß bestimmt, daß, auch wenn die Meldung nach Ablauf eines Jahres nicht erfolgt, die Löschung, lediglich aus diesem Grunde, nicht stattfinden soll. Vergl. oben S. 119.

§. 21. Personen, welche an sich zur Aufnahme in den Schutzverband geeignet erscheinen, sich aber nur vorübergehend im Konsularbezirke aufhalten, werden nicht in die Matrikel eingetragen. Es können ihnen aber auf ihr Verlangen für die Dauer ihres Aufenthalts unter Eintragung in eine besondere Liste provisorische Schutzscheine nach dem Formular Anlage C.*) in deutscher und französischer Sprache ertheilt werden.

An Stelle der französischen kann auch eine andere Sprache angewendet werden, sofern letztere in dem Konsularbezirke allgemeiner verständlich erscheint.

§. 22. Ebenso ist der Konsul befugt, für Personen, welche die erforderlichen Legitimationspapiere noch nicht beschafft haben, dergleichen provisorische Schutzscheine auszustellen, sofern diese Personen nach den sonst eingezogenen Erkundigungen ihm als zur Aufnahme in den Schutzverband voraussichtlich geeignet erscheinen.

§. 23. Personen der im §. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kategorien, welche im Konsularbezirk weder wohnen noch sich aufhalten, können dennoch ihre im Konsulatsbezirke vorkommenden Angelegenheiten unter dem Schutze des Konsuls selbst oder durch Bevollmächtigte betreiben. Die Eintragung in die Matrikel, sowie die Ertheilung und Erneuerung von Schutzscheinen finden in diesem Falle nicht statt.

Der Konsul hat in jedem Falle über die Zulässigkeit des verlangten Schutzes zu entscheiden.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Thile.

---

## 4. Zusammenstellung, betreffend die militärischen Pflichten der deutschen Reichsangehörigen.

### a) Einleitung.

Die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs besteht aus

1. dem Heere, eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr,
2. der Marine, eingetheilt in die Flotte und die Seewehr,
3. dem Landsturme.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebiets bedroht oder überzieht.

*) Vergl. oben S. 118.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

Näheres über die militärischen Pflichten der Deutschen enthalten folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 131),

2. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 45), und Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes, vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 103), sowie Gesetz betr. Abänderungen des Reichs-Militärgesetzes, vom 31. März 1885 (Reichsgesetzbl. S. 81),

3. Gesetz über den Landsturm, vom 12. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 63),

4. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Strafmittel, vom 15. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 65),

5. Deutsche Wehrordnung, vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 535), welche in die Ersatzordnung und die Kontrolordnung eingetheilt ist, und unterm 31. August 1880 (Centralblatt S. 578) Ergänzungen und Aenderungen erhalten hat,

6. Heerordnung (Rekrutirungsordnung und Landwehrordnung) vom 28. September 1875. Ergänzt unterm 26. August 1880,

7. Marineordnung vom 4. Dezember 1883, Berlin, Mittler u. Sohn 1883. Dieselbe dient zur militärischen Ergänzung der Wehrordnung.

Separatabdrücke der Wehrordnung und der Heerordnung sind 1875 im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) erschienen und durch Nachträge bis zum Jahre 1883 ergänzt. Einer größeren Anzahl deutscher Konsuln sind diese Ausgaben der Wehrordnung und Heerordnung amtlich zugefertigt worden.

### b) Die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

Ueber die Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer gelten folgende Bestimmungen: Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wie alle übrigen Wehrpflichtigen behandelt. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben, oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Vorstehendes findet auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine

andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. Dieselben bleiben aber, so lange ihre Wehrpflicht dauert, zur Gestellung vor die Ersatzbehörden verpflichtet und ihrer eventuellen Aushebung zum aktiven Militärdienst für den Kriegsfall steht nichts im Wege.

Die Wehrpflicht zerfällt in 1) die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine (Dienstpflicht) und 2) die Landsturmpflicht.

1. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht, }
b) Reservepflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere;

dieselbe dauert sieben Jahr, wovon drei Jahr auf die aktive Dienstpflicht kommen,

c) Landwehrpflicht, welche fünf Jahr dauert,

d) Ersatzreservepflicht, d. i. die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Fall außerordentlichen Bedarfs; sie dauert bis zum vollendeten 31. Lebensjahre. Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen, darf aber auch in Friedenszeiten zu Uebungen einberufen werden.*) Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit; bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:

a) aktive Dienstpflicht, }
b) Marinereservepflicht, } Dienstpflicht in der Flotte;

dieselbe dauert sieben Jahr, wovon drei Jahr auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte kommen,

c) Seewehrpflicht.

Die Seewehrpflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird. Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte; die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse dauert 5 Jahre, die in der Seewehr zweiter Klasse bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst gekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt (Einjährig-Freiwillige). Vergl. §§. 88 ff. der Ersatzordnung. Junge Seeleute von Beruf, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, können in die Matrosendivisionen als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden, ohne zur Selbstbekleidung oder Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Ebenso können Maschinentechniker in die Maschinistenabtheilungen der Werftdivisionen als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden. Junge Leute aus der Landbevölkerung können als Einjährig-Freiwillige in das Seebataillon 2c. eingestellt werden, doch müssen sie sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen.

*) Vergl. Art. I. §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzblatt S. 103).

Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung (vergl. oben S. 304) thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen (Gesetz vom 9. November 1867, §. 13, 5.).

2. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

c) Die Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs werden gerechnet: a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind; b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbemäßig betrieben haben; c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind; d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten (vergl. §§. 83 flgde der Ersatzordnung, §§. 27 flgde der Marineordnung).

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt resp. ihren Wohnsitz haben, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden (Meldepflicht). Diese Meldung, welche auch schriftlich geschehen kann, muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. Die Anmeldung zur Stammrolle ist so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Wer die vorgeschriebene Meldung zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die *Gestellungspflicht* ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich Behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

Die Ministerialinstanz wird durch die Kriegsministerien im Verein mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gebildet.

Ersatzbehörde dritter Instanz ist in der Regel der kommandirende General in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde.

Ober-Ersatzkommission ist ein höherer Offizier, in der Regel der Brigadekommandeur, und ein höherer Verwaltungsbeamter, welche unter dem Namen: „Ober-Ersatzkommission im Bezirk der x ten Infanteriebrigade“ die Ersatzangelegenheiten besorgen. Durch diese Ober-Ersatzkommission erfolgen die *endgültigen* Entscheidungen über Militärpflichtige, vorbehaltlich der Berufung an die höheren Instanzen.

In den einzelnen Aushebungsbezirken besorgt die Ersatzangelegenheiten ein Offizier, in der Regel der Landwehrbezirkskommandeur, und ein bürgerliches Mitglied (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) unter dem Namen: „Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreises &c.) N. N.“ Diese Kommission ist in der Regel kompetent, *vorläufige* Entscheidungen zu treffen, d. i. die Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum zu verfügen.

Die regelmäßige Gestellung vor die Ersatzbehörden findet höchstens zweimal jährlich statt. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle anzumelden hat. Die Aushebungsbezirke fallen in denjenigen deutschen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, in der Regel mit den Kreisgrenzen zusammen. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen sie sich zur Stammrolle angemeldet haben, zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden sind entweder vorläufige (Zurückstellung von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum) oder endgültige (Ausschließung vom Dienst, Ausmusterung vom Dienst, Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil).

Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung erfolgt in der Regel nur für die Dauer des laufenden Jahres, über das dritte Militärpflichtjahr ist sie nur ganz ausnahmsweise zulässig. Das Nähere ergeben die §§. 27 ff. der Ersatzordnung. Hervorgehoben soll hier nur werden, daß nach §. 31 das. die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte ausgedehnt werden kann. Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen darf bis zu diesem Termine Seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg verfügt werden. Da im Auslande

lebende Militärpflichtige, welche schon im ersten oder zweiten Militärpflichtjahre die Reise nach Deutschland unternommen haben, um sich zur Musterung vor einer Ersatzkommission zu gestellen, oft als vorläufig nicht dienstbrauchbar befunden worden sind und sich daher später noch einmal haben gestellen müssen, so empfiehlt es sich für alle Militärpflichtige, deren Dienstbrauchbarkeit Zweifeln unterliegt, bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte Ausstand nachzusuchen und sich erst dann nach Deutschland zu begeben.

Bezüglich der endgültigen Entscheidungen, über welche die §§. 34 ff. der Ersatzordnung Näheres enthalten, bestimmt §. 41 ebenda:

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommission in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1 der Ersatzordnung);

b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2 ebenda);

c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der in §. 30, 2. a—e. ebenda aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.*)

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1. a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt

---

*) Das Allegat lautet wörtlich: 2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) Die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen oder deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

werden.*) Die ertheilte Ermächtigung wird durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine verpflichtet, dergleichen Zeugnisse auszustellen, sofern sie auf Grund der Requisition eines Reichskonsuls vom Schiffskommando Befehl zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung erhalten. Die Marineärzte sind auch befugt, ärztliche Atteste auszustellen, um solche Militärpflichtige, welche wegen Krankheit und Gebrechen dauernd untauglich oder wegen kleinerer Gebrechen nur als bedingt tauglich zum Militärdienst befunden werden, von dem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden zu befreien (E. O. §. 41, 1 und 2).

Im Falle der Tauglichkeit wird kein förmliches Attest, sondern nur die Protokollerklärung „tauglich“ für das Konsulat abgegeben.

Erneute ärztliche Untersuchungen sind nur dann vorzunehmen, wenn seit der letzten ärztlichen Untersuchung ein Zeitraum von etwa einem Jahre verflossen ist, oder wenn erhebliche neue Momente — äußere Beschädigungen — zur Sprache zu bringen sind.

3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist Seitens desjenigen Konsuls des deutschen Reiches, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen. Ist letzterer in eine Matrikel nicht eingetragen, so ist zur Ausstellung des Identitätszeugnisses derjenige Konsul kompetent, in dessen Bezirk der Militärpflichtige wohnt, resp. welcher den Militärpflichtigen nach Regelung seiner Militärpflicht in die Matrikel aufzunehmen hätte. Wenn der untersuchende Arzt für mehrere Konsularbezirke zur Ausstellung der qu. ärzlichen Zeugnisse befugt ist, so wird die Identitätsbescheinigung von demjenigen Konsul ertheilt, in dessen Bezirke der Ort der ärztlichen Untersuchung liegt.

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 2.) ist von genanntem Konsul zu attestiren, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich, welcher das ärztliche Attest mit unterschreibt.

Die durch die militärärztliche Untersuchung deutscher Militärpflichtiger im Auslande entstehenden oder damit zusammenhängenden Kosten, einschließlich des Arzthonorars, dürfen auf amtliche Fonds nicht übernommen werden, vielmehr haben die betreffenden Militärpflichtigen dieselben zu tragen.

---

*) Diese Ermächtigung wird grundsätzlich nur solchen Aerzten ertheilt, welche noch fortdauernd deutsche Reichsangehörige sind und sich am Sitz eines deutschen Konsulats oder in dessen Nähe aufhalten. Auch erfolgt die Ermächtigung nur für solche ausländische Gebiete, in denen sich im Interesse der deutschen Bevölkerung ein wirklich dringendes Bedürfniß geltend macht. Die Ermächtigung ist ertheilt an Aerzte in London, S. Francisco, Moskau, Petersburg, Kiew, Odessa, Berdiansk, Bukarest, New-York, Yokohama. Denselben ist die „Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten“, vom 8. April 1877 (vergl. auch §§. 3—9 und die Anlagen 1—4 der Rekrutirungsordnung) mitgetheilt. Die von anderen als den speziell ermächtigten, gehörig bekannt gemachten Aerzten, und von den Marineärzten ausgestellten Atteste werden als glaubhafte im Sinne des §. 41 **nicht** angesehen.

4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung des Deutschen Reichs dürfen im Auslande durch die Kommandanten S. M. Schiffe und Fahrzeuge zur Ableistung ihrer ein- oder dreijährigen Dienstzeit eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienst verpflichten. Vergl. §. 31 der Marineordnung, den Konsulaten mitgetheilt mittelst Zirkulars vom 11. Februar 1884.

Die heimathliche Ersatzkommission wird durch die zuständige Marinebehörde hiervon benachrichtigt.

Militärpflichtige, welche, ohne von der Gestellung entbunden zu sein, in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt, d. h. sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehrbezirkskommandos dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden. Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

Ueber den Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen gelten folgende Bestimmungen:

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, nicht ertheilt werden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Dies findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als ein solches Zeugniß nicht beigebracht ist. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

Nach §. 140 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich wird wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraft: 1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt, oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, mit einer Geldstrafe von 150 bis 3000 *M.* oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre; 2. ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu 3000 *M.* oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten; 3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 *M.* erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar. Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Er-

messen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. Durch diese Strafe wird übrigens die Militärpflicht nicht gelöst, vielmehr können diese Personen als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee eingereiht werden. Auch nach Bezahlung einer solchen Geldstrafe kann daher das Hinderniß der Eintragung in die Matrikel (s. oben S. 120) noch fortbestehen. Vergl. auch §§. 142 und 143 des Strafgesetzbuchs.

## d) Die Kontrole.

Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, andererseits durch die Landwehrbehörden — in erster Instanz durch das für jeden Landwehrbataillons-Bezirk eingesetzte Landwehrbezirks-Kommando, als dessen Organ in jedem Landwehrkompagnie-Bezirke ein Bezirksfeldwebel zur Vermittelung des dienstlichen Verkehrs zwischen dem Bezirkskommando und den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt ist, — unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt. Unter den letzteren sind auch die Konsuln und Seemannsämter berufen, innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

Folgende Bestimmungen kommen hierbei besonders in Betracht:

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, — das sind Personen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben bis zum 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden — dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

2. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen diejenigen Scheine, welche die Ersatzbehörden, Landwehrbezirks-Kommandos bezw. Truppentheils-Kommandeure nach den Vorschriften der Ersatzordnung ausstellen. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht durch solche Scheine nicht ausweisen kann, wird durch die Kontrolbehörden zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere werden Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung gewährt. Vergl. oben S. 219. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung stattfinden. Vergl. oben S. 305.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind. Zum Beurlaubtenstande gehören: a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr; b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen; c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften; d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während des Beurlaubtenverhältnisses den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden. Dieser Pflicht haben sie auf eigene Kosten zu genügen; die Konsuln dürfen solchen Personen ohne ausdrückliche höhere Genehmigung die Mittel zur Heimreise aus Reichsfonds nicht gewähren.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, durch die Landwehrbezirks-Kommandos, Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender rc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Den Offizieren und den im Offizierrang stehenden Aerzten, sowie den vorstehend unter b bis d bezeichneten Mannschaften des Beurlaubtenstandes darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

Offiziere und im Offizierrang stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden — wie bereits bemerkt — mit Geldstrafe bis zu 3 000 ℳ. oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die oben unter b und c bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthalts-

ortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

4. Die Mannschaften der Ersatzreserve gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Sie sind unter anderen den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.

Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrolversammlungen einberufen werden.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. Bezüglich der Kosten der Heimreise gilt das von den Personen des Beurlaubtenstandes Gesagte.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen Ersatzreservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrole entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.

Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.

Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bedürfen sie keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch bei Strafe bis 150 Mark oder von Haft verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirksfeldwebel Anzeige zu machen.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Ersatzreservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

## 5. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

Vom 4. Mai 1870.

(Bundesgesetzblatt S. 599.)

Wir Wilhelm ꝛc.

§. 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§. 2. Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

§. 3. Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereiches (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§. 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

§. 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) Anwendung.

Urkundlich 2c.

---

## 6. Gesetz über das Paßwesen.

Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1. die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2. die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3. so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem stattbaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.*)

*) Vergl. oben S. 375 Nr. 27.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich u. s. w.

---

## 7. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.

Vom 25. Oktober 1867.

(Bundesgesetzblatt S. 35.)

Wir Wilhelm ꝛc.

§. 1. Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen (Artikel 54 und 55 der Bundesverfassung).

§. 2. Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundes-Indigenat (Artikel 3 der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867 eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundes-Indigenat zusteht.

§. 3. Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen. Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

§. 4. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

§. 6. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2. seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3. die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4. den Heimathshafen;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffsspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7. die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8. den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 7. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7 erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§. 9. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

§. 10. Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

§. 11. Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6 bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12. Die Thatsachen, welche gemäß §. 11 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Befolgung der Vorschriften des §. 11 anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1. wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2. wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4. wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13. Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2 zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§. 14. Wenn ein Schiff, welches gemäß des §. 10 sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15. Die im §. 14 angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12 ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16. Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für

die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art. 56 der Bundesverfassung).

§. 17.*) Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt.

§. 18. Die in Gemäßheit des §. 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432 ff. des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden.

§. 19. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

§. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868 in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die mecklenburg-schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2 über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869 in Geltung.

Urkundlich u. s. w.

---

## 8. Seemannsordnung.

### Vom 27. Dezember 1872

(Reichsgesetzblatt f. 1872, S. 409.)

Wir Wilhelm, rc.

### Erster Abschnitt.

#### Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 25. Oktober 1867 §. 1, Bundesgesetzblatt S. 35) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

---

*) Dieser Paragraph ist durch das Gesetz vom 28. Juni 1873 (siehe S. 218) an Stelle des früheren §. 17 gesetzt, welcher lautete: „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien.“

§. 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 3. Zur »Schiffsmannschaft« (»Mannschaft«) werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter »Schiffsmann« auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.

§. 4. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

## Zweiter Abschnitt.

### Seefahrtsbücher und Musterung.

§. 5. Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, auszuhändigen.

§. 6. Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 5) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein- für allemal ertheilt. Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

§. 7. Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienst-

verhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§. 8. Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§. 20, 22) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§. 9. Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse des Inhabers (§. 5) Auskunft geben.

§. 10. Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§. 11 bis 22) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§. 11. Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebiets liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

§. 12. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

§. 13. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§. 14. Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§. 15. Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§. 16. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§. 17. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.

§. 18. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß (§. 17) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§. 19. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§. 17), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§. 20. Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

§. 21. Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§. 12) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens.

§. 22. Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 10) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

§. 23. Die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last.

Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebiets festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

## Dritter Abschnitt.

### Vertragsverhältniß.

§. 24. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§. 25. Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§. 26. Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages statt gefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§. 27. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

§. 28. Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 29. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 30. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffs und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniß des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 31. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

§. 32. Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.

§. 33. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist (§. 56).

§. 34. Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald thunlich, dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffsjournal einzutragen, daß und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§. 35. Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte der Anmusterung an zu zahlen.

§. 36. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 37. Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

§. 38. Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entweder baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.

§. 39. Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung

zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

§. 40. Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch ersparten Heuerbeträge unter die verbleibenden Schiffsleute nach Verhältniß ihrer Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

§. 41. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:

1. der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3. für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.

In dem Fall der Ziffer 2. tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.

§. 42. Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem, nach den Art. 866 und 867 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Heimathshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

§. 43. Dem Schiffsmann gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffes von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.

§. 44. Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffes Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffes entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiff nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

§. 45. Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 43), die Größe und die Einrichtung des Logisraumes (§. 44) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Recht des Heimathshafens.

Der Erlaß näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

§. 46. Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§. 47. Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffes beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

§. 48. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffes jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffes;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffes.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65, 66), oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§. 49. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:
wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffes beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§. 50. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§. 48 und 49 keine Anwendung.

§. 51. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§. 67) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffes getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§. 52. Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.*)

*) Vergl. §§. 61 bis 64 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), durch welche §. 52 der Seemannsordnung modifizirt ist.

§. 53. Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 52) zu sorgen.

§. 54. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht-europäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:

1. die Reise nach jedem anderen deutschen Hafen,
2. die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens,
3. sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§. 55. Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

§. 56. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt;
wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;
wenn es geraubt wird;
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 67), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§. 57. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1. so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;

2. wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;
3. wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4. wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5. wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muß, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffsjournal eingetragen werden.

§. 58. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 57 nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

§. 59. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 57 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer (§. 67) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 70) oder in einem nicht-europäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§. 60. Wenn die Vorschrift am Schluß des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffsmann nach Beendigung der Reise in einem deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm außer der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffes gerechnet:

| von Häfen: | nach Häfen der Nord-see. | nach Häfen der Ostsee. |
|---|---|---|
| | Monaten | |
| 1. der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu ............. | 1 | 1½ |
| 2. der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu .. | 1½ | 1 |
| 3. in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschließlich zu..... | 1½ | 2 |
| 4. des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azowschen Meeres zu ........................... | 2 | 2 |
| 5. in Europa, östlich des Nordkaps zu ......... | 2 | 2 |
| 6. der Ostküste Amerikas von Quebeck bis Rio de Janeiro einschließlich zu.................... | 2 | 2½ |
| 7. südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschließlich zu .......................... | 2½ | 3 |
| 8. der Westküste Amerikas von Kap Horn bis Panama einschließlich zu ................... | 3½ | 4 |
| 9. der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu ............................ | 2 | 2½ |
| 10. südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschließlich zu.................. | 2¼ | 2¾ |
| 11. jenseits des Kap der guten Hoffnung, diesseits des Kap Komorin mit Einschluß des Rothen Meeres und des Persischen Golfs zu......... | 3½ | 4 |
| 12. von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu ....................... | 4 | 4 |

§. 61. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1. wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
2. wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3. wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§. 70) oder in einem nicht-europäischen Hafen sich befindet, verflossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§. 62. In dem Falle des §. 61 Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1. wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
2. sobald die Rückreise angeordnet ist.

§. 63. Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des §. 61 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 59 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer (§. 67).

§. 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§. 105) den Dienst verlassen.

§. 65. Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§. 66. Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht, letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§. 65) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§. 67. In den Fällen der §§. 36, 51, 56, 58, 59 und 63 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§. 59 und 60 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffes in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§. 68. Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

§. 69. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§. 70. In den Fällen der §§. 59 und 61 sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen.

§. 71. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des §. 103 werden hierdurch nicht berührt.

## Vierter Abschnitt.

### Disziplinar-Bestimmungen.

§. 72. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§. 73. Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 74. Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§. 75. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

§. 76. Die Bestimmungen des §. 75 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniß des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Tabak, als er zu seinem Gebrauch auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Tabak verfallen dem Schiffe.

§. 77. Die auf Grund der Bestimmungen der §. 75 und 76 getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

§. 78. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffes in Verwahrung zu nehmen.

§. 79. Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere

jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen.

§. 80. Jede vom Schiffer in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 79 getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

## Fünfter Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

§. 81. Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im §. 298 des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt.*)

§. 82. In den Fällen der beiden letzten Absätze des §. 81 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer, und sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten können zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des §. 107 verfahren.

§. 83. Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des §. 61, 1 und 3 ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§. 64) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

---

*) Ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen worden ist (vergl. R. G. Bl. von 1876 S. 97).

§. 84. Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

- Nachlässigkeit im Wachtdienste;
- Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
- ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
- Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
- Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bordbringen oder an Bordbringenlassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;
- eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
- Trunkenheit im Schiffsdienste;
- Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seitebringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.

§. 85. Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht (§. 84), sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffsjournal einzutragen und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 84 Mittheilung zu machen.

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein.

§. 86. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 87. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88. Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 87 und 91 straf-

baren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des §. 87 Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, im Falle des §. 91 Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

§. 89. Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

§. 90. Dieselben Strafbestimmungen (§. 89) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen.

§. 91. Wenn eine der in den §§. 89, 90 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bis zu gleicher Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 92. Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§. 89, 90 bezeichneten Handlungen beziehen, ist als Gehülfe zu bestrafen.

§. 93. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterläßt, sich gemäß §. 10 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß §. 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§. 94. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 95. Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamtes (§. 101), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§. 96. Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinargewalt mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 97. Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 98. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§. 71).

§. 99. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 10);
2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§. 52, 53);
4. eine der in den §§. 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterläßt;
5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102 und 103 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannamtes nachzusuchen (§§. 105 und 106);
7. einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8. es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§. 108).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§. 100. Die Bestimmungen der §§. 81 bis 99 finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebiets begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

§. 101. In den Fällen der §§. 81 Abs. 1, 84, 93, 99 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

§. 102. Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§. 103. Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57 Ziffer 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

## Sechster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 104. Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§. 105. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmannes aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.

§. 106. Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.

§. 107. Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

§. 108. Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§. 45) muß im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§. 109. Die Anwendung der §§. 5 bis 23 und der §§. 48 bis 52 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.

§. 110. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Titel des fünften Buches des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches außer Kraft.

§. 111. Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

## 9. Zirkular, betreffend die Nachlässe und Heuerguthaben deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen angemusterter Seeleute.

### Vom 17. März 1885.

Zwischen Deutschland und Frankreich ist auf Grund gegenseitigen Einverständnisses wegen Auslieferung der Nachlässe und Heuerguthaben deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen angemusterter Seeleute nachfolgende Vereinbarung getroffen worden:

1. Wenn ein an Bord eines französischen Schiffes angemusterter deutscher Schiffsmann, oder ein an Bord eines deutschen Schiffes angemusterter französischer Schiffsmann bei Beendigung der Reise in einem Hafen des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, abwesend, verfügungsunfähig oder nicht mehr am Leben ist, so wird der Betrag der ihm zukommenden Heuer nebst den ihm gehörigen etwa an Bord zurückgelassenen Gegenständen oder dem aus deren Verkauf gewonnenen Erlös durch die zuständige Seebehörde des Landes, nämlich in Frankreich den Commissaire de l'inscription maritime, in Deutschland das Seemannsamt des Bezirks, unmittelbar an den nächsten im Lande befindlichen Konsul der Nation des Schiffsmannes abgeführt.

Voraussetzung ist hierbei jedoch, daß der Ausantwortung der betreffenden Gelder und Gegenstände an den Schiffsmann, beziehentlich dessen Vertreter oder Erben nach Lage des Falles und der Gesetzgebung des Landes, welchem das Schiff angehört, ein rechtliches Hinderniß nicht entgegensteht.

2. Wenn von dem Führer eines deutschen oder französischen Schiffes im Hafen eines dritten Staates bei dem Konsul der Nation, welchem das Schiff angehört, Gelder oder Gegenstände niedergelegt werden, welche einem seiner Nationalität nach dem anderen Staate angehörigen, abwesenden, verfügungsunfähigen oder verstorbenen Schiffsmann, beziehentlich dessen Erben gebühren, so hat der Konsul diese Gelder oder Gegenstände unmittelbar dem nächsten im Lande befindlichen Konsul der Nation des Schiffsmannes zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

3. In den unter 1 und 2 erwähnten Fällen der Ueberweisung von Geldern oder Gegenständen ist dem Konsul der Nation des Schiffsmannes zugleich eine darauf bezügliche Abrechnung und je nach Bewandtniß ein Verzeichniß der überwiesenen Gegenstände zuzustellen.

4. Der Inhalt dieser Abrede wird beiderseits durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Behörden und der betheiligten Kreise gebracht.

In Nachachtung der vorstehenden Grundsätze werden die Kaiserlichen Konsularämter in Zukunft Gelder und Gegenstände, welche einem französischen Schiffsmanne gehören und welche ihnen von einem deutschen Schiffsführer übergeben worden sind, sofort mit einer Abrechnung, bezw. einem Verzeichnisse dem nächst belegenen französischen Konsularamt zuzustellen haben.

Andererseits sind Gelder oder Gegenstände von deutschen Seeleuten, welche französische Konsularbeamte den Kaiserlichen Konsularämtern ausliefern, Seitens der letzteren in Empfang zu nehmen und in üblicher Weise dem Auswärtigen Amte zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges empfiehlt es sich übrigens, wie ich bei dieser Gelegenheit bemerken will, hinsichtlich der Nachlässe und Heuerguthaben aller fremden Seeleute, welche bei Kaiserlichen Konsularämtern niedergelegt werden, ein gleiches Verfahren zu beobachten und dieselben ohne weiteres der nächsten im Lande befindlichen Konsularbehörde derjenigen Nation auszuhändigen, zu welcher der betreffende fremde Schiffsmann gehört.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Graf von Berchem.

# Nachträge.

1. Zu S. 55, 74: Für Korea ist vom Reichstage statt des Generalkonsuls nur ein Konsul mit 24 000 M. Besoldung bewilligt, der Vizekonsul ist gestrichen; für Apia ist nur ein Vizekonsul bewilligt.
2. Zu S. 109: Das Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, vom 3. Mai 1884 (Reichsgesetzblatt S. 49), hat die Bestimmung des Sitzes der deutschen Prisengerichte, ihrer Zusammensetzung, des Verfahrens vor denselben u. s. w. Kaiserlicher Verordnung vorbehalten.
3. Zu S. 284, Anm. Das betreffende Gesetz ist bereits vom Reichstage genehmigt, die Publikation steht bevor.
4. Zu S. 167. Durch Zirkular vom 17. März 1885 ist den Konsuln mitgetheilt, daß auch zwischen Deutschland und Frankreich eine Vereinbarung wegen Auslieferung der Nachlässe und Heuerguthaben deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen angemusterter Seeleute getroffen worden ist. Das Zirkular ist im Anhange unter Ziffer 9 abgedruckt.

# Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seite.)

## A.

## B.



## C.

## D.



## E.

## F.



## G.



## H.

## J.



## K.

## L.



## M.



## N.

## O.



## P.



## Qu.



## R.

## S.

## T.



## U.



## V.

## W.



## Z.



Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



